Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

I. allgemeiner Landtag 31.07.1849-03.09.1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Visual Library

Stenographischer Bericht

der

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg,
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.
1849.

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlungen
des ersten allgemeinen
Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Erste vorläufige Sitzung
am 31. Juli 1849.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 165. des Staatsgrundgesetzes durch Gesetz vom 9./12. Juli d. J. der allgemeine Landtag auf den 31. Juli zusammen berufen war, hatten sich die auf Anlage A. verzeichneten gewählten Vertreter, mit Ausnahme der Herren Closter, Müller und v. Thünen, gegen 10 Uhr im Sitzungszimmer eingefunden. Für das Fürstenthum Birkenfeld waren keine Abgeordneten erschienen.

Der Herr Ministerialrath Zedelius, welcher sich neben den gewählten Abgeordneten mit dem Herrn Ministerialsecretär v. Grün in der Versammlung eingefunden hatte, forderte zunächst die Versammlung auf, ein vorläufiges Büreau zu bilden, und überreichte, nachdem der älteste Abgeordnete, Hr. Nieberding I., zum vorläufigen Vorsitzenden, der jüngste Abgeordnete, der unterzeichnete Niebour, zum vorläufigen Schriftführer erwählt und als solche eingetreten waren, die sämmtlichen Wahlacten, wobei derselbe noch bemerkte:

„Bei 2 gewählten Abgeordneten sei noch nicht in Gemäßheit des Art. 137. des Staatsgrundgesetzes die Urlaubsfrage entschieden, es werde aber dieserhalb demnächst baldigst die weitere Mittheilung gemacht werden".

Hinsichtlich der Prüfung der Wahlacten wurden von den Abgeordneten Wibel I., v. Finkh und Kitz verschiedene Anträge gestellt. Die beiden ersteren vereinigten sich und stellten zusammen den Antrag, daß

die Abgeordneten des Kreises Jever und des Fürstenthums Lübek die Wahlacten des Kreises Neuenburg und des Fürstenthums Birkenfeld,

die Abgeordneten des Kreises Neuenburg die Wahlacten des Kreises Oldenburg,

die Abgeordneten des Kreises Oldenburg die Wahlacten des Kreises Ovelgönne und des Fürstenthums Lübek,

die Abgeordneten des Kreises Ovelgönne die Wahlacten des Kreises Delmenhorst,

die Abgeordneten des Kreises Delmenhorst die Wahlacten des Kreises Vechta,

die Abgeordneten des Kreises Vechta die Wahlacten des Kreises Cloppenburg,

die Abgeordneten des Kreises Cloppenburg die Wahlacten des Kreises Jever

prüfen und über dieselben baldigst Bericht erstatten sollten.

Dieser Antrag, welcher besonders deshalb empfohlen wurde, weil er am einfachsten und schnellsten zum Ziele führe, wurde mit 22 Stimmen angenommen, und damit der Antrag des Abg. Kitz, welcher dahin ging:

daß die Abgeordneten von je 3 Kreisen zusammen die Wahlacten aus je 3 anderen Keisen prüfen sollten,

und welcher besonders deshalb empfohlen wurde, weil auf dem beantragten Wege die Möglichkeit einer einseitigen Beurtheilung mehr vermieden werde — abgelehnt.

Der Abg. Mölling sprach den Wunsch aus, daß im Sitzungszimmer zum Gebrauch für Diejenigen, welche nicht vom Platze aus sprechen wollten, eine Rednertribüne oder ein Rednerpult hergerichtet werde. Nachdem Mehrere diesem Wunsche beigetreten waren, wurde der Gegenstand mit dem Bemerken verlassen, daß der ausgesprochene Wunsch demnächst bei den Verhandlungen über die Geschäftsordnung in Erwägung zu ziehen sei.

Auf die Anfrage des Abg. Wibel I. erklärte die Versammlung einstimmig, wie sie durchaus Nichts dagegen habe, wenn die morgen wieder zusammentretende Synode morgen Nachmittags in dem Sitzungszimmer des Landtags eine Versammlung halte.

Der Abg. Böckel trug sodann vor:

Der Versammlung sei schon aus der Mittheilung des Herrn Ministerialraths Zedelius bei Uebergabe der Wahlacten bekannt, daß bei 2 Abgeordneten die Urlaubsfrage noch nicht erledigt sei. Er höre nun, daß der Abg. v. Lindern und er diese beiden Abgeordneten seien. Er habe sich hier einfinden können und werde auch noch einige Tage ferner hier bleiben können, weil er in seiner dienstlichen Stellung bis zum künftigen Montag Ferien habe. Es sei nun für ihn dringend wünschenswerth, daß die Staatsregierung spätestens schon am Freitage die nöthigen Mittheilungen wegen dieser Angelegenheit mache, damit solche noch in der Zeit, während welcher er hier noch ver-

Landesbibliothek Oldenburg

weilen dürfe, entschieden werde. Er bitte deshalb, daß die Versammlung den Vorsitzenden auffordere, deshalb eine dringende Bitte an die anwesenden Regierungscommissare zu richten.

Der Antrag wurde unterstützt, von der Versammlung angenommen, vom Vorsitzenden die verlangte Bitte an den Herrn Ministerialrath Zedelius gestellt, und erklärte derselbe:

Er glaube bestimmt versichern zu können, daß sofort nach der förmlichen Eröffnung des Landtags die gewünschte Mittheilung gemacht werden könne.

Da die Versammlung der Ansicht war, daß, wenn die morgige Sitzung etwas später angesetzt werde, bis dahin die Prüfung der Wahlacten beendigt sein könne, so wurde dieselbe auf 11 Uhr Vormittags angesetzt, und damit, nach Vertheilung der Wahlacten an die betreffenden Ausschüsse, die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen in der Sitzung vom 1. August 1849 und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Nieberding. **Niebour.**

Anlage A.

Nachdem durch Verordnung vom 1. Mai d. J. die Wahlen zum allgemeinen Landtag des Großherzogthums ausgeschrieben und die demgemäß gewählten Abgeordneten mittelst Verordnung vom 9. d. M. auf heute einberufen worden, haben sich um 10 Uhr Morgens in dem zu den Verhandlungen des Landtags eingerichteten Lokale des Militairhauses neben dem Ministerialrath Zedelius und dem mitunterzeichneten Ministerial-Secretair v. Grün eingefunden die Abgeordneten

A. des Kreises Oldenburg:

1) Hausmann H. A. Luerßen von Nordermoor.
2) Obergerichtsrath Wibel von Oldenburg.
3) Kirchspielsvogt H. G. Willers zu Oberlethe.
4) Hausmann D. Bödeker zu Wehnen.
5) Stadtdirector Wöbcken von Oldenburg.
6) Amtsauditor G. Claußen von Oldenburg.

B. des Kreises Neuenburg:

7) Landgerichts-Assessor Dannenberg zu Neuenburg.
8) Kirchspielsvogt Strodthoff zu Westerstede.
9) Advocat Niebour zu Neuenburg.
10) Amtsauditor Morell zu Westerstede.
11) Lehrer Dr. Böckel zu Jever.

C. des Kreises Ovelgönne:

12) Hausmann Ummo Lübben zu Golzwarderwurp.
13) Hausmann Diedrich Chr. Bargmann zu Eckwarder-Hammerich.
14) Obergerichts-Assessor v. Finckh von Oldenburg.
15) Regierungs-Secretair Strackerjan von Oldenburg.
16) Hausmann Hergen Tantzen zu Heering.

D. des Kreises Delmenhorst:

17) Hausmann Chr. Hinr. Bulling zu Schlüte.
18) Förster Püschelberger zu Ahlhorn.
19) Baumann A. H. Alfs zu Hoykenkamp.
20) Landgerichts-Assessor Sprenger zu Delmenhorst.
21) Hülfsprediger von Lindern zu Delmenhorst.
22) Amtsauditor Dr. Klävemann zu Falkenburg.

E. des Kreises Vechta:

23) Amtmann Pancratz zu Dinklage.
24) Kirchspielsvogt Rösener zu Lohne.
25) Obergerichtsrath Kitz zu Birkenfeld.
26) Kaufmann Chr. Wilh. Huesmann zu Damme.
27) Landesöconomierath Nieberding zu Lohne.
28) Gymnasiallehrer Nieberding zu Vechta.

F. des Kreises Cloppenburg:

29) Regierungs-Secretair Selckmann zu Birkenfeld.
30) Geometer L. W. Schopen zu Lastrup.
31) Zeller A. Conerding zu Benstrup.
32) Auditor G. Grote zu Oldenburg.
33) Mühlenbesitzer Selckmann zu Crapendorf.

G. des Kreises Jever:

34) Landvogt Mölling zu Jever.

Landesbibliothek Oldenburg

II. des Fürstenthums Lübek:

35) Advocat Völckers zu Eutin.
36) Advocat Wibel zu Schwartau.
37) Advocat Lindemann zu Eutin.
38) Amtsauditor Tappenbeck zu Eutin.

Die Abgeordneten Pastor Closter zu Zetel, Landmann Fr. von Thünen zu Canarienhausen und Stadt-Director Müller zu Jever waren nicht zugegen.

Der Ministerialrath Zedelius forderte beim Mangel einer Geschäftsordnung zunächst die versammelten Abgeordneten auf, sich über Errichtung eines vorläufigen Büreau's zu einigen; die Abgeordneten wählten hierauf als Alters-Präsidenten den Abgeordneten Landesöconomierath Nieberding und zum Schriftführer den Abgeordneten Advocaten Niebour.

Dem Präsidenten Nieberding wurden sodann von dem Ministerialrath Zedelius die Wahlacten in drei Fascikeln übergeben; dabei bemerkte der Letztere, daß zweien Abgeordneten der nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes erforderliche dienstliche Urlaub noch nicht ertheilt sei, daß aber in Kurzem der Urlaub entweder werde ertheilt werden, oder wegen der Versagung desselben die nöthige Mittheilung der Staatsregierung an den allgemeinen Landtag erfolgen werde.

Geschehen in der vorläufigen Sitzung vom 31. Juli 1849.

Zur Beglaubigung:

Zedelius. **v. Grün.**

Für die richtige Abschrift:

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, am 1. August 1849.

Vorsitzender: der Abg. **Nieberding** I. Am Ministertische der Herr Ministerialrath **Zedelius**.

Nachdem sich alle Abgeordneten, mit Ausnahme des Abg. Closter, eingefunden hatten, wurde die Sitzung mit Vorlesung des gestrigen Protocolls eröffnet und sodann auf den Antrag des Abg. Kitz beschlossen, die heute von den verschiedenen gestern gewählten Ausschüssen über die Wahlacten zu erstattenden Berichte zunächst alle hinter einander ohne Verhandlung darüber zu hören, indem auf diese Weise ein Ueberblick über das Ganze gewonnen, eine gleichmäßige Beurtheilung derselben Mängel in verschiedenen Kreisen mehr gesichert und wohl manches Bedenken schon durch die in den Ausschußberichten dafür und dawider angeführten Gründe ziemlich erledigt werden würde.

Auf den Antrag des Abg. v. Finckh wurde bestimmt, daß mit der Berichterstattung in derselben Reihenfolge verfahren werden solle, in welcher der Zeit nach in den einzelnen Kreisen die Wahlen abgehalten seien. Demnach berichtete

1) der Abg. Kitz für die Abgeordneten des Kreises Vechta über die Cloppenburger Wahlacten im Wesentlichen Folgendes:

Es seien bei den Urwahlen in 9 Kirchspielen keine Protokollführer, in 3 Wahlbezirken keine Urkundspersonen zugezogen.

Ueber diese Mängel habe die Wahlmännerversammlung keinen Beschluß gefaßt.

Da aber die vernachlässigten Förmlichkeiten im Gesetze nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben seien, und der Ausschuß auch ohne dieselben an der Wahrheit der in den Protocollen bekundeten Wahlverhandlungen durchaus nicht zweifeln könne, so müsse die Ueberzeugung von der sachlichen Wahrheit der Thatsachen und nicht die Rücksicht auf deren mangelhafte Beurkundung den Ausschlag geben. Deshalb, und da überall keine Reclamationen vorlägen, glaubte der Ausschuß auf die Beanstandung der Wahlen des Kreises Cloppenburg keinen Antrag stellen zu dürfen.

2) Der Abg. Klävemann für die Abgeordneten des Kreises Delmenhorst über die Vechtaer Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Die rechtzeitige Kündigung (8 Tage von dem Termine) sei nicht überall gehörig bescheinigt, und deshalb so wie, weil zum Theil gekündigt sei, gegen die Wahl im Kirchspiele Damme protestirt. Gegen die Vorschrift, daß Protocollführer zuzuziehen seien, sei hin und wider gefehlt, theilweise stehe nicht fest, ob die zugezogenen Protocollführer nach Art. 21. des Wahlgesetzes zur Protocollführung genommen werden konnten.

Bei der Wahl der Abgeordneten seien bei der zweiten Abstimmung von 136 Wahlmännern 137 Stimmzettel abgegeben. Der eine Stimmzettel sei aber auf das Ergebniß der Wahl ohne Einfluß gewesen.

Im Wahlbezirke Damme sei gegen die Urwahl protestirt, weil die Kündigung nicht überall, oder doch nicht rechtzeitig geschehen, weil die Urkundspersonen nicht zur rechten Zeit gewählt, und weil mehrere Stimmzettel wegen angeblich ungenauer Bezeichnung mit Unrecht unberücksichtigt geblieben seien.

Die desfälligen Verhandlungen wurden vom Berichterstatter mitgetheilt, und stellte derselbe sodann Namens des Ausschusses den Antrag

daß die Wahlen des Kreises Vechta nicht zu beanstanden seien,

da der Mangel einer rechtzeitigen Kündigung, wenn nur, wie hier erhelle, daß der Wahltermin allgemein bekannt gewesen, ebenso die Mängel wegen der Protocollführung nachzusehen seien, da die Wahlmännerversammlung, soweit Protest erhoben, die Gültigkeit der Wahl anerkannt habe, und deshalb der Landtag nicht mehr zu entscheiden habe, und da, wenn er noch zu entscheiden habe, die Mängel nach Ansicht des Ausschusses nicht der Art seien, daß die Wahl zu beanstanden sei.

3) Der Abg. v. Finckh Namens der Abgeordneten des Kreises Ovelgönne über die Delmenhorster Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Landesbibliothek Oldenburg

Bei den Urwahlen seien Verstöße vorgekommen gegen Art. 20. des Wahlgesetzes, da die gehörige und rechtzeitige Kündigung wenigstens nicht überall gehörig bescheinigt sei; gegen Art. 21., da der Vorsitzende mitunter das Protocoll geführt habe; gegen Art. 22., da oft nur eine Urkundsperson zugezogen sei; gegen Art. 28., da von 3 Personen, welche gleiche Stimmen gehabt, nur die anwesenden 2 geloost hätten. In Stuhr habe gar keine Wahl stattgefunden, die zeitige Bekanntmachung und Kündigung stehe auch hier nicht fest, doch sei der Termin nach den Acten durch Anschlag und Kündigung angesetzt.

Bei der Abgeordnetenwahl sei für einen auf längere Zeit abwesenden Wahlmann kein Ersatzmann einberufen, für einen anderen erkrankten Wahlmann ein Ersatzmann erschienen, welchem der betreffende Kirchspielsvogt bescheinigt habe, daß er die nächstmeisten Stimmen habe, und sei dieser von der Wahlmännerversammmlung als Ersatzmann zugelassen.

Antrag des Ausschusses:

Die Wahlen des Kreises Delmenhorst seien nicht zu beanstanden,

da die erwähnten Mängel nicht wesentlich schienen.

4) Der Abg. Böckel Namens der Abgeordneten des Kreises Neuenburg über die Oldenburger Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier bei den Urwahlen hinsichtlich der Form der Protocolle, hinsichtlich der Protocollführer ihm Mängel vorgekommen. Ein Protocoll, welches unvollständig gewesen, scheine vernichtet, und dafür, jedoch unter Mitwirkung des Kirchspielsvogts, der Urkundspersonen und des Protocollführers ein ganz neues Protokoll angefertigt zu sein.

Antrag:

Die Wahlen des Kreises Oldenburg seien nicht zu beanstanden,

da die Mängel nicht erheblich und von keinem sachlichen Nachtheile seien.

5) Der Abg. Wibel I. Namens der Abgeordneten des Kreises Oldenburg über die Ovelgönner Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier bei den Urwahlen fast alle bisher gerügten Mängel vorgekommen. Vor Allem stehe aber fest, daß in der Bauerschaft Ellwürden (Kirchspiel Abbehausen) die Kündigung nicht rechtzeitig und bei einigen Urwählern eine Kündigung gar nicht geschehen sei. Auch sei nach dem Wahlprotocolle des Kirchspiels Abbehausen nicht anzunehmen, daß neben der Kündigung auch die Bekanntmachung durch Anschlag geschehen sei. Es werde dies indessen in dem Wahlprotocolle des Kreises von Einzelnen in der Versammlung bezeugt. Ueber diesen Mangel der Kündigung sei von einigen Urwählern schon bei der Wahlmännerversammlung protestirt und, da dieselbe die Beschwerde verworfen, beim Landtage eine Eingabe gemacht.

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß, wenn auch die Wahlmännerversammlung über die Gültigkeit der Urwahlen nach Art. 38. des Gesetzes Beschluß gefaßt habe, dennoch dieselbe Frage vom Landtag nochmals zu entscheiden sei, da jener Beschluß nur ein vorläufiger sei, ferner daß, wenn der Art. 17. des Wahlgesetzes zur Anwendung kommen solle, die Gewißheit vorliegen müsse, daß das Vorgekommene auf das Ergebniß der Wahl ohne Einfluß gewesen sei.

Im Uebrigen seien im Ausschusse folgende verschiedene Ansichten aufgestellt:

a) Von einer Seite sei geglaubt, die Beschwerdeführer seien in ihrem Wahlrechte nur verkürzt, wenn sie von dem Wahltermine auf keinerlei Weise zeitig Kunde erhalten hätten. Dies sei nicht einmal behauptet, gar nicht anzunehmen und deshalb die Beschwerde nicht zu berücksichtigen.

b) Die Mehrheit könne aber diesem nicht beistimmen. Die Wahl des Abg. Tantzen habe durch andere Richtung von nur 3 Stimmen vereitelt werden können, das Ergebniß der dann nöthigen Neuwahl habe ein ganz anderes sein können. Daß die mangelhafte Kündigung ohne Einfluß gewesen, sei nicht nachgewiesen, durch das außerordentliche Bekanntwerden könne der Mangel der vom Gesetze als nothwendig vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung nicht ersetzt werden.

Deshalb halte ein Theil der Mehrheit jedoch nur die Wahl des Abg. Tantzen für nichtig, weil nur bei diesem der Einfluß der 6 von den Abbehauser Wahlmännern abzugebenden Stimmen in Betracht kommen.

Ein anderer Theil der Mehrheit halte die ganze Abgeordnetenwahl des Kreises Ovelgönne für nichtig, theils wegen der Kündigung, welche unerläßliche Bedingung sei, theils weil Dem in seinem Rechte verkümmerten Urwähler gegenüber Alles, was nach der Verletzung weiter vorgenommen, ungültig sei, theils auch, weil das Wahlgesetz außer der 8tägigen Berathungsfrist dem Urwähler, wie dem Wahlmann nicht nur das Gewicht seines abzugebenden Stimmzettels, sondern auch das Recht gebe, durch Vorschlag von Candidaten, Empfehlung derselben u. s. w. Einfluß auf das Ergebniß der Wahl zu üben. Wie sich dieser Einfluß eines Einzelnen oder Mehrerer auf alle gewählten Abgeordneten, oder auf welche geäußert haben könne, das lasse sich durchaus nicht ermessen, und deshalb müsse die ganze Wahl vernichtet und könne nicht nach Art. 17. des Gesetzes auch nur theilweise anerkannt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Nachdem noch der Abgeordnete Tantzen aus eigner Wissenschaft bezeugt hatte, daß der Anschlag wegen der Wahl an der Abbehauser Kirche geschehen sei, beantragte der Abg. Wöbcken in einem besondern Berichte aus den eben schon angedeuteten Gründen,

daß von der Beanstandung der Wahlen des Kreises Ovelgönne abzusehen sei.

6) Der Abg. Mölling Namens der Abgeordneten des Kreises Jever und des Fürstenthums Lübek über die Neuenburger Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Die Wahl zu Apen sei weder vom Kirchspielsvogte, noch vom Beigeordneten, sondern, da beide erkrankt gewesen, von dem Organisten Schelling in Auftrag des Kirchspielsvogts geleitet. Die Wahlmännerversammlung habe diesen Mangel für kein Hinderniß der Gültigkeit der Wahl gehalten.

Hinsichtlich der Protocollführer lägen ähnliche Mängel oder Bedenken vor, wie in den andern Kreisen.

Der demokratische Verein zu Varel habe gegen die Urwahlen zu Varel protestirt, und viele vorgekommene Mängel und Gesetzwidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

Die Wahlmännerversammlung habe den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, nicht angenommen, jedoch die Einleitung einer Untersuchung veranlaßt.

Antrag der Mehrheit:

Die Wahlen des Kreises Neuenburg seien nicht zu beanstanden.

Da es bei dem Beschlusse der Wahlmänner sein Bewenden haben müsse, da die Mängel der Aper Wahl durch die Noth veranlaßt seien, und da erst, wenn die Untersuchung wegen der Vareler Urwahlen Weiteres ergebe, vielleicht ein anderer Beschluß gefaßt werden könne.

Antrag der Minderheit (Berichterstatter Abg. Lindemann):

Die Wahlen des Kreises Neuenburg seien allerdings zu beanstanden,

da die Aper Wahl in ganz nichtiger Form vorgenommen, der Kirchspielsvogt sein Amt nicht übertragen könne, der Beschluß der Wahlmänner nur ein vorläufiger, und deshalb der Landtag zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung verpflichtet sei.

7) Der Abg. Lindemann Namens derselben Abgeordneten über die Nichtwahlen im Fürstenthum Birkenfeld im Wesentlichen Folgendes:

Der Ausschuß theile zur Nachricht mit, daß in mehreren Bürgermeistereien gar keine Urwähler erschienen, in anderen sehr wenige, welche die Wahl abgelehnt hätten, wogegen in mehreren Bürgermeistereien die Wahlmänner von zahlreichen Urwählern gewählt seien.

Zur Wahl der Abgeordneten seien 34 Wahlmänner erschienen, hätten aber die Birkenfelder Wahl für ungültig erklärt, und sei dann von den übrigen 22 Wahlmännern die Erklärung abgegeben,

daß sie bei aller Hinneigung zur Wahl nicht wählen könnten, da nur 2 Distrikte vertreten seien. Sie beantragten für Birkenfeld und die anderen Bürgermeistereien, welche nicht gewählt hätten, die Anordnung neuer Urwahlen. Finde dieser Antrag keine Gewährung, so würden sie sich weiter über die Vornahme der Wahl erklären.

Die Staatsregierung werde, wie aus den Akten zu ersehen, diese Angelegenheit dem allgemeinen Landtage vorlegen.

8) Der Abg. Selkmann für die Abgeordneten des Kreises Cloppenburg über die Jeverschen Wahlen im Wesentlichen Folgendes:

Es seien auch hier Formwidrigkeiten hinsichtlich der Protocollführung, der Urkundspersonen vorgekommen, im Kirchspiele Sandel ergebe sich aus dem Wahlprotocolle nicht, daß der Termin gehörig bekannt gemacht worden sei, doch solle nach der Erklärung des Kirchenspielsvogts der Feldhüter mit der Kündigung beauftragt gewesen sein. Der Anschlag im Gitterkasten sei aber nach derselben Erklärung nicht geschehen.

Im Kirchspiele Schortens sei dagegen die Bekanntmachung durch Anschlag ohne Zweifel geschehen, dagegen sei es zweifelhaft, ob gehörig gekündigt sei. Bei einigen Urwählern zu Upjever sei nach der Erklärung des Amts nicht gekündigt worden.

Antrag des Ausschusses:

Die Wahlen des Kreises Jever seien nicht zu beanstanden, da wegen der vorgekommenen Formwidrigkeiten von Niemand Protest erhoben und deshalb anzunehmen sei, daß daraus ein sachlicher Nachtheil nicht erwachsen sei.

9) Der Abg. Strackerjan Namens der Abgeordneten des Kreises Ovelgönne über die Wahlen im Fürstenthum Lübek im Wesentlichen Folgendes:

Auch hier seien einzelne, im Ganzen aber nicht erhebliche Bedenken. Die Richtigkeit der gebildeten Wahlbezirke, und ob die Zahl der gewählten Wahlmänner richtig sei, bleibe zweifelhaft, doch sei Beides unter Anordnung der Aemter bestimmt.

In Schwartau sei zwischen dem Amtsassessor und Ortsvorsteher Streit über den Vorsitz entstanden, und nach Vereinbarung der Eine als Vorsitzender, der Andere als Urkundsperson eingetreten.

Die gehörige Bekanntmachung sei nicht überall zweifellos bezeugt.

Von den Wahlmännern seien 2 nicht erschienen, was aber keinen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl gehabt haben könne.

Antrag:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Wahlen des Fürstenthums Eutin seien nicht zu beanstanden,

da die vorliegenden Bedenken ohne Erheblichkeit seien.

Nach Erstattung dieser Berichte, von welchen im Obigen nur der wesentliche und ungefähre Inhalt mitgetheilt ist, wurde zur Discussion und Abstimmung geschritten, und sind zunächst die Wahlen

der Kreise Cloppenburg, Vechta, Delmenhorst und Oldenburg

ohne weitere Verhandlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Hinsichtlich der Ovelgönner Wahlen entstand eine längere Debatte, in welcher die Abg. Tantzen, Bargmann, Selkmann, Kitz, Dannenberg, von Finckh für die Gültigkeit, die Abg. Wibel I. und Lindemann gegen die Gültigkeit sich aussprachen. Auf Bemerken des Abg. Wibel II. erklärte die Versammlung ausdrücklich

daß die grundsätzliche Frage, ob über die Gültigkeit der Urwahlen endgültig die Wahlmännerversammlung Beschluß fasse, oder ob und wie weit der Landtag auch darüber urtheile, durchaus offen bleiben und hier nicht entschieden werden solle.

Nach Schluß der Debatte erhoben sich für die Beanstandung der Ovelgönner Wahlen überhaupt 4 Mitglieder, für die Beanstandung der Wahl des Abg. Tantzen 8 Abgeordnete, und war somit der Antrag auf Nichtbeanstandung der Wahlen angenommen.

Die Wahlen des Kreises Neuenburg wurden nach längerer Debatte, in welcher die Abg. Lindemann und Wibel II. für die Beanstandung, Mölling, Bargmann, Dannenberg, Morell für die Nichtbeanstandung sprachen, ebenfalls für unbeanstandet gegen 2 Stimmen erklärt.

Desgleichen die Wahlen des Kreises Jever und des Fürstenthums Lübek mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende zeigte hiernächst dem Herrn Ministerialrath Zedelius an, daß die vorläufige Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten beendigt, und alle Wähler vorläufig für nicht beanstandet erklärt seien, worauf der Herr Ministerialrath Zedelius der Versammlung eröffnete,

daß die feierliche Eröffnung des Landtags morgen, Mittags 12 Uhr, geschehen werde.

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 3. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Kitz. **Niebour.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlungen
des ersten allgemeinen
Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Protokoll
über die Eröffnung des Landtags und erste Sitzung. Oldenburg, am 2. August 1849.

Es hatten sich gegen 12 Uhr Mittags die sämmtlichen Abgeordneten im Sitzungszimmer eingefunden. In die Versammlung traten ein die Herren: Staatsrath Schloifer, Oberst Mosle, Ministerialrath Zedelius, Major Römer, Hauptmann Plate und Ministerialassessor Runde mit dem Ministerialsecretair von Grün.

Der Herr Staatsrath Schloifer verlas folgende Eröffnungsrede:

„Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit der Eröffnung des diesjährigen allgemeinen Landtags des Großherzogthums beauftragt, habe ich zunächst der ersten in Gemäßheit des vereinbarten Staatsgrundgesetzes zusammengetretenen Versammlung der Landesabgeordneten den freundlichen Gruß Seiner Königlichen Hoheit zu überbringen.

Mit Leidwesen haben Seine Königliche Hoheit in Erfahrung bringen müssen, daß abermals im Fürstenthum Birkenfeld die Wahlen zum allgemeinen Landtage nicht zu Stande gekommen sind.

Die Hoffnungen auf eine baldige einheitliche Gestaltung des ganzen deutschen Vaterlandes, welche beim Schlusse des zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Landtags gehegt und ausgesprochen werden konnten, sind bislang leider nicht in Erfüllung gegangen.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß die Staatsregierung zur Erreichung jenes großen Zwecks im Vereine mit 27 andern Regierungen der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung zugestimmt und dieselbe in den Gesetzblättern des Großherzogthums veröffentlicht hat, daß aber diese Grundlage von den größeren Staaten, durch deren Beistimmung die Verwirklichung bedingt war, nicht angenommen ist. Seitdem haben sich, ohne Widerspruch der provisorischen Centralgewalt, die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands zu einem engern Bündnisse geeinigt, zur Schlichtung staatsrechtlicher Streitigkeiten ein Bundesschiedsgericht niedergesetzt und in dem Bewußtsein der Nothwendigkeit einer großartigen Verbindung Deutschlands zu einem starken, seine innern und äußern Interessen in ihrer Gemeinsamkeit wahrenden und verschmelzenden Bundesstaate im Entwurf eine Reichsverfassung dargeboten, die ungeachtet nicht unwesentlicher Abweichungen von der durch die Nationalversammlung beschlossenen Verfassung der Anlage und Idee nach mit dieser letztern übereinstimmt und einem aus dem deutschen Volke zu berufenden Reichstage zu freier Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Der ergangenen Einladung gemäß sind bereits mehrere deutsche Regierungen diesen Bündnissen und Beschlüssen beigetreten. Das Bedürfniß deutscher Einigung ist wohlberechtigt und unabweisbar. Sie wird vor allen Stämmen, in allen Staaten Deutschlands, durch alle Organe der öffentlichen Meinung auf das Dringendste verlangt.

Oldenburg kann in Betracht des Umfangs und der Lage des Großherzogthums einer besondern, selbstständigen Politik sich nicht hingeben. Von der Ueberzeugung geleitet, daß unter den gegebenen Umständen kein anderer Weg zu dem ersehnten Ziele offen stehe, als der von den Königlichen Regierungen vorgezeichnete, hat auch die hiesige Staatsregierung vorläufig ihren Anschluß erklärt, vorbehältlich der Ratification, die nur im Einverständnisse mit dem allgemeinen Landtage erfolgen kann. Das Nähere in dieser hochwichtigen Angelegenheit wird Ihnen, meine Herren, in besonderer Mittheilung zur Kenntniß gebracht werden.

Dem Kriege mit Dänemark hat die Königlich Preußische Regierung durch einen von ihrer und von dänischer Seite bereits ratificirten Waffenstillstand vor Kurzem bis weiter Einhalt gethan, unter späterem Beitritt anderer deutscher Regierungen, namentlich der Königlich Hannoverschen. Der Rückmarsch der deutschen Reichstruppen ist von ihrem durch die Centralgewalt ernannten Oberbefehlshaber angeordnet und bereits in Vollzug gesetzt, und das Oldenburgische Contingent nach eingetretener Waffenruhe vorläufig in das Fürstenthum Lübek beordert.

Ungeachtet wiederholter Vorstellung ist die provisorische Centralgewalt bei ihrer Forderung geblieben, von dem nach Beschluß der Nationalversammlung auf 2 Procent der Bevölkerung zu bringenden Oldenburgischen Truppencontingent den in den festgehaltenen Vorschriften der deutschen Bundes-

Landesbibliothek Oldenburg

gewalt bestimmten Antheil an Cavallerie zu stellen. Die Staatsregierung konnte sich diesen, sie auch staatsgrundgesetzlich verbindenden Ansprüchen in ihren verschiedenen Richtungen um so weniger entziehen, je stärker sich ihr die Erkenntniß aufdrang, daß die allgemeine politische Lage Deutschlands in den Gefahren einer schweren Zeit und bei dem Wiederausbruch des Krieges mit Dänemark eine solche Vermehrung der Streitkräfte in allen deutschen Ländern nur rechtfertige. Sie hat demgemäß handeln, die erweiterte Militairformation vorbereiten, und insbesondere endlich im Mai d. J. mit der Ausrüstung und Bildung eines Reiterregiments beginnen müssen.

Die Kosten, welche durch diese Maaßregeln dem Lande auferlegt werden, sind leider groß, indeß unter zulässiger fernerer Benutzung des Landescredits wohl zu ertragen, besonders wenn der seewärts nicht mehr gelähmte Handel die gewohnten Absatzquellen wieder öffnet, und die Producte nach dem Eintritt günstigerer Verhältnisse sich angemessen verwerthen.

Welche Summen zu den nothwendig erachteten Ausgaben für das ganze Großherzogthum erforderlich, und wie die von dem vorigen Landtage bewilligten außerordentlichen Mittel bereits nahezu erschöpft sind, darüber wird der ihnen vorzulegende Voranschlag weitere Auskunft geben. Das Aufhören des Kriegszustandes gestattet jedenfalls ansehnliche Ersparungen, die bei Aufstellung des Budgets nicht vorhergesehen werden konnten.

Neben dem finanziellen Voranschlage und den Berechnungen zur Ermittelung des Kronguts wird die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage Gesetzentwürfe in Betreff der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen Verbande befreiten Stellen und der Entschädigung wegen der aufgehobenen Grundlasten, so wie in Betreff des Austritts der Civilstandsdiener aus dem Staatsdienste und deren Pensionirung, dann in Betreff des einzusetzenden Dienstgerichts, sofort vorlegen und zur Annahme empfehlen. Der Gesetzentwurf wegen der Ablösung noch fortbestehender auf Grund und Boden haftender Abgaben und Lasten soll baldthunlichst nachfolgen, außer andern minder erheblichen Bestimmungen und Verordnungen, welche nach dem Staatsgrundgesetze ebenfalls der Zustimmung des allgemeinen Landtags bedürfen.

Deutschlands und seiner Einzelstaaten Zukunft ist augenblicklich umdüstert. Die Schwierigkeiten und Bedrängnisse der gegenwärtigen Zustände können nur in einmüthigem Zusammenwirken der Regierungen und der Volksvertretungen auf verfassungsmäßigem Wege überwunden werden, wenn anders Ordnung und Gesetzlichkeit, Freiheit und Wohlstand erhalten bleiben sollen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog vertrauen, daß es hieran nicht fehlen werde!

Im Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den allgemeinen Landtag des Großherzogthums hiemit für eröffnet."

Hierauf schritt die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, nachdem auf Antrag der Abgeordneten Selkmann II. und Wibel I. bestimmt war, daß vorläufig derselbe auf 4 Wochen gewählt werden solle, und erwählte mit 36 Stimmen den Abgeordneten Kitz aus Birkenfeld. — Nachdem derselbe den Vorsitz übernommen, dankte er für das bewiesene Vertrauen, versprach unbedingte Unparteilichkeit, bat um Nachsicht bei etwaigen Versehen und forderte die Abgeordneten auf, in allen Fragen sorgfältig zu prüfen, dann aber nur nach freier Ueberzeugung fest und unabhängig zu stimmen.

Nachdem sodann der Präsident den in Art. 117. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid in die Hände des Staatsraths Schloifer und des Ministerialraths Zedelius, welche dazu von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge beauftragt, abgeleistet hatte, nahm der Präsident den sämmtlichen Abgeordneten denselben Eid in der Versammlung ab.

Der Staatsrath Schloifer eröffnete dem Landtage, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Hauptmann Plate, der Ministerialassessor Runde und der Ministerialassessor Bucholtz zu Bevollmächtigten der Staats-Regierung bei dem allgemeinen Landtage ernannt worden seien und verließ sodann mit den übrigen Ministern die Versammlung.

Der allgemeine Landtag erwählte sodann, gleichfalls auf 4 Wochen zum Vicepräsidenten den Abgeordneten Pancratz mit 24 Stimmen, welcher annahm und für das Vertrauen dankte.

Der Regierungsbevollmächtigte Ministerialassessor Runde überreichte folgende Zuschriften des Staatsministeriums:

1) betreffend den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und Grundstücke,
2) betreffend den Gesetzentwurf wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts,
3) betreffend den Gesetzentwurf über den Austritt der Civilstaatsbeamten aus dem Staatsdienste und deren Pensionirung,
4) betreffend die Beurlaubung der zu Abgeordneten gewählten Lehrer Böckel aus Jever und v. Lindern aus Delmenhorst,
5) betreffend die oben erwähnte Ernennung der Regierungsbevollmächtigten,
6) betreffend Zustimmung zum Verkaufe eines Häuschens in der Nähe des Holzhauer Hofs im Amte Rohsfelden,
7) betreffend Zustimmung zu einem Vertrage, nach welchem eine dem Staate von F. Chr. H. Untermöhl zu Techau im Fürstenthum Lübek zu zahlende Erbpacht zur Hälfte auf ein anderes Stück Land gelegt wird,
8) betreffend Zustimmung zur Abtretung des Albanithorwachthauses zu Jever an die Stadt Jever;

wobei der Regierungsbevollmächtigte bemerkte, daß die betreffenden gedruckten Gesetzentwürfe an das Bureau abgeliefert werden sollten.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Zuschriften wurden zu den Acten genommen, vom Präsidenten aber die Frage wegen des Urlaubs der Abgeordneten Böckel und von Lindern sofort zur Verhandlung gebracht.

Die Abgeordneten Wibel I., Böckel, Pancratz, von Lindern und Mölling beantragten die sofortige Ernennung einer Commission, welche schon morgen über die Sache zu berichten habe.

Angenommen nun sind, nachdem bestimmt war, daß die Commission aus 5 Mitgliedern bestehen solle, und nachdem der Abg. von Lindern den Wunsch ausgesprochen, daß die Commission Böckel und ihn persönlich höre, sofort gewählt:

der Abgeordnete	Closter	mit	23	Stimmen.
„ „	Wibel I.	„	20	„
„ „	Müller	„	20	„
„ „	Sprenger	„	20	„
„ „	Mölling	„	19	„

Hinsichtlich der Wahl der Landtagssecretaire wurde nach längerer Verhandlung und nachdem der Unterzeichnete sich bereit erklärt hatte, vorläufig die Schriftführung beizubehalten, dabei aber den Wunsch ausgesprochen hatte, daß einige andere Abgeordnete sich bereit erklären möchten, sich bei der Schriftführung mit zu betheiligen, — beschlossen, daß die Wahl der Secretaire bis zur Entscheidung der Frage, ob Stenographen zuzuziehen seien, ausgesetzt werden solle.

Es wurde aber sofort eine Commission zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung, bestehend nach Mehrheitsbeschluß aus 9 Mitgliedern, ernannt und sind in diese Commission gewählt:

Abgeordneter	Dannenberg	mit	30	Stimmen.
„	Selkmann II.	„	25	„
„	Bargmann	„	25	„
„	v. Thünen	„	22	„
„	Böckel	„	20	„
„	Kitz	„	20	„
„	Wibel I.	„	19	„
„	Pancratz	„	19	„
„	Strackerjan	„	19	„

Dabei ist ferner bestimmt, daß diese Commission nicht auch über die Stenographenfrage berichte, sondern genehmigte auf Antrag der Landtag, daß dieserhalb eine vorläufig schon vor Eröffnung des Landtags zusammengetretene Commission, bestehend aus den Abgeordneten Strackerjan, Wibel I., v. Finckh, Mölling und Pancratz, bestätigt werde und schon morgen Bericht erstatte.

Schließlich wurde der Abgeordnete Klävemann einstimmig zum Kassenführer des Landtags ernannt und erklärten sich die beiden nächstjüngsten Abgeordneten Tappenbeck und Claußen zur Mitübernahme der Schriftführung bereit.

Der Präsident verkündete die nächste Sitzung auf Freitag, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht der Commission wegen Beurlaubung der zu Abgeordneten gewählten Dr. Böckel und v. Lindern.

2) Bericht der Commission wegen Anstellung von Stenographen.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 3. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Kitz. **Niebour.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlungen
des ersten allgemeinen
Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Zweite Landtagssitzung.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protocolle über die Sitzungen vom 1. und 2. d. M. wurde zur Tagesordnung übergegangen. Es stand zur Berathung:

I. der Bericht des Ausschusses über die laut Schreibens des Staatsministeriums vom 2. d. M. geschehene Verweigerung des Urlaubs an die Abg. Böckel und v. Lindern.

Der Berichterstatter Abg. Closter verlas den Bericht **(Anlage A.)**, wornach die Minderheit beantragt, zu erklären:

„daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes, um derentwillen den genannten Abgeordneten Diensturlaub zu versagen, noch nicht nachgewiesen und deshalb weitere Verhandlungen nöthig seien";

die Mehrheit dagegen auszusprechen:

„daß solche Rücksichten in dem besprochenen Fall nicht vorlägen".

Abg. **v Lindern**: Er sei am 22. Juni d. J. zum Abgeordneten gewählt, habe sein Urlaubsgesuch freilich erst unterm 2. Juli eingesandt; andere hätten es indeß noch später eingebracht, und sei er, wie er erfahren habe, nicht deshalb, sondern weil sich ein Stellvertreter nicht habe ausmitteln lassen, von der Beurlaubung ausgeschlossen. Allein es habe an solchen keinesweges gefehlt. Die Schuld, weshalb sich keiner gefunden, trage lediglich die Behörde, die einen solchen bei rechtzeitigem fortgesetzten Bemühen gewiß habe ermitteln können. Er wolle nur Ballauf, Ramsauer, Müller und Pralle als solche namhaft machen. Und wenn nicht innerhalb, so aber jedenfalls außerhalb Oldenburgs ein passender Vertreter gefunden werden könne, wie z. B. vor einigen Jahren bei der langen Urlaubsreise des Professors Stahr auch der Fall gewesen. Er sehe nicht ein, weshalb den Schullehrern der Urlaub mehr erschwert werden sollte, als den Juristen. Einem andern Prediger sei zu einer Badereise ein längerer Urlaub bewilligt. Außer den genannten Personen sei in Delmenhorst ein gewisser Doctor Albrecht, welcher schon seit Jahren daselbst, und wie er nicht anders wisse, zu allgemeiner Zufriedenheit, Privatunterricht ertheile. Derselbe sei Theologe, habe bereits als Hülfsprediger im Bremer Dom fungirt, habe ihn daher nöthigenfalls auch in den Pastoralgeschäften vertreten können. Auf Befragen habe der dortige Schulausschuß diesen Mann dem Bürgermeister Goose ausdrücklich in Vorschlag gebracht. Vom letztern aber sei derselbe in seinem Bericht an das Consistorium überall nicht erwähnt; angeblich, weil er nicht ordinirter Geistlicher sei; indeß sei Solches schon deshalb nicht erforderlich, weil er, der Redner, an dem Pastor Büsing in Delmenhorst einen Vertreter in den Pastoralgeschäften gefunden habe. Der Schulausschuß habe sich wegen jener Angelegenheit mit einer Beschwerde an das Consistorium gewandt.

Abg. Closter fügte als Berichterstatter noch nach, daß die Erklärung des Ausschusses dem Vernehmen nach erst vorgestern eingegangen sei und daher bei der Urlaubsverweigerung noch nicht habe berücksichtigt werden können.

Abg. **Müller**: Der Minderheitsantrag rühre von ihm her. Der Landtag könne die gegen die Urlaubsertheilung sprechenden Rücksichten des Dienstes nicht schon jetzt als unwesentlich erklären. Der Urlaub könne jedenfalls nicht ertheilt werden vor gehörig beschaffter Stellvertretung. Daß man annehmen könne, Lehrerstellen seien leicht zu besetzen, glaube er nicht. Namentlich die Stellvertretung für den Abg. Böckel seien nicht leicht. Den Candidaten Müller, welcher sich dazu erboten habe, könne er noch nicht unbedingt dazu für fähig halten. Uebrigens sei die Beurtheilung der Fähigkeit nicht Sache des Landtags, sondern der Schulbehörde. Es möge freilich nicht Alles, was nöthig, geschehen sein, dieses, so wie die Ursache daran lasse sich nach dem Vorliegenden noch nicht ermitteln. Allein das berechtige nicht, die Lehrerstellen ohne Vertretung zu lassen. Demnach formulire er seinen Minderheitsantrag nunmehr dahin:

Der Landtag erklärt: „daß er aus den ihm gewordenen Mittheilungen nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Vertretung des Pastors v. Lindern und des Lehrers Böckel in ihren Aemtern nicht zu erlangen stehe; er ersucht die hohe Staatsregierung, wegen dieser Vertretung schleunigst weitere Verhandlungen einleiten zu lassen, namentlich nöthigenfalls durch Einziehen von Erkundigungen an geeigneten Orten außer

Landesbibliothek Oldenburg

Landes, bis dahin aber den beiden Abeordneten den Eintritt in den Landtag zu gestatten."

Abg. **Böckel**: Die vorliegende Sache sei nicht sowohl die seinige, als die des ganzen Kreises Neuenburg, dem hier ein Abgeordneter entzogen werden solle. Am Consistorium liege es, wenn kein Stellvertreter für ihn geschafft worden sei. Der Candidat Müller, welcher sich als solcher gemeldet habe, sei zurückgewiesen, ohne Untersuchung über seine Qualification, lediglich aus Vermuthung. Vom Rector Seebicht aber sei derselbe als passender Stellvertreter für die Zeit, während welcher er, der Redner, als Mitglied der Synode abwesend gewesen, ausdrücklich bezeichnet worden. Eine Anfrage sei, außer beim Candidaten Töpken, nirgend geschehen, namentlich auch nicht beim Candidaten Ramsauer. Als Mitglied des vorigen Landtags habe er, der Redner, in 3 Tagen einen Stellvertreter herbeigeschafft, dasselbe werde ihm auch jetzt ohne Zweifel möglich gewesen sein, wiewohl das lediglich Sache der Behörde und nicht des Abgeordneten sei, der auch als vereinzelt stehende Privatperson nicht solche Mittel und Gelegenheit dazu habe. Allein die Behörde habe ihm nicht einmal einen Wink gegeben, daß seiner Beurlaubung Schwierigkeiten entgegenständen. An Zeit habe es auch nicht gefehlt, da er sein Gesuch am 30. Juni eingereicht, überdies bei der allgemein verbreiteten Kunde seiner Wahl auch das Consistorium ohne Zweifel schon früher davon gewußt haben werde. Wenn Unordnung in der Schule zu Jever entstanden, so rühre dieselbe schon aus der Mitte des Monats November v. J. her. Damals sei ihm der Urlaub zum Eintritt in den Landtag ertheilt worden. Es seien damals Lehrerkräfte genug vorhanden gewesen, Tags darauf aber sei der Rector Seebicht erkrankt und nicht wieder hergestellt bis zu seinem kürzlich erfolgten Tode. Für eine desfällige Vertretung sei die ganze Zeit hindurch nichts geschehen, auch zur Synode, sei ihm obgleich die Verhältnisse so lagen, dennoch der Urlaub ertheilt worden. Das Consistorium selbst habe demnach dadurch die Sache legalisirt.

Er frage: ob dann die Schule den Vorrang haben müsse vor dem Landtage? Der Abg. Müller habe bei Gelegenheit der Wahlen zur Synode erklärt:

daß, wenn auch er, der Redner, und Strackerjan, beide Lehrer, gewählt würden, diese allgemeine Sache vorgehen müsse. — Werde jetzt der Urlaub verweigert, so heiße das nichts Andres, als: den Schullehrern könne der Urlaub nicht bewilligt werden. Sie würden dann mit den Unmündigen und Verbrechern in eine Classe gesetzt sein.

Abg. **Pancratz**: Es sei hier nicht darauf zu sehen, wodurch die etwaigen Hindernisse veranlaßt werden, sondern darauf, ob gegen die Urlaubsbewilligung wesentliche Bedenken vorlägen. Diese Bedenken seien zu heben durch passende Stellvertretung. Die Behörde werde sich über diese demnach noch näher aussprechen müssen. Er sei für den Antrag der Minderheit.

Ministerialassessor **Runde**: Die Staatsregierung gehe von der Ansicht aus, daß nur der für die Stelle des zu Beurlaubenden wirklich Befähigte als Ersatzmann dienen könne. Einen solchen hier zu finden, sei nicht ganz leicht; noch schwieriger aber, ihn aus dem Auslande zu nehmen; wobei auch die Kosten zu berücksichtigen seien. Auch wisse man hier nicht im Voraus, auf wie lange Zeit ein solcher zu engagiren sei. Beim Abg. v. Lindern handle es sich auch um Vertretung als Prediger. Wenn der Pastor Büsing sich hiezu erboten habe, so sei das erst nach den hier vorliegenden Verhandlungen geschehen; auch über das hinsichtlich des Doktor Albrechts angeblich Verhandelte sei dem Consistorium bis dahin nichts bekannt geworden. Die Vertretung eines Lehrers sei jedenfalls schwieriger, als die in einem Collegium, wo die im Wesentlichen gleichen Geschäfte des einen von den übrigen Mitgliedern leichter mit übernommen werden könnten. Ueberdies sei das Gesuch des Abg. v. Lindern erst spät eingegangen. Vor Einziehung desselben aber wegen der erforderlichen Stellvertretung einzuschreiten, habe die Behörde keine Veranlassung gehabt. Dagegen habe es vielmehr nahe gelegen, daß die Herren selber Vorschläge gemacht hätten.

Abg. **Sprenger** aus Delmenhorst: Er habe nach dem Abg. v. Lindern sein Urlaubsgesuch eingereicht. Er müsse ferner das über den Vorschlag des Ausschusses vom Abg. v. Lindern Berichtete bestätigen. Die Qualification des Dr. Albrecht werde in Delmenhorst wohl nicht bezweifelt.

Abg. **v. Finckh**: Es sei gewiß anzunehmen, daß das Ministerium aus keinem andern Grunde, als durch dringende Nothwendigkeit veranlaßt, den Urlaub beanstandet habe. Es sei auch nichts dafür beigebracht, daß dem Ministerium, sondern höchstens, daß den Unterbehörden etwas dabei zur Last fallen möge. Der Ausschußbericht enthalte nur Resumé, ohne das Factische gehörig zu erörtern. Der Urlaub dürfe nicht eher bewilligt werden, als bis eine Vertretung gesichert sei. Die Vertretung aber sei hier schwieriger, wie bei andern Beamten. Ob eine solche im Auslande zu suchen gewesen, könne nicht beurtheilt werden, da das Factische nicht gehörig aufgeklärt sei. Wenn dem Abg. Böckel es leicht geworden, einen Stellvertreter zu finden, so liege das wohl daran, daß ein solcher damals zufällig gerade hierher gekommen sei. Da demnach die Sache noch nicht klar genug vorliege, so schließe er sich dem Antrage des Abg. Müller an.

Abg. **Müller**: Er habe sich kein bessres Urtheil zuschreiben wollen, als dem Rector Seebicht, auch nicht darüber urtheilen, welcher Beruf höher sei, der des Lehrers, oder der des Abgeordneten, und stehe sein Ausspruch bei der Synodenwahl nicht in Widerspruch mit der Forderung, daß vor Ertheilung des Urlaubs für genügende Stellvertretung gesorgt sein müsse.

Abg. **Böckel**: Allerdings könne nicht Jeder, sondern nur der Fähige Stellvertreter sein. Nach des Rectors Seebicht Urtheil aber sei der Candidat Müller dies gewesen. Das Consistorium habe die Verpflichtung, einen Stellvertreter zu bestellen, schon seit dem 15. November v. J. gehabt. Die Kosten, welche eine vom Ausland genommene Vertretung

Landesbibliothek Oldenburg

mehr erfordere, seien höchstens die Reisekosten. Auch sei eine solche hier nicht erforderlich, da äußersten Falles die Oldenburger Schule, welche im Vergleich zu der Jeverschen Kräfte übergenug besitze, habe aushelfen können. Dem Ministerium übrigens habe überall nichts zur Last gelegt werden sollen.

Abg. **Closter**, als Berichterstatter: Die Bemerkung des Abg. v. Finckh, daß der Ausschußbericht keine Facta enthalte, sei richtig. Es seien eben keine Facta geschehen, daher auch der Ausschuß solche nicht habe vortragen können. Die wenigen vorliegenden Facta stellten nun den Thatumstand fest, daß nicht gehandelt worden sei. Im Uebrigen habe der Ausschuß nicht geglaubt, daß die durch den Urlaub der beiden Abgeordneten entstehenden Lücke so bedeutend sei, daß sie nicht durch genügende Vertretung ausgefüllt werden könne. Die Versammlung aber könne nicht strenge genug an dem Grundsatze festhalten, daß nur da, wo wirklich eine nicht auszufüllende Lücke vorhanden, der Urlaub verweigert werden dürfe. Die vorliegende Sache dürfe von keinem Vertrauensgesichtspunkte, sondern rein vom factischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden.

Es wurde hierauf der Minderheitsantrag des Abg. Müller gegen 13 Stimmen abgelehnt, und dagegen der Mehrheitsantrag des Ausschusses mit 25 Stimmen angenommen, wobei über beide Anträge in Beziehung auf jeden der beiden Abgeordneten gesondert abgestimmt wurde. Den Regierungsbevollmächtigten ward von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

Sodann ward zur Berathung verstellt:

II. Der Bericht des Ausschusses wegen Zuziehung von Stenographen.

Der Berichterstatter Strackerjan verlas den (unter B. anliegenden) Bericht des Ausschusses, wonach die Mehrheit beantragt:

> Der Landtag wolle beschließen, daß Stenographen zur Aufzeichnung seiner Verhandlungen verwandt und diese Aufzeichnungen dann veröffentlicht werden.

Abg. **Pancratz**: In der vom Berichrerstatter vorgelegten Berechnung seien nicht in Anschlag gebracht die Druckkosten für das neben den stenographischen Berichten zu führende kurze Protocoll, auch werde die Vorlesung des Protocolles nicht, wie dort angenommen sei, $^1/_4$ der Sitzungen wegnehmen. Nehme man ferner für jede Sitzung auch nur drei Bogen stenographische Protocolle an, so kommen eine dreimal größere Bogenzahl als früher heraus, mithin eine dreimal größere Ausgabe für die Leser, aber gleiche Druckkosten. Eben so würden, wenn von stenographischen Protocollen eine gleiche Anzahl übrig bliebe, wie von den gewöhnlichen Protocollen, die Einbuße bei den ersteren bedeutender sein; noch viel mehr aber, wenn deren Absatz, wie wahrscheinlich, geringer ausfallen sollte. Sie würden nämlich den meisten Lesern zu lang sein, dieselben auszugsweise zu lesen, oder flüchtig zu durchlaufen, sei die Mehrzahl nicht gewohnt. Der Kostenpunkt sei indeß Nebensache im Verhältniß zu dem Hauptzweck: die möglichste Verbreitung der Kenntniß unserer Verhandlungen; derselbe werde am besten durch die Protocolle in bisheriger Weise erreicht, da die meisten Leser zufrieden seien, wenn sie die Anträge und Beschlüsse, so wie das Wesentliche der Begründung derselben, und das beim Landtage Eingegangene vorgelegt erhielten, die Worte dagegen, in denen dies geschehen, ihnen gleichgültig seien. Endlich würden sich viele nicht getrauen, zu reden, wenn ihre Worte wörtlich niedergeschrieben würden, und darüber manche gute Gedanken uns verloren gehen. — Ohne im Uebrigen die Vorzüge der Stenographie zu verkennen, sei er wegen der hier vorliegenden Verhältnisse doch dagegen.

Abg. **Mölling**: Es handle sich bei dieser Frage darum, ob man nur theilweise Oeffentlichkeit oder vollständige, auch für das entferntere Land, wolle. Die Kostenberechnung des Ausschusses stelle ein für die Stenographie günstiges Resultat heraus. Die Bogenzahl der stenographischen Berichte werde übrigens nicht dreifach so groß sein, als die der bisherigen Protocolle, (sondern werde höchstens 3 bis 4 Bogen betragen). Jedenfalls stelle sich der Kostenpunkt als ein unerheblicher heraus.

Die Stenographie gebe ein naturgetreues, gleichsam daguerreotypirtes Bild der Verhandlungen, eine Originalzeichnung, während das alte Verfahren eine rohe, größtentheils aus der Phantasie hingeworfene Skizze, nur Umrisse einer Copie, enthalte. Wenn die Stenographie der Eitelkeit Vorschub leisten könne, so werde dieses doch aufgehoben durch eine scharfe Kritik, welche durch eben dieselbe an die Hand gegeben werde. Gegen den Einwand: durch den Gedanken, daß jedes Wort der Rede veröffentlicht werde, lasse sich mancher im Reden Ungewandtere zurückhalten, sei zu bemerken, daß auf das Stimmen überhaupt mehr zu geben, als auf das Reden, daß, wer Beruf zum Reden fühle, auch den Muth und die Kraft zum Reden sich zutrauen müsse, und daß die Rede von gesundem Inhalte auch bei mangelhafter Form von der wohlgesetzten aber gehaltlosen bald den Vorzug erringen werde. Die Stenographie sei Schule und Bildungsmittel auch für den Redner selber. Die Frage, der Streit, ob Stenographie oder nicht, sei der Kampf der neuen mit der alten Zeit, der Oeffentlichkeit mit der Heimlichkeit, und wie überall so müsse auch hier das Princip der ersteren ganz zur Wahrheit werden.

Abg. **Wibel I.**: Die Stenographie sei ein Bedürfniß der Zeit. Um von ihren Vorzügen Ueberzeugung zu gewinnen, möge man z. B. die stenographischen Protocolle über die Verhandlungen der Bremer Versammlung lesen. Dem weniger geschickten Redner bringe sie keinen Nachtheil; im Gegentheil, je schlichter die Rede, desto größer der Eindruck, sie sei zugleich eine Zucht für den Redner. In Beziehung auf den, mehrfach begutachteten, Kostenpunkt stehe die Sache wenigstens in der Schwebe. Die früheren Protocolle hätten durchschnittlich $1^1/_2$ Bogen für jede Sitzung betragen, der Absatz würde sich vielleicht vermehren, d. h. vielleicht nicht die Zahl der Käufer, weil man wohlfeilere Wege, zur Kenntniß der Protocolle zu gelangen, kennen gelernt habe; wohl aber die

Landesbibliothek Oldenburg

Leser. Nach der vorgelegten Berechnung werde an Kosten noch gespart, wenn auch nur 1500 Exemplare abgesetzt würden. Schlimmstenfalls könne ein etwaiger Mehrbetrag der Kosten doch nicht erheblich sein. — Das Staatsgrundgesetz fordere Oeffentlichkeit, nicht bloß für die hier Anwesenden, sondern für das ganze Land. Der Einwand, daß die Stenographie Einzelne vom Reden abhalten könne, sei unbegründet. Wer sich vor dem anwesenden Publikum nicht genire, werde dies auch nicht vor den stenographischen Berichten thun. Das gedruckte Wort sei zugleich die Rechtfertigung des Abgeordneten, dessen Rede ohne dieses sichere Beweismittel jeder unrichtigen oder gar verfälschenden Darstellung ausgesetzt sei. Er sehe in dieser Frage eine Parteifrage, da jeder für die Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange Streitende für ihre Bejahung sein werde und beantrage er die namentliche Abstimmung. (Dieser Antrag fand sich unterstützt.)

Abg. **Lüerßen**: Er sei gegen die Stenographie, weil das Volk sie nicht wolle, wenigstens nicht der Bauer und der Handwerker. Nur in den Städten und von Studirten möge sie gewünscht werden.

Abg. **Pancratz**: Gerade zu Gunsten der Oeffentlichkeit sei er gegen den Antrag, da der wesentliche Inhalt der Verhandlungen besser durch die Protocolle, als durch die zu umfangreichen stenographischen Berichte zur Oeffentlichkeit gelange.

Abg. **Böckel**: Dagegen scheine doch die Erfahrung zu sprechen, die ausführlicheren Protocolle des vereinbarenden Landtags seien gut abgesetzt, dagegen die nicht ausführlichen der Synode hätten schlechten Absatz gefunden. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil der Protocolle durch die stets wörtlich aufzunehmenden Ausschußberichte bei beiden Aufzeichnungsweisen den nämlichen Umfang behalten werde. Uebrigens seien die stenographischen Berichte nicht bloß für den Abgeordneten eine Rechtfertigung, sondern auch ein sicheres Prüfungsmittel für seine Wähler.

Abg. **v. Finckh**: Eine Parteifrage liege hier nicht vor. Die Sache betreffend, so komme zunächst, wiewohl als Nebenpunkt, die Kostenfrage in Betracht. Die Kosten der Stenographie beliefen sich — ohne Berechnung des Reisegeldes — auf c. 12 Thlr. täglich, die der gewöhnlichen Protocollführung auf 6 Thlr., mithin sei der Unterschied täglich 6 Thlr., für 3 Monate 540 Thlr., folglich für eine zu 6 Monaten angenommene Dauer des Landtages (einschließlich des Provinziallandtages) 1080 Thlr., dagegen könne nicht geltend gemacht werden, daß an Zeit gespart werde, welche durch die Vorlesung der langen Protocolle verloren gehe, weil die eigentliche 4stündige Sitzungszeit so lange gedauert habe und länger nicht dauern könne, als die geistigen Kräfte es erlaubten. Auch könne jene Zeit dadurch gespart werden, daß neben dem ausführlicheren Protocolle, welches zur etwaigen Berichtigung vor der Sitzung offen zu legen, ein zweites kurz gefaßtes geführt und nur dieses verlesen werde. Der Hauptgrund gegen die stenographischen Berichte sei der, daß die kürzeren, nur das Wesentliche enthaltenden Protocolle mehr gelesen würden, ihre heilsame Wirkung daher größer sein werde. Da auf dem Lande die Post nicht täglich komme, so würden die Leser wenigstens 6 Bogen auf einmal erhalten, welche neben den Zeitungen alle durchzulesen fast unmöglich sei. — Sie würden daher gar nicht gelesen werden. Es handle sich nur um die Form und den äußern Schmuck, nicht um die Sache, deßhalb liege hier keine Frage über die Oeffentlichkeit vor. Wenn übrigens die Protocolle des vorigen Landtages besser als die der Synode abgesetzt worden, so könne das ebensowohl an dem vielleicht interessanteren Inhalt der Landtagsverhandlungen, als an der Form ihrer Veröffentlichung liegen.

Abg. **v. Thünen**: Die Protocollführung könne nicht unparteiisch verfahren, nicht überall gleichmäßig das Wesentliche enthalten. Das Protocoll könne auch nicht, wie der Abg. v. Finckh wolle, blos hingelegt werden; es müsse seine Beglaubigung erhalten. Er beruft sich auf die Erfahrung bei den bisherigen Landtagsprotocollen. Die Protocollführer hatten damals fast das Unmögliche geleistet. Dennoch hätten sich die Reclamationen gehäuft. Vieles sei noch geschrieben, sogar ganze Reden, Manches, was gar nicht gesagt worden.

Unpartheiische vollständige Berichte in anderer Weise als der Stenographie, seien unmöglich. Es bleiben daher nur diese übrig.

Abg. **v. Finckh**: Nur die eigentlichen Sitzungsprotocolle bedürften einer Beglaubigung durch Verlesen; die Berichte über den Inhalt der Reden erforderten nur eine Revision, welche durch Offenlegung oder auf andere noch zu ermittelnde Weise beschafft werden könne.

Abg. **Nieberding** II.: Zunächst komme der größere Kostenaufwand, wenn auch als minder erheblicher Grund, gegen die Stenographie zur Erwägung. Sodann sei die Stenographie auch in anderer Hinsicht unzweckmäßig. Die Veröffentlichung der Verhandlungen betrachte er vorzugsweise aus dem Gesichtspunkt einer Pädagogik für das Volk, d. h. vorzugsweise für den Mittelstand. Zu dem Ende müsse man die Protocolle anschaffen und dieselben lesen können. Beides werde durch die stenographische Form erschwert. Wenn die gewöhnlichen Protocolle 3 Octavbände, jeder zu 800 Seiten enthielten, so würden die stenographischen deren 12 enthalten, deren Durchlesung unmöglich sei. Die stenographischen Berichte würden ferner die so zu sagen weniger kühnen Redner gegen die übrigen in Nachtheil bringen. Was der Abg. v. Thünen über die bisherigen Protocolle gesagt habe, sei jedenfalls übertrieben. Dergleichen Klagen seien in seinem Kreise nicht erhoben. Auf die Form der Veröffentlichung komme es nicht an. Für das Volk genüge die Sache. Als Ausbildungsmittel für den Redner könne die Stenographie hier nicht in Betracht kommen, da rhetorische Uebungen, deren Werth er übrigens keineswegs gering achte, viel mehr in die Schule als in den Landtag gehörten. Jedenfalls sei ein solcher Nutzen hier, wo nur die Sache in Anschlag komme, der Nebenpunkt.

Abg. **Nieberding** I. sprach sich gleichfalls gegen den Antrag aus, namentlich auch der Kosten halber. Man werde die nemliche Erfahrung machen, wie in Frankfurt, wo aufgehäufte Ballen von stenographischen Protocollen liegen geblieben seien.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Mölling**: Die Behauptung, daß der Absatz der stenographischen Protocolle geringer sein werde, sei lediglich Vermuthung. Er vermuthe das Gegentheil. Wenn gesagt sei, daß die Landleute lieber die Protocolle in bisheriger Weise lesen, so müsse er dem gegenüber die andere Thatsache hinstellen, daß er in seinem Kreise von Landleuten das Gegentheil gehört habe. Daß in Frankfurt große Reste stenographischer Protocolle übrig geblieben seien, rühre daher, daß man mit dem Druck derselben wahrhaft verschwenderisch umgegangen sei. Man solle doch wenigstens einen Versuch machen und könne ja jederzeit zum Alten zurückkehren, wenn derselbe mißlänge. Es sei endlich durchaus nicht nothwendig, daß die Protocolle ganz durchgelesen würden. Jeder nehme vielmehr heraus nach Gefallen.

Abg. **Niebour**: Die bisherigen Protocolle seien hier unrichtig, bei ihm seien sie langweilig gefunden. Es müsse daher wenigstens der Versuch gemacht werden, ob die stenographischen Protocolle größeren Beifall finden würden.

Abg. **Wibel** II: Die vorgebrachten Gegengründe seien nur Vermuthungen bis auf einen: die Beengung mancher Redner. Das gelte indeß jedenfalls nur für den Anfang; bald würden sie sich daran gewöhnen. Auch könne ein mangelhafter Periodenbau, der Wahrheit unbeschadet, immer geändert werden. Die Stenographie sei einmal Zeitbedürfniß und werde endlich zur Nothwendigkeit werden. Warum man denn nicht wenigstens den Versuch machen solle? Zwischen den Protocollen in der früheren Weise und den stenographischen sei kein Ausweg. Der Vorschlag des Abg. v. Finckh sei nicht annehmbar, da die nachträglichen Aenderungen des Protocolls nicht controlirt werden könnten. Von den großen, übrig gebliebenen Ballen der Frankfurter Protocolle könne man nicht schlechthin schließen auf ähnliche Reste nach dem Schlusse dieses Landtages, sondern man müsse jene erst verglichen haben mit der Anzahl der gedruckten Exemplare.

Abg. **Morell**: Das Publikum werde keine Zeit finden, die weitläufigen stenographischen Protocolle zu lesen, und würden daher die Protocolle ihren Zweck, ein Bildungsmittel zu sein, verfehlen. Uebrigens sei die vorliegende Frage keine Parteifrage und ihre Verneinung sei nicht gegen die Oeffentlichkeit gerichtet. Der Kostenpunkt scheine ihm von keiner Wichtigkeit.

Abg. **Lindemann**: Der Kostenpunkt könne hier keinen Einfluß haben. Die Stenographie würde viele Redner bedrücken; auch würden die stenographischen Protocolle nicht die Verbreitung haben. Die Wage scheine ihm hinsichtlich der Oeffentlichkeit gleich zu stehen. Seine politischen Freunde seien für den Antrag. Mit ihnen wolle er Einen Weg gehen, und so stimme auch er dafür.

Abg. **Strodthoff**: Man könne in dieser Sache nicht mit Sicherheit urtheilen ohne Erfahrung. Ein Versuch, etwa auf 4 Wochen, sei daher zu machen.

Abg. **Schopen**: Das Volk habe das vorläufige Vertrauen zu dem von ihm gewählten Abgeordneten, daß derselbe seine Schuldigkeit thun werde. Ob es sich darin geirrt habe, könne am besten aus den Protocollen ersehen werden. Das getreuste Bild der Verhandlungen aber lieferten die stenographischen Protocolle. Zudem habe es in Beziehung auf die bisherigen Protocolle manchmal geheißen: der Secretair habe das nur geschrieben, nicht der Redner es gesagt. Es sei mithin ein Mißtrauen in das gesetzt, was die Protocolle enthielten. Das könne hinsichtlich der wörtlich abgefaßten stenographischen Berichte nicht so leicht gesagt werden. — Der Einwand, daß die zum Reden weniger sich geschickt fühlenden, wozu vielleicht auch er selber gehöre, dadurch benachtheiligt würden, sei nicht erheblich. Man brauche nicht mehr zu thun, als wozu man verpflichtet sei, und man sei ja nur verpflichtet, so gut zu sprechen, als man könne.

Abg. **Wibel** I. (für den Berichterstatter) resumirte hierauf, nachdem der Schluß der Debatte beliebt war, die Verhandlungen, wobei derselbe hervorhob, daß gegen die Zweckmäßigkeit der bisherigen Protokolle erhebliche, auf der Erfahrung beruhende Einwendungen gemacht worden seien, daß die Verlesung derselben zeitraubend und das Anhören ermüdend gewesen, so daß die Mitglieder sich manchmal bis auf wenige aus der Versammlung entfernt hätten, daß allerdings gespart werden müsse, aber nicht da, wo unerhebliche Kleinigkeiten in Aussicht stünden, und die Sache selber dagegen wichtig sei, daß wenn von den in Frankfurt liegen gebliebenen großen Ballen die Rede gewesen, hingegen die großen, nach allen Gegenden Deutschlands gesandten Ballen in Anschlag gebracht werden müßten, daß es ferner genüge, wenn auch nur bruchweise die Protocolle gelesen würden; daß endlich die Veröffentlichung der Verhandlungen dem Volke nicht bloß als Pädagogik, sondern auch zum richtigen Urtheile über seine Abgeordneten dienen solle.

Abg. **Pancratz**, als Berichterstatter der Minorität, bemerkte noch, daß Abänderungen der Protocolle, dem wirklichen Inhalte des Geredeten entgegen, wohl vorgekommen seien, daß man aber keine Garantie dafür habe, daß Solches bei den stenographischen Berichten nicht geschehen werde.

Nachdem auf geschehene Anfrage der Ausschuß erklärt hatte, daß sein Antrag nur auf eine vorläufige Bestellung von Stenographen gehe, wurde zur Abstimmung geschritten, und ergab dieselbe folgendes Resultat:

Für den Ausschußantrag stimmten die Abgeordneten:
Wibel I., Claußen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Closter, Morell (mit der Bemerkung: „vorläufig"), Böckel, Lübben, Bargmann, Strackerjan, Tantzen, Sprenger, v. Lindern, Klävemann, Huesmann, Schopen, Grote, Selckmann I., v. Thünen, Mölling, Völckers, Wibel II., Lindemann, Tappenbeck (in Allem 25).

Gegen den Ausschußantrag stimmten:
Luerßen, Willers, Wöbcken, v. Finckh, Bulling, Püschelberger, Alfs, Pancratz, Rösener, Kitz, Nieberding I., Nieberding II., Konerding, Müller (in Allem 14).

Landesbibliothek Oldenburg

Abwesend waren:

Bödeker, Selckmann II.

Der Ausschußantrag war demnach mit 25 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung ward auf Montag den 6. August, Vormittags 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung bestimmt:

Der Bericht der Commission für die Geschäftsordnung und eintretenden Falls die Wahl der Schriftführer.

Sodann wird die Sitzung geschlossen.

Vorgelesen, berichtigt und unterzeichnet in der Sitzung am 5. August 1849.

Kitz. Tappenbeck.

Anlage A.

Bericht

des Landtagsausschusses zur Begutachtung der gegen Urlaubsertheilung für die Abg. v. Lindern und Böckel erhobenen Bedenken.

Bei Erwägung dieser Angelegenheit hat der Ausschuß sich von dem Grundgesetze leiten lassen müssen, daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes, durch welche allein, nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes, die Verweigerung des Urlaubs für einen zum Abgeordneten gewählten Beamten zu begründen ist, nur da als vorhanden angenommen werden dürfen, wo durch den zeitweisen Austritt des Gewählten aus seinem sonstigen Wirkungskreise in demselben eine dem öffentlichen Wohl gefährliche Lücke entstehen, und diese anderweitig genügend auszufüllen unthunlich erfunden würde.

Wenn dann aber das Zutreffen dieser beiden Merkmale überhaupt nur für sehr wenige Fälle denkbar bleibt, so hat es, wie die Majorität des Ausschusses glaubt, insbesondere bei den Lehrerstellen, die jetzt in Frage stehen, die Vermuthung schon im Allgemeinen gegen sich, und würde diese also in jedem besonderen Falle durch Nachweis von Thatsachen erst aufzuheben sein. — Solcher Nachweis ist aber nach der einstimmigen Erklärung des Ausschusses bei den jetzt verhandelten Fällen in den vorliegenden Acten keineswegs zu finden, vielmehr aus demselben zu entnehmen, daß zur Ausfüllung der durch den Eintritt der Abg. v. Lindern und Böckel in den Landtag für ihre sonstigen Berufskreise entstehenden und allerdings nicht zu duldenden Lücken die erforderliche Hülfe nicht in einer Weise gesucht worden ist, nach welcher um der bisherigen Ergebnisse willen, deren Auffindung für wirklich unthunlich erachtet werden dürfte, weshalb denn die Vermuthung des Gegentheils in voller Kraft bleibt.

Die Dienstbehörde der Lehrer v. Lindern und Böckel scheinen nämlich theils die Ermittelung einer Amtsvertretung für dieselben vorzugsweise von ihnen selbst verlangt oder doch erwartet, theils die officiellen Versuche zur Ermächtigung der erforderlichen Aushülfe lediglich auf das Herzogthum beschränkt zu haben, während doch bei Urlaubsertheilungen für längere Zeit überhaupt schon, namentlich aber in dem Falle eines Volksvertreters, die Beschaffung der Aushülfe und darauf bezüglicher Vorschläge, auch wenn sie in andern Fällen etwa dem zu Vertretenden selbst zufiele, vorzugsweise für Obliegenheit der Behörde zu erachten ist, weil an deren Verwirklichung der Allgemeinheit gelegen, und weil die Behörde dabei nicht mit mehr Nachdruck und sicherer Aussicht des Erfolgs als der Einzelne verfahren, namentlich auch erforderlichen Falls leichter in die Ferne hin ihre Bemühungen richten kann.

Es ist nun kaum zu bezweifeln, daß ein solches Verfahren auch jetzt noch rasch genug zu dem gewünschten Ziele führen wird; — es ist dabei überdies noch zu erwähnen, daß das in den Acten vorliegende Erbieten eines Candidaten zur Stellvertretung für den Lehrer Böckel dort als ungenügend übergangen ist, ohne daß aus Untersuchung oder Gutachten sachkundiger Männer, namentlich des Lehrercollegiums der betroffenen Schule erhalten, ob es wirklich als ungenügend abzuweisen ist, — daß ferner sich, freilich für die Kunde der Behörde erst nachträglich, ein dem Anschein nach vollkommen geeigneter Vertreter für des Abg. v. Lindern Lehrthätigkeit an Ort und Stelle derselben darbietet, und daß endlich für dessen Function als Hülfsprediger eine Vertretung nicht mehr erforderlich zu halten, da der beikommende Pfarrer auf eine solche verzichtet hat.

In Erwägung dieser Sachlage hat denn der Ausschuß bei aller ernsten Rücksicht auf die gewiß zu befriedigenden Bedürfnisse der Schulen zu Jever und Delmenhorst in denselben dennoch einen Nothfall nicht erkennen können, welcher die Verweigerung des Urlaubs rechtfertigte.

Wenn demnach der Ausschuß, im Hinblick auf den Eingangs ausgesprochenen Grundsatz und auf das Recht der Wähler, denselben ohne dringende Noth nicht unbefolgt zu sehen, mit der im Schreiben der Hohen Staatsregierung vom

Landesbibliothek Oldenburg

2. d. M. dargelegten Ansicht seinerseits einverstanden nicht sein kann, so beantragt in Folge dessen

eine Minorität zu erklären:

daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes um derentwillen den genannten Abgeordneten Diensturlaub zu versagen, noch nicht nachgewiesen und deshalb weitere Verhandlungen nöthig seien.

Die Majorität aber auszusprechen: daß solche Rücksichten in dem besprochenen Falle nicht vorlägen.

Anlage B.

Die Mitglieder Ihres Ausschusses, schon vor einigen Tagen von mehreren der Herren Abgeordneten veranlaßt, sich mit Ermittelung derjenigen Kosten zu beschäftigen, welche durch die Zuziehung von Stenographen behuf Aufzeichnung der Verhandlungen des allgemeinen Landtages veranlaßt werden könnten, haben sich zu dem Ende mit dem hier anwesenden Stenographen Herrn Giovina besprochen.

Derselbe erklärte, es seien Stenographen, welche nach seiner Methode arbeiteten, im Stande, die Landtagsverhandlungen aufzuzeichnen und regelmäßig zum Druck abzugeben, wenn zwei derselben zugezogen würden und Sitzung um Sitzung abwechselten; er sei bereit, hiezu sich zu verpflichten und im Stande, einen zweiten tüchtigen Stenographen zu stellen, wenn ihnen vergütet würde, jedem täglich 4 Thlr., ferner jedem an Reisekosten hieher 17 Thlr. und ebensoviel zurück und für je einen Schreiber zum Niederschreiben des von ihnen, den Stenographen, zu dictirenden Inhalts der Verhandlungen 3 fl. rheinisch täglich. Darnach würden sich die Kosten der Stenographen für die zu 3 Monaten angeschlagene Dauer des Landtags berechnen, wie folgt: für zwei Stenographen täglich 4 Thlr. für jeden, also für 90 Tage 720 Thlr.

für 2 Schreiber täglich 3 fl. für jeden 550 fl. oder $308\frac{4}{7}$ „

an Reisekosten für jeden Stenographen 34 Thlr. . 68 „

zusammen $1096\frac{4}{7}$ Thlr.

nebst dem nicht wohl zu veranschlagenden Aufwande für Schreibmaterialien; wogegen die Aufnahme der erforderlichen kurzen Protokolle, so wie die übrigen Büreaugeschäfte von Mitgliedern der Versammlung wahrgenommen werden könnten.

Es würden dagegen, wenn wie beim letzten Landtage zwei Schriftführer, welche nicht Mitglieder der Versammlung, zur Aufnahme ausführlicher Protocolle zugezogen würden, dadurch an Kosten erwachsen

für zwei Schriftführer täglich jedem $2\frac{1}{2}$ Thlr. Tagegelder macht für 90 Tage . . . . . 450 Thlr.

welchem hinzugehen würden die Kosten für Abschrift der Protocolle, wofür bei den Kosten der Stenographie die Vergütung der Schreiber angeschlagen ist. Beim vorigen Landtage sind für Abschrift von 110 Protocollen etwa 120 Thlr. Gold bezahlt, also im Durchschnitte für jedes Protocoll 1 Thlr. $6\frac{1}{2}$ Gr. oder 1 Thlr. 16 Gr. Crt. Nimmt man nun nach der Erfahrung des früheren Landtages an, daß wöchentlich 5 Sitzungen gehalten werden können, so würden in 90 Tagen etwa 65 Sitzungen sein und für die Abschrift der desfälligen Protocolle zu verausgaben sein, also Gold 79 Thlr. 32 Gr. oder Courant . . . 89 Thlr. 16 Gr.

mithin die Gesammtkosten sich stellen auf 539 Thlr. 32 Gr. so daß durch Zuziehung von Stenographen ein Mehraufwand von etwa 555 Thlr. entstehen würde.

In Erwägung aber, daß das Verlesen der ausführlichen Protocolle auf dem letzten Landtage in jeder Sitzung durchschnittlich wenigstens eine Stunde in Anspruch genommen, wogegen das Verlesen der kurzen, nur die Anträge und Beschlüsse enthaltenden Protocolle wohl nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde in Anspruch nehmen dürfte, daß mithin täglich etwa $\frac{3}{4}$ Stunden für die Geschäfte des Landtags gewonnen und dadurch wahrscheinlich die Dauer des Landtags abgekürzt werden könnte, so würde sich dadurch die Rechnung mehr zu Gunsten der Stenographen stellen.

Eine genaue Berechnung läßt sich freilich nicht aufstellen, wieviel auf diese Weise durch Zuziehung von Stenographen gewonnen werden könnte, da für die Dauer des Landtages nicht blos die Zeit in Betracht kommt, welche in den Sitzungen zur förmlichen Berathung und Beschlußnahme erforderlich, sondern hierfür auch wesentlich in Betracht zu ziehen ist, wie viel Zeit die Abtheilungen und Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung des Materials bedürfen und wie viel Sitzungen darnach Statt finden können, allein wahrscheinlich wird, sobald der Geschäftsgang geordnet ist und die Ausschüsse gebildet sind, der Landtag mehr Material haben, als wöchentlich in fünf Sitzungen von je drei Stunden Arbeitszeit bewältigt werden kann.

Da nun der Landtag an Tagegeldern täglich kostet für

35 auswärtige Abgeordnete . . 87 Thlr. 36 gr.

für 6 hiesige Abgeordnete . . . 8 Thlr. 36 gr.

Zusammen 96 Thlr. — gr.

Landesbibliothek Oldenburg

so würde schon ein Zeitgewinn von nur 6 Tagen durch die in Folge der Zuziehung von Stenographen verlängerte Arbeitszeit in den Sitzungen, den Mehraufwand für Stenographen mehr als ausgleichen. Angenommen nämlich, der Landtag beschafft bei Zuziehung von Stenographen in 84 Tagen soviel als bei Aufnahme ausführlicher Protocolle in 90 Tagen, so kostet ein Landtag mit Stenographen für 2 Stenographen täglich 8 Rthlr. für 84 Tage . 672 Rthlr.
Reisekosten derselben . . . . 68 „
für 2 Schreiber täglich 6 fl. = 504 fl. . 288 „
Tagegelder der Abgeordneten täglich 96 Rthlr. = 8064 „

9092 Rthlr.

während ein Landtag in 90 Tagen unter der angegebenen Voraussetzung kosten würde die oben berechneten 539 Rthlr. 32 gr.
und an Tagegeldern der Abgeordneten 8640 Rthlr. — gr.

oder zusammen 9179 Rthlr. 32 gr.

Die durch den Druck der Verhandlungen des Landtags veranlaßten Kosten mit in Berechnung zu ziehen, ist ihrem Ausschusse bedenklich gewesen, weil dies einerseits zu sehr von dem Absatze der Verhandlungen, mögen sie nun auf diese oder jene Weise veröffentlicht werden, andererseits von dem mit dem Buchdrucker abzuschließenden Vertrage, so wie von der Art und den Kosten des Vertriebs abhängt; doch mögen hier folgende Notizen über den Verlag der früheren Landtagsverhandlungen Platz finden. Dieselben wurden zuerst in einer Auflage von 900 Exemplaren abgedruckt, die Auflage nach und nach aber auf 1200, 2000 und endlich bis auf 2500 Exemplare vermehrt. Abgesetzt sind davon etwa 2100 Exemplare, 100 Exemplare sind etwa als Freiexemplare für die Abgeordneten und Ersatzmänner, für das Staatsministerium u. s. w., so wie Ergänzung von Defecten verwandt und noch etwa 300 Exemplare vorräthig. Die Kosten für Druck und Papier belaufen sich, da eine Nummer zweimal, 19 Nummern aber einmal neu aufgelegt werden mußten, auf etwa 3120 Rthlr. Gold, wofür nach Abzug aller Kosten etwa 11—1200 Rthlr. Courant wieder zur Casse kommen werden, so daß der Zuschuß aus der Staatskasse sich auf etwa 2000 Rthlr. berechnet.

Mag nun auch, wenn die Verhandlungen des Landtags nach stenographischen Aufzeichnungen veröffentlicht werden, eine größere Bogenzahl als bei bloßen Protocollen erforderlich sein, so läßt sich doch über die Größe des erforderlichen Zuschusses zu den Druckkosten noch um so weniger etwas sagen, als hierfür natürlich der Absatz der Protocolle vom größten Einflusse ist; indessen liegen schon jetzt Anerbietungen vor, welche nur die Gewähr für einen Absatz von 1500 Exemplaren fordern, um den Druckbogen für ½ Gr. zu liefern und zu diesem Preise für eigne Rechnung zu vertreiben.

Da nun nicht zu erwarten, daß durch die Zuziehung von Stenographen größere oder doch wenigstens nicht erheblich größere Kosten erwachsen, und es neben der für die Zuziehung von Stenographen sonst sprechenden Gründen dringend wünschenswerth erscheint, wenigstens einen Versuch damit während der Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages zu machen, so beantragt die Mehrheit ihres Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, daß Stenographen zur Aufzeichnung seiner Verhandlungen verwandt und diese Aufzeichnungen dann veröffentlicht werden.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 6. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Anmerkung: Von jetzt an trennt sich die Veröffentlichungsweise der Verhandlungen in stenographische Berichte und in kurzgefaßte Protocolle über die wesentlichen Vorkommnisse in jeder Sitzung.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und fordert den Schriftführer Tappenbeck auf, das Protocoll der vorigen Sitzung zu verlesen. (Geschieht durch Herrn Tappenbeck.)

Nachdem auf die Anfrage des Vorsitzenden, ob Reklamation gegen das verlesene Protocoll sei, einige Berichtigungen Statt gefunden hatten, deren nachträgliche Aufnahme in das Protocoll vom Präsidenten zugesichert wurde, erhielt dieses die Genehmigung.

Zunächst, bemerkt der Präsident, habe ich Ihnen anzuzeigen, daß das Büreau hinsichtlich der Aufnahme unserer Verhandlungen Ihren Beschluß, den Sie in der letzten Sitzung gefaßt haben, ausgeführt hat, und heute schon ein Stenograph in dieser Versammlung thätig sein wird. Ferner zeige ich an, daß das erforderliche Canzlei-Personal angenommen worden, und daß Verträge wegen des Drucks der Protocolle abgeschlossen sind. Weiter habe ich folgende Angelegenheit zur Sprache bringen wollen: in Beziehung auf die Rede, womit der Staatsminister Schloifer im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs den Landtag eröffnet hat, ist bisher von keinem Mitgliede der Versammlung ein Antrag auf eine förmliche Adresse gestellt worden; von andern möglichen Gründen abgesehen schon wohl deshalb, weil jeder fühlt, daß die darin berührten Fragen Angelegenheiten von der höchsten Bedeutung betreffen, die keine andere vorläufige Erklärung zulassen, als daß wir sie im Einzelnen unserer sorgfältigsten Erwägung unterziehen werden, und eine solche Erklärung sich ganz von selbst versteht. Dagegen ist es in Anregung gebracht, daß es, von den Fragen unserer innern und äußern Politik ganz abgesehen, den in der Verfassung und in unsern Wünschen liegenden Verhältnissen der Volksvertretung zu dem Staatsoberhaupte entsprechen dürfte, die dem Landtage von Seiten Sr. Königl. Hoheit gewordene freundliche Begrüßung zu erwiedern und durch eine Deputation des Landtags dem Großherzoge unsere Ehrerbietung bezeugen zu lassen. Diese Deputation wird wohl aus dem Präsidenten und vier von dem Büreau zu wählenden Mitgliedern zu bestehen haben. Nach den vielen Stimmen, welche sich für diesen Vorschlag außerhalb der Versammlung ausgesprochen haben, glaube ich nicht, daß derselbe in der Versammlung eine Discussion veranlassen werde. In der Voraussetzung, daß ich mich darin nicht irren werde, bitte ich diejenigen Herren, welche für den Vorschlag sind, sich dafür zu erheben. (Die große Mehrheit der Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Das Büreau wird die Mitglieder, aus denen die Deputation zu bestehen hat, vor dem Schlusse der heutigen Sitzung bekannt machen.

Es ist eingegangen eine Vorstellung und Bitte des Friedrich Abler aus Halen, baldmöglichste Zehntablösung betreffend. Diese Vorstellung wird an die Commission zu verweisen sein, welche den betreffenden Gesetzentwurf demnächst zu behandeln haben wird.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Commission, die zur Revision der Geschäftsordnung niedergesetzt wurde. Der Entwurf selbst ist gestern vertheilt worden. Berichterstatter dieser Commission ist Herr Selckmann II. Bevor wir jedoch zur Berathung selbst schreiten, wird es wünschenswerth sein, diejenigen Anträge, die mir eingereicht worden sind, jetzt schon kennen zu lernen. Ich werde sie zunächst bekannt machen.

Landesbibliothek Oldenburg

Es ist beantragt von Herrn Mölling: „Der Landtag beschließt:

der vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung wird als rechtsverbindliche Geschäftsordnung in Bausch und Bogen angenommen."

Ein eventueller Antrag von demselben Abgeordneten lautete: „wird der vorstehende Antrag verworfen, so wird eventuell beantragt:

Der Landtag beschließt: „1) jedes Landtagsmitglied hat etwaige Anträge auf Verbesserung, Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung innerhalb 3 Tagen von heute an einzubringen. Nach dem Ablauf dieser Frist sind keine Anträge mehr zulässig. 2) Die Anträge werden dem Ausschuß für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft. Nach ihr wird die Geschäftsordnung endgültig festgestellt. 3) Bis zu dieser Feststellung hat der vorgelegte Entwurf provisorische Gültigkeit."

Zum Art. 14. beantragt Herr Selkmann II. die Worte: „mit einer Mehrheit von $^1/_3$ der Abstimmenden" zu streichen und dafür zu setzen: „auf besondern Antrag ausdrücklich."

Zum Art. 17. ist ein Minoritätsantrag gestellt, des Inhalts: „einen Berichterstatter, welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Centralausschusses in einem Berichte zusammenstellt." Ich glaube, die Herren werden einverstanden sein, daß wir den präjudiciellen Antrag des Herrn Mölling vorzugsweise der Discussion unterziehen. Uebrigens hat der Berichterstatter zuerst das Wort.

Abg. **Selckmann** II.: Meine Herren! Der Ausschuß, welchem Sie die Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung übertrugen, hat sich beeilt, diese Aufgabe möglichst kurz und schnell zu erledigen, weil die vorliegende frühere Geschäftsordnung aus verschiedenen Gründen bedeutende Mängel enthielt; namentlich keine Bestimmungen über die Berathung der eingekommenen Gegenstände und über die Einrichtung und Wahl der dazu nöthigen Ausschüsse und Abtheilungen vorgesehen hat. Es war daher dringend nöthig, vor Allem die Geschäftsordnung festzustellen. Die Geschäftsordnung des vorigen Jahres für eine Versammlung zu andern Zwecken bestimmt, konnte schon aus diesen Gründen nicht genügen. Außerdem haben sich schon beim vorigen Landtage vielfache Mängel und bedeutende Lücken gezeigt, so daß der Ausschuß für nothwendig erachtete, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, und Ihnen zur Genehmigung vorzulegen. Es ist ihm auch gelungen, denselben in einer kurzen Frist zu beendigen, und in möglichster Eile abdrucken zu lassen, so daß er schon am Morgen des gestrigen Tages vertheilt werden konnte und in Ihre Hände gelangt sein wird. Es wird sich allerdings zunächst, wie der Herr Präsident richtig bemerkte, um den präjudiciellen Antrag des Abg. Mölling handeln. Diesen Antrag konnte natürlich der Ausschuß selbst nicht stellen, weil darin eine Anmaßung hätte gefunden werden können. Auch ich bin der Ansicht, daß wir möglichst dahin streben müssen, über die formellen Fragen rasch hinweg zu kommen, um schnell zu den Gegenständen unserer materiellen Aufgaben zu gelangen. Ob dieses nun auf dem Wege, den uns Herr Mölling bezeichnet hat, auszuführen sei, muß ich dem Ermessen der Versammlung überlassen. Ich möchte mir nur erlauben, nachträglich noch einige nothwendige Aenderungen und Redactionsbemerkungen vorzutragen, welche bei der Eile, womit die Sache behandelt werden mußte, im Ausschusse übersehen sind. Im Art. 14. ist 1) ein Fehler eingeschlichen beim Abdrucke. Es soll nämlich nicht ein Drittel, sondern $^2/_3$ der Abstimmenden heißen. Dann ist nachträglich bemerkt worden, daß dieser Zusatz den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes widerspricht, indem es im §. 180 heißt: „ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht dieses Grundgesetz, oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmen". Es ist also der Geschäftsordnung nur erlaubt, in Beziehung auf Wahlen eine Abweichung vom Beschlusse durch absolute Mehrheit festzustellen, und es ist also nicht zulässig, hier im §. 14 eine Majorität von $^2/_3$ zur Bedingung zu machen. Doch wäre hier jedenfalls ausdrücklich hervorzuheben, daß nur ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel gestattet sei. Darum habe ich mir erlaubt, folgende Fassung des Schlußsatzes des §. 14 vorzuschlagen: „insofern die Versammlung nicht auf besondern Antrag ausdrücklich eine Ausnahme beschließt". Ich glaube, die Mitglieder des Ausschusses, mit denen ich dieserhalb keine Rücksprache mehr nehmen konnte, werden damit einverstanden sein. Sodann wird es im §. 16., um denselben in Uebereinstimmung mit dem §. 14. zu bringen, am Anfang nicht heißen müssen: „Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen berathen", sondern: „der Regel nach werden alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, zunächst von den Abtheilungen berathen —"; denn im §. 14. ist eine Ausnahme von der Berathung in den Abtheilungen oder Ausschüssen für zulässig erachtet. Dann ist im letzten Satz des §. 16 eine Redactionsbemerkung nothwendig, die sich wohl selbst rechtfertigen wird. Es wird nämlich heißen müssen: „ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags auch die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden". Endlich wird im Art. 17 in der dritten Linie das Wort „auch" gestrichen werden können. Weitere Bemerkungen habe ich für jetzt nicht zu machen.

Präsident: Folgende Anträge sind weiter eingereicht worden: Von Wibel II. folgende Fassung zu §. 2: „Zur vorläufigen gegenseitigen Prüfung der Wahlen werden aus den sämmtlichen Abgeordneten, je nach den Wahlkreisen, eine gleiche Anzahl von Abtheilungen gebildet, unter welche der Alterspräsident die von der Staatsregierung entgegengenommenen Wahlakten vertheilt." Ferner von Mölling zu §. 11: „die stenographischen Berichte liegen 3 Stunden nach der Sitzung zur Revision der Redner offen. Der Redner darf in seiner Rede selbst nichts ändern. Er darf indeß den Stenographen auf kleine

Landesbibliothek Oldenburg

Unrichtigkeiten, namentlich, die den Sinn entstellen, Schreibfehler u. s. w. aufmerksam machen. Der Stenograph berichtigt dies, doch darf er am Inhalt der Rede wesentlich nichts ändern, weder durch Zusetzung, noch durch Streichung. Zu 15: statt 14 Tage werden 4 Wochen beantragt. Zu 44: ist ein Berichterstatter der Minorität und der Majorität, so hat nach dem Antragsteller zuerst der Berichterstatter der Minorität, der Berichterstatter der Majorität immer das letzte Wort. Zu 57: die Worte: „aus irgend einer Ursache" können als überflüssig wegfallen, und statt „Anwesenheit" wird es heißen müssen: „Abwesenheit". Ferner beantragt die Staats-Regierung eine andere Fassung des §. 12: „da nach dem Entwurf es scheint, als solle das Büreau des Landtags in unmittelbare Geschäftsverbindung treten mit andern Landesbehörden im Gegensatz der Bestimmung des Art. 145 des Staatsgrundgesetzes, so möchte der Artikel, mit Vorbehalt der Redaction, etwa heißen: „Die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder werden vom Präsidenten durch Vermittelung der Bevollmächtigten bei der Staatscasse requirirt. Der Säckelmeister erhebt diese Gelder und leistet auf Anweisung des Präsidenten" u. s. w. Ferner ein Antrag des Abg. Bargmann zu §. 17. die Worte: „welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann" zu streichen. Es ist ferner ein ausführlicher Antrag von Abg. Niebour eingereicht zum 3. Abschnitt, Abtheilungen und Ausschüsse betreffend. Dieser Antrag geht dahin, statt der §§. 14—19 einschließlich, schlage ich folgende §§. vor: §. 14. zur Beförderung der vorläufigen Besprechung der Abgeordneten über diejenigen Gegenstände, welche an den Landtag kommen, und zur Wahl der Ausschüsse, soweit solche nach § — nicht vom Landtage geschieht, treten die Abgeordneten zu Abtheilungen zusammen, von möglichst gleicher Mitgliederzahl. §. 15. Diese Abtheilungen sollen unter möglichster Berücksichtigung der Persönlichkeiten vom Vorsitzenden nach Anhörung des Landtags gebildet, und von Zeit zu Zeit, etwa alle 14 Tage, erneuert werden, soweit nicht der Landtag auf Antrag des Vorsitzenden eine Verlängerung der Frist beschließt. §. 16. Die Abtheilungen sollen sich regelmäßig in einem bestimmten Lokale versammeln. Ein von der Abtheilung gewählter Vorsitzender leitet die Besprechungen, welche sich auf alle Gegenstände beziehen, über welche der Landtag demnächst Beschluß zu fassen hat. Der Landtag kann auch Ausschußberichte zur Besprechung an die Abtheilungen verweisen. §. 17. Zur förmlichen Begutachtung einzelner Vorlagen und Gesetzentwürfe oder zur Berichterstattung über mehrere gleichartige Angelegenheiten, werden nach Beschluß des Landtags Ausschüsse gebildet. §. 18. Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus 5 Personen, und werden, wenn nicht der Landtag beschließt, sie selbst nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, in der Weise von den Abtheilungen gewählt, daß jede Abtheilung einen Abgeordneten in den Ausschuß wählt. Die von den Abtheilungen gewählten Ausschußmitglieder vertreten nicht die Mehrheit der Abtheilungen, sondern urtheilen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung. §. 19. Der Ausschuß, welcher sich auch noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann, wählt nach gepflogener Berathung u. s. w. §. 17. §. 20. wie §. 19. mit Weglassung des Schlusses." Wenn die Herren einverstanden sind, werden wir zunächst die Discussion auf die beiden allerdings präjudiciellen Anträge des Abg. Mölling zu beschränken haben.

Ein Widerspruch erhob sich nicht.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! Sie kennen meinen Hauptantrag und meinen eventuellen. Ich bekenne, die große Zahl der Anträge, die bis jetzt schon vorgelegt sind, machen mich etwas besorgt für meinen Hauptantrag. Sie zeigen, wie geneigt man ist, auf die Einzelheiten einzugehen. Ich kann natürlich auf alle diese Anträge nicht eingehen, ich habe nur die meinigen vor Augen, und ich gestehe aufrichtig, zu Gunsten meines präjudiciellen Hauptantrages würde ich gerne auf meine anderen Anträge verzichten. So viel ich bemerkt habe, sind die Anträge, welche gestellt worden sind, nicht der Art, daß sie wesentlich eine Aenderung des Entwurfs nöthig machen. Meine Herren! Auf zwei Monate sind wir berufen, eine Reihe wichtiger Gesetze zu berathen und zu erledigen. Auf weitläufige Erörterungen über formelle Sachen können wir nicht eingehen, wir haben unsere Zeit nothwendig für die materiellen Gegenstände, wir dürfen sie nicht zersplittern. Ich bin nicht geneigt, dahin mitzuwirken, daß die wichtigen Gegenstände erledigt werden, vielmehr, daß wir dieselben, die Zeit nicht schonend, gründlich und erschöpfend erörtern. Wenn wir aber die eingereichten Anträge über die Geschäftsordnung durchdebattiren, so wird über jeden §. weitläufig discutirt werden, und wir werden damit die kostbare Zeit verlieren, die wir für wichtigere Gegenstände nöthig haben. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß mehrere Tage darüber hingehen werden. Die Geschäftsordnung soll nach meiner Ansicht durch Erfahrung geprüft werden. Die Handhabung des Entwurfs, die practische Handhabung wird uns die nöthigen Aenderungen an die Hand geben. Ich mache noch weiter darauf aufmerksam; von den 9 Mitgliedern des Ausschusses sind ihrer 7 schon auf dem vorigen Landtag gewesen. Sie haben das Verfahren kennen gelernt, und mir scheint aus dem Entwurfe hervorzugehen, sie haben ihre gemachten Erfahrungen benutzt. Auch die Erfahrungen aus der Synode sind benutzt, und ich glaube, wir können uns vorläufig hierauf verlassen. Ich bin darum der Ansicht, eine Annahme der Geschäftsordnung in Bausch und Bogen ist nicht gefährlich. Der Schlußparagraph des Entwurfs spricht es aus, daß Aenderungen an der Geschäftsordnung jeden Augenblick vorgenommen werden können. Zeigt sich das Bedürfniß dazu, so kann die Aenderung vorgenommen werden. Dieser Schlußparagraph schützt uns vollkommen. Es ist bekannt, daß bei der Nationalversammlung in Frankfurt vom Staatsrath Jaup derselbe Antrag gestellt worden ist, und ich habe mich hier besonders verpflichtet gehalten, dies zu wiederholen, weil die Erfahrung unterdessen gezeigt hat, daß es ohne Gefahr geschehen ist. Später sind einzelne Abänderungen vorgeschlagen und angenommen worden. Es hat sich die Geschäftsordnung nach und nach fort ent-

Landesbibliothek Oldenburg

wickelt. Das sind die Gründe für meinen Hauptantrag. Sollte er nicht durchgehen, so möchte ich Ihnen meinen eventuellen Antrag empfehlen. Darf ich ihn mir aus Ihrer Hand erbitten, Herr Präsident? (Der Präsident stellt ihm denselben zu.) „Jedes Landtagsmitglied hat etwaige Anträge, Aenderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung innerhalb drei Tagen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Anträge mehr zulässig.“ Dieser Termin scheint mir eine hinreichende Frist zu sein, um dasjenige, was zu ändern sein möchte, noch einzubringen. Sodann „2. die Anträge werden dem Ausschuß für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Diese Entscheidung hat Rechtskraft. Nach ihr wird die Geschäftsordnung endgültig festgestellt.“ Auch hierbei sehe ich keine Gefahr. Die Versammlung verliert nur das Recht der Discussion und Abstimmung, wenn aber die Anträge einmal eingebracht sind, ist keine Gefahr. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie der Ausschuß besetzt ist. Es sind sieben erfahrene Männer vom vorigen Jahre darin. Wir übergeben gewissermaßen die Entscheidung einem Compromiß, und ich glaube mit aller Sicherheit; denn was die Majorität dieses Ausschusses beschließen wird, ist vermuthlich und wahrscheinlich auch die Entscheidung dieser Versammlung. Ich habe nichts Weiteres hinzuzusetzen, und mache Sie nur nochmals aufmerksam 1., daß wir eigentlich nur theoretisch debattiren, wenn wir unsere Anträge durchdiscutiren, da wir keine Schule vor uns haben, und die Discussion nur über mögliche Formen sich verbreitet, und darum höchst unerquicklich sein wird, während wir unsere Zeit zu den innerlichen eingreifenden Gegenständen nöthig haben, nicht aber für Gegenstände, die bloß Formen betreffen.

Präsident: Es sind noch folgende Anträge eingekommen: Die Staatsregierung beantragt folgende Redactionsänderung in §. 30. einzuschalten: hinter dem Worte „sind“ im letzten Absatz „in der Regel“ wegen der oft zu voluminösen Vorlagen und deren Anlagen. Im §. 33. Zusatz zum ersten Absatz: „Die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Staatsregierung werden nur mit Zustimmung der Bevollmächtigten veröffentlicht. Es ist vorgeschlagen von Wibel I. zu §. 15. die Streichung des letzten Satzes, welcher lautet: „jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer“ u. s. w. Von Lindemann ist zu §. 17. vorgeschlagen: „dieselbe wählt gleich beim Zusammentritt einen Vorstand und nach gepflogener Berathung einen Berichterstatter, beide aus ihrer Mitte und mit absoluter Mehrheit. Hinter „zusammengestellt“ welcher auch die Minoritätsansicht nach eigener Fassung der Minorität aufnehmen muß.

Abg. **Pancratz**: Gegen den ersten Hauptantrag des Abg. Mölling möchte ich nichts weiter bemerken, denn es scheint mir nach demjenigen, was Hr. Mölling in Beziehung auf die vielen vorgekommenen Anträge über die Geschäftsordnung selbst gesagt hat, jener schwerlich werde durchgehen können. Der eventuelle Antrag sichert uns freilich durch den Vorbehalt gegen anhaltenden Mißbrauch. Gewiß müssen die vorgekommenen Fehler, die durch den Abklatsch entstanden sind, und die von dem Berichterstatter vorgeschlagene Aenderung, die im Art. 14. gegen das Staatsgrundgesetz verstoßen, verändert werden. Das könnte geschehen. Ich glaube aber nicht, daß der Antrag angenommen werden kann, darum weil die §§. 15—19. von der Thätigkeit des Landtages an und für sich von der Bildung der Abtheilungen und der Ausschüsse handeln, und diese Abtheilungen und Ausschüsse werden in Thätigkeit zu treten haben, damit der Landtag thätig werden kann. Bevor daher nicht diese §§. festgestellt sind, möchte es nicht rathsam sein, das Gesetz vorläufig anzunehmen, und wenn wir diese §§. vorher berichtigen sollen, dann werden wir auch die andern Anträge vornehmen können. Aus diesem Grunde bin ich gegen diese beiden Anträge.

Abg. **Wibel** II.: Ich muß mich gegen die Annahme der Geschäftsordnung in Bausch und Bogen erklären, die Masse eingebrachter Anträge auf Abänderung derselben, welche uns vorliegt, unterstützen diese Ansicht. Da so manche Ausstellung aus der Mitte der Versammlung dagegen gemacht worden sind, würde die Feststellung der Geschäftsordnung durch den Ausschuß und die Nichtbetheiligung Seitens der Versammlungen, hinsichtlich der künftigen Aenderungen, uns in dem Geschäftsgange stören. Ich mag diesen Weg aber auch schon darum nicht, weil es gewissermaßen eine Octroyirung wäre. Ich glaube aber, es ließe sich aus beiden Anträgen Einer formuliren, der uns Allen genügte. Wenn wir jetzt schon in Bausch und Bogen annehmen, so ist es möglich, daß eine spätere nothwendige Umarbeitung, wenn sie vorgelegt wird, die weitläufigsten Debatten erfordert. Verweisen wir aber alle innerhalb 3 Tagen eingehende Abänderungsanträge jetzt zur eventuellen Berücksichtigung an den Ausschuß zurück, so glaube ich, wird dann einer Annahme in Bausch und Bogen nichts mehr entgegen stehen, und stelle ich darauf meinen Antrag.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen, welche kein großes Gewicht legen auf die Form und auf die Geschäftsordnung. Ich glaube, der rechte gute Sinn bildet sich überall. Uebrigens demungeachtet muß sie da sein, und wir müssen etwas beschließen. Ob Sie nun, denn ich gehöre zum Ausschuß, dem Ausschuß die Bestimmung überlassen wollen in andern Puncten, stelle ich Ihrem Gutachten anheim. Allein was die §§. 15—20. betrifft, so sind das Punkte, auf welche ich das allergrößte Gewichte lege. Ich rechne sie zu den Keimen für die guten Früchte, welche der Landtag haben soll, und die dort vorgeschlagenen Bestimmungen halte ich für sehr wesentlich, wenn gute Früchte oder ein gutes Gedeihen aus dem Landtage hervorgehen soll. Es ist die Thatsache nicht zu leugnen, daß Viele, vielleicht die große Mehrzahl unter uns, von den uns zur Berathung vorliegenden Gegenständen bisher wenig Notiz genommen haben, oft zu wenig, um schnell und gleich mit der Entscheidung über Gesetzesvorlagen fertig zu sein. Ich weiß wohl, daß darauf die Büreaukratie gleich einwenden wird, indem sie sagt: ihr seid also nicht die rechten Männer, Gesetze zu beurtheilen, was wollt ihr hier. Wir aber mit unserer Antwort werden

Landesbibliothek Oldenburg

eben so schnell zur Hand sein, daß wir der Büreaukratie, welche glaubt, daß nur die Sachkundigen beurtheilen können, was dem Volke gut sei, erklären, wir wollen die Gesetze beurtheilt wissen von denjenigen, welche das Leben in allen Beziehungen kennen. Ob das Gesetz gut sei oder nicht, soll nicht blos beurtheilt werden aus dem Gesichtspunkte des Fortganges der Maschine, sondern aus dem Gesichtspunkte auf das Wohl oder Uebelbefinden derjenigen, welche von dem Gesetz betroffen werden. Der Einwand, daß Sachkunde die Hauptsache sei und hier fehle, ist also eine ausgesonnene Lüge, eine Verkennung der Verhältnisse. Daß eine Aufklärung unserer Ansichten nothwendig ist bei Gesetzesvorlagen, die bisher außer unserm Gedankenkreis lagen, haben wir nicht verkannt. Das geschieht aber in den Abtheilungen in einer Weise, daß wir auf sie das größte Gewicht legen müssen. Die Erfahrungen, welche die Synode geliefert hat, werden das bestätigen. Soll aber die Frage gestellt werden nach den Anträgen des Hrn. Niebour, so verkennen Sie den wesentlichsten Trieb, den Sie in den Abtheilungen lebendig und wirksam erhalten können. Auf diese Anträge ist wohl noch nicht einzugehen, aber Sie müssen mir gestatten, auf das Gewicht hinzuweisen, das die Sache hat. Ich will jedoch dem Ausschuß allein nicht die Begutachtung dieses Punktes überlassen. Sollte also der Antrag des Hrn. Mölling angenommen werden, so möchte ich, daß die §§. 15—20 davon ausgenommen werden. Wir müssen schon heute oder morgen in die Abtheilungen gehen; wie könnten wir mit Lust und Freude unsern Arbeiten uns widmen, wenn wir im Ungewissen wären, ob und was dabei herauskommen wird. Mein Antrag geht also dahin, die §§. 15—20 werden discutirt, im übrigen trete ich Hrn. Mölling bei.

Reg.-Comm. **Plate**: Bevor die Berathung beginnt, gebe ich zu bedenken, daß die Geschäftsordnung nicht blos die Geschäfte des Landtags für sich festsetzt, sondern auch auf einer Anordnung zwischen Landtag und andern Behörden beruht. In diesem Sinne möchte ich die Sache aufgefaßt sehen, damit auch die andere Seite gehört werde. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß, wenn in der Ausschußsitzung, wofür 9 Mitglieder gewählt wurden, ein Bevollmächtigter zugezogen worden wäre, die Anträge schon ihre Erledigung gefunden haben würden, so daß diese Anträge hier nicht gehört worden wären. Ich beantrage, daß die Anträge des Abg. Mölling verworfen werden.

Präsident: Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich als Ansicht der Commission annehme, daß der Landtag alle Bestimmungen der Geschäftsordnung, soweit sie ihn betreffen, in der Weise beräth und festsetzt, wie die Versammlung es für gut findet, daß dagegen alle diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Thätigkeit der Staatsregierung in unserer Verhandlung, also namentlich auf die Interpellation beziehen, der Zustimmung der Staatsregierung bedürfen, und diese Zustimmung, soweit sie nach beschlossener Geschäftsordnung von Seiten des Landtags für nothwendig erachtet werden und vorbehalten bleibt.

Abg. **Mölling**: In Beziehung auf die Bemerkung der Staatsregierung hat der Hr. Präsident bereits ganz dasjenige angeführt, was ich sagen wollte. Ich bemerke nur auf diesen Antrag kurz, daß in Frankfurt hunderte von Anträgen vorgekommen sind, daß man aber demungeachtet die Geschäftsordnung über Bausch und Bogen angenommen hat. Ich anerkenne das Bedenken des Hrn. Wibel I. Er hat die §§. 15. — 20. als wesentlich in Betracht gezogen und hervorgehoben. Ich meinestheils gestehe, ich habe diese Artikel auch geprüft, und habe im Wesentlichen gegen den Inhalt derselben nichts einzuwenden. Ich nehme aber jetzt, nachdem ich mich überzeugt habe, daß die Versammlung zu bedenklich sein würde, meinen präjudiciellen Antrag anzunehmen, denselben zurück und nehme meinen eventuellen Antrag auf, mit der Modification, die Hr. Wibel in Beziehung auf die §§. 15 — 20 bemerklich gemacht hat.

Abg. **Selckmann II.**: Als Berichterstatter darf ich, da kein Einspruch erfolgt ist, wohl hinsichtlich der von mir gestellten Anträge die Zustimmung des Ausschusses annehmen; hinsichtlich des von der Regierung gestellten Antrags erlaube ich mir zu bemerken, daß der Antrag zu §. 12. meiner Ansicht nach so angenommen werden kann, wenigstens hat der Ausschuß den §. 12. nicht anders verstanden, als die Staatsregierung ihn speciell ausgedrückt hat. Ich bin freilich der Ansicht, daß es dieser speciellen Verwahrung von Seiten der Staatsregierung nicht bedurft hätte. In §. 12. ist nur festgestellt, daß der Säckelmeister derjenige ist, welcher aus der Staatscasse das nöthige Geld erhebt. Wie diese Erhebung durch einen Verkehr mit der Staatsbehörde zu ermöglichen sei, bestimmt das Staatsgrundgesetz, und um alle Befürchtung des Großherzoglichen Bevollmächtigten, als wollten wir mit den untergeordneten Staatsbehörden in unmittelbare Verbindung treten, weise ich nur auf den §. 58. dieser Geschäftsordnung hin, wo ausdrücklich gesagt ist: „Alle Mittheilungen zwischen dem Landtage und der Staatsregierung erfolgen durch den Landtagspräsidenten und die Großherzoglichen Bevollmächtigten". In sofern die Staatsregierung indessen diesen Sinn hier besonders ausgedrückt wünscht, ist nichts dagegen zu erinnern. Dasselbe gilt hinsichtlich des Antrags wegen der vertraulichen Mittheilung. Was den jetzt noch alleinigen Antrag des Hrn. Mölling betrifft, so glaube ich auch, daß es wünschenswerth sei, heute wenigstens nicht auf die Discussion der einzelnen Anträge einzugehen. Ich gestehe, daß es mir unmöglich sein würde, als Berichterstatter diese Anträge alle auf einmal zu übersehen und dieselben darnach zu erörtern. Die Discussion würde überdies sehr in das Breite gehen. Es wurde manches besprochen werden, was durch eine abermalige Berathung des Ausschusses überflüssig werden würde. Da wir aber sofort einige Bestimmungen über die Behandlung unserer Geschäfte haben müssen, so halte ich es für zweckmäßig, daß die vorgelegte Geschäftsordnung vorläufig angenommen werde, und daß der Ausschuß über die eingebrachten Verbesserungsanträge später Bericht erstatte. Auch ich theile das Bedenken des Abg. Wibel I. in Betreff

Landesbibliothek Oldenburg

der Bestimmungen hinsichtlich der Ausschüsse und Abtheilungen. Wir können nicht an das Werk gehen, ohne diese Bestimmungen schlüssig festgestellt zu haben, damit wir die Abtheilungen und Ausschüsse bilden, welche die uns von der Regierung bereits gemachten Vorlagen zur Berathung vorbereiten, um an den materiellen Theil unserer Arbeit gehen zu können. Da nun gerade hinsichtlich der Abtheilungen hier materiell wesentlich verschiedene Ansichten herrschen, die übrigen Anträge aber nur formelle Vorschläge enthalten, so möchte ich mich der Ansicht des Hrn. Wibel anschließen, daß wir die Geschäftsordnung provisorisch annehmen, vorbehaltlich der von dem Geschäftsordnungsausschuß zu beantragenden Aenderungen oder Zusätze, daß wir aber sofort Beschluß fassen über die §§. 11. bis 20., welche die Abtheilungen und die Ausschüsse zum Gegenstande haben, damit wir auch gleich an die Bildung dieser Ausschüsse gehen können.

Abg. **Niebour**: Es werden die §§. 15. — 20. von vielen Seiten als die wichtigsten bezeichnet. Ich selbst habe einen umfassenden Antrag gestellt, weil ich glaube, daß die Abtheilungen aus der Sphäre der bloßen Besprechung herausgebracht sind, und ihnen eine übergroße Bedeutung gegeben worden ist, das halte ich für sehr gefährlich. Ich glaube nicht, daß die Erfahrungen bei der Synode der Art sind, daß man darum die Abtheilungen in dieser Weise annehmen kann. Dessen ungeachtet bin ich entschieden für den Antrag des Hrn. Mölling, daß der Ausschuß sich mit den übrigen Anträgen beschäftige, und daß wir beschließen, was wir für annehmbar finden. Darum glaube ich, daß es sich wesentlich darum handelt, daß wir möglichst bald zur Sache kommen, und daß wir diese Anträge gut annehmen können.

Reg.-Comm. **Plate**: In der Voraussetzung, daß die Erklärung von dem Hrn. Präsidenten gegeben worden ist, die Zustimmung der Versammlung hat, habe ich kein weiteres Bedenken gegen die vorläufige Annahme der Geschäftsordnung, kein Bedenken wegen des Interesses der Regierung. Es fällt mir entfernt nicht ein, irgend etwas zu beanstanden, wo es sich nur handelt um Feststellung der Geschäftsordnung des Landtags.

Präsident: Wenn keiner das Wort mehr nimmt, so schließe ich die Discussion über die Vorfrage. Es liegen mehrere Anträge vor. Der Antrag des Hrn. Wibel II. ist der allerpräjudiciellste, er ist noch präjudicieller als der des Abg. Mölling. Sodann ist zu dem Antrag des Hrn. Mölling das Amendement gestellt von dem Hrn. Wibel I. und dem Berichterstatter, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, jedenfalls die §§. 15. und 20. heute zur Discussion kommen. Ferner ist von diesen Herren vorgeschlagen, daß nicht dem Ausschuß die Entscheidung über diese verschiedenen Anträge zustehe, sondern nur die Berathung und Berichterstattung. So glaube ich Hrn. Selckmann verstanden zu haben; er will nicht, daß der Ausschuß sogleich entscheide, sondern nur berathe und Bericht erstatte. (Selckmann bejaht dies.) Hr. Mölling beantragt, daß die Commission alle Anträge, die eingereicht worden sind, in Berathung nehme, und darüber entscheide. Die Absicht des Berichterstatters ging dahin, daß die Commission diese Anträge erst berathe und darüber berichte. Beide haben das Amendement zu dem des Abg. Mölling gestellt, daß jedenfalls die Art. 15. — 20. zur Berathung kommen. Es wird hiernach zunächst über den Antrag des Hrn. Wibel II. abzustimmen sein. Dann werde ich die Anträge zu dem Antrag des Hrn. Mölling zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Hrn. Mölling.

Abg. **Clausen**: So viel ich gehört habe, ist, ich weiß nicht von wem, geäußert, es sei vorgeschlagen worden, daß vorläufig die Geschäftsordnung in den §§. 15. — 20. zu discutiren, und daß dann vom Ausschusse über die definitive Annahme ferner Bericht zu erstatten und von der Versammlung Beschluß zu fassen sei. Ich glaube, Hr. Selckmann hat diese Aeußerung gemacht. Ein solcher Antrag liegt nicht vor.

Präsident: Die definitive Annahme soll ausgesetzt bleiben, bis der Ausschuß berichtet hat.

Abg. **Mölling**: Ich muß mir die thatsächliche Bemerkung erlauben, daß ich gesagt habe: jedenfalls gilt die Geschäftsordnung provisorisch, weil ich glaube, daß damit Alles beseitigt sei, was etwa Zweifel erregen könnte. Ich will die Entscheidung, sonst bekommen wir die Discussion doch wieder.

Abg. **Wibel II.**: Dieser Sinn läßt sich auch mit meinem Antrage vereinigen.

Abg. **Selckmann II.**: In Beziehung auf das, was von Hrn. Clausen gesagt worden ist, erlaube ich mir die thatsächliche Bemerkung, daß ich allerdings geglaubt habe, Hr. Wibel I. hat den fraglichen Antrag gestellt, wenn dieses aber nicht der Fall sein sollte, so will ich ihn stellen. Ich kann nicht für zulässig halten, daß wir im Voraus etwas als für die Versammlung bindend anerkennen, was wir noch nicht kennen; denn wir wissen ja noch nicht, was der Ausschuß uns vorlegen wird.

Präsident: Ich werde also den Antrag des Hrn. Wibel II. zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die dafür sind: „es möge vor einer Entscheidung über eine Annahme in Bausch und Bogen die innerhalb drei Tagen einzubringenden Anträge dem Ausschusse überwiesen werden, um dieselben nach seinem Ermessen zu berücksichtigen oder zu verwerfen, und sodann den umgearbeiteten Entwurf wieder vorzulegen", bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich werde jetzt fragen, ob die Herren mit dem ersten Theile des Antrags der Hrn. Wibel und Selckmann einverstanden sind, ferner mit dem zu Hrn. Möling's Antrag gestellten Amendement, daß jedenfalls die §§. 15. — 20. heute schon discutirt werden? Die Majorität der Versammlung bejaht diese Fragen. Ferner ist beantragt, daß, wenn auch sonst der Antrag des Hrn. Mölling angenommen werden möchte, bis zur Erstattung des Berichts des Ausschusses über die vorliegenden Anträge und bis zum definitiven Beschluß des Landtags die Geschäfts-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnung, wie sie vorläufig vorgelegt ist, provisorisch gelten möge.

Abg. **Mölling**: Das liegt schon in meinem Antrag.

Präsident: Ihr Antrag unterscheidet sich von dem der beiden anderen Herren wesentlich darin, daß Sie eine Entscheidung jetzt schon wollen, während die Anderen wollen, daß der Ausschuß die Sache begutachte und darüber Bericht erstatte. Darin aber sind sie mit Ihnen einverstanden, daß die Geschäftsordnung provisorisch gelten soll, bis zur Entscheidung der Versammlung.

N.: Ist nicht der Antrag zu finden, bezüglich dessen von Hrn. Selckmann gesagt ist, daß der Ausschuß damit einverstanden sein werde. Der Berichterstatter hat verschiedene Redactionen beantragt.

Abg. **Selckmann** II.: Darauf habe ich zu bemerken, die Sache ist erledigt dadurch, daß ich erklärt habe, der Ausschuß sei, weil er keine Einsprache dagegen erhoben, mit mir einverstanden.

Präsident: Ich will die Fassung schriftlich vorlesen. Ich kann sie aber nicht so schnell aufschreiben, und bemerke vorläufig nur: das Amendement geht dahin, daß sämmtliche Anträge, die hier gestellt sind, mit Ausnahme derjenigen, worüber wir heute discutiren, dem Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen werden, und daß bis dahin die vorgelegte Geschäftsordnung provisorische Wirksamkeit haben soll. So lautet das Amendement. Den Antrag des Abg. Mölling werde ich dann zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die mit dem eben berührten Amendement einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschieht mit Majorität.) Das Amendement ist angenommen. Jetzt werde ich, nachdem dieses Amendement zum Antrage des Hrn. Mölling beschlossen ist, den Antrag des Hrn. Mölling mit diesem Amendement zur Abstimmung bringen, und bitte ich diejenigen Herren, die sich dafür erklären, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten nunmehr zur Discussion der §§. 15. — 20. Meine Herren, es sind zu diesen Artikeln, die wir jetzt discutiren wollen, mehrere Anträge gestellt. Was die Anträge der übrigen Herren, mit Ausnahme des Antrags von Herrn Niebour betrifft, so könnten wir leicht die Discussion der einzelnen Artikel beginnen, und dabei die einzelnen Anträge discutiren. Der Antrag des Herrn Niebour stellt aber ein ganz anderes System auf, als in dem betreffenden Abschnitte des Entwurfs von Seiten der Commission es enthalten ist; nämlich nach dem Antrage des Herrn Niebour beschließen die Abtheilungen nichts und stimmen nicht ab, sondern sie besprechen die Sache nur. Sie wählen keinen Schriftführer, weil nach seiner Ansicht keiner passend erscheint, und wählen auch keinen Berichterstatter, der die Meinung der Majorität der Abtheilung vertritt, sondern nur seine eigene Meinung. In so fern ist dies ein anderes System, und ich muß dem Ermessen der Versammlung anheim geben, ob wir nicht diesen Abschnitt in allgemeiner Discussion erledigen sollten, und nachher zu den einzelnen §§. übergehen. Herr Selckmann hat das Wort.

Abg. **Selckmann** II.: Als Berichterstatter möchte ich zunächst auch bemerken, daß diese zwei verschiedenen Ansichten schon im Ausschuß besprochen wurden und theilweise zu weitläufigen Erörterungen geführt haben. Wir waren im Ausschusse darin einverstanden, daß es jedenfalls die Regel sein müsse, daß kein Gegenstand in der Versammlung berathen werde, der nicht vorher schon in den Abtheilungen oder in einem Ausschusse besprochen worden sei. Dies drückt der §. 14. aus. Er hat aber Ausnahmen zugelassen, weil sich immerhin Fälle denken lassen, in welchen eine sofortige Beschlußnahme der Versammlung, ohne daß vorher der Gegenstand in einem Ausschusse oder in den Abtheilungen besprochen und darüber Bericht erstattet worden ist, nothwendig und zweckmäßig ist. Es erscheint also dadurch der §. 14. unverfänglich; er läßt die Streitfrage ganz offen. Was die übrigen §§. betrifft, so werden sie allerdings, wenn die Grundansicht des Herrn Niebour die Billigung der Versammlung erhalten sollte, einige Modificationen erleiden müssen. Die Majorität im Ausschuß ging davon aus, daß es im Allgemeinen wünschenswerth sei, die kleinern nicht umfangreichen Sachen vorläufig in den Abtheilungen zu besprechen, die größern dagegen, welche mehr Zeit verlangen und eine schriftliche Ausarbeitung nöthig machen, vorzugsweise besondern Ausschüssen zugewiesen werden müssen. Auseinander gingen die Ansichten nur darin, ob die Abtheilungen sich nur zu dem Zweck der Instruction besprechen sollen, oder ob die zu wählenden Berichterstatter in den Stand gesetzt werden sollen, förmlich die Ansichten ihrer Abtheilungen in dem Centralausschuß mittheilen zu können. Sollten sie dieses, so wäre natürlich nothwendig, diese Ansichten durch eine Abstimmung in der Abtheilung sicher an den Tag zu legen, weil sonst der Berichterstatter nie mit Bestimmtheit erklären könnte, welches die Ansicht seiner Abtheilung gewesen sei. Daß hier aber eine förmliche Beschlußnahme in den Abtheilungen nicht gemeint sei, braucht kaum bemerkt zu werden. Der Ausschuß hat geglaubt, wenn bloß eine einfache Besprechung, um jede einzelne Ansicht kennen zu lernen, gestattet sein sollte, daß damit nichts erreicht wäre. Daß Abtheilungen nothwendig sind zur Instruction der einzelnen Abgeordneten zur Abkürzung der Verhandlungen, die später kommen, darüber werden wir einig sein. Wenn aber nur eine einfache Besprechung Statt finden soll, so laufen wir Gefahr, keine practische Verhandlung zu erhalten, sondern eine bloß durch einander gehende Besprechung, aus welcher der Berichterstatter nicht mit Bestimmtheit entnehmen kann, was die einzelnen Mitglieder, geschweige denn die Majorität in der Abtheilung gewollt haben. Darum erscheint es nothwendig, daß die Abtheilungen förmlich abstimmen können, und der Berichterstatter wisse, was er dem Centralausschusse als bestimmte Ansicht seiner Abtheilung mittheilen kann. Natürlich ist der Berichterstatter als Mitglied des Centralausschusses hinsichtlich seines Gutachtens nicht an die Abstimmung in der Abtheilung gebunden. Er wird selbst-

Landesbibliothek Oldenburg

ständig nach seiner Ansicht an den Berathungen Theil nehmen und seine Meinung bei der Abstimmung geltend machen. Die Abtheilung wird denjenigen wählen, der ihrer Ansicht entspricht, und das ist ein Vortheil, wenn man genauer im Stande ist, zu übersehen, wie sich die Majorität gestaltet hat. Ein Unterschied hinsichtlich der Behandlung der Sache im Centralausschuß hat sich namentlich wieder herausgestellt hinsichtlich des von dem Centralausschuß zu erstattenden Gutachtens. Es war eine Mehrheit der Ansicht, daß hinsichtlich dieses Berichtes ganz allgemein diese Bestimmung gelten müsse, daß er von einem anderen Ausschusse erstattet werde. Eine Minorität war der Ansicht, es müsse ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß dieser Bericht des Centralausschusses auch die speciellen Ansichten der Abtheilungen wenigstens nachrichtlich mit aufzunehmen habe. Die Minorität war der Ansicht, daß es besonders zur Instruction der Mitglieder des Landtags diene, wenn dieser Bericht vorher mitgetheilt werde, damit die Mitglieder der übrigen 4 Abtheilungen schon zu Anfang der Berathung wissen, welcher Ansicht man in den andern Abtheilungen gewesen sei, während wenn dies nicht geschieht, man erst bei den Verhandlungen im Landtage selbst erfahren kann, welche Ansicht vorgewaltet hat. Daß dies wichtig ist, vorher darüber unterrichtet zu sein, welche Ansichten vorherrschen, um dieselben, so wie Gründe und Gegengründe gegen einander abzuwägen und sich dann bei der Besprechung kürzer fassen zu können, als wenn man die Ansichten erst in den Verhandlungen hört, darüber wird wohl kein Zweifel sein. Darum ist es im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen, im Interesse der Gediegenheit derselben, schon vorher über die Ansichten der verschiedenen Abtheilungen im Klaren zu sein. Die Minderheit des Ausschusses, wozu ich gehöre, ist daher der Ansicht, daß es zur Bedingung gemacht werde, daß auch die Ansichten der einzelnen Abtheilungen in dem Berichte des Centralausschusses angeführt werden.

Abg. **Niebour:** Meine Herren! Es ist wohl ein kühnes Unternehmen von mir, wenn ich mich den Anträgen eines Ausschusses entgegenstelle, der aus Männern besteht, die mir an Erfahrung, Rednergewandheit und andern Einsichten bedeutend überlegen sind. Da ich aber nach gewonnener Prüfung der gestellten Anträge mich nicht überzeugen kann, daß die Anträge zum Ziele führen, muß ich mich dagegen erklären. Die Verschiedenheit meiner Ansicht von der des Ausschusses ist bereits von dem Herrn Präsidenten und dem Berichterstatter theilweise hervorgehoben worden. Meine Ansicht ist, man muß, was Privatsache ist, nicht zu einer formellen und Geschäftssache machen. Privatsache ist es aber für jeden Abgeordneten, sich thunlichst zu instruiren. Das ist keine Geschäftssache, sondern das ist eine Sache, die er mit sich selbst abzumachen hat, wie und wo er seine Instruction bekommt. Nun ist in unsern kleinen Verhältnissen nichts leichter als dieses. Darum bin ich für die Abtheilungen als Organisation der persönlichen Besprechung. Alles, was darüber hinausgeht, ist gegen mein Princip. Ich halte auch, was darüber hinausgeht, für gefährlich. Ein Ausschuß, der nach den Vorschlägen, die der Berichterstatter aus den Abtheilungen mitbringt, erwägen soll, erzeugt vorgefaßte Meinungen, und das ist ein schlimmes Ding. Ueberdies hat er eine vorläufige Abstimmung. Ich weiß in der That nicht, was man darunter verstehen will. Für mich ist es ein Widerspruch. So lange ich noch nicht definitiv abstimmen kann, nehme ich an, meine Meinung steht noch nicht fest. Ich behalte mir meine Meinung noch vor. Ich muß mit mir im Reinen sein, was ich will. Mit dem Gedanken „vorläufig" gerathe ich in Widerspruch. Wenn ich sage, daß durch diese vorläufige Abstimmung eine vorgefaßte Meinung hervorgerufen wird, so bedarf es keines Beweises. Es ist eine zweifelhafte Sache, wofür sich vieles für und wider anführen läßt. — Erkläre ich mich z. B. für das Suspentiv-Veto. Die Abtheilung ist klein, es befinden sich darin viele Anhänger des democratischen Systems. Diese machen mir die Vortheile des Systems entschieden klar. Nun kommen überwiegende Gründe für das absolute Veto von der andern Seite, von Männern, die nicht in der Abtheilung waren. Ich fühle jetzt, hätte ich diese Gründe früher gehört, ich würde anders beschlossen haben. Jetzt aber muß ich viel bedeutendere Gründe haben, die Gründe müssen nicht nur genügen, mich zu überzeugen; sondern auch die vorgefaßte Meinung beseitigen, und dazu gehört eine große Kraft. Darum fürchte ich die vorgefaßte Meinung. Ich glaube, wir finden die Ansichten des Landtages am besten dadurch, daß wir der großen Versammlung, und den Eindrücken, die von allen Seiten kommen, Freiheit und Frische geben und ohne vorgefaßte Meinung folgen. Darin finden sie auch die Geschwornen; diese werden auch nicht durch Ausschußberichte vorbereitet, sondern sie urtheilen frei, nachdem sie Alles für und gegen gehört haben. Außerdem halte ich die Sache auch von anderer Seite bedenklich. Ich fürchte, daß durch diese formelle Anregung, die den Abtheilungen und den Ausschüssen gegeben wird; die Verhandlungen an Interesse, Frische und Lebenskraft verlieren. Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, die Anträge des Ausschusses anzufechten.

Abg. **v. Thünen:** Ich glaube, man sieht die Sache für bedenklicher an, als sie ist. Das Wesen der Abtheilung ist, daß sämmtliche Mitglieder des Landtags sich mit Vorliebe für die Sache beschäftigen und instruiren müssen. Wird nun der Weg der Ausschüsse gewählt, so werden nur die Mitglieder der Ausschüsse über den Gegenstand vollständig instruirt werden. Würde man Privatbesprechungen einführen, so wird dies Parteistellungen zur Folge haben, und dieses halte ich überall für einen großen Nachtheil für unsere kleine Versammlung. Wir müssen uns insbesondere entfernt halten, Gegenstände mit Parteirücksichten zu behandeln. Wir haben die Erfahrung bei der Synode gemacht, wo diese Abtheilungen zuerst entstanden sind, die bei dem constituirenden Landtage noch nicht stattgefunden haben. Ich glaube, sämmtliche Mitglieder ohne Ausnahme werden mit dem Resultate sehr zufrieden sein. Es ist nicht, wie Herr Niebour meint, der Fall, daß durch die

Landesbibliothek Oldenburg

vorläufige Abstimmung irgend ein Mitglied gebunden werden soll, durchaus nicht. Aber es läßt sich kein Resultat der Ansichten ermitteln, wenn nicht eine derartige Abstimmung stattgefunden hat. Von diesen Meinungen und diesen verschiedenen Ansichten muß nothwendig der Berichterstatter, der im Ausschusse ist, um Bericht erstatten zu können, unterrichtet sein. Er kann nicht anders unterrichtet werden, als durch diese Art der Abstimmung, die keine Folgen für den einen oder den andern Theil hat. Dann steht es ja dem Berichterstatter in den Abtheilungen wieder frei, seine Ansichten geltend zu machen. Er hat zwar zu referiren, aber er ist nicht verbunden, wenn er durch die Verhandlungen zu anderer Ueberzeugung gekommen ist, die Mehrheit seiner Abtheilung absolut zu vertreten, das ist nicht der Fall, sondern der Ausschuß, nachdem er alle Ansichten sämmtlicher Mitglieder des ganzen Landtags in sich aufgenommen hat, beschließt nach seiner eigenen Ueberzeugung und seinem eigenen Ermessen. In dem zu erstattenden Berichte werden ohne Zweifel auch die Minoritätserachten und andere Meinungen angeführt; daß sie aber vollständig aufgeführt werden und zur Abstimmung kommen, wenn sie in der Hauptdiscussion nicht wieder vorgebracht werden, dagegen waren wir im Ausschusse in der Majorität. Hr. Selkmann hat dies hervorgehoben. Ich bin aber immer der Meinung, es bleibt jedem einzelnen Mitgliede und jeder einzelnen Abtheilung überlassen, solche Minoritätserachten als Anträge bei der öffentlichen Discussion vorzulegen, und eben dadurch glaube ich auch wird die Lebhaftigkeit und Bedeutung der öffentlichen Discussion nicht abgeschnitten, sondern darin wird sie gerade ihren Grund finden, daß die Minorität sich geltend machen und Anträge stellen kann. Der Ausschußbericht wird nie die Sache erledigen, oder die öffentliche Discussion abschneiden, sonst würde ich dies für einen Nachtheil halten; allein jedem bleibt durch die Abtheilungen die Geltendmachung seiner Meinung und Anträge ganz und gar nicht benommen. Ich bin also der Ansicht, daß wir dabei beharren müssen, was der Ausschuß in seiner Majorität beantragt hat.

Präsident: Hr. Niebour wünscht, daß ich seinen Antrag nochmals verlese.

Abg. **Niebour:** Ich sehe voraus, daß es bei dem Antrage des Ausschusses bleiben wird. Ich habe gewünscht, daß mein Antrag abermals vorgelesen werde, damit wenn die Grundansicht von beiden Seiten festgestellt ist, man entscheiden kann, welche Ansicht die bessere ist.

Der Präsident verliest nochmals den Antrag des Abg. Niebour.

Abg. **Wibel** I.: Weitläufig, sagt der Berichterstatter, sei diese Frage in dem Ausschusse discutirt worden. Ja, meine Herren, das ist der Fall gewesen; denn es wurde ein Ausschuß von 9 Mitgliedern gewählt, und die Berathung desselben hat die Sache weitläufig gemacht. Doch aber muß ich in der Kürze sagen, und ich möchte es recht eindringlich sagen, was ich gegen den Antrag des Herrn Niebour vorbringen muß. Der Antrag des Herrn Niebour scheint mir den Zweck und das ganze Wesen der Abtheilungen zu zerstören. Aus den Abtheilungen soll nach dem Entwurf des Ausschusses der Centralausschußbericht hervorgehen. Etwaige Bemerkungen zu äußern auf den Bericht des Centralausschusses, diesen vorzubereiten, darin gerade besteht die lebendige Frische und die Aufgabe der Abtheilungen. So lange sie bestehen, werden sie mit Eifer besucht werden, und es wird darin mit Lust gearbeitet werden. Nehmen Sie den Abtheilungen diesen Zweck hinweg, dann erst schaffen Sie Parteiversammlungen, die Ihnen sehr leicht den Vorzug abgewinnen werden. Soll man in eine Abtheilung gehen, wenn man weiß, in diesem oder jenem Zimmer sind so und so viel Landtagsabgeordnete von dieser oder jener Farbe versammelt, um sich miteinander zu besprechen. Ich weiß dann, daß in diesem oder jenem Zimmer Mitglieder mit Ansichten zu finden, von denen ich im Voraus überzeugt bin, daß sie meiner Ansicht mehr entsprechen, d. h. nach meinem Begriffe nichts anders als in Parteiversammlungen gehen. Der Ausschußbericht soll ferner hervorgehen aus den Berathungen in den Abtheilungen. Er soll aber, und darin bin ich mit der Majorität des Ausschusses einverstanden, nicht über ihre Abstimmung berichten. Der Centralausschuß soll ausgerüstet sein mit allen Vorkommnissen in den Abtheilungsberathungen, der Bericht soll sich über alle Ansichten verbreiten, weil man unterstellen darf, daß Keiner in der Versammlung sei, der sein Licht unter den Scheffel stellt. Aber einer Abstimmung bin ich auch nicht zugethan, nicht aber aus den Gründen, die Herr Niebour geltend gemacht hat, weil dadurch eine vorgefaßte Meinung erzeugt werde. Ich muß sagen, ich sehe nicht auf den Unterschied, ob ich in der Abtheilung meine Ansichten geltend gemacht habe einer andern gegenüberstehenden Meinung, oder ob ich abstimme. In der Abstimmung allerdings ist viel Form, und so wie ich bei einer Privatansicht der Meinung war, daß wir keine Geschäftsordnung machen, und den zweiten Absatz des §. 15. weglassen möchten, so glaube ich auch, daß wir diesen Absatz weglassen müssen. Es wird sich Jeder Notizen machen zu seiner eigenen Belehrung, gleichviel, wird er zum Ausschußmitglied gewählt oder nicht; seine vorgefaßte Meinung wird zufällig sein, auch der Antragsteller wird nicht viel vorgefaßte Meinung mitbringen; denn gerade, was er davon sagte, hat uns gezeigt, daß er über sich selbst ein klares Bewußtsein haben will. Er will wissen, daß die neuen Gründe ihn bewogen haben würden, wenn er sie vorher geprüft hätte, einer andern Meinung zu sein. Dann hat er aber keine vorgefaßte Meinung mehr, wenn er ja der Berathung nur sein Ohr leihen will. Denn wahrlich mit Bewußtsein kann man keine vorgefaßte Meinung mehr haben. Die Lebendigkeit, die Frische der Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung soll leiden, auch das glaube ich nicht; die Frische der Verhandlungen besteht wahrlich nicht in ihrer Unüberlegtheit, das kann nicht die Frische sein, daß wir mit unüberlegten Gedanken, die wir nicht Zeit hatten abzuwägen, gegen die andern geltend gemachten Meinungen hervortreten. Ja ich gebe zu, für den Zuhörer mag es ein Schauspiel sein, zu sehen, wie aus Irrthum Wahrheit wird. Aber

Landesbibliothek Oldenburg

das ist nicht die Frische der Verhandlung. Der Antragsteller hat ferner bemerkt, jede Besprechung außerhalb dieser Sitzung unter uns sei lediglich Privatsache. Soll das der Keim sein für die guten Früchte, was wir die Abtheilungen nennen? Eine solche Berathung nenne ich aber keine Privatsache, das ist unsere dringende Pflicht. Wollte ich noch dem Antrage des Herrn Niebour bei mir einen Todesstoß geben, so möchte ich Sie daran erinnern, daß er dem Präsidenten die Bildung der Abtheilungen überlassen will. Das wird nie und nimmermehr geschehen. Der Präsident, weil er nach unserer Beurtheilung der Erleuchtetste ist, wird von uns auf den Präsidentenstuhl gesetzt. Allein die Frage, wie soll einer von dem andern lernen, wird nicht dem Urtheil eines Andern überlassen werden dürfen. Der Zufall muß hier entscheiden, und gerade das Verhältniß des Lernens von einander führt auf die Northwendigkeit, den Ausschußbericht aus sich hervorgehen zu lassen. Wenn das nicht wäre, welche Folgen würde es haben. Denken Sie an die Gefahr. Würden diejenigen, die mit ihrem Urtheil über eine Sache schon fertig sind, die durch ihre dienstliche Stellung dem Gegenstande sehr nahe stehen, würden, frage ich, diese ein erhebliches Interesse haben, in die Abtheilungen zu gehen? Es wäre reines Spielwerk. Darum, glaube ich, empfehlen sich die Anträge des Herrn Niebour nicht. Die specielle Berathung der §§. 15 bis 20 wird zu weiteren Bemerkungen noch Gelegenheit geben.

Abg. **Claußen**: Meine Herren! Ich muß sagen, wie ich den Bericht in die Hände bekam, ist es mir auch so vorgekommen, als hätte man aus einem Landtage viele besondere gemacht. Ich glaube, das liegt im Folgenden, was nicht wesentlich ist, daß man den einzelnen Abtheilungen eine besondere Organisation, eine besondere Geschäftsordnung gegeben hat. Das ist aber nur ein Aeußerliches; die Abtheilungen werden zu einem Ganzen wieder vereinigt durch den Ausschußbericht. Darum kann dieser Einrichtung der Abtheilungen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß aus dem einen Landtag viele Landtage gemacht werden. Was die Frische der Verhandlung betrifft, so glaube ich, daß sie befördert werden dadurch, daß Jeder vorher die Gründe für oder gegen erwägen muß. So gewinnt die Verhandlung an Lebhaftigkeit und Interesse. Sodann möchte ich einen Punkt noch hervorheben, den auch Herr Wibel I. schon berührt hat, daß nämlich nach dem Antrag des Herrn Niebour der Präsident die Abtheilungen bilden soll. Ich möchte das darum nicht, weil der Präsident nur für ein gegenwärtiges Bedürfniß von 2—3 Tagen sorgen kann. Er würde die Abtheilungen nur nach einer bereits bestimmten Geschäftsvorlage machen, das soll nicht sein. Es ist nämlich nicht möglich, den Gang der Geschäfte mit Bestimmtheit vorauszusetzen, und alle Gegenstände sollen in die Abtheilungen. So würde er nur nach einzelnen Gegenständen Persönlichkeitsrücksichten nehmen. Nun wird aber Herr Niebour zugestehen müssen, daß nach den verschiedenen Gegenständen die Personen verschieden zusammengesetzt werden müssen. Darum kann ich für diesen Antrag nicht sein, und erkläre mich dagegen.

Abg. **Pancratz** Der Antragsteller hat zur Begründung der Bildung der Abtheilungen, wie er sie wünscht, angeführt, daß sie zum Zweck der Instruction seien. Zwar hat er selbst bemerkt, daß dies Privatsache eines jeden einzelnen Abgeordneten wäre, und die Einrichtung der Abtheilungen also dem Abgeordneten nur in einer beliebigen Pflicht nachhelfen soll. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, weil ich dem Ausschuß eine große Bedeutung beilege. Ich glaube kaum, daß wir ohne diese Einrichtung zu den Bestimmungen einer Geschäftsordnung kämen. Herr Wibel I. hat bereits ausgeführt, was dafür spreche, daß in den Abtheilungen abgestimmt werden soll. Ich kann mich der Kürze wegen darauf beziehen. Es ist aber ein Zusatz — Amendement zu §. 17., von Herrn Selckmann II. gestellt, wornach auch die Ansichten der einzelnen Abtheilungen in den Ausschußbericht aufgenommen werden sollen. Ich möchte hierzu noch einiges bemerken. Die Abstimmung, wie sie von Herrn Wibel I. begründet wird, soll eigentlich nur dienen zur Instruction derjenigen, die aus den Abtheilungen in die Commission geschickt werden. Diese sind, wie gesagt ist, hinsichtlich der Abstimmung von der Majorität der einzelnen Abtheilungen unabhängig. Ich möchte, daß diese Ausschußberichte auch für die übrigen Abtheilungen, d. h. für die Mitglieder derselben, noch von weiterem Nutzen seien. Wird in den Ausschußbericht nur die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses aufgenommen, so erfahren die andern Mitglieder der Abtheilungen nichts davon, wie in den andern Abtheilungen die Ansicht gewesen ist. Ich glaube aber, daß es von wesentlichem Einflusse auf die Mitglieder der übrigen Abtheilungen ist, wenn sie Kenntniß von der Ansicht in den andern Abtheilungen, d. h. wie die Majorität gewesen ist, haben. Es wird derjenige, der in seiner Abtheilung in der Minorität gewesen ist, erfahren, daß die Majorität der andern Abtheilungen anders gestimmt hat, daß aber seine Ansicht, mit welcher er in seiner Abtheilung in der Minorität war, in einer andern Abtheilung in der Majorität gewesen ist. Aus diesem Gesichtspunkte halte ich es für angemessen, daß nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses verfahren werde.

Abg. **Mölling**: Ich trage auf den Schluß der allgemeinen Debatte an.

Präsident: Vorher will ich noch die eingezeichneten Redner verlesen. Es sind vorgemerkt die Abg. Lindemann und Bargmann. Wer mit dem Schluß der Verhandlungen einverstanden ist, wolle sich erheben. (Geschieht in Mehrzahl). Der Schluß ist angenommen.

Abg. **Niebour**: Ich will mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben. Der Hauptgrund, der gegen die Bildung der Abtheilungen nach meinem Vorschlage angeführt worden ist, ist der gewesen, es werde kein Interesse für die Abtheilungen bleiben, das kann ich nicht glauben. Jeder wird Interesse daran nehmen, denn dazu sind wir da, daß wir uns lebendig für die Angelegenheiten des Landes interessiren. Darum glaube ich auch nicht, daß wir eine Nachhülfe nöthig haben. Ich bin der Meinung, daß, wo wir Gelegenheit fin-

Landesbibliothek Oldenburg

den, uns zu instruiren, wir dieselbe benutzen müssen. Sodann wurde angeführt, durch meinen Vorschlag würden Parteiversammlungen entstehen: allein dem kann ich wieder nicht beipflichten; es ist ja bestimmt, aus welchen Mitgliedern die Abtheilung besteht. Der Abgeordnete muß hingehen, wie er verloost ist. Was übrigens meinen Antrag betrifft, daß der Präsident nach Anhörung des Landtags die Abtheilungen bilden soll, so möchte ich kurz auf den mir angedrohten Todesstoß erwidern, daß ich noch lieber die Bildung der Abtheilungen nach der Bestimmung des Präsidenten und nach Anhörung des Landtags haben will, als den reinen Zufall.

Abg. **Selkmann** II.: Bei dieser allgemeinen Frage besteht der wesentliche Unterschied zwischen dem Antrage des Hrn. Niebour und dem des Ausschusses darin, daß nach dem ersteren die Abtheilungen nach ihrer Besprechung nicht abstimmen sollen, daß ihnen dieses nicht gestattet werde, selbst wenn sie es wollten, während nach dem Antrage des Ausschusses, wie er vorliegt, das Verbot solcher Abstimmungen nicht gemacht wird, jedoch aber auch nirgends ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, abzustimmen. Ich kann mir wohl denken, daß bei einigen Fragen der Berichterstatter eine Abstimmung nicht für nöthig hält; doch halte ich es für nöthig, daß der Berichterstatter von jedem einzelnen Mitgliede der Abtheilungen verlangen kann, ihm seien Ansichten über die vorliegende Frage mitzutheilen. Das wird ihm bei einer einfachen Besprechung unmöglich sein. Er wird keine Abstimmung zu verlangen brauchen, wenn die Ansichten in der Abtheilung von einander nicht abweichen, aber immer auf der Abstimmung bestehen müssen, wenn bei der Berathung verschiedene Meinungen laut geworden sind. Man hat sich auf den letzten Absatz des §. 15. berufen, welcher lautet:

„Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide."

Hierin liegt eine besondere Vorschrift über die Geschäftsbehandlung in den Abtheilungen, und daraus geht hervor, es solle stets in demselben abgestimmt werden. Das ist nach meiner Ansicht nicht der Fall. Ein Präsident ist immer durchaus nothwendig, auch wenn am Ende keine Abstimmung stattfinden soll, denn ich wüßte nicht, wie eine geordnete Besprechung nöthig wäre, und wie man ein klares Resultat erhalten könnte ohne Präsidenten, der die Ordnung der Discussion aufrecht erhalten soll. Die zweite Frage, um die es sich handelte, war die, ob auch ein Schriftführer zweckmäßig sei. Der Berichterstatter der Abtheilungen wird häufig die verschieden geäußerten Ansichten und deren Begründung während der Discussion nicht im Gedächtniß behalten können. Er kann sich während des Vortrags nicht selbst alle nöthigen Aufzeichnungen machen. Ferner muß ich darauf aufmersam machen, daß der Berichterstatter erst gewählt werden soll, nachdem die Berathung vorbei ist, daß also der Einzelne nicht einmal weiß, ob er zum Berichterstatter gewählt werden wird, oder nicht, daß also möglicherweise jemand erwählt werden könnte, der geradezu erklären müßte, er kenne die verschiedenen Ansichten nicht mehr. Das Uebrige gehört mehr zur speciellen Berathung der einzelnen Artikel. Es wird wesentlich darauf ankommen, daß die Versammlung sich zunächst für eine der beiden abweichenden Ansichten des Antragstellers Niebour und des Ausschusses entscheide. Ich erlaube mir noch die Bemerkung hinsichtlich des Minoritätserachtens zum §. 17., daß nach den vorher hier gemachten Aeußerungen ein Mißverständniß vorzuliegen scheint. Es heißt im Minoritätsantrage ausdrücklich: sie erwählt einen Berichterstatter, welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen u. s. w. zusammenstellt. Es ist also nicht gesagt, daß der Bericht des Centralausschusses ein Bericht über die Ansichten der Abtheilungen sein soll, nein, er soll immer die eigene Ansicht selbstständig anführen und begründen, die übrigen Ansichten der einzelnen Abtheilungen aber nur nachrichtlich mit in den Bericht aufnehmen, damit die einzelnen Mitglieder über die Meinungen der Abtheilungen in Kenntniß gesetzt werden. Der Zusatz des Hrn. v. Thünen ist auch die die Ansicht der Minorität.

Präsident: Was die Abstimmungsfrage betrifft, so wird es sich darum handeln, welches von beiden Systemen Sie der speciellen Berathung zum Grunde legen wollen. Ich werde die Frage stellen, ob Sie über den Antrag des Herrn Niebour die specielle Discussion zulassen wollen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß der Niebour'sche Antrag zur Discussion in den einzelnen §§. zuzulassen sei, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Es wird nun übergangen werden zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Ausschusses.

§. 14. lautet:

„Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden eine Ausnahme beschließt."

Es ist von Herrn Selckmann beantragt worden, statt der Worte: „mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden" zu setzen: „ausdrücklich". Es sind die Gründe dafür von dem Berichterstatter schon entwickelt worden, daß die Bestimmung mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch stehe. Es ist wohl dagegen kein Widerspruch, und es wird keine Abstimmung nothwendig sein. Ich nehme diese Verbesserung als genehmigt an, und erkläre den Artikel für angenommen.

Art. 15. lautet:

„Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt."

Es ist beantragt worden, zu diesem §. den Schlußsatz:

„Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit

Landesbibliothek Oldenburg

einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide",

zu streichen. Weiter sind keine Anträge gestellt worden.

Abg. **Mölling**: Ich habe beantragt, 4 Wochen statt 14 Tage zu setzen.

Abg. **Claußen**: Ich möchte dem Antrage das Wort reden, welcher die Streichung bevorwortet. Ich meine, die Abtheilungen sollen nur dazu dienen, sich gegenseitig in vertraulicher Besprechung zu instruiren. Hr. Selckmann hat hervorgehoben, man bedürfe des Schriftführers, weil man den Berichterstatter nicht von vornherein bezeichnen könne. Wenn man den Berichterstatter nicht gleich bezeichnet, wird sich jeder in Ermangelung eines Schriftführers bald Notizen machen. Mit der Aufstellung eines Schriftführers sind so viele Weitläufigkeiten verbunden, wie z. B. die Vorlesung des Protocolls, welches genehmigt werden muß u. s. w., daß ich wenigstens eine Vorschrift nicht mag, wie sie nur zur Beurkundung öffentlicher Akten, deren wir hier nicht bedürfen, vorkommt. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, den Nachsatz zu streichen, denn es ist keine Nothwendigkeit weder zur Erwählung eines Schriftführers noch eines Vorsitzenden vorhanden. Unter 9 — 11 Personen nämlich findet sich die Regelung der Debatte von selbst, oder findet sich auch nöthigenfalls Einer, der es übernimmt, die Discussion zu regeln. Soviel hat sich wenigstens bei der Synode herausgestellt. Derjenige, der Berichterstatter werden soll, wird auch schon vorher so ziemlich bekannt sein. Indem diesem dieß natürlich dann auch selbst nicht unbekannt ist, wird er sich besonders seine Notizen machen.

Abg. **v. Thünen**: Ich kann all demjenigen, was Herr Claußen vorgebracht hat, nur beistimmen. Aus eigener Erfahrung bei der Synode haben wir dies gefunden. Nachdem die Geschäftsordnung festgestellt war, machte sich bald alles Uebrige von selbst. Ist der Gegenstand der Berathung von größerer Bedeutung, dann wird schon der Antrag auf förmliche Debatte gestellt werden, und man wird darauf eingehen. Aber für alle Fälle die Bestimmung zu treffen, halte ich für bedenklich. Darum war ich auch im Ausschuß dagegen, diese Formalität festzusetzen. Ich bin überzeugt, es wird sich in jeder Abtheilung die Sache ganz leicht von selbst machen, wie früher auch. Es wird sich einer finden, der die Notizen sammelt, der als Schriftführer das Nöthige wahrnimmt, und so glaube ich, kann man füglich die Sache den Abtheilungen überlassen. Ich bin auch für die Streichung dieses Nachsatzes, weil er in vielen Fällen nachtheilig wirken könnte.

Abg. **Böckel**: Ich kann die Richtigkeit dessen nicht verkennen, was der Abg. Claussen gegen den Schlußsatz des §. vorgebracht hat, aber der Erwägung will ich anheim geben, ob nicht jede Abtheilung einen Präsidenten wählen muß. Die Mitglieder müssen zusammen berufen werden. Es muß Jemand da sein, der sie zusammenruft, und mit dem Präsidenten der Versammlung in Verkehr steht. Darum möchte ich beantragen, in §. 15. nur die letzten Worte zu streichen: „und einen Schriftführer so wie Stellvertreter für beide". Die innere Geschäftsführung kann man der Abtheilung selbst überlassen.

Abg. **Selckmann** II.: Es ist zu diesem §. beantragt worden, die Zeit des Bestehens der Abtheilungen von 14 Tagen auf 4 Wochen auszudehnen. Dieser Gegenstand ist auch in dem Ausschuß besprochen worden. Man war aber einstimmig der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Zeitraum von 14 Tagen zu wählen, da wegen des gemachten Zusatzes diese kurze Frist auf keine Weise Bedenken erregen könne. Man wollte durch die kurze Zeit absichtlich einen Wechsel der Abtheilungen herbeiführen, damit sich nicht eine gewisse stabile Meinung in den Abtheilungen festsetzt, also nicht das herbeigeführt werde, was man durch den Wechsel der Abtheilungen vermeiden will. Dagegen aber verkannte man nicht, daß ein Zeitraum von 14 Tagen auch zum Nachtheil führen könne, weil möglicherweise bei dem Wechsel der Abtheilungen denselben umfassendere Gegenstände zur Hälfte erledigt vorliegen könnten. Wenn ein solcher Fall eintreten sollte, hielt man es für das Angemessenste, durch den Präsidenten des Landtags die Frist verlängern zu lassen. Mit diesem Zusatze erscheint die kurze Frist von 14 Tagen unbedenklich, und auf der andern Seite dem Zwecke der Abtheilungen mehr entsprechend. Was die zweite Frage hinsichtlich des Vorsitzenden betrifft, so hat schon Hr. Böckel diese berührt. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie überhaupt ein Vorsitzender entbehrt werden kann. Wenn irgend Ordnung aufrecht erhalten werden soll, so muß ein Vorsitzender da sein. Wer soll Jemandem das Wort geben? Sonst sprechen Mehrere zu gleicher Zeit, so daß Niemand weiß, was der Andere will. Deshalb ist ein Vorsitzender durchaus nothwendig. Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß die Abtheilungen berufen werden müssen, und daß es nöthig ist, daß der Präsident des Landtags mit dem Vorsitzenden der Abtheilung den Geschäftsplan macht; sonst wird die eine Abtheilung auf diese, die andere wieder auf eine andere Weise verfahren. Wenn Berichte erstattet werden sollen, so wird die eine oder die andere Abtheilung mit ihrer Berathung nicht fertig sein, die eine wird diesen, die andere wird einen andern Gegenstand in Prüfung genommen und erledigt haben, und es werden dadurch Unzuträglichkeiten, Störungen und Verwirrungen in den Geschäften im Centralausschusse entstehen. Ein Vorsitzender ist also, wie gesagt, nach meiner Ansicht durchaus nothwendig, und was den Schriftführer betrifft, so wird er auch nicht entbehrlich sein. Der Vorschlag des Ausschusses sagt nicht, daß er ein Protocoll führen soll; es soll nur Jemand da sein, der die erforderlichen Notizen zu Papier bringt. Das ist in sofern nöthig, als der Berichterstatter erst nach der Berathung gewählt wird, also Niemand schon im Voraus weiß, ob er Berichterstatter sein wird, und weil später der Berichterstatter nöthige Bemerkungen nicht selbst notiren kann. Was die beiden Stellvertreter betrifft, so können diese gestrichen werden. Darauf lege ich kein Gewicht.

Präsident: Ich werde zunächst das Amendement des

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. Mölling in Beziehung auf den ersten Absatz zur Abstimmung bringen.

Abg. **Mölling**: Ich nehme es zurück.

Präsident: Dann liegen Ihnen zwei Anträge vor; einmal daß der Schlußsatz: „Stellvertreter für beide" gestrichen werde, und der andere Antrag, daß der Vorsitzende beibeibehalten werden soll.

Abg. **Selkmann**: Ich beantrage, daß besonders abgestimmt werde, 1) ob ein Schriftführer zu wählen sei, und 2) ob ein Stellvertreter für beide wegfalle.

Abg. **v. Finckh**: Ich möchte fragen, ob absolute Stimmenmehrheit oder relative stattfinden soll

Präsident: Darüber ist kein Antrag gestellt worden. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Worte: „ein Stellvertreter für beide" wegfallen, wollen sich erheben. (Die Majorität beschließt dies.) Angenommen. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Worte wegfallen: „und ein Secretär", ersuche ich aufzustehen. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

§. 16. lautet: „Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen berathen, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidium anzeigt. Jedoch können ausnahmsweise auf besonderen Beschluß des Landtags die Berichte der besonderen Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden."

Abg. **Selckmann** II.: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Ausschuß und ich Namens desselben bereits einen andern Antrag mit veränderter Redaction festgestellt haben.

Präsident: Diese Redaction lautet:

„Der Regel nach werden alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, von den Abtheilungen, berathen, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags die Berichte der besonderen Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden."

Es ist kein Widerspruch dagegen. Ich nehme an, daß dieser Antrag Ihre Zustimmung erhalten hat.

§. 17. lautet:

„Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschusse zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, insofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt."

Hierzu sind mehrere Anträge gestellt, wie ich vorhin bemerkt habe.

Abg. **Bargmann**: Die einzelnen Mitglieder des Centralausschusses bringen die Ansichten der Majorität aus ihren Abtheilungen in den Ausschuß, und so kann man annehmen, daß die Ansicht der Majorität des Ausschusses auch die Ansicht der Majorität der Versammlung sei. Dieses Verhältniß wird sich leicht ändern, wenn der Ausschuß beliebig einzelne Mitglieder zuziehen kann. Dadurch kann möglicherweise die Majorität zur Minorität werden, und wenn dies auch sonst nicht nachtheilig ist, weil jede Ansicht zur Discussion kommt, so hat es doch Einfluß auf die Abstimmung, weil der Majoritätsantrag zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich erkläre mich also entschieden gegen die Zuziehung einzelner Mitglieder von Seiten des Ausschusses. Damit soll übrigens nicht ausgeschlossen sein, daß der Centralausschuß andere Mitglieder befragen kann, wie sie denn auch bei den Arbeiten im Ausschusse anwesend sein können. Das versteht sich von selbst.

Abg. **Böckel**: Ich möchte darauf nur bemerken, daß dies auf einem Rechnungsfehler beruht. Wenn wir 5 Mitglieder wählen lassen, so sind 3 Mitglieder die Majorität des Ausschusses; es braucht jeder nur 5 Stimmen in der Abtheilung zu haben, und diese 3 mal 5 Stimmen sind nicht die Majorität der Versammlung. Daß noch weitere Mitglieder herzugezogen werden können, haben wir darum für nöthig erachtet, weil, wenn 5 Mitglieder, welche die einzelnen Abtheilungen, ohne sich besprochen zu haben, wählen, zusammentreten, es sich leicht ergeben dürfte, daß irgend ein Mangel im Ausschuß vorhanden wäre. Es muß ihm also überlassen bleiben, noch andere Mitglieder der Versammlung zuzuziehen, wie dies in den Geschäftsordnungen anderer Landtage auch bestimmt ist. Darum möchte ich Ihnen den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Abg. **v. Thünen**: Ich möchte weiter anführen. Durch die zufällige Verloosung der Abtheilungen kann es sich ergeben, daß mehrere von gleicher Ansicht in einer Abtheilung sitzen. Die Abtheilung kann nur einen für den Centralausschuß absenden, und es kann der Ausschuß selbst fühlen, daß er nicht die nöthigen Kräfte in sich hat, und daß er dadurch veranlaßt wird, noch mehrere Mitglieder aus einer andern Abtheilung an sich heranzuziehen. Das war die Absicht, welche dieser Bestimmung hauptsächlich zu Grunde liegt.

Abg. **Bargmann**: In der Regel wird es sich verhalten, wie ich angeführt habe. Wenn auch der Ausschuß besonderer Kräfte bedürfen sollte, so muß die Versammlung darüber entscheiden. Es darf aber keine Selbstergänzung Statt finden.

Abg. **Lübben**: Ich glaube auch, daß Fälle vorkommen werden, wo man sogar noch andere Ausschüsse herbeiziehen muß. Es kommen technische Gegenstände vor, und dann kann auch einer verhindert sein. Der Ausschuß besteht nur

Landesbibliothek Oldenburg

aus 5 Mitgliedern, und er kann zu schwach sein, oder die rechten Männer nicht mehr haben, welche die Sache zu beurtheilen im Stande sind. Man war aber auf dem vorigen Landtage der Ansicht, daß nur auf Beschluß des Landtags weitere Mitglieder heranzuziehen seien. Darum möchte ich dem Antrage beistimmen, daß der Ausschuß sich nicht selbst ergänzen darf, sondern daß der Landtag darüber zu beschließen hat, ob der Ausschuß gehörig vertreten sei oder nicht.

Präsident: Sie fordern also den Beschluß des Landtags? (Lübben: ja!)

Abg. **Claußen**: Es handelt sich im §. 17. bloß vom Centralausschuß. Es fragt sich, ob für diesen auch ein Beschluß des Landtags vorausgesetzt werden soll, oder ob nur für diejenigen Ausschüsse, die der Landtag selbst gewählt hat, wenn noch weitere Personen zugezogen werden sollen. Letzteres kann auf dem vorigen Landtage vorgekommen sein, ersteres nicht. Ich frage daher den Herrn Lübben, ob er bei seinem Antrage beide Arten von Ausschüssen im Sinne gehabt hat. Für die vom Landtage gewählten Ausschüsse möchte ich die Zustimmung des Landtags, für den Centralausschuß aber die Sache dem Ausschuß überlassen wissen.

Abg. **Lübben:** Bei beiden Arten möchte ich, daß es dabei bleibt.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Der Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Selckmann** II.: Hinsichtlich der Frage, welche zur Sprache gekommen ist, nämlich über die Gründe, warum man es für zulässig erachtet, daß der Centralausschuß selbst andere Mitglieder zuziehen könne, haben mich 2 Mitglieder des Ausschusses bereits der Pflicht überhoben, Ihnen dieselben näher auseinander zu setzen. Ein anderer Antrag, der von Lübben gestellt ist, beweist, wie nothwendig die Bestimmung unserer Geschäftsordnung ist, daß alle Anträge schriftlich eingereicht werden sollen. In schriftlicher Formulirung liegt der Antrag nicht vor. Jedenfalls ist es bedenklich für den Landtag, ohne weiteres Beschluß darüber zu fassen. Ob der Centralausschuß gehörig besetzt sei oder nicht, dies zu ermessen, wird zunächst Sache des Ausschusses selbst sein. Er wird am besten fühlen, ob er gehörig zusammen gesetzt sei. Es wäre wirklich ein schlimmes Zeichen der Armuth, welches der Landtag dem Ausschusse ausstellte, wenn er beschlösse, der Ausschuß bedürfe des Zutritts anderer Mitglieder. Der Centralausschuß wird diese Frage wohl am besten beantworten können, ob es für ihn wünschenswerth ist, daß noch weitere Mitglieder und welche zutreten. Es wäre leicht möglich, daß sonst, statt den Mangel zu ergänzen, auf der andern Seite durch den Hinzutritt weiterer Mitglieder die Verhandlungen nur erschwert würden. Ich bin der Ansicht, daß der Centralausschuß sich selbst ergänzen muß. Die andere Frage wegen der übrigen Ausschüsse ist offen zu lassen. Es wird der Ausschuß Anträge stellen können. Dieses steht ihm jeder Zeit frei. Es bedarf dazu keiner Bestimmung in der Geschäftsordnung. Es bleibt nur übrig, den Unterschied zwischen der Ansicht der Majorität und Minorität hinzustellen. Der ganze Unterschied besteht darin, daß nach dem Majoritätsantrage es den Berichterstattern des Centralausschusses überlassen bleibt, ob sie die von den Mitgliedern des Centralausschusses referirte Ansicht der einzelnen Abtheilungen nachrichtlich in den Bericht aufnehmen wollen, oder nicht. Nach dem Erachten der Minorität soll es ihnen zur Pflicht gemacht werden, diese Ansicht kurz aufzunehmen. Die Gründe für und gegen sind schon erörtert. Ich glaube nicht mehr darauf zurückkommen zu müssen.

Präsident: Verschiedene Anträge sind bei diesem §. gestellt. Zum ersten hat Hr. Bargmann vorgeschlagen, die Worte: „welcher sich auch noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann" zu streichen. Zu diesem Antrage hat der Abg. Lübben das Subamendement gestellt, daß auf den Antrag des Ausschusses und auf den Beschluß des Landtags weitere Mitglieder herzugezogen werden dürfen. Dann sind zu dem weitern Inhalt des Art. zwei Anträge gestellt; der eine Antrag will den Zusatz gemacht wissen: „welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Centralausschusses in einem Berichte zusammenstellt;" dann der Antrag des Hrn. Lindenmann: „derselbe wählt gleich beim ersten Zusammentreten einen Vorstand, und nach der gepflogenen Berathung einen Berichterstatter, beide aus seiner Mitte und mit absoluter Mehrheit, der auch die Minoritätsansicht nach eigener Fassung der Minorität aufnehmen muß." Diese beiden Anträge bestehen nebeneinander. Zu dem ersten Satz dieses Art. werde ich zuerst den Antrag des Abg. Lübben zur Abstimmung zu bringen haben, so daß es heißt: „welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags auf den Antrag des Ausschusses und auf Beschluß des Landtags verstärken kann."

Es werden hierauf sämmtliche zu §. 17. gestellten Anträge nach einander abgelehnt.

§. 18. lautet:

„Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

Zu diesem §. liegen keine Anträge vor. Ein Widerspruch scheint sich auch nicht zu erheben. Ich sehe ihn daher für genehmigt an.

§. 19 lautet:

„Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheim gestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17."

Auch zu diesem §. sind keine Anträge gestellt. Ein Widerspruch scheint nicht zu erfolgen; ich erkläre ihn für angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Wibel** II.: Ich erlaube mir eine Redactionsbemerkung zu machen; es muß im §. 18. wohl heißen: „und bestimmt er dabei.“ (Diese Redactionsverbesserung wird gutgeheißen.)

Präsident: Meine Herren! wir haben die Geschäftsordnung nunmehr erledigt, soweit es für heute möglich ist. Die andern Bestimmungen werden wir von dem Berichte der Commission zu erwarten haben. Wir werden nun zur Wahl der Landtagssecretaire schreiten.

Reg.-Comm. **Runde**: Vorher erlaube ich mir, der geehrten Versammlung zwei Schrriben des Großherzoglichen Staatsministeriums zu überreichen. Das eine betrifft das Berliner Bündniß, das andere die Wahl im Fürstenthum Birkenfeld.

Präsident: Die Herren werden wünschen, daß ich beide Schreiben zu Ihrer Kenntniß bringe. (Dieselben werden von dem Schriftführer Tappenbeck verlesen.)

Abg. **Wibel** I: Ich möchte den Antrag stellen, daß diese hochwichtige Angelegenheit vorerst nicht in die Abtheilungen komme.

Präsident: Meine Ansicht wäre, daß, nachdem wir die §§., welche die Abtheilungen betreffen, angenommen haben, wir die Abtheilungen sobald wie möglich verloost, und daß in diesen Abtheilungen zunächst die Frage gestellt wird, für welche Angelegenheiten besondere Commissionen zu bilden seien. Ferner schlage ich vor, daß die Abtheilungen, die die besonderen Commissionen berathen, auch zugleich die Personen vorschlagen, die nach der Ansicht der Abtheilungen für die einzelnen Gegenstände besonders geeignet erscheinen.

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube, der kürzeste Weg zum Zweck zu kommen ist der, daß wir heute die Verloosung in die Abtheilungen vornehmen. Auch die andern Punkte werden dann in denselben zur Besprechung kommen können. Es kann dann morgen schon der Centralausschuß Vorschläge machen, welche besondere Ausschüsse er für nothwendig halte. In der Sache selbst bin ich mit Hrn. Wibel vollkommen einverstanden.

Abg. **Mölling**: Ich möchte wünschen, daß der Druck baldigst besorgt werde.

Abg. **Wibel** I.: (Erklärt sich einverstanden damit).

Präsident: Was den weitern Gegenstand wegen der Wahl im Fürstenthum Birkenfeld betrifft, so wird er an die betreffende Commission zu verweisen sein. Wir gehen nunmehr über zum zweiten Gegenstande der Tagsordnung, zur Wahl der Landtagssecretaire. Nach dem Staatsgrundgesetze sind dieselben aus der Mitte der Versammlung zu wählen, oder außerhalb der Versammlung. Da wir aber jetzt Stenographen haben, so wird die Versammlung wohl damit einverstanden sein, daß die Secretaire aus ihrer Mitte gewählt werden. Es kommt jetzt nur darauf an, welche Zahl von Secretairen beliebt wird, zwei oder drei.

Abg. **Selckmann** II.: Ich möchte auch für 3 Secretaire stimmen, da regelmäßig zwei in jeder Sitzung beschäftigt werden. Der eine hat das Protocoll zu führen, der andere hat dem Präsidenten bei seinen Obliegenheiten beizustehn. Wenn 3 gewählt werden, wird doch wenigstens einiger Wechsel dadurch stattfinden, daß am dritten Tage einer von den Geschäften befreit ist. Da nach der Geschäftsordnung die Secretaire für den ganzen Landtag gewählt werden, so glaube ich, daß diese zeitweise Befreiung je am dritten Tag hinreichend begründet ist.

Präsident: Ich bringe die Frage zur Abstimmung, ob 3 Landtagssecretaire gewählt werden sollen. Diejenigen, welche für die Wahl dreier Secretaire sind, wollen sich erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Die Frage ist bejaht. Wir schreiten nunmehr zur Wahl der Secretaire.

Abg. **Wibel** II.: Es werden wohl alle 3 zugleich gewählt werden können.

Präsident: Das mag der Kürze wegen geschehen. (Das Wahlgeschäft wird vorgenommen.) Es sind zu Secretairen ernannt: Tappenbeck mit 33, Niebour mit 23 und Claußen mit 21 Stimmen.

Wir schreiten zur Bildung der Abtheilungen. Die Nummern sind schon in die Urne eingelegt, und ich ersuche die Herren, dieselben herauszuziehen.

Die Verloosung liefert folgendes Resultat:

I. Abtheilung.

v. Thünen, Böckel, Völckers, Schopen, Grote, Bödeker, Bargmann, Tantzen.

II. Abtheilung.

Morell, Mölling, Kitz, Pancratz, Rösener, Lüerßen, Willers, v. Finckh.

III. Abtheilung.

Nieberding I., Nieberding II., Tappenbeck, Alfs, Claußen, Wibel I., Wöbcken, Bulling.

IV. Abtheilung.

Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Selckmann I., Püschelberger, v. Lindern, Strackerjan, Sprenger.

V. Abtheilung.

Lindemann, Wibel II., Closter, Müller, Selckmann II., Konerding, Huesmann, Klävemann, Lübben.

Der Präsident verkündet noch die Namen derjenigen Mitglieder, welche das Büreau für die Deputation an Se. Königl. Hoh. den Großherzog ernannt hat, nämlich v. Thünen, Strodthoff, Nieberding I. und Wibel II. und schließt hierauf, unter Verkündung der Tagesordnung für die morgende Sitzung Vormittags 10 Uhr, nämlich Bericht der Abtheilungen über die Ausschüsse, welche für besondere Angelegenheiten gewählt werden sollen, und Vorschlag der in diese Ausschüsse zu richtenden Personen, die heutige Sitzung (nach 2 Uhr).

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäftsordnung

für den allgemeinen Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

I. Vorläufige Sitzungen und Berichtigung der Legitimationen.

§. 1.

In den vorläufigen Sitzungen zur Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten (Art. 173. des Staatsgrundgesetzes) führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung, beides bis zur ordentlichen Wahl des Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführer.

Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen, unter Zustimmung der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten, auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2.

Zur vorläufigen Prüfung der Wahlen theilen sich sämmtliche Abgeordnete je nach den Wahlkreisen in 4 Abtheilungen, an welche der Alterspräsident die von der Staatsregierung übergebenen Wahlacten vertheilt.

§. 3.

Nach angenommener Prüfung der Wahlverhandlungen trägt ein von jeder Abtheilung erwählter Berichterstatter das Gutachten derselben den Abgeordneten in öffentlicher Sitzung vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei oder nicht.

§. 4.

Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, bis zur weitern Entscheidung des Landtags aber an den bis dahin vorkommenden Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 5.

Nachdem über sämmtliche Wahlen Beschluß gefaßt ist, zeigt der Alterspräsident das Resultat der Staatsregierung an und setzt die Abgeordneten demnächst von dem Tag und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß.

II. Vorsteher und Beamte des Landtags.

§. 6.

Nach der Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und sodann einen oder mehre Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer, oder für einen kürzeren Zeitraum. (Art. 112. des Staatsgg.)

§. 7.

Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von einem oder mehren Schriftführern für die ganze Dauer des Landtags.

§. 8.

In gleicher Weise wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Säckelmeister für das Cassen- und Rechnungswesen, ebenfalls für die ganze Dauer des Landtags.

§. 9.

Das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten der Staatsregierung angezeigt.

§. 10.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und Vertretung des Landtags nach Außen ob. Derselbe hat, nöthigen Falls nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse, den Geschäftsplan festzusetzen.

Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen.

Gegen die Verfügungen des Präsidenten ist stets die Berufung an den Landtag zulässig.

§. 11.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protocolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, und daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie führen die Abstimmungslisten, fungiren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in der Besorgung der sonstigen Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen.

§. 12.

Der Säckelmeister erhebt auf Anweisung des Präsidenten die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder aus der Staatscasse und leistet auf Anweisung des Präsidenten und eines Secretairs sämmtliche Zahlungen, worüber er dem Landtage Rechnung abzulegen hat.

§. 13.

Der Präsident, der Vicepräsident, die Schriftführer, in so fern sie Mitglieder des Landtags sind, und der Säckelmeister bilden den Gesammtvorstand des Landtags. Derselbe beschließt über die Annahme und Entlassung des Dienstpersonals des Landtags, so wie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse desselben, wonach der Präsident und ein Secretair (§. 12.) die Zahlungsanweisungen ertheilen.

III. Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 14.

Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden eine Ausnahme beschließt.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 15.

Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Versitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

§. 16.

Alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, werden von den Abtheilungen berathen, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Jedoch können ausnahmsweise auf besondern Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.

§. 17.

Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschuß zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

§. 18.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 19.

Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

IV. Verhandlungen des Landtags.

§. 20.

Die Gesetzvorlagen der Regierung werden nach ihrer Einbringung an alle Mitglieder des Landtags vertheilt und den Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen, insofern der Landtag nicht die Ernennung eines besondern Ausschusses (§. 18.) beschließt.

§. 21.

Die von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge sind bei dem Präsidenten schriftlich und von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet einzubringen und mit einer kurzen Motivirung zu versehen.

Der so eingebrachte Antrag wird mit den Motiven von dem Präsidenten im Landtage verlesen. Erhält er die Unterstützung von mindestens 6 Mitgliedern, wobei keine Discussion stattfindet, so geht der Antrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß.

§. 22.

Dem Antragsteller ist es gestattet, seinen Antrag in dem Centralausschusse oder dem besondern Ausschusse näher zu begründen.

Lautet der demnächst erstattete Bericht auf Verwerfung des Antrags oder Uebergang zur einfachen Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn 8 Mitglieder sich dafür erklären.

§. 23.

Ein Antrag kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann wieder der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Erhält er diese, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

§. 24.

Interpellationen an die Staatsregierung müssen bestimmt formulirt und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von 5 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselbe den Großherzoglichen Bevollmächtigten abschriftlich mittheilt. Der Präsident zeigt das Einkommen der Interpellation, dem Gegenstande nach, der Versammlung an und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung. Hat der Interpellant die Interpellation begründet, so werden die Großherzoglichen Bevollmächtigten sich erklären, wann sie dieselbe beantworten wollen.

Mit der Beantwortung der Interapellation ist dieselbe erledigt und ist es dann nur noch gestattet, den Gegenstand durch einen besondern Antrag weiter zu verfolgen. Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über förmliche Interpellationen gebunden.

§. 25.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten bestimmt und vor dem Schluß der Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt.

Werden Erinnerungen gegen dieselbe erhoben oder später Abänderungen der festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag darüber zu entscheiden.

§. 26.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, so ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protocoll anzugeben. (Art. 177. des St.-G.-G.)

Landesbibliothek Oldenburg

§. 27.

Der Landtag kann nur dann berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind. Besteht Zweifel darüber, ob diese Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§. 28.

Der Präsident hat die Zahl und die Zeit der ordentlichen Sitzungen des Landtags, nach Rücksprache mit demselben, zu bestimmen, und kann auch außerordentliche Sitzungen ansagen lassen, wovon er jedoch jedesmal auch die Großherzoglichen Bevollmächtigten zeitig in Kenntniß setzt.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, wobei er Tag und Stunde der nächsten Sitzung anzeigt.

§. 29.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung.

§. 30.

Das Protocoll muß enthalten:

1) alle Anträge und gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten, ingleichen die Berichte der Ausschüsse, sind dem Protocoll wenigstens als Anlagen beizufügen.

§. 31.

Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls dürfen nur unmittelbar nach Verlesung desselben vorgebracht werden, und lassen sich dieselben nicht durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer erledigen; so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 32.

Das Protocoll wird von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, vollzogen.

§. 33.

Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

§. 34.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls wird dem Landtage von den Mittheilungen der Regierung, der Abtheilungen und der Ausschüsse, so wie, wenigstens dem Gegenstande nach, von den eingekommenen Petitionen Kenntniß gegeben.

§. 35.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache erledigt ist.

Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung, in derselben Angelegenheit mehr als zweimal und länger als jedesmal eine viertel Stunde reden.

§. 36.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten, welche berechtigt sind, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen, können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers und des Berichterstatters jederzeit Mittheilungen machen, und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

§. 37.

Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Secretair. Bei der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Rednern, welche für oder wider reden wollen, gewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 38.

Nur die Großherzoglichen Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag der Ausschüsse sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Außerdem ist den Abgeordneten das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn auf Antrag derselben und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es ausdrücklich erlaubt.

Sofortige Zulassung zum Worte außer der Ordnung können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen. Zu dem Ende, so wie wegen persönlicher Bemerkungen ist dem Präsidenten schriftlich der Gegenstand zu bezeichnen, welcher der Versammlung darüber Vortrag macht und ihren Beschluß über die Zulässigkeit veranlaßt.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Discussion zulässig.

§. 39.

Der Präsident ist berechtigt, den Redner von Abschweifungen auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen, und wenn dieses nicht fruchtet, ihm das Wort zu nehmen.

§. 40.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf notivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit

Landesbibliothek Oldenburg

Ausnahme der von den Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Anträge, bedarf, um zur Berathung zu kommen, der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Die Begründung desselben kann nur in der Reihefolge der Redner stattfinden.

Der Landtag kann einen Verbesserungsantrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß verweisen, und die Verhandlung bis zur Berichterstattung darüber aussetzen.

§. 41.

Bei Gesetzentwürfen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung statt. Bei denselben kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gegeben werden.

§. 42.

Der Präsident schließt die Berathung, wenn Niemand mehr das Wort verlangt hat, oder der Präsident die Verhandlung genügend reif hält, oder der Landtag den Schluß der Berathung beschließt. Bevor dies geschieht, ist jedoch die Rednerliste vorzulesen.

§. 43.

Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt.

§. 44.

Ist die Discussion geschlossen, so müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden.

§. 45.

Darauf kann auch noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag beschließt darüber. Sind mehre Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.

§. 46.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage, über welche abgestimmt werden soll, zu verlesen.

§. 47.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Der Präsident stimmt immer mit. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten entscheidet, wenn nicht das Staatsgrundgesetz ein anderes bestimmt.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Secretaire zweifelhaft, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten (Art. 181. des Staatsgrundgesetzes).

§. 48.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.

§. 49.

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebniß derselben, worauf ein nachträgliches Abgeben der Stimmen nicht mehr zulässig ist.

§. 50.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central- oder den betreffenden besondern Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 51.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einspruch zu thun, worauf der Landtag darüber ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 52.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§. 53.

Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeßerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigen Falls durch Entfernung der störenden oder aller Zuhörer aufrecht zu erhalten.

VI. Abwesenheit, Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 54.

Sind nach Eröffnung des Landtags noch Abgeordnete, deren Legitimation nicht beanstandet ist, abwesend, so hat der Präsident dieselben so bald als möglich einzuberufen, oder die Vermittelung der Großherzoglichen Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

§. 55.

Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags, der Abtheilungen oder Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise den Vorsitzenden der Abtheilungen oder Ausschüsse unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

Unbegründete Versäumniß der Sitzung hat der Präsident in der Versammlung zu rügen, und wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht, und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos bleiben läßt, einen Beschluß

Landesbibliothek Oldenburg

des Landtags dahin zu beantragen, daß demselben die Eigenschaft als Abgeordneten verloren gehe.

§. 56.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen den Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Beschlußfassung nöthige Anzahl der Mitglieder am Orte des Landtags versammelt bleibt. Für eine längere Zeit darf nur der Landtag den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Tagegelder — täglich 2½ Thlr. — erhalten die Abgeordneten nur für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung des Landtags anwesend waren.

§. 57.

Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt oder ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139. des St.-G.-G.) eine andere Wahl noch wirksam werden kann, so macht der Präsident den Großherzoglichen Bevollmächtigten davon Anzeige, damit dieselben in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlassen.

VII. Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung und nach Außen.

§. 58.

Alle Mittheilungen zwischen dem Landtage und der Staatsregierung (Art. 175. des St.-G.-G.) erfolgen durch den Landtags-Präsidenten und die Großherzoglichen Bevollmächtigten.

§. 59.

Gesetzvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme den Großherzoglichen Bevollmächtigten mitgetheilt.

Wird eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzvorlage vom Landtage abgelehnt, so benachrichtigt er davon die Staatsregierung.

§. 60.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden (Art. 150. des Staats-Grundgesetzes).

Alle schriftlichen Eingaben für den Landtag sind an den Präsidenten abzugeben.

VIII. Abänderungen der Geschäftsordnung.

§. 61.

Abänderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur auf den Grund eines durch einen Antrag herbeigeführten Landtags-Beschlusses erfolgen.

Bargmann. Böckel. Dannenberg. Kitz. Pancratz. Selckmann. Strackerjan. v. Thünen. Wibel I.

Bericht des Centralausschusses.

Der Ausschuß beantragt:

I. über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Berliner Bündnisses:

1) der Landtag beschließe die Verweisung an einen besonderen Ausschuß;
2) der Bericht dieses Ausschusses gelange demnächst an die Abtheilungen zur Vorberathung;
3) der Ausschuß bestehe aus 7 Abgeordneten.

II. über das Budget für 1849:

1) der Landtag erwähle zur Berichterstattung über dasselbe einen besonderen Ausschuß.

Diesem Ausschusse die Bedeutung eines allgemeinen Finanzausschusses zu geben, hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig, da die Natur der außer dem Budget vorkommenden Gegenstände finanzieller Art die Erwählung ganz anderer Mitglieder des Ausschusses anrathen könnte. So zum Beispiel würde es bei der Begutachtung der späterhin zu erwartenden Vorlage über Ausscheidung des Kronguts von dem Staatsgute, vorzüglich auf eine besondere Bekanntschaft mit den einzelnen Grundstücken ankommen, ob sie ihrer Lage nach zu Hafenanlagen, zur Kolonisation oder anderen Staatszwecken sich eignen und deshalb dem Staate unentbehrlich sind, und die übrigen bereits eingebrachten Vorlagen wegen Veräußerungen von Staatsgut werden noch mehr in verschiedene Richtungen gehen. Mit den Gegenständen der letzteren hat sich der Ausschuß übrigens noch nicht genügend bekannt machen können, um Vorschläge zu machen.

Der Landtag beschließe ferner:

2) der Ausschuß bestehe aus 7 Mitgliedern.

III. über das Entschädigungsgesetz wegen der

Landesbibliothek Oldenburg

aufgehobenen gutsherrlichen und sonstiger Lasten ist zwar die Meinung geltend gemacht, dasselbe möge vor der Verweisung an einen Ausschuß zuerst in die Abtheilungen gehen, weil Viele mit seinem Inhalte noch zu wenig vertraut seien, um auch nur die passendsten Kräfte für den Ausschuß bezeichnen zu können. Die Mehrheit des Ausschusses dagegen hält grade bei diesem nicht allen Mitgliedern des Landtages geläufigen Gegenstande die vorgängige Begutachtung des Entwurfs durch einen besonderen Ausschuß für um so nothwendiger und zeitersparend, und geht von der Ansicht aus, daß die für den Ausschuß geeigneten Mitglieder des Landtags so schwer nicht zu bestimmen sein werden, wenn nur etwa darauf geachtet wird, welche Abgeordnete auf dem konstituirenden Landtage mit diesem Gegenstande sich schon beschäftigt haben, und welche sonst mit den bäuerlichen Verhältnissen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie auf der Delmenhorster Geest, dem Ammerlande und etwa dem Fürstenthum Eutin bekannt sein mögen.

Der Ausschuß beantragt daher:

1) es wird ein besonderer Ausschuß gewählt;
2) derselbe besteht aus 7 Mitgliedern.

IV. über die Mittheilung der Staatsregierung wegen der Wahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Von einer Seite war geglaubt, es werde diese Angelegenheit wieder an diejenigen Mitglieder des Landtags verwiesen werden müssen, welche bei Prüfung der Legitimazionen der Abgeordneten die Birkenfelder Wahlakten untersucht haben, und mit dem Inhalte derselben daher schon bekannt sind. Da aber jetzt die staatsrechtliche Frage von der Zulässigkeit neu anzuordnender Urwahlen in den Vordergrund tritt, so dürfte die Erwählung eines besondern Ausschusses den Vorzug verdienen, und wird daher vorgeschlagen:

1) Erwählung eines besonderen Ausschusses;
2) dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

V. über die Entwürfe in Betreff des Pensionsgesetzes und des Dienstgerichts sind die Ansichten verschieden gewesen. Zwei Mitglieder des Ausschusses wünschten, daß diese beiden Entwürfe sofort in die Abtheilungen verwiesen würden, theils um diesen schon für die nächsten Tage Stoff zur Berathung zu geben, theils auch, weil namentlich das vorgelegte Pensionsgesetz in seinen Grundsätzen so sehr von den Ansichten abweiche, welche der Landtag für die richtigen halten möchte, daß die Aufstellung eines ganz neuen Entwurfs vielleicht sich nöthig machen werde, was alsdann mit besserem Erfolge geschehen werde, wenn zuvörderst die in der Versammlung vorherrschenden Meinungen durch Abtheilungsberathungen ans Licht gezogen wären. Die Mehrheit dagegen stimmte dennoch für die vorherige Ernennung eines besonderen Ausschusses für diese beiden Gesetzvorlagen, in der Voraussetzung, daß dieser Ausschuß nicht unterlassen werde, einen vorläufigen Bericht über die leitenden Grundsätze, welche dann nach vorgängiger Berathung in den Abtheilungen festzustellen sind, erstatten werde.

Beantragt wird also:

1) der Landtag erwähle einen besonderen Ausschuß;
2) dieser bestehe aus 5 Mitgliedern.

VI. über eingegangene Petitionen wird von einer Seite die Niedersetzung eines allgemeinen Petitionsausschusses beantragt, welcher über alle diejenigen Petitionen Bericht zu erstatten hat, die nicht an einen der schon bestehenden Ausschüsse verwiesen werden, und dem zugleich obliegt, dafür zu sorgen, daß von dem Erfolge der Petition eine Benachrichtigung zurückgehe; in diesen Ausschuß wird ein Abgeordneter aus jedem Wahlkreise gesetzt.

Durch diese Einrichtung würde den Petitionen die ihnen gebührende Beachtung gesichert, und übereilter Empfehlung oder Verwerfung derselben vorgebeugt sein.

Von der anderen Seite wird dagegen geltend gemacht: bei einer großen Zahl dieser Petitionen wird die sofortige Erledigung derselben auf Vorschlag des Präsidenten durchaus zulässig und genügend sein, so daß durch Berichtserstattungen eines Ausschusses über sie, dem Landtage nur Zeitaufwande verursacht werden würde. Wo dies nicht angeht, da wird di Erwählung eines besonderen Ausschusses oder Berichterstatters für jede einzelne Petition den Vorzug verdienen, da die Gegenstände doch zu verschiedenartig sein möchten, als daß in dem für alle erwählten Ausschusse die nöthige Sachkunde vorausgesetzt werden könnte.

Von dieser Seite wird daher beantragt, einen allgemeinen Petitionsausschuß nicht zu erwählen.

Ein Verzeichniß derjenigen Abgeordneten, welche von den Abtheilungen zu den einzelnen Ausschüssen in Vorschlag gebracht worden sind, befindet sich im Berathungszimmer ausgelegt.

Völckers. **Pancratz.** **Wibel.** **Strackerjan.** **Klävemann.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 7. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Geschieht durch den Abg. Claußen.) Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen?

Abg. **Mölling:** Einen Ausdruck möchte ich aus dem Protocoll entfernt wissen, der sich auf einen von mir gestellten Antrag bezieht. Es ist nämlich die Rede von einem principiellen Antrag. Hauptantrag möchte ich gesagt haben.

Präsident: Die Berichtigung wird geschehen. Wenn weiter keine Reclamation erfolgt, erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Es ist eingegangen eine Petition mehrerer Wahlmänner aus dem Amte Damme um Aufhebung der Hundesteuer, beziehungsweise Revision des betreffenden Gesetzes. Diese Angelegenheit gehört nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags, sondern zu der des Provinziallandtags. Auf der heutigen Tagesordnung steht der Bericht der Commission des Centralausschusses über die heute zu bestellenden Commissionen. In Beziehung auf diesen Bericht habe ich zunächst auf §. 17. der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen. Es heißt dort: „Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden." Der Landtag wird einverstanden sein, daß wir im vorliegenden Falle von der Vorschrift uns dispensiren, was wir ja nach dem §. auch können. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich dieses als Beschluß der Versammlung an. Ich fordere den Berichterstatter auf, seinen Bericht zu erstatten.

(Wibel I. erstattet den Bericht des Centralausschusses S. das Ende des Stenographischen Berichts vom 6. August).

Ich stelle die Frage, ob Jemand wünscht, daß dieser Bericht des Ausschusses zunächst einer allgemeinen Discussion unterzogen werde. Wenn das nicht gewünscht wird, werde ich der Reihe nach die einzelnen Anträge zur Discussion stellen.

Abg. **v. Thünen:** Ich habe nicht verstanden, ob der Ausschuß im Allgemeinen beantragt hat, daß alle diese Berichte in die Abtheilungen zurückgehen sollen, oder ob dies einem jedesmaligen Beschlusse der Versammlung zu überlassen ist. Das Letztere scheint mir das Geeignete zu sein. Ich wünsche darüber Aufklärung zu erhalten, wie es eigentlich verstanden worden ist!

(Es tritt so eben der während dieser Fragestellung außer dem Saale gewesene Berichterstatter wieder ein, der auf Wiederholung der Frage bemerkt:)

Abg. **Wibel I.:** Der Ausschuß beantragt nur bei dem besondern Ausschuß, in Betreff des Berliner Bündnisses, den Beschluß des Landtages, daß der Bericht vorerst zur Vorberathung an die Abtheilungen gelangen möge. Bei den übrigen hat der Ausschuß keine besondern Beschlüsse veranlassen, sondern der Versammlung es überlassen wollen, bis der Bericht eingegangen sein wird. Nur bei der Vorlage in Beziehung auf das Entschädigungsgesetz ist die Erweiterung ausgesprochen, zuerst einen Bericht über die allgemeinen Principien desselben in die Abtheilungen zu verweisen.

Abg. **Pancratz:** Ich erlaube mir, auf den §. 16. der Geschäftsordnung hinzuweisen, der angenommen ist und wo es heißt: „Jedoch können ausnahmsweise auf besondern Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden."

Ich glaube, darnach muß jedesmal ein Beschluß gefaßt werden. Dem Centralausschuß wird nicht die Absicht vorliegen, allgemeine Bestimmungen im Voraus darüber fassen zu wollen.

Präsident: Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt worden. Ich bringe daher den ersten Antrag des Centralausschusses, das Berliner Bündniß betreffend, zur Discussion. Wenn keine Discussion beliebt wird, können wir zur Abstimmung schreiten. (Niemand nimmt das Wort.) Der Antrag ist ihnen bekannt. Ich will ihn übrigens nochmals verlesen. Er lautet: 1) Der Landtag beschließt die Verweisung an einen besondern Ausschuß. 2) Der Bericht des Ausschusses gelange

Landesbibliothek Oldenburg

demnächst an die Abtheilungen zur Vorberathung. 3) Der Ausschuß bestehe aus 7 Abgeordneten. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschieht mit großer Mehrheit.) Der Antrag ist angenommen. Ich frage jetzt, meine Herren, sollen wir sogleich zur Wahl des Ausschusses schreiten, oder sollen wir mit der speciellen Berathung der einzelnen Anträge fortfahren. (Mehrere Stimmen: fortfahren!)

Abg. **Mölling:** Ich möchte beantragen, daß wir jeden Gegenstand ganz erledigen und die Wahl jedesmal daran knüpfen.

Präsident: Meine Herren! Ich habe zunächst diese Frage zu stellen und wenn keine Discussion beliebt wird, bitte ich diejenigen, welche dem Antrage des Hrn. Mölling beitreten, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich). Der Antrag ist angenommen. Ich schreite demnächst zur Wahl der Commission. (Das Wahlgeschäft wird vorgenommen.) In den Ausschuß zur Berichterstattung über die Vorlage der Staatsregierung wegen des Berliner Bündnisses sind gewählt: Kitz mit 34, Dannenberg mit 29, Closter mit 18, Wibel I. mit 16, v. Thünen mit 15, Niebour mit 14, Wibel II. und Mölling haben jeder 13 Stimmen. Es wird zwischen diesen beiden also das Loos zu entscheiden haben. Ich ersuche beide genannte Herren, das Loos zu ziehen. (Geschieht). Dasselbe hat für Wibel II. entschieden. Wir fahren in der Berathung des Berichts des Centralausschusses fort und schreiten zu einem zweiten Antrag. Er besteht, wie Sie gehört haben, darin, daß zur Berathung des Budgets pro 1849 ein besonderer Ausschuß gewählt werden soll, der aus 7 Mitgliedern zu bestehen hat.

Abg. **Lindemann:** Bei der überwiegenden Anzahl der Oldenburger Abgeordneten habe ich eine billige Rücksicht zu empfehlen, daß nämlich auch ein Abgeordneter aus Eutin dazu gewählt werden möge.

Abg. **Dannenberg:** Aus gleichem Grunde möchte ich darauf aufmerksam machen, daß hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld Abgeordnete unter uns sind, welche die dortigen Verhältnisse genau kennen.

Abg. **Selckmann** II.: Da ich zufällig einer von den Abgeordneten bin, die in Birkenfeld ihren Wohnsitz haben und man glauben könnte, daß die Bemerkung des Hrn. Dannenberg sich auf mich beziehe, so muß ich bemerken, daß meine dienstliche Stellung von der Art ist, daß ich von den Finanzverhältnissen keine nähere Kenntniß habe erhalten können.

Präsident: Ich muß dieselbe Bemerkung auch in Beziehung auf meine für diesen Ausschuß ungeeignete Person wiederholen. Wenn Niemand das Wort weiter verlangt, werde ich abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht mit Majorität). Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten zur Wahl der Mitglieder der Commission. Es werden aus der Urne folgende Namen hervorgezogen: Lübben mit 34, v. Thünen mit 32, Bargmann mit 29, Völckers mit 26, Selckmann II. mit 21, Lindemann mit 17, Nieberding I. mit 14 Stimmen. — Wir schreiten weiter zur Berathung des dritten Antrags des Centralausschusses, betreffend die Bestellung einer Commission zur Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung der gutsherrlichen Lasten. Diese Commission soll aus 7 Personen bestehen. Da Niemand das Wort zu verlangen scheint, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht mit Majorität.) Angenommen. Wir schreiten zur Wahl der Personen. (Nach vorgenommenem Wahlgeschäft). Meine Herren! in diese Commission sind fogende Personen gewählt worden: Wibel I. mit 33, Nieberding I. mit 31, Pancratz mit 29, Rösener mit 23, Lindemann mit 22, Selckmann II. mit 18, und Morell mit 15 Stimmen.

Wir gehen über zum Antrage des Centralausschusses, daß zur Berichterstattung über die Mittheilung der Staatsregierung wegen der Wahlen in Birkenfeld ein Ausschuß bestellt werde, der aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat. Ist Jemand, der darüber zu sprechen wünscht? Ich werde, da Niemand das Wort verlangt, diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Angenommen. Wir schreiten zur Wahl selbst. Das Resultat derselben ist: es wurden gewählt: Müller mit 23, Strackerjan mit 21, Wibel II. mit 20, Dannenberg mit 11, Völckers und Closter jeder mit 6 Stimmen; das Loos muß hier entscheiden.

Abg. **Böckel:** Ich glaube, daß, wenn der Abg. Closter auf Urlaub ist, er von selbst wegfällt, da die Sache eilig ist.

Präsident: Ich glaube nicht, daß dies ein Grund ist, ihn auszuschließen. Er ist am Freitag auf drei Tage auf Urlaub gegangen. (Abg. Claußen zieht das Loos für Hrn. Closter. Zu dessen Gunsten die Entscheidung ausfällt.)

Präsident: Es ist ferner vom Centralausschuß beantragt, daß zur Berichterstattung über ein Dienstgericht und Pensionsgesetz ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt werde. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **v. Finckh:** Ich möchte zu erwägen geben, ob es nicht passend wäre, diese kleinen Gesetze für die Abtheilungen zu sparen. Die Abtheilungen sollen nach der Geschäftsordnung die Regel sein, nur die größeren Sachen an die Ausschüsse gelangen. Ich besorge, wenn wir Alles an besondere Ausschüsse verweisen, daß für die Abtheilungen nicht mehr genug übrig bleibt. — Sollen diese Gesetze aber nicht durch die Abtheilungen gehen, so glaube ich, daß dafür Ausschüsse gewählt werden müssen, und zwar darum, weil es dann möglich sein wird, einerseits rascher zu arbeiten und auf der andern Seite Mitglieder zu beschäftigen, die in den anderen Ausschüssen nicht beschäftigt sind. Es wäre wünschenswerth, die einzelnen Mitglieder bei dem einen oder andern Geschäfte zu betheiligen, damit der Einzelne nicht zum Müßiggange verdammt sei, oder bloß als Zuhörer in den Ausschuß zu gehen hat.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich beantrage daher eventualiter, daß 2 Ausschüsse, jeder von 5 Personen, gewählt werden.

Abg. **Wibel** I.: Die Majorität des Ausschusses hat für diese beiden Gesetzentwürfe eine Commission vorgeschlagen. Sie hat es für zweifelhaft gehalten, ob auf dem Grunde, auf welchem sie stehen, werde fortgebaut werden können. Wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde sich gewiß empfehlen, daß wir diesen Entwurf nicht an Ausschüsse verweisen, sondern in die Abtheilungen nehmen. Die Gründe sind ausgeführt. Ich mache darauf aufmerksam, wie bedenklich es wäre, in diesem Augenblick das Princip zu verlassen. Das, was an den Gesetzen uns mißfällt in ihren einzelnen Bestimmungen, darüber müssen wir uns einigen, und dann muß sich das Princip herausstellen, nach dem das Gesetz gemacht werden muß. Daß wir Mitglieder in die Ausschüsse wählen sollten, bloß um sie zu beschäftigen, wird wohl nicht nöthig sein. Die Abtheilungen werden uns schon hinlänglich beschäftigen, wir werden nicht nöthig haben, unsere Arbeiten zu vervielfältigen. Ich wiederhole den Antrag des Majoritätsausschusses und bin gegen 2 Ausschüsse.

Präsident: Der Antrag des Abg. v. Finckh würde nach der Geschäftsordnung schriftlich zu stellen gewesen sein. Es wird sich zunächst fragen, ob er Unterstützung findet. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist nicht unterstützt, ich kann ihm keine weitere Folge geben. Ich bringe demnach den Antrag des Centralausschusses zur Abstimmung, dahin gehend, daß für die Berathung des Entwurfs in Betreff des Dienstgerichts und der Pension ein Ausschuß gewählt werde aus 5 Milgliedern.

Abg. **Wibel** I.: Es wird auch der Schlußantrag zur Abstimmung kommen müssen, daß kein Ausschuß gewählt werde.

Präsident: Erlauben Sie, der Antrag geht auf Bestellung eines Ausschusses, wie ich bemerkt habe. Wer für die Bestellung eines solchen Ausschusses ist, möge sich erheben.

Der Antrag wird nach vorgenommener Gegenprobe fur angenommen erklärt, und zur Wahl des Ausschusses selbst geschritten.

Präsident: Meine Herren! es hat sich herausgestellt, daß bei der ebenvorgekommenen Abstimmung ein Versehen passirt ist, das seinen Grund in der Mitzählung des Schriftführers Tappenbeck hatte, welcher nur gestanden hatte, um die Abstimmung mitzuübersehen. Wir wollen also wiederholt die Gegenprobe machen, und bitte ich die Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Der Antrag des Herrn v. Finckh auf 2 Commissionen ist nicht angenommen. Der Antrag des Centralausschusses auch nicht; es wird also nichts übrig bleiben, als nach der Geschäftsordnung zu handeln, die Sache nämlich in die Abtheilungen zu verweisen. Es sind noch in dem 6ten Theile des Centralausschusses 2 Anträge besprochen; der eine, welcher einen besondern Petitionsausschuß constituiren will, der andere, daß dies nicht geschehen möge. Für welchen dieser Anträge die Majorität im Centralausschuß war, geht aus dem Berichte nicht hervor. Ich werde nun, wenn keine weitere Discussion darüber stattfinden soll, die Frage sogleich zur Abstimmung bringen.

Abg. **v. Thünen:** Es scheint mir doch, daß es gleichfalls zweckmäßig ist, noch einen Ausschuß, wenn auch unter der Benennung eines allgemeinen Ausschusses, zu ernennen. Diesem könnten die Petitionen zugestellt werden, um sie entweder einer besondern Commission zuzuweisen, oder wenn er glaubt, daß die Tagesordnung zu beschließen sei, darüber Vortrag erstattet. Sodann werden noch manche andere Gegenstände, wofür keine besondern Commissionen da und auch nicht nöthig sind, vorkommen, und wenn wir einen solchen Ausschuß, der allgemeine Gegenstände, und namentlich Petitionen behandelte, hätten, würde dies sehr angemessen sein. Sodann möchte ich darüber sprechen: es sind einige Vorlagen, welche eingegeben sind vom Staatsministerium über Abtretung von Grundstücken. Diese Vorlagen sind noch keiner Commission überwiesen; ich möchte daher vorschlagen, daß eine allgemeine Commission noch gewählt werde und zwar aus 5 Mitgliedern.

Präsident: Ich muß bitten, den Antrag schriftlich einzureichen; dann frägt es sich, ob er Unterstützung findet. (Wird unterstützt.)

Abg. **Wibel** II.: Ich glaube, es ist besser, die Petitionen durch die Abtheilungen gehen zu lassen. Ich halte eines Theils die Einrichtung, die Petitionen an einen Ausschuß, der doch nur aus 7 Mitgliedern bestünde, zu verweisen, der Einrichtung nach für zu büreaucratisch, und zwar gerade für die Petitionen. Wir haben die Erfahrung dafür aus dem allgemeinen Landtage vom v. J. mit herübergebracht, daß wir nach Hause gekommen sind, und ein Petent hat gefragt: was ist aus meiner Petition geworden? mir ist es wenigstens so gegangen, daß ich habe antworten müssen, ja ich erinnere mich, ich habe zwar davon gehört, aber ich kenne das weitere Schicksal derselben nicht. So wird es auch diesmal gehen, wenn die Petitionen an einen besondern Ausschuß verwiesen werden. Gehen sie dagegen durch die Abtheilungen, so wird jede Petition, und komme sie aus dem äußersten Winkel des Landes, zur Cognition sämmtlicher Mitglieder kommen, und es wird sich sicherlich Jemand finden, der sie zur Besprechung bringt, und ihr das Wort redet. Darum lassen Sie uns die Einrichtung so treffen, wie im vorigen Jahre, daß wenn von Seiten des Büreaus eine Petition nicht an einen bestehenden Ausschuß verwiesen wird, dieselbe durch die Abtheilungen zu gehen hat. Man sagt, das wird ein zeitraubender Weg sein. Ich glaube das nicht; die Petitionen sind selten so eiliger Natur. Auch im vorigen Jahre sind Petitionen, die nicht ihrem Inhalte nach an einen bestehenden Ausschuß verwiesen werden mußten, nicht eilig befördert worden. Ich nehme nicht an, daß täglich 10—12 Petitionen einer Abtheilung vorliegen; in 10 Tagen kann eine jede durch alle Abtheilungen durchgegangen sein, und wir haben dann die Ueberzeugung, daß sie wenigstens gelesen und gründlich erwogen werden.

Abg. **Selckmann** II.: Zunächst wollte ich auf die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

stimmung unserer Geschäftsordnung aufmerksam machen, wornach über keinen Antrag verhandelt werden kann, ohne daß er schriftlich eingereicht, und wenigstens von 3 Mitgliedern unterstützt ist. Während der Discussion Anträge einzubringen, die man nicht kennt, hat Nachtheile. Darum hat man in der Geschäftsordnung vorschreiben wollen, daß sie schriftlich angezeigt und von 3 Mitgliedern unterstützt sein müssen. Uebrigens kann, meine Herren, diesmal darüber weggesehen werden. Im Uebrigen möchte ich der Ansicht des Herrn Wibel II. beitreten. Jetzt wieder einen allgemeinen Ausschuß festzusetzen, nachdem wir durch die Bildung der Abtheilungen einen Centralausschuß gebildet haben, also einen Centralausschuß und einen allgemeinen Ausschuß, scheint mir zu viel zu sein. Ich bin der Ansicht, daß die Behandlung der Petitionen in den Abtheilungen nicht verkümmert, sondern befördert wird. Es wird der Centralausschuß für diejenigen Gegenstände, welche der Berathung bedürfen, die Sache in jedem speciellen Fall besser behandeln können, als der gebildete allgemeine Ausschuß. Wir können voraussetzen, daß darin Personen sitzen werden, die den durch Petitionen in Anregung gebrachten Fall nicht gehörig kennen; wogegen wir durch die Abtheilungen mehr gesichert sind, daß in den Centralausschuß nur solche Personen geschickt werden, die auch den durch die Petitionen angeregten Gegenstand genauer kennen, und einen Bericht klarer prüfen werden, als der allgemeine Ausschuß. Zudem besorge ich, daß der allgemeine Ausschuß so viele Petitionen erhalten würde, daß eine gründliche Besprechung im einzelnen Falle gar nicht möglich ist; daß er im Gegentheil mit den Petitionen im Rückstand bleibt, und wie in manch andern Petitionsausschüssen die Petitionen liegen bleiben. Ich glaube, es dient zur Instruction der einzelnen Abgeordneten, daß sie speciell von jeder eingekommenen Petition Kenntniß erhalten, und das ist nur möglich, wenn sie durch die Abtheilungen gehen. Eine Mittheilung des ganzen Inhalts der Petition in dem Berichte des von dem Abg. v. Thünen vorgeschlagenen allgemeinen Ausschusses würde nicht möglich sein; darum muß eine Art und Weise gefunden werden, daß jeder Abgeordnete Gelegenheit hat, dieselben zu lesen. Darum bin ich dafür, keinen allgemeinen Petitionsausschuß zu ernennen, sondern die Petitionen zunächst durch die Abtheilungen gehen zu lassen. Es bleibt den durch die Abtheilung zu bildenden Centralausschüssen immer vorbehalten, wenn sie glauben, daß die Petitionen Gegenstände berühren, die an bestehende Ausschüsse zu verweisen sind, oder an besondere Ausschüsse, die darauf gerichteten Anträge beim Landtage zu stellen.

Präsident: Was die Verweisung auf die Geschäftsordnung betrifft, so glaube ich, daß in dem vorliegenden Falle darnach verfahren worden ist. Die Geschäftsordnung unterscheidet zwischen selbstständigen Anträgen und Verbesserungsanträgen. Hinsichtlich der ersteren Anträge sind die Formen vorgeschrieben, die Herr Selckmann hervorgehoben hat. Hinsichtlich der Verbesserungsanträge heißt es in der Geschäftsordnung folgendermaßen:

§. 40.

„Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Beschlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest."

Wir berathen die Bestellung der Commissionen. Es ist die Frage gewesen im Centralausschuß, ob eine Petitionscommission zu ernennen sei oder nicht. Diese Frage bildet einen Gegenstand der jetzigen Discussion, und zu dieser Frage hat Herr v. Thünen seinen Antrag gestellt. Ich habe denselben also als Verbesserungsantrag, weil er mit der Sache in Zusammenhang steht, angesehen; sonst hätte sich ihn auch schon deshalb nicht annehmen dürfen, weil keine schriftliche Begründung vorhanden, die durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist. Der Antrag lautet:

„es ist eine allgemeine Commission von 5 Mitgliedern zu erwählen, welche über die eingehenden Petitionen und sonstige vorkommende Gegenstände zunächst berichtet, und, wenn erforderlich, an die betreffenden Ausschüsse oder an die Abtheilungen verweist".

Abg. **Dannenberg**: Diese Redaction wird anders gefaßt werden können. Der Ausschuß wird nichts zu verweisen, sondern nur gutachtlich zu berichten und Antrag zu stellen haben. Das ist übrigens bloße Redactionssache. Ich möchte für diesen Antrag sprechen. Gegen die Ausführung des Herrn Wibel II. habe ich einzuwenden, daß es mir scheint, als würden die Abtheilungen zum Nachtheil ihrer eigentlichen Aufgabe viele Zeit aufwenden müssen, um die Petitionen erledigen zu können. Denn die Abtheilungen, in deren jeder täglich 4—5 Petitionen eingehen können, werden nicht so viele Zeit übrig haben, um sich mit den Petitionen zu beschäftigen. Sie kommen sonst muthmaßlich gar nicht zur Verhandlung ihres Gegenstandes. Sie können nur Nachmittags sitzen. Es ist gesagt worden, die Kenntniß der Petitionen werde dadurch befördert, daß die Petitionen durch die Abtheilungen gehen. Das mag richtig sein; wenn wir aber einen allgemeinen Ausschluß haben, so kann Jeder dafür sorgen, daß er Kenntniß von den eingegangenen Petitionen erhält. Wenn gesagt ist, es wird jede Petition einen Abg. oder einen Redner finden, der sich der Sache annimmt, so glaube ich, es wird der Petitionsausschuß in dieser Beziehung hinreichend sein für diesen Zweck, und es wird dieser über jede Petition einen Bericht zu erstatten haben, worin er den Inhalt der Petition angiebt. Auch ließe sich dem Petitionsausschusse die Pflicht auferlegen, daß er jedem Petenten Antwort zu geben habe, was mit seiner Eingabe geschehen. Dieses läßt sich aber nicht so leicht durch die Abtheilungen besorgen, und wenn die Abtheilungen darüber sprechen, werden sie auch den Streit mit in den Centralausschuß hineinbringen und dieser wird am Ende auch an Zeit Mangel leiden für den eigentlichen Gegenstand seiner Berathung. Ich glaube, dieser

Landesbibliothek Oldenburg

allgemeine Ausschuß, welchen Hr. v. Thünen beantragt hat, würde in jeder Beziehung sehr entsprechend sein. Ich möchte daher den Antrag des Hrn. v. Thünen empfehlen, und mich gegen den Antrag des Abg. Wibel II. erklären, daß man die Petitionen den Abtheilungen überweisen soll.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Ich warne Sie vor dem Petitions-Ausschuß und dem allgemeinen Ausschuß. Ich glaube nicht, daß wir sie ernennen können ohne großen Zeitaufwand, der vermieden werden kann bei anderer Einrichtung. Ich wünsche, daß den Petenten Recht geschehe, so viel als möglich. Dessenungeachtet glaube ich nicht, daß in allen Dingen das ihnen zu Theil werden kann, was der Abgeordnete aus Schwartau ihnen wünscht. Nicht alle Petitionen werden durch die Abtheilungen gehen. Manche werden durch den Präsidenten erledigt werden, noch andere, und zwar die Mehrzahl, werden an bestehende Ausschüsse verwiesen werden. Das ist der kürzeste Weg und der richtige. Einen Ausschuß im Voraus aufzustellen für die Begutachtung aller dieser Petitionen, wäre eben so ungerecht, als wenn wir sie gar nicht annehmen wollten. Wie können Sie im Voraus die Männer bezeichnen, welche die beste Kenntniß von den so verschiedenartigen Gegenständen der künftigen Petitionen haben.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß den Petitionen auf den frühern Landtagen nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Ich bemerke, daß die Verweisung der Petitionen in die Abtheilungen eine sehr schwerfällige Form ist, von der noch weniger Beachtung derselben erwartet werden kann. Darum bin ich auch für einen Petitionsausschuß, habe aber nichts dagegen, daß er auch noch andere Geschäfte erhalte. Dieser Ausschuß soll nicht über die Petitionen entscheiden, sondern Bericht erstatten. Bestellen wir ihn und überlassen wir ihm die eigene Ausbildung für die Tüchtigkeit seines Geschäftes. Nur auf solche Weise können die Petenten ihr Recht erhalten, können die wirklich zu beachtenden Petitionen unterschieden werden von den andern, die in keiner Abtheilung Vertreter finden können. Daß dergleichen Petitionen einkommen, haben wir gesehen, indem wir 10 bis 30 Petitionen erhalten haben, die mit denselben Worten sich ausdrückten. Diese können mit einem Male und schnell erledigt werden.

Abg. **Wibel** II.: Es hat mich gefreut, daß der vorletzte Redner mit mir einverstanden war. Aber einen Vorwurf hat er gemacht, der mich nicht trifft. Das Protocoll wird es beweisen, daß er mich mit Unrecht trifft. Daß das Büreau diejenigen Petitionen, die sich für bestehende Ausschüsse eignen, solche, die mit zwei Worten zu beseitigen sind, auch in die Abtheilungen verweisen soll, verlange ich nicht, und daß es den Abtheilungen an Zeit fehlen werde für die Berathung der Petitionen, glaube ich auch nicht. Ich besorge nicht, daß wir auf dem allgemeinen Landtage für jede Sitzung mehr als 6 bis 12 Petitionen zu erwarten haben werden, und sollte es den Abtheilungen an Zeit wirklich fehlen, so wird dies auch der Fall sein bei dem Ausschusse, wenn er mit derselben Gründlichkeit seine Schuldigkeit thun will; denn man wird immer nur Abgeordnete wählen können, die in Ausschüssen mit andern Arbeiten beschäftigt sind. Wenn gesagt wird, es genüge, wenn in der Versammlung der Petitionen nur oberflächlich Erwähnung geschehe, es könne sich dann Jeder für die Sache interessiren. Aber, meine Herren, überschätzen wir uns nicht. Wir wissen, daß es ein Unterschied ist, ob einem eine Sache vorliegt, oder ob man sie erst aufsuchen soll. Ich kann darum nicht von meiner Ansicht abgehen, daß die Verweisung der Petitionen an einen Petitions-Ausschuß nicht zweckmäßig und ein büreaukratisches Wesen ist.

Abg. **v. Thünen**: Nur noch einige Bemerkungen. Meine Absicht war lediglich, die Geschäfte zu erleichtern und den Petenten Recht zu verschaffen. Es sind auf dem vorigen Landtage die Petitionen ihrem Inhalte nach vorgelesen worden. Viele Zeit ist damit verloren gegangen. Zudem wäre dem Präsidenten gleichsam allein anheim gestellt, darüber zu verfügen. Es sind Fälle vorgekommen, wo es sich gezeigt hat, daß Petitionen häufig Erwägung verdienen; allein es sind manche derselben weniger berücksichtigt worden, als sie es verdienten. Der Weg, die Petitionen in die Abtheilungen zu verweisen, scheint mir practisch unmöglich. Entweder müssen sämmtliche Petitionen abgeklatscht werden, damit jede Abtheilung sie gleichzeitig zur Einsicht hätte, oder man müßte sie auf 5 Tage vertheilen, den einen Tag hätte sie die eine Abtheilung, den andern Tag wieder eine andere, und so fort. Das würde zur Erweiterung des Geschäfts und zur Zersplitterung führen. Ich glaube, zumal da heute Gesetzentwürfe in die Abtheilungen verwiesen wurden, daß sie hinreichend beschäftigt sind, und gar nicht daran zu denken ist, an diese Petitionen zu gehen. Der allgemeine Ausschuß soll sie durchgehen. Er hat nicht die Bestimmung, sie abzuthun, sondern er soll nur sein Urtheil abgeben, ob sie zur weitern Verhandlung kommen sollen oder nicht, ob etwas darin enthalten ist, daß sie an bestehende Ausschüsse zu verweisen sind, oder ob ein besonderer Ausschuß dafür gewählt werden soll, dieser Weg scheint mir der zweckmäßige, und ich bitte die Versammlung, meinen Antrag zu genehmigen.

Abg. **Selckmann** II.: Wenn dem vorigen Landtage der Vorwurf gemacht worden ist, daß den Patenten nicht überall ihr Recht geschehen sei, so muß ich ihn gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen. Es ist allerdings der Fall gewesen, daß manche Petitionen zur Seite gelegt wurden, die meisten wurden der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben. Der Grund davon lag darin, weil diese Petitionen Wünsche aussprachen, auf welche der Landtag nach seinem Zwecke und seinen Befugnissen nicht eingehen konnte und durfte. In sofern ist den Petitionen aber gerade ihr Recht geschehen. Sie wurden nämlich nicht weiter berücksichtigt, weil sie nicht berücksichtigt werden durften. Was den in Frage stehenden Gegenstand betrifft, so muß ich mich fortwährend dagegen erklären, daß ein besonderer Ausschuß gewählt wird. Wenn wir übrigens den Vorschlag des Hrn. v. Thünen verwerfen, so ist damit nicht ausgesprochen, daß

Landesbibliothek Oldenburg

sämmtliche Petitionen in die Abtheilungen gehen sollen; denn fürs Erste wird schon der Präsident jede Eingabe vorerst durchgehen müssen; er wird also diejenigen Petitionen, welche für einen Ausschuß geeignet sind, an diesen verweisen, dann aber eine große Anzahl nicht in die Abtheilungen verweisen können, weil sie überhaupt nicht zu berücksichtigen sind, wie dies beim vorigen Landtag auch geschehen ist. Wir haben heute schon ein Beispiel dieser Art gehabt. Es ist eine Petition eingegangen, die nicht hierher, sondern an den Provinziallandtag gehört. Sie wurde deshalb zurückgelegt. Es bleibt nur eine kleine Zahl übrig, die nur an den allgemeinen Landtag gehören und keiner Commission überwiesen werden, und diese kleine Zahl werden die Abtheilungen überwältigen können, weil im einzelnen Falle im Centralausschuß kleinere Berichte erstattet werden können, und der Gegenstand sich viel leichter erledigen läßt, wenn jeder Abgeordnete in der Abtheilung Gelegenheit hat, den Gegenstand kennen zu lernen. Ich muß mich gegen die Wahl eines allgemeinen Ausschusses erklären. Ich glaube, der Gegenstand wird sich im Fortlauf der Verhandlung erledigen.

Abg. **Clauſzen**: Es handelt sich darum, ob wir das Büreau zum Petitionsausschuß machen, oder ob wir einen besondern Ausschuß haben wollen. Ich begreife aber nicht, wenn das Letztere der Fall wäre, wie man eine solche Einrichtung büreaukratisch nennen kann; gerade die Thätigkeit, die von den Gegnern des Petitionsausschusses für das Büreau aufgeführt worden ist, würde dem Petitionsausschusse zugewiesen werden müssen, der Petitionsausschuß würde in das Innere der Petition sich einlassen müssen, das Büreau hat nichts zu sagen, als: diese Eingabe gehört in den Petitionsausschuß. Dieser wird Anträge formuliren oder vorschlagen, ob der Gegenstand durch die Abtheilungen u. s. w. oder wie sonst zur Verhandlung kommen soll. Alle diese Thätigkeit dem Büreau zu übergeben, meine ich, widerspricht dem Wesen des Büreaus. Das Büreau hat nur bestimmte Geschäfte zu ordnen, nicht aber in das Materielle der Sache einzugehen. Die Frage concentrirt sich darauf, wollen wir das Büreau zum Ausschluß machen, oder wollen wir einen besondern Ausschuß wählen?

Abg. **Strodthoff**: Ich habe, meine Herren, für den Antrag des Hrn. v. Thünen gestimmt, und wünsche, daß aus jedem Kreise ein Mann gewählt würde, und zwar auch einer aus dem Fürstenthum Lübek, welche den Petitionen ihre Aufmerksamkeit schenken und zugleich die Aufgabe übernehmen möchten, den verschiedenen Petenten auf ihre Eingaben eine Antwort zu ertheilen. Es ist für denjenigen, der eine Petition übergeben hat, immer von Interesse und angenehm, wenn er auf seine Bitte eine Antwort erhält. Die meisten von denen, die Bittschriften eingeben, werden die Protocolle halten, und daraus das Resultat erfahren. Es werden aber auch Petitionen einkommen von solchen Personen, die die Protocolle nicht haben. Ist nun die Bitte verworfen, so ist es immerhin besser, der Petent erhält eine Antwort, als gar keine. Ich möchte die Versammlung bitten, daß auf diesen Antrag Rücksicht genommen werde, daß die Mitglieder, die etwa gewählt werden, es übernehmen, über das Schicksal der Petition eine Nachricht zu ertheilen, und wenn dies auch nur im Protocoll ausgesprochen würde.

Abg. **Bargmann**: Ich glaube, wir können mit der Bildung eines Petitions-Ausschusses wenigstens so lange warten, bis das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Gehen, wie gesagt worden ist, alle Tage 5 bis 6 Petitionen ein, dann ist das Bedürfniß freilich bald da. Das wird aber nicht der Fall sein. Beim constituirenden Landtag wurde man freilich mit Petitionen überhäuft, dort suchte Jeder Heil, was auch der Gegenstand seiner Petition sein mochte; jetzt aber weiß man im Lande, womit der allgemeine Landtag sich zu beschäftigen hat, und die einkommenden Petitionen werden sich nur auf solche Gegenstände beziehen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so wird vorbehaltlich des Berichterstatters die Discussion geschlossen.

Abg. **Wibel** I.: Viel mehr habe ich nicht zu sagen, als daß ich dem Abg. Bargmann zustimme, zuzuwarten, bis das Bedürfniß eines Petitions-Ausschusses sich zeigt. Uebrigens hat die Meinungsverschiedenheit eine Wendung genommen, daß unsere Gründe sich schlagen, wie Freunde nicht sollten; denn sie sind freundlich und verfolgen dasselbe Ziel. Man will für die Petitionen möglichste Berücksichtigung eintreten lassen, und da kommen wir zu den Gründen, ob sie Rücksicht verdienen oder nicht! Es ist die einfache Frage, um die es sich handelt, wie geschieht am besten das, was wir wollen. Zuletzt ist uns eine große Zahl von Petitionen in Aussicht gestellt. Ich besorge dies nicht. Bedenken wir, man weiß im Lande, daß wir der allgemeine Landtag sind. Es wird da nicht soviel zu petitioniren geben, hinsichtlich derjenigen Geschäfte, die dem allgemeinen Landtage zugewiesen sind. Kommen wir auf den Provinziallandtag, da wird die Petionenfluth allerdings groß sein. Vorerst aber haben wir dieselbe nicht zu erwarten. Sodann aber bleibe ich der Ueberzeugung, ungeachtet alles dessen, was ich gehört habe dagegen, es ist klüger, wenn wir die Petitionen nicht an einen allgemeinen Ausschuß verweisen. Es ist gesagt worden, wir sollen den Ausschuß allerdings wählen, und aus jedem Kreise einen Mann dazu nehmen. Meine Herren! unser Land ist zwar klein, aber unsere Wahlkreise sind doch viel zu groß, als daß man sagen könnte, jeder Gewählte hat so viel Kenntniß in seinem Kreise, als für so verschiedene Gegenstände, die in den Petitionen vorkommen, erforderlich ist. Wird aber gar Denjenigen, die nicht wollen, daß die Petionen ohne Ausnahme einem Ausschusse verfallen, der aus Männern besteht, die ihnen doch nicht nahe stehen, entgegen gehalten, es werde von ihnen ein noch mehr büreaucratisches Wesen an die Stelle gesetzt: dann schlagen sich die Gründe noch mehr. Denn wir eben haben das büreaucratische Element verbannen wollen, und das kann ich Hrn. Clauſzen nicht zugestehen, daß es büreaucratisch sei, wenn vom Präsidenten der Inhalt der Petitionen bezeichnet, und dem Beschluß der Versammlung überlassen wird, ob sie dafür einen besondern Ausschuß wäh-

Landesbibliothek Oldenburg

len oder beschließen will, ohne weiteres die Sache der Staatsregierung zu übergeben. Büreaucratisch ist das nicht, denn es ist Versammlungsbeschluß.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Strodthoff erklärt worden, daß er seine Modificationen des v. Thünen'schen Antrags nur als Wunsch ausgesprochen wissen will. Es wird darum über den Antrag des Hrn. v. Thünen abzustimmen sein, er lautet:

„es ist eine allgemeine Commission von 5 Mitgliedern zu erwählen, welche über die eingehenden Petitionen und sonstige vorkommende Gegenstände zunächst berichtet, und, wenn erforderlich, an die betreffenden Ausschüsse oder an die Abtheilungen verweist."

Diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Die Minderheit erhebt sich). Der Antrag ist abgelehnt.

Damit wäre der Bericht des Centralausschusses erledigt. Da noch keine Vorsitzenden der Ausschüsse gewählt sind, so würde ich vorläufig die Herren Dannenberg, Wibel und Müller die betreffenden Vorlagen in Empfang zu nehmen bitten. Sodann ersuche ich die Vorsitzenden der Abtheilungen, gleich nach der Sitzung, und die der Ausschüsse, sobald sie gewählt sind, sich mir namhaft zu machen, um sie demnächst zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Meine Herren! ich habe jetzt noch einige neulich zurückgelegte Vorlagen, die ich in keinen der Ausschüsse verweisen kann. Besondere Ausschüsse dafür zu bestellen, wird vielleicht nicht zweckmäßig sein, sie an die Abtheilungen gehen zu lassen, wird zu weitläufig werden, und so werde ich denn, wenn ich mir diesen Antrag erlauben darf, dieselben an die gewählte Commission zur Berathung des Budgets verweisen. Damit sie aber die Sache beurtheilen können, so ist es nöthig, daß die Vorlagen verlesen werden. (Geschieht durch den Secretair Claußen.) Ich werde den Herrn v. Thünen bitten, die Vorlagen in Empfang zu nehmen. — Meine Herren! die Tagesordnung ist erschöpft. Ich frage, soll morgen Sitzung sein? Ich glaube, daß es wohl den Wünschen der meisten Herren entsprechen wird, morgen keine Sitzung zu halten, indem die Ausschüsse sich zu besprechen wünschen werden. Im Augenblick kann ich nichts auf die Tagesordnung setzen, als den Bericht über die verlesenen Gegenstände, der wohl wird erstattet werden können, aber er wird die Sitzung nicht ausfüllen.

Abg. **Lübben**: Ich hätte mich damit einigen können, daß der Bericht auf die Tagesordnung zu setzen sei, damit für sämmtliche Abtheilungen die gleichen Geschäfte vorgenommen werden und wir nachher nicht Zeit versäumen, wenn der eine das nimmt und der andere etwas Anderes.

Präsident: Meine Absicht war, die Herren Vorstände der Abtheilungen und der zu wählenden Ausschüsse zu bitten, daß sie morgen Nachmittag um 6 Uhr sich versammeln, um die weitere Geschäftsordnung zu besprechen. Ich glaube, daß die vorbereitende Maßregel angemessen erschiene, und ich werde die Berichte auf die übermorgige Tagesordnung setzen, und was weiter sich ergiebt, darüber wünsche ich mit den Vorständen der einzelnen Abtheilungen zu sprechen. Wenn weiter nichts zu erinnern ist, so bitte ich die Vorstände der Ausschüsse und Abtheilungen, sich morgen Nachmittag 6 Uhr hier zu versammeln zu dem angegebenen Zweck. Die nächste Sitzung findet statt: Donnerstag, Morgens 10 Uhr. Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über das Budget, betreffend die gedachten drei Vorlagen. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (1½ Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 9. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: landständische Zustimmung zu verschiedenen Veräußerungen von Staatsgütern.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Der Schriftführer Tappenbeck verliest dasselbe.) Ist Reclamation gegen das Protocoll? (Pause.) Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich erkläre das Protocoll für genehmigt. — Es ist gestern ein Schreiben der Staatsregierung eingegangen, betreffend die Abtretung von $4\frac{1}{20}$ Scheffel von den zum Großherzoglichen Krongute gehörigen vor dem Haaren-Thore belegenen Gestütsweiden.

In der Voraussetzung Ihrer Genehmigung habe ich dieses Schreiben der Budget-Commission übergeben, die über ähnliche Anträge der Staatsregierung heute Bericht zu erstatten hat. Auf der Tagesordnung steht der Bericht eben dieser gedachten Commission. Sie werden sich heute wieder von der Bestimmung der Geschäftsordnung dispensiren wollen, wornach sämmtliche Berichte zwei Tage vorher den einzelnen Mitgliedern übergeben werden müssen. Das ist nicht geschehen, wird aber auch nicht nöthig sein. Sie werden es genehmigen, und ich nehme dieses als beschlossen an. Ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, seinen Bericht vorzutragen.

Abg. **v. Thünen:** Dem erwählten Ausschusse zur Begutachtung des Budgets sind einige Vorlagen des hohen Staatsministeriums in Betreff kleiner Veränderungen und Abtretungen bei dem Domanialvermögen zur Berichterstattung zugewiesen.

Zur Ersparung von Zeit und Kosten glaubte der Ausschuß diese geringfügigen Gegenstände nach §. 19. der Geschäftsordnung auf dem einfachsten Wege behandeln, deshalb sogleich dem Landtage zur Beschlußnahme vortragen zu dürfen und bittet dafür nach §. 17. der Geschäftsordnung um die Zustimmung des Landtags.

Die gedachten Vorlagen betreffen:

1) Die Abtretung des sehr kleinen Albanithorwachthauses zu Jever nebst den anliegenden Gründen, wofür bisher eine jährliche Miethe von 3 Thlr. 63 Gr. Cour. bezogen wurde, an die Stadt Jever, wogegen die Stadt Jever die fernere Schlötung und Reinigung der Stadtgräben übernimmt, welche bisher theilweise aus der Kammerkasse bestritten werden mußte und für die bloße Reinigung eine jährliche Ausgabe von 8 bis 9 Thlr. ergab.

Das Regierungsschreiben liegt unter Nr. 1. an.

Der Ausschuß hat hierbei kein Bedenken irgend einer Art gefunden und trägt gutachtlich darauf an:

„Der Landtag wolle nach Art. 210. des Staatsgrundgesetzes zu diesem Vertrage seine Bewilligung aussprechen.“

Präsident: Ich eröffne die Discussion hierüber; verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Verhandlung und bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrage der Commission einverstanden sind, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Berichterstatter, in seinem Vortrage fortzufahren.

Abg. **v. Thünen:** Unter 2) haben wir zu berichten über den Verkauf eines kleinen baufälligen Hauses bei dem Holzhauser Hofe im Amte Rohfelden, zum Abbruch im Interesse der Forstwirthschaft.

Das Schreiben der Regierung liegt unter Nr. 2. an.

Der Ausschuß hat kein Bedenken gefunden, auch hier den Antrag zu machen:

„Der Landtag wolle, soweit erforderlich, seine Zu-

Landesbibliothek Oldenburg

stimmung zu dem Verkauf und Abbruch dieses Hauses erklären."

Den weitereren Antrag des Staatsministeriums, der allgemeine Landtag möge seine Zustimmung dazu geben, daß der geringe Erlös von höchstens 50 Thlr. zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahres mit verwendet werde; findet der Ausschuß bedenklich, dem Landtage zu empfehlen.

Nach dem Staaatsgrundgesetz Art. 210. ist das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen und der Erlös aus Ablösung und Veräußerung vorläufig zinsbar zu belegen.

Eine Abweichung hiervon und sonstige Verwendung des Erlöses findet der Ausschuß nicht begründet und schlägt daher vor:

„Der Landtag wolle das hohe Staatsministerium ersuchen mit dem Erlös aus dem Verkauf dieses Hauses nach Art. 210 des Staatsgrundgesetzes zu verfahren, oder die Gründe für eine sonstige Verwendung desselben dem Landtage zu weiterer Beschließung vorlegen."

Präsident: Ich stelle diesen Antrag zur Discussion, und frage, ob Jemand das Wort will? (Niemand verlangt es.) Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Berathung und bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, dies durch Erheben von ihren Sitzen zu erkennen zu geben. (Die große Majorität erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Abg. **v. Thünen**: Einen weiteren Gegenstand des Berichts bildet die Umlegung eines Canons im Fürstenthum Lübeck.

Darüber wird Hr. Lindemann als Ortskundiger nähere Auskunft geben.

Abg. **Lindemann**: Es handelt sich 3) um die Umlegung eines an dte Staatscasse zu zahlenden Canons von jährlich 10 Thlr., welcher bis dahin von Grundstücken des J. C. H. Utermöhl zu Techau im Fürstenthum Lübeck bezahlt wurde, künftig aber vermöge Tauschcontracts zur Hälfte mit 5 Thlr. von H. H. Latendorf auf den von Utermöhl eingetauschten Wiesen, zur andern Hälfte mit 5 Thlr. aber auf den von Utermöhl dagegen eingetauschten Grundstücken haften sollen.

Der Ausschuß hat einstimmig beantragt:

„daß der Tausch und seine Bedingung zu bewilligen, auch den Localbehörden zu überlassen sei, den bisherigen Erbpachtcanon der 10 Thlr. genügend sicher zu stellen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu erhalten über diese Angelegenheit? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Verhandlung darüber, und bitte diejenigen Herren, die dem eben mitgetheilten Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Abg. **v. Thünen**: Es ist mir ferner nur noch eine Vorlage des Staatsministeriums durch den Herrn Präsidenten mitgetheilt worden, worüber eine allgemeine Sitzung des Ausschusses nicht hat stattfinden können. Ich habe übrigens mit einigen der Herren, die zum Ausschusse gehören, darüber gesprochen, und so glaube ich, daß auch diese Sache keine Schwierigkeit haben wird. Ich will die Mittheilung vorlesen und darüber vortragen. Es wird sich zeigen, ob ein Bedenken vorwaltet, ob der Ausschuß noch eine förmliche Sitzung halten muß, oder nicht.

Das Regierungsschreiben liegt unter Nr. 4. an.

Der Antrag, den ich in Uebereinstimmung mit mehreren der Herren im Ausschusse stelle, lautet folgendermaßen:

„Da durch die Anlegung dieser Straße aus den in der Vorlage entwickelten Gründen die davon berührten Gestütweiden in ihrem Werthe ohne Zweifel mehr steigen werden, als der jetzige Werth des abzutretenden Landes beträgt, mithin das nachhaltige Einkommen dadurch gesichert ist, so findet der Ausschuß nach Art. 210. des Staatsgrundgesetzes kein Bedenken dem Landtage zu empfehlen:

„dem Antrage gemäß zu der gedachten Landesabtretung seine Zustimmung zu beschließen".

Die Herren, die im Ausschusse sind, mt welchen ich nicht habe sprechen können, werden sich darüber zu erklären haben. (Ein Abg. in der vordern Sitzreihe: ich erkläre mich mit dem Antrage einverstanden. Noch Andere stimmen zu.)

Präsident: Meine Herren! Sie haben gehört, daß der Ausschuß nicht vollständig zur Berathung der Angelegenheit versammelt gewesen ist. Nach §. 14. der Geschäftsordnung müssen alle Anträge zunächst in den Ausschüssen oder Abtheilungen berathen werden, bevor sie zur Berathung in die Versammlung kommen können, es sei denn, daß der Landtag eine Ausnahme von dieser Regel beschließt; nachdem Sie aber gehört haben, daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind, werden Sie wohl nichts dagegen haben, wenn wir heute schon diese Angelegenheit in Berathung nehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich dieses als Beschluß der Versammlung an, und stelle die Frage, ob Jemand sprechen will. (Kein Mitglied meldet sich zum Wort.) Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Verhandlung, und bitte diejenigen Herren, die sich zustimmend erklären wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. — Damit, meine Herren, ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe Ihnen nunmehr noch die Namen der Vorstände in den verschiedenen Abtheilungen und in den Ausschüssen bekannt zu machen. Es sind dies in der

1. Abtheilung v. Thünen,
2. „ Mölling,
3. „ Wibel I.,
4. „ Dannenberg,
5. „ Müller.

Landesbibliothek Oldenburg

In dem Budgetausschuß ist der Vorsitzende v. Thünen; in dem Ausschuß für das Berliner Bündniß Kitz; in dem Ausschuß zur Berathung des Entschädigungsgesetzes: Pancratz; und im Ausschuß für die Birkenfelder Sache Müller. Meine Herren, die Vorstände der Abtheilungen und in den Ausschüssen sind auf meine Einladung gestern mit mir zusammengetreten, um den Geschäftsplan zu besprechen. Das Resultat unserer Besprechung werde ich Ihnen vortragen. Es geht dahin, daß vor dem nächsten Montage keine Sitzung sein kann, weil kein Stoff vorliegt. Es ist dies zwar unangenehm, aber unvermeidlich. Wir müssen den Ausschüssen und Abtheilungen Zeit zu ihren Arbeiten lassen. Sie können ihre Berichte früher nicht fertig bringen; 2) wird beantragt, daß auf die nächste Tagesordnung für die Sitzung vom Montag zu setzen sei der Bericht des Centralausschusses über das Pensions- und event. Dienstgerichtsgesetz, indem man glaubt, daß die andern Angelegenheiten, worüber wir gestern berathen haben, bis dahin ihre Erledigung finden werden. Dann bemerke ich, es ist von uns die Nothwendigkeit anerkannt worden, daß die Abtheilungen sich täglich und gleichzeitig zu einer bestimmten Stunde versammeln. Diese bestimmte Stunde ist darum nothwendig, damit die Ausschüsse ihre Sitzungen darnach bestimmen können, und die Gleichzeitigkeit ist nöthig, weil die Abtheilungen in ihren Berathungen und Arbeiten möglichst gleichen Schritt halten müssen; dann werden immer die Vorstände der Abtheilungen über den Stand der einzelnen Gegenstände in den Abtheilungen gegenseitig zu referiren und wegen Anberaumung der Sitzung des Centralausschusses das Erforderliche zu bestimmen haben. Ferner ist gewünscht worden, daß die Sitzungen der Ausschüsse vor dem Schlusse der Sitzungen jedesmal von mir verkündet werden möchten, damit einestheils die Mitglieder des Ausschusses davon in Kenntniß gesetzt werden, und anderntheils, damit die Mitglieder dieser Versammlung die Sitzungen kennen, um, da ihnen dies frei steht, in denselben sich einfinden zu können. Ich frage, ob gegen diese Anträge und Vorschläge Widerspruch ist? Ich wollte noch hinzufügen, daß wir zugleich die Zeit für die Sitzungen der Abtheilungen an den Tagen, wo keine öffentliche Sitzung stattfindet, auf Morgens 10 Uhr anberaumen, und an den Tagen, wo öffentliche Sitzungen sind, auf Nachmittags 5 Uhr.

Abg. **v. Thünen**: Wegen der Geschäftsordnung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die 3 Tage nunmehr verflossen sind, und nun wissen wir noch nicht, ob es nicht zweckmäßig sein würde, eine kurze Sitzung zu diesem Zwecke zu bestimmen, damit die Geschäftsordnung erledigt sei, und in den nächsten Wochen die Sitzungen beginnen können.

Abg. **Selckmann** II.: In Beziehung auf den eben von dem Abg. v. Thünen berührten Gegenstand erlaube ich mir zu bemerken, daß bisher die eingegangenen Anträge dem Ausschusse, wenigstens mir, dem Berichterstatter, nicht überwiesen sind. Dann wird es zweckmäßig erscheinen, mit den Beschlüssen, Berathung und Berichterstattung über die Geschäftsordnung noch eine kurze Zeit zu warten. Es ist wohl kein Zweifel, daß vielleicht bei einzelnen §§. die Nothwendigkeit neuer Bestimmungen, Aenderungen oder Ausfüllungen von Lücken sich zeigen wird. Diese wird sich nur dadurch zeigen können, daß wir die provisorische Geschäftsordnung vorläufig bestehen lassen und nachdem wir Erfahrungen gemacht haben, läßt sich ein Bericht erstatten, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu sein, später immer wieder neue Zusätze und Verbesserungen zu der einmal angenommenen Geschäftsordnung machen zu müssen. Darum glaube ich, in Uebereinstimmung mit einigen Mitgliedern, den Vorschlag machen zu müssen, daß mindestens 8 oder 14 Tage mit der definitiven Berichterstattung über die Geschäftsordnung zugewartet werde.

Präsident: Ich bemerke, daß mir erst heute morgen mehrere Anträge über die Geschäftsordnung eingereicht worden sind, die ich dem Berichterstatter übergebe. Wünscht noch Jemand das Wort? Wollen Sie auf dem Antrag beharren, Hr. v. Thünen?

Abg. **v. Thünen**: Nein, daran liegt mir nichts; ich habe nur geglaubt, es wäre an der Zeit, diesen Gegenstand vorher zu erledigen, damit, wenn von allen Seiten her die Berichte kommen, wir nicht zu sehr gedrängt sind. Das war mein Grund; wenn der Landtag aber anderer Meinung ist, so will ich mich gerne bescheiden.

Abg. **Pancratz**: Hinsichtlich der für die Abtheilungen bestimmten Sitzungen für die Tage, wo keine öffentliche Sitzung ist, auf Vormittag 10 Uhr, möchte ich mir die Bemerkung erlauben, ob diese nicht auch Nachmittags stattfinden könnten, um den Vormittag für besondere Commissionen frei zu halten. Es werden in einigen Commissionen bedeutende Verhandlungen vorkommen, und dazu die Vormittagsstunden am Besten verwendet werden.

Präsident: Sie wünschen also auch Nachmittags Sitzungen?

Abg. **Pancratz**: (bejaht dieses).

Abg. **Wibel** II.: Ich muß gestehen, daß ich die vorgeschlagene Nachmittagsstunde nicht für zweckmäßig halte, denn vor dieser Stunde wird keine Zeit mehr sein, und nachher auch nicht mehr. Ich möchte daher eine Stunde früher vorschlagen. Ich sehe nemlich nicht ein, wo sonst an Sitzungstagen irgend ein Ausschuß die Zeit hernehmen will, um eine Sitzung zu halten, oder sich dem Privatstudium zu widmen. Ich würde eher vorschlagen, von 4 — 7 Nachmittags oder von 7 = 11 Abends, nur nicht die Zeit aus der Mitte des Nachmittags herauszuschneiden. Ich schlage daher vor, die Abtheilungssitzung um 4 Uhr beginnen zu lassen.

Präsident: Meine Herren! Ich habe angenommen, was diese Verbesserungsanträge betrifft, da wir uns über die Einrichtung der Tagesordnung beschäftigen, daß hier besonders formulirte Anträge schriftlich einzureichen nicht nöthig ist, indem es in der Geschäftsordnung heißt: der Präsident bestimmt die Tagesordnung und der Landtag hat, wenn Reclamationen kommen, zu entscheiden.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **v. Thünen**: Wäre es nicht möglich, zugleich noch eine weitere Bestimmung zu treffen. Ich bin nemlich dafür, daß man die Abtheilungssitzungen auf 4 Uhr setzt, daß aber auch ein für allemal bestimmt werde, daß die Berichterstatter aus den Abtheilungen jeweils auch zusammentreten, sonst wird es sehr schwierig sein, daß sie sich einigen und finden können. Wir haben es in der Regel bisher so gehalten. Findet es sich, daß nichts zu verhandeln ist, oder der Gegenstand noch nicht reif ist, so hat es nichts zu sagen, aber für ein regelmäßiges Geschäft wird es zweckmäßig sein.

Präsident: Wir haben vorgeschlagen, daß die Vorstände sich gegenseitig über den Stand der Geschäfte in Kenntniß setzen, und darnach den Zusammentritt des Centralausschusses veranlassen.

Abg. **Wibel** I.: Wir werden uns gegenseitig das Lokal mittheilen, und dann wird es leicht werden, daß jede Abtheilung der andern zu wissen giebt, welchen Berichterstatter sie gewählt hat. Uebrigens stimme ich auch für Nachmittags 4 Uhr, um Abends noch ein Stündchen übrig zu haben zu Ausfertigungen.

Abg. **Dannenberg**: In Beziehung auf die von dem Abg. v. Thünen angeregte Frage möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß es mir auch zweckmäßig scheint, daß die Stunde der Zusammenkunft angegeben wird, und der Ort; nicht aber, daß die Berichterstatter zusammen kommen, sondern die Vorsitzenden. Bei unsern künftigen Arbeiten wird es nemlich nicht vorkommen, daß regelmäßig jeden Abend der aus den Berichterstattern gebildete Centralausschuß etwas zu besprechen haben wird. Ich glaube aber, es wäre zur Erhaltung der Einheit der Berathung viel besser, wenn die Präsidenten verpflichtet würden, täglich zu einer bestimmten Zeit zusammen zu treten, um unter sich über den Gang der Abtheilungsbesprechungen zu communiciren. Ich schlage vor 7 Uhr und die Zusammenkunft in diesem Landtags-Locale.

Präsident: Die Verhandlung darüber ist geschlossen. Es ist von dem Hrn. v. Thünen der Antrag gestellt, daß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung gesetzt werde. Ferner ist beantragt von Hrn. Pancratz, daß die Sitzungen der Abtheilungen immer Nachmittags sein sollen. Weiter hat Herr Wibel II. vorgeschlagen, daß die Nachmittagsstunde auf 4 Uhr gestellt werde; endlich hat Hr. Dannenberg, der sich mit der Ansicht des Hrn. v. Thünen einverstanden erklärt hat, den Antrag gestellt, daß unter dieser Voraussetzung die Zusammenkunft der Vorsitzenden Abends 7 Uhr in diesem Lokale stattfinden soll. Diejenigen Herren, die dafür sind, daß nach dem Antrage des Hrn. v. Thünen der Bericht des Ausschusses über die Geschäftsordnung auf die Tagesordnung vom Samstag gesetzt werde, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche wünschen, daß daß Amendement des Hrn. Pancratz, die Sitzung der Abtheilungen immer Nachmittags stattfinden zu lassen, angenommen werde, bitte ich aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen, welche wünschen, daß diese Nachmittagsstunde auf 4 Uhr gesetzt werde, wollen sich erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen Herren, welche den Zusammentritt der Vorsitzenden in den Abtheilungen in der Abendstunde um 7 Uhr in diesem Locale festgesetzt wissen wollen, mögen sich erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Das ist gleichfalls angenommen. Bevor ich die Sitzung schließe, meine Herren, habe ich noch einige Verkündigungen zu machen. Der Abg. Claußen ist derjenige Schriftführer, der nach der Geschäftsordnung außer dem Präsidenten die Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen hat, und bitte ich die Herren, sich in solchen vorkommenden Fällen an ihn zu wenden. Die stenographischen Berichte der Sitzung des vorhergehenden Tages, werden bis weiter in den Nachmittagsstunden von 3 — 4 Uhr in diesem Lokale zur Durchsicht offen liegen. Die Versammlung des Ausschusses für Berathung des Berliner Bündnisses findet gleich nach der Sitzung statt.

Ministerialrath **Jebelins**: In Beziehung auf den vorhin von der geehrten Versammlung gefaßten Beschluß wegen Verkaufs des fraglichen Hauses, kann ich Ihnen sofort mittheilen, daß der Antrag der Regierung, den Erlös aus dem Verkaufe zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, auf der Erwägung beruht, daß dieses kleine Capital nicht leicht zinsbar unterzubringen ist, und es in der Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, den Activen des Fürstenthums Birkenfeld diesen Erlös zuzuschlagen. Es ist in Birkenfeld nur ein Capitalfond im Betrag einiger Tausend Thaler zu bestimmten Zwecken. Eine Abweichung von der Vorschrift des §. 210. des Staatsgrundgesetzes findet die Staatsregierung in ihrem Antrage nicht. Ob diese Rücksicht der verehrlichen Versammlung Veranlassung gebe, die Verwendung des Erlöses zu den laufenden Ausgaben zu bewilligen, darf ich anheim geben. Die Summe, um die es sich handelt, ist eine sehr geringe, kaum 50 Thlr. und kann freilich keinen nennenswerthen Beitrag für das Fürstenthum Birkenfeld bilden. Uebrigens geht die Staatsregierung von der Ansicht aus, daß bei den großen Ausgaben, die zu machen sind, Alles, was zu benutzen ist, in die Einnahmen des laufenden Jahres zu bringen sei, um das Deficit zu decken.

Präsident: Der Ausschuß wird in der zweiten Sitzung diese Bemerkung der Regierung zu erwägen oder gleich sich darüber zu äußern haben.

Abg. **v. Thünen**: Wenn der Landtag es wollte, könnten wir die Sache gleich erledigen. Weil nach §. 210. des Staatsgrundgesetzes im allgemeinen vorgeschrieben ist, daß nachhaltige Einkommen des Staats nicht zu vermindern sind, so hat der Ausschuß geglaubt, dieses nicht ohne Weiteres bewilligen zu dürfen. Er hat aber geglaubt, das Ministerium veranlassen zu müssen, weitere Gründe vorzubringen. Allerdings ist der Landtag ermächtigt, einem solchen Antrage der Staatsregierung beizutreten. Der Ausschuß fand es nur bedenklich, so ohne Weiteres die Zustimmung zu ertheilen, weil

Landesbibliothek Oldenburg

es eine Verminderung des nachhaltigen Einkommens ist, und weil nach seiner Ansicht nicht so leicht darüber hinweg gegangen werden kann, wegen der Consequenzen, die später daran geknüpft werden könnten. Wenn der Landtag nach den von dem Hrn. Reg.-Commissair angeführten Gründen darüber beschließen will, finde ich nichts weiter dagegen zu sagen.

Ministerialrath **Zedelius**: In Beziehung auf dasjenige, was der Herr Berichterstatter so eben angeführt hat, muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß eine Verminderung des Staatsvermögens in dem Antrage der Regierung wohl schwerlich insofern gefunden werden möchte, als das fragliche Haus dem Einfalle nahe ist, also keinen Falls von der Beibehaltung des Hauses ein nachhaltiges Einkommen zu erwarten ist.

Präsident: Es ist ein bestimmter Antrag von Seiten der Staatsregierung nicht gestellt. Dieser Gegenstand war vorher mit dem Beschlusse des Landtags erledigt. Er steht nicht auf der Tagesordnung. Ich frage also, ob eine weitere Verhandlung darüber heute stattfinden soll, oder ob der Ausschuß die Sache in Erwägung nehmen und weitere Anträge stellen will? Wer für das Letztere ist, nämlich für die Verweisung an den Ausschuß — (Pancratz, einfallend: wird, wenn diese Frage verworfen wird, der Gegenstand sogleich in Berathung genommen werden?) — Allerdings. Wer also dafür ist, daß diese Sache zunächst an den Budget-Ausschuß zurückgehe, um darüber Bericht zu erstatten, wolle sich erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Diese Frage ist verneint. Es wird also weiter in der Sache fortzufahren sein.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! es scheint mir bedenklich, von dem Principe abzugehen, das Stammvermögen des Staates zu erhalten. Der Grund, den der Herr Regierungs-Commissair angeführt hat, daß wir jetzt in diesem Jahre bloß Ausgaben zu machen haben, und daß Alles zusammen zu halten sei, um das Deficit zu decken, scheint mir nicht zureichend zu sein, um eine Ausnahme zu machen, zumal der Gegenstand, von dem es sich handelt, nur einen Werth von 50 Thlr. betrifft. In dem Betrage von 50 Thlr. werden aber die Birkenfelder keine große Erleichterung finden können, und um ihnen, möchte ich sagen, eine solche Bagatell-Erleichterung zu verschaffen, werden wir nicht von dem Principe abgehen wollen, das Stammgutsvermögen des Staats zu erhalten.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu erhalten? Wenn dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Verhandlung für geschlossen, und werde ich die Versammlung fragen, ob sie nach demjenigen, was von dem Herrn Ministerialrath vorgetragen wurde, geneigt ist, dem Antrage in dieser Angelegenheit, wie derselbe in dem Schreiben des Staatsministeriums gestellt ist, zu entsprechen? Wer dieses will, erhebe sich. (Die Majorität erhebt sich.) Der Antrag der Staatsregierung ist mit 22 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung ist künftigen Montag, Vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über das Pensions-, eventuell über das Dienstgerichtsgesetz. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (11½ Uhr.)

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

In Betreff einer beabsichtigten Veräußerung des vormaligen Albanithor-Wachthauses zu Jever hat das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage folgende Mittheilung zu machen:

Das zum Staatsgut gehörige vormalige Wachthaus vor dem Albanithor zu Jever gereichte schon seit lange der Stadt zur Unzierde. Der Abbruch wurde daher gewünscht und dieser Wunsch jetzt um so lebhafter erneuert, da durch Abtragung des Walls an dieser Seite der Stadt ein größerer Platz gewonnen ist, der zu Anlagen benutzt werden soll. Um diesen Wunsch erreicht zu sehen, ist von dem Stadtmagistrate zu Jever darauf angetragen, daß das Wachthaus nebst dem dazu gehörigen kleinen Garten (Nr. 610. u. 611. der Anlagen A. u. B.) der Stadt abgetreten werden möge, wogegen diese wiederum bestimmte Verbindlichkeiten hinsichtlich der Stadtgräben übernehmen wolle. Von den Stadtgräben hat nämlich bisher die Stadt die sogenannte blanke Graft, so wie einen Theil der Prinzengraft und zwar die Strecke vom Amthause bis zu der Stelle, wo früher der steinerne sogenannte Bär lag, unterhalten, während die Unterhaltung der Pferdegraft und der Strecke der Prinzengraft vom Armenhause bis zum sogenannten Bären aus der Kammercasse bestritten wurde. Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Pferdegraft soll freilich der Landschaft obliegen, allein dieselbe hat sie nicht anerkannt. Außerdem dürfte diese Verbindlichkeit auch jetzt nach Art. 59. 2. c. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sein.

Von dem Stadtmagistrate zu Jever ist nun darauf angetragen, daß das Albanithorhaus mit Garten, so wie die genannten Stadtgräben der Stadt zum Eigenthum überlassen werden möchten, wogegen die Stadt die Verbindlichkeit zur Schlötung und Reinigung sämmtlicher Stadtgräben übernehmen wolle.

Außerdem ist von der Kammer beantragt, daß auch der Platz neben dem Wachthause Nr. 612. der Zeichnung der Stadt zum Eigenthum überlassen werden möge, da derselbe sehr zweckmäßig in die Anlagen, welche auf den Gründen des abgetragenen Walls gebildet werden, aufzunehmen sein möchte, wobei der Stadt die Beibehaltung eines angemessenen Wegs nach dem Armenhause zur Bedingung gemacht werden solle.

Das nur aus einem Zimmer bestehende ganz verfallene Wachthaus nebst dem einige Ruthen großen Garten sind bisher für jährlich 3 Rthlr. 27 Grt. Courant vermiethet. Das Wachthaus ist nach dem Urtheile eines Bauverständigen keine 25 Rthlr. werth. Für den Platz Nr. 612. ist bisher nur ein Miethpreis von 36 Grt. Gold entrichtet. Dagegen hat die Reinigung der Prinzen- und Pferdegraft der Kammer-Casse jährlich 8 bis 9 Rthlr. gekostet.

Hiernach ist nach der Ansicht des Staatsministeriums der vorgeschlagene Vertrag für die Staats-Casse ein vortheilhafter. Das Staatsministerium beehrt sich daher bei dem allgemeinen Landtage die Ertheilung der Zustimmung zu demselben zu beantragen.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

v. Grün.

2.

In der Nähe des Holzhauer Hofs im Amte Rohfelden steht ein kleines zur Benutzung eines Jagdbedienten erbautes Häuschen. Dasselbe gehört zum Staatsgut. Schon bei dem Uebergange Birkenfelds an die jetzige Staatsregierung befand es sich in einem baufälligen Zustande. Seit 49 Jahren wird es von dem Forstwärter Schneider bewohnt, dem bei seiner Pensionirung im Jahre 1845 die Bewohnung desselben auch fernerhin gegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Beschaffung der nothwendigen Reparaturen gestattet wurde. Der Forstwärter Schneider beabsichtigt jetzt, sich ein eigenes

Landesbibliothek Oldenburg

Haus zu bauen und seine bisherige Wohnung zu verlassen. Da diese sich nun in einem so baufälligen Zustande befindet, daß sie fernerhin nicht bewohnt werden kann, auch, wenn noch eine Hauptreparatur möglich wäre, dieselbe doch fast einem Neubau gleich käme und endlich im Interesse der Forstwirthschaft die Wegschaffung der alten Wohnung wünschenswerth ist, so hat die Regierung zu Birkenfeld darauf angetragen, daß die Wohnung zum Abbruch verkauft und der geringe, von einem Baubeamten auf höchstens 50 Rthlr. veranschlagte Erlös zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahrs mit verwendet werde.

Die Staatsregierung tritt diesen Anträgen bei. Da die Veräußerung zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten für die Staatsforstwirthschaft und die Staatscasse geschehen soll, so hält die Staatsregierung nach Art. 210. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes sich freilich auch ohne vorherige Zustimmung des allgemeinen Landtags zur Veräußerung desselben für ermächtigt, sie beehrt sich aber in Gemäßheit des Absatzes 3. daselbst in Betreff der Verwendung des Erlöses die Ertheilung der ständischen Zustimmung zu beantragen.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. Zedelius.

v. Grün.

3.

Dem allgemeinen Landtage hat das Staats-Ministerium in Folgendem von einem beabsichtigten Landtausche Mittheilung zu machen:

Am 6. April d. J. brannte das Krughaus des Friedrich Christoph Heinrich Utermöhl zu Techau im Fürstenthum Lübeck ab. Derselbe beabsichtigt, es auf einem bei Weitem gelegeneren Platze an der Chaussee wieder aufzubauen. Um diesen Platz zu erlangen, hat der Wirth Utermöhl am 24. März d. J. mit dem Halbhufner Hans Hinrich Latendorf zu Techau einen Tauschvertrag abgeschlossen, um dessen Genehmigung nachgesucht ist. Nach demselben tritt Latendorf eine im Hobbersdorfer Holze belegene Wiese, so wie einen bereits abgesteckten Platz von circa 2 Scheffeln Aussaat von seiner an der Chaussee und am Ratekauer Wege belegenen Koppel-Triangel an Utermöhl ab. Dagegen erhält er von Utermöhl dessen an der Aue belegenen sogenannten beiden Hobbersdorfer Erbpachtwiesen.

Auf den von Utermöhl an Latendorf abgetretenen beiden Wiesen haftet, nach der in Abschrift anliegenden Bestätigung des Erbpachtvertrags über dieselben vom 15. Juni 1838, ein an den Staat zu entrichtender jährlicher Canon von 10 Thlr., während die von Latendorf an Utermöhl abgetretene Wiese nicht erbpachtspflichtig ist.

Die beiden Contrahenten haben sich nun dahin vereinigt, daß Utermöhl auf die von Latendorf erhaltene Wiese einen Canon von 5 Thlr. übernimmt, Latendorf aber von den von Utermöhl getauschten beiden Wiesen künftig nur einen Canon von 5 Thlr. zu entrichten haben soll.

Da die von Latendorf an Utermöhl vertauschte Wiese für den jährlichen Canon von 5 Thlr. hinreichende Sicherheit gewährt, für den Staat also kein Nachtheil zu besorgen ist, so erscheint die Genehmigung des Tauschvertrags unbedenklich.

Nach Art. 210. des Staatsgrundgesetzes wird indessen die Zustimmung des allgemeinen Landtags erforderlich sein, auf deren Ertheilund das Staatsministerium daher hiermit anzutragen sich beehrt.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. Zedelius.

v. Grün.

4.

Das Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, folgende das Großherzogliche Krongut betreffende Angelegenheit zur Kenntniß des allgemeinen Landtags zu bringen.

Seitdem die Verlegung der Artillerie-Caserne nach den Haaren-Vorwerks-Gründen bestimmt worden, hat sich für den Anbau neuer Häuser in der Nähe der Stadt Oldenburg eine entschiedene Vorliebe für die Gegend zwischen der Haarenthors- und Heiligengeist-Vorstadt bemerkbar gemacht; die Marienstraße entstand in kurzer Zeit und an der Peterstraße und den Zugängen zu derselben wurden mehrere neue Häuser

Landesbibliothek Oldenburg

gebaut. Da überhaupt die Gegend zwischen Haaren- und Heiligengeistthor wegen ihrer hohen Lage, guten Baugrunds und der Nähe der Verkehrsmittelpunkte der Stadt zum Anbau sich besonders empfiehlt, so ist die Anlegung eines Hauptweges, welcher das zur Bebauung vorzugsweise sich eignende Gebiet umschließe und den im Innern theils vorhandenen, theils anzulegenden Wegen die Ausgangs- und Verbindungspunkte liefere, wiederholt bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachgesucht worden.

Es ist jetzt zu dem angegebenen Zweck von der Großherzoglichen Bau-Commission die Anlegung einer neuen Straße durch die Gestütsweiden vor dem Haarenthor beantragt worden, so nemlich, daß der rechtwinklich auf die Zwischenahner Chaussee abgeschlossene, die Auswegung der Marienstraße bildende Weg am östlichen Ende des Haarenvorwerks-Gartens in seiner jetzigen Richtung bis auf die Scheune der Wittwe Thöle verlängert würde. Zu dem in einer Länge von 705 Fuß und einer Breite von 30 Fuß anzulegenden Wege und zu der durch die Richtung desselben gebotenen Abtretung eines schmalen Streifen Landes an die Besitzer der benachbarten Gärten würden im Ganzen $4^1/_{20}$ Scheffelsaat erforderlich sein, welche von den zum Großherzoglichen Krongut gehörigen Gestütsweiden abgegeben werden müßten.

Die s. v. r. angelegte Handzeichnung macht die Sache anschaulich. Was die Kosten der Weganlage betrifft, so haben die betheiligten Grundbesitzer, der Copüst Luers, der Schneidermeister Hertel, der Hausknecht Höge, der Schlachtermeister Rülke und der Klempnermeister Büsing zu der zu 320 Thlr. veranschlagten Instandsetzung des Weges sich verpflichtet. Die Aufopferung des zu der Weganlage nöthigen Areals würde durch den höheren Werth reichlich ersetzt werden, welchen die dem Wege entlang verbleibenden Gestütsweiden zur Größe von 16 Scheffel-Saat bei etwaiger Verwendung eines Theils derselben zu Bauplätzen erlangen würden. Nimmt man den Scheffelsaat des fraglichen Weidelandes zu 80 Thlr. an, so würde der Werth des abzutretenden Areals 324 Thlr. betragen; nicht nur diese Summe, sondern auch die durch die neu zu setzende Befriedigung entstehenden Kosten würden durch die höhere Verwerthung des übrigen Weidelandes vollkommen ersetzt werden, wie sich schon daraus ergiebt, daß die anliegenden Grundbesitzer den ihnen abzutretenden Streifen Landes zur Größe von $1^5/_6$ Scheffelsaat durch die Uebernahme der Instandsetzung des Weges mit 175 Thlr. für den Scheffelsaat vergüten.

Unter diesen Umständen haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu der bei der Weganlage nöthigen Landesabtretung Sich geneigt erklärt. In der letzteren ist zwar, so weit das Land zu einem öffentlichen Wege abgetreten wird, eine nach §. 11. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz der ständischen Zustimmung bedürftige Veräußerung eines Kronguts nicht enthalten; dagegen ist, insofern das fragliche Land zum Theil an Privatpersonen abgetreten werden soll, solche Zustimmung allerdings erforderlich, sofern nicht der Art. 210. des Staasgrundgesetzes auch beim Krongut in analoge Anwendung zu bringen ist. Da Letzteres zweifelhaft gefunden werden kann und überdem bei der Weganlage das Krongut, nemlich die verbleibenden Gestütweiden, dauernd mit der Unterhaltung des neu anzulegenden Weges in halber Breite — einer Reallast — beschwert werden sollen, so hat das Staats-Ministerium es angemessen gefunden, bei dem allgemeinen Landtag den Antrag zu stellen, daß derselbe zu der erwähnten Land-Abtretung seine Zustimmug ertheile.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

Mutzenbecher.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 13. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und fordert den Schriftführer auf, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. Dies geschieht durch den Schriftführer Claußen. Auf die Frage, ob Reclamation gegen das Protocoll gemacht werde, bemerkte:

Abg. **v. Thünen:** In Beziehung auf die stenographischen Berichte muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie mir scheint, in dem ersten Bericht eine Verwechselung der Blätter stattgefunden hat. Hinter S. 24. fängt 29 wieder an. Es sind die Blätter durcheinander gekommen und die Reihenfolge ist nicht beobachtet.

Abg. **Claußen** erwidert hierauf, daß nach der Anzeige des Abg. Strackerjan der Drucker das Versehen dadurch gutgemacht habe, daß er eine neue Auflage des betreffenden Druckbogens habe machen lassen.

Präsident: Es ist zunächst die Frage zu stellen, ob Erinnerungen gegen das Protocoll sind. Das, was Herr v. Thünen bemerkt hat, scheint mir keine Reclamation gegen das Protocoll. Ist sonst Erinnerung gegen das Protocoll zu machen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich es für genehmigt. (Zu Herrn v. Thünen) Haben Sie Etwas zu bemerken über die stenographischen Berichte nach der von dem Schriftführer bereits gegebenen Aufklärung?

Abg. **v. Thünen:** Ich möchte anheim geben, ob nicht die Herren Schriftführer die Verpflichtung übernehmen wollten, die stenographischen Berichte, wie sie aufliegen, zunächst zu überwachen, damit nicht Lücken erscheinen, und Sinn entstellende Sätze darin vorkommen, ob sie nicht die Mühe übernehmen möchten, die Protocolle durchzusehen, Fehlendes zu berichtigen, und gegenwärtig zu sein, wenn von anderer Seite Correcturen verlangt werden.

Präsident: Diesen Wunsch wird wohl der Ausschuß für die Geschäftsordnung brevi manu zur Notiz nehmen, ohne daß wir weiter zu verhandeln brauchen. Ich habe zunächst anzuzeigen, daß die von Ihnen beschlossene Deputation an S. K. H. den Großherzog am Freitag in besonderer Audienz in Gegenwart der Minister empfangen und freundlich aufgenommen worden ist. Eingegangen ist 1) von dem Bürgermeister Engel zu Fischbach und mehreren Ortsvorständen der Bürgermeisterei daselbst ein Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung von Schiedsgerichten. Es ist zugleich der Entwurf vorgelegt. Es ist dies offenbar eine Angelegenheit, die nicht vor den allgemeinen Landtag, sondern zur Competenz des Birkenfelder Provinzial-Landtags gehört. Ferner ist eingegangen von dem Bürgermeister zu Fischbach und mehreren Ortsvorständen der dortigen Bürgermeisterei eine Vorstellung, worin beantragt worden, verschiedene Aenderungen und authentische Interpretationen einzelner Artikel des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes, wofür zugleich die neuen Redactionen vorgelegt sind. Diese Vorstellung würde freilich zur Competenz des allgemeinen Landtags wohl gehören und geschäftsordnungsmäßig an die Abtheilungen gehen. Aber, bevor Sie dies beschließen werden, wird es wünschenswerth sein, daß ich Ihnen in Ermangelung eines Petitions-Ausschusses den Inhalt der Vorstellung in wenigen Worten, in soweit als es jetzt geschehen kann, vortrage. Diese Vorstellung betrifft mehrere Punkte. (Der Hr. Sprecher theilt dieselben durch Verlesung einzelner Stellen der Versammlung mit, und bemerkt:) Was zunächst 1) den Antrag, daß der Art. 60. des Staatsgrundgesetzes, der von der Jagd handelt, im Sinne der Petenten authentisch interpretirt werden soll, betrifft, so wird die Beordnung des Jagdwesens nach Maßgabe dieses Artikels von dem Birkenfelder Provinzial-Landtage zu erwarten sein. Ich glaube nicht, daß es ihre Absicht sein wird, die Abtheilungen darüber berathen zu lassen. Was sodann den 2. Punkt betrifft, daß die Schullehrer zu Birkenfeld doppelt an den Gemeinde-Nutzungen participiren, was

Landesbibliothek Oldenburg

nach der Meinung der Petenten gegen die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gehe, wonach die Schullehrer als Staatsdiener erklärt seien, weshalb sie zu §. 91. des Staatsgrundgesetzes eine authentische Interpretation vorschlagen, so wird es Sache der Gesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld sein, wenn sie die Ansicht der Antragsteller theilen sollte, diese betreffenden Bestimmungen der Birkenfelder Schulordnung aufzuheben. Ich meine, auch diese Sache wäre zunächst Gegenstand des Birkenfelder Provinzial-Landtags, und Sie werden den Antrag auf authentische Interpretation an die Abtheilungen nicht verweisen wollen. Der 3. Antrag geht auf Abänderung des Wahlgesetzes, soweit es die Wahl zum Provinzial-Landtage betrifft. Eine Verlesung der in dieser Hinsicht beantragten Abänderungen würde zu weitläufig sein, und da der Ausschuß für die Birkenfelder Angelegenheit bereits eventualiter mit den Bestimmungen des Wahlgesetzes befaßt ist, so glaube ich, würde an diesen die Petition abzugeben sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so sehe ich diese Vorschläge als genehmigt an. Es sind noch einige Petitionen eingegangen, die ich aber noch nicht habe durchlesen und darum nicht anzeigen können. Wir gehen zur Tagesordnung über.

Reg.-Comm. überreicht zwei Schreiben der Staatsregierung, das eine in Betreff des Art. 147 des Staatsgrundgesetzes, das andere das Krongut betreffend; Letzteres mit einem Convolut Akten.

Präsident: Ich werde, wenn nichts dagegen erinnert wird, die beiden Schreiben sogleich durch Vorlesung zu Ihrer Kenntniß bringen, ehe ich zur Tagesordnung übergehe. (Nach geschehener Verlesung des ersten Schreibens.) Dieses Schreiben geht an die Abtheilungen.

Abg. **Mölling:** Ich möchte den Antrag stellen, den Gegenstand sogleich zu erledigen. Es scheint mir die Sache so einfach zu sein, daß es kaum der Mühe werth ist, die Abtheilungen damit zu behelligen.

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube doch, daß es nöthig ist, den Gegenstand zunächst durch die Abtheilungen gehen zu lassen, einestheils darum, weil dies mehr der Geschäftsordnung entspricht, und eine sofortige Beschlußfassung über einen Gegenstand, der erst in diesem Augenblick vorgelegt ist, jedenfalls seine Bedenken hat, denn ganz klar läßt sich die Sache doch nicht sogleich übersehen und wird es sich noch fragen, ob hier eine authentische Interpretation oder ein neuer Zusatz vorhanden sein würde. Zweitens wird auf diesem Wege, wenn das Schreiben an die Abtheilungen verwiesen wird, die spätere Beschlußfassung erleichtert werden.

Abg. **Mölling:** Ich würde dem Redner vor mir Recht geben, wenn es ein Gegenstand von Bedeutung wäre. Ich glaube, wir sollten die Form nicht so hochschätzen, daß wir sie über das Wesen der Sache stellen. Es ist dies aber eine Sache, welche jedes Mitglied sogleich prüfen, und die also eben so gut und hinreichend hier berathen werden kann, als wenn sie durch die Abtheilungen geht. Ich weiß aus Erfahrung, daß wir vielfach weit dringlichere Anträge in einer Sitzung berathen und beschlossen haben, und so scheint es mir, könnten wir Mühe und Zeitverlust vermeiden, wenn wir die Sache sogleich zur Entscheidung brächten.

Präsident: Wenn Niemand mehr Etwas erinnert, so sehe ich die Verhandlung für geschlossen an, und ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Mölling beistimmen, daß die Sache sofort zu erledigen sei, sich zu erheben. (Es erhebt sich die Minderheit.) Der Antrag ist abgelehnt. Dieses Schreiben geht der Geschäftsordnung gemäß an die Abtheilungen. Das fernere Schreiben der Staatsregierung lautet wie folgt: (verliest dasselbe.) Es wird sich fragen, ob Sie entweder nach der Geschäftsordnung diese Angelegenheit in die Abtheilungen verweisen, oder ob Sie sie dem Budget-Ausschuß vielleicht zuweisen, oder aber einen besondern Ausschuß bestellen wollen. Wenn kein Antrag gestellt wird, verweise ich den Gegenstand in die Abtheilungen.

Abg. **v. Thünen:** Dieser Gegenstand scheint mir für die Abtheilungen zunächst nicht geeignet. Die Abtheilungen werden sich damit nicht befassen können, wenn die Sache nicht vorher vorbereitet ist. Mir scheint unerläßlich, daß ein besonderer Ausschuß erwählt werde. Die Sache ist sehr umfangreich, und fordert in dieser Beziehung die möglichst größte Lokalkenntniß, so daß die allgemeinen Abtheilungen ohne Vorbereitung und ohne einen Leitfaden zu haben, schwerlich werden damit fertig werden können.

Abg. **Wibel** I.: Ich halte auch einen besondern Ausschuß für diese Angelegenheit nothwendig; aber nichtsdestoweniger möchte ich wünschen, daß die Sache in die Abtheilungen ginge zur Besprechung, und wenn auch nur zu dem Zweck, um Diejenigen unter uns kennen zu lernen, welche für den Gegenstand am geeignetsten erscheinen, in den Ausschuß gewählt zu werden, und so möchte ich dem Antrage des Hrn. Präsidenten beistimmen.

Präsident: Ich hatte diesen Antrag nicht gestellt, sondern nur bemerkt, wenn keine andern Anträge gestellt werden, so verweise ich den Gegenstand in die Abtheilungen.

Abg. **Dannenberg:** Ich wollte denselben Antrag wie Wibel I. stellen und erlaube mir die allgemeine Bemerkung, daß in solchen Fällen die Sache stets am leichtesten sich erledigen lassen wird, wenn sie zunächst in die Abtheilungen geht. Dort wird sich leicht finden, ob ein besonderer Ausschuß zu wählen ist und wird dort dann auch über die zu wählenden Personen verhandelt werden können. Hier vertrödeln wir die Zeit damit.

Abg. **Lindemann:** Ich bin nicht der Meinung, daß die Sache für die Abtheilungen geeignet sei. Ich muß vielmehr dafür stimmen, daß Ausschüsse eingesetzt werden, nicht nur einer sondern zwei. Der eine müßte bestehen aus Eutiner Abgeordneten für die Krongüter, der zweite für die Oldenburger Krongüter aus Oldenburger Abgeordneten. Ich glaube, dadurch werden wir weit schneller zum Ziele kommen, und die Sache erledigen.

Abg. **Selckmann** II.: Dem letztern Antrage muß ich ganz entschieden entgegentreten. Es liegt keinerlei Grund

Landesbibliothek Oldenburg

vor, die Sache in dieser Weise vorzunehmen. Es handelt sich nur allgemein um Grundstücke, die zum Krongute geschlagen werden sollen. Daß dabei die Lokalkenntniß der einzelnen Abgeordneten werde benutzt werden, glaube ich als sich von selbst verstehend voraussetzen zu dürfen; aber zwei getrennte Ausschüsse aus den Abgeordneten der verschiedenen betreffenden Landestheile zu wählen, würde meiner Ansicht nach nicht nur dem Staatsgrundgesetze widersprechen, sondern auch der Behandlung der Geschäfte schaden; es würde zu Unzuträglichkeiten führen, indem der eine Ausschuß nicht weiß, was der andere zum Krongut schlagen will, ob also schon hinreichende Grundstücke vorhanden sind, oder nicht. Ich glaube, daß die Interessen der verschiedenen Landestheile sehr gut berücksichtigt werden können, wenn aus den Abgeordneten für Eutin zugleich Mitglieder in den Ausschuß kommen. Endlich muß ich mich dem Antrag des Abg. Dannenberg anschließen, und darauf aufmerksam machen, daß die Lokalkenntnisse der verschiedenen Domanialgrundstücke gewiß am besten benutzt werden, wenn der Gegenstand zuerst in den Abtheilungen besprochen wird, und jeder Einzelne seine besondere Kenntniß mittheilen kann, und diese dann demnächst bei der Wahl des Ausschusses berücksichtigt wird.

Abg. **Lindemann**: Hr. Selckmann hat mich durchaus mißverstanden. Ich habe eine itio in partes nicht gewollt, sondern nur eine factische Aufklärung geben wollen; und dazu, glaube ich, sind nur solche geeignet, welche die nöthige Lokalkenntniß besitzen.

Abg. **Selckmann II.**: Den Zweck dieser factischen Aufklärung werden wir erlangen, wenn Mitglieder aus den betreffenden Landestheilen in dem einen Ausschusse zugegen sind. Zwei besondere Ausschüsse, die aus Abgeordneten der betreffenden Landestheile zu wählen seien, wie Hr. Lindemann es vorschlug, sind durch jenen Zweck durchaus nicht motivirt.

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen. Von dem Abg. v. Thünen ist vorgeschlagen, diese Angelegenheit an einen Ausschuß zu verweisen. Ich erwarte die weitere Bestimmung des Landtags darüber. Dann hat Hr. Lindemann beantragt, zwei Ausschusse zu wählen, wovon der eine für Oldenburg, der andere für Lubek bestellt werde. Ich werde zunächst den Antrag des Hrn. v. Thünen, daß ein Ausschuß bestellt werde, zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Hrn. Lindemann, zwei Ausschüsse zu wählen.

Der Antrag des Abg. v. Thünen wird abgelehnt. — Hr. Lindemann zieht seinen Antrag zurück, und der Präsident erklärt, daß sonach die Sache in die Abtheilungen gehe.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der Präsident bemerkt, daß der Bericht des Central-Ausschusses (siehe die Anlage) über das Pensions Gesetz noch nicht vollständig und auch nicht zeitig genug nach Vorschrift der Geschäftsordnung den Mitgliedern zugekommen sei. Uebrigens zweifle er nicht daran, daß die Versammlung, wie in frühern Fällen, Dispensation von der Geschäftsordnung werde eintreten lassen, was durch Beschluß des Landtags geschehen könne. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde er dies als beschlossen annehmen, und die Discussion eröffnen. Nach der Geschäftsordnung, bemerkt er ferner, ist zuerst die allgemeine Discussion zu eröffnen. Die allgemeinen Anträge des Ausschusses seien bekannt. Er eröffne daher zunächst die allgemeine Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Abg. **Mölling**: Ich möchte glauben, daß der vom Ausschuß gestellte präjudicielle Antrag, ob nämlich das Gesetz zurückgelegt werden soll bis zur Vorlage des Entwurfs über ein Militair-Pensionsgesetz, zuerst zur Berathung kommen sollte. Wird dahin entschieden, daß der Gesetzentwurf zurückgelegt werden soll, dann kann die allgemeine Discussion gar nichts nützen. Ich stelle daher den Antrag, daß die präjudicielle Frage zuerst zur Discussion gebracht werde.

Präsident: Ich habe auch geglaubt, daß sich dies von selbst verstehen werde, weil diese Frage präjudiziell ist; indessen glaubte ich, keine besondere Beschränkung der Berathung bei der allgemeinen Discussion statuiren zu dürfen. Da Sie aber diesen Antrag stellen, so frage ich die Versammlung, ob sie einverstanden damit ist. Nach der Geschäftsordnung müssen freilich Anträge schriftlich eingebracht werden; indeß wird diese Frage der Geschäftsbehandlung nicht darunter verstanden sein. Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet? (Wibel I. und mehrere Andere unterstützen den Möllingschen Antrag.) Ich setze voraus, daß, wenn kein Widerspruch erfolgen wird, dieser Antrag angenommen ist.

Abg. **v. Finckh**: (Berichterstatter der Minorität:) Ich bitte nur deshalb zuerst ums Wort, weil der Ausschuß über diese Frage, wie die Herren aus dem Berichte gesehen haben, in zwei Meinungen sich getheilt hat, wovon die eine aus drei, die andere aus zwei Mitgliedern besteht, und weil die Gründe der Majorität für die sofortige Berathung in der Vorlage angegeben sind. Die Gründe der Minorität sind kurz darzulegen. Beide Fractionen des Ausschusses befinden sich nicht in einer principiellen Meinungsverschiedenheit, sondern blos in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der sofortigen Berathung sind die Meinungen getheilt.

Der Präsident giebt zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, zuerst den Antrag des Abg. Mölling zum Schluß zu bringen. Er nehme, wenn kein Widerspruch erfolge, den Antrag für angenommen an, und eröffne jetzt, da kein Widerspruch sich erhoben, die Discussion über die allgemeine Vorfrage.

Abg. **v. Finckh**: (fährt fort) Die Gründe der Minorität sind folgende: Es ist von uns Allen für nöthig befunden worden, daß die Grundzüge beim Militair-Pensionsgesetz und bei dem Pensionsgesetz für die Civil-Staatsdiener durchaus dieselben sind, insoweit nicht durch besondere Verhältnisse beim Militair Ausnahmen nöthig werden. Darum waren wir auch in dem Antrage einig, daß an die Regierung das Ersuchen gestellt werde, das Militair-Pensionsgesetz bald möglichst vorzulegen. Die Minorität glaubt nun aber, daß die

Landesbibliothek Oldenburg

vorherige Berathung des vorliegenden Entwurfes dadurch gehindert werde, weil wir nicht wissen, in welchen Theilen durch diese militairischen Eigenthümlichkeiten Ausnahmen durchaus nothwendig geboten sind. Denn daß einige Abweichungen nicht werden vermieden werden können, liegt auf der Hand, und ist auch in dem Ausschußbericht von der Majorität anerkannt. Es fragt sich nur, wie weitgreifend diese Rücksichten sind. Es ist gesagt, diese Ausnahmen würden nicht so groß sein, daß sie für die Feststellung des Civil-Staatsdiener-Pensionsgesetzes von Erheblichkeit sein könnten. Die Minorität hält sich nicht genügend instruirt, um sagen zu können, die Abweichungen seien so unbedeutend, daß sie in dieser Beziehung keinen Einfluß haben würden. Die Minorität sieht sich durchaus im Dunkeln über die Tragweite der nöthigen Abweichungen, und inwieweit sie influiren werden. Berathen wir jetzt, ohne das Militairpensionsgesetz zu kennen, so müssen wir demnächst vielleicht sagen, hätten wir gewußt, daß beim Militair dieses so gelten muß, so hätten wir es auch im Pensionsgesetz für die Civil-Staatsdiener anders bestimmt. Deshalb glauben wir, es sei nöthig, für eine allseitige sofortige Prüfung auch zugleich die Vorlage des Militairpensionsgesetzes zu haben. Das ist der erste Grund. Der zweite Majoritätsgrund ist der, daß das Gesetz bezüglich der Civil-Staatsdiener keinen Aufschub leide. Die Minorität glaubt nicht, daß der Antrag auf Verschiebung der Berathung dahin führen könne, daß das Gesetz nicht dennoch vom gegenwärtigen Landtage werde beendigt werden. Die Minorität glaubt nicht, davon ausgehen zu können, daß die Regierung den Entwurf des Militairpensionsgesetzes nicht vorlegen werde. Dieselben Gründe, die für den Civil-Staatsdienst ein Gesetz fordern, sind auch für das Militair vorhanden. Bekanntlich besteht für das Militair ein Pensions-Reglement, allein dasselbe ist nicht publicirt, es ist kein Gesetz, und so giebt es nicht die hinreichende Garantie. Dann beruht das vorläufige Reglement auf Principien, welche, wie Sie aus dem Berichte gesehen haben werden, den im Ausschusse für das Civilpensionsgesetz einstimmig angenommenen Grundlagen durchaus zuwider laufen. Die Pension wird nämlich basirt auf das Dienstalter. Der Ausschuß hat sich aber dahin erklärt, das Dienstalter nicht als Grundlage anzunehmen. Wenn also nach dem Reglement noch ferner verfahren wird, so wird es kommen, daß nach verschiedenen Grundlagen pensionirt wird. Die Regierung wird die Sache auch bezüglich des Militärs auf diesem Landtage beendigen, weil sonst, wenn die alten Pensionen bewilligt werden, diese vielleicht demnächst der Anfechtung würden unterworfen werden. Dann glaube ich aber auch, die Regierung wird im Stande sein, das Militairpensionsgesetz sofort vorzulegen. Die Vorarbeiten dazu sind ohne Zweifel gemacht. Jedenfalls wird es nicht schwierig sein, da schon ein Reglement besteht. An Zeit werden wir nichts gewinnen dadurch, daß wir gleich mit der Berathung fortfahren. Berathen müssen wir das Gesetz doch einmal; die Abtheilungen sind instruirt, und ob wir heute den Entwurf berathen oder später, das wird gleich sein. Wenn übrigens der Landtag der Ansicht der Majorität den Vorzug geben und die Sache gleich in Berathung nehmen will, so möchte ich eventuell noch den Antrag stellen: Der Landtag beschließe (falls der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen wird):

„Die nach §. 50. der Geschäftsordnung erforderliche Schlußabstimmung, oder die etwa zu beschließende zweite Lesung, bis dahin auszusetzen, daß auch der Entwurf des Militairpensionsgesetzes vorgelegt worden".

Wir könnten dann in der Berathung fortfahren, wir bänden uns nur nicht durch die Abstimmung, und vermieden die daraus entstehenden möglichen Nachtheile.

Präsident: Ich muß die Unterstützungsfrage stellen. (Mehrere Mitglieder erheben sich zur Unterstützung.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. **Wibel** I. (Berichterstatter der Majorität): Daß mit dem uns von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht zugleich auch der über die Militär-Pensionirungen erfolgt ist, haben wir Alle beklagt. Die Majorität des Ausschusses und gewiß auch die Majorität im Lande, wird einverstanden sein, daß das Militär dem Staate dient, wie jeder andere Beamte. Es ist darüber auch die einstimmige Ansicht des Ausschusses in seinem Berichte bekannt geworden, daß kein innerer Grund zu finden war, warum diese theilweise Vorlage geschehe. Gewiß ist, was vorliegt, nur ein Stück des Pensionsgesetzes; dessenungeachtet will die Majorität, welcher ich angehöre, daß dieses Stück einstweilen berathen, beschlossen und zum Gesetz erhoben werden möge. Dafür, meine Herren, mögen sich doch wohl wichtige innere Gründe aufstellen lassen. Es liegt auf der Hand, es ist diese theilweise Vorlage ein irreguläres Verfahren. Aber unsere Gründe liegen in der großen Dringlichkeit, die an das Gesetz sich knüpft. Meine Herren, wir müssen die Gemeindeordnung haben. Es sieht freilich auf den ersten Blick aus, als gehöre das weniger hierher. Aber die Gemeindeordnung können wir nicht haben ohne Pensionsgesetz, wenn — es sei mir erlaubt, das zu sagen — der leere Rahmen, wie ich den gedruckten Entwurf zur Gemeindeordnung nennen will, ausgefüllt werden muß, dadurch, daß die Rechte der Gemeindebeamten, insofern sie in den Staatsdienst eingreifen, festzustellen sind. Das kann nur geschehen, wenn die ganze Organisation der Behörden uns vorliegt. Bei dieser Organisation der Behörden wird dann eine Nothwendigkeit eintreten, welche zwar wehe thun, aber unvermeidlich sein wird. Es wird die Pensionskasse schwer belastet werden. Aber es ist nothwendig, daß wir die Gemeindeordnung haben. Darum dürfen wir die Sache auch nicht um einen Tag verzögern. Wenn gesagt worden ist, es sei bedenklich, ein Stück zu berathen, ohne das Andere zu kennen, so gestehe ich, daß es auch mir dunkel ist, worauf sich die besondern Bestimmungen im Pensionsgesetz des Militärs gründen werden. Uebrigens noch dunkler ist mir, wie der Vorredner sagen konnte, daß ein Rückschluß gemacht werden müsse, vom Militairpensionsgesetze auf das der Civilbeamte, oder es könnte nur darauf

Landesbibliothek Oldenburg

hin diese Berathung stattfinden. Liegen jene Gründe nicht nothwendig in der Eigenthümlichkeit des Militairdienstes, so werden sie nicht anerkannt werden. Liegen sie darin, so sind sie keiner allgemeinen Ausdehnung fähig, und es muß immer dunkel erscheinen, der Allgemeinheit des Reglements zu lieb andere Bestimmungen zu geben. Wir sollten etwa befangen genug sein, für die Civil-Staatsdiener nicht zu bestimmen, was wir für Recht finden, weil für das Militair etwas Anderes bestimmt werde? Das, glaube ich, werden wir nicht thun, und so ist ein innerer Grund, mit dem Pensionsgesetz für die Civil-Staatsdiener zu warten bis auf die Vorlage der andern Hälfte, nicht vorhanden; äußere Gründe aber, auch die Vorlage des Militair-Pensionsgesetzes nicht zu erwarten, sind außerordentlich erheblich, wie der Ausschußbericht Ihnen gesagt hat. Dieses Gesetz haben wir vor uns, und ich glaube, aus dem Berichte des Ausschusses, der zwar noch nicht fertig ist, werden Sie ersehen, daß wir in wenigen Tagen unsere Meinungen so vereinigen können, um ein recht gutes Gesetz für die Gegenwart zu haben, was wir hoffen dürfen durchzuführen, und als solches durchzubringen, das dem Lande noth thut. Mit dem Militair-Pensionsgesetz möchte es größere Schwierigkeiten haben; das sind Gebiete, worin die Gerechtigkeit noch wenig hineingeleuchtet hat. Wir werden mehr Schwierigkeit damit haben, oder es wird uns dunkler sein, als die bezeichnete andere Hälfte. Wir haben dennoch die Hoffnung, damit zu Stande zu kommen, das mag aber sein, und die Regierung wird sich gedrungen fühlen, so gut wie wir die Sache nicht aufzuschieben. Ich empfehle Ihnen aber den Antrag des Ausschusses; der Landtag schreite vor mit demjenigen Theil, der die Civil-Staatsdiener betrifft, beschließe aber das Ansuchen an die Staatsregierung um baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zu einem Militair-Pensionsgesetze. — Eines muß ich noch berichtigen in Beziehung auf den Bericht. In der fünften Zeile steht ein „nicht", welches, wie die Herren wohl gesehen haben werden, zu streichen ist.

Reg.-Commissär **Runde**: Der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener erlassen werden sollen. Dadurch war Veranlassung gegeben, für die Fälle, wo es an einer Norm fehlt, eine solche gesetzliche Bestimmung zunächst zu treffen. Für die Fälle, wofür eine Norm vorliegt, konnte diese Veranlassung nicht sein. Ein Pensionsgesetz für Civil-Staatsdiener existirte bisher nicht; dagegen ist für das Militair eine solche Norm vorhanden, nämlich ein Pensions-Reglement, das in der damaligen Form durch eine Ordre an das Militair vom 24. December 1838 Allen denen, die es anging, bekannt gemacht wurde. Dieses Reglement schien der Staatsregierung bisher zweckmäßig und hatte sie keine Veranlassung, eine Aenderung oder Abschaffung derselben auf gesetzlichem Wege zu beantragen. Ich werde nicht auf die Principien, worauf das Reglement beruht, einzugehen haben. Indeß wenn auf den Antrag des Landtags oder der Staatsregierung aus eigenem Antriebe, in Erwägung, daß das Reglement nicht mehr zweckmäßig erscheint, oder nicht in Einklang gebracht werden sollte mit der Grundlage, worauf das Civil-Staatsdienergesetz beruht —, wird dies auf gesetzlichem Wege geschehen können, und stände nichts im Wege, daß dem Gesetz in den Principien, die angenommen worden sind, bei Pensionirung der Civil-Staatsdiener, soweit es überhaupt thunlich ist, Einfluß gestattet werde.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich dieses Mal durchaus der Minorität anschließen. Was die erste Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissairs betrifft, so glaube ich, ist die Berufung auf das bisherige Reglement auf ein Militair-Pensionsgesetz ohne alles Gewicht. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß, wie der Berichterstatter der Majorität angeführt hat, die Militair-Staatsdiener nicht höher stehen, als die Civil-Staatsdiener, und daß also in dieser Beziehung keine Ausnahme stattfinden kann. Ich bin also der Meinung, daß der Landtag auf alle mögliche Weise dahin wirken muß, daß das Militair-Pensionsgesetz auf denselben Grundlagen ruhe, wie das für die Civil-Staatsdiener. Der Bericht der Majorität des Ausschusses sagt, er habe keinen innern Grund auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civil-Staatsdiener zu beschränken. Meine Herren! darin liegt das Gefühl ausgesprochen, daß ein innerer Grund der Untrennbarkeit beider Gesetze wirklich vorhanden ist. Beide Gesetze für die Civil- und Militair-Staats-Diener beruhen auf denselben Gründen, beide betreffen denselben Gegenstand. Darum ist es klar, daß beide miteinander in einem innern engen Zusammenhange stehen. Der Ausschuß sagt, daß eine Rückwirkung der für das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden werde. Dieses „werde" deutet an, daß er sich nicht recht klar gewesen ist. Ich mache auf das Bedenkliche aufmerksam, das daraus hervorgehen wird, wenn Sie beide Gesetzentwürfe getrennt behandeln. Nehmen Sie an, die Regierung läßt einen Entwurf ausarbeiten, sie kommt dabei auf neue Ansichten und Gedanken, die das Ganze betreffen, oder aber wir kommen bei der Berathung über jenes Gesetz auf neue Ansichten und Gedanken, so muß dieses auf den vorliegenden Entwurf nothwendig einen Einfluß äußern. Entweder müssen wir die Ansichten, die wir bei der Berathung über das Militair-Pensionsgesetz etwa gewinnen, ganz aufgeben, oder wir bekommen zwei verschiedene Gesetze und jedenfalls ist das eine wie das andere, wenn sie getrennt behandelt werden nur Stückwerk. Wenn im Bericht gesagt wird, daß das Gesetz keinen Aufschub leide, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, so verstehe ich diesen Grund der Dringlichkeit nicht, aber der Dringlichkeit der Berathung soll und wird kein Eintrag geschehen dadurch, daß wir das Gesetz einstweilen zurückschieben. Jedenfalls müssen wir es auf dem allgemeinen Landtag noch berathen. Bis zur Vorlage des Militair-Pensionsgesetzes hat sich unsere Ueberzeugung festgestellt. Ich meine außerdem, gerade diese Nothwendigkeit, daß das Pensionsgesetz erst vollendet sein müsse, ehe die neue Staatsorganisation geschieht, beweist uns, daß es nothwendig ist, damit inne zu halten. Denn dadurch

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Regierung nur noch mehr bewogen werden, das Militair-Pensionsgesetz bald vorzulegen. Wir sind rasch an die Arbeit gegangen, wir haben die Erfahrungen anderer Länder noch nicht benutzen können. Ich erinnere Sie daran, meine Herrn, daß gegenwärtig in mehren Ländern solche Pensionsgesetze berathen werden, und daß in Würtemberg bereits ein solches angenommen ist. Legen wir den Entwurf einstweilen noch zurück, dann können wir dasselbe und die Erfahrungen anderer Länder benutzen. Ein Zeitverlust entsteht nicht dadurch. Wir müssen ja das andere Militair-Pensionsgesetz noch berathen, und ich glaube, die gemeinschaftliche Berathung beider Entwürfe wird so schnell vor sich gehen, als wenn wir beide separat discuriren. Es ist ein natürliches Gefühl, ein innerer Drang, in einer einmal begonnenen Berathung fortzuschreiten. Eine vernünftige Betrachtung aber sagt uns, daß wir ihn zügeln müssen. Wären wir in die Berathung dieses Entwurfs noch nicht getreten, und lägen uns andere Berathungsgegenstände vor, ich glaube nicht, daß wir daran denken würden, das Pensionsgesetz in Berathung schon jetzt zu nehmen. Aus diesen Gründen muß ich mich für den Antrag der Minorität aussprechen, und eventuell für den eventuellen Antrag des Berichterstatters der Minorität mich erklären. Ich bin überzeugt, daß ohne Bedenklichkeit und Gefahr nur beide Gesetzentwürfe zusammen berathen werden können und wir erhalten dann kein Stückwerk.

Abg. **Selkmann** II.: Auch ich muß mich der Minorität anschließen, und kann nach Demjenigen, was von den Abgeordneten v. Finckh und Mölling gesagt worden ist, mich kurz fassen. Es ist gegen die Aussetzung namentlich die Zeitersparniß und die möglichste Beschleunigung unserer Arbeiten als Grund hingestellt. Ich bin der Ansicht, daß wir durch die Berathung des Pensionsgesetzes für die Staatsdiener des Civil- und Militärstandes bei Weitem mehr Zeit ersparen, als wir durch Aussetzen an Zeit verlieren. Wir Alle wünschen, und ich vorzugsweise, daß wir rasch mit unsern Arbeiten durchkommen; aber in der Natur der landständischen Berathung liegt es, daß man beim ersten Zusammentreten des Landtags nicht gleich mit der Berathung der Vorlagen in öffentlichen Sitzungen den Anfang machen kann; wir könnten weit mehr erledigen, wenn wir diejenige Zeit, die wir durch Aussetzung der öffentlichen Sitzungen gewinnen, zu Sitzungen in den Abtheilungen und Ausschüssen benutzten, um demnächst dem Landtage vollständige Berichte zur Verhandlung in öffentlichen Sitzungen vorlegen zu können. Meine Herren, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß es etwas höchst Mißliches ist, über einen Gegenstand zwei verschiedene Gesetze zu machen. Unser Staatsgrundgesetz spricht nur von einem Gesetze über die Pensionirung der Staatsdiener, wozu beide Classen von Dienern gehören, Militär- und Civil-Staatsdiener. Wenn wir zunächst einen Entwurf über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener berathen und beschließen, so ist dies offenbar ein Bruchstück, und wir müssen später bei der Berathung des Pensionsgesetzes für Militär-Staatsdiener manches wiederholen, was wir bei der allgemeinen Berathung zugleich hätten abmachen können. Es ist offenbar auch ein innerer Zusammenhang, wie er vorher von dem Berichterstatter der Minorität schon hervorgehoben, aber vom Berichterstatter der Majorität bestritten worden ist.

Ich mache nur darauf aufmerksam, wenn später überwiegende Gründe vorgebracht werden sollten, um Bestimmungen für den Militärstand zu treffen, dieselben Gründe auch für einzelne Fälle hinsichtlich der Civil-Staatsdiener gelten können, die bei unserer gegenwärtigen Berathung nicht berücksichtigt worden sind. Es werden Zusätze oder Nachträge zu dem beschlossenen und publicirten Gesetze zu machen sein, oder aber, man wird in die Nothwendigkeit versetzt werden, von denjenigen Bestimmungen, die wir für gerecht und billig erkennen, wieder abstrahiren zu müssen. Das Letztere würde ungerecht sein, das Erstere aber zu Unzuträglichkeiten führen, die wir möglichst vermeiden müssen. Es ist im Bericht gesagt, daß der Aufschub unzulässig sei, weil die Organisation der Civilbehörden ohne Entlassung der Beamten mit Ruhegehalten nicht werde geschehen können. Der Berichterstatter hat selbst zugegeben, daß dieses von der Einführung der Gemeindeordnung abhängig sei. Weil aber jetzt die Gemeindeordnung nicht berathen werden kann, so liegt kein Grund vor, das Gesetz bis zum Schluß des Landtags zu verschieben. Bis dahin werden wir im Stande sein, auch die nöthigen Vorlagen über das Militair-Pensionsgesetz zu berathen. Ich glaube, daß wir dies den Militairstaatsdienern schuldig sind, daß wir auch ihnen gesetzliche Rechte auf Pensionen geben müssen. Es existirt freilich ein Reglement, allein es hat keine Gesetzeskraft, und es ist damit der Willkür Thür und Thor geöffnet, einestheils von Seiten der Regierung, anderntheils hinsichtlich der Bewilligung der Gelder von Seiten des Landtags, welcher einen Theil derselben im Budget streichen könnte. Beide Arten der Willkür müssen abgeschnitten sein. Wenn der Civil-Staatsdiener ein Recht auf gesetzliche Pensionirung hat, so muß es auch der Militair-Staatsdiener haben. Wir dürfen in dieser Beziehung keinen Unterschied eintreten lassen, und müssen die in andern Ländern so folgenreiche Unterscheidung zwischen Civil- und Militair-Staatsdienern hinsichtlich ihrer gesetzlich gesicherten Stellung nicht auch bei uns fortdauern lassen. Wir sind das den Militair-Staatsdienern schuldig, daß sie dieselben Rechte und Ansprüche mit den Civil-Staatsdienern haben. Darum bin ich der Meinung, daß wir die Rechte bei den Staatsdienerclassen zugleich und gleichmäßig normiren.

Reg.-Commissair **Plate**: Ich möchte versuchen, einen der innern Gründe anzudeuten, der es schwierig macht, nach denselben Principien es durchzusetzen, ein Pensionsgesetz für die Militair-Staatsdiener gleichzeitig mit dem der Civil-Staatsdiener zu behandeln. Sämmtliche Militairinstitutionen in Staaten, die nicht größer sind, wie Oldenburg, beruhen nicht auf den Interessen dieses Einzelstaates selbst, sondern auf den Interessen des gesammten Deutschlands, wovon unser Militair nur einen kleinen Theil ausmacht. Das Großherzogthum Oldenburg wird nach seiner kleinen militairischen Macht

Landesbibliothek Oldenburg

keine selbstständige Politik verfolgen können, und hätte das Militair keine andere Bestimmung, als die des eigenen Landes, würde es wohl nach andern Principien organisirt werden. Da das Institut aber gegründet ist auf Anforderungen, die der deutsche Bund an das gesammte Deutschland gemacht hat, wie die militairischen Einrichtungen aller Staaten von ähnlichen Verhältnissen nur in diesem ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden können mit der militairischen Kraft des gesammten Deutschlands. So ist die Ansicht der Regierung gewesen, daß man möglichst die Gesetzgebung in jeder Richtung, sowie die Reglements nicht bloß für Formation und Behandlung der Truppen, sondern alle militairischen Einrichtungen nach möglichst gemeinsamen Principien festsetzen müsse. Ich bitte, daß man nicht bloß die Verhältnisse des kleinen Landes allein ins Auge fasse. Dieser Punkt wird es vorzugsweise sein, der in Betracht zu ziehen ist; hier finden sich innere Gründe dafür, daß ein Gesetz über Pensionirung des Militairs auf wesentlich andern Principien beruhen muß, als das für Civilstaatsdiener.

Abg. **Wibel** II.: Ich kann ganz kurz sein. Gegen die Nothwendigkeit, daß das Pensionsgesetz in seinen Grundzügen für die Civil- und Militair-Staatsdiener gleichmäßig sei, hat sich in der Versammlung keiner ausgesprochen, denn es ist zur Vermeidung des unausbleiblichen Uebelstandes, der aus einer Verschiedenheit der Behandlung hervorgehen müßte, durchaus nothwendig. Auch ich bin der Erwartung gewesen, daß uns nicht nur der Entwurf zu einem Civil-Staatsdiener-Pensionsgesetz, sondern auch zu einem solchen für die Militair-Staatsdiener vorgelegt werden müsse, da ich in der Verfassung nicht die Bestimmung finden kann, daß ein solches Gesetz nur da gegeben werden soll in den Fällen, wo bisher kein Reglement existirte. Ich kann nicht glauben, daß das Staatsgrundgesetz unsern Fall, weil Militairpensionen durch eine Ordonnanz geregelt sein sollen, hat ausnehmen wollen. Da die Vorlage in Betreff des Militairs aber nicht geschehen ist, so muß ich mich für den Antrag der Minorität erklären, und ich glaube durch den Vortrag des Hrn. Reg.-Commissärs in dieser meiner Ansicht nur noch gestärkt worden zu sein. Wir dürfen es nicht auf die Möglichkeit ankommen lassen, daß wir für die Civil-Staatsdiener ein Gesetz durch Uebereinstimmung mit der Staatsregierung feststellen, und uns der Gefahr aussetzen, demnächst eine Vorlage für die Militair-Staatsdiener zu bekommen, die andere Grundsätze befolgt, und riskiren, daß dort wegen Mangels an Uebereinstimmung keine Einigung zu Stande kommt.

Abg. **Böckel**: Ich bin von vornherein schon für den Antrag der Minorität gewesen und muß auf die Ausführung des Hrn. Reg.-Commissärs bemerken, daß die von ihm angeführten Gründe mich nicht von meiner Ansicht abbringen können. Wenn ich auch nicht darauf eingehen kann, zu untersuchen, ob die Verhältnisse Deutschlands es fordern, daß unser Militair in seinem dermaligen Bestand bestehe, so kann ich doch den Zusammenhang desselben mit dem deutschen Militair nicht leugnen. Aber bedenklich ist es, ob dies auf die Pensionirung einen Einfluß übt. Ich glaube, daß wir überhaupt nicht in so nahem Zusammenhange stehen, daß die Regulirung unserer Militairverhältnisse nicht innerhalb der Freiheit unseres Staats liege. Ich würde gerne, wenn wir ein einiges Deutschland hätten, worauf wir so lange vertröstet sind, der Nothwendigkeit mich fügen. Nichtsdestoweniger muß ich glauben, daß, wenn unsre Einigkeit nur in dem deutschen Heere besteht, die einzelnen Bestimmungen über das Militair den einzelnen Staaten überlassen werden müssen. Darum möchte ich wünschen und beantragen, daß wir das Pensionsgesetz der Civil-Staatsdiener nur zugleich mit dem über die Militair-Staasdiener berathen.

Präsident: Da Niemand das Wort weiter verlangt, so schließe ich die Discussion über diese Vorfrage, vorbehaltlich des Worts der Berichterstatter.

Abg. **Wibel** I.: Ich bin in schwieriger Lage, wenn ich den Antrag der Majorität nun noch vertheidigen soll. Ich kann nicht verkennen, daß die Gründe, die wir vom Regierungstisch aus vernommen haben, beinahe nur dazu geeignet scheinen, unseren Anträgen kein Gehör zu geben. Ich selbst muß alle diese Gründe hinwegweisen. Ich habe das Vertrauen, daß wir, wir mögen beide Theile gemeinsam berathen, oder einen Theil nach dem andern, es im Sinne der Majorität des Ausschusses thun. Der Abg. Mölling sagt, unser Antrag wäre hervorgegangen aus einem natürlichen Triebe, das einmal Angefangene fertig haben zu wollen. Ja, meine Herren, mir ist dieser Drang so in mein innerstes Wesen verflochten, daß ich davon nicht abweichen kann. Ich gestehe es, ich möchte das Angefangene gern fertig haben, und ich freue mich, daß wir die Sache angefangen haben. Man sagt, wir sollen die Berathung hinausstellen bis zum Schluß unseres allgemeinen Landtags. Meine Herren! am Schlusse eines Landtages habe ich schon einmal gestanden, und ich war kein lustiger Arbeiter mehr. Ich arbeite gern am Anfange dasjenige fertig und bis zu Ende, was Noth thut für das Land. — Neue Gedanken, sagt man, sollten wir finden können unterwegs, wenn wir an das Militair-Pensionsgesetz kommen, die uns bereuen lassen möchten, nicht dieselben Gedanken in gesetzliche Kraft gestellt zu haben bei den Zivilbeamten. Ja, meine Herren! es ist wahr, man hat oft andere Gedanken am andern Tag; aber nichts destoweniger ist wahr der Wahlspruch: verschieben wir die That nicht auf morgen. Wer hofft, morgen klarer zu sein in seinen Gedanken als heute, wird nicht klarer werden, und man hat damit gar oft schon viel verspielt. Meine Herren! ich rathe zur eiligen Fortsetzung unserer Arbeiten, damit wir das Gesetz unter Dach bringen. Haben, meine Herren, ist oft schwer, bekommen ist oft noch viel schwerer!

Abg. **v. Finckh**: Ich muß mir erlauben, noch einige Worte hinzuzufügen. Die Vertheidigung des Antrages, den ich gestellt habe, ist bereits von andern Rednern glänzend geführt. Ich glaube nicht, daß wir zu befürchten haben, daß wir das Gesetz nicht zu Stande bringen. Die Kraft dazu werden wir am Ende des Landtags auch noch haben. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Kraft zur Instruktion ist da gewesen, zur Ausfechtung wird sie uns auch nicht fehlen. Sollten Sie indeß glauben, daß wir jetzt schon das Gesetz zu Stande bringen müssen, und wollen Sie das Gesetz jetzt schon berathen, dann lassen Sie uns wenigstens nicht die Hände binden, lassen Sie die Schlußabstimmung ausgesetzt.

Präsident: Drei Anträge liegen vor: 1) von der Majorität des Ausschusses, der darauf gerichtet ist, daß der Landtag auch die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehe; dann der Minoritätsantrag, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf einstweilen ausgesetzt werde. Dann der eventuelle Antrag, daß, falls der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen würde, die nach §. 50. der Geschäftsordnung nöthige Schlußabstimmung oder zu beschließende zweite Lesung auszusetzen sei, bis der Entwurf über das Militär-Pensionsgesetz vorgelegt werde. Ich werde zuerst den Majoritätsantrag zur Abstimmung bringen; wird er angenommen, fällt der Minoritätsantrag eo ipso weg; wird der Majoritätsantrag verworfen, so ist der Minoritätsantrag angenommen. Da der Antrag des Herrn v. Finckh eventuell gestellt ist für den Fall, daß der Majoritätsantrag angenommen würde, so werde ich dann den v. Finckh'schen Antrag zur Abstimmung bringen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses wird dieser verworfen; v. Finckh zieht seinen eventuellen Antrag hierauf zurück.

Die Annahme des weitern Antrags des Ausschußberichtes, daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, das Militärpensionsgesetz baldmöglichst vorzulegen, wird vom Präsidenten als hiernach sich von selbst verstehend bezeichnet.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. In dem so eben gefaßten Beschluß, so wie er vorliegt, könnte möglicherweise eine förmliche Ablehnung des Gesetzentwurfes gefunden werden. Ist das nicht der Fall, wie es mir zu sein scheint, so glaube ich, daß ein fernerer Antrag zur Abstimmung gebracht werden muß.

Abg. **Wibel** II.: Wenn ich recht verstanden habe, so ist abgestimmt, wie die Minorität es verlangt hat, die Berathung des Entwurfs einstweilen auszusetzen.

Abg. v. **Finckh**: Ich habe dieselbe Bemerkung zu machen. Ich habe angenommen, daß der Landtag den einstimmig gestellten Antrag des Ausschusses, „die baldige Vorlage des Militärpensionsgesetzes betreffend", angenommen habe, und daß dies auch bei dem zweiten Satz, „die Berathung einstweilen auszusetzen", der Fall sei.

Präsident: Nach dem eben beschlossenen Antrage, daß zugleich die Staatsregierung zu ersuchen sei, das Pensionsgesetz baldigst vorzulegen, und nach dem, was in der Begründung des Minoritäts-Antrags des Ausschusses gesagt ist, glaube ich, ist als sich von selbst verstehend anzunehmen, daß es die Ansicht des Landtags ist, die Berathung über den Gesetzentwurf so lange auszusetzen, bis die Regierung den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen, vorgelegt hat.

Reg.-Commissär **Runde**: Wenn das die Meinung ist, daß damit die Vorlage des Militairgesetzes verstanden sein soll, so habe ich nichts weiter zu bemerken.

Abg. **Wibel** II.: Ich halte es der Sache angemessen, daß ein so wichtiger Beschluß nicht auf diese Weise zu Stande komme, sondern ich möchte vorschlagen, daß der Antrag wirklich zur Abstimmung gebracht werde, da wir gesehen haben, daß die Sache mißverstanden werden könnte. Ich stelle den Antrag, daß förmlich darüber abgestimmt werde, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst ein Militairpensionsgesetz vorzulegen.

Präsident: Daß es die Absicht sei, die Regierung zu ersuchen, ein Militairpensionsgesetz baldmöglichst vorzulegen, ist von dem Landtage angenommen, weil auf meine Anfrage kein Widerspruch erfolgte. Es handelt sich jetzt nur um die Interpretation eines vorliegenden Beschlusses, ob wir nämlich erklären, daß wir überhaupt das Gesetz ablehnen, oder nur so lange, bis die Staatsregierung den Entwurf, betreffend die Pensionirung der Militair-Staatsdiener, vorgelegt hat, einstweilen aussetzen. Ich glaube, es ist zur Beseitigung jedes Zweifels zweckmäßig, wenn ich die Herren bitte, wenn Sie dieser letztern Ansicht beistimmen, sich zu erheben.

Abg. **Böckel**: Ich muß bemerken, der doppelte Antrag, das Gesetz ganz abzulehnen oder anzunehmen, liegt nicht vor. Es wurde aber von dem Präsidenten genannt. Ich glaube, es ist gefährlich, daß wir über einen solchen Doppelantrag abstimmen. Der Sinn des Beschlusses kann nicht zweifelhaft sein, und dürfte das Bedenken des Herrn Reg.-Commissärs gehoben sein, wenn wir einfach über den Minoritätsantrag abstimmen.

Präsident: Der Antrag der Minorität geht dahin, daß der Entwurf nur einstweilen zurückgelegt werde, nicht aber bis die Regierung den Entwurf, das Militairpensionsgesetz betreffend, vorgelegt hat.

Abg. v. **Finckh**: Das war es, was ich bemerken wollte. Der Herr Präsident hatte aber den Satz so gestellt, daß wir (die Minorität) die Berathung ablehnen wollten, bis der Entwurf vorgelegt werde. Das ist aber nicht der Fall. So lautet der Antrag nicht. Wir können ungeachtet, daß der Entwurf nicht vorgelegt wird, uns demnächst entschließen, zu sagen, unter bewandten Umständen halten wir es für besser, in die Berathung einzugehen. Wie die Worte des Berichtes lauten, soll auch der Sinn sein. Wir wollen nur sagen: einstweilen.

Abg. **Wibel** I. Ich muß dem Wort „bis" nur darum entgegentreten, weil es nicht unsere Meinung ist, das Gesetz abzulehnen. Wenn wir keine Vorlage für das Militär-Pensionsgesetz bekommen, dann werden wir den Entwurf und das Gesetz selbst machen.

Präsident: Ich habe bei der Anzeige der Abstimmung die Frage vorgelegt, und bei der Ordnung der Abstimmung bemerkt, wie ich vorher auseinandergesetzt habe. Es hat sich kein Widerspruch erhoben, und Sie haben die Abstimmung in der von mir vorgetragenen Weise angenommen. Wenn aber ein Bedenken erhoben ist, und die Herren meinen, daß

Landesbibliothek Oldenburg

es dadurch beseitigt werden kann, daß ich den Antrag der Minorität noch zur Abstimmung bringe, so werde ich es thun.

Der Redner verliest denselben nochmals, und bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird derselbe angenommen.

Schließlich bemerkt der Präsident, daß die heutige Tagesordnung erschöpft sei, und daß wegen Mangels an Stoff vor Mittwoch keine Sitzung werde stattfinden können. Jedenfalls könne der Bericht des Centralausschusses über den Gesetzentwurf, die Dienstgerichte betreffend, keinenfalls der Versammlung nach Vorschrift der Geschäftsordnung zwei Tage vor der Berathung, wenn diese bis nächsten Mittwoch stattfinden soll, mitgetheilt werden.

Abg. **v. Thünen**: Der fragliche Bericht werde vollendet und sämmtlichen Mitgliedern mitgetheilt werden. Er sei in Arbeit.

Abg. **Wibel** I.: Es fehlt seiner Vollendung nur noch der Druck.

Abg. **Selkmann** II.: Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, die jetzt durch die baldige Beendigung der Sitzung frei werdende Zeit zu Berathung in den Abtheilungen zu verwenden, um die nöthigen Vorarbeiten hinsichtlich der Gesetzvorlagen vorzunehmen. Sodann aber möchte ich den dringenden Wunsch aussprechen, daß der Ausschuß wegen der Birkenfelder Wahl uns bald den Bericht vorlege, sonst wird die Sache verzögert, so daß eine vorzunehmende Wahl unnütz wird, weil sie möglicherweise erst gegen den Schluß des Landtags zu Stande käme.

Abg. **Wibel** II.: Ich möchte das Büreau ersuchen, die beschlossene Bitte, wegen Vorlage des Militär-Pensionsgesetzes an die Regierung zu stellen.

Präsident: Ich habe bisher nach Verabredung mit den Herren Regierungs-Bevollmächtigten den Geschäftsverkehr mit ihnen dadurch vermittelt, daß wir den Ministerial-Commissären hr. m. Abschriften aus den Protocollen mitgetheilt haben. Das werden wir im vorliegenden Falle auch thun. Weiteres ist nicht nöthig.

Abg. **Wibel** II.: Ich glaube nicht, daß ein solcher Beschluß schon die Bitte selbst enthält. Es müßte sonst das Ansuchen in das Protocoll hineinkommen, daß der Präsident diese Bitte wirklich gestellt hat. So ist es auch am vorigen constituirenden Landtag gehalten worden. Der Präsident hat in der Regel vor dem Schluß der Sitzung die Bitte wirklich zu Protocoll gegen die Regierung ausgesprochen.

Abg. **Böckel**: Ich möchte zu der Bitte, welche Herr Selckmann in Beziehung auf die Birkenfelder Wahl ausgesprochen hat, noch die weitere hinzufügen, daß der Ausschuß, der über den Anschluß an die Berliner Verfassung berichten soll, möglichst rasch arbeiten möchte. Während Herr Wibel I. sagte, wir wollen rasch arbeiten, hat mir vorzugsweise diese Frage vor Augen geschwebt. Ich möchte wünschen, daß wir mit allen Kräften diese Sache erledigen; darum stelle ich diese Bitte an den Ausschuß.

Abg. **Dannenberg**: In Beziehung auf das von dem Abg. Wibel II. Gesagte möchte ich bemerken, daß ich glaube, es sei dem Präsidenten zu überlassen, in welcher Form er die Bitte des Landtags an die Regierung bringen will, und daß er zu Protocoll bloß die Erklärung macht, wie, und daß er sich des Auftrags entledigt hat. Ich wünsche, daß dem Präsidium darüber nichts vorgeschrieben werde.

Abg. **Wibel** II.: Ich bin ganz einverstanden mit der Bemerkung des Herrn Böckel, daß die deutsche Frage eine solche ist, die so schnell wie möglich erledigt werden muß. Ich möchte aber den Ausschuß gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß er bisher seine Schuldigkeit nicht gethan hätte, da wir sogar am Sonntage Sitzungen gehalten haben.

Präsident: Ich werde den Beschluß des Landtags, betreffend die Bitte um baldige Vorlage eines Militairpensionsgesetzes, sofort ungesäumt der Staatsregierung mittheilen. Dann habe ich die Frage zu stellen, ob wir morgen Sitzung halten wollen. Ich bitte die Herren, sich darüber auszusprechen; mir scheint es nicht möglich zu sein. Da kein Widerspruch erfolgt, so ist dies anzunehmen.

Auf die weitere Frage, ob übermorgen Sitzung sein soll, bemerkt der

Reg.-Commissär **Plate**, es dürfte zu berücksichtigen sein, daß die Vorlage auch zeitig der Regierung in die Hände gelange. Es sind gestern die Berichte zu spät gekommen, und die Minister sind verhindert worden, zeitig die für die Berathung nöthige Sitzung anzusetzen.

Nach einigen weitern Bemerkungen wird beschlossen, daß künftigen Mittwoch, den 15. d. M., die nächste Sitzung stattfinden soll.

Unter Verkündung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, nämlich Bericht des Centralausschusses über das Dienstgerichtsgesetz, wird die heutige Sitzung Mittags 12 Uhr geschlossen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf des Pensionsgesetzes.

I. Der Ausschuß hat zwar keinen innern Grund dafür auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civilstaatsdiener zu beschränken, anstatt dasselbe auf das Militair nicht zugleich mit zu erstrecken; ihm hätte das Letztere vielmehr der durchaus richtigere Weg geschienen; und er würde nicht unterlassen dürfen, den Beschluß zu empfehlen: daß bei hoher Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zum Militairpensionsgesetze zu beantragen und der in dieser Hinsicht unvollständige Entwurf einstweilen zurückzulegen sei.

In Erwägung aber:

daß es an sich nicht unausführbar ist, diesen Theil des Gesetzes ohne den anderen festzustellen, so wie daß eine Rückwirkung der für das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden wird, da diese Abweichungen nur in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen des Militairs hreni ebenso eigenthümlichen Grund haben können.

In Erwägung ferner,

daß das Gesetz in Beziehung auf die Civilstaatsdiener aus dem besondern Grunde durchaus keinen Aufschub leiden darf, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, und daß die Ausdehnung der Gesetzesvorschriften auf das Militair die Schwierigkeiten vermehren möchte, — aus allen diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht:

1. der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein,
2. beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militair.

Die Minderheit dagegen glaubt nur dem zweiten Antrage beistimmen zu können und beantragt statt des ersten:

die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 15. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Gesetzentwurf über das Dienstgericht.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und fordert den Schriftführer auf, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. Schriftführer Niebour verliest dasselbe.

Reclamation gegen das Protocoll erfolgt keine, es wird dasselbe daher vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

Es ist, fährt der Präsident fort, eingegangen ein Schreiben des Staatsministeriums, betreffend die Veräußerung einer zum Staatsgute gehörigen Baustelle zu Holdorf, Amts Damme. Ich werde dieses Schreiben wohl in seiner Ausführlichkeit nicht vorzulesen haben, sondern kurzer Hand an die Budget-Commission verweisen können, die neulich über ähnliche Veräußerungsanträge Bericht erstattet hat. Ferner sind eingekommen mehrere Petitionen, die, wie ich vorab bemerke, meiner Meinung nach nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags, sondern zu jener der Provinziallandtage gehören, da sie durchweg Gegenstände betreffen, die der Legislation des allgemeinen Landtags nicht zu unterliegen scheinen. Es sind dies folgende Petitionen:

1) Der Anbauer zu Petersfeld, Kirchspiels Crapendorf, betreffend „die Gründe zur Markengerechtigkeit, wie auch eine Bitte um Enthebung von der Schafirists-Recognition und Canon;

2) desgleichen, der sämmtlichen Anbauer aus Thüle, des Kirchspiels Friesoythe, die Gründe zur Markengerechtigkeit betreffend;

3) desgleichen, der Anbauer aus dem Kirchspiele Markhausen, den nämlichen Gegenstand betreffend;

4) desgleichen, mehrerer Lehrer des Kreises Ovelgönne, betreffend „das vertragsmäßige Recht der Schullehrer auf Beibehaltung der bisherigen Abgabenfreiheit, eventuell die Ersetzung der ihre Dienstländereien oder Gebäude treffenden Beiträge zu den Staats- und Communallasten;

5) eine Petition der Arbeitervereine zu Wiarden, Hohenkirchen, Heppens, Sillenstede, Jever und Schortens.

Nach Verlesung der Betreffe derselben bemerkt der Präsident: sämmtliche Petitionen werden für den Provinziallandtag zurückzulegen sein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Central-Ausschusses, das Dienstgericht betreffend. Es ist, wie Sie wissen, meine Herren, eine reine Unmöglichkeit gewesen, daß dieser Bericht zwei Tage vor seiner Discussion Ihnen mitgetheilt werden konnte, und es ist die heutige Sitzung in der Unterstellung angesetzt worden, daß Sie sich von der betreffenden Bestimmung der Geschäftsordnung dispensiren werden, was in soweit, als der Bericht Ihnen gestern mitgetheilt worden ist, auch geschehen kann. Ich nehme dies als beschlossen an, wenn kein Widerspruch erfolgt, und ich eröffne dann die allgemeine Discussion.

Abg. **Selckmann** II.: Meine Herren! Der Central-Ausschuß hat es gewiß am meisten bedauert, daß er in der Lage war, Ihnen nur ein Bruchstück des Berichtes über den vorliegenden Gesetzentwurf einhändigen zu können. Erst am vorgestrigen Abend konnte er, nachdem in den verschiedenen Abtheilungen die Berichterstatter gewählt waren, zusammentreten, und, obgleich er bis tief in die Nacht hinein seine Berathung fortgesetzt hatte, so konnte er doch, bei der Masse des Materials, das aus den verschiedenen Abtheilungen geliefert war, nur bis zum §. 8. des Entwurfs gelangen. Mit Zuhülfenehmung eines Theils der Nacht ist es dem Berichterstatter gelungen, am Morgen des folgenden Tages den Bericht, wie er augenblicklich vorliegt, zu entwerfen. Ein Theil des Berichts ist am gestrigen Tage beschlossen worden, jedoch wird in einigen Abtheilungen auch noch ein Theil des Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

setzentwurfs in den nächstfolgenden Tagen berathen werden müssen. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch diese bruchstücksweise Mittheilung des Berichts die Uebersicht des Ganzen und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sehr erschwert wird. Auf Eines muß ich Sie aufmerksam machen, was in den Abtheilungen Bedenken erregt hat, nämlich, die nicht vollständige Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit der Verhandlung. Es wird erst bei den einzelnen Bestimmungen sich zeigen können, in wiefern der Ausschuß hätte Abhülfe treffen müssen. Dies läßt sich bis jetzt nicht bestimmen, und hat der Ausschuß sich darauf beschränken müssen, Ihnen den Hauptgrundsatz, von welchem er glaubte ausgehen zu müssen, im Vorberichte anzudeuten. Er nahm die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wornach das Dienstgericht auf die Berufsgleichheit zu gründen sei, zur Basis. Es war also ein Genossengericht, kein Geschwornengericht. Er glaubte, die Bestimmungen, die bei den Geschwornengerichten getroffen werden müssen, nämlich das Princip der vollständigen Mündlichkeit und die Reproduction der Zeugenaussagen vor dem urtheilenden Richter seien bei diesem Dienstgerichte nicht erforderlich, weil es sich nicht, wie bei den Geschwornen, um Feststellung scharf begränzter Thatsachen, sondern mehr um Prüfung und Beurtheilung eines ganzen fortgesetzten Lebenswandels der Staatsdiener handle, wo allerdings auch die Wahrheit der zum Grunde gelegten Thatsachen feststehen müsse, daß aber dieses nicht das Wesentliche der Aufgabe des Dienstgerichtes, das Wesentliche derselben vielmehr auf Beurtheilung der Bedeutung einer ganzen Reihe von Thatsachen und des daraus sich ergebenden Characters eines Menschen gerichtet sei. Darum glaubte der Ausschuß allerdings, im Wesentlichen mit der Grundlage des Entwurfs sich übereinstimmend erklären zu können, und nur die nöthigen Modificationen bei einzelnen Artikeln vorbehalten zu müssen.

Präsident: Es ist wohl kein Widerspruch, daß zunächst die allgemeine Discussion, und dann die Discussion über die einzelnen §§., soweit sie Ihnen gestern mitgetheilt worden sind, eröffnet werde.

Abg. **Wibel** I.: Ich stimme damit überein, möchte aber einen Antrag stellen, den Antrag nämlich, daß uns vor der Discussion der Bericht vorgelesen würde vom Berichterstatter, wie ich denn glaube, daß es bei allen größern Berichten mit vielem Nutzen geschehen kann. Haben wir auch die Berichte zu Hause gelesen und uns vorbereitet, so ist es doch gewiß eine nützliche Recapitulation für Viele, ja vielleicht für Alle, wenn der Gesammteindruck des Berichts wieder aufgefrischt, oder hergestellt wird. Ich stelle den Antrag, daß wir den Berichterstatter ersuchen, uns den Bericht vorzulegen.

Präsident: Ich meine zunächst nur, daß nach der Geschäftsordnung keine Berichte zur Discussion kommen sollen, wenn sie nicht den Mitgliedern zwei Tage vorher mitgetheilt worden sind. Ich stelle daher zunächst nur die Vorfrage, ob wir uns nicht von dieser Vorschrift entbinden wollen. So viel es scheint, ist kein Widerspruch, und für diesen Fall finde ich zur jetzigen Eröffnung der Discussion den Antrag des Abgeordneten Wibel I. für zweckmäßig; ich will daher den Berichterstatter ersuchen, dem Verlangen zu entsprechen. Die allgemeine Discussion ist eröffnet. Ich ersuche den Berichterstatter, seinen Vortrag zu erstatten.

Abg. **Selckmann** II. (verliest theilweise seinen Bericht und bemerkt dazu): Ich habe nicht recht verstanden, was der Abg. Wibel I. beantragt hat, ob er verlangt, daß der ganze Bericht vorgelesen werden soll. Das scheint meiner Ansicht nach überflüssig zu sein, weil wohl schwerlich bei dem Vorlesen des ganzen Berichts bis ans Ende das Erste im Gedächtniß der Zuhörer verbleiben wird. Zudem liegt uns jedem Einzeln der Bericht vor. Jeder Einzelne kann ihn lesen, so gut wie ich. Es würde auch das Lesen des ganzen Berichtes meine Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen.

Abg. **Wibel** I.: Ich glaube, daß es an dem Vorgelesenen genügen wird.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! Als ich von Frankfurt in meine Heimath zurückkam, war zufällig das Erste, was ich auf meinem Tische fand, der Entwurf des Dienstgerichtes. Ich durchblätterte ihn, und legte ihn verstimmt zur Seite. Also auch bei uns eine Nachahmung der preußischen Disciplinargesetzgebung, fragte ich mich. Ich weiß, für einzelne Fälle ist es von Wichtigkeit, daß der Beamte, wenn er nicht fähig zum Dienste oder desselben unwürdig ist, im Wege außerordentlicher Gesetzgebung entfernt werde, wenn die ordentliche Gesetzgebung nicht ausreicht; aber weit größere allgemeine Nachtheile stehen diesem gegenüber. Der Beamte ist in der Wissenschaft erzogen und gebildet, er ist sich vielleicht mehr als andere Männer seiner Pflicht, aber auch seines Rechtes bewußt; er weiß, in der Erstrebung der Freiheit die Gränze eher zu finden und er fordert darum, daß ihm in dieser Beziehung eine Beschränkung nicht zugemuthet werde. Ich nahm mir darum vor, auf dem Landtage den Entwurf des Gesetzes in allen seinen Theilen zu bekämpfen. Dann las ich das Staatsgrundgesetz. Meine Herren! Sie haben auf dem vorigen Landtage das Dienstgericht beschlossen. Ich beuge mich diesem Beschlusse, aber ich leugne nicht, mit tiefem Unmuthe, mit großem Schmerze. Ich hielt das vorauszuschicken für nöthig, um damit darzuthun, daß wir mit doppelter Sorgfalt die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichtes überwachen müssen. Leitender Grundsatz kann bei diesem Gesetze nur sein, daß jene hervorgehobenen Nachtheile nach Möglichkeit beseitigt werden. Ich habe den §. 9. mit Schrecken gelesen; er sagt: „Die Voruntersuchung soll geschehen in alter schriftlicher und geheimer Weise. Meine Herren! Ich habe mich umgesehen in dem Entwurf, ich habe vergebens das mündliche Verfahren der Hauptuntersuchung gesucht, ich habe es nicht gefunden. Ich habe nur Bruchtheile gesehen, daß die Zeugenaussagen vorgelesen werden sollen, man bestellt einen Referenten in alter Weise, aber das mündliche Verfahren ist nicht darin. Meine Herren! Ich habe mich von meinem Schrecken wieder erholt,

Landesbibliothek Oldenburg

Ich habe den Art. 108. des Staatsgrundgesetzes gelesen, er sagt mit klaren dürren Worten:

„Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz."

Hier ist keine Ausnahme ausgesprochen, es soll öffentlich und mündlich verfahren werden. Das ist eine grundgesetzliche Bestimmung; eine Ausnahme findet nur statt im Interesse der Sittlichkeit. Der Landtag hat kein Recht, dieses Grundrecht zu nehmen. Geschähe es, so wäre es eine Aenderung der Verfassung. Verfassungsänderungen können aber nur in den speziell vorgeschriebenen Formen geschehen, und Sie finden diese Formen im Art. 242. des Staatsgrundgesetzes. Sie finden, daß zwei Landtage darüber beschließen müssen nach den ferner noch vorgeschriebenen Bedingungen. Ich halte daher den Landtag nicht befugt, eine solche Bestimmung zu treffen. Der Berichterstatter hat einen Einwand hergenommen aus dem §. 126. des Staatsgrundgesetzes. Es soll das Dienstgericht ein Genossengericht sein, wobei nicht nothwendig erscheine, daß die Vorschriften über die Geschwornengerichte strenge zur Anwendung zu bringen seien. Allein ich frage, kann denn ein Genossengericht nicht im Wege des Schwurverfahrens handeln? Nicht mit dem mündlichen und öffentlichen Untersuchungsverfahren? — Wenn irgend noch ein Zweifel darüber wäre, das Gesetz löst diesen Zweifel selbst; denn der Art. 126. spricht deutlich und klar aus: das Dienstgericht erkennt als Schwurgericht. Es ist also ein Schwurgericht. (Der Redner verliest den betreffenden §. 126.) Es kann dieser Satz nicht anders verstanden werden, als das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich. Betrachten Sie den Zusammenhang zwischen Art. 108. und 126: zuerst wird das mündliche Verfahren vorgeschrieben, dann wird das Dienstgericht als Schwurgericht constituirt. Es ist keine andere Deutung möglich, als das mündliche grundgesetzlich verheißene Verfahren, das auch vom Dienstgericht zu beobachten sei, das als Schwurgericht erkennt. Es kommt allen Staatsbürgern zu Gute, also auch dem Beamtenstande. Wäre übrigens noch ein Zweifel darüber, so löst sich dieser Zweifel durch die Motive zum Entwurfe selbst. Es steht dort: „bei den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren war die Bestimmung des Art. 126. des Staatsgrundgesetzes: „es erkennt als Schwurgericht", insofern maßgebend, als demnach auch der Gang der Verhandlungen im Wesentlichen derselbe sein müßte, wie bei den ordentlichen Geschwornengerichten.

Hier wird die Verpflichtung ausdrücklich zugestanden, daß das mündliche öffentliche Verfahren der Schwurgerichte beim Dienstgerichte eintreten müsse. Um so auffallender ist es, daß der Entwurf so wesentliche Abweichungen gestattet hat. Zuerst heißt es, daß das Dienstgericht nicht über eine eigentlich criminell zu bestehende That, sondern allein darüber zu urtheilen hat, ob Handlungen oder ein Zustand des Angeklagten nachgewiesen werden, wodurch die gegen ihn beabsichtigte dienstliche Maaßregel gerechtfertigt ist? Ich frage, wo ist hier ein Unterschied? und warum konnte das Dienstgericht nicht als Schwurgericht im mündlichen und öffentlichen Verfahren diesen Zustand und diese Handlungen so gut behandeln als einen Criminalfall? — Dann heißt es weiter, daß der Angeklagte durch sein Ausbleiben den Widerspruch aufgeben könnte und es keiner weitern Prüfung bedürfe, ob die dienstliche Maßregel gerechtfertigt sei. Es ist bekannt, daß im Criminalverfahren kein Contumazverfahren statt finden kann, weil man keinen Unschuldigen verurtheilen darf. Anders ist es beim Dienstgericht; hier mag der Beklagte sich durch Verzicht für überwiesen erkennen. Allein dies kann ja bemerkt werden. Im Uebrigen hindert nichts die Anwendung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens. Der Entwurf schreibt das geheime, schriftliche Verfahren vor. Der Angeklagte wird dem Inquirenten gegenüber gestellt, die Untersuchung im Dunkel der alten Geschäftsstuben geführt. Er muß sich ein Verfahren gefallen lassen, das ganz Deutschland bereits gerichtet und verurtheilt hat; es erfolgt kein mündliches und öffentliches Hauptverfahren, wie es bei Schwurgerichten nothwendig ist. Nach dem Entwurfe hat das Staatsministerium das Recht, den Beklagten in Anklagestand zu stellen. Der Entwurf macht das Staatsministerium zur Anklagekammer, also zum Richter und Kläger in eigner Person. Denn wenn das Staatsministerium gegen einen Beamten eine Untersuchung einleiten will, so erscheint es als Parthei dem Beamten gegenüber. Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, wie nachtheilig der Anklagezustand gegen den Beamten ist. Der Richter, der Beamte, steht damit als ein Unfähiger und Unmündiger vor der Welt bezeichnet, mag er auch hinterher freigesprochen werden. Man sagt, das Ministerium bestehe aus unabhängigen Männern. Ich habe nichts dagegen, noch weniger habe ich einen Grund des Mißtrauens gegen das jetzige. Aber, meine Herren, die Personen wechseln. Bekommen wir für die Zukunft ein reaktionaires Ministerium, wie sie gegenwärtig durch ganz Deutschland sich wieder erheben, so hat das Ministerium im Dienstgericht gegen den Beamten eine Censur, eine Zuchtruthe. Um so mehr müssen wir darauf bedacht sein, daß das Gesetz, die Gerechtigkeit aufrecht erhalten werde. Nehmen Sie das Schwurverfahren. Nur die Voruntersuchung ist schriftlich vor dem competenten Gerichte. Dann tritt eine Anklagekammer ein, ein unabhängiges Gericht, welches darüber erkennt, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen.

Dann folgt das Haupt-Verfahren. Es ist vollständig mündlich und öffentlich. Der Beklagte wird hier bei offnen Thüren vernommen; die Zeugen werden verhört; sie sind noch nicht beeidigt, sondern jetzt erst werden sie beeidigt; das Publikum übt die Controle und der Beklagte wird hier beobachtet und erkannt. Er kann Fragen an die Zeugen stellen lassen; das Publikum sieht seinen Mann, das ganze Bild der Untersuchung in allen seinen Beziehungen. Das ist der Vortheil des öffentlichen Verfahrens; das ist es, was der Beamte verlangen kann, was ihm aber der Entwurf ab-

Landesbibliothek Oldenburg

schneidet. Ich habe mich darum verpflichtet gesehen, folgenden Antrag zu stellen: der Landtag wolle beschließen:

1) Daß das Gesetz über das Dienstgericht nicht, wie es im Entwurfe geschehn, auf dem Grunde des bisherigen schriftlichen und geheimen Untersuchungsverfahrens ruhe, sondern des mündlichen und öffentlichen, das in seinem ganzen Umfange, wie es bei Schwurgerichten üblich und erforderlich, anzuwenden;

2) daß sofort eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission niederzusetzen, um den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf auf dieser Grundlage umzuarbeiten.

Sodann beantrage ich, daß über Satz 1. und 2. dieses Antrags getrennt abgestimmt werde.

Die Abstimmung wird nach geschlossener allgemeiner Debatte geschehen müssen.

Präsident: Ich muß die Unterstützungsfrage stellen. Ist der Antrag des Hrn. Mölling unterstützt? (Mehrere Mitglieder antworten mit ja.)

Abg. **Mölling**: Ich habe nur wenige Worte zur Begründung hinzuzufügen. Der erste Punkt, daß an die Stelle des alten geheimen Verfahrens das mündliche und öffentliche trete, wie es bei den Schwurgerichten gebräuchlich ist, ist bereits motivirt; ich brauche Nichts weiter hinzuzufügen. Nur möchte ich hier mit einigen Worten auf den Ausschuß-Bericht hinweisen. Ich gestehe, er hat mich in große Verwunderung gesetzt, weil er so leicht und so oberflächlich über das wichtigste Recht des Staatsbeamten hinweg geht, was erst die neue Zeit uns verliehn, und was jeder Bürger zu den kostbarsten Gütern zählt. Ich habe mich ferner gewundert, daß der Bericht eine so schwankende und unbestimmte Haltung hat. Der Bericht sagt zuerst: namentlich hatte der Mangel der bei Geschwornengerichten überall vorgeschriebenen vollständigen Mündlichkeit vielfach Bedenken erregt. Da jedoch nach Art. 126. des Staatsgrundgesetzes, welcher hier zunächst zur Basis dient, das einzusetzende Dienstgericht auf den Grund der Berufsgleichheit gebildet werden soll, also ein eigentliches Genossengericht ist, so erscheint es dem Ausschusse nicht unbedingt nöthig, hier die Vorschriften über Geschwornengerichte streng zur Anwendung zu bringen. Ich habe dies schon beleuchtet. Ich sage, es ist Pflicht des Landtags, er darf nicht darüber hinweggehen. Wir müssen mündliches und schriftliches Verfahren haben. Dann heißt es im Bericht: während die Geschwornen in ihm nur über einzelne, scharf begränzte Thatsachen, namentlich über deren Beweis, zu urtheilen haben, liegt es dem Dienstgericht ob, verschiedene Thatsachen, eine ganze Reihe von Handlungen, zusammenzufassen, den ganzen fortgesetzten Lebenswandel eines Staatsdieners zu beurtheilen, und sich danach eine bestimmte Ansicht über die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit desselben zu bilden. Meine Herren, ich kann nicht einsehen, wie das Dienstgericht nicht gleich den Geschwornen eine Reihe von Handlungen zusammenfassen könnte, warum es verschiedene Thatsachen nicht auf einzelne Fragen zu reduciren im Stande sei, worüber auch die Geschwornen urtheilen können. Weiter heißt es: auf der andern Seite aber verkennt der Ausschuß nicht, daß die Mündlichkeit aller Verhandlungen dem erkennenden Richter ein viel deutlicheres und klareres Bild derselben giebt, und ist daher der Ansicht, daß auch bei dem Dienstgerichte der Grundsatz der Mündlichkeit, soweit als nur möglich, durchgeführt werde. „Soweit als möglich", das scheint mir wieder unbestimmt. Warum denn nicht in der Weise, wie es das Staatsgrundgesetz ausdrücklich vorschreibt und sanctionirt? Warum nur so weit als möglich, nicht ganz und vollständig? Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Ein Haupteinwand gegen das von mir verlangte mündliche und öffentliche Verfahren ist aus den beiden Provinzen hergenommen, aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld. Man hat gesagt, wenn das Dienstgericht hier fungirte, so können wegen der zu großen Entfernung und der großen Kosten willen die Zeugen nicht hierher citirt werden. Meine Herren, die Schwierigkeit liegt auf der Hand. Ich habe über ein Auskunftsmittel noch nicht nachgedacht. Man hat aber schon darauf hingedeutet. Es ist gesagt, es könne das Dienstgericht in die Provinzen vorkommenden Falls gehn und dort fungiren; und vielleicht nicht mit Unrecht. Ich nehme aber an, es ließe sich ein Auskunftsmittel überall nicht finden, wodurch ist denn gerechtfertigt, daß wegen der schwierigen Lage der genannten Provinzen dem Beamtenstande des ganzen Herzogthums sein Recht entzogen werde? Das Herzogthum hat 230,000 Einwohner, das Fürstenthum Lübek vielleicht 20,000, Birkenfeld 30,000. Meine Herren! welches Verhältniß haben wir da, wenn durch die unbedeutende Einwohnerzahl der beiden Provinzen dem Herzogthum das mündliche und öffentliche Verfahren entzogen werden soll? Aus diesem Verhältnisse wird rechtlich keine andere Folge erwachsen können, als entweder das Dienstgericht wird nicht ausgedehnt auf die beiden Provinzen, und ich sehe kein Unglück darin, oder die Fürstenthümer selbst müssen die Folgen ihrer Verhältnisse selbst tragen. Denn es ist Regel, daß der den Zufall zu tragen habe, welchen er trifft. Durchaus aber nicht das Umgekehrte, daß nämlich um der schwierigen Lage der beiden Provinzen das ganze Herzogthum leiden soll. Meine Herren! nehmen Sie einen andern Fall an, wenn z. B. im Königreich Preußen ein solches Dienstgericht eingerichtet werden sollte, und das Königreich Preußen hatte Neuschatel, welches freilich groß genug ist, und man wollte der Kosten wegen, die durch die Entfernung verursacht würden, dem ganzen Königreich das Institut des mündlichen und öffentlichen Verfahrens entziehen. Wir wollen weiter gehn. Preußen hat Hechingen erworben, sollte aber darum, weil in Hechingen, das von Meklenburg umschlossen ist, das mündliche und öffentliche Verfahren nicht einzuführen ist, es dem ganzen Königreiche entzogen werden?

Ich habe zweitens beantragt, daß der ganze Entwurf auf Grund des mündlichen und öffentlichen Verfahrens durch eine zu wählende aus 5 Mitgliedern bestehende Commission umgearbeitet werde.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich habe diesen Antrag mit schwerem Herzen gethan, denn es könnte scheinen, als liege diesem Antrag die Absicht zu Grunde, als sollten dem Zustandekommen des Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Meine Herren! das ist nicht der Fall. Wir werden den Beweis liefern durch rasche Arbeit, soweit es sich mit der Gründlichkeit der Sache verträgt. Allein der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit. Meine Freunde haben mir gesagt, wenn auch das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angenommen werde, so könne dasselbe ja in die einzelnen Paragraphen hineingearbeitet werden. Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen können; das Principielle ist nicht in die einzelnen Paragraphen hineinzubringen. Das ganze Schwurverfahren zerfällt in 3 große Abschnitte, erstens in die Voruntersuchung. Sie fordert nur ein summarisches Verfahren. Die Zeugen werden nicht beeidigt, einzelne Ausnahmsfälle abgerechnet, wo wegen hohen Alters oder Krankheit eines Zeugen ein wichtiges Beweismittel verloren gehen kann. Ueber dies Alles sind mehrere Bestimmungen nothwendig; es ist das Verhältniß zur Anklagekammer festzustellen, namentlich hat der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, über jeden Act der Untersuchung Beschwerde zu führen, und es kann dagegen die Appellation stattfinden. Der zweite Abschnitt enthält die Anklagekammer. Auch hier sind mehrere Vorschriften nöthig. Der dritte Abschnitt enthält das Hauptverfahren, es muß mündlich und öffentlich sein. Auch hier sind einzelne Bestimmungen nöthig, über das Resumé des Präsidenten, wie die Zeugen geladen werden u. s. w. So habe ich mich bei der Durchsicht nicht überzeugen können, daß alle diese Bestimmungen sich in die einzelnen Paragraphen hineinarbeiten lassen. Könnte es aber geschehen, ich würde mich nur freuen.

Präsident (unterbrechend): Ich muß den Redner ersuchen, seinen Vortrag abzukürzen, da die Zeit vorüber ist.

Abg. **Mölling**: Ich bin sogleich zu Ende. Ich habe ferner vorgeschlagen, es möge eine Commission niedergesetzt werden zur Umarbeitung des Entwurfs. Ich glaube, daß die Majorität meinem Princip beitreten wird; aber es könnte sein, daß dieser zweite Theil meines Antrags, die Umarbeitung des Entwurfs betreffend, minder günstig aufgenommen würde. Darum möchte ich wünschen, daß das Princip nicht falle, und beantragen, daß über den ersten und zweiten Theil meines Antrags getrennt abgestimmt werde. Zum Schluß, meine Herren, verweise ich Sie nochmals auf die Grundrechte. Wir haben das Reichsgrundgesetz erst bekommen. Noch ist kein Loch darin. Ich bediene mich eines Gleichnisses von einem andern Redner, daß, wenn wir mit dem Finger ein kleines Loch hineinbohren, bald ganze Hände darin wühlen werden. Dieses Grundrecht ist ein theures Vermächtniß der Reichsverfassung. Meine Herren, schleudern wir es nicht leichtfertig weg. Wir haben die Reichsverfassung, noch lebt sie. Trennen wir uns nicht von ihren einzelnen Theilen. Die Sache scheint mir so wichtig, daß ich die namentliche Abstimmung für meinen Antrag zu beantragen mich veranlaßt finde.

Abg. **Morell**: Meine Herren! Dem gestellten Antrage auf Umarbeitung des Gesetzentwurfs kann ich nicht beitreten. Ich glaube vielmehr, daß der vorliegende Entwurf zur Grundlage dienen kann. Einzelne Aenderungen mögen vorgenommen werden bei den einzelnen §§. Ich habe den Entwurf auch geprüft, und habe bei der nähern Durchsicht gefunden, daß allerdings die Bestimmungen, die bei den Schwurgerichten gelten, auch hier zur Anwendung kommen. Nur bei zwei §§. habe ich Anstand gefunden, nämlich bei dem §., wo das Staatsministerium als Anklagekammer auftritt. Hier erscheint es als eigentliche Partei. Ich glaube aber, daß dieser Uebelstand beseitigt werden kann dadurch, daß die Vorstände des höchsten Gerichts als stimmführende Mitglieder in die Anklagekammer mit eintreten. Ich will auch die vollständige Mündlichkeit, ich will, daß sie vor dem erkennenden Dienstgerichte stattfinde. Ich glaube nicht, daß Ausnahmen in dieser Beziehung gemacht werden dürfen, weil wir die Bestimmung im Staatsgrundgesetz haben: die Gerichtsverhandlung soll mündlich sein. Es ist aber das Verfahren nicht mündlich nach dem Bericht, denn es heißt: die Gutachten der Sachverständigen und Zeugenaussagen sollen vorgelesen werden. Nun will ich den Fall annehmen, daß Gutachten von Sachverständigen und Zeugenaussagen vorliegen. Treten sie ein, dann glaube ich, müßte man die mündliche Unterhandlung wiederholen. Hier wird es also nur einer Abänderung bedürfen. Eine Ungerechtigkeit, die darin liegen soll, daß man auf Lübek und Birkenfeld das vollständige mündliche Verfahren vor dem Dienstgericht nicht ausdehnt, finde ich nicht. Es ist dies ein Uebelstand, allein die Zeugen können nicht hierher transportirt werden. Das würde mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden sein. Dann möchte ich fragen, welche Schwierigkeiten mit Lübek und Birkenfeld entständen, wenn sie in Civilsachen die vorgeladenen Zeugen in die Appellationsinstanz nach Oldenburg bringen müßten. Es müßte das Appellationsgericht als Revisionshof hier sprechen. Sie werden dieses für gerecht finden, wenn Birkenfeld und Lübek sich nicht an benachbarte Staaten anschließen können. Dem Antrage auf Umarbeitung des Gesetzes kann ich nicht beipflichten. Ich glaube aber, daß, wenn in dem betreffenden §. vorgeschrieben wird, daß die Zeugen zu hören, die Sachverständigen zu befragen sind, das mündliche Verfahren hergestellt wird, und als Anklagekammer möchte ich, daß die Vorstände des höchsten Gerichts als stimmführende Mitglieder mit beitreten. Sonst habe ich gefunden, daß alle Vorschriften, die für die Schwurgerichte gelten, in dem Entwurfe angebracht sind.

Abg. **Wibel** I.: Die Ansicht, die der Abg. Mölling ausgesprochen hat in Beziehung auf einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, werde ich bei vielen Artikeln theilen, nicht aber vielleicht bei allen. So warm werde ich mich dafür freilich nicht interessiren können, wie der Abg. Mölling, obschon Kälte meine Sache sonst nicht ist. Ich werde es nicht können, weil ich die Ansicht nicht theile, daß es um unveräußerliche Güter sich handelt. Es handelt sich um den Verlust des Staatsdienstes, und den schlage ich in

Landesbibliothek Oldenburg

gegenwärtiger Zeit nicht hoch an. Ich erkenne ihn nicht als etwas Festes, sondern ich sehe in ihm fortan ein mehr Wandelbares. Man wird vielleicht einwenden, das Gericht spreche über Würdigkeit des Staatsdieners und über seine Unwürdigkeit. Würde ist das Letzte, was der Mann zu verlieren hat. Aber, meine Herren, treten die Conflicte ein, welche die Entscheidung der Berufsgenossen über die Würdigkeit eines Staatsdieners gefährlich machen, dann ist es nicht immer so; der Verurtheilte wird in den Augen seiner übrigen Mitbürger der Ehrenwertheste sein von Allen. Beispiele liegen vor. Wenn der Abg. Mölling den ersten Antrag dahin gestellt haben will, daß allgemeine Principien im Voraus festgesetzt werden sollen, so kann ich ihm darin nicht beistimmen, weil die Aufstellung allgemeiner Principien mir immer etwas Leeres und für den Erfolg Unsicheres erscheint. Ich halte es für viel besser, wir nehmen die Worte des Abg. Mölling einstweilen in unser Herz auf, bewahren sie treu darin, und sehen bei den einzelnen Artikeln, wie viel wir davon zur Anwendung bringen können und müssen. Dem zweiten Antrage, eine Commission niederzusetzen, die uns einen neuen Entwurf vorlegen soll, muß ich durchaus widersprechen, wie Allem, was unsere Arbeiten verzögert. Wir haben Eile, meine Herren. Wir haben in den 14 Tagen, seit dem der Landtag zusammengetreten ist, noch nichts geschaffen, wohl aber etwas zurückgelegt. Wir sollen eilen mit dem allgemeinen Landtag, denn der Provinziallandtag, welcher nach ihm kommt, drängt uns, und kommen wir nicht bald an ihn, so haben wir unsern Wählern wenig Genüge geleistet. Wir wissen, das Budget von 1849 liegt uns vor, und das für 1850 soll vor Neujahr noch festgestellt sein; das ist aber eine Unmöglichkeit, wenn wir mit den Arbeiten nicht vorwärts kommen. Gehen wir darum, wenn es auch schwieriger wäre für Einzelne, die etwa andere Principien für das Gesetz haben sollten, dennoch an die Berathung. Gelingen wird es uns, ich glaube es gewiß.

Abg. **Dannenberg**: Wenn der Vorredner glaubt, daß wenig darauf zu halten sei, ob der Staatsdienst erhalten werde, oder nicht, so möchte ich ihn bitten, an die Richter zu denken, die auch ihres Dienstes entsetzt werden können, und daß es nicht darauf ankommt ob sie ihren Dienst behalten, sondern daß es ankommt, auf den Einfluß der dienstgerichtlichen Bestimmungen in Beziehung auf ihre Unabhängigkeit. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich mit dem Abg. Mölling einverstanden, daß wir nach dem Staatsgrundgesetze überall mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren einführen müssen. Ich will von allen andern Gründen schweigen. Ein Schwurgericht ohne Oeffentlichkeit ist soviel wie nichts. Das Urtheil ohne gesetzliche Beweistheorie ist nur eine Folge von der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist die Hauptsache beim Schwurgericht. Es sollen die Thatsachen, wie sie im Leben vorgekommen sind, dem Richter vorliegen. Das kann schriftlich nicht so vollständig erreicht werden, weil alle die unzähligen kleinen Momente, die in ihrer Gesammtwirkung und im Totaleindruck die Ueberzeugung des Richters begründen, nicht schriftlich fixirt und eben nur im Bewußtsein des Richters aus der eignen Anschauung der ganzen Verhandlung der Sache festgehalten werden können. Nach dem Staatsgrundgesetz müssen wir durchaus auf die Mündlichkeit bestehen. Hätten wir nicht diese grundgesetzliche Pflicht, so möchte vielleicht die Rücksicht auf die Fürstenthümer hinsichtlich der Kosten, wie sie in dem motivirten Entwurfe dargestellt sind, uns wohl dahin führen können, daß wir beim Dienstgericht ein solches Zwitterding, wie der Entwurf enthält, annehmen, da die Fälle hoffentlich nur selten sein werden, und nach dem Geiste, der bisher geherrscht in unserm Land, auch daraus keine große Gefahr eines ungerechten Urtheils zu erwachsen scheint. Da wir aber verpflichtet sind, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überall im Gerichtsverfahren zu fordern, so dürfen wir den Entwurf, wie er uns vorliegt, nicht annehmen. Ob es nun möglich ist, den Entwurf nach dem Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit umzuarbeiten, das, muß ich gestehen, scheint mir sehr bedenklich. Ich möchte fast glauben, es müsse ein besonderer neuer Entwurf, basirt auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aufgebaut werden. Diese Principien kann man nicht so leicht in die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes hineinbringen, das solche aber verleugnet. Wenn der Entwurf, wie ihn der Central-Ausschuß vorgelegt hat, mir die Ueberzeugung gäbe, daß derselbe zur Grundlage unserer Berathung dienen könne, dann hätte ich nichts dagegen, daß wir die Arbeit des Central-Ausschusses zur Grundlage nehmen. Ich gestehe aber, ich bin nicht im Stande gewesen, die Arbeit darnach zu prüfen. Gestern Abend erhielt ich einen Theil des Berichts, und den zweiten habe ich erst heute hier vorgefunden. Ich sehe mich gänzlich rathlos, darüber zu entscheiden, ob wir die Vorlage des Central-Ausschusses zur Grundlage nehmen können. Dazu bedarf es einer nähern Prüfung, die wir jetzt noch nicht anstellen können. Ich möchte daher beantragen, ohne weitere Discussion die heutige Sitzung zu schließen, in den Abtheilungen zu berathen, oder den Central-Ausschuß sogleich weiter arbeiten zu lassen. Letzteres würde sich aus andern Gründen empfehlen. Der Central-Ausschuß wird sonst nämlich heute Abend arbeiten müssen, zu einer Zeit, wo der Ausschuß für die deutsche Angelegenheit zusammenkommt, und worin zwei Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Central-Ausschusses sind, nicht wohl entbehrt werden können. Ich stelle daher den Antrag, auf sofortige Vertagung der Sitzung bis übermorgen. Wir gewinnen nichts durch diese Ansetzung von öffentlichen Sitzungen ohne vorbereiteten Stoff, sondern verlieren nur dabei. Ob 8 oder 14 Tage lang ohne öffentliche Sitzungen vorübergehen, macht gar nichts; wir arbeiten darum doch, und um so besser, weil wir nicht genöthigt sind, so flüchtig arbeiten zu müssen, um nur das Schauspiel der öffentlichen Sitzung haben zu können.

Präsident: Ich möchte zunächst fragen, ob der Antrag des Abg. Dannenberg auf sofortige Schließung der Sitzung Unterstützung findet? (Die Unterstützung erfolgt von mehreren

Landesbibliothek Oldenburg

Seiten.) Er ist hinreichend unterstützt. Es ist dieser Antrag des Herrn Dannenberg ein präjudizieller, den ich darum zuerst zur Discussion bringe, ehe wir weiter fortfahren. Will Jemand darüber sprechen? Herr Selkmann II. hat das Wort.

Abg. **Selckmann** II.: Der Antrag ist gestellt, daß die Sitzung erst übermorgen stattfinden soll, in der Voraussetzung, daß der Central-Ausschuß bis dahin weitere Vorlage machen kann. Ich muß bemerken, der Central-Ausschuß wird vielleicht bis dahin wieder nur ein Bruchstück vorlegen können, das Ganze gewiß nicht. Der Central-Ausschuß hat nur 2 Sitzungen halten können, weil er erst vorgestern gewählt worden ist. Was im Ausschusse berathen wird, muß der Berichterstatter zusammenstellen, und wenn der Bericht gedruckt werden soll, können die Mitglieder ihn nicht einmal bis übermorgen in Händen haben. Es ist sogar sehr zweifelhaft, ob der Bericht selbst bis übermorgen nur fertig wird, und ob der Central-Ausschuß den Gesetzentwurf wird erledigen können. Ich halte es für eine mißliche Sache, einen Bericht auf die Tagesordnung zu setzen, von dem noch kein Buchstabe geschrieben ist. Der Landtag kann wohl beschließen, was mit einem vorliegenden Bericht geschehen soll, aber nicht über die geistige Fähigkeit seiner Mitglieder, nicht darüber, wann die Mitglieder eines Ausschusses einen Bericht vollständig erledigen können.

Abg. **Böckel.** Ich verstehe den Antrag des Abgeordneten Dannenberg nicht, wenn wir nicht vorher über den Antrag des Abg. Mölling abstimmen. Ich weiß nicht, was der Ausschuß dann thun soll, wenn wir die Sitzung sofort schließen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Dannenberg geht dahin, daß wir selbst über die Berathung des Möllingschen Antrages die Verhandlung nicht fortsetzen, sondern überhaupt die Sitzung schließen.

Reg.-Commissair **Runde**: Dem Bevollmächtigten kann es nur erwünscht sein, wenn die Geschäftsordnung strenge eingehalten wird. Es ist nicht möglich, wenn bloße Bruchstücke des Berichtes abgeliefert werden, die ganze Sache zu übersehen, und wenn diese Bruchstücke spät abgeliefert werden, sie dem Ministerium mitzutheilen. Uns wird es daher erwünscht sein, wenn an der Geschäftsordnung gehalten wird.

Präsident: Auf die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters muß ich erwidern: der Ausfall ist dadurch entstanden, daß wir den Bericht des Pensionsgesetzes einstweilen zurückgelegt haben. Dadurch fehlte es an Stoff für die nächste Sitzung. Später wird das nicht mehr vorkommen. Ich habe den Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht mit Ihrer Zustimmung auf die Tagesordnung gesetzt, und es ist kein Widerspruch dagegen erfolgt. Aehnliches ist auch früher geschehen. Wir haben am vorigen Landtage bei der Berathung des St. G. G. einzelne §§. abdrucken lassen und zur Verhandlung gebracht, bevor der ganze Bericht fertig war.

Abg. **Mölling** bemerkt, daß sein Antrag zur allgemeinen Discussion gehöre, und daß zur Entscheidung darüber Alles vollständig vorliege, so daß es keiner weitern Vorlage bedürfe, um darüber zu berathen und abzustimmen.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Dannenberg ging darauf, daß die allgemeine Discussion heute nicht stattfinde. Insofern ist dieser Antrag präjudiziell. Herr Dannenberg hat beantragt, daß die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen anberaumt werde. Der Berichterstatter glaubt, daß bis übermorgen der Bericht des Centralausschusses noch nicht fertig sei.

Abg. **Selckmann** II.: Ich habe nicht gesagt, daß bis Freitag Sitzung sein soll, weil ich nicht sagen kann, bis wann der Bericht fertig ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht weiß, wann der Centralausschuß mit seinen Arbeiten fertig werden wird. Meine Ansicht ist daher die, daß wir den Bericht über diesen Entwurf erst dann auf die Tagesordnung setzen können, wenn derselbe fertig ist, und sobald als er fertig ist, werde ich mich verpflichtet halten, den Präsidenten davon in Kenntniß zu setzen. In Beziehung auf dasjenige, was der Abg. Mölling gegen den Bericht bemerkt hat, möchte ich darauf hinweisen, daß er seinen Antrag durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes motivirt hat, die der Bericht noch gar nicht berührt, und wo er nicht weiß, ob der Bericht sich nicht darüber verbreiten werde. Es wird also die Abstimmung über den Möllingschen Antrag erst dann stattfinden können, wenn der Bericht ganz fertig ist. Ich muß dem Antrage des Abg. Dannenberg beipflichten, die Sitzung zu suspendiren. Ich kann ihm aber darin nicht beistimmen, daß wir einen bestimmten Tag festsetzen.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung hat das Präsidium immer die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen, nämlich am Schluß der jedesmaligen Sitzung. Ich habe kein Bedenken dabei, das wir einen Bericht auf die Tagesordnung setzen in der Unterstellung, daß er vor der Sitzung vertheilt werden kann. Findet sich diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann liegt es an der Versammlung, die Tagesordnung wieder abzuändern, so wie sie die Frage auch heute hätte verneinen können.

Abg. **Dannenberg**: Ich wollte nur bemerken: Ich glaube, wenn der Ausschuß, der schon ziemlich vorwärts gekommen ist, jetzt oder vielleicht heute Abend Sitzung hat, daß er soweit sein werde, daß wir morgen schon wissen, ob wir den Entwurf zur Grundlage nehmen können, oder ob wir einen besondern Ausschuß wählen sollen. Darum wünschte ich die Sitzung für diese Frage auf übermorgen anberaumt.

Abg. **Böckel**: Ich muß mich gegen den Dannenbergschen Antrag erklären, und den Abg. Selckmann fragen, wo steht es denn geschrieben, daß der ganze Ausschußbericht sich in den Händen der Mitglieder befinden soll, ehe die allgemeine Discussion eröffnet wird. Da der Entwurf in den Abtheilungen durchgearbeitet ist, so bedarf es keiner weitern Erörterung oder eines Commentars durch den Ausschußbericht, um sich zu entscheiden, ob man die Princi-

Landesbibliothek Oldenburg

pien des Entwurfs annehmen und sie dem Gesetze zu Grunde legen will. Wenn wir den Antrag des Abg. Dannenberg annehmen, so werden wir für den Fall, daß der Antrag des Abg. Mölling später auch angenommen wird, wieder mehrere Tage verloren haben. Es geht die Zeit darüber hin, die wir nöthig brauchen können. Darum bitte ich Sie, den Antrag des Abg. Dannenberg nicht anzunehmen, sondern die Berathung über den Möllingschen Antrag fortzusetzen.

Abg. **Selckmann** II.: Wenn der Abg. Böckel mich gefragt hat, wo es geschrieben stehe, daß, so lange der Bericht nicht vorliege, die allgemeine Discussion nicht eröffnet werden soll, so antworte ich ihm einfach: „in der Geschäftsordnung steht es geschrieben." Es steht ausdrücklich darin, daß erst zwei Tage, nachdem der Bericht in den Händen der Mitglieder ist, die Berathung darüber stattfinden soll. Daß natürlich damit der ganze Bericht gemeint sein muß, versteht sich von selbst, denn Bruchstücke sind kein Bericht. Es rechtfertigt sich dieses auch aus der Natur der Sache selbst, weil sich erst dann, wenn der ganze Bericht vorliegt, die Sache übersehen läßt, damit, wenn der Entwurf nicht gefällt, die nöthigen Abänderungen getroffen werden können. Das läßt sich aber nicht übersehen, ehe der Bericht vorliegt. Daß übrigens Modificationen eintreten müssen, glaube ich auch. Darum bin ich der Ansicht, daß nur dann die Sache wieder zur Berathung kommt, wenn der Bericht ganz vorliegt. Wenn der Abg. Dannenberg bemerkt hat, daß der Ausschuß in seinen Arbeiten schon soweit vorgerückt sei, um am kommenden Freitag darüber berathen zu können, so befindet er sich im Irrthum. — Die ersten Artikel des Entwurfs bis zum Art. 20. hin können indessen gleich berathen werden, denn sie behandeln nur die Bildung des Dienstgerichtes. Es kommt also hierbei auf das Verfahren in demselben noch nicht an, und diese Artikel sind von dem Antrag des Abg. Mölling unabhängig. Daß aber über die späteren Artikel am nächsten Freitag ein Bericht wird vorliegen können, das, glaube ich, wird nicht möglich sein.

Präsident: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet, v. Finckh und Böckel. Ich möchte glauben, daß die Discussion über den Antrag des Hrn. Dannenberg wohl schon zur Abstimmung reif sei.

Abg. **Mölling**: Wenn dieser Antrag angenommen wird, fällt der meinige gewissermassen weg.

Abg. **v. Finckh**: Ich befinde mich auch in der Lage, dem Antrage des Abg. Dannenberg mich nicht anschließen zu können. Ob wir im Centralausschusse vielleicht besser gethan hätten, einen vorläufigen Bericht zu erstatten, kann und muß jetzt dahin gestellt bleiben. Wie die Sache jetzt liegt, glaube ich, wir kommen weiter, wenn wir die Discussion über die Grundprincipien sofort beginnen. Sie würde nur verschoben werden müssen, wenn die Versammlung nicht gehörig instruirt wäre. Es ist aber bereits hervorgehoben worden, daß dies der Fall nicht ist. Die Arbeiten des Ausschusses werden sehr gefördert werden, wenn wir jetzt erfahren, welches das Princip sein soll. Wir können dann sicherer arbeiten. Wird das Princip nicht festgestellt, so arbeitet der Centralausschuß vielleicht ganz umsonst. Darum glaube ich, daß es nöthig ist, über diese Frage vorerst im Reinen zu sein. Ist es die Ansicht des Landtags, daß durchaus vollständige Mündlichkeit vorhanden sein soll, so ist es ein Leichtes, den Entwurf darnach umzuarbeiten.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich erlaube mir, bloß darauf aufmerksam zu machen, daß die Geschäftsordnung uns nicht verbietet, in der allgemeinen Discussion fortzufahren. Mag Hr. Selckmann in dem angezogenen §. der Geschäftsordnung das finden, was er behauptet, so widerspricht dies unserm gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Wir haben über das Pensionsgesetz im Allgemeinen berathen und es zurückgelegt, bevor der ganze Ausschußbericht in unsern Händen war, und sollte es wirklich in der Geschäftsordnung stehen, so wäre es dringend nothwendig, daß wir die Geschäftsordnung in dieser Beziehung abänderten. Wenn Sie das Entschädigungsgesetz so behandeln wollen, so verschieben Sie die allgemeine Discussion auf 4 Wochen, vielleicht noch weiter hinaus. Ich glaube, das ist unmöglich, und daß wir nicht wünschen können, daß der Ausschuß bei größeren Gesetzen fortarbeite, ehe die allgemeine Discussion geschlossen ist. Denn nehmen Sie an, daß ein Entwurf wegen seiner Principien verworfen würde; dann hätte der Ausschuß längere Zeit vergebens gearbeitet. Ich würde auch nichts Gefährliches darin finden, von einer solchen Bestimmung der Geschäftsordnung abzugehen, wenigstens beim Pensionsgesetz haben Sie Nichts darin gefunden.

Abg. **Mölling**: Dem Berichterstatter erwidere ich in der Beziehung, daß er sagt, der Ausschußbericht wäre nicht in unsern Händen, und wir könnten daher nicht wissen, inwiefern er sich über die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit betreffen, verbreiten werde; der Bericht sagt mit dürren Worten, daß für das Dienstgericht die Bestimmungen des Schwurgerichts nicht angenommen werden können. Es kommen aber bei dem Dienstgerichte, um die Unwürdigkeit oder Unfähigkeit eines Beamten zu constatiren, ganz dieselben Verhältnisse vor, wie beim Schwurgericht. Es sind diese oder jene Punkte in Betracht zu ziehen wie bei andern Criminalfällen; darum ist hier die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in nicht minderem Grade erforderlich, als bei dem Geschwornengericht. Uebrigens möchte ich der Ansicht des Abg. Böckel beitreten, daß die allgemeine Discussion fortzusetzen sei. Erst, wenn wir bestimmt wissen, ob das Princip der unbedingten Mündlichkeit angenommen wird, muß es sich zeigen, ob ein besonderer Ausschuß zu wählen sei.

Abg. **Selckmann** II.: Als Berichterstatter muß ich mir eine thatsächliche Berichtigung erlauben. Der Abg. Mölling hat behauptet, es stehe mit dürren Worten im Berichte, daß die Principien der Schwurgerichte nicht auf das Dienstgericht angewendet werden können. Diese Behauptung ist unrichtig. Es steht im Bericht, der Ausschuß sei der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, dieselben Bestimmungen, die für die Schwur-

Landesbibliothek Oldenburg

gerichte gelten, auf die Dienstgerichte anzuwenden. In wieweit sie angewendet werden müssen, wird sich im Verfolg der Berathung zeigen. Soviel steht aber fest, daß man nicht schließen kann: weil etwas für die Schwurgerichte nöthig ist, muß es auch für das Dienstgericht gelten. Beide sind ganz verschiedene Institute.

Abg. **Dannenberg**: Es steht aber staatsgrundgesetzlich fest, daß jegliches Gerichtsverfahren mündlich sein soll; und das Dienstgericht soll zwar nach dem Staatsgrundgesetz ein Genossengericht sein, aber auch ein Schwurgericht. Uebrigens muß ich meinen Antrag modificiren. Ich habe den Antrag des Abg. Mölling durchgelesen, und nach einer Besprechung mit ihm gefunden, daß er getrennt haben will erstens das Princip und getrennt haben will zweitens, ob ein besonderer Ausschuß ernannt werden soll, oder eben dieser Entwurf des Central-Ausschusses, der mit Rücksicht auf die Schwurgerichte Aenderung vorzunehmen habe, gewählt werden soll. Demnach bin ich der Meinung, daß wir die allgemeine Discussion, da wir doch einmal so viel darüber gesprochen haben, fortsetzen sollten. Bevor aber der zweite Punkt zur Abstimmung kommt, ob der Entwurf des Central-Ausschusses dem Gesetze zu Grunde gelegt, oder ob ein besonderer Ausschuß gewählt werden soll, bitte ich, über meinen Antrag abzustimmen.

Präsident: Nachdem dieser Antrag modificirt ist, werden wir darauf zurückkommen, wenn über den ersten Theil des Antrags des Abg. Mölling abgestimmt ist und fahren in der Discussion dieses ersten Theils jetzt fort.

Abg. **Selckmann** II.: Ich darf zunächst den Herrn Präsidenten bitten, den Antrag des Abg. Mölling, der zur Discussion gestellt ist, nochmals zu verlesen.

Präsident: (verliest denselben).

Abg. **Selckmann** II.: Der Ausschuß ist in Beziehung auf die Mündlichkeit der Verhandlung auch davon ausgegangen, daß, insoweit es möglich sei, dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht werden solle. Daß alle Verhandlungen, auch diejenigen der Voruntersuchung, vor dem erkennenden Richter unbedingt mündlich wiederholt werden, hielt der Ausschuß einstimmig bei seinen Berathungen nicht für thunlich. Er glaubte auf der andern Seite auch, bei der besondern Richtung, welche das Dienstgericht hat, es nicht für so nöthig erachten zu müssen, wie beim Schwurgericht. Es ist darum bedenklich, solche allgemeine Grundsätze an die Spitze zu stellen, dem Ausschusse, der vielleicht einen neuen Entwurf ausarbeiten muß, diesen Grundsatz zur Bedingung zu machen, bevor man weiß, ob er sich in dieser Allgemeinheit ausführen läßt. Darum glaubte der Ausschuß, das Princip so aufstellen zu müssen, wie im Bericht des Ausschusses gesagt ist, daß der Grundsatz der Mündlichkeit soweit möglich zur Anwendung kommen soll. Ist der Abg. Mölling im Stande, nachzuweisen, daß noch eine weitere Mündlichkeit, als die mögliche, zugelassen werden kann, dann will ich ihm beistimmen. Ich glaube, eine allgemein unbedingte Mündlichkeit, wie sie bei dem Schwurgerichte stattfindet, läßt sich beim Dienstgericht nicht durchführen. Ich würde überhaupt, wenn es sich nicht um ein Genossengericht handelte, wo der Beamte von seinen Berufsgenossen abgeurtheilt wird, den Entwurf des Dienstgerichtes für verwerflich halten müssen. Ich würde mich einem Gesetz, das so wenig Garantie bietet, nicht unterwerfen, wenn es nicht meine Genossen wären, die mich aburtheilen. Diese Rücksicht allein hat mich beruhigen können. Es ist ein exceptionelles Gericht, und wollen wir alle Bestimmungen des Schwurgerichts beim Dienstgericht zur Anwendung bringen, dann brauchen wir es gar nicht. Dann können wir die Staatsdiener einfach vor das Schwurgericht stellen und ein besonderes Strafgesetzbuch für die Staatsdiener machen. Es handelt sich darum, ob ein Staatsdiener sich in seinem Amte als unwürdig oder unfähig zeigt. Darüber können am sichersten nur die Berufsgenossen urtheilen. Es handelt sich nicht so sehr darum, daß sie das materielle Recht prüfen, sondern es genügt der allgemeine Ausspruch: der Mann ist nicht würdig, im Dienste zu verbleiben, und jeder ehrenwerthe Mann würde auf diesen Ausspruch hin, selbst wenn er sich unschuldig fühlte, aus dem Kreise seiner Genossen sich entfernen. Weil aber in dem Fall, wo unehrenhafte Mitglieder unter den Genossen sich befinden, gerade dieser freiwillige Rücktritt sich nicht erwarten läßt, so bedarf es der gesetzlichen Bestimmung, daß die Staatsgewalt berechtigt sei, abweichend von den übrigen Bestimmungen, einen solchen Mann aus dem Staatsdienste zu entfernen. Das ist die Grundidee, die stets vor Augen gehalten werden muß. Ist dies aber der Fall, dann ist die Garantie, welche die Oeffentlichkeit und die Mündlichkeit bei den Schwurgerichten nöthig macht, bei dem Dienstgericht nicht nothwendig. Wie im Bericht gesagt ist, wird jedenfalls, wo möglich, der Zweckmäßigkeit, des Nutzens und der Sicherheit wegen das Princip der Mündlichkeit durchgeführt werden. Ein Einwand dagegen ist aus den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hergenommen, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vorschreiben. Ich bin auch der Ansicht, daß diese bei den gewöhnlichen Gerichten bestehen müsse. Es ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Dienstgericht aber auch nicht ausgeschlossen; es handelt sich nur um eine Modification, und diese ist durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen. Es wird darum nicht, wie behauptet wurde, der Entwurf gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes verstoßen, wenn in einzelnen Fällen eine Ausnahme von der unbedingten Mündlichkeit gemacht wird.

Reg.-Commissär **Runde**: Meine Herren! Nach dem Antrage, den der Abg. Mölling gestellt hat, sollte man glauben, und er hat es ausdrücklich gesagt, daß die Staatsregierung einen Entwurf vorgelegt habe, der einen Artikel des Staatsgrundgesetzes verletze. In Beziehung auf die Mündlichkeit, die im Art. 108. des Staatsgrundgesetzes zugesichert ist, hat Herr Selckmann bereits das Nöthige gesagt. Hinsichtlich der Oeffentlichkeit erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Der Abg. Mölling hat gesagt, es solle nach dem Entwurfe der Angeklagte wieder vor ein ge-

Landesbibliothek Oldenburg

heimes Gericht gestellt werden, wie bisher. Meine Herren! Er hat verwiesen auf Art. 9. des Entwurfs. Da ist aber nur von der Voruntersuchung die Rede. Ich möchte fragen, wo in der Welt ein Schwurgericht ist, bei dem die Voruntersuchung öffentlich geführt wird? Nirgends ist sie öffentlich. Daß aber das Verfahren beim Dienstgerichte öffentlich sein soll, geht aus dem §. 37. des Entwurfs klar hervor, und wenn sofort nach Modificationen eintreten sollen, so sind diese hinreichend in den Motiven gewürdigt.

Abg. **Niebour**: Der Art. 108. des Staatsgrundgesetzes sagt: Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Dieser Satz muß auch beim Dienstgericht festgehalten werden. Ich glaube aber, daß dieser Grundsatz der Mündlichkeit, worauf es hier anzukommen scheint, hinreichend gewahrt ist, wenn derselbe nach dem Antrage des Ausschusses, so weit nur möglich, befolgt wird. Eine unbedingte Mündlichkeit beim Verfahren giebt es auch gar nicht, sondern überall nur soweit es möglich ist. Aus diesem Grunde kann ich nicht für den Antrag des Abg. Mölling stimmen; aber ich halte es für nützlich, wenn förmlich zum Beschluß erhoben wird, daß zu dem in dem Ausschußberichte ausgesprochene Antrag der Zusatz gemacht werde: „Der Grundsatz der Mündlichkeit soll, so weit nur immer möglich, durchgeführt werden", damit der Central-Ausschuß weiß, ob er diesen Grundsatz annehmen kann, oder ob er ihn verlassen soll. Dann bekommt der Ausschuß eine feste Norm. Ich wiederhole meinen Antrag, daß der Grundsatz der Mündlichkeit, soweit möglich, durchgeführt werden soll.

Der Präsident stellt die Frage auf Unterstützung des Niebour'schen Antrags, die ausreichend erfolgt.

Abg. **Böckel**: Als ich um das Wort bat, habe ich geglaubt, daß ich nicht nöthig haben würde, auf die Sache einzugehen. Nachdem aber der Abg. Selckmann darüber gesprochen hat, muß ich doch darüber sprechen. Ich bemerke zunächst, daß ich keine Schwierigkeit sehe, daß die Mündlichkeit auch beim Dienstgericht angewendet werden soll, wie beim Schwurgericht. Daß die Zeugen schon in der Voruntersuchung vernommen sind, und sodann wieder vernommen werden und zwar vor der Oeffentlichkeit mündlich vernommen werden, darin vermag ich keine Schwierigkeit zu finden; wohl aber die Nothwendigkeit, daß dies geschehe, wo ein Gericht nach moralischer Ueberzeugung urtheilen soll. Es ist etwas ganz anderes, wenn ich Zeugen und Angeklagte vor mir sehe und sie selbst höre, als wenn ich mich auf das Papier verlassen soll, das als Akten eingesendet worden ist. Wenn in dem Staatsgrundgesetz Mündlichkeit zugesichert ist, so ist es volle Mündlichkeit. Der Ausdruck, „soweit es möglich ist", scheint mir nicht geeignet. Das versteht sich von selbst. Ich möchte daher einen solchen Zusatz im Gesetze nicht haben. Wenn wir die Mündlichkeit beim Zeugenverhöre fordern, so ist damit nicht gesagt, daß jeder Zeuge auch im Hauptverhör wieder vernommen werde. Wir fordern, daß sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt, wenn sie es für nöthig erachten, verlangen können, daß Zeugen vernommen werden sollen. Das Gericht hat dann zu entscheiden, ob die Vernehmung der Zeugen nothwendig ist, entscheidet es gegen den Angeklagten, so kann er auf seine Kosten die Zeugen, die er haben will, kommen und vernehmen lassen. Weiter wollen wir nichts, und dieser Mündlichkeit steht nichts im Wege. Wenn gesagt wird, das Verfahren beim Dienstgerichte unterschiede sich sonst wenig von dem bei Geschwornengerichten, so ist schon erörtert, daß die Anklagekammer durchaus fehlt und das Staatsministerium ihre Stelle vertritt. Wenn endlich der Hr. Reg.-Commissär erklärt, daß die Voruntersuchung nicht öffentlich sein kann, so bemerke ich, daß es wohl anginge, dieses Verlangen aber nicht gestellt worden ist; wenn er aber die Frage aufwirft, wo in der Welt die Voruntersuchung öffentlich sei, so antworte ich ihm: meistentheils in England.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Hätte noch ein weißes Blatt bezüglich der Fälle vorgelegen, wo ein Staatsdiener sich unwürdig zeigte, und seine Entfernung aus dem Dienste durch die Gesetzgebung nicht hinreichend vorgesehen ist, dann würde die Regierung sicher einen andern Entwurf vorgelegt haben; jedenfalls bin ich überzeugt, daß dann nicht auf den vorliegenden Entwurf würde haben eingegangen werden können. Die Sache ist aber nicht so. Der vereinbarende Landtag hat uns ein Testament hinterlassen und in demselben bestimmt: es soll ein Dienstgericht gebildet werden, und dieses soll als Schwurgericht entscheiden in den Fällen, wo ein Staatsdiener sich unfähig oder unwürdig zeigt, im Dienste zu bleiben. Als gute Erben müssen wir diese Bestimmung befolgen. Durch diese Bestimmung sind wir aber zu einer Sache gezwungen, die, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, weder Fisch noch Fleisch ist. Ein solches Dienstgericht ist kein Schwurgericht und kein gewöhnliches. Das Institut, das geschaffen werden soll, steht zwischen beiden. Daß dadurch sich Vieles ändert, was man bei dem Schwurgerichte nicht vermissen will, das ist mir auch klar. Ich schließe mich in dieser Beziehung demjenigen an, was der Abg. Selckmann II. bereits ausgeführt hat. Man hat gesagt: wenn das Dienstgericht auch ein Ausnahmegesetz ist, das mit der vollständigen Mündlichkeit auf die Fürstenthümer nicht ausgedehnt werden kann, so zwingt dieses doch durchaus nicht, von der vollständigen Oeffentlichkeit etwas aufzugeben. Ich finde es nicht thunlich, das Dienstgericht mit vollständiger Mündlichkeit auch für die Fürstenthümer einzuführen. Man spricht von Preußen und Sigmaringen; allein dieses Gleichniß paßt nicht, dort ist das Mißverhältniß in der Größe weit größer. Schon das Gefühl der Gerechtigkeit macht mir es aber unmöglich, die Staatsdiener in den Fürstenthümern anders zu behandeln, als die hiesigen. Man muß also eine Form wählen, die für Alle paßt. Man hat das Verfahren, wie es in dem Entwurf enthalten ist, als ein ganz unhaltbares bezeichnet. Das ist es nach meiner Ueberzeugung nicht. Das Besondere besteht allein darin, daß die Zeugen bei der Hauptverhandlung nicht wieder vernommen werden. Alles Andere ist wie bei den Schwurgerichten, vollständig, öffentlich und mündlich. Die Abweichung

Landesbibliothek Oldenburg

ist aber nicht wesentlich. In den meisten Fällen wird nicht der Zeugenbeweis die Hauptsache sein, sondern ein anderer Beweis, der geführt wird aus den früheren Acten über die Geschäftsführung des Angeklagten, und dergleichen. Auch aus anderen Gründen ist die Abweichung nicht so gefährlich in diesem Falle. Der Angeklagte hat zweimal die Acten in der Hand gehabt; er hat also zweimal Ergänzungen beantragen können. Er ist meistens ein Mann, der Acten gut zu beurtheilen weiß. Hat er gefunden, daß die Zeugenprotocolle unrichtig sind, dann hat er immer die Möglichkeit gehabt, zuvor die Ergänzungen zu veranlassen. Nur der eine Punkt, hinsichtlich der Zeugen, ist also abweichend, und dieser Punkt ist nicht bedeutend genug, um die Ungerechtigkeit zu rechtfertigen, die Cutiner und Birkenfelder anders abzuurtheilen. Es ist gesagt worden, wenn Ihr das Dienstgericht in dieser Weise annehmt, so brecht Ihr das Staatsgrundgesetz; wir dürfen aber durchaus nicht auch nur ein kleines Loch hineinreißen. Man hat sich deßhalb auf den Art. 108. des Staatsgrundgesetzes berufen; allein ich glaube, man beweis't damit zu viel. Dieser Art. handelt von dem gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen, also auch vom civilrechtlichen. Daß aber im Civilgerichtsverfahren Manches vorkommen müsse, was nicht mündlich zu verhandeln sei, wird Jeder zugeben. Es ist von der Anklagekammer gesagt, daß das Ministerium dieselbe nicht sein könne. Meine Herren, das ist ein Punkt, dieser findet sich nachher. Den können wir streichen, und statt des Ministeriums drei andere Personen setzen. Es ist vielfach gesagt, wir wollten zurückgehen zum geheimen, schriftlichen Verfahren. Dem ist aber nicht so; es ist nichts Geheimes in dem Entwurfe; öffentlich ist Alles, und geschrieben wird auch nicht politische Vergehen oder Preßvergehen sich der allgemeinen Achtung unwürdig erwiesen hat, die Unwürdigkeit auszuspremehr wie bei gewöhnlichen Schwurgerichten. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Zeugenaussagen vorgelesen und nicht bei der Hauptverhandlung vom Zeugen selbst gemacht werden.

Abg. **Clausen**: Ich erinnere zunächst daran, daß der Abg. Mölling davon ausging, daß ihm das Berufsgenossengericht an und für sich als etwas Verkehrtes erscheine, und daß er nur eine Beruhigung gefunden habe in dem Artikel des Staatsgrundgesetzes, der die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zusichert. Mündlichkeit ist aber in dem Dienstgericht fast gar nicht vorhanden, und die Oeffentlichkeit nur in Beziehung auf Vorlesung des vorher Niedergeschriebenen. Ich glaube nicht, daß man eine Verhandlung öffentlich nennen kann, wenn sie heimlich zu Papier gebracht ist, und öffentlich vorgelesen wird. Das wird der Abg. v. Finckh gewiß nicht behaupten, er wird nicht behaupten, daß es dasselbe ist, ob ich ein Protocoll über das Zeugenverhör verlesen höre, oder ob ich den Zeugen selbst gehört habe. Der Abg. Selckmann als Berichterstatter hat den Standpunkt, den das Dienstgericht einnehmen soll, nach meiner Ansicht wesentlich verrückt. Es ist auch im Bericht ausgesprochen, das Dienstgericht soll das Ansehen des Amtes, welches der Angeklagte bekleidet, dem Volke gegenüber aufrecht erhalten, nicht aber eine Standesehre. Es handelt sich nicht um die Ausschließung einer Person von einer Genossenschaft, wie das beim militairischen Ehrengericht vorzukommen pflegt, sondern die Würde des Amtes aufrecht zu erhalten. Allerdings möchte man sagen, diejenigen, die im Amte stehen, sind zur Beurtheilung die geeigneten Personen. Sie sind es nicht; sie sind in der eignen Anschauung der Amtswürde befangen, sie legen den Maaßstab ihres eignen Verhaltens an. Diejenigen sind die geeigneten Leute, die das Amt auf sich einwirken lassen sollen. Allein wir sind nicht auf dem Standpunkte, wo wir wirkliche Geschwornengerichte eintreten lassen könnten. Wir müssen nach dem Staatsgrundgesetz Berufsgenossen urtheilen lassen. Aber Modificationen aus diesem Grunde eintreten zu lassen, die uns die Mündlichkeit verkümmern, möchte ich am wenigsten bevorworten. Gerade weil ich eine Gefahr in den Berufsgenossengerichten sehe, indem in ihnen persönliche Rücksichten und das Ehrgefühl des Einzelnen thätig wird, bedürfen wir der ganzen Mündlichkeit, weil mit ihr nur die ganze Oeffentlichkeit möglich ist. Die ganze Oeffentlichkeit aber ist nothwendig, um das Berufsgenossengericht abzuhalten, den Angeklagten vom Standpuncte einer eingebildeten Standesehre zu beurtheilen. Schon darum dürfen wir bezüglich der Mündlichkeit keine sogenannte Modificationen, theilweise Ausnahmen, eintreten lassen, noch mehr aber dürfen wir es nicht im Rückblick darauf, daß die ganze Mündlichkeit im Staatsgrundgesetz vorgeschrieben ist. Modificationen in Beziehung auf solche Gesetze sind weiter nichts als Hebelpuncte, das Gesetz umzuwerfen. In dieser Beziehung möchte ich mit Archimedes sagen: Geben Sie mir einen Punct außerhalb der Welt, und ich hebe sie aus den Angeln. Was Herr Mölling unter Nummero Eins seines Antrages vorgeschlagen hat, kann ich daher nur befürworten. Darnach werden wir zunächst die Bestimmung treffen, daß das Dienstgericht auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingerichtet werden soll. Nachdem wir diese Grundlage gewonnen, werden wir das Dienstgericht so zusammensetzen, daß seine Einrichtung der ganzen Mündlichkeit nirgends entgegenstehen kann. Beschließen Sie dagegen zuerst die Zusammensetzung des Dienstgerichtes, dann wird man sagen: die Mündlichkeit ist nicht mehr möglich. Insofern haben wir also die Durchführung der Mündlichkeit selbst bezüglich ihrer Möglichkeit in der Hand. Daher muß das Princip zuerst festgestellt werden, um dann darnach zu arbeiten. Hieruber werden wir zuerst abstimmen müssen, und erst nach Annahme dieses ersten Antrages wird der zweite Antrag des Abg. Mölling zur Sprache kommen können. In dieser Beziehung muß ich mich der Ansicht des Abg. Dannenberg anschließen. Wir können nicht wissen, wie sich die volle Mündlichkeit und mit ihr die ganze Oeffentlichkeit in den Entwurf hineinbringen läßt, bevor uns der Central-Ausschuß über die Unmöglichkeit einer Abänderung Bericht erstattet oder uns einen abgeänderten Entwurf vorgelegt hat, es sei denn, daß wir uns von unserer Geschäftsordnung dispensiren wollten, wozu in diesem Falle kein Grund vorliegt.

Landesbibliothek Oldenburg

Darum bin ich für den zweiten Antrag des Abg. Mölling nicht, sondern für den Antrag des Abg. Dannenberg.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Das Staatsgrundgesetz hat Ihnen ein Genossengericht gegeben. Ich habe diese Gabe nicht gewollt, aber sie ist gegeben, und so müssen wir sie hinnehmen. Ich glaube, daß nach dem Begriffe der Institution die Mündlichkeit ausgeführt werde ohne Reproduction der Zeugen. Wollen Sie aber, und ich wünsche es, die Mündlichkeit überall durchführen, gut! so thun Sie es, und dabei meine ich, setzen Sie in gewohntem Particularismus die Fürstenthümer nicht zurück, schließen Sie dieselben von einer Gerichtsform nicht aus, die Sie für vorzüglich halten. Worin besteht das Hinderniß unserer Theilnahme? Ich glaube, daß wir Eutiner Ihnen nicht mehr Veranlassung geben werden zur Untersuchung, als die Leute in Oldenburg, und kommt es vor, so haben Sie für die Zeugen ein Paar Thaler mehr zu bezahlen. Sie haben uns verurtheilt zu 11½ Procent Beitragsquote.

Präsident: (unterbrechend) Diese Quotenfrage gehört wohl nicht hierher.

Abg. **Lindemann**: Sie gehört hierher. Ich will damit sagen, wenn wir 11½ Procent Beitrag geben müssen, daß wir das Recht haben, eine Anstalt zu benützen, die sie für das Beste halten. Ich halte sie nicht für das Beste, aber sie ist einmal da, und daß Sie uns ausschließen wollen, ist ein neuer Separatismus. Das gehört zur Sache, daß ich sage, die Eutiner und Birkenfelder Verhältnisse sind kein Hinderniß, das Gericht so auszubilden, wie Sie es für das Beste halten, und daß wenige Thaler Mehrkosten kein Grund sind, uns auszuschließen. Das ist es, was ich sagen wollte.

Präsident: Da kein weiterer Redner sich gemeldet hat, so erkläre ich die Debatte in Beziehung auf den ersten Theil des Möllingschen Antrags für geschlossen, vorbehältlich des Wortes für den Antragsteller und Berichterstatter, wenn sie es zu haben wünschen.

Abg. **Mölling**: Ich hätte eigentlich gar nichts mehr zu sagen; nur ein Wort in Beziehung auf den Antrag des Abg. Niebour. Er will die Motive des Ausschusses, daß die Mündlichkeit soviel wie möglich angewendet werde, gewahrt wissen. Meine Herren! thun Sie es nicht. Es versteht sich von selbst. Wir können nicht weiter gehen, als möglich ist. Bei jedem Gesetz, bei jedem Princip ist die Möglichkeit; aber wenn wir etwas Rechtes bauen wollen, beschließen Sie das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Läßt es sich machen, ohne Umarbeitung des Entwurfs, ich habe nichts dagegen. Ich glaube es nicht, Sie müssen es selbst beurtheilen. Ich glaube, wir kommen zum Ziel, wenn wir einen Ausschuß von 5 Mitgliedern bestellen. Er wird in zwei Tagen einen Entwurf fertig bringen können. Der Entwurf ist breit und schwülstig ausgearbeitet. Ich glaube, er könnte bedeutend reduzirt werden. Wenn man sagt: ein Genossengericht, so ist dies allerdings richtig, und da ist Richter und Geschworener vereinigt, blos eines factischen Verhältnisses wegen, weil dort die Geschwornen zugleich rechtsverständige Leute sind. Dieser Umstand hindert aber nicht, daß das Genossengericht wie ein Schwurgericht behandelt werden kann.

Abg. **Selckmann** II.: Wenn der Abg. Lindemann hier gewohnten Separatismus gegen die Fürstenthümer zum Vorwurf macht, so weiß ich nicht, wem man diesen Vorwurf machen kann; dem Ausschuß nicht, dem Landtage nicht und Niemanden in der Versammlung; denn was ich bisher gehört habe, hat nur Rücksichten für die Fürstenthümer enthalten. Es ist gesagt worden, daß die Rücksichten für die Verhältnisse der Fürstenthümer eine Beschränkung nothwendig machen, weil man dem Dienstgericht nicht blos für das Großherzogthum unbedingte und vollständige Mündlichkeit geben dürfe, da hierin eine Zurücksetzung für die zwei Fürstenthümer gefunden werden könne. Man hat also die Rücksicht soweit getrieben, das für uns Wünschenswerthe und Ausführbare aufzugeben, weil es für die Fürstenthümer nicht ausführbar ist. Wenn dann der Abg. Claußen bemerkt hat, daß ich den Standpunkt des Dienstgerichts verrückt habe dadurch, daß ich die Genossen als solche bezeichnete, die über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Beamten zu entscheiden hätten, so mache ich darauf aufmersam, daß ich nicht gesagt habe, was er behauptet. Er würde Recht haben, wenn ich gesagt hätte, die Standesgenossen hätten ein Recht zu verlangen, daß der betreffende Beamte aus dem Dienst entfernt werde. Ich habe ausdrücklich gesagt: nur im Interesse des Dienstes habe man die Berufsgenossen für geeignet gefunden, über den Berufsgenossen abzuurtheilen. Nach dem Gange, den die Discussion genommen hat, wird es ein kleiner Unterschied mehr sein zwischen dem Niebourschen Antrag und dem des Ausschusses; da auch diejenigen, die ihn unterstützen, nur gesagt haben, daß die Mündlichkeit nur „soweit möglich" eingeführt werden soll. Ich glaube, wir können uns mit den vom Centralausschuß gemachten Andeutungen, daß er der Ansicht sei, die Mündlichkeit sei einzuführen, d. h. auch die der Zeugen mündlich vor dem urtheilenden Richter zu hören, uns vollkommen begnügen. Sie werden aus dem spätern Bericht, den wir Ihnen vorlegen werden, entnehmen, wie der Ausschuß dieses Princip konsequent durchzuführen gesucht hat. Ich möchte beantragen, daß der Antrag des Abg. Niebour mit dem Antrag des Centralausschusses zum Abschluß erhoben würde.

Präsident: Ich werde jetzt über den ersten Theil des Antrags des Abg. Mölling abstimmen lassen, und bemerke, daß der Geschäftsplan zur weitern Verhandlung dieser wäre: wird der Antrag angenommen, dann tritt der Antrag des Abg. Dannenberg auf, daß die heutige Verhandlung erst am Freitag fortgesetzt werde. Wird der erste Antrag des Abg. Mölling verworfen, so fallt der zweite, daß eine Commission niedergesetzt werde zur Umarbeitung des Entwurfs von selbst weg, und auch der Dannenbergsche, und würden wir in Beziehung auf den Antrag des Ausschusses über das von Hrn. Niebour gestellte Amendement fortzufahren haben. Bevor ich den ersten Theil des Mölling-

Landesbibliothek Oldenburg

schen Antrags zur Abstimmung bringe, muß ich bemerken, daß die namentliche Abstimmung beantragt ist. Ich muß hinsichtlich dieses Antrags auf namentliche Abstimmung die Unterstützungsfrage stellen. (Mehrere Mitglieder erheben sich zur Unterstützung.) Die Unterstützung ist da.

Nach nochmaliger Verlesung des Möllingschen Antrages lehnt die Versammlung bei der hierauf erfolgenden Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs mit 21 gegen 17 Stimmen, denselben ab.

Mit Ja! hatten geantwortet:

die Abgeordneten Tappenbeck, Lindemann, Völckers, Mölling, Hueßmann, Kitz, v. Lindern, Sprenger, Püschelberger, Bulling, Böckel, Dannenberg, Claußen, Bödeker, Willers, Wibel I., Lüerßen;

mit Nein! hatten gestimmt:

die Abgeordneten v. Thünen, Selckmann I., Grote, Konerding, Schopen, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Rösener, Pancratz, Klävemann, Alfs, Tantzen, Strackerjan, v. Finckh, Bargmann, Lübben, Morell, Strodthoff, Wöbcken, Niebour.

Abwesend waren:

die Abgeordneten Wibel II., Müller, Closter.

Nachdem nun, bemerkt der Präsident, der erste Theil des Möllingschen Antrags abgelehnt worden ist, so fällt der zweite Theil von selbst weg. Eben so fällt der Antrag des Abg. Dannenberg, der nur für den Fall gestellt war, daß der erste Theil des Möllingschen Antrags werde angenommen werden. Wir fahren in der allgemeinen Discussion in Beziehung auf den Ausschußantrag fort, wozu Hr. Niebour einen Zusatzantrag vorgeschlagen hat, den Grundsatz der Mündlichkeit soweit als möglich durchzuführen, vorausgesetzt, daß Jemand das Wort zu haben wünscht.

Abg. **Niebour.** Meine Herren! Ich habe diesen Antrag gestellt, und dem Antrage des Abg. Mölling nicht beigestimmt, weil ich fürchte, daß, wenn wir das Princip der Durchführung der Mündlichkeit unbedingt angenommen hätten, es uns später zu großen Beschränkungen geführt hätte. Wir müssen uns offen halten, in jedem einzelnen Falle beurtheilen zu können: ist hier nach den gegebenen Verhältnissen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchzuführen, oder nicht. Hätten wir den Grundsatz unbedingt angenommen, so würde man von einer Seite geglaubt haben, der Grundsatz stehe ein für allemal fest, es dürfe nicht im Geringsten davon abgegangen werden. Darum habe ich diesen Antrag gestellt, um darauf hinzuweisen, daß hier die besondern Verhältnisse zu berücksichtigen sind, um beurtheilen zu können, ob es möglich ist oder nicht, die Mündlichkeit eintreten zu lassen. Da bei der letzten Abstimmung eine mündliche oder namentliche Abstimmung beantragt ist, so bin ich auch dafür, daß solche hier stattfinde, damit man wenigstens erkennen kann, was die Meinung der einzelnen Mitglieder gewesen ist. Ich möchte daher beantragen, daß namentlich abgestimmt werde.

Abg. **Dannenberg.** Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen, daß nämlich gesagt werde, daß die Mündlichkeit, soweit möglich, eingeführt werden soll. Das Verlangen, ein Princip nicht weiter auszuführen, als möglich ist, brauchen wir, glaube ich, nicht auszusprechen. Das liegt in der Natur der Sache selbst. Bei jedem Gesetzesprincip weiß man, daß es zu den höchsten Consequenzen nur fortgeführt werden kann, wie es vernünftig erscheint. Es lassen sich die menschlichen Dinge nicht wie Rechenexempel beurtheilen. Das weiß Jeder und ist Etwas, was in der Sache selbst liegt. Weil sich dies aber von selbst versteht, darum scheint der Zusatz: man solle die Mündlichkeit nur anwenden, soweit möglich, etwas Anderes, besonderes ausdrücken zu sollen, und da kommt man leicht auf den Einfall, wie der Abg. v. Finckh die Meinung ausgesprochen hat, es dürfe das Princip, das man dem gesetzlichen Institute zum Grunde legt, durch äußere, nicht in der Sache liegende Dinge, also Rücksicht auf die Kosten, beschränkt und verkümmert werden. Wenn man ein Princip als nothwendig anerkannt hat für ein Institut, muß man es gelten lassen, soweit es in der Sache nicht zur Unvernunft führt; Rücksichten auf Kosten und andere Dinge, die sich bequemen können und müssen, dürfen nicht in Anschlag kommen. Darum stimme ich gegen den Antrag, um so mehr, da ich der Ueberzeugung bin, daß das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welches, wie ich glaube, in unser Aller Herzen lebt, sich schon von selbst, so weit möglich, bei der Berathung des Entwurfs, wie der Ausschuß ihn vorlegen wird, sich Bahn brechen wird durch alle Artikel hindurch.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es ist von dem Abg. Niebour beantragt worden, daß über seinen Zusatzantrag, wornach der Grundsatz der Mündlichkeit, so weit wie möglich, durchgeführt werden soll, namentlich abzustimmen sei. Wird dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder bejahen diese Frage.) Dieser Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden. Es liegen zwei Anträge vor. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß der vorliegende Gesetzentwurf als Grundlage der Berathung angenommen werde. Von dem Abg. Niebour ist der Zusatzantrag gemacht, daß der Grundsatz der Mündlichkeit soweit wie möglich durchgeführt werde. Ich werde zunächst das Amendement des Abg. Niebour zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Ausschusses. Es haben der Antragsteller und der Berichterstatter, wie sich von selbst versteht, das Wort, und da Herr Niebour es zu haben wünscht, so gebe ich es ihm.

Abg. **Niebour:** Ich muß mir auf das, was der Abg. Dannenberg gesagt hat, eine Bemerkung erlauben. Er hält es für überflüssig festzusetzen, den Grundsatz: die Mündlichkeit so weit möglich durchzuführen. Ich kann das nicht einsehen. Dieser Grundsatz ist zwar ausgesprochen im Berichte des Ausschusses, aber nicht in dem Antrage. Nun ist aber die Arbeit des Ausschusses noch nicht vollendet. Es ist darum wichtig, diesen Grundsatz festzustellen, damit der Ausschuß bei seinen ferneren Arbeiten weiß: was haben wir für ein Princip anzuwenden, haben wir das der Mündlichkeit

Landesbibliothek Oldenburg

durchzuführen, oder dasselbe fallen zu lassen. Es ist also gut, daß der Ausschuß weiß, daß und wie weit er den Grundsatz der Mündlichkeit durchzuführen habe. Die Gründe des Abg. v. Finckh theile ich nicht, was dagegen gesagt ist, trifft mich also nicht.

Abg. **Dannenberg**: Das sollte es auch nicht.

Präsident: Ich werde also jetzt zuerst den Zusatzantrag des Abg. Niebour zur Abstimmung bringen und wenn er durchgeht, mit diesem den Ausschußantrag, und bitte ich beim Namensaufruf diejenigen Herren, die dafür sind — (v. Finckh macht Erinnerung gegen die Fragestellung, indem er bemerkt, warum nicht den Ausschußantrag?) Ich glaubte, es würde Jemand in der Fragestellung captivirt werden. Wenn der Zusatzantrag des Abg. Niebour mit dem Ausschußantrag durchginge, kann ich für den Ausschußantrag stimmen; wenn ich aber finde, daß er nicht durchginge, stimmte ich gegen den Ausschußantrag. Die Frage, ob der Niebour'sche Antrag durchginge, ist präjudiziell in Beziehung auf die Hauptsache. Ich bitte also diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Abg. Niebour einverstanden sind, bei Aufruf ihres Namens mit Ja! und diejenigen, die dagegen sind mit Nein! zu antworten. (Die Abstimmung geht nunmehr vor sich.)

Es antworten mit Ja:

Die Abgeordneten Lüerßen, Willers, Bödeker, Strodthoff, Niebour, Morell, Lübben, Bargmann, Strackerjan, Tantzen, Bulling, Alfs, Sprenger, Pancratz, Kitz, Selckmann II., Nieberding I., Selckmann I., Schopen, Konerding, Grote, v. Thünen.

Mit Nein! antworten:

Die Abgeordneten Wibel I., Wöbcken, Claußen, Dannenberg, Böckel, v. Finckh, Püschelberger, v. Lindern, Klävemann, Rösener, Hueßmann, Nieberding II., Mölling, Völckers, Lindemann, Tappenbeck.

Abg. **Claußen** (bemerkt): Ich muß mir eine motivirte Abstimmung erlauben mit Nein, in der Voraussetzung, daß der Abg. Niebour mit dem Ausdruck „soweit möglich" etwas Anderes hat verstehen wollen, als was sich von selbst versteht.

Abg. **Pancratz** (bemerkt): Ich muß mir erlauben, meiner Abstimmung beizufügen: daß ich unter „so weit möglich" verstehe: „so weit als nach den vorliegenden Verhältnissen vernünftig erscheint." Ich sage Ja!

Abg. **Nieberding** I.: Ich erkläre mich mit dem Abg. Pancratz einverstanden.

Abg. **Lindemann**: Ich stimme mit Nein! wegen mißbräuchlicher Unbestimmtheit.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Niebour ist angenommen mit 22 gegen 16 Stimmen. Ich bringe jetzt den Antrag des Ausschusses mit diesem eben angenommenen Amendement zur Abstimmung. Dieser Antrag des Ausschusses mit dem Amendement lautet jetzt also: „Der Ausschuß beantragt, daß der vorliegende Entwurf zur Grundlage der Berathung genommen werde, dabei aber der Grundsatz der Mündlichkeit, soviel wie möglich, durchgeführt werde". Diejenigen Herren, welche sich damit einverstanden erklären, bitte ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir fahren jetzt in der Berathung der einzelnen Artikel, soweit sie uns vorliegen, fort.

Abg. **Selckmann** II.: Zum Art. 1. habe ich weiter nichts zu bemerken, als was im Bericht steht.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte mir erlauben, den Berichterstatter zu ersuchen, künftig doch den Bericht vorzulesen. Es scheint mir die Rücksicht auf das Publicum dies zu gebieten, damit es im Stande ist, zu beurtheilen, warum es sich handelt.

Abg. **Böckel** und **Wibel** I.: (unterstützen diesen Wunsch).

Abg. **Selckmann**: Obwohl ich mit den Motiven nicht übereinstimme, will ich mich diesem Verlangen, wenn die Versammlung es begehrt, gerne fügen.

Die Versammlung erhebt diesen Wunsch zum Beschluß, und in Folge desselben verliest der Berichterstatter Selckmann II. die Bemerkung des Central-Ausschusses zum Art. 1. nebst Antrag.

Präsident: Da Niemand über diesen Antrag das Wort begehrt, so erkläre ich die Verhandlung darüber für geschlossen, und bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Ausschusses auf Annahme des Art. 1., wie er im Entwurf steht, beitreten, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen; wir gehen über zum Art. 2.

Abg. **Selckmann**: (verliest denselben nebst Antrag).

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Bericht des Ausschusses zum Art. 2., soweit er den dritten Punkt betrifft, Ihnen nicht bereits gestern vollständig mitgetheilt worden ist. Ich stelle anheim, ob Sie nicht wünschen würden, daß wir heute über den Bericht nicht weiter discutiren, als er gestern in Ihren Händen war, also die Debatte und Abstimmung auf die Punkte 1. und 2. beschränken. (Zustimmung in der Versammlung.)

Abg. **Mölling**: Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß Preßvergehen und politische Vergehen unter das Dienstgericht kommen. Der Ausschuß selbst hat schon das Bedenkliche dieser Bestimmung gefühlt, weil er sagt, es werde ein Beamter doppelt bestraft, wenn er einmal wegen Preßvergehen bestraft, und zudem noch vom Dienste gejagt werden könne. Der Grund des Ausschusses, aus dem er die politischen und Preßvergehen vor das Forum des Dienstgerichtes ziehen will, daß nämlich das Vergehen nicht als einzelne zu bestrafende Thatsache vom Dienstgerichte beurtheilt, sondern nur in sofern in Betracht gezogen werde, als dasselbe zur Beurtheilung der Unwürdigkeit und der daraus folgenden Unfähigkeit des betreffenden Staatsdieners mit andern Zuständen und Handlungen zusammentreffe, scheint nicht triftig zu sein. Es wird wohl selten sein, daß der Beamte, der ein Preßvergehen oder ein politisches Vergehen verübt, ein unwürdiger ist. Im Gegentheil lehrt die Erfahrung, daß es in der Regel die tüchtigsten und ehrenwerthesten Männer sind. Wir sehen die ausgezeichnetsten Männer Deutschlands in Kerkern schmachten, vertrieben und verjagt ins Ausland, durch Ausnahmsgerichte

Landesbibliothek Oldenburg

zum Tode verurtheilt, bloß weil sie politische oder Preßvergehen begangen haben. Wir haben Alle die Ueberzeugung, wenn gewöhnliche Gerichte über sie abgeurtheilt hätten, die Entscheidung wäre anders ausgefallen. Dem politischen Vergehen liegt wenigstens in der Regel keine gewinnsüchtige Absicht, kein Eigennutz, keine niedere, unedle Leidenschaft zum Grunde, oft die großartigste, würdigste Begeisterung. Der Begriff „würdig" ist subjectiv. Der Eine hält etwas für unwürdig, was dem Andern ehrenhaft erscheint. Meine Herren! das Dienstgericht, sagt man, sei unabhängig; ich sage, es ist abhängig. Ich meine damit nicht, daß es in schmutziger Weise abhängig sei, nein! Aber diese Gerichte haben die Begriffe der neuen Zeit noch nicht so erfaßt, daß ich sie unabhängig nennen könnte, daß sie als Schwurgerichte entscheiden könnten. Meine Herren! ich verweise Sie auf Preußen. Sie wissen, daß der Obertribunalrath Waldeck, einer der ausgezeichnetsten Männer Deutschlands, aus dem Reichstage zurücktrat. Sie wissen, daß die Richter sich geweigert, mit ihm zu dienen, als er seinen Sitz im Collegio wieder einnehmen wolte, — warum? — weil sie ihn nicht für würdig hielten; weil er nach ihrer Ansicht ein politisches Vergehen begangen, und wenn diese Richter, die das höchste Amt bekleidet hätten, auch ein Dienstgericht bekleidet, sie hätten ihn sicher für unwürdig erklärt. Es kann vorkommen, daß Beamte schmutzig werden in der Presse, daß sie sich in ihrem zu weit getriebenen Eifer zum Vergehen hinreißen lassen. Es sind dies aber immer nur einzelne Fälle. Es kommt manches Vergehn vor dadurch, daß sie in edler Leidenschaft sich fortreißen lassen, wenn ihr Charakter angegriffen wird. Meine Herren! bedenken Sie die politische Bedeutung der Zeit, einen solchen Fall einem Dienstgericht zu unterwerfen, das aus alten Beamten besteht. Meine Herren! thun Sie es nicht, es ist höchst gefährlich. Ich beschwöre Sie, nehmen Sie diese Fälle aus.

Ich stelle meinen Antrag dahin, politische und Preßvergehen auszunehmen.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag, daß politische und Preßvergehen von der Competenz des Dienstgerichtes auszunehmen seien, Unterstützung findet? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt. Er wird noch schriftlich einzureichen sein.

Abg. **Lindemann:** Meine Herren! Das politische Vergehen, die abweichende politische Richtung eines einzelnen Mannes, ist gerade diejenige Eigenthümlichkeit, die am leichtesten auch den sonst braven Mann befangen machen kann. Wo Schwurgerichte eintreten, wo Jeder nach seiner eigenen Richtung, die sein Gewissen ausmacht, urtheilt, ist der Mißgriff leicht, Sie müssen das politische Vergehen von den Dienstgerichten ausnehmen. Mögen Sie es bilden, wie Sie wollen. Die Bedenklichkeit, daß hier leicht Unbestimmtheit erzeugt werden könnte, weil der Begriff eines politischen Vergehens nicht genau zu fassen sei, kann uns nicht veranlassen, die Competenz des Dienstgerichtes zu beschränken. Meine Herren, wir sollen das Dienstgericht selbst darüber urtheilen lassen, ob ein Vergehen ein politisches Vergehen ist oder nicht, damit zieht es selbst die Gränzen seiner Wirksamkeit ohne Beschränkung seiner unerläßlichen Selbstständigkeit.

Abg. **Tappenbeck:** Ich bin einverstanden mit dem Princip, das der Abg. Mölling aufgestellt hat, und ich würde für seinen Antrag stimmen, aber ich habe ein Bedenken, hergenommen aus dem Staatsgrundgesetz. Das Staatsgrundgesetz schreibt ein Dienstgericht vor für alle Fälle, wo sich der Beamte seines Dienstes unwürdig erweisen wird. Ich sehe nicht ein, wenn der Antrag des Abg. Mölling angenommen wird, wie wir über diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes wegkommen, da der Antrag eine positive Beschränkung desselben enthält. Mir steht hoch, das Princip der Freiheit des Beamten zu wahren, noch höher aber das Staatsgrundgesetz, und ich glaube, wir müssen auch der möglichen Consequenzen halber uns hüten, der Competenz des Dienstgerichtes wegen in das Staatsgrundgesetz einzugreifen.

Abg. **Wibel** I.: Es ist klar, daß das Staatsgrundgesetz nicht den Gedanken gehabt hat, die politische Meinungsverschiedenheit über die Würdigkeit eines Beamten durch das Dienstgericht entscheiden zu lassen. Dies liegt so sehr in der Natur der Sache, daß ich weder mit dem Abg. Tappenbeck es für ein Hinderniß unserer gegenwärtigen Gesetzgebung halten kann, die politischen und die Preßvergehen von der Competenz des Dienstgerichtes auszunehmen, noch daß ich den Antrag des Abg. Mölling für nöthig halten würde, wenn nicht leider die Erfahrung, ja wir müssen wohl sagen die Praxis, zu diesem Unverstande in Auslegung der Gesetze übergegangen wäre und große Spuren in Deutschland hinter sich gefurcht hätte. Es versteht sich von selbst, daß in der politischen Meinung und Richtung eines Mannes seine Würdigkeit nicht liegen kann. Nichtsdestoweniger geschieht es so, als liege sie darin, und darum muß ich den Antrag des Abg. Mölling unterstützen. Seine Formulirung liegt nicht vor, aber er wird nur dahin formulirt werden können, daß das Gesetz ausspreche, was sich eigentlich vor der Vernunft von selbst versteht, die politische Richtung eines Mannes ist nicht das Maaß seiner Würdigkeit. Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgericht nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Reg.-Comm. **Runde:** Der Antrag des Abg. Mölling ist, soviel ich vernommen habe, zu Nr. 2. des Art. 2. gestellt. Sollte dadurch nur ausgesprochen werden, daß die Dienstgerichte nicht zu erkennen hätten über die politischen Vergehen, so würde immer Nr. 1. stehen bleiben können, da das Preßvergehen und das politische Vergehen ein gemeines Vergehen ist, und nur die Frage vor dem Dienstgerichte zu entscheiden ist, ob auf Entlassung oder Entsetzung vom Dienst zu erkennen sei. Diese Bestimmung würde doch immer stehen bleiben, und würde dieselbe dem Antrage des Abg. Mölling widersprechen, wenn er aufgenommen würde. Außerdem muß ich zu bedenken geben, daß der Begriff eines politischen Vergehens durchaus nicht feststeht, aber bestimmt festgestellt werden

Landesbibliothek Oldenburg

muß, wenn die Competenz eines Gerichtes bestimmt werden soll.

Abg. **Morell**: Ich sehe keinen Grund ein, warum es zweifelhaft sein sollte, daß man politische und Preßvergehen vor ein Dienstgericht stellen kann. Die Frage ist schon längst in Deutschland entschieden von den Geschworengerichten und im Art. 109. des Staatsgrundgesetzes haben wir aufgenommen die Bestimmung:

„Schwurgerichte sollen — bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen."

Ich sehe nicht ein, wie man eine Ausnahme machen will.

Abg. **Pancratz**: Ich muß auch dafür stimmen, daß politische und Preßvergehen nicht ausgenommen werden können. Ich muß nicht allein den Gründen des Ausschusses, sondern auch dem vom Abg. Tappenbeck Vorgebrachten beipflichten. Wenn wir annehmen wollen, daß allerdings durch politische Vergehen oder Preßvergehen ein Beamter sich unwürdig zeigen kann für den Dienst, dann dürfen wir diese Vergehen nicht ausnehmen, sonst verstoßen wir gegen das Staatsgrundgesetz. Die Beurtheilung über das dienstliche Ansehen des Einzelnen müssen wir dem Dienstgericht überlassen. Ich glaube nicht, daß es uns zusteht, diese Ausnahme, von der es sich handelt, zu beschließen.

Abg. **Claußen**: Meine Herren! Da wir von der Einführung des Dienstgerichtes für Oldenburg sprechen, so möchte ich auf eine Thatsache aufmerksam machen. Sie wissen, daß die Oldenburgischen Staatsdiener größtentheils bisher ihr besonderes öffentliches Organ in den Neuen Blättern gehabt haben. In einer der neuesten Nummern kommt ein Artikel vor, in dem ausgeführt ist: ein Richter könne nie einer politischen Parthei auch äußerlich angehören, er müsse abtreten, wenn er Parteimann oder gar Parteiführer sei. Meine Herren! Wo solche Ansichten ohne Widerspruch, denn bis jetzt ist wenigstens keiner erfolgt, in öffentlichen Blättern geäußert werden können, da, meine ich, sollte man sich wohl vorsehen, die Personen, welche derartige Ansichten äußern, zu Richtern über ihre Berufsgenossen zu machen, wenn es sich lediglich um die politische Richtung des zu Beurtheilenden handelt.

Abg. **Böckel**: Ich wollte bloß gegen das Bedenken des Abg. Tappenbeck bemerken, daß ich im Staatsgrundgesetz keine Schwierigkeit sehen kann, die politischen und Preßvergehen auszudehnen; denn sobald wir die politischen und Preßvergehen ausnehmen, so erklären wir, daß ein Beamter durch politische und Preßvergehen seines Dienstes nicht unwürdig werde. Das sprechen wir damit aus, wenn wir den Satz annehmen.

Abg. **v. Thünen**: Ich bin auch der Ansicht, daß die politischen und Preßvergehen eine Ausnahme bilden müssen. Es muß darüber nach Art. 109. des Staatsgrundgesetzes bloß und allein durch das Schwurgericht entschieden werden können. Es werden darüber auch besondere Gesetze stattfinden müssen über die politischen und Preßvergehen. Theils sind in unsern alten Staatsgesetzen Stellen enthalten, sie reichen aber nicht aus. Es wird darum eine besondere Gesetzgebung stattfinden müssen, und diese kann sich weiter darüber verbreiten; aber hier, glaube ich, muß zunächst eine Ausnahme ausgesprochen werden. Was nicht in der Gesetzgebung selbst liegt, muß nicht durch ein Dienstgericht ausgesprochen werden können, sonst würde jede Thätigkeit unserer Richter und Staatsdiener verloren gehen.

Abg. **Dannenberg**: Ich muß mir erlauben, dem Abg. Tappenbeck zu bemerken, daß die angezogene Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht in der unbedingten Weise, wie er vorauszusetzen scheint, zu verstehen ist. Wir müssen diese Sache so verstehen, daß eine Ausnahme, wenn sie als nothwendig geboten erscheint, wir sie annehmen dürfen und müssen, um nicht auf der andern Seite schädlich zu werden. Wir müssen sie aber als Ausnahmen nehmen. In jenen Bestimmungen ist die Regel ausgesprochen. Damit ist aber nicht gesagt, daß wir nicht Ausnahmen machen dürfen. Ich bin aber auch der Meinung, daß diese hier fraglichen Ausnahmen sich von selbst machen werden. Politische Vergehen und Preßvergehen sind Fälle, worüber das gemeine Oldenburger Recht schon Bestimmungen hat. Sie gehören nicht hierher, und darum wird auch kein Dienstgericht auf den Einfall kommen können, sie vor sein Forum zu ziehen. Es ist allerdings wahr, was der Abg. Wibel I. gesagt hat, daß in jetziger Zeit in Beziehung auf die politischen Vergehen Vieles zu befürchten ist, und wir haben Fälle erlebt. Es ist daher gewiß gut, und wird nicht schaden können, wenn wir eine Ausnahmsbestimmung, die nicht schaden kann, in das Gesetz aufnehmen.

Abg. **Pancratz**: Im Art. 109. ist angeordnet: politische und Preßvergehen gehören zur Competenz der Schwurgerichte. Ich finde aber nicht, daß darum das Dienstgericht nicht darauf eingehen sollte. Die Competenz des Dienstgerichts ist in diesem Falle dieselbe, wie bei andern gewöhnlichen Verbrechen. Neben dem Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte tritt das Dienstgericht bei gemeinen Verbrechen wie bei politischen und Preßvergehen ein. Ich sehe nicht ein, warum, wenn durch Art. 109. die politischen Vergehen Schwurgerichten überwiesen sind, das Dienstgericht nicht darauf eingehen soll, wie bei andern Verbrechen. Das ist einmal die Intension des Dienstgerichts, daß neben den ordentlichen Strafen der Verbrechen und Vergehen die Staatsdiener auch zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Abg. **Selckmann** II.: Zuerst möchte ich beantragen, daß der Geschäftsordnung gemäß der Antrag des Abg. Mölling vorgelesen werde.

Präsident: Ich habe dieses nicht gethan, weil ich den Antrag nicht schriftlich hatte; ich habe aber seinen Inhalt mitgetheilt.

Abg. **Selckmann** II.: Der Antrag hätte erst zur Discussion kommen können, nachdem er schriftlich übergeben war.

Präsident: Ich habe schon bemerkt, daß der Antrag des Abg. Mölling dahin gehe, daß politische Vergehen und Preßvergehen von der Competenz der Dienstgerichte ausge-

Landesbibliothek Oldenburg

nommen werden. Ich habe den Abg. Mölling aufgefordert, seinen Antrag schriftlich zu übergeben. Das ist geschehen, er lautet:

„Der Landtag wolle beschließen: Politische Vergehen und Preßvergehen dürfen vom Dienstgericht nicht berücksichtigt werden".

Abg. **Selckmann** II: Ich muß fragen, ob der Antrag zu Ziffer 1 oder 2 gehört.

Abg. **Mölling**: Zu zwei.

Abg. **Selckmann** II.: Es soll nach dem Antrag des Abg. Mölling selbst daran, wenn Jemand wegen politischer und Preßvergehen von seinem ordentlichen Gerichte verurtheilt ist, und wo in frühern Fällen die Dienstentlassung oder Entsetzung, oder wegen anderer Vergehen Suspension erkannt werden konnte, nicht auf Entlassung vom Dienst erkannt werden können. Ferner wird in dem Antrag liegen, daß das Dienstgericht nicht befugt sei, wenn ein Staatsdiener durch politische Vergehen oder Preßvergehen sich der allgemeinen Achtung unwürdig erwiesen hat, die Unwürdigkeit auszusprechen und den Staatsdiener von seinem Amte zu entfernen. Was den ersten Punkt betrifft, wo eine Verurtheilung vorliegt, so ist derselbe nicht berührt worden, selbst von dem Abg. Mölling nicht. Er hat zwar auf das Beispiel von Waldeck hingewiesen. Dieser wurde, nachdem er aus der preußischen National-Versammlung ausgetreten war, von seinem Gerichte, wohin er gehört, zurückgewiesen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Waldeck damals von keinem Gerichte verurtheilt war. Hier hätte nach Nr. 1. nicht gegen Waldeck verfahren werden können. Das Beispiel paßt also nicht hieher und trifft nicht die Nothwendigkeit der Ausnahme von den Bestimmungen unter Nr. 1. des Art. 2. Was den andern Punkt betrifft, so bin ich auch der Ansicht, daß Niemand durch seine politische Richtung als unwürdig erscheinen kann, vorausgesetzt, daß sie auf ehrlicher Ueberzeugung beruht. Unwürdig kann er nur werden durch die Art und Weise, wie er sie zur Geltung bringt. Es kann aber diese Geltendmachung seiner politischen Richtung in einer Weise geschehen, daß man sagen muß, daß der Mann unmöglich mit Wirksamkeit im Staatsdienste länger verbleiben kann. Wir haben gesehen, daß in vielen Staaten gefährliche socialistische Systeme auftauchen, und mit Ueberzeugung auf das Heftigste verfochten wurden. Glauben Sie, daß solche Leute, die tagtäglich in Kneipen und bei Volksversammlungen öffentlich den Communismus predigen, im Staatsdienste bleiben können? Ein solcher Mann mag nach seiner politischen Richtung die Sache, der er huldigt, für gerecht halten, aber die Art und Weise, wie er seine Ansichten zur Geltung zu bringen sucht, kann nöthig machen, daß er den Staatsdienst verläßt. Ich muß daher dafür stimmen, daß eine allgemeine Ausnahme von politischen und Preßvergehen nicht gemacht werde. Hinsichtlich der Preßvergehen muß ich namentlich noch bemerken, daß sie so gemeiner Art sein können, daß es unmöglich ist, einen Staatsdiener, der sich eines solchen Preßvergehens schuldig machte, länger im Dienste zu lassen. Wir sehen leider, namentlich in der neuesten Zeit, in der Presse so viel Schmutz auftauchen, daß Jeder sich sagen muß, ein Staatsdiener, welcher sich selbst so niedrig stellt, daß er Derartiges in die Welt hinaussendet, kann nicht im Staatsdienste bleiben. Diese Gründe machen es nothwendig, die politischen und Preßvergehen nicht auszunehmen. Es handelt sich ja auch nicht um die Bestrafung des einzelnen Vergehens. Der Abg. Mölling hat bemerkt, der Ausschuß habe die Härte des Art. 2. selbst gefühlt, indem er gesagt habe, es könnte Jemand zweimal bestraft werden. Der Ausschuß sagt dies nicht, sondern nur: es könnte fast scheinen, daß der Betroffene wegen dieser Vergehen zweimal bestraft werden dürfe, und sucht dann nachzuweisen, daß es eben nur Schein sei, indem er weiter sagt, daß nicht wegen der einzelnen That die Strafe eintrete, sondern daß dieselbe nur in so fern von Folgen sein könne, als ein solches Vergehen den Betreffenden, bei Beurtheilung seiner ganzen Lebensweise, nicht mehr für würdig erscheinen lassen könne, im Staatsdienste zu verbleiben. Von einer zweimaligen Bestrafung ist nicht die Rede und sie ist in solchen Fällen gar nicht denkbar. Das Dienstgericht faßt eine Seite der That, nämlich die Unwürdigkeit, auf, welche nicht Gegenstand der Strafe war.

Präsident: Ich habe schon bemerkt, daß wir dem Bericht des Ausschusses nur insoweit unserer heutigen Discussion unterziehen können, als er gestern mitgetheilt worden ist, also nur in Beziehung auf Nr. 1. und 2., wobei Nr. 3. einer weitern Sitzung vorbehalten wird. Wenn Niemand mehr das Wort haben will, so werde ich die Verhandlung ad 1. und 2 für geschlossen erklären, vorbehaltlich des Worts des Berichterstatters.

Reg.-Commissär **Runde**: Nachdem der Abg. Mölling seinen Antrag schriftlich eingereicht hat, geht daraus hervor, daß derselbe schwerlich wird angenommen werden können. Der Antrag geht dahin, daß jeder Beamte, der sich durch politische Vergehen oder Verbrechen, oder durch Preßvergehen des Dienstes unwürdig gemacht hat, dennoch nicht aus demselben entfernt werden könnte. Ich habe schon bemerkt, daß der Begriff des politischen Verbrechens und Vergehens nicht festgestellt werden kann, und daß es darum nicht angemessen wäre, vom Gesetze eine solche Ausnahme zu machen. Ich will mir auch erlauben, auf die Folgen hinzuweisen, die es haben könnte, wenn man Verbrechen oder Vergehen, die sonst jedenfalls den Thäter als unwürdig des Dienstes bezeichnen würden, nur darum, weil sie einen politischen Charakter haben sollen, oder in der Presse begangen sind, von dieser Cognition des Dienstgerichtes ausschlösse. Wenn Jemand z. B. den Principien des Communismus huldigt und den Diebstahl für kein Verbrechen hält, soll er nicht entfernt werden können aus dem Dienste, wenn er den Diebstahl begangen hat? Derjenige, der eine mündliche Verläumdung oder Injurie auf strafbare Weise verübt hat, soll vom Dienstgerichte entfernt werden können, und nicht auch Derjenige, der dasselbe Verbrechen durch die Presse begangen hat? Ich glaube nicht, daß man solchen Consequenzen Raum lassen darf.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Mölling:** Meine Herren! Der Berichterstatter hat unter dem Schein, die Freiheit und Würde des Beamten zu vertheidigen, gerade den Zwang und die Unwürde vertheidigt. Er will, daß der Richter, der Beamte, erst abwägen und grübeln soll, wenn er bei einer Volksversammlung erscheint, ob er nicht durch seine Rede unwürdig werden könnte. Der Berichterstatter spricht von Kneipen. Ich weiß nicht, was er unter Kneipen versteht. Einer nennt das eine Kneipe, was sonst ein Anderer ein honettes Wirthshaus nennt. Er spricht von öffentlichen Versammlungen. Ich sage: Der Beamte hat das Recht, bei solchen Versammlungen zu sprechen, und wenn er sich dabei unwürdig zeigt, so mag das Publicum ihn richten, wenn er sich vergeht, das ordentliche Gericht ihn strafen. Das Dienstgericht kann die Unwürdigkeit anders auffassen, als die öffentliche Meinung. Der Berichterstatter sagt, ob der Beamte die allgemeine Achtung verloren hat, darüber müsse das Dienstgericht entscheiden. Wenn das Dienstgericht sagt, ich habe die Achtung verloren, so mag das der Fall sein, vielleicht im Kreise der Beamten und der Residenzbewohner, beim Volke aber habe ich in der Achtung gewonnen. Nehmen Sie sich in Acht, meine Herren, Sie binden sich eine schwere Ruthe, wenn Sie die politischen und Preßvergehen vor das Forum der Dienstgerichte ziehen. Es ist auf Waldeck hingewiesen worden. Als notorische Thatsache ist bekannt, daß Waldeck zurückgewiesen worden ist; es ist ferner bekannt, daß das Verfahren des höchsten Gerichts in Berlin, das früher wegen seiner Unpartheilichkeit in allgemeiner Achtung stand, durch die öffentliche Meinung die Mißbilligung erfuhr, daß es unverzeihlich gehandelt habe. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, wenn es als Dienstgericht geurtheilt hätte, es hätte Waldeck als unwürdig bezeichnet. Von dem Berichterstatter ist nichts Wesentliches dagegen gesagt worden. Der Abg. Tappenbeck hat auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes hingewiesen. Hier ist schon das Betreffende genügend erörtert. Das Staatsgrundgesetz giebt aber nur die allgemeine Bestimmung. Das Staatsgrundgesetz könnte unmöglich die einzelnen Fälle vor Augen haben.

Ich will nicht, daß ein Beamter von einem Dienstgerichte für unwürdig erklärt, oder von seinem Dienste von der Regierung entlassen, oder seiner Stelle entsetzt werden kann. Ich will, daß der Art. 468. des Strafgesetzbuches aufgehoben werde, und darauf stelle ich diesen Zusatzantrag. Ich bitte nochmals, sorgfältig zu erwägen, ob Sie den Beamten, der ein politisches Verbrechen begangen hat, der Gefahr aussetzen wollen, daß er von einem Dienstgerichte abgeurtheilt wird, welches immerhin nur einseitigen Tendenzen huldigt. Meine Herren, thun Sie es, so nehmen Sie dem Volke manche tüchtige Kraft, sein Bestes frei und unbefangen zu vertreten.

Präsident: Der Zusatzantrag, welcher mir so eben überreicht wird, ist nicht mehr zulässig, weil die Discussion bereits geschlossen ist.

Abg. **Böckel:** Der Zusatz liegt im Antrage von selbst, daß es nicht wie bisher der Regierung anheim gegeben werden soll.

Präsident: Wenn das darin liegt, so ist es nicht nothwendig, einen besondern Antrag zu stellen. Ein modificirt gestellter Antrag kann nach geschlossener Discussion nicht mehr zugelassen werden.

Abg. **Selckmann II.:** Der Antragsteller wirft mir vor, daß ich die Unwürde und die Beschränkung vertheidigt habe, indem ich verlangt habe, wenn Jemand in einer Volksversammlung spreche, er sich stets ängstlich hüten müsse, die Würde zu verletzen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß Jedermann seiner Würde und Ehre sich stets bewußt bleiben muß, er spreche, wo er wolle, daß er aber am meisten sich ängstlich hüten müsse, in öffentlichen Versammlungen sich unwürdiger und entehrender Aeußerungen oder Handlungen schuldig zu machen. Diese Beschränkung muß sich jeder Mann von Ehre auferlegen. Wie darin gefunden werden kann, daß ich die Unwürde vertheidigt habe, vermag ich nicht zu begreifen. Ich glaube, daß Derjenige, der bei einer Volksversammlung sich auf unwürdige Weise äußert, daß Derjenige, der in öffentlichen Blättern, in der Presse Verläumdungen ausspricht, gewiß doppelt so hoch straffällig ist, als Derjenige, der es in Privatcirkeln thut. Darum, glaube ich, ist kein Grund vorhanden, die politischen Vergehen und Preßvergehen auszunehmen. Es ist bereits von dem Hrn. Reg.-Commissär darauf hingewiesen worden, welche Consequenzen daraus entstünden, wenn Jemand wegen einer mündlichen Beleidigung oder schweren Verläumdung durch das ordentliche Gericht verurtheilt würde, während ein Anderer, der dasselbe Vergehen durch die Presse beging, nicht unter dieses Gesetz fallen könnte. Es wird immer nicht der Unterschied erwogen, daß eine Verurtheilung vom Dienstgericht nicht wegen der einzelnen That erfolgt, sondern nur wegen Verletzung der Würde des Dienstes. Wenn dies festgehalten würde, so würde es sich auch erklären, warum wir die Ausnahme nicht machen wollen. Das Genossengericht urtheilt nicht wie ein Schwurgericht über die Wahrheit einer Thathandlung, sondern thut den allgemeinen Ausspruch, ob ein Staatsdiener seines Amtes würdig oder unwürdig sei. Die von dem Abg. Mölling angegebenen Fälle können uns also nicht abhalten, Jemanden vor das Dienstgericht zu ziehen. Sonst könnte Jemand, wenn er sich durch politische oder Preßvergehen als ehrloser Mensch darstellte, nicht vom Dienste entfernt werden, und einen solchen Widerspruch dürfen wir nicht in das Gesetz aufnehmen. Ich muß auf eins aufmerksam machen. Nach dem Staatsgrundgesetz sollen über politische Vergehen, so wie über Preßvergehen, die von Amtswegen verfolgt werden, die Schwurgerichte urtheilen. Es kann Niemand also, auch der Staatsdiener nicht, außer von den Schwurgerichten, in den bezeichneten Fällen abgeurtheilt werden. Es ist hierin also auch für die Staatsdiener hinreichende Garantie. Nun frage ich Sie, wenn das Schwurgericht einen Staatsdiener wegen eines politischen Vergehens verurtheilt hat, worin liegt jetzt der Grund, das Dienstgericht nicht für befugt zu halten, darüber

Landesbibliothek Oldenburg

zu entscheiden, ob der Betroffene für den Staatsdienst noch würdig sei oder nicht. Der Abg. Mölling hat dies gar nicht berücksichtigt. Wenn das Schwurgericht den Ausspruch gethan hat, dann können wir sicher sein, es hat einen gerechten Ausspruch gethan, und dann kann auch das Dienstgericht die Unwürdigkeit aussprechen, und ob es noch mit dem Dienstverhältniß vereinbarlich sei, den Mann im Amte zu lassen oder nicht. Das scheint mir den Antrag des Herrn Mölling ganz überflüssig zu machen.

Präsident: Es liegen in Beziehung auf den Bericht des Ausschusses ad 1 und 2 folgende Anträge vor: 1) Der Antrag des Abg. Mölling (welcher verlesen wird), dann ferner der Antrag des Ausschusses, daß gesagt werde im zweiten Absatze Zeile 4 statt „der Ehre des Dienstes", „das Ansehen des Dienstes". Ich kann beide Anträge in der Reihenfolge, wie ich sie verlesen habe, zur Abstimmung bringen. Hinsichtlich des Antrags des Abg. Mölling ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Es fragt sich, ob dieser Antrag unterstützt wird. (Mehrere Mitglieder erheben sich). Der Antrag ist unterstützt. Ich werde, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist, diesen Antrag bei der Abstimmung so theilen, daß ich einmal die Ausnahme auf politische Vergehen und dann auf die Preßvergehen zur Frage stelle, weil ich glaube, daß Jeder in dieser Weise in Beziehung auf die Abstimmung am wenigsten gebunden wird. (v. Finckh: das ist nicht beantragt!) Thut nichts, wir sprechen über allgemeine Fragen. Ich glaube, daß diese Frage hier am Platze ist, und ich wüßte nicht, wohin sie sonst zu stellen wäre.

Abg. **Tappenbeck**: Mir scheint es zweckmäßig, besonders da die namentliche Abstimmung beantragt ist, damit wir Zeit gewinnen. Ich glaube schwerlich, daß verschiedene Ansichten über das eine oder das andere sein werden.

Präsident: Ich habe angenommen, daß Jemand die politischen Vergehen ausnehmen wolle, die Preßvergehen dagegen nicht. Ein solcher nun würde, wenn die Fragen nicht getrennt werden, in seiner Abstimmung beengt sein.

Abg. **Mölling**: Ich halte den Vorschlag des Hrn. Präsidenten auch für zweckmäßig.

Präsident: Dann will ich zuerst bitten, daß diejenigen Herren, welche dafür sind, daß bestimmt werde, politische Vergehen dürfen von den Dienstgerichten nicht berücksichtigt werden, beim Namensaufruf mit Ja! diejenigen aber, die dagegen sind, mit Nein! antworten.

Hierauf antworteten mit Ja! die Abgeordneten: Lüerßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Claußen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Morell, Böckel, Lübben, Bargmann, Tantzen, Bulling, Püschelberger, Alfs, Sprenger, v. Lindern, Kitz, Hueßmann, Schopen, Konerding, Grote, Selckmann I., v. Thünen, Mölling, Völckers, Lindemann;

Mit Nein! antworteten die Abgeordneten Wöbcken, v. Finckh, Strackerjan, Klävemann, Pancratz, Rösener, Nieberding I., Nieberding II., Selckmann II., Tappenbeck.

Abg. **Mölling**: Da das Princip entschieden ist, so ziehe ich den Antrag auf namentliche Abstimmung für die zweite Frage zurück.

Präsident: Meine Herren, es ist der Antrag mit 28 Stimmen gegen 10 angenommen. In Beziehung auf den zweiten Theil des Antrags ist die namentliche Abstimmung zurückgezogen.

Abg. **Selckmann** II.: Nunmehr stelle ich den Antrag auf die namentliche Abstimmung.

Präsident: Wenn die Unterstützung da ist, werde ich sie vornehmen lassen. (Mehrere Stimmen: Unterstützung wird hier nicht erforderlich sein. Der Präsident erklärt sich damit einverstanden.)

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte den Antrag stellen, daß wir die Abstimmung verschieben bis morgen. Ich wünsche dies darum, weil es mir noch nicht klar gemacht zu sein scheint, inwiefern die Entscheidung über diese Frage von einem entscheidenden Einflusse sein müsse auf die eben entschiedene Frage. Ich glaube, wir müssen hier etwas vorsichtig sein, denn es handelt sich hier um Aufstellung von Ausnahmsbestimmungen, einer staatsgrundgesetzlich gebotenen Regel gegenüber.

Präsident: Da wir gerade bei der Abstimmung sind, habe ich geglaubt, fortfahren zu müssen. Wenn die Versammlung aber diesem Antrage beitreten will, so mag es geschehen.

Abg. **Selckmann** II.: Mitten in der Abstimmung wird eine Vertagung nicht mehr zulässig sein.

Abg. **Dannenberg**: In der Geschäftsordnung steht nichts davon.

Abg. **Selckmann** II.: Es ist ein Antrag auf Vertagung.

Präsident: Ich glaube auch, es ist am besten, wir lassen die Versammlung darüber abstimmen, ob sie diesen Antrag für zulässig hält.

Abg. **Pancratz**: Es ist ein Antrag, der durchaus nicht zulässig ist.

Abg. **Claußen**: Ich glaube, der Antrag muß nach der Discussion zugelassen werden; denn diejenigen, die einen Antrag auf Vertagung der Abstimmung stellen, müssen erst wissen, um was es sich handelt.

Präsident: So viel ist gewiß, es würden, wenn solche Anträge zulässig wären, die Abstimmungen in unangenehmer Weise unterbrochen werden. Ich glaube, dem Geiste der Geschäftsordnung nach, nicht, daß die Abstimmung unterbrochen werden kann.

Abg. **Böckel**: Der §. 43. der Geschäftsordnung lautet: „Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt." Es liegt der Antrag auf Vertagung vor und es ist in der Geschäftsordnung nicht bestimmt, wann er eingebracht werden muß.

Präsident. Es ist richtig, aber es liegt im Geiste der Bestimmungen unserer Geschäftsordnung, daß wir die Abstimmung, wenn wir mitten darin sind, nicht durch Anträge

Landesbibliothek Oldenburg

unterbrechen lassen. Da aber der Abg. Dannenberg anderer Ansicht ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag zulassen wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Wir fahren also in der Abstimmung fort. Der Antrag vom Abg. Mölling auf namentliche Abstimmung ist zurückgezogen. Herr Selckmann II. hat ihn wieder aufgenommen. Diejenigen, welche dafür sind: der Landtag wolle beschließen, daß Preßvergehen vom Dienstgericht nicht berücksichtigt werden dürfen, bitte ich, beim Namensaufruf mit Ja! die, welche dagegen stimmen, mit Nein! zu antworten.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Mit Ja antworten:

Die Abgeordneten Lindemann, Völckers, Mölling, v. Thünen, Selckmann I., Grote, Schopen, Hueßmann, v. Lindern, Sprenger, Alfs, Püschelberger, Bulling, Tantzen, Bargmann, Lübben, Böckel, Morell, Dannenberg, Bödeker, Willers, Wibel I., Lüerßen.

Mit Nein! stimmten:

Die Abgeordneten Tappenbeck, Konerding, Selckmann II., Nieberding II., Nieberding I., Kitz, Röfener, Pancratz, Klävemann, Strackerjan, v. Finckh, Niebour, Strodthoff, Claußen, Wöbcken.

Herr Morell, der mit Ja! stimmt, begründet seine Abstimmung mit der Bemerkung: ich stimme mit Ja! weil nach dem Staatsgrundgesetz die Preßvergehen vor die Schwurgerichte gehören.

Präsident: Meine Herren! Der Antrag ist mit 23 gegen 15 Stimmen angenommen. Wir fahren in der Abstimmung fort. Ich werde den ad 2. des Ausschußberichtes gestellten Antrag des Ausschusses dahin zur Abstimmung bringen, daß ich diejenigen Herren bitte, welche dafür sind, daß zu setzen sei Absatz 2 Zeile 4 statt „Ehre des Dienstes“ „Ansehen des Dienstes“, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Selckmann** II. macht den Präsidenten aufmerksam, daß noch über einen Antrag abzustimmen sei, „hinter Dienstentsetzung“ u. s. w.

Präsident: Ganz richtig. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß zu Art. 2. ad. 1. in der ersten Zeile hinter „Dienstentsetzung“ hinzugefügt werde, oder „Dienstentlassung“, nach dem Antrage des Ausschusses, belieben sich zu erheben. (Geschieht in Mehrheit.) Der Antrag ist angenommen. Damit hätten wir die Discussion des Berichts, so weit er uns gestern vorgelegen hat, beendet.

Nach einer erläuternden Besprechung zwischen dem Präsidenten und den Abg. Niebour, Lübben und Wibell. über die Zweckmäßigkeit der Anberaumung der nächsten Sitzung und über den Geschäftsplan in den Abtheilungen wurde die heutige Sitzung 1½ Uhr geschlossen und für die nächste, für Freitag den 17. d. M., folgende Tagesordnung verkündet:

1) Bericht des Central-Ausschusses über die authentische Interpretation des §. 117. des Staatsgrundgesetzes.

2) Bericht über das Schreiben der Staatsregierung, die Ausscheidung des Kronguts betreffend.

3) Fortsetzung der heutigen Verhandlung.

(Anmerkung: Der Bericht des Centralausschusses wird, sobald derselbe vollendet sein wird, dem nächsten stenographischen Protocolle im Zusammenhange angelegt werden.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 17. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Antrag des Staatsministeriums auf authentische Auslegung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes; Vorlagen bezüglich der Ausscheidung des Kronguts; Berathung über Art. 2., 3. und 4. des Dienstgerichtsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung wird eröffnet und durch den Präsident der Schriftführer aufgefordert, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Tappenbeck.)

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob Reclamation gegen das Protocoll sei, bemerkt

Abg. **Lindemann.** Ich habe zu erwähnen, daß ich gegen den Antrag des Abg. Niebour gestimmt habe, mit dem Zusatz, wegen mißbräuchlicher Unbestimmtheit.

Die Berichtigung wird nachträglich in das Protocoll aufgenommen.

Nach Anzeige einiger eingekommenen Petitionen, deren eine an den Ausschuß für das Entschädigungsgesetz zur geeigneten Berücksichtigung verwiesen wird, die übrigen aber als nicht zum Generallandtage gehörig für den Provinziallandtag zurückgelegt werden, entschuldigt der Präsident, das Nichterscheinen des Abg. Wibel II. in der letzten und heutigen Sitzung mit sonstigen Landtagsarbeiten, da derselbe seine desfallsige Dispensation zu Protocoll constatirt wünscht. Es wird sofort übergegangen zur Berathung des als erster Gegenstand auf der Tagesordnung stehenden Berichts des Central-Ausschusses, betreffend die von der Staatsregierung vorgeschlagene authentische Interpretation der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes. Der Präsident setzt voraus, daß Niemand daran Anstoß nehmen wird, daß der Bericht nicht zwei Tage vorher vertheilt wurde. Da kein Widerspruch erfolgt, so nimmt er an, daß die Versammlung damit sich einverstanden erklärt.

Der Berichterstatter Grote, vom Präsident aufgefordert, trägt zunächst den ersten Bericht vor, dem er die Bemerkung vorausgehen läßt: Die Abtheilung V. war im Central-Ausschuß nicht vertreten. Ich habe aber von mehreren Mitgliedern dieser Abtheilung gehört, daß sie mit der im Berichte des Central-Ausschusses ausgesprochenen Ansicht einverstanden sind.

Abg. **Selckmann** II.: Ich möchte in Beziehung auf die Bemerkung des Berichterstatters erklären, daß ich in der V. Abtheilung zum Berichterstatter erwählt war, daß mir übrigens von der Ansetzung der Sitzung des Central-Ausschusses nichts zugekommen ist.

Abg. **Pancratz:** Ich möchte mir erlauben zu bemerken, daß in dem Antrag des Central-Ausschusses steht, nähere gesetzliche Bestimmungen, und daß zu sagen sein dürfte: Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, weil in der Regel, wenn von gesetzlichen Bestimmungen die Rede ist, die Abänderung im Wege der Gesetzgebung geschehen kann.

Präsident: Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Sobald dies geschehen sein wird, werde ich ihn vorlesen und die Unterstützungsfrage stellen.

Abg. **Völckers.** Ich stimme dem Antrage des Ausschusses bei, und glaube, daß es sich hier nicht um die authentische Interpretation eines Gesetzes handelt, sondern um eine etwaige Lücke, die der vorige Landtag gelassen hat. Soll diese Lücke aber ausgefüllt werden, so kann dies nicht durch eine authentische Auslegung geschehen, sondern es muß etwas Positives an die Stelle gesetzt werden, sonst werden wir nicht wissen, wer den Provinziallandtag eröffnen darf, und das, meine Herren, ist nicht gleichgültig. Mir scheint auch, durch den Aufschub, wenn nach Art. 242. des Staatsgrundgesetzes verfahren wird, kein Nachtheil zu erwachsen, sondern im Gegentheil ein Vortheil für unsere Provinzen. Wir haben bei uns nicht bloß einen Kampf um die Zukunft, sondern

Landesbibliothek Oldenburg

auch um die Gegenwart. Das Staatsgrundgesetz wird bei uns in den Provinzen häufig verkannt, und möchte es daher wünschenswerth sein, wenn zur Eröffnung des Provinziallandtags ein Minister dorthin käme. Es würde mancher Nutzen dadurch gestiftet werden. Ich bin also dafür und stimme dem Antrag bei.

Abg. **Grote**: Es geht aus dem Berichte hervor, daß der Ausdruck im Antrage des Centralausschusses „gesetzlich" nur für „staatsgrundgesetzlich" genommen werden kann. Uebrigens glaube ich, daß der Ausschuß gegen eine solche Aenderung, wie sie von Hrn. Pancratz beantragt ist, nichts zu erinnern finden wird.

Reg.-Commissair **Runde**: Meine Herren! die Staatsregierung ist immer der Ansicht gewesen, daß hier die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht so klar vorliege, daß nicht eine authentische Interpretation derselben am Ort wäre. Allerdings ist der Art. 147., wo von der Beeidigung des Präsidenten die Rede ist, an sich klar, nicht aber der Art. 202. oder 203., wo es vielleicht passender wäre, in diesen die Bestimmung hinzuzufügen. Im Art. 202. heißt es nämlich, daß der Provinziallandtag in den Angelegenheiten der Provinzen die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags habe. Im Art. 203. heißt es: Der Provinziallandtag wird zusammenberufen, vertagt, geschlossen und aufgelöst wie der allgemeine Landtag und verfährt wie dieser.

Nun kann es allerdings wohl zweifelhaft sein, ob es zu den Rechten und Befugnissen des Landtags gehört, daß der Präsident desselben auf diese oder jene Weise vereidigt wird. Es kann eben so zweifelhaft sein, ob es zum Verfahren des Landtags gehört, daß der Präsident auf diese oder jene Weise vereidigt wird. Wenn es jedenfalls zweifelhaft sein kann, und alle Theile einverstanden sind, daß eine Abänderung oder ein Zusatz nöthig erscheinen in der Weise, wie die Regierung durch eine authentische Interpretation sie zu erlangen glaubt, und daß dies zweckmäßig wäre, so möchte es in der That angemessen sein, wenn in Beziehung auf den Art. 147. des Staatsgrundgesetzes eine Abänderung auf gesetzlichem Wege vorbereitet wird. Daß erst auf 2 Landtagen darüber weitläufig berathen werden müßte, und mittlerweile die Regierung sich in der Lage sehe, ein Mitglied, vielleicht auch 2 Mitglieder des Staatsministeriums, wenn man sich nämlich streng an den Art. 147. halten wollte, zur Eröffnung des Provinziallandtags, abzusenden; oder bloß zu dem Zwecke ein Mitglied ad hoc zu ernennen, um dem Präsidenten den Eid abzunehmen. Darum dürfte es einfacher und zweckmäßiger sein, wenn die authentische Interpretation erfolgt.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag des Abg. Pancratz zu verlesen. Er lautet wie folgt: „Im Antrage des Centralausschusses anstatt der Worte: „„nähere gesetzliche Bestimmung"" werden die Worte: „„Abänderung des Staatsgrundgesetzes"" aufzunehmen sein".

Findet dieser Antrag Unterstützung? (Diese Frage wird durch mehrere Mitglieder bejaht.)

Abg. **Wibel** I.: Es ist meiner Meinung nach nicht sowohl eine Lücke im Staatsgrundgesetz auszufüllen, als vielmehr jener Bestimmung eine Ausnahme hinzuzusetzen, und das Letztere ist mehr bedenklich als das Erstere. Wäre aber auch nur das Erste der Fall, so müßte ich mich entschieden dagegen erklären, daß wir uns Solches beigehen lassen anders als auf dem ehrlichen Wege der Verfassungsänderung. Wir werden, meine Herren, hart auf die Probe gestellt, zu zeigen, mit welch fester Consequenz wir das Halten an dem Buchstaben des Staatsgrundgesetzes durchführen wollen. Weil es aber die erste Prüfung ist, wollen wir sie mannhaft bestehen. Man sagt freilich, und darüber sind wir einig, die Sache sei unerheblich; allein es können der Fälle auch andere sein, wo wir nicht einig sind, wo uns auch von einer Seite gesagt wird, es ist etwas Gleichgültiges, während wir es für etwas Wichtiges halten möchten, wo man für Auslegung der Verfassung ausgeben möchte, was Verfassungsbruch ist. Heilig und fest halten an dem Gesetz und insbesondere an der Grundverfassung ist die beste Stütze der constitutionellen Monarchie. Der letzeste Schritt, der sich davon entfernt, greift sie an der Wurzel an. Wenn der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat, es sei immerhin zweifelhaft, ob diese Bestimmung im Staatsgrundgesetz klar sei oder nicht, dann kann ich dieses Bedenken nicht theilen. Wenn es aber auch nur eine Lücke wäre, so dürfen wir diese Lücke nicht anders ausfüllen, als auf dem Wege des Staatsgrundgesetzes. Ich bin nicht zweifelhaft, daß es weitaus vorzuziehen ist, ein Mitglied des Staatsministeriums, oder wenn es auch deren 2 sein sollten, nach Eutin, und hoffentlich auch nach Birkenfeld reisen zu lassen auf die Provinziallandtage, als den ersten Schritt zu thun, an dem Staatsgrundgesetz zu rütteln.

Abg. **Selckmann** II.: Auch ich bin der Ansicht, das da, wo es sich um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, oder um einen Zusatz zu demselben handelt, es auf die größere oder geringere Erheblichkeit nicht ankommt, daß hier also nur die Frage sein kann, ob in dem vorliegenden Falle eine authentische Auslegung, oder eine neue Bestimmung vorhanden sein würde. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß in dem Antrage der Staatsregierung eine neue Bestimmung zum Staatsgrundgesetz enthalten ist. Es ist freilich gesagt worden, es sei zweifelhaft, ob die Beeidigung des Präsidenten zu den Verhandlungen des Landtags gehöre, und danach also der Art. 147. des Staatsgrundgesetzes zur Anwendung kommen müsse. Mir ist dies nicht zweifelhaft. Es heißt im Art. 203. des Staatsgrundgesetzes: Der Provinziallandtag wird zusammenberufen, vertagt, geschlossen und aufgelöst wie der allgemeine Landtag. Nun ist es offenbar, daß die Beeidigung des Präsidenten doch mit zu den Verhandlungen auf dem Landtage gehört. Sie ist ein Akt des Landtags, und es soll in dieser Beziehung nach Art. 203. beim Provinziallandtag gerade so gehalten werden, wie beim allgemeinen Landtage. Wenn dieses als richtig anerkannt wird, dann wird schon in der Annahme des Regierungsantrags eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes enthalten sein, und diese kann nach meiner Ansicht nur auf dem im Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Wege vor sich ge-

Landesbibliothek Oldenburg

hen. Wenn die Sache aber auch zweifelhaft wäre, würde ich diesen Weg doch allen andern vorziehen, weil auf diesem Wege die Gefahren, auf die bereits hingewiesen wurde, nicht eintreten. Ich muß es auch sogar für sehr zweckmäßig halten, daß bei der Eröffnung des ersten Provinziallandtags ein Mitglied des Staatsministeriums zugegen sei. Daß es deren 2 sein müssen, bin ich aus dem Art. 147. zu entnehmen nicht im Stande. Ich bin der Meinung, daß in den Fürstenthümern die Staatsdiener nicht diejenige Stellung zur Volksvertretung haben, die nothwendig wäre, um wirksam als Regierungsbevollmächtigte thätig zu sein. In dieser Beziehung wird die Absendung eines Mitglieds des Staatsministeriums wünschenswerth sein. Ich schließe mich dem Ausschußantrage an.

Abg. **v. Thünen**: Ich kann demjenigen nur beistimmen, was der Abg. Selckmann vorgetragen hat. Es ist meine Ansicht. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zufolge des Art. 207. des Staatsgrundgesetzes eine Abänderung nur mit Zustimmung der Provinzialstände geschehen kann. Diese Aenderung würde selbst in dem Falle, wenn es eine authentische Interpretation sein sollte, doch nicht ohne Genehmigung der Provinziallandstände vorgenommen werden können. Darum glaube ich, wäre es am besten, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu verfahren. Es wird nicht von großer Bedeutung sein, wenn der gegenwärtige Landtag dies beschließt. Es darf dann nur eine Wiederholung auf dem nächsten allgemeinen Landtage erfolgen. Dazwischen liegt nur eine Beschickung, und das ist mehrfach geschehen. Ich halte es auch für wichtig und nöthig, daß Mitglieder des Staatsministeriums in die entfernteren Theile des Großherzogthums hinkommen, und sich von der dortigen Sachlage selbst überzeugen, welche die offenbar noch nicht eingeübte Ordnung der Dinge einleiten, und so nützlich und vortheilhaft wirken können. Abgesehen von diesem Bedenken, welche jede derartige Aenderung haben wird, glaube ich, daß es der Zweckmäßigkeit nach gut ist, nach Art. 242. des Staatsgrundgesetzes zu verfahren. Uebrigens stimme ich dem Antrag des Abg. Pancratz bei.

Abg. **Völckers**: Nur in Beziehung auf dasjenige, was der Hr. Reg.-Commissär angeführt hat, habe ich eine Bemerkung zu machen. Wenn dies wirklich eine authentische Interpretation wäre, würde ich fragen, wie eine andere Bestimmung an die Stelle kommen soll durch die authentische Interpretation; wird diese weggenommen, dann haben die Provinzen gar keine Bestimmung. Gleichgültig scheint mir übrigens die Sache nicht zu sein. Wir können in der Provinz nicht ohne Bestimmung über die Eröffnung des Landtags bleiben, und eine solche wäre durch die authentische Auslegung nicht zu ermöglichen.

Reg.-Commissär **Runde**: Wie ich meine, ist im Schreiben des Ministeriums beantragt, daß ein vom Ministerium dazu Beauftragter den Provinziallandtag eröffne.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Sie haben Provinziallandtage gewollt, darum können Sie nicht die geringe Belästigung anschlagen, die nöthig ist, um das Institut ehrenvoll ins Leben einzuführen. Mein wackrer College Völckers hat bereits erwähnt, daß das Staatsgrundgesetz in Eutin todt ist. Es ist nöthig, daß es ins Leben eingeführt werde, und darum nöthig, daß bei der Eröffnung des ersten Provinziallandtags ein Mitglied des Staatsministeriums erscheint. Es ist nöthig, daß zwischen dem Provinziallandtage und dem Ministerium unmittelbare Communication ist, und daß das Eutiner Beamtenthum als Zwischenbehörde vorläufig wegfalle. Da ich nicht für möglich halte, daß nachdem, was im Staatsgrundgesetze angenommen worden ist, eine Abänderung geschehen kann, stimme ich für den Antrag des Ausschusses.

Präsident: Da kein weiterer Redner sich gemeldet hat, schließe ich die Discussion, vorbehaltlich des Worts des Berichterstatters und des Antragstellers Herrn Pancratz, wenn sie es zu haben wünschen.

Abg. **Grote**: Ich kann füglich nach demjenigen, was von mehren Rednern angeführt worden, auf das Wort verzichten.

Präsident verliest den Antrag des Ausschusses und den Zusatzantrag des Abg. Pancratz, um sie einzeln zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Grote**: Ich glaube, der Antrag des Abg. Pancratz hat in der Versammlung eine solche Unterstützung gefunden, daß er ohne Weiteres in dem Ausschußantrag aufgenommen werden kann. Die anderen Mitglieder des Centralausschusses werden sich hiermit wohl einverstanden erklären.

Präsident: Es ist weit kürzer und besser, wenn wir darüber abstimmen, als wenn wir den Ausschuß erst darüber befragen, um zu hören, ob er einverstanden ist.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung:

1) über den Antrag des Abg. Pancratz;

2) über den Antrag des Ausschusses mit der durch den Abg. Pancratz beantragten Abänderung. Beide werden zu Beschlüssen der Versammlung erhoben.

Es wird zu dem weitern Gegenstand der Tagesordnung übergegangen, betreffend den Bericht des Central-Ausschusses über die Ausscheidung des Krongutes.

Vom Präsidenten aufgefordert, erstattet der Abg. Grote den schriftlichen Bericht hierüber, und fügt hinzu:

Nur von einer oder zwei Abtheilungen waren für den Fall, daß die Frage der Ausscheidung des Krongutes nicht dem Budget-Ausschusse überwiesen werden wollte, für einen besonderen Ausschuß bereits einige Personen genannt. Ich glaube aber, daß ich dieses Umstandes vorläufig nicht weiter zu erwähnen brauche, bis die Frage entschieden, ob die gedachte Ausscheidung der Budget-Commission überwiesen werden soll, oder nicht.

Abg. **v. Thünen**: Ich möchte zu bedenken geben, daß der Budget-Commission als solcher allein zu viel Arbeit auferlegt würde und namentlich wenn jetzt, wie es heißt, die Vorlage des Budgets in diesen Tagen übergeben werden soll, da zwei Sachen von derselben Commission nicht gehörig durchgeführt werden können. Auf der andern Seite bin ich auch nicht dafür, daß

Landesbibliothek Oldenburg

ein besonderer größerer Ausschuß für die Ausscheidung des Kronguts gewählt werde, weil der Gegenstand im Zusammenhange steht mit den Budgetarbeiten, und die Mitglieder der Budget-Commission auch mit diesem Gegenstande näher vertraut sein müssen. Ich möchte darum den Antrag stellen, daß statt einer besonderen Commission bloß eine Verstärkung des Budget-Ausschusses von 3 Mitgliedern beschlossen werde, die sich zunächst mit der nähern Untersuchung der vorliegenden Acten zu beschäftigen hätten, die nicht von Allen geschehen kann, und daß diese 3 Mitglieder dann mit der Budget-Commission zusammentreten, um den ganzen Bericht zu erstatten. Vorgeschlagen werden dazu: die Abg. Kläveman, Müller und Tantzen.

Abg. **Wibel** I.: Ich bin in dem ersten Theile einverstanden mit demjenigen, was der Abg. v. Thünen bemerkt hat, aber ich halte doch für zweckmäßiger, daß wir einen besondern Ausschuß erwählen, und zwar nicht klein, sondern aus 7 Mitgliedern möchte ich vorschlagen. Mein Gesichtspunkt ist, wenn ich die Sache recht verstehe, daß die Beurtheilung dessen, was zum Krongut sicheignet, die Beurtheilung darüber, ob die Krongüter zum genügenden Werthe veranschlagt worden sind, eine wesentlich verschiedene Aufgabe ist von jener der Budget-Commission. In die Commission für das Budget haben wir Männer gewählt, die sich vereigenschaften, die Finanzlage des Staates, die Einnahmen und Ausgaben zu übersehen. Hier handelt es sich aber nicht um solche Gegenstände, sondern vielmehr um Localkenntnisse, um die richtige Ansicht über den eigentlichen Werth der einzelnen Grundstücke und nebenbei noch um ein Anderes, worauf ich ein großes Gewicht lege. Das that auch der constituirende Landtag, nämlich die Rücksicht darauf muß bei vielen Krongütern verwalten, ob der Staat das Grundstück entbehren kann, um andere sehr wichtige Zwecke, z. B. den Zweck der Colonisation verfolgen zu können ohne Störung. Da nun, glaube ich, müssen wir die Begutachtung über die Ausscheidung der Krongüter den Männern überlassen, die in Beziehung auf die Colonisationsfrage die genauste nachbarliche Ortskenntniß haben. Wir werden daher für diejenigen Grundstücke, hinsichtlich deren Ausscheidung Bedenken entstehen, ein Mitglied aus der Nachbarschaft suchen müssen. In die Budget-Commission, soviel ich sie übersehe, haben wir unsere besten Finanzmänner gewählt, ich sehe aber 2 Mitglieder darunter, die hinsichtlich ihres Wohnortes noch wenig Gelegenheit gehabt haben dürfen, sich mit den Verhältnissen der Krongüter genauer vertraut zu machen, aus deren Umkreise auch keine Domänen zum Krongute verlangt werden. Aus diesem Grunde bin ich für einen besonderen Auschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern. Daß diese aus den 7 Kreisen gewählt werden, ist aus meinem Gesichtspunkt nicht genügend, denn die Kreise sind doch zu groß und die Domainen in ihnen zu verschieden, daß sie von einem Ende des Landes zum anderen so genau übersehen werden können. Und was hälfe es uns, wenn ein Mann erwählt werden möchte aus Kreisen, wo keine Domainen sind und kein Krongut.

Der Präsident bringt den Antrag des Abg. Wibel I., einen besondern Ausschuß von 7 Mitgliedern zu erwählen, zur Frage der Unterstützung, die der Antrag auch erhält. Ebenso erhält auch der Antrag des Abg. v. Thünen die erforderliche Unterstützung. Es wird unter Vorbehalt des Wortes für den Antragsteller und Berichterstatter die Discussion geschlossen.

Abg. **Grote**: Der Ausschuß hat kein großes Gewicht darauf gelegt, ob eine besondere Commission gewählt, oder die Frage der Budget-Commission überantwortet werde. Was den Antrag des Abg. v. Thünen betrifft, so ist derselbe auch im Ausschusse in Erwägung gezogen. Dort sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß es ja der Budget-Commission frei steht, nach Belieben auch andere Mitglieder beizuziehen, diesen das Referiren aus den Vorlagen zu übertragen und mit ihnen gemeinschaftlich fortzuarbeiten. Hinsichtlich des von dem Abg. Wibel I. gestellten Antrags muß ich bemerken, daß für den besondern Ausschuß zum großen Theil wahrscheinlich dieselben Personen werden gewählt werden, welche bereits in der Budget-Commission sich befinden. Es hat sich dieses bereits bei den Wahlen gezeigt, welche in einer oder zwei Abtheilungen vorgenommen worden sind. Dieselben Personen wurden dort wieder gewählt, welche schon in der Budget-Commission sitzen. Der Ausschuß hat geglaubt, daß alle Mitglieder ohne Ausnahme, die in der Budget-Commission sitzen, hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes die meiste Lokalkenntniß haben, den Werth der Domainen am besten kennen und zu entscheiden wissen, ob und welche Grundstücke sich zur Colonisation eignen, oder nicht. Ich komme indeß darauf zurück, der Ausschuß hat kein großes Gewicht darauf gelegt, ob mit der Berathung dieses Gegenstandes die Budget-Commission beauftragt, oder ob ein besonderer Ausschuß gewählt werden solle. Ich kann die Entscheidung darum ohne jede weitere Bemerkung der Versammlung anheimstellen.

Abg. **v. Thünen**: Ich muß mir auf die Bemerkung, die gemacht worden ist von dem Hrn. Berichterstatter, daß die Budget-Commission sich ja selbst verstärken könne, mir die Gegenbemerkung erlauben, das kann sie allerdings, wenn sie will. Es ist aber etwas ganz anderes, wenn die Budget-Commission vom Landtag beauftragt wird, die Sache in die Hand zu nehmen. Damit ist dann die Budget-Commission angewiesen, sich der Berathung zu unterziehen. Das kann in anderer Weise niemals so gut erreicht werden, weil in der Budget-Commission Leute sitzen, welche die Kunde über die speciellen Verhältnisse und über die Domainengrundstücke haben, und inwiefern sie auszuscheiden sind, oder zum Krongute gezogen werden können. Darin liegt schon die Wahrscheinlichkeit, daß wenn eine besondere Commission gebildet werden soll, die Mitglieder der Budget-Commission werden gewählt werden, und in diesem Falle würden diese Mitglieder zu sehr belastet. Will man aber eine ganz neue Commission ernennen von 7 Mitgliedern, dann sollte man nicht dieselben Mitglieder, die in der Budget-Commission sind, wieder wählen. Die Kräfte dieser Commission ohne Verstärkung sind

Landesbibliothek Oldenburg

nicht ausreichend. Es wird die Sache ungeheuer verzögert werden. Darum glaube ich, daß eine Verstärkung der Budget-Commission durch sachverständige Personen der geeignetste Weg ist, der eingeschlagen werden kann.

Präsident: Es scheint Niemand mehr das Wort zu verlangen. Ich schließe die Verhandlung. Drei Anträge liegen vor; der Antrag des Ausschusses: „die Ausscheidung des Kronguts der Budget-Commission zu überweisen.“ v. Thünen hat beantragt: „statt eines besondern Ausschusses für die Ausscheidung des Kronguts wird nur eine Verstärkung des Budget-Ausschusses beantragt, aus drei Mitgliedern bestehend, welcher die zunächst erforderlichen Untersuchungen vornimmt und sich dann mit der Budget-Commission vereinigt.“ Der Abg. Wibel I. hat vorgeschlagen: „es werde ein besonderer Ausschuß von 7 Mitgliedern erwählt.“ Es scheint mir zweckmäßig zu sein, daß ich zuerst den Antrag des Abg. Wibel I., der dem Ausschuß-Antrag entgegensteht, zur Abstimmung bringe. Wird dieser angenommen, fällt die Modification des Abg. v. Thünen mit dem Ausschuß-Antrage weg; wird er abgelehnt, werde ich den Antrag des Abg. v. Thünen zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Ausschusses mit oder ohne diese Modification, je nachdem sie angenommen oder verworfen wird.

Abg. **Pancratz:** Ich wünschte, daß zuerst über den Antrag des Abg. v. Thünen abgestimmt würde, denn es wird in Beziehung auf den Antrag des Abg. Wibel für manchen motivirend sein, je nachdem dieser Antrag durchgegangen ist, oder nicht, um wenn er nicht durchginge, nachher desto sicherer die Sache der Budget-Commission zu überweisen.

Abg. **Wibel I.:** Dieselbe Rücksicht stellt sich auch auf die andere Seite; denn wenn ich meinen Antrag nicht durchbringe, werde ich auch für den Antrag des Abg. v. Thünen stimmen.

Die Abstimmung erfolgt nun zuerst über den Antrag des Abg. Wibel I. Derselbe wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. v. Thünen angenommen; ebenso wurde zum Beschluß der Versammlung erhoben, der Antrag des Ausschusses mit der so eben angenommenen Modification.

Präsident: Ich frage die Versammlung, ob die Wahl der drei Mitglieder zur Verstärkung der Budget-Commission nach dem so eben gefaßten Beschlusse heute vorgenommen, oder ob sie ausgesetzt werden soll. (Mehrere Stimmen: gleich jetzt.)

Abg. **Strackerjan:** Ich wäre der Meinung, man sollte die Sitzung etwa auf ½ Stunde suspendiren, um sich über die zu wählenden Personen zu besprechen.

Abg. **Pancratz:** Das wird gar nicht nöthig sein.

Abg. **Selckmann II.:** Ich möchte den Antrag stellen, die Wahl am Schlusse der Sitzung vorzunehmen, damit keine Zeit verloren wird.

Präsident: Ich nehme an, daß die Wahl heute vorgenommen werden soll. Hat Jemand gegen den Antrag des Abg. Selckmann etwas einzuwenden, daß am Schlusse der Sitzung die Wahl vorgenommen werde? Wenn sich Niemand dagegen erhebt, dann werde ich nach diesem Antrage verfahren. Wir gehen zum weitern Gegenstande der Tagesordnung über, betreffend den Bericht des Central-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts. Wir sind gestern bis zum Art. 2. gelangt, und haben den Bericht des Ausschusses unter Ziffer 1 und 2 erledigt. Wir kommen jetzt zu Ziffer 3 des Ausschußberichts über diesen Artikel. Es ist nämlich von dem Ausschuß zu Ziffer 3 und 4 beantragt, daß im 2ten Absatz alles von den Worten: „und zwar sowohl“ gestrichen werde: wogegen die Minorität glaubt, es müsse gesagt werden: „und zwar selbst dann“. Ferner ist von einer Seite beantragt, daß die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs aufgehoben werde, während von der andern Seite die Beibehaltung gewünscht wird. Es ist mir zu 2. ein Abänderungsvorschlag eingereicht von dem Abg. Selckmann II. dahin gehend: „der Landtag beschließt, daß sub Ziff. 2. des Art. 2. in der ersten Zeile gesagt werde: „in allen andern Fällen, in welchen das Erkenntniß über die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, jedoch ein Staatsdiener sich so“ u. s. w. wie im Entwurf.

Auf die Anfrage des Präsidenten erhält dieser Antrag die hinreichende Unterstützung.

Abg. **Selckmann II.:** Es hängt, meine Herren, der von mir gestellte Antrag wesentlich zusammen, nicht nur mit der Bestimmung des Art. 468., sondern noch mit andern Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wornach für einige Fälle die ordentlichen Gerichte berechtigt sind, bei Verbrechen der Staatsdiener Dienstentsetzung oder Dienstentlassung auszusprechen. Es könnte nämlich scheinen, namentlich wenn nach dem Antrag des Ausschusses die beiden Sätze unter a und b gestrichen werden, als wenn in denjenigen Fällen, wo bis jetzt die ordentlichen Gerichte eine Dienstentlassung ausgesprochen haben, das Dienstgericht eintreten soll. Das ist aber nicht der Zweck des Gesetzes. Es soll das Dienstgericht nur aushelfend eintreten, theils, wie unter 1. gesagt ist, wo die Regierung, das Staatsministerium oder wie es im Strafgesetzbuch heißt: der Großherzog wegen einer andern Strafe bisher noch berechtigt waren, den Angestellten seines Dienstes zu entsetzen, zu entlassen oder zu suspendiren; theils wenn sonst Fälle der Unwürdigkeit oder Unfähigkeit eintreten, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs aber nicht zur Entfernung des unwürdigen und unfähigen Staatsdieners genügen; 2) muß diese Ausnahme auch deshalb ausdrücklich stattfinden, weil sonst Zweifel sein könnte, wer im einzelnen Falle zu entscheiden hat. Weiter habe ich diesem zweiten Punkte vorläufig nichts hinzuzusetzen.

Reg.-Commissair **Runde:** Meine Herren! ich habe über diesen Antrag des Ausschusses nur zu bemerken, daß die Fälle, welche sub a und b hervorgehoben sind, durchaus nicht Beispiele sein sollten, sondern, daß sie den allgemeinen Satz, der unter 2. aufgenommen ist, nur weiter zerlegen sollten, und so weit erschöpfend sind, weil in dem ersten Falle es heißt:

Landesbibliothek Oldenburg

wenn ein Staatsdiener wegen eines Amtsvergehens für schuldig erklärt worden ist, und im zweiten Fall, wenn dies nicht ist. Einen dritten Fall giebt es nicht. Es ist darum angeführt worden, weil in den Motiven gesagt ist, es müssen nur die Fälle unter a und b des Entwurfs hervorgehoben werden, damit ein Staatsdiener, welcher noch keine Verbrechen oder Vergehen begangen hat, weshalb er zur Strafe abgesetzt oder entlassen werden könnte, doch aus dem Dienste zu entfernen ist, sobald seine Beibehaltung nach dem, was vorgekommen ist, mit der Ehre, dem Zweck und der Ordnung des Dienstes nicht vereinbar ist; theils aber darum, damit man nicht sagen könnte, daß ein Beamter, der wegen Amtsvergehen bereits bestraft ist, aber nur mit der Dienstentlassung bestraft werden konnte, doch noch vor das Dienstgericht als unwürdig verwiesen werden könnte, und daß keine zweimalige Bestrafung darin gefunden werden könnte. Wenn diese beiden Sätze blos als überflüssig wegfallen sollen, und dann anzunehmen ist, daß beide schon im allgemeinen Satz begriffen sind, steht dem nichts im Wege, und es wird eine solche Auslegung, welcher vorgebeugt werden sollte, nicht vorkommen. In sofern wäre nichts dagegen zu erinnern.

Präsident: die Discussion über §. 2. ist geschlossen. Es liegen mehrere Anträge vor. Es ist beantragt zum Art. 2. Ziffer 2. von dem Abg. Selckmann II., der Landtag beschließt: (siehe oben unter Selckmann's Rede). Dann ist beantragt von dem Ausschuß, daß die Worte im 2. Absatz von den Worten: „und zwar sowohl" bis zu Ende des Artikels hinwegfallen müssen. Dagegen ist von einer Minorität vorgeschlagen, daß es sub 2. nicht heiße: „und zwar sowohl", sondern: „und zwar selbst dann". Weiter ist beantragt die Streichung eines Zusatzes zu diesem Art., daß der Art. 468. des Strafgesetzbuchs, endlich die Bestimmungen des Art. 468. sind hierdurch aufgehoben. Ich werde nun zunächst den Antrag des Abg. Selckmann zur Abstimmung bringen. Dann werde ich, vorbehaltlich der Frage natürlich, ob nicht die ganzen beiden Sätze sub a und b wegfallen sollen, was von einer Seite beantragt ist, das Amendement der Minorität, daß es heiße statt „und zwar sowohl" „und zwar selbst dann" zur Abstimmung bringen, dann den Wegfall sub a und b, und endlich den unabhängigen Antrag wegen des Wegfalls des Art. 468. des Strafgesetzbuchs.

Abg. **Selckmann II.** wünscht, daß über den letzten noch unabhängigen Antrag die Discussion eröffnet werde.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet und so habe ich die Discussion für geschlossen erklärt. Ich habe übrigens nichts dagegen, wenn wir noch darüber besonders sprechen wollen, insofern es der Wunsch der Versammlung ist. Da der Berichterstatter dieses beantragt hat, werden Sie einverstanden sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Abstimmung darüber aussetzen. Ich bringe zuerst den Antrag des Abg. Selckmann II. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, erheben sich. (Geschieht mit Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Ich werde jetzt den Antrag zur Abstimmung bringen, daß statt der Worte: „und zwar sowohl" gesetzt werde „und zwar selbst dann", vorbehaltlich der weitern Abstimmung über den Wegfall des §. 2. des Artikels. Diejenigen Herren, welche sich damit einverstanden erklären, wollen sich erheben. (Die Mehrheit bleibt sitzen.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Sätze im Art. 2. sub 2 ad a und b wegfallen nach dem Ausschußantrage, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir sprechen jetzt noch, meine Herren, über den weitern Antrag, daß die Bestimmungen des §. 468. des Strafgesetzbuches aufzuheben seien.

Abg. **Nieberding** I. hält es für zweckmäßig, den Art. 468., der nicht allen Mitgliedern im Gedächtniß sein werde, vorzulesen.

Präsident entspricht diesem Wunsche, und bemerkt dazu: Es ist bekanntlich noch eine neuere Bestimmung dazu gegeben, daß in den Verweisen ausdrücklich auf diesen Art. 468. hingewiesen werden muß.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Sie haben aus der Vorlesung dieses Art. entnommen, daß zum Theil Fälle darunter gefaßt sein können, worüber nach unserm Gesetz das Dienstgericht als Schwurgericht entscheiden soll, nämlich über die Würdigkeit zum Amte. Dahin gehört auch der Fleiß oder Unfleiß des Beamten, die Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflicht. Es ist in diesem Gesetz ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, daß dreimalige Rügen und Disciplinarstrafen vorangehen müssen, und daß dann die Entlassung oder Suspension vom Dienste erkannt werden kann und zwar von den ordentlichen Gerichten. Es geht ein Widerspruch aus dieser Bestimmung hervor. Das Dienstgericht würde vielleicht gleich beim ersten Falle eine Unwürdigkeit annehmen. Es wird alsdann vorgreifend entscheiden. Denken wir aber, es thut das nicht, das Dienstgericht findet, selbst nach der dritten Disciplinarbestrafung die Unwürdigkeit noch nicht hervorgetreten, meine Herren, soll denn da die Entlassung erkannt werden, in dem Sinne, nach welchem wir das Gesetz machen? Nein, das wollen wir nicht. Es wird daraus folgen, das alte Gesetz muß unbedingt auf die Seite. Man könnte vielleicht einwenden, es sei nach ihm doch auch noch ein anderes Erkenntniß in Aussicht, nämlich die Suspension vom Dienste, d. h. die einstweilige Entfernung vom Dienste, bis sich zeigt, ob diese eine bleibende sein soll. Meine Herren, das ist keine gute Entscheidung. Der Grund dazu ist immer die Schwäche des Urtheils. Ein Urtheil soll nach meiner Meinung seiner Gründe sich klar bewußt sein, und ebenso in Beziehung auf seine Folgerungen. Es ähnelt dies der Absolution von der Instanz, welche ausgesprochen wird, wo die Richter auch nicht wissen, ob das Schuldig oder das Nichtschuldig der richtigere Spruch wäre. Die Revision der Criminalgesetze hat überall in neuerer Zeit in allen constitutionellen Ländern diese Absolution von der Instanz auf die Seite gelegt. Wir werden es, so Gott will, auch thun, und ich wüßte nicht, warum sie stehen bleiben sollte. Diese Entbindung von der Instanz oder Suspension ist eine Ungerechtigkeit. Hat ein Beamter die Sus-

Landesbibliothek Oldenburg

pension oder Entlassung vom Dienste verwirkt, so spreche man sie aus; ist das nicht der Fall, so soll alle Verurtheilung unterbleiben. Es ist kein Schluß, sondern Fortdauer der Untersuchung darin niedergelegt; es ist eine künftige Entscheidung vorbehalten, und das soll nach meiner Ansicht nicht sein. Es ist eine Suspension des Urtheils bis auf weiteres Bedenken hin, und das darf nicht so bleiben.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Der Artikel, von dem eben die Rede ist, ist ein grundgefährlicher Artikel, gegen welchen eine Sicherheit im Dienste durchaus nicht besteht. Nehmen Sie an, wie er ursprünglich war, es heißt 3 Disciplinarrügen haben die Wirkung, daß der Beamte vor das Gericht gestellt werden kann. Nach diesem Gesetz soll er vor das Gericht gestellt und mindestens vom Amte suspendirt werden. So weit meine Ansicht reicht, so sind die Disciplinarrügen, wo sie gegeben werden, wahrlich ein Unding und willkührlich. Nehmen Sie den Fall an, daß sie gegen mißliebige Personen gerichtet sind, welche Kleinigkeiten können den Diener nicht schon vom Amte entfernen, und eben weil der §. 468. gefährlich war, ist er, so lang er bestanden hat, auch nicht angewendet worden. Wer dreimalige Disciplinarrügen erhalten hat, soll vor das Gericht gestellt werden. Meine Herren! ich habe Beamte gekannt, die nicht nur 3 mal, sondern 50 mal gewarnt worden sind, ohne daß sie vor das Gericht gestellt wurden. Es ist dies ein Beweis, daß man anerkannt hat, daß das Gesetz nichts taugt, weil das Gesetz nicht angewendet wurde, wie es geschehen sollte. Das Gesetz ist dann gemildert worden; es ist gesagt, die dreimalige Rüge soll nur dann die Entlassung vom Dienste zur Folge haben, wenn auf die Möglichkeit der Absetzung in der Rüge selbst hingewiesen worden ist. Meine Herren! wenn man will, kann man mit Leichtigkeit die Rügen erkennen, und wo ist die Sicherheit dagegen. Heute kommt einer z. B. zu nicht gehöriger Zeit zum Geschäfte. Der Präsident des Collegiums sagt: Freund, Du kommst zu spät, das darf nicht mehr passiren. Uebermorgen ist eine kleine Unsittlichkeit begangen worden, der Fall wird bekannt, und es kommt die zweite Rüge; und die 3. Rüge tritt ein, weil der Mann auf einen ihm vom Vorstande gemachten unverdienten Vorwurf sich zu widersprechen erlaubt. Er wird zum dritten male gewarnt. Er hat also 3 Disciplinarrügen erhalten, weil er 1) einmal zu spät kam, 2) Etwas gethan, was menschlich ist, und 3) weil er sich dem Vorstande zu widersprechen erlaubt hat. Der Mann muß vom Dienste fort. Meine Herren! Wir können dieses Gesetz nicht bestehen lassen.

Reg.-Commissair **Munde**. Meine Herren! Die Staatsregierung ist der Ansicht der Minorität des Ausschusses, daß nämlich die im Art. 468. vorgesehenen Fälle nicht ohne weiteres dieselben seien, wie die in der Dienstordnung behandelten. Es ist kein Zweifel, daß ein Beamter, der in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, der aus Leichtsinn seine Amtsgeschäfte vernachlässigt hat, nicht gleich unwürdig des Amtes sein kann. Ich bin für die Fassung des Art. 468., und würde über die Strafbestimmung kein Wort verlieren. Es scheint mir aber nicht der Ort zu sein, das Strafgesetzbuch in einzelnen Artikeln abzuändern, sondern das wird sich finden bei einer Revision der einzelnen Artikel oder des ganzen Gesetzbuchs. Dann wird auch dieser Art. 468. sein Schicksal erfahren. Im Uebrigen kann eine verkehrte Anwendung des Gesetzes in der Weise, wie sie von dem Abg. Lindemann dargestellt worden ist, das Gesetz selbst nicht als fehlerhaft hinstellen.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren, ich möchte anheim geben, den Artikel nicht ganz zu streichen. Der Abg. Wibel hat, und ich glaube mit Recht, hervorgehoben, daß in den Fällen, wo der Unfleiß u. s. w. der Art ist, daß der Beamte als unwürdig oder unfähig erscheint, jetzt die Dienstgerichte eintreten, und Sicherheit genug geben. Es liegt aber noch etwas in der Mitte zwischen unwürdig und tadellos, und für diesen Mittelzustand ist das Dienstgericht nicht. Auch nach dreimaliger disciplinarischer Bestrafung ist der Beamte noch nicht stets unwürdig, wohl aber kann er sich dann zu einer Suspension qualificiren, und diese wird nur möglich, wenn der Art. 468. nicht ganz gestrichen wird. Ich möchte daher beantragen, im Art. 468. nur die Worte „oder Dienstentlassung" zu streichen, vorbehaltlich fernerer Redaction des Art. 468.

Präsident fragt die Versammlung, ob dieser Antrag Unterstützung findet. Diese Frage wird verneint, worauf der Präsident die Discussion für geschlossen erklärt und nachdem der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, zur Abstimmung schreitet. Es ist, bemerkt er, von dem Ausschusse der Antrag gestellt, dem §. 2. den Zusatz hinzuzufügen: die Bestimmungen des Art. 468. des Strafgesetzbuchs sind hierdurch aufgehoben. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, belieben sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Der Präsident fordert hierauf den Berichterstatter Selckmann auf, den Bericht über den Art. 3. vorzutragen, welcher lautet: das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern in folgender Weise zusammengesetzt.

Abg. **Selckmann** II.: Der Bericht des Ausschusses zu Art. 3. lautet folgendermaßen: (verlies't denselben).

Abg. **Mölling**: Ich muß mich entschieden für den Antrag der Minorität aussprechen. Wenn sich das Dienstgericht auch über die Fürstenthümer erstreckt, so müssen sie auch das Recht haben, wählbar zum Dienstgerichte zu sein. Ich glaube, es wäre ungerecht, ihnen dieses Recht zu nehmen Es würde sonst eintreffen, was neulich ein ehrenwerther Abgeordneter gesagt hat, daß wir einen Separatismus gegen die Fürstenthümer beobachten. Es sind für den Ausschuß der Fürstenthümer zwei Gründe angegeben, nämlich erstens, daß die Staatsdiener in den Fürstenthümern hin und her wechseln, daß also dadurch ein radikaler Ausschuß vermieden werde. Dies trifft aber nur Einzelne. Einige Mitglieder werden länger bleiben, 10 bis 20 Jahre, manche Beamte bleiben und

Landesbibliothek Oldenburg

dienen für immer in den Fürstenthümern. Wenn also dieser Grund gelten sollte, würden sie für immer ausgeschlossen sein. Der zweite Grund, nämlich die Rücksicht auf den Kostenpunkt, scheint mir unerheblich zu sein. Durch das Communications-Mittel der Eisenbahn kann man aus den Fürstenthume Lübek in 2 bis 3 Tagen hier sein, und was die Kosten betrifft, so kommen diese nicht in Betracht; denn zu den geringen Reisegeldern kommen höchstens 2 bis 3 Tage Diäten hinzu. In 3 Tagen wird man von Birkenfeld leicht hierher kommen können. Der Kostenpunkt scheint mir also gar nicht erheblich zu sein gegenüber dem Rechte, das den Staatsdienern der Fürstenthümer genommen werden soll.

Abg. **Niebour**: Namens der Minorität mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Artikel im genauen Zusammenhange steht mit der Mündlichkeit. Wenn wirklich die Mündlichkeit soweit wie möglich durchgeführt werden soll, so wird es häufig vorkommen, daß wenigstens die wichtigeren Zeugen hierher müssen, und wenn wir dieses beschließen, so können wir auch beschließen, daß das Dienstgericht auch aus den Beamten in den Fürstenthümern gewählt werden könne. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß selbst nach dem Entwurf die Schwierigkeit nicht gehoben ist. Wenn ein Beamter in das Dienstgericht gewählt ist, und wird morgen versetzt, dann haben wir die Schwierigkeit doch. Lassen Sie uns also lieber die vorgeschlagene Bestimmung gleich machen, da bei der Wahl der Beamten auf 3 Jahre bei eintretenden Versetzungen doch ja Beamte aus den Fürstenthümern in dem Dienstgerichte sein können.

Nach geschlossener Discussion nimmt der Berichterstatter Abg. **Selckmann** II. das Schlußwort, und bemerkt: Es kamen im Ausschusse, als er diese Frage erörterte, die verschiedenen Ansichten mehrfach zur Sprache. Die Majorität war der Meinung, auf die Bestimmung, daß statt „Herzogthum" „Großherzogthum" gesetzt werde, ein Gewicht nicht legen zu dürfen, weil diese Aenderung auf die Bildung des Dienstgerichts nicht von Einfluß sein wird. Es wird nämlich, wenn das Dienstgericht gebildet wird in den Fürstenthümern, hinsichtlich eines dort vorkommenden Falles die Sache sich so stellen, daß höchst selten Staatsdiener, die in den Fürstenthümern angestellt sind, mit in das Dienstgericht aufgenommen werden können. Die meisten stehen in solchen Beziehungen zu einander, daß sie abgelehnt werden müßten. Ein Theil davon würde wegfallen, weil er auf ein Dienstgericht angetragen hat, ein anderer Theil würde nicht eintreten können, weil er zu den untergebenen Beamten desjenigen gehört, für den das Dienstgericht bestellt ist. Diese verschiedenen Beziehungen würden sowohl den Staatsanwalt als den Angeklagten dahin bringen, fast alle Personen, die im Fürstenthum angestellt sind, abzulehnen. Es bliebe also Nichts übrig, als sie aus dem Herzogthum zu wählen. Wenn aber zugegeben werden muß, daß für einen in den Fürstenthümern vorkommenden Fall die Zuziehung der daselbst angestellten Staatsdiener zum Dienstgericht nicht thunlich ist, dann wird es gewiß nicht wünschenswerth erscheinen, dieselben hieher zum Dienstgericht zu berufen. Es ist von dem Abg. Niebour bemerkt worden, es werde das mündliche Verfahren dahin führen, daß das Dienstgericht doch nach den Fürstenthümern gehen müsse. Dadurch, glaube ich, wird aber die beantragte Aenderung nicht begründet sein, weil daselbst ja keine zum Eintritt ins Dienstgericht geeignete Staatsdiener vorhanden sind. Der Abg. Mölling sagt, es ist ein Recht, das die Staatsdiener in den Fürstenthümern haben, wählbar zu sein. Ein Recht ist es nicht. Wir haben im Bericht ausdrücklich erwähnt, daß die Staatsdiener kein Recht haben, von ihrer eigenen Richtung aus auf ein Dienstgericht anzutragen, sie haben nur die Pflicht, welche das Gesetz ihnen auferlegt für den Fall, daß sie durch das Gesetz zum Dienste berufen werden, in dasselbe einzutreten. Darum glaube ich, da insbesondere die verschiedenen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, wenn Staatsdiener aus den Fürstenthümern hierher reisen sollten, vorliegen, daß die Ansicht der Majorität den Vorzug verdient. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zahl der Staatsdiener, wenn sie hier vor ein Dienstgericht gestellt werden, doch auch im Großherzogthum die bei weitem größere Anzahl bildet, von denen ich annehmen darf, daß sie gleichfähig sind, und daß die Fälle in den Fürstenthümern die seltenen sein werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Majorität.

Präsident: Von der Minorität ist vorgeschlagen, daß gesetzt werde statt „Herzogthum", „Großherzogthum". Diesen Antrag werde ich zunächst zur Abstimmung bringen, und dann die Abstimmung über die Annahme dieses Artikels folgen lassen. Wer mit dem eben bezeichneten Antrage der Minorität einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

Dieser Antrag wird verworfen.

Diejenigen Herren, welche den Artikel 3., zu dem sonst nichts weiter bemerkt ist, nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Eine auf die Geschäftsordnung bezügliche Zwischenbemerkung des Abg. Böckel, daß nach seiner Ansicht die Gründe der Majorität, so wie der Minorität über einen Gegenstand in die Discussion gebracht werden sollten, ehe diese geschlossen werde, veranlaßt eine längere Discussion, an welcher der Berichterstatter Selckmann, Dannenberg, v. Finkh und der Präsident Theil nehmen, und die mit der Bemerkung des Letztern geschlossen wird, daß für jetzt eine den betreffenden Berichterstatter zwingende Vorschrift nicht bestehe, der Ausschuß für Geschäftsordnung aber brevi manu von der angeregten Frage für die Zukunft Notiz nehmen, und dieselbe in weitere Erwägung ziehen könne.

Es wird zur Discussion über Artikel 4. übergegangen.

Abg. **Selckmann** II. trägt die Ausschußbemerkung hierzu vor.

Abg. **Mölling**: Ich habe die Gründe für die Fassung des Artikel 4. aus den Motiven des Entwurfs nicht entnehmen können. Ich wende mich darum gleich zu dem Berichte des Ausschusses. Die Minorität hat bereits die Bedenken

Landesbibliothek Oldenburg

hervorgehoben, die Bildung des Dienstgerichts allein dem höchsten Landesgerichte zu überlassen. Ich theile diese Bedenken. Ich muß aber noch weiter gehen. Ich muß das höchste Landesgericht überhaupt für ungeeignet halten zur Bildung der Personen für das Dienstgericht. Die Mehrheit des Ausschusses führt an, daß das höchste Landesgericht so unabhängig und unpartheiisch dastehe, daß demselben die Bezeichnung der Personen des Dienstgerichts unbedenklich überlassen werden könne.

Ich kann die Unbefangenheit des höchsten Landesgerichts nicht bestreiten, aber nur in seinem scharf gezogenen Kreise, dem Kreise des Berufs. Die Mitglieder des höchsten Landesgerichtes, die in ihren Stuben Relationen bearbeiten, werden nur den Fall, nicht die Personen, im Auge haben. Wenn sie zusammentreten, um in einem Rechtsfall ein Urtheil zu fällen, werden sie unbefangen und unpartheiisch sein. Hier ist aber kein Rechtsfall zu beurtheilen. Hier sind Personen zu ernennen, die nach freier Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen über die Unwürdigkeit ihrer Collegen urtheilen sollen. Dazu gehören Männer von Kopf und Herz; Männer von unbefangener Gerechtigkeitsliebe, Männer von Humanität, die zugleich auf der Höhe der Zeit stehen, und ich glaube nicht, daß die Mitglieder des höchsten Landesgerichts fähig sind, diese Männer zu wählen. Sie sind ergraut in ihren Geschäftsstuben, sie haben hinter den Aktentischen gearbeitet und sind selten in die Verhältnisse der Welt und des Lebens eingetreten. Es gehört aber Kenntniß der Menschen und der Welt dazu, um hier eine richtige Wahl zu treffen. Die Mitglieder des obersten Landesgerichts werden solche Personen wählen, die sie als ausgezeichnete Juristen kennen, die ihnen als tüchtige Berufs-Arbeiter bekannt sind. Diese möchten aber oft sehr wenig geeignet sein, im Dienstgericht sich von dem Buchstabenrechte los zu machen und nach freier Ueberzeugung zu urtheilen. Das höchste Landesgericht kennt die Verwaltungsbeamten gar nicht und wird sich hier lediglich nach dem Vorschlage anderer Collegen richten müssen. Ich kann auch nicht dafür stimmen, daß die Wahl dem Landtage zu überlassen sei. Es ist schon im Bericht hervorgehoben, daß der Landtag leicht Partheirücksichten befolgen könne. Darum wird ihm leicht die nöthige Unpartheiligkeit fehlen. Wenn wir die wenigen Beamten ausnehmen, die in der Versammlung sind, so sind die Uebrigen mit den Beamten in ihren kleinen Kreisen, doch mit der großen Beamtenwelt des ganzen Landes nicht bekannt. Es fehlt ihnen ferner das Interesse. Sie haben nichts mit dem Dienstgerichte zu thun, es kann ihnen daher unmöglich so sehr am Herzen liegen, daß sie die rechte Wahl zu treffen vermöchten. Ich muß deshalb der Ansicht sein, daß nur die Standesgenossen selbst das Dienstgericht zu wählen haben. In ihnen allein sind alle Eigenschaften dazu vereinigt. Wir Beamte kennen das so ziemlich im Lande. Der eine kennt diesen, der andere den. Treten wir zusammen, wählen die Beamten selbst, so ist die Garantie vorhanden, daß die rechten, würdige und tüchtige Mitglieder in das Dienstgericht kommen. Sie haben das lebendige Interesse daran, daß das Dienstgericht aus den geeigneten Männern besteht. Sie müssen wissen, welches die Würdigsten sind, über die Würdigkeit ihrer Collegen zu urtheilen, und sie werden nach aller Wahrscheinlichkeit die Tüchtigsten auswählen, die ihre Richter im Dienstgericht sein sollen. Der Bericht wendet dagegen ein: endlich erscheint die Wahl durch die Standesgenossen weitläufig. Diese Schwierigkeit scheint mir gering zu sein. Ich werde darauf zurückkommen. Um so mehr, heißt es im Bericht, scheint es immerhin bedenklich, als die jüngern Staatsdiener leicht ein Uebergewicht über die ältern erlangen können. Das scheint mir doch gar zu sehr nach der Hierarchie der alten Beamtenwelt zu schmecken. Ich glaube, wenn ein Staatsdiener tüchtig ist, so ist es einerlei, ob er jünger oder älter ist. Es wird, wenn er würdig gewählt ist, schwerlich von Nachtheil sein, daß er über ältere Staatsdiener zu Gericht sitzt. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Gemeinden ihre Beamten selbst wählen sollen, das Kirchspiel seine Prediger, und der Geist der neueren Zeit stellt das Princip auf, daß die Geschwornen vom ganzen Volke gewählt werden sollen. Es scheint mir daher, wenn wir ein freisinniges, zeitgemäßes Dienstgericht haben wollen, kann es nur aus der Wahl der eigenen Standesgenossen hervorgehen. In dieser Beziehung stelle ich folgenden Antrag:

1) Die Zusammensetzung des Dienstgerichts geschieht durch Bezeichnung von 16 ein Richteramt bekleidenden Personen und von 12 aus dem, zum Geschäftskreise der Justizbehörden gehörigen sonstigen Personal, und aus dem Personal der Verwaltungsbehörden gehörenden Personen.

2) Die Bezeichnung geschieht durch Wahl. Wählbar sind alle dem Dienstgerichte unterworfenen Staatsdiener. Wählbar sind die oben sub 1. gedachten Civilstaatsdiener mit Ausnahme der Mitglieder des höchsten Landesgerichts.

3) Die Wahlhandlung wird vom höchsten Landesgerichte geleitet. Dasselbe sendet jedem der dem Dienstgerichte unterworfenen einen mit dem öffentlichen Siegel versehenen oder sonst beglaubigten Stimmzettel zu.

4) Das höchste Landesgericht setzt alle 3 Jahre im Monat October, — das erstemal jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes — einen Wahltermin an, der in den betreffenden Landesblättern öffentlich bekannt gemacht wird. Jeder Wähler hat bis zu jenem Wahltermine das Recht, seinen mit den Namen der von ihm zum Dienstgerichte bezeichneten Personen ausgefüllten, und von ihm eigenhändig deutlich unterschriebenen Stimmzettel versiegelt beim höchsten Landesgerichte einzusenden. Die nach jenem Termin etwa noch eingehenden Stimmzettel finden keine Beachtung.

Zwischen der Aufforderung und dem Wahltermin

Landesbibliothek Oldenburg

muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Monaten liegen.

5) Wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird. Die Unterstützung erfolgt.

Abg. **Mölling**: Ueber das hierin enthaltene Princip brauche ich mich nicht auszusprechen. Es ist bereits zu begründen versucht worden. Was die Schwierigkeit der Wahl betrifft, so scheint sie beseitigt zu sein durch den Antrag unter Nr. 4. Ich habe geglaubt, daß zwischen der Aufforderung und der Wahl selbst ein Zeitraum von 2 Monaten liegen soll. Dieser Termin ist nothwendig, damit die Staatsdiener zusammentreten, und sich unter einander besprechen können, um die tüchtigsten Personen zum Dienstgericht zu bezeichnen. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen, als daß ich glaube, daß nur, wenn auf diese Weise das Dienstgericht zusammengesetzt wird, ein würdiges Dienstgericht entstehen kann.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Ich bin mit dem Abg. Mölling im Princip einverstanden. Das Dienstgericht kann nur, wenn es vollständig auf dieses Princip gebaut werden soll, von den Berufsgenossen zusammengesetzt werden. Demnach stimme ich dafür, daß der Landtag die Mitglieder wähle. Das Verfahren, das der Abg. Mölling vorschlägt, scheint zwar die Schwierigkeiten, die der Antrag des Ausschusses hat, zu vermindern, und die Sache so viel wie möglich zu vereinfachen. Es möchte damit aber schwerlich gelingen. Diese Schwierigkeiten werden mich dennoch nicht abhalten, dafür zu stimmen, die Wahl den Berufsgenossen beizulegen, noch viel weniger aber die Betrachtung, daß es sich ergeben könne, daß die jüngern Staatsdiener über die älteren zu Gericht sitzen. Meine Herren, sollen denn die Alten über Jungen zu Gericht sitzen? Ich kann mich in dieser Beziehung auf das berufen, worauf der Abg. Mölling aufmerksam gemacht hat. Was mich bewogen hat, die Wahl für das Dienstgericht durch die Berufsgenossen nicht vornehmen zu lassen, ist die Erwägung, wenn man nicht weiß, es werde ein Fall in 3 Jahren vorkommen, so wird es gar wenig Interesse haben zur Wahl gehen für diejenigen, die nicht an dem Gesetze selbst und an dem Principe sich erwärmen möchten, und dann auch wird es ein großer Uebelstand sein bei diesen Wahlen, daß die entschieden größte Zahl der Civil-Staatsdiener, welche wählen sollen, aus solchen besteht, deren Uebersicht über das Personal des Dienstes nur klein ist. Diesen könnte freilich die Möglichkeit bleiben, bei Andern sich zu erkundigen, nach Richtern, nach Verwaltungsbeamten, die außerhalb ihres Dienstkreises angestellt sind. Sie können Erkundigungen einziehen, allein wenn das Interesse nicht so groß vorausgesetzt werden darf, wird dieses nicht geschehen. Es bliebe, daß Jeder, ihm nahestehende Bekannten aufschriebe. Es wird Jeder in seiner Berufsnachbarschaft Männer genug finden, denen er das Amt mit Vertrauen übertragen kann, und so würden wir eine Wahl bekommen mit der geringsten Majorität. Die Stimmen werden sich so zersplittern, daß die Wahl dem reinen Zufall anheimgegeben wäre. Wählt dagegen der Landtag, so ist es etwas anderes. Da sind die Wähler versammelt in einem Saale. Es ist die Möglichkeit gegeben, sich mit einander zu besprechen, und durch die gegenseitige Mittheilung wird eine größere Bekanntschaft werden, und eine bessere Wahl hervorgehen. Was den Landtag unfähig machen sollte, könnte nur darin bestehen, daß allerdings im Landtage nicht Viele sein werden, die mit Verwaltungs- und Justizbeamten so genau bekannt sind, wie die Berufsgenossen. Dagegen läßt sich sagen, daß diejenigen Landtagsmitglieder, welche eine solche Kenntniß haben, sie häufig viel umfassender besitzen, als die Beamten selbst, denn sie beobachten sie aus anderer Perspektive.

Abg. **Closter**. Als ich mir das Wort erbat, hatte ich die Absicht, gegen den Antrag des Abg. Mölling zu sprechen. Ich bin aber dessen überhoben, nach demjenigen, was der Abg. Wibel I. vorgebracht hat. Ich halte es nicht für ausführbar, weil entweder die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ein Ergebniß liefern soll, und dann zu ganz argen Minoritätswahlen führen wird, oder zu absoluter Mehrheit führen soll und dann bei dem von Herrn Mölling vorgeschlagenen Modus unendlichen Schwierigkeiten unterworfen ist. Ich kann aber auch der Ansicht des letzten Redners nicht beistimmen. Wenn der Abg. Mölling schon die Gründe bezeichnet hat, die dagegen sprechen, so will ich demselben noch hinzufügen, es ist nicht die Einseitigkeit des Interesses an dem Institut, wie Parteirichtungen sie geltend machen könnten, auch nicht der Indifferentismus gegen das Institut, von welchem der Abg. Mölling gesprochen hat, welche ich allein fürchte, sondern wenn ich auch annehme, daß Interesse und rechter Act genug gefunden würde für die Sache, so bestreite ich doch die Personenkenntniß des Landtags unter allen vorgeschlagenen gewiß am meisten. Denn wenn es möglich ist, daß einzelne Mitglieder des Landtags auch ausgezeichnete Personenkenntniß in dieser Beziehung haben, so ist dies immer nur von wenigen anzunehmen, und nicht abzusehen, wie deren Kenntniß den Mangel einer solchen bei Andern ersetzen könnte, wenn man nicht annimmt, daß die übrigen Mitglieder blindlings mit Jenen stimmen sollen, was weder zu wünschen noch zu erwarten ist. Ich habe darum bei einer Wahl durch den Landtag die gegründete Vermuthung, daß er das Rechte nicht treffen werde, und sehe dazu kein bessres Mittel, als bei dem Antrage des Ausschusses stehen zu bleiben, da ich die Bedenken, welche gegen die Wahl durch das höchste Landgericht erhoben worden sind, nicht theilen kann. Man hat gesagt, die Mitglieder desselben seien durch ihre Stellung, durch ihr Leben hinter den grünen Tischen zu befangen, um die Erscheinungen der Welt wahrhaft auffassen zu können, weil sie mit dem Geiste der gegenwärtigen Zeit nicht vertraut geworden und vorwärts gegangen seien. Ich glaube das aber selbst für die Gegenwart nicht und noch weniger für die Zukunft, wo die Berührungen mit dem Leben für die Mitglieder des höchsten

Landesbibliothek Oldenburg

Landesgerichtes immer mehr vorhanden sein werden. Und machen wir nun das Gesetz nicht allein für die Tage, welche da sind, sondern auch für die, welche kommen, so dürfen wir dabei um so mehr jenes Bedenken beseitigt halten. — Man hat ferner gesagt, das höchste Landesgericht werde für die Bildung des Dienstgerichts auch sonst nicht die am besten dazu Geeigneten treffen können. Ich kann auch dem nicht beistimmen. Bei der Wahl der Personen für das Dienstgericht scheint mir, und zumal da sie nicht für den besondern Fall vorgenommen wird, und da nur im Voraus Personen bezeichnet werden sollen, das Zweifache in Betracht zu kommen: steht dem Wählenden die beste Kenntniß zu Gebot und hat er den rechten Willen, das Rechte zu treffen? Hinsichtlich des letztern Punktes hat Niemand ein Wort des Zweifels gegen das höchste Landesgericht gesprochen, und Niemand wird sagen wollen, daß die Männer, welche würdig sind, im höchsten Landesgerichte zu sitzen, nicht auch so viel Rechtsgefühl haben werden, um auch nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Von ihrem Gewissen ist also nicht mehr zu sprechen, sondern nur vom besten Wissen. Da sind nun die Männer, die im eigentlichen Justizdienst des Landes arbeiten, doch gewiß dem höchsten Landesgericht am besten bekannt, und aus diesen sollen gerade ja die meisten Mitglieder zum Dienstgericht genommen werden. Ist aber ein etwaiger Mangel an Kenntniß der Persönlichkeiten, die in der Verwaltung beschäftigt sind, allerdings beim höchsten Landesgericht sehr denkbar, so wird derselbe gerade bei diesem eher als bei allen Andern ergänzt werden können, und bei gutem Willen wirklich ergänzt werden, da dasselbe in der Hauptstadt seinen Sitz und dort die besten Quellen hat, um sich über die Tüchtigkeit der zu Wählenden zu instruiren. Ich glaube, es hat die Quelle besser, als irgend ein Mitglied des Landtags, und als die Berufsgenossen, von denen der eine hier, der andere an einer andern Ecke des Landes wohnt. Ich bin darum entschieden dafür, bei dem Antrage des Entwurfs, wie er von der Majorität bevorwortet ist, zu beharren.

Abg. **Selckmann** II.: Nach dem, was von dem Verordner gesagt worden ist, bleibt mir zur Vertheidigung des Majoritäts-Antrages wenig mehr übrig. Ich habe überhaupt vorher und deshalb um das Wort gebeten, um das Bedenken des Abg. Böckel zu beseitigen, und um nicht wieder in der Lage zu sein, den Majoritäts-Antrag erst am Schlusse der Verhandlung vertheidigen zu müssen. Wenn hierdurch eine Verzögerung entsteht, so ist es nicht meine Schuld. Es ist von dem Abg. Mölling gegen den Antrag der Majorität in Beziehung auf die Unabhängigkeit und den guten Willen des höchsten Landesgerichts nichts geltend gemacht, sondern nur in Beziehung auf die Fähigkeit desselben. Er hat behauptet, die Mitglieder des obersten Landesgerichts arbeiten nur in ihrem Zimmer, und kennen die Persönlichkeiten nicht, es seien Männer, bei denen es nur auf Gelehrsamkeit ankommt, sie kennten das Leben nicht u. dgl. Dieser Grund könnte nur insofern zur Geltung kommen, als die Mitglieder des höchsten Landesgerichts selbst nicht geeignet wären, im Dienstgericht zu sitzen. Es wird dadurch aber nicht bewiesen, daß sie nicht geeignet seien, die Personen zu wählen, die im Dienstgerichte sitzen sollen. Ich mache darauf aufmerksam, daß alle Richter der untern Instanz auf den Antrag des höchsten Landgerichts ernannt werden; daß sie also, abgesehen von den an das höchste Landesgericht kommenden Arbeiten der untern Richter auch schon deshalb eine genaue Kunde von den Justizbeamten erhalten müssen. Was die Verwaltungsbeamten betrifft, so wird die allgemeine Achtung, in welcher jemand steht, sein sonstiges Benehmen im Leben bei der Wahl den Ausschlag geben, und darüber kann das höchste Landesgericht sich auch ebenso gut Kenntniß verschaffen, wie die andern vorgeschlagenen Wähler. Der Abg. Mölling hat eingewendet gegen den Bericht, es schmecke die Art der Einsetzung des Dienstgerichtes gar zu sehr nach Hierarchie. Ich begreife nicht, wie er etwas Hierarchisches darin finden kann. Es ist nicht gesagt, daß die jüngern Beamten als solche nicht fähig seien. Ich bin auch weit entfernt, behaupten zu wollen, daß den jüngern Staatsdienern nicht die erforderliche Unpartheilichkeit zugetraut werden könne. Der Abg. Mölling, der selbst Richter ist, weiß aber wohl, daß ein Richter, auch wenn er sich für ganz unpartheiisch hält, dennoch in manchen Fällen seine Stelle als solcher ablehnen wird, wo er z. B. über Verwandte urtheilen soll, oder wohl möglicherweise einen Vortheil erzielen könnte, weil auch die Partheien die feste Ueberzeugung haben müssen, daß sie ein unpartheiisches Urtheil erhalten. Ebenso ist es auch nothwendig, daß die Beamten die Ueberzeugung haben müssen, wenn über sie abgeurtheilt werden soll, daß die möglichste Unbefangenheit vorherrscht. Daß diese aber nicht ausgeschlossen ist, wenn die vorhin bezeichneten Personen in dem Dienstgericht sitzen, das scheint mir nicht zweifelhaft. Was die vorgeschlagene Wahl durch die Berufsgenossen betrifft, so ist genügend auf die Schwierigkeiten, welche derselben entgegenstehen, hingewiesen worden. Ich möchte noch einen Grund niederlegen, der von dem Antragsteller geltend gemacht worden ist. Er sagt, es werde von allen Staatsdienern jeder Einzelne eine genaue Kenntniß der ihm nahestehenden Staatsdiener mitbringen, so daß, wenn alle zusammentreten, und die specielle Kenntniß der Einzelnen einander mitgetheilt worden ist, eine allgemeine Kenntniß der verschiedenen Persönlichkeiten sich herausstellen werde. Es geht aber aus dem Antrag des Abg. Mölling selbst hervor, daß von einem Zusammentreten nicht die Rede sein kann, denn es soll ja schriftlich gewählt werden. Es ist ein Zusammentreten nicht in Antrag gebracht, und ich glaube auch nicht, daß die Staatsdiener sich veranlaßt finden werden auf die Möglichkeit hin, daß in den nächsten drei Jahren ein Dienstgericht berufen werden kann, kostspielige Reisen zu machen und an einem Orte zusammen zu kommen, um sich darüber zu besprechen, welche Personen sie bezeichnen wollen. Ich glaube vielmehr mit dem Abg. Wibel I., daß die Staatsdiener hinsichtlich dieser Bezeichnung der Personen ein großes Interesse nicht haben werden. Ich gestehe selbst,

Landesbibliothek Oldenburg

daß das ganze Gesetz mir ein so großes practisches Interesse nicht zu haben scheint, und fast bedauere ich, daß wir auf dieses Gesetz, von dem wir nicht voraussehen können, wann und ob es zur Anwendung kommen wird, so viele kostbare Zeit und so viele Mühe verwenden müssen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß einestheils nur Minoritätswahlen herauskämen; andern Theils aber, da eine relative Mehrheit zur Bedingung gemacht ist, daß die Stimmen sich so zersplittern werden, daß höchstens 3—4 Personen einen Richter bezeichnen würden. Daß man das nicht will, darüber wird man einverstanden sein. Ich habe hinsichtlich desjenigen, was der Abg. Closter über die Wahl durch den Landtag bemerkt hat, nichts weiter hinzufügen, und empfehle Ihnen die Annahme des Ausschußantrags.

Abg. **Pancratz**: Ich kann mich nur auf dasjenige beziehen, was gegen den Antrag des Abg. Mölling und Wibel angeführt worden ist. Ich möchte bemerken in Beziehung auf den Wahlmodus, wenn die Wahl durch die Staatsdiener vorgenommen werden soll, daß die Sache nicht so einfach ist, wie sie scheint. Es wird schwer zu constatiren sein, ob die Wahl richtig vor sich gegangen ist, ob Alle ihre Stimmzettel bekommen haben, und so möchte es vorkommen, daß die Wahl entweder nicht vorgenommen wird, oder daß sie später als ungültig erscheint. Ich bin für den Majoritäts-Antrag.

Abg. **Böckel**: Zuerst muß ich dem Abg. Selckmann bezeugen, daß ich, nachdem der Abg. Closter für den Majoritätsantrag gesprochen hat, ihm seine Rede gerne erlassen hätte. Was die Sache selbst betrifft, so wurde angeführt, daß man wenig Interesse für das Dienstgericht haben würde. Das räume ich ein und füge noch hinzu, noch mehr als wenig Interesse wird vorhanden sein, sogar Antipathien, denn wir haben hier schon manchen Seufzer über das Dienstgericht gehört. Das Dienstgericht ist aber einmal beschlossen, es ist da. Wenn nun das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß das Dienstgericht auf Berufsgleichheit begründet sein soll, so sollte dies doch zum Besten der Genossen dienen. Es dünkt mich, es liegt auf der Hand, daß die Berufsgleichheit deshalb beschlossen ist, damit die Staatsdiener um so größeres Vertrauen zu diesem Gerichte haben sollten. Um dieses Vertrauen aber wirklich zu geben, ist es nothwendig, daß wir die Richter von den Berufsgenossen selbst wählen lassen. Es ist gegen den Antrag des Abg. Mölling, dem ich beistimme, gesagt worden, daß es große Schwierigkeiten hätte, wenn eine solche Wahl vorgenommen werden sollte, ob die Staatsdiener dazu zusammenkommen sollten aus dem ganzen Lande. Meine Herren! das wäre an und für sich dazu auch nicht nothwendig. Außerdem bemerkte der Abg. Wibel I., daß es Schwierigkeiten haben werde, indem die Staatsdiener des ganzen Landes sich untereinander nicht genug kennten. Um diesem Bedenken vorzubeugen, möchte ich mir erlauben, einen Unterantrag zu dem Antrage des Abg. Mölling vorzulegen, welcher dahin geht: „die Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Staatsdiener geschieht nach Kreisen, etwa jeder Kreis zwei aus den Richtern und einen aus den andern Staatsdienern."

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage, welche erfolgt.

Abg. **Böckel**: Ich bin zu diesem Antrage dadurch gekommen, daß ich allerdings dem Bedenken des Abg. Wibel I. beistimmen muß, daß die Staatsdiener im Lande sich untereinander nicht genau kennen, und eine Wahl dadurch sich sehr zersplittern dürfte. Wenn aber die Staatsdiener in bestimmten Kreisen wählen, so können diese leicht zusammenkommen, sich mit einander besprechen und auch in einer Versammlung wählen, wie z. B. die Wahlmänner eines Kreises bei den Abgeordnetenwahlen, damit wäre auch das Bedenken des Abg. Pancratz beseitigt, ob eine solche Wahl auch formell richtig werde angenommen werden. Wenn wir dies bei den Staatsdienern nicht voraussetzen dürfen, wie könnten wir es von den Wahlmännern verlangen. Ich möchte auch das hinzufügen, daß wir auf diese Weise zugleich Gerechtigkeit gegen die Provinzen üben werden. Wenn die Mitglieder des Dienstgerichtes sämmtlich im Herzogthum wohnen, wird es nach meiner Meinung den Staatsdienern in Eutin und Birkenfeld doch nicht schwer fallen, Männer im Herzogthume zu finden, die ihr Vertrauen haben, und solche können dann auch die Provinzen nach meinem Antrage selbst in das Dienstgericht wählen. Eventuell, wenn der Antrag des Abg. Mölling fallen sollte, müßte ich mich für die Wahl durch den Landtag erklären. Wenn gegen die Wahl durch den Landtag vorgebracht wurde, daß er nicht die nöthige Kenntniß der Personen habe, so muß ich darauf erwidern, daß ich glaube, das Oberappellationsgericht wird diese persönliche Kenntniß noch mangelhafter haben. Es wird nur die Justizbeamten kennen, und bei der Wahl der Verwaltungsbeamten wird es sich auf fremdes Zeugniß verlassen müssen, oder aber es werden die Verwaltungsbeamten nur aus der Residenz genommen werden. Das kann aber die Absicht auch nicht sein, daß die zu Wählenden ausschließlich aus der Residenz genommen werden sollen. Wenn der Abg. Closter auf die künftige Stellung des Appellationsgerichts hinweist und sagt, wir machen das Gesetz nicht bloß für die Zeiten, die da sind, sondern für die, welche kommen, so möchte ich den Satz doch auch umkehren und sagen, wir machen das Gesetz nicht nur für die Zeiten, die da kommen, sondern auch für die, welche da sind. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen den Antrag des Abg. Mölling mit meinem Unterantrag empfehlen.

Abg. **Wibel I.**: Ich kann darin mit dem Abg. Böckel nicht einverstanden sein, daß ich den Berichterstatter nicht gern gehört hätte mit seiner Begründung; im Gegentheil, ich freue mich, Sie nun darauf aufmerksam zu machen, wohin dieser sein Satz führen würde. Der Berichterstatter hat sich so warm darüber ausgesprochen, wie übel es sei, zu Richtern Männer niederzusetzen, welche durch die Ausstoßung eines Anderen aufrücken können im Dienste. Er hat uns aber nicht gesagt, wie das zu vermeiden ist, es wurde nur gesagt, das Appellationsgericht würde einen Ausweg finden. Ich weiß keinen

Landesbibliothek Oldenburg

andern, als daß es die allerhöchsten Staatsdiener hineinstellt, die nicht mehr aufrücken können, dann haben wir eine Garantie. Wie es aber bei der Auswahl, die der Landtag treffen soll, geschieht, fällt damit der ganze Theil des Einwandes weg. Wir können nur fragen, besitzt das höchste Landesgericht die bessere Kenntniß der Staatsdiener? In Beziehung auf die Justizbeamten mag das wahr sein, daß sie die beste Kenntniß haben in Beziehung auf Fleiß und Treue; aber der Abg. Mölling hat mit Recht gesagt, von den Persönlichkeiten und von den Verhältnissen des Privatlebens werden sie in Beziehung auf die Justizbeamten wenig unterrichtet sein.

Nachdem der Sprecher noch den Abg. Closter zu widerlegen versucht hatte, schließt er mit den Worten:

Können und wollen Sie mit mir den Berufsgenossen die Wahl nicht überlassen, was ich fortwährend für schwierig halte, so stimmen Sie meinem Antrag bei, die Wahl dem Landtag zu übertragen. Ich halte immer dafür, der Landtag ist die richtigste Behörde.

Reg.-Commissär **Runde**: Meine Herren! Es ist gesagt worden, aus den Motiven ginge nicht hervor, warum die Staatsregierung die Mitglieder des höchsten Landesgerichts bezeichnet habe als diejenige Behörde, welche die Mitglieder des Dienstgerichts zu bezeichnen hat. Ich verweise auf die Art. 29. und 30., wo das der Fall ist. Das höchste Landesgericht dürfte aus dem Grunde die geeignete Behörde sein, weil dasselbe nach Art. 118. des Staatsgrundgesetzes schon die Wahl auf die höchsten Mitglieder des Einzelgerichts einen Einfluß hat, und es nicht anzunehmen ist, daß die Mitglieder des höchsten Landesgerichts aus der Fremde werden genommen werden, und ihnen also die nöthige Personalkenntniß abginge. Ein weiterer Einfluß als der staatsgrundgesetzliche ist nach Ansicht der Staatsregierung durchaus nicht verstanden, und zwar aus den Principien, die von verschiedenen Rednern geltend gemacht worden sind.

Präsident: Von dem Abg. Claußen ist mir folgender Antrag überreicht worden: „der Landtag beschließt: die Abstimmung über die Zahl der nach Art. 4., Abs. 1. zu wählenden Personen wird so lange ausgesetzt, bis über die Zahl der Mitglieder des Gerichts, Art. 7., das Recusationsrecht, Art. 13., und die Cassations-Instanz, Art. 46. — 50., entschieden ist".

Als der Abg. Claußen zur sofortigen Begründung des Antrags zugelassen werden will, fährt der Präsident fort: Meine Herren! ich glaube, was diese Bestimmung der Geschäftsordnung betrifft, worüber auch vorhin ein Bedenken schon aufgeworfen worden ist, so verstehe ich sie dahin: Bevor ein Antrag zur Begründung und zur Berathung kommt, soll die Unterstützungsfrage gestellt werden, weil man mit der Berathung nicht die Zeit verschwenden will, wenn die Unterstützung nicht eintritt. Diese Auslegung leidet, was die selbstständigen Anträge betrifft, gar keinen Zweifel. (Der Sprecher weist dieses aus der Geschäftsordnung nach und fährt fort.) Ich meine nun, wenn das bei den Hauptanträgen die Regel ist, so ist es bei Amendements noch einleuchtender, obgleich ich eine ausdrückliche Erklärung in dieser Beziehung in der Geschäftsordnung nicht finde. Darnach habe ich bisher verfahren, und immer sogleich nach Einreichung der Anträge die Unterstützungsfrage gestellt, ohne zuvor die Begründung zuzulassen.

Auf die Anfrage des Präsidenten wird der Claußen'sche Antrag unterstützt.

Abg. **Wibel** I.: Ich muß mir die Gegenbemerkung erlauben, daß ich nicht absehe, wie wir dadurch aus dieser Schlinge herauskommen werden. Ich finde wohl, daß die Zahl der Mitglieder, die für das Richteramt bestimmt werden soll, davon wird abhängig sein, wie wir das Recusationsrecht bestimmen. Der Einfluß wird ein entgegengesetzter sein. Ich mag nicht bestimmen, wie viel von den vorgeschlagenen Personen jeder Theil recusiren darf, bevor ich weiß, wieviel designirt sind auf der Liste. Ich habe aber auch keinen Antrag stellen wollen, daß diese 3 Punkte zugleich in Berathung gezogen werden. Ich meine, fahren wir fort mit dem Entwurf, wir werden doch unsere Ansichten schon im Voraus im Sinn behalten, oder auch uns darüber aussprechen, wieviel wir für nöthig halten, wieviel wir recusiren dürfen.

Abg. **Claußen:** In Beziehung auf das Gericht in seiner Zusammensetzung wird zunächst in Frage kommen, aus wie viel Personen soll es bestehen. Davon verschieden ist die Frage: wie erhalten wir die Richter? In dieser Hinsicht müssen wir die Wahl der Richter und die Auslosung aus der Zahl der Gewählten trennen. Die Zahl der Auszulosenden, die das Gericht bilden, wird, da die Bildung des Gerichtes selbst die Hauptsache ist, normgebend für die Zahl der zu wählenden sein müssen. Dabei ist nun zu berücksichtigen, ob ein bedingtes oder unbedingtes Recusationsrecht sein soll, und ferner, wie soll die Cassations-Instanz gebildet werden? Berücksichtigen wir das nicht, so bleibt vielleicht Niemand zum Ausloosen übrig. Darum glaube ich, können wir zwar über die Art der Wahl zuerst berathen, dann aber müssen wir bestimmen: wie groß soll das Dienstgericht im einzelnen Falle sein, unter welchen Bedingungen soll recusirt werden können, und wie ist die Cassations-Instanz zusammenzusetzen, und erst dann können wir über die Zahl der zu Wählenden abstimmen.

Abg. **Niebour:** Ich kehre zum frühern Gegenstande zurück; wer nämlich das Gericht zu bilden haben soll. Sie haben die Gründe dafür gehört, meine Herren, daß das höchste Landesgericht wählt; Sie haben gehört, welche Gründe dafür sprechen, daß sämmtliche Beamte als Berufsgenossen wählen; Sie haben auch gehört die Gründe, welche dafür sprechen, daß der Landtag wählt. Sie haben aber endlich gehört, daß gegen jede einzelne Art erhebliche Gründe anzuführen sind. Die Erwägung, daß eben bei jedem Einzelnen dieser 3 Factoren Bedenken vorhanden sind, hat uns zu der Ansicht geführt, daß wir jedem dieser 3 Factoren sein Recht geben. Sie erschrecken vor der Weitläufigkeit. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß gerade hier auf die Wahl am Ende Alles ankommt. Geht ein tüchtiges Dienstgericht aus der

Landesbibliothek Oldenburg

Wahl hervor, dann ist alles Uebrige von geringer Erheblichkeit; darum, glaube ich, muß man bei der Wahl eine größere Weitläufigkeit nicht scheuen, und sie wird auch nicht so groß sein, wie es im ersten Augenblick scheint. Die Wahl der Beamten kann einfacher sein, etwa in der Weise geschehen, wie der Abg. Mölling beantragt hat. Es könnte ein Aufruf, eine Anzeige in die öffentlichen Blätter eingerückt werden, bis da und dahin hat der Beamte seinen Stimmzettel mit seinem Siegel beglaubigt einzureichen. (Mölling: das ist mein Antrag.) Dadurch würde die Weitläufigkeit vermieden werden. Die Wahl durch den Landtag und des höchsten Landesgerichts wird keine Weitläufigkeit verursachen. Daher besteht kein Grund von Erheblichkeit gegen unsern Antrag. Meine Herren, wollen Sie nicht für die Wahl durch alle Beamte, auch nicht für die Wahl durch den Landtag stimmen, dann empfehle ich Ihnen meinen Antrag, nach welchem der Landtag, die Beamten und das höchste Gericht jeder $^1/_3$ des Dienstgerichtspersonals wählen. Gegen den Antrag, welcher der höchsten Landesbehörde allein die Wahl überlassen will, bin ich entschieden.

Abg. **Selckmann** II.: Es wird mir mitgetheilt, daß während meiner kurzen Abwesenheit der Abg. Böckel eine Bemerkung gemacht habe, die meine Person betrifft. Ich habe ihm darauf nur zu erwidern, daß der Umstand, ob der Abg. Böckel mich zu hören wünscht oder nicht, niemals einen Grund für mich abgeben wird, das Wort zu nehmen, oder darauf zu verzichten. Wenn aber in dieser vorliegenden Frage der Abg. Böckel mich lieber nicht gehört hätte, so kann es mir namentlich auch deshalb nur darum sein, weil wir über diesen Gegenstand ganz entgegengesetzter Ansicht sind. Ich muß mich aber entschieden gegen einen solchen Antrag, wie der Abg. Böckel ihn gestellt hat, erklären. Ich sehe nicht ein, wie er die Wahl möglich machen will, und ich will erwarten, wie er uns dieses erläutert. Ich sehe ganz ab von der Unbestimmtheit des Antrags. Es heißt nämlich darin „etwa". Daß ein solcher Ausdruck nicht ins Gesetz gebracht werden kann, das ist klar. Wenn Anträge gestellt werden, so müssen sie so gefaßt werden, daß sie ins Gesetz hineinpassen, damit man bei der Anwendung nicht in Verlegenheit kommt. Ich wüßte aber auch nicht, wie diese Wahl in den verschiedenen Kreisen, aus dem Richterstande und aus dem Stande der Verwaltungsbeamten durch alle Staatsdiener gleichmäßig zu ermöglichen sei. Es wird doch Jemand die Wahl leiten müssen, wer soll dies thun? Es werden auch dadurch sich Unzuträglichkeiten ergeben, daß die Anzahl der Beamten in den verschiedenen Kreisen eine sehr verschiedene ist, und doch soll in jedem Kreise eine gleiche Anzahl gewählt werden. Daß dieser Umstand allein schon durchaus gegen den Antrag des Abg. Böckel spricht, bedarf wohl keiner Erwähnung. Der Abg. Niebour hat aus den Gründen, die gegen jeden der drei gestellten Anträge, daß nämlich das höchste Landesgericht, oder der Landtag, oder die Staatsdiener wählen sollen, sprechen, es für nöthig befunden, einen Antrag zu stellen, der alle diese drei Anträge in sich vereinigt. Allein eben deshalb leidet sein Antrag an dem Mangel, daß er alle Gegengründe dieser drei Anträge gegen sich vereinigt, ohne sämmtlich Vortheil zu bieten. Ich will die Gründe, die gegen jeden einzelnen vorgebracht worden sind, nicht wiederholen, weil alle Gründe gegen seinen Antrag sprechen.

Abg. **Niebour**: Der Berichterstatter sagt ganz richtig, daß die sämmtlichen Gründe der erwähnten drei Anträge theilweise (das hätte er nicht auslassen mögen) gegen meinen Antrag sprechen. Er übergeht aber, daß die Gründe, welche für jeden der anderen Anträge sprechen, theilweise auch für meinen Antrag sprechen. Das hätte er noch weniger auslassen mögen.

Präsident. Ich habe die Discussion über den ganzen §. 4. eröffnet. Ich frage, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Abg. **v. Thünen**: Meine Herren, wo wollen wir bleiben, wenn wir über solche einzelne Punkte Discussion eröffnen. Wir bringen unsere Zeit ja allein mit der Berathung über das Dienstgericht zu. Was sind es auch für Gegenstände, sind sie von Bedeutung? Nun! Ich muß also sehr bitten, daß wir uns möglichst beschränken, und nicht eigensinnig auf Ansichten bestehen.

Präsident: Wenn keine weitern Redner sich melden, so schließe ich die Discussion über den §. 4. vorbehaltlich des letzten Wortes für den Berichterstatter und Antragsteller.

Abg. **Mölling**: Nur wenige Worte, meine Herren. Zuvörderst muß ich mir erlauben, auf die Bemerkung des Herrn v. Thünen zu antworten, der gesagt hat, wir möchten uns beeilen, die Berathung zu Ende zu bringen. Ich bin einig mit ihm, wenn er aber bemerkt, es wäre ein geringfügiger Gegenstand, so muß ich dies bestreiten. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist von höchstem Interesse für eine große Klasse von Staatsbürgern. Sodann glaube ich auch nicht, daß von einem Eigensinn, dessen er gedenkt, die Rede sein kann, mit dem an den Anträgen festgehalten werde. Ich bin mir wenigstens bewußt, bei Aufstellung meines Antrags nicht einen Gedanken von Eigensinn gehabt zu haben; sondern ich bin der Ueberzeugung gewesen, daß nur auf die von mir vorgeschlagene Weise das Dienstgericht zweck- und zeitgemäß zusammengesetzt werden kann.

Der Abg. Wiebel I. hat bemerkt, er sei im Prinzip einig mit mir. Ich halte ihn beim Worte. Ist er mit mir einig im Prinzip, so wird er auch die Mittel der Ausführung mir finden helfen. Er hat angeführt, die Uebersicht der Beamten sei nur eine kleine, der Beamte sei an seinen nächsten Kreis gebunden. Ich habe in meinem Antrage gesagt, daß das höchste Landesgericht die Wahl leiten soll und den Termin ausschreiben. Die Beamten müßten wenig Interesse für die Sache haben, wenn sie in der Zwischenzeit nicht zusammentreten, um sich über die Wahl der tüchtigsten Personen zu berathen. Ich glaube, die Presse wird dafür wirken, und auf diese Weise nur wird das geeignete Mittel gefunden werden, das Dienstgericht auf eine zweckmäßige Weise zu componiren. Der Abg. Closter sagt, das neue Leben werde

Landesbibliothek Oldenburg

auch auf das höchste Landesgericht einwirken. Das glaube ich nicht: Das höchste Landesgericht bleibt was es ist, höchster Gerichtshof. Es hat und wird nur die Kenntniß haben von den Beamten im Kreise des Justizdienstes. Wenn er ferner sagt, daß in der Hauptstadt die meisten und die tüchsten Beamten sein werden, so muß ich dies bestreiten. Ich habe nie viel von der Intelligenz der Residenzen gehalten. Am Wenigsten wird sie die Eigenschaften bieten, welche die Mitglieder des Dienstgerichts haben müssen. Außer der Residenz, in der Frische des Landes sind Intelligenz und jene Eigenschaften nicht minder vorhanden, als in der Residenz. Der Berichterstatter sagt: ich selbst sei Richter gewesen, und ich werde wissen, daß der Richter wegen verwandtschaftlicher oder sonst ähnlicher Beziehungen vom Urtheile zurücktreten werde. So auch der Richter, wodurch sein Urtheil, die Möglichkeit entstehe, er könne in die Stelle des ältern treten, über den er richten solle. Ich kann zugeben, daß es solche Verhältnisse giebt, die zum Rücktritt bestimmen; aber ich würde nicht zurücktreten, darum, weil ich über einen höhern Richter zu urtheilen oder die Hoffnung hätte, an seine Stelle zu gelangen. Sollten diese Rücksichten in Betracht gezogen werden, so können nur die ältesten Staatsdiener ins Gericht gewäht werden. Der Abg. Pancratz hat bemerkt, es sei schwierig zu wissen, ob auch Jeder seinen Stimmzettel erhalten werde. Jeder Privatbrief pflegt ja an seine Bestimmung zu gelangen. Um so mehr Stimmzettel, wenn sie unter Brief und Siegel des höchsten Landesgerichtes dem Betreffenden zugesendet werden. Meine Herren! Ich gehe davon aus, daß wir alle Institute, die wir schaffen, im Geiste der Zeit einrichten müssen. Wenn das höchste Landesgericht das Dienstgericht zu constituiren hat, so ist dies wieder eine Einrichtung des alten Polizeistaates. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen dringend die Annahme meines Antrags.

Abg. **Clauzen**: Ich muß das Wort nehmen, um meinen Antrag zurückzuziehen. Ich finde nämlich, daß im §. 50., wenn er recht gehandhabt wird, meine Bedenken, die Zahl der zu Wählenden jetzt festzusetzen, vollständig beseitigt, indem er die Möglichkeit giebt, bei der Redaction des ganzen Gesetzes eine etwaige Mißstimmung in den verschiedenen Zahlenverhältnissen zu beseitigen.

Präsident: Zu Art. 4. liegen folgende Anträge vor:
1) Antrag vom Abg. Mölling. (Siehe oben.)

Zu diesem Antrag hat der Ag Böckel den Unterantrag gestellt. (Verliest denselben, wie er oben wörtlich enthalten ist.)

Es sind vom Ausschusse von der Majorität resp. Minorität folgende Anträge gestellt:

1) daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht von dem Landtage geschehe;
2) daß $1/3$ vom Landtage, $1/3$ vom höchsten Landesgericht und $1/3$ von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde."

Die Majorität hat in dieser Beziehung keine Aenderung beantragt, sondern will, daß der Satz im ersten Absatz unverändert stehen bleibe. Ferner ist beantragt, den zweiten Theil des ersten Absatzes so zu fassen:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet."

Das sind die Anträge. Der Antrag des Abg. Mölling ist der am weitestgehende, indem er diesen Artikel ganz beseitigt, und statt dessen haben will, was ich vorgelesen habe. Diesen Antrag werde ich zuerst zur Abstimmung bringen, und vorher noch das Armendement des Abg. Böckel zu demselben. Dann kann ich unbedenklich in der Reihenfolge über die Anträge, wie der Ausschußbericht sie giebt, fortfahren. Ich kann zuerst den Verbesserungsantrag zur Abstimmung bringen, daß die Wahl vom Landtag geschehe. Wenn dies angenommen würde, wäre die Sache erledigt, wenn er verworfen würde, würde ich über den zweiten Antrag abstimmen lassen, daß $1/3$ des höchsten Landesgerichts u. s. w., und wenn auch dieser verworfen würde, den fernern Verbesserungsantrag zur Abstimmung bringen. Es würde dann, da vom Ausschuß keine Aenderung beantragt ist, in dieser Beziehung beim Artikel verbleiben. Dann werde ich ferner den Verbesserungsantrag zur Abstimmung zu bringen haben, „daß aus dem" u. s. w., und ferner den Antrag, der nicht mit den übrigen Anträgen in Verbindung steht, daß

„die Wahl der zu Bezeichnenden in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu $2/3$ versammelten Mitglieder"

geschehen soll.

Hiernach werde ich verfahren.

Der Antrag des Abg. Böckel zu dem Antage des Abg. Mölling wird hierauf abgelehnt; ebenso der Antrag des Abg. Mölling zu Art. 4. verworfen.

Ferner wird abgelehnt der Antrag der Minorität des Ausschusses, daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht vom Landtage zu geschehen habe; ferner wird verworfen der Antrag

daß $1/3$ der Personen vom Landtage, $1/3$ von dem höchsten Landesgerichte und $1/3$ von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde".

Als der Präsident den fernern Antrag des Ausschusses, nämlich den 2. Theil des 1. Absatzes so zu fassen:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet",

zur Abstimmung bringt, wird er von dem Abg. Closter unterbrochen, da dieser glaubt, es müsse vorerst der Artikel selbst zur Abstimmung kommen. Ersterer bemerkt dagegen, daß zu-

Landesbibliothek Oldenburg

erst über die Modificationen abzustimmen sei, da man, je nachdem eine beantragte Modification durchgehe oder falle, dann später für oder gegen den Artikel selbst stimmen könne. Es müsse also nach seiner Ansicht die Abstimmung über die Vorfrage jener über den Artikel vorausgehen. Nachdem der Abg. Closter, der übrigens anderer Meinung ist, indem er glaubt, man könne eine Modification fallen lassen, weil man das Ganze nicht wolle, erklärt hatte, daß es ihm einerlei sei, worüber im vorliegenden Falle zuerst abgestimmt werde, wird der 2. Theil des ersten Absatzes, lautend:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet"

zur Abstimmung gebracht, und zum Beschlusse der Versammlung erhoben.

Dann ist, fährt der

Präsident fort, ferner zum 2. Absatz gesagt, es möge heißen:

„Die Wahl der zu Bezeichnenden geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu $^2/_3$ versammelten Mitglieder."

Wer diesem Antrage beitreten will, möge sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Es erfolgt jetzt die Abstimmung über den Art. 4. mit den beschlossenen Aenderungen oder Modificationen. Die Versammlung nimmt denselben nebst den Aenderungen an.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird nunmehr zur Wahl der 3 Mitglieder geschritten, aus welchen die Verstärkung der Budget-Commission zu bestehen hätte. Das sofort vorgenommene Wahlgeschäft lieferte folgendes Resultat. Es wurden gewählt:

Abg. Tantzen mit 25 Stimmen,
" Clävemann mit 24,
" Müller mit 18.

Präsident: Ich habe folgende Verkündigungen zu machen: der Ausschuß für das Entschädigungsgesetz wird heute Nachmittag 3 Uhr Sitzung halten bei Ritterhof, der Ausschuß für die deutsche Frage um 5 Uhr im Oldenburger Hof. Als Gegenstände der Tagesordnung für morgen setze ich den Bericht über die Veräußerung einer Baustelle im Münsterschen in der Voraussetzung, daß sie den Bericht nicht schriftlich haben wollen; sodann die Fortsetzung der heutigen Verhandlung. Die nächste Sitzung findet morgen 10 Uhr statt. Die Tagesordnung ist die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen ($1^1/_2$ Uhr).

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Bericht des Centralausschusses

betreffend:

1) die von der Staatsregierung Inhalts Ministerial-Schreibens vom 10. August 1849 beantragte authentische Auslegung der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes;

2) die Ausscheidung des Kronguts.

(Ministerial-Schreiben vom 10. August 1849.)

Die Commission, in welcher die Abtheilung 5 nicht vertreten, war

1) in Bezug auf den oben unter 1. gedachten Antrag einstimmig der Ansicht, daß die Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes an sich deutlich und keiner verschiedenen Deutung fähig seien, daß folgeweise von einer authentischen Auslegung derselben um so mehr Umgang genommen werden müsse, als ein solches Verfahren zu unabsehbaren und in jeder Beziehung zu vermeidenden Consequenzen Anlaß geben könne. Dagegen war der Ausschuß nicht minder darin einverstanden, daß eine weitere Bestimmung im Sinne des Antrages der Staatsregierung aus den von letzterer angeführten Gründen zweckmäßig erscheine, eine solche Bestimmung aber nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung nach Vorschrift der Art. 157. und 162. des Staatsgrundgesetzes, sondern im Wege des Art. 212. des Staatsgrundgesetzes zu treffen sei, eben weil diese Bestimmung eine Aenderung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes in sich schließe. Daß der Art. 207. des Staatsgrundgesetzes hier überall keine Anwendung leide, der Gegenstand des Antrags der Staatsregierung vielmehr am zweckmäßigsten durch einen Zusatz zu Art. 203. des Staatsgrundgesetzes seine Erledigung finden könne, erschien dem Ausschusse nicht zweifelhaft.

Diesem nach beantragt der Ausschuß einstimmig:

„der allgemeine Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Antrage der Staatsregierung, wie er zur Zeit gestellt, nicht ertheilen, sich im Uebrigen mit derselben dahin einverstanden erklären, daß eine nähere gesetzliche Bestimmung rücksichtlich des angeregten Falles zweckmäßig erscheine."

2) In Beziehung auf die nach Anlage I. des Staatsgrundgesetzes nothwendige Ausscheidung des Krongutes war der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die desfällige Berathung nicht zunächst von den Abtheilungen, sondern von einer Commission vorzunehmen und von dieser Bericht zu erstatten sei. Ob letzterer sodann in den Abtheilungen zur Berathung kommen solle, werde einem weiteren Beschlusse des Landtags anheimgestellt werden können. Die Erwägung, daß in dieser Commission je ein Abgeordneter aus den verschiedenen Kreisen, resp. Landestheilen des Großherzogthums, welcher mit den Verhältnissen derselben hinreichend bekannt sei, Platz finden müsse und diese Rücksicht bei der Wahl der Mitglieder der Budget-Commission maßgebend gewesen und befolgt sei, daß letztere Commission zur Zeit und so lange die Vorlagen in Betreff des Budgets nicht eingegangen, keine Beschäftigung in dieser Hinsicht gefunden, daß ferner die Ausscheidung des Kronguts zu dem Gegenstande, womit sich jene Commission zu befassen habe, in naher Beziehung stehe, führte den Ausschuß zu dem einstimmigen Antrage:

„die Ausscheidung des Kronguts der Budget-Commission zu überweisen."

Landesbibliothek Oldenburg

Im Falle diese Commission sich jedoch ehestens der Berathung der Budget-Vorlagen unterziehen und damit diesem Gegenstande ihre ganze Kraft und Zeit zuwenden müsse, oder sich aus sonstigen Rücksichten jener Arbeit entziehen zu müssen glaube, hielt der Ausschuß die Wahl einer besonderen Commission zum Zwecke der Ausscheidung des Kronguts für erforderlich.

Grote. **Nieberding.** **Rösener.** **Sprenger.**

2.

Zufolge Art. 147. des Staatsgrundgesetzes soll der von dem Präsidenten des Landtags zu leistende Eid in die Hände des Großherzogs oder der dazu beauftragten Mitglieder des Staats- und Cabinets-Ministeriums abgelegt werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung bei dem Zusammentritt der Provinziallandtage hat ihre eigenthümliche Schwierigkeit, besonders wenn die drei Provinziallandtage gleichzeitig versammelt sind. Der Großherzog selbst oder doch mehrere Mitglieder des Ministeriums müßten sich lediglich zum Zweck der Entgegennahme des gedachten Eides nach Eutin und Birkenfeld begeben, mit einem Zeit- und Kostenaufwande, der zu jenem Zwecke in keinem Verhältniß stünde. Dies ist bei Vereinbarung und Abfassung des Staatsgrundgesetzes auch schwerlich beabsichtigt.

Die Staatsregierung beantragt daher, der allgemeine Landtag wolle sich mit ihr in der Auslegung des Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes dahin einverstanden erklären:

> daß die Entgegennahme des von dem Präsidenten eines Provinziallandtags abzuleistenden Eides (wie die Eröffnung desselben) vom Großherzoge nicht bloß einem Mitgliede des Staats-Ministeriums, sondern auch einer dazu bevollmächtigten Person aufgetragen werden könne.

Diese authentische Auslegung wird, wenn der allgemeine Landtag seine Zustimmung erklärt, gemäß Art. 157. und 162. des Staatsgrundgesetzes als Gesetz zu verkünden sein.

Oldenburg, den 10. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

v. Grün.

3.

Bei Vorlegung der in der Anlage verzeichneten Actenstücke, welche die Ausscheidung des Kronguts zum Gegenstande haben, wie solche in Gemäßheit der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes und der zur Ermittelung des Pachtertrags auszuscheidenden Domanial-Grundstücke vereinbarten Grundsätze (Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes Nr. 106 und 107) geschehen soll, erlaubt sich das Staats-Ministerium folgende weitere Bemerkungen:

I. Herzogthum Oldenburg betreffend.

1) Der Umstand, daß der durchschnittliche Pachtertrag des Cäciliengrodens im Amte Jever, wie solcher im Verzeichnisse II. unter Nr. 5. veranschlagt worden ist, und nicht wohl anders veranschlagt werden konnte (cf. Bemerkungen der Kammer-Revisoren Nr. 8.), um ein Bedeutendes hinter der Pachtsumme zurückbleibt, zu welcher der Groden nach seiner Bedeichung jährlich ausgebracht ist, hat Veranlassung gegeben, ein Gutachten des Domainen-Inspectors über die Fragen einzuziehen, wie hoch künftig der Pachtertrag des Cäcilien-Grodens muthmaßlich sich belaufen werde, indem der gegenwärtige Pachtertrag dafür nicht maßgebend sein kann, weil bekanntlich in den ersten Jahren nach der Bedeichung jeder Groden ertragreicher ist als späterhin. In Berücksichtigung der gutachtlichen Erklärung des Domainen-Inspectors ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß der Cäcilien-Groden statt zu dem berechneten durchschnittlichen Pachtwerthe von 2999 Rthlr. 20 Gr. zu 3500 Rthlr. angenommen werde. Zur Sicherung dieses Pachtertrags werden nach einem vorläufigen Anschlage des betreffenden Deichbeamten auf die Verstärkung und Erhöhung des Deichs um den Cäcilien-Groden in den nächsten zwei bis drei Jahren circa 5000 Rthlr. aus der Krongut-Casse zu verwenden sein.

2) Dem Wortsinne nach würden nach §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes als Außengroden alle diejenigen Grundstücke nicht als Krongut aufzunehmen sein, welche landfest außerhalb Deichs belegen sind, wiewohl die an der Weser befindlichen meist nicht unter der Benennung Groden befaßt,

Landesbibliothek Oldenburg

sondern als Platen oder Sände bezeichnet werden. Allein nach dem Grunde jener Bestimmung des §. 4. fallen die gedachten Außengründe augenscheinlich nicht unter dieselbe, indem bei ihnen nicht die Rücksichten vorwalten, welche die Ausscheidung der Außengroden an den Seeküsten vom Krongute als räthlich haben erscheinen lassen. Es ist nämlich eines Theils eine wesentliche Veränderung jener Außengründe, insbesondere eine irgend erhebliche Vergrößerung derselben durch Anwachs, überall nicht zu erwarten, andern Theils kann ihre mögliche Verwendung für besondere Staatszwecke, oder eine etwaige Umlegung des Deichs um deswillen nicht in Betracht gezogen werden, weil sie von Privatgrundstücken umgeben sind, deren Schicksal sie zu theilen haben.

Unter diesen Umständen hat die Staatsregierung um so weniger Bedenken getragen, die fraglichen Außengründe in das Verzeichniß des auszuscheidenden Kronguts aufnehmen zu lassen, als ein genügender Ersatz in angemessener Weise kaum möglich erscheint. Ein besonderes Verzeichniß derselben ist angelegt, zugleich der Uebersichtlichkeit halber, wegen der im Amte Rodenkirchen vorhandenen Grundstücke der fraglichen Art, eine Charte, worin dieselben roth angelegt und mit denjenigen Nummern bezeichnend sind, welche sie nach den Güter-Verzeichnissen (Anlage B. zur Nachweisung II.) führen. Rücksichtlich der im Amte Landwührden belegenen Außengründen (Nro. 16 und 19. des Verzeichnisses) findet ein ähnliches Verhältniß statt, sie grenzen an die Weser und zwischen ihnen und dem Deiche sind verschiedenene Privatgrundstücke belegen. Die Lage der im Amte Berne befindlichen Außengründe (Nr. 21 und 22 des Verzeichnisses) kann nicht näher angegeben werden, weil es auf dem Vermessungs-Amte noch an den erforderlichen Charten fehlt, indeß kann auch ihrer Ausscheidung als Krongut ein Bedenken schwerlich entgegen stehen, ebenso endlich der des Altenhuntorfer Grodens (Nr. 25. des Verzeichnisses).

3) Bei der Berechnung des Pachtertrags vom Adelheids- und Catharinen-Groden ist die Nutzung des Grodendeichs nicht mit in Anschlag gebracht, weil dieselbe, sobald der Deich an die Interessenten als Schaudeich übergeht, diesen verbleiben muß. Es empfiehlt sich darnach augenscheinlich, den Ertrag der Deichnutzung nach wie vor für die Staatscasse zu berechnen.

II. Fürstenthum Lübek betreffend.

Außer den als zum Krongute geeignet verzeichneten Gegenstände könnten noch folgende in Betracht kommen:

1) neben der Fischerei in dem großen Eutiner- und dem Ukelei-See, welche zum Krongute ausgeschieden ist, die Fischerei in sämmtlichen übrigen zum Staatsgute gehörigen Seen des Fürstenthums, mit einem durchschnittlichen Gesammt-Pachtwerthe (einschließlich der vorgenannten beiden Seen) von 376 Rthlr. 14 Sch. Sie erscheint gleichwohl zur Ausscheidung als Krongut nicht geeignet, weil in Rücksicht auf zu besorgende aus dem Art. 60. des Staatsgrundgesetzes herzuleitende Ansprüche der Ertrag dieser Fischerei überall nicht als gesichert angesehen werden kann.

2) Die große Ovendorfer Hofwiese, die ehemalige Kaltenhöfer Beamtenwiese, Stückbreitenwiese genannt, die ehemalige Lohmühlenwiese, zu einem durchschnittlichen Gesammt-Pachtwerthe von 69 Rthlr. 44¼ Sch.

Die Regierung zu Eutin erklärt indeß, daß es nach dem zur Zeit noch nicht vorliegenden Ergebnisse der desfallsigen commissarischen Verhandlungen wahrscheinlich dringend erwünscht sein werde, über diese Grundstücke bei der Ermittelung von Insten-Parcellen im Amte Schwartau verfügen zu können, und hat daher die Staatsregierung kein Bedenken getragen, von ihrer Ausscheidung bei Ermittelung des Kronguts abzusehen. Welche Parcellen von dem Bau- und Beutiner-Hofe für die Insten und landlosen Eigenkätner abzulegen sein werden, ist noch nicht schlüssig ermittelt, und muß daher nähere Mittheilung vorbehalten bleiben.

3) Die Hemmelsdorfer Gras- und Rethwindung, zu einem durchschnittlichen Ertrage von 184 Rthlr. 21 Sch. Die Gras- und Rethwindung wird administrirt und ist bei der Ermittelung des Kronguts nicht mit in Berechnung genommen, weil, insofern es nicht durchaus erforderlich ist, es den Vorzug zu verdienen scheint, administrirte Domanial-Stücke nicht als Krongut auszuscheiden. Der Ertrag ist zudem ganz besonders schwankend, indem derselbe in einem Jahre auf 6 Rthlr. 12 Sch. herabgesunken, in einem andern bis zu 383 Rthlr. 9 Sch. gestiegen ist.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend.

Außer den verzeichneten Grundstücken sind keine als zum Krongut geeignet anzusehende vorhanden, indem die mit einzelnen Dienstwohnungen verbundenen doch nicht wohl von denselben getrennt werden mögen.

Eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Berechnungen des Pachtwerthes der in den verschiedenen Landestheilen als Krongut ausgeschiedenen Grundstücke ist angelegt.

Oldenburg, den 10. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

v. Grün.

Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichniß

derjenigen Actenstücke, welche mit dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. August 1849, betreffend die nach §. 2. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes von dem Domanialbestande des Großherzogthums auszuscheidenden und für Krongut zu erklärenden Grundstücke, an den allgemeinen Landtag des Großherzogthums übergeben werden.

I. Herzogthum Oldenburg betreffend.

1) Bemerkung der Kammer-Revisoren Lange und Casten, betreffend die Verzeichnisse der nach Artikel 208. Anlage I. des Staatsgrundgesetzes vom Domanialbestande ꝛc. auszuscheidenden Grundstücke, datirt 29. Juni 1849.

2) Verzeichniß I. der als Krongut auszuscheidenden Grundstücke und Gebäude vom nämlichen Datum.

3) Verzeichniß II. derselben vom nämlichen Datum.

4) Auszug aus dem Verzeichniß II., enthaltend die an der Hunte und Weser belegenen Grodenländereien.

5) Extract aus der Kirchspielskarte Rodenkirchen zum Verzeichniß II.

6) Anlage A. zum Verzeichniß I. der auszuscheidenden Krongüter, enthaltend die Durchschnittberechnungen des Ertrages der Grundstücke, wobei sich Nebenanlagen A.—L. befinden.

7) Anlagen B. zum Verzeichniß I. derselben, enthaltend Auszüge aus den bei der Kammer vorhandenen Verzeichnissen (Inventarien) der Staats- und Krongüter.

8) Anlagen C. zum Verzeichniß I. derselben, enthaltend zwei Originalberichte des Amts Oldenburg vom 2. Mai 1849 und des Stadtmagistrats zu Jever vom 10. April 1849, gerichtet an die Kammer zu Oldenburg.

9) Anlage A. zum Verzeichniß II. der als Krongut auszuscheidenden Grundstücke und Gebäude, enthaltend die Durchschnittberechnungen des Ertrags der Grundstücke, wobei sich Nebenanlagen A.—L. und Unteranlagen zur Nebenanlage E. von Nr. 1.—5. befinden.

10) Anlagen B. zu demselben, enthaltend Auszüge aus den bei der Kammer vorhandenen Verzeichnissen (Inventarien) der Staats- und Krongüter.

11) Gutachten des Domainen-Inspectors Heumann in Betreff des Cäciliengrodens vom 3. August 1849, mit einer Anlage.

12) Abschrift des Verzeichnisses der herrschaftlichen Domainen im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever, dessen Original von der landesherrlichen Commission der Versammlung der 34 Abgeordneten am 6. Mai 1848 übergeben, indessen von derselben nicht zurückgeliefert ist (es war mit Kammer-Bericht vom 26. April 1848 dem Großherzog überreicht).

II. Fürstenthum Lübeck betreffend.

13) Uebersicht der im Fürstenthum Lübeck als Krongut gewählten Domainen so wie deren Pachtertrag u. s. w., datirt Eutin 1849 Mai 17. und unterzeichnet von dem Regierungs-Cassirer Kasch, so wie dem Amtseinnehmer Creutzfeld, mit Anlagen A.—F. und H., so wie mit einer Nebenanlage zur Anlage A.

14) Bemerkungen zu dieser Uebersicht mit 2 Anlagen.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend.

15, 16) Zwei Nachweisen, lit. A. und B., wovon erstere die Flächengröße, Cultur-Art ꝛc. der aus dem Domanialvermögen des Fürstenthums auszuscheidenden Krongüter, letztere den durchschnittlichen Pachtertrag derselben enthält, vom 20. März 1849 datirt, und mit den Unterschriften des Rentschreibers Huber, so wie des Regierungs-Cassirers Schn. versehen.

Landesbibliothek Oldenburg

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Berechnungen des Pachtwerthes derjenigen Grundstücke, welche in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums Oldenburg, gemäß Art. 208 Anlage I. §. 2. des Staatsgrundgesetzes zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses auszuscheiden und für Krongut zu erklären sein werden.

I. Herzogthum Oldenburg betreffend:

das Verzeichniß II. vom 29. Juni 1849 enthält unter Hinzurechnung der Ergebnisse des Verzeichnisses I. einen Durchschnittsertrag von . . . . . 73078 Thlr. 16 Gr.
denen wegen des Cäciliengrodens (Nr. 5. des Verzeichnisses II.) hinzugehen . . . 500 „ 52 „
machen 73578 Thlr. 68 Gr.
dagegen werden die im Verzeichnisse I. vom 29. Juni 1849. unter den Ordnungs-Nummern 5. 51 bis 78. mit einem Durchschnittertrage von . . 1124 Thlr. 70 Gr. aufgeführten Grundstücke angemessener Weise ausfallen, mithin für Herzogthum Oldenburg nur verbleiben . . 72453 Thlr. 70 Gr.

II. Fürstenthum Lübek betreffend:

die Uebersicht vom 17. Mai 1849 enthält einen Durchschnittsertrag von 9956 Thlr. 44½ Sch.
wovon angemessener Weise das unter VIII. dieser Uebersicht verzeichnete Grundstück ausfallen wird mit . . . 31 „ 18½ „
bleiben 9925 Thlr. 26 Sch.
Schleswig-Holsteinisch Courant, wofür nach dem Verhältniß von 5 : 6 in Courant des 14r Fußes anzunehmen sind . . 11910 Thl. 17 Gr.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend:

die Nachweise vom 20. März 1849 enthält . . 637 Thlr. 28 Gr.

im Ganzen 85001 Thlr. 71 Gr.

4.

Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Zunächst kam es im Ausschusse zur Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf seinen wesentlichsten Bestimmungen nach auf richtigen Grundsätzen beruhe, und derselbe danach zur Grundlage für die weitere Berathung im Einzelnen zu nehmen, oder ob etwa ein neuer Entwurf auszuarbeiten sei. Namentlich hatte der Mangel der bei Geschwornengerichten überall vorgeschriebenen vollständigen Mündlichkeit vielfach Bedenken erregt. Da jedoch nach Artikel 126. des Staatsgrundgesetzes, welcher hier zunächst zur Basis dient, das einzusetzende Dienstgericht auf den Grund der Berufsgleichheit gebildet werden soll, also ein eigentliches Genossengericht ist: so erscheint es dem Ausschusse nicht unbedingt nöthig, hier die Vorschriften über Geschwornengerichte streng zur Anwendung zu bringen. Während die Geschwornen in ihm nur über einzelne, scharf begränzte Thatfragen, namentlich über deren Beweis zu urtheilen haben, liegt es dem Dienstgericht ob, verschiedene Thatsachen, eine ganze Reihe von Handlungen, zusammenzufassen, den ganzen fortgesetzten Lebenswandel eines Staatsdieners zu beurtheilen, und sich danach eine bestimmte Ansicht über die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit desselben zu bilden. Die Thätigkeit des Dienstgerichtes ist also insofern eine andere, als die der Geschwornen, und wenn der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes dennoch sagt, dasselbe erkenne als Schwurgericht, so kann dieses wohl nur allein auf den Beweis und auf das Urtheil über die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen bezogen werden.

Auf der andern Seite aber verkennt der Ausschuß nicht, daß die Mündlichkeit aller Verhandlungen dem erkennenden Richter ein viel deutlicheres und klareres Bild derselben giebt, und ist daher der Ansicht, daß auch bei dem Dienstgerichte

Landesbibliothek Oldenburg

der Grundsatz der Mündlichkeit soweit als nur möglich durchgeführt werde. Da dieses aber eine völlige Umarbeitung des Entwurfs nicht erfordert, sondern eine Abänderung der einzelnen dahin gehörenden Artikel genügt, so ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht:

„daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Grundlage der Berathungen genommen werde".

Art. 1.

Hierbei kam es zur Sprache, ob nicht dadurch, daß sämmtliche Civilstaatsdiener dem Dienstgerichte unterworfen würden, die Unabhängigkeit der Richter gefährdet erscheine. Der Artikel 126. des Staatsgrundgesetzes rede nur von Beamten, lasse es also zweifelhaft, ob das Dienstgericht auch für die Richter eingesetzt werden solle. Dieses Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter erschien aber nicht erheblich, da ja nur Berufsgenossen über ihn urtheilen. Weil aber die Möglichkeit, einen unfähigen oder unwürdigen Richter aus dem Dienste zu entfernen, sogar häufig viel nothwendiger erscheint, als dieses bei andern Staatsdienern der Fall ist, so hält der Ausschuß die allgemeine Beziehung des Artikels auf alle Civilstaatsdiener für angemessen, dagegen die weitere Erstreckung auf die Staatsdiener des Militairstandes, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des letztern, nicht für thunlich, und empfiehlt er daher die Annahme dieses Artikels.

Art. 2.

Da der Art. 356. des Strafgesetzbuchs nicht nur die Verbindung der Dienstentsetzung, sondern auch die der Dienstentlassung mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verwirkten Festungsstrafe zuläßt, so wird im ersten Absatze hinter „Dienstentsetzung" noch hinzuzufügen sein: „oder Dienstentlassung"; denn es ist nicht abzusehen, weshalb das Dienstgericht hier nicht auch auf das Mildere, nämlich die Dienstentlassung, sollte erkennen können.

Bei dem zweiten Absatze kam zur Frage:

1) ob hier noch in denjenigen Fällen, wo ein Civilstaatsdiener wegen politischer oder Preßvergehen verurtheilt sei, später das Dienstgericht sollte eintreten können und alle diese Fälle nicht vielmehr ausdrücklich auszunehmen seien, weil es fast scheinen könnte, daß der Betroffene wegen dieser Vergehen 2 mal bestraft werden dürfe. Dieser Grund erschien aber nicht als richtig, weil das Vergehen nicht als einzelne zu bestrafende Thatsache vom Dienstgericht beurtheilt, sondern nur insofern in Betracht gezogen wird, als dasselbe zur Beurtheilung der Unwürdigkeit und der daraus folgenden Unfähigkeit des betreffenden Staatsdieners dienen kann. Im Uebrigen schienen keine triftigen Gründe für jene Ausnahmen vorhanden zu sein; wohl aber könnten dieselben zu manchen Schwierigkeiten Veranlassung geben, da sich die Grenze zwischen politischen und andern Vergehen nicht scharf ziehen läßt, und der Versuch nahe liegen würde, durch Unterschiebung politischer Motive ein gemeines Vergehen zu einem politischen zu stempeln. Daher ist der Ausschuß einstimmig gegen die Zulassung der erwähnten Ausnahmen.

2) Da das Staatsgrundgesetz keinen Standesunterschied, also auch keinen besondern Stand der Staatsdiener und eine Standesehre derselben kennt, so dürfe zur Vermeidung der Mißdeutung, als ob hier eine besondere Standesehre gemeint sei, während doch nur von dem nothwendigen äußern Ansehen des Dienstes die Rede sein kann, — im Absatz 2, Zeile 4 anstatt: „der Ehre des Dienstes" zu setzen sein: „dem Ansehen des Dienstes".

3) Da die allgemeinen Bestimmungen des 2. Absatzes hinreichend klar sind, um gegründete Zweifel über die Subsumtion einzelner Fälle unter denselben auszuschließen, so erscheint die Hinzufügung der beiden Sätze unter a und b ebensowohl überflüssig, als den Sinn des ganzen Absatzes verdunkelnd, weil es in der jetzigen Fassung zweifelhaft bleibt, ob dieselben als Beispiele oder als Bedingungen hinzugefügt sind. Der Ausschuß trägt daher mit 4 gegen 1 Stimme darauf an:

„daß im 2. Absatze alles von den Worten: „und zwar sowohl" — bis zu Ende des Artikels gestrichen werde".

Die Minderheit glaubt, daß eine verbesserte Fassung genüge, und schlägt daher vor, daß zur Vermeidung der erwähnten Dunkelheit statt „und zwar" gesagt werde: „und zwar selbst dann".

4) Endlich kommt die auch in den Abtheilungen verschieden beantwortete Frage in Erwägung, ob es nicht angemessen oder sogar nöthig erscheine, den Art. 468. des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufzuheben. Da derselbe theils durch die Einrichtung des Dienstgerichts und die dafür geltenden Bestimmungen überflüssig werde, theils aber mit denselben in Widerspruch gerathen könne, so ist die Mehrheit des Ausschusses — 3 gegen 2 Stimmen — der Ansicht, daß jener Artikel aufzuheben sei, und schlägt daher folgenden Zusatz vor:

„Die Bestimmungen des Art. 468. des Strafgesetzbuches sind hierdurch aufgehoben."

Die Minderheit dagegen hält diese Aufhebung weder für nothwendig, noch für angemessen, da im Art. 468. des Strafgesetzbuchs Fälle enthalten sind, welche schwerlich unter den Begriff der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu bringen sein dürften, gleichwohl aber nach wiederholter disciplinarischer Bestrafung es im Interesse des Dienstes und des Staates als nothwendig erscheinen lassen, den betreffenden Staatsdiener durch Erkenntniß der ordentlichen Gerichte aus dem Dienste zu entfernen.

Art. 3.

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt, in Uebereinstimmung mit der Ansicht einer Abtheilung, daß anstatt „Herzogthum" gesetzt werde: „Großherzogthum", weil

Landesbibliothek Oldenburg

darin, daß nur die im Herzogthum angestellten Staatsdiener das Dienstgericht bilden sollen, eine Zurücksetzung der beiden andern Landestheile und der darin angestellten Staatsdiener gefunden werden könne. Die Mehrheit — 4 gegen 1 Stimme — kann in diesen Bestimmungen aber keine Zurücksetzung erblicken, weil die Staatsdiener häufig von dem einen Landestheil nach dem andern versetzt werden und zwischen denselben keine innere Trennung je nach den Landestheilen, in welchen sie angestellt sind, stattfindet, während die angegriffene Bestimmung durch die Unmöglichkeit, in den beiden anderen kleineren Landestheilen das Dienstgericht zu bilden, und durch die unverhältnißmäßig hohen Kosten, welche die Reisen der in den beiden Fürstenthümern wohnenden Mitglieder verursachen würden, hinreichend motivirt erscheinen. Die Mehrheit trägt daher auf unveränderte Annahme des Art. 3. an.

Art. 4.

1) Eine Minderheit von 2 Stimmen hält es für bedenklich, dem höchsten Landesgerichte allein die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht zu überlassen, weil demselben dadurch ein zu großer Einfluß auf die Zusammensetzung desselben gegeben werde und ihm auch nicht stets die nöthige Personalkenntniß der Verwaltungsbeamten zugetrauet werden könne. Daher schlägt ein Mitglied vor:

„daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht von dem Landtage geschehe",

ein anderes Mitglied aber:

„daß $^1/_3$ der Personen vom Landtage, $^1/_3$ von dem höchsten Landesgerichte und $^1/_3$ von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde".

Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, daß das höchste Landesgericht so unabhängig und unparteiisch dastehe, daß demselben die Bezeichnung der Personen unbedenklich überlassen werden könne, während der Landtag in seiner Mehrheit leicht eine bestimmte Parteirichtung verfolge, die ihn zur Bezeichnung jener Personen nicht passend erscheinen lasse; auch besitze das höchste Landesgericht ohne Zweifel eine eben so große, wenn nicht größere Kenntniß der zu dem Dienstgericht passenden Verwaltungs-Beamten, als der Landtag, und endlich erscheine die Wahl durch die sämmtlichen Staatsdiener gar zu schwierig und weitläufig, auch insofern bedenklich, als leicht die jüngeren Staatsdiener ein zu großes Uebergewicht erlangen könnten und dann über vorgesetzte oder höhere Staatsdiener, in deren Stellen sie einrücken würden, zu Gericht sitzen müßten. Demnach trägt die Mehrheit des Ausschusses darauf an:

„daß der erste Theil des ersten Absatzes des Art. 4. unverändert angenommen werde."

4) Einstimmig ist der Ausschuß aber darin, daß der zweite Theil des ersten Absatzes einer Aenderung bedürfe. Er ist zwar damit einverstanden, daß zwischen den ein Richteramt bekleidenden Personen und den übrigen Staatsdienern ein festes Zahlenverhältniß bestimmt werde und daß die Zahl der ersteren überwiege, weil die größere Unabhängigkeit derselben und die tägliche Beschäftigung mit dem Rechtsprechen mehr Garantien bietet; allein es erscheint eines Theils die Anzahl von 21 Personen nicht groß genug, um dem Recusationsrechte hinreichend Raum zu geben und neben dem Dienstgerichte noch eine hinreichende Anzahl nicht recusirter Ersatzmänner zu behalten, weshalb die Anzahl von 28 Personen passender erscheint. Andern Theils würden nach den Worten des Artikels nicht nur Advokaten, sondern auch provisorisch oder auf Kündigung angestellte Staatsdiener mit im Dienstgericht sitzen können. Da aber der Art. 126. ausdrücklich die Berufsgleichheit zur Bedingung macht, und die Advokaten keine Staatsdiener sind, dieselben auch unter sich zur Ausscheidung unwürdiger Mitglieder ein Genossengericht bilden müssen, in welchem dann schwerlich Staatsdiener einen Platz finden dürften: so sind dieselben auch nicht in ein Dienstgericht für Staatsdiener zu berufen. Daß auch die provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdiener davon auszuschließen sind, rechtfertigt sich, abgesehen von andern Gründen, schon dadurch, daß nach ihrer Stellung das Dienstgericht auf dieselben keine Anwendung finden wird. Danach trägt der Ausschuß darauf an, den zweiten Theil des ersten Absatzes so zu fassen:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet."

Im 2ten Absatze dürfte statt des ersten Satzes zu sagen sein:

„Die Wahl der zu Bezeichnenden geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu $^2/_3$ versammelten Mitglieder."

Im Uebrigen wird derselbe zur Annahme empfohlen.

Art. 5.

Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Art. 6.

Die Zahl 21 wird nach dem zum Art. 4. Gesagten in 28 umzuändern sein.

Sollte aber die Ansicht der Minderheit hinsichtlich der Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht vom Landtage gebilligt werden, so würde danach der 2te Absatz geändert werden müssen, indem der Landtag nur, wenn er versammelt ist, die Wahl vornehmen kann, sonst aber der ständige Landtagsausschuß an dessen Stelle treten, und wenn dieser nicht gebildet würde, die Wahl von Seiten des Landtags bis zu seiner nächsten Zusammenberufung ganz unterbleiben müßte.

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 7.

Der Ausschuß erachtet einstimmig die Zahl von 7 Mitgliedern für das Dienstgericht als angemessen. Jedoch hält er es für nöthig, daß der Staatsanwalt und der Angeklagte vor der Ausloosung ihr Ablehnungsrecht ausüben, weil sie bei der Ausloosung nicht wissen können, welche Namen gezogen, und ob nicht noch unbeliebtere in der Wahlurne zurückbleiben werden.

Deshalb dürfte sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Angeklagten das Recht zu geben sein, vor dem Beginn der Ausloosung jeder von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Von den übrig bleibenden ein Richteramt bekleidenden Personen würden dann vier und von den übrigen drei durch das Loos zum Eintritt in das Dienstgericht bestimmt werden, und auch noch genug nicht abgelehnte Personen übrig bleiben, um demnächst als Ersatzrichter durch das Loos bestimmt zu werden.

Da die Ablehnung der Richter und das Verfahren beim Ausloosen erst im Art. 13. und 14. behandelt wird, so würde hier nach dem Gesagten der Art. 7. etwa so zu fassen sein:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß, nachdem sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte von dem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte (Art. 13.) Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet haben, zuerst aus den übrigen ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden. (Art. 13. und 14.) Die ausgeloosten sieben Personen bilden das Dienstgericht. Aus den nicht abgelehnten und nicht ausgelooseten Personen werden demnächst die nöthigen Ersatzrichter gleichfalls durch das Loos bestimmt.“

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 18. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Fortsetzung der Berathung über das Dienstgerichtsgesetz (Art. 5—18); Verkauf des Strathmanns Kolonats zu Damme; Verloosung der Abtheilungen.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Schriftführer wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen.

(Schriftführer Claussen verliest dasselbe.) Ist eine Erinnerung gegen dieses Protocoll? —

Abg. **Tappenbeck.** Es ist im Eingang des Protocolls, wenn ich nicht irre, gesagt, „nach Berichtigung einiger Reclamationen" — ich glaube, es war nur eine Reclamation.

Präsident: Allerdings; hiernach wird das Protocoll zu berichtigen sein; wenn keine weitere Reclamation erfolgt, erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Ich habe zunächst der Versammlung anzuzeigen, daß heute ein zweiter Stenograph thätig ist. — Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht der Budget-Commission, betreffend den Verkauf des Strathmanns-Colonats zu Holdorf im Münsterlande. Da, wie ich sehe, der Herr Berichterstatter noch nicht anwesend ist, so können wir wohl zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen — Bericht des Centralausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts. Wir sind in der Berathung bis zu Art. 15. gekommen, der Art. 5. lautet:

„Nach beendigter Wahl übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der nach Art. 4. für das Dienstgericht bezeichneten Personen und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt."

Es ist von Seiten der Commission zu diesem Artikel nichts erinnert, wünscht Jemand hierüber das Wort? — (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion und bitte Diejenigen, welche den Art. 5. des Entwurfs annehmen wollen, sich zu erheben. (Die große Mehrheit erhebt sich.) Der Art. 5. ist angenommen.

Art. 6. lautet:

„Aus den für das Dienstgericht nach Art. 4. bezeichneten 21 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung (Art. 7.) zu entnehmen.

Fällt vor dem Ablauf dieser drei Jahre einer der Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt."

Der Berichterstatter wird die Güte haben, das von der Commission hierzu Bemerkte vorzutragen.

Abg. **Selckmann.** Zu diesem Artikel hat der Centralausschuß weiter nichts zu bemerken, als daß in Gemäßheit des gestern zu Art. 4. gefaßten Beschlusses hier nur die Zahl 21 in 28 zu verändern sei. Der zweite Absatz fällt schon in Folge des gestern gefaßten Beschlusses von selbst weg.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Verhandlung für geschlossen und bitte diejenigen, welche den Art. mit dieser veränderten Zahl 28. annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist also angenommen.

Art. 7. lautet:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß zuerst aus den ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den übrigen für das

Landesbibliothek Oldenburg

Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden (Art. 13. und 14.) Die ausgeloosten sieben Personen bilden das Dienstgericht."

Berichterstatter **Selckmann**. Der Ausschuß erachtet einstimmig die Zahl von 7 Mitgliedern ꝛc. (Der Ausschußbericht liegt als Anlage zu dem Protocolle an.)

Ich glaube indessen diese erste Fassung nicht vorlesen zu brauchen, weil im Laufe der Berathung sich ergeben hat, daß der Art. anders zu fassen sei, und kann ich daher zu dem ferneren Berichte übergehen, welcher heißt: Der Ausschuß muß mit Bezugnahme auf das zu Art. 7 Gesagte zunächst bemerken, daß die Annahme, als ob alles Nöthige bei Art. 13. und 14. sich sagen lasse, nicht als richtig sich gezeigt hat, in Folge dessen beantragt derselbe einstimmig den Art. 7. folgendermaßen zu fassen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichts ist sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte berechtigt, vor der Ausloosung (Art. 6.) von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nach der Ablehnung oder dem Verzicht auf dieselbe geschieht die Ausloosung in der Weise, daß zuerst aus den übrig gebliebenen ein Richteramt bekleidenden Personen vier und darauf aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei durch das Loos bestimmt werden. Diese ausgeloosten sieben Personen bilden das Dienstgericht."

Ich sehe eben, daß hier ein Druckfehler vorkommt, es heißt „von der Ausloosung" und sollte heißen: „vor der Ausloosung".

Präsident: Es ist mir folgender Antrag von dem Abg. Niebour eingereicht; nach dem Art. 7. soll es heißen:

„Sofort bei der Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Personen (Art. 4.) wählt das höchste Landesgericht auf die in Art. 4. angegebene Weise aus seiner Mitte 3 Personen, welche für die Art. 4. gedachten 3 Jahre eine Anklagekammer bilden."

Ich erlaube mir, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Bericht des Ausschusses Art. 9. die Anklagekammer in Frage gezogen ist und stelle daher der Versammlung anheim, ob sie nicht hier diese Frage zugleich mit verhandeln wolle, weil wir sonst über diesen Artikel schwerlich abstimmen können. Ich frage, ist der Antrag des Abg. Niebour unterstützt? (Die genügende Zahl erhebt sich.) Er ist unterstützt, Herr Niebour hat das Wort.

Abg. **Niebour**: Der Artikel 7. könnte zunächst discutirt und angenommen werden, mein Antrag kommt eigentlich erst hinter Artikel 7. Mein Antrag darf aber nicht bis Artikel 9. aufgeschoben werden, wo die Frage im Bericht erwähnt ist, weil die folgenden Artikel von der Annahme oder Ablehnung dieses Antrags abhängig sind. Dabei bemerke ich, daß in dem Berichte zu Artikel 9. nicht ganz richtig gesagt ist, daß die Minorität auf eine Anklagekammer angetragen hätte, ohne Vorschläge zu machen, wie die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren dabei sein solle: Dies ist allerdings geschehen, von dem Berichterstatter aber nachher übersehen worden.

Präsident: Es wäre wohl wünschenswerth, wenn dasjenige, was zu Artikel 9. über die Anklagekammer gesagt ist, vorgelesen würde, sofern die Herren, wie ich annehme, einverstanden sind, daß wir zugleich auf den Antrag des Abg. Niebour diese Anklagekammer zur Discussion ziehen.

Abg. **Selckmann**: Ich möchte beantragen, daß wir zuerst über den Artikel 7. ohne den Niebour'schen Antrag berathen und beschließen, weil der Artikel nicht davon abhängig ist.

Präsident: Dann habe ich Nichts dagegen, daß wir den Niebour'schen Antrag nach Artikel 7. berathen.

Abg. **Mölling**: Ich verzichte jetzt auf das Wort, reservire mir aber dasselbe bis nach Artikel 7., weil ich über den Niebour'schen Antrag sprechen wollte.

Präsident: Wünscht noch Jemand über Artikel 7. das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Discussion darüber für geschlossen. Es ist von dem Ausschusse beantragt, den Artikel 7. folgendermaßen zu stellen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß, nachdem sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte von dem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte (Art. 13.) Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet haben, zuerst aus den übrigen ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden. (Art. 13. und 14.) Die ausgeloosten sieben Personen bilden das Dienstgericht."

Ich bringe diese Frage zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Es wird also gewünscht, daß nach dem soeben beschlossenen Artikel der Antrag des Abg. Niebour zur Discussion komme, und für diesen Fall bitte ich um das zu dem Artikel 9. über die Anklagekammer Gesagte vorzulesen.

Abg. **Selckmann**: „Die Mehrheit des Ausschusses glaubt indessen mit 4 gegen 1 Stimme —, daß das Bedürfniß einer besondern Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachtheile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Vielmehr scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersetzen, da dasselbe nach Durchsicht der Akten nur Anklage erheben wird, wenn es auch eine Verurtheilung erwartet und sich schwerlich leichthin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen; während die

Landesbibliothek Oldenburg

Anklagekammer nur entscheidet, ob vorläufig Grund zur Anklage vorhanden sei, unbekümmert um das Resultat des Endurtheils. Jedenfalls würde durch die Errichtung einer besondern Anklagekammer und durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen."

Abg. **Mölling**: Ich ergreife das Wort, um mich mit dem Antrag des Abg. Niebour durchaus einverstanden zu erklären. Ich habe mich früher schon für das Prinzip einer Anklagekammer ausgesprochen und ebenso dahin, daß dieselbe aus 3 Mitgliedern des höchsten Landesgerichts zusammengesetzt werde, das Alles ist in diesem Antrag enthalten, ich muß daher mich für denselben erklären. Ich habe früher schon bemerkt und hervorgehoben, daß, wenn das Staatsministerium das alleinige Recht hat, den Beschuldigten in Anklagestand zu versetzen, dasselbe alsdann Richter und Partei in einer Person ist. Meine Herren! Sie übergeben den betreffenden Beamten der Willkühr einer Verwaltungsbehörde, wenn Sie keine Anklagekammer bestellen, Sie verletzen dadurch die ersten Prinzipien des Rechtsverfahrens, der Beschuldigte hat gar keine Garantie, wenn nicht ein unabhängiger Gerichtshof abspricht und darüber erkennt, ob er in Anklagestand zu versetzen sei. Ein Institut dieser Art, an sich schon gehässig, wird noch gehässiger und zugleich in hohem Grade gefährlich. Die Mehrheit des Ausschusses sagt, daß das Bedürfniß einer besonderen Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachtheile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Ich will das nicht weiter prüfen, aber ich möchte doch die Frage an die Mehrheit richten, ob es nicht genug Nachtheil wäre, wenn ich von der Behörde, die mich anklagt, zugleich in Anklagestand versetzt werden kann, ich werde dadurch schon der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit mindestens verdächtig erklärt, und wie schwer ein solcher Verdacht auf einem Beamten ruht, brauche ich nicht weiter auszuführen. „Vielmehr — sagt die Mehrheit des Ausschusses — scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersetzen." Es scheint hier Gewicht gelegt zu werden auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums — ich habe viel von verantwortlichen Ministerien gelesen, aber in Deutschland sehr wenig davon gesehen; unsere sogenannten verantwortlichen Ministerien erlassen Verfügungen und Gesetze aus eigener Machtvollkommenheit, wofür die Zustimmung der Kammern erforderlich ist, sie lösen die Kammern auf, berufen sie nicht wieder zusammen in der erforderlichen Frist, und ich habe kaum gehört, daß ein Minister in Anklagestand dieserhalb versetzt worden wäre. Auch wir haben kein verantwortliches Ministerium im Lande. Denn so lange uns ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister fehlt, haben wir auch kein verantwortliches Ministerium. Ich kann also, so lange ein solches Gesetz nicht vorhanden und ins Leben gerufen ist, nicht der Meinung sein, daß auf die Verantwortlichkeit irgend ein Gewicht gelegt werden könne. Der Bericht sagt ferner, daß das Staatsministerium nach Durchsicht der Akten nur Anklage erheben wird, und wenn es auch eine Verurtheilung erwartet, sich schwerlich leichthin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen. Ich glaube nicht, daß ein Ministerium so großes Gewicht auf diese Gefahr legt, wenigstens das Beispiel der deutschen Ministerien spricht dagegen: wir sehen in Preußen, Hannover, Sachsen, Baden, Nassau, in der Pfalz, überall Staatsdiener verfolgen mit äußerster Härte wegen ihrer politischen Meinungen, wir sehen sie des Dienstes entsetzen, wir haben gesehen, daß in allen diesen Staaten Anklage vielfacher Art gegen sie erhoben worden, auch wenn die Gerichte sie frei gesprochen haben. Meine Herren! Es sind in dem Berichte Vermuthungen und Erwartungen ausgesprochen — den Vermuthungen muß die feste Bestimmung des Gesetzes gegenübertreten. Unsere Zeiten sind wildbewegt und wechselnd, ein Ministerium das heute steht, kann morgen fallen, und ein anderes, das an seine Stelle tritt, bringt ein anderes Princip. Wir haben nirgends Garantien, daß auch bei uns ein Ministerium bleibend sei und daß nicht ein anderes sich veranlaßt finden könne, mißliebige Staatsdiener durch das Dienstgericht zu verfolgen. Ich muß also, weil ich eine sichere Gewähr dagegen haben will, entschieden mich für das Princip der Anklagekammer aussprechen. Der Ausschußbericht sagt noch zuletzt, daß durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen. Den Nutzen habe ich genügend hervorgehoben, eine Weitläufigkeit kann ich aber in diesem Verfahren nicht sehen, wäre dies aber auch der Fall, so wäre dieß nicht zu theuer erkauft mit den bedeutenden Vortheilen, die dieses Princip gewährt. Aus diesem Grunde schließe ich mich dem Antrage des Abg. Niebour unbedingt an.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Wie ich die Sache ansehe, sind es vorzugsweise drei Rücksichten, die bei Entscheidung der Frage, ob eine besondere Anklagekammer zu beschließen sei, in Betracht kommen. Die erste Rücksicht ist, ob wir, wenn wir keine Anklagekammer beschließen, in Widerspruch kommen mit einem früheren Beschlusse des Landtags; die zweite, ob durch eine Anklagekammer der Angeklagte mehr gesichert sei; und die dritte, ob Gründe der Zweckmäßigkeit diese Aenderung nothwendig machen. Was die erste Frage betrifft, ob wir mit einem früheren Beschlusse in Widerspruch kommen, so glaube ich denselben verneinen zu müssen.

Der Antrag des Abg. Mölling, die Sache ganz wie bei Geschwornengerichten einzurichten, ist abgelehnt, es ist nur beschlossen, „Mündlichkeit, soweit wie möglich" eintreten zu lassen. Hätten wir das Geschworneninstitut zum Vorbilde genommen, so hätten wir es allerdings auch in allen Beziehungen befolgen müssen. Die beschlossene Mündlichkeit steht aber in keiner Verbindung damit, daß hier nicht so verfahren werde, wie der Entwurf vorschlägt, denn die Frage, ob eine förmliche Anklagekammer sein und wie sie gebildet

Landesbibliothek Oldenburg

werden solle, hat mit der Mündlichkeit nichts zu thun. — Ich komme zu dem zweiten Punkte, dem Rechte des Angeklagten auf genügende Sicherung auch gegen eine Anklage, und da frage ich, weshalb ist die Anklagekammer bei Geschwornengerichten beliebt, weshalb wird sie dort für durchaus nothwendig erklärt? Die Antwort ist: der Staatsanwalt, der in gewöhnlichen Criminalfällen allein dasteht, ist nur eine einzelne Person, die Anklage kann aber nicht in das Ermessen eines Einzelnen gestellt werden, weil durch dieselbe (in Criminalprocessen) schon bedeutende Nachtheile begründet werden. Diese Nachtheile sind aber mit einer Anklage bei einem Dienstgericht nicht verbunden, und es ist auch das Staatsministerium nicht wie der Staatsanwalt eine einzelne Person. Beide Gründe treffen also meines Erachtens nicht zu. Die Verschiedenheit zwischen einer Anklage bei dem Dienstgerichte und einem Stellen vor das Geschwornengericht ist sehr groß. Ist Einer wegen eines gewöhnlichen Criminalfalles in Anklagestand versetzt, so kann er leichter in Haft kommen, er muß Caution leisten, verliert bis zur Freisprechung einen Theil seiner staatsbürgerlichen Rechte (bei Wahlen 2c.) u. s. w. u. s. w. Alles das tritt bei dem Dienstgerichte nicht ein. Hier kann er nicht in Haft gebracht werden, man kann ihm seinen Gehalt nicht entziehen, er bleibt in seinem Dienste, er ist ganz der frühere, nur droht ihm eine Verurtheilung, wenn er schuldig ist. Ferner steht der Staatsanwalt allein, und in die Hand eines einzelnen Mannes aber eine solche Macht zu legen, ist sehr bedenklich. Wie aber ist es nach dem Vorschlage des Entwurfs? Nach diesem ist das Staatsministerium, also mindestens drei Männer, die darüber zu beschließen haben. — Stärker pflegt aber auch die gewöhnliche Anklagekammer nicht zu sein. Uebrigens ist die Gefahr, die dem Beamten bei Beibehaltung des Entwurfes drohen soll, und die so groß geschildert worden, meines Erachtens nur eine eingebildete. Denn ist der Beamte unschuldig und hat er ein gutes Gewissen, so wird ihn die Anklage nicht drücken. Seine Achtung wird durch die Freisprechung noch gehoben werden; er hat dadurch die glänzendste Rechtfertigung. Sollte überhaupt das Staatsministerium es wohl wagen, eine Anklage zu erheben, wo es ziemlich sicher ist, daß der Betreffende werde freigesprochen werden? Das Staatsministerium hat ganz andere Rücksichten zu nehmen, als eine gewöhnliche Anklagekammer. Ist das Ministerium in der Beurtheilung nicht ganz sicher, so wird es sich gewiß sehr hüten, eine Anklage zu beschließen, denn eine Freisprechung ist immer eine Niederlage für das Ministerium. Ich glaube also, daß es sogar besser für den Angeklagten ist, wenn man den Beschluß über Versetzung in Anklagestand dem Ministerium überläßt, als der Anklagekammer. Eine Anklagekammer erleidet keine Niederlage, durch demnächstige Freisprechung, wohl aber das Staatsministerium. — Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen endlich nicht für eine Anklagekammer. — Das Staatsministerium kennt ohnehin schon die Akten, der Anklagekammer müßten sie aber noch besonders übergeben werden, um auf Grund derselben Beschluß zu fassen. Ich glaube sonach, daß wir für den Angeklagten wenigstens ebensogut sorgen, wenn wir die Anklage dem Staatsministerium überlassen.

Abg. **Tappenbeck**: Ich muß mich entschieden für eine Anklagekammer aussprechen. Wenn ich wegen eines gemeinen Verbrechens verdächtig erklärt werde, so steht es Niemandem ohne Weiteres zu, mich in Anklagestand zu versetzen: dazu bedarf es immer eines gerichtlichen Beschlusses, und die Anklagekammer soll nichts Anderes sein, als dasjenige Gericht, welches diesen Beschluß ausspricht. Ich sehe wirklich nicht ein, weshalb wir den Beamten hier nachtheiliger behandeln sollen, als jeden andern gemeinen Verbrecher. Man sagt freilich: das Staatsministerium wird ohne genügende Gründe keinen Beamten in Anklagestand versetzen, weil es verantwortlich ist. Dieser Verantwortlichkeit, glaube ich, aber kann ein solches Gewicht nicht beigelegt werden. Außerdem ist aber noch zu bedenken, daß das Ministerium Partei ist und nicht blos formell Partei, wie das bei dem Staatsanwalt wegen Verbrechen der Fall ist, sondern auch sachlich, wenn die Anklage gegen mißliebige Beamte gerichtet ist. — Als Partei aber ist das Ministerium wie jeder Mensch der Leidenschaft unterworfen. Auch die Kosten können für mich keinen Grund abgeben, den Beamten von dieser Wohlthat auszuschließen. Deshalb muß ich mich entschieden für eine Anklagekammer erklären.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Selbst wenn das wahr wäre, daß wir für den Angeklagten besser sorgen, wenn wir dem Ministerium überlassen, ob er in Anklagestand versetzt werden solle, selbst wenn das wahr wäre, so müßten wir den Niebourschen Antrag doch annehmen, denn es kommt darauf an, daß wir dieses Institut nach den Regeln des Rechts und der Vernunft einrichten, und nun muß ich Sie fragen, ob das vernünftig, ob das recht ist, daß derjenige, welcher die Anklage erhebt, auch zugleich darüber entscheidet, ob ich in Anklagestand versetzt werden soll, denn anders ist es nach dem Entwurfe nicht. Der Staatsanwalt erhebt seine Klage im Namen des Staatsministeriums, und insofern ist er mit dem Staatsministerium zu identificiren, und nun soll das Staatsministerium entscheiden, ob der Angeklagte in Anklagestand versetzt werden soll. Meine Herren! Dann können Sie diese Förmlichkeiten vollständig weglassen, und das Ganze in die Hand des Staatsanwalts legen. Das Uebrige, was gegen den Niebourschen Antrag vorgebracht worden ist, bedarf gar nicht der Widerlegung. Man hat gesagt, der in Anklagestand Versetzte wird nicht gekränkt an seinem Gehalt, an seiner Freiheit! Ja, meine Herren, sind das die einzigen Güter, an denen wir nicht gekränkt werden wollen? er wird gekränkt an der Ehre, und wenn der Abg. v. Finckh sagt, der Ruf des Angeklagten wird durch seine Freisprechung einigermaßen wiederhergestellt, so ist das sehr wahr, der Ruf wird einigermaßen wiederhergestellt, aber ganz nicht, denn wir wissen sehr wohl, wie die Leute sind, es bleibt immer ein Makel zurück, wenn er freigesprochen wird, und diese Kränkung an der Ehre stelle ich höher als den Verlust an Gehalt und Freiheit. Wenn ferner gesagt wird, das Mini-

Landesbibliothek Oldenburg

sterium werde sich wohl hüten, leichtsinnigerweise Anklagen zu erheben, denn das Ministerium riskire, daß die Anklage verworfen werde; so sorgen wir dafür ebenso gut, wenn wir eine Anklagekammer schaffen, denn alsdann riskirt das Ministerium auch, daß die Anklage verworfen wird, und die Anklagekammer sagt, wir geben gar nicht zu, daß Gründe vorhanden sind, den Beschuldigten in Anklagestand zu versetzen. Wenn endlich der Ausschußbericht und der Abg. v. Finckh mit von einer Niederlage des Ministeriums sprechen für den Fall, daß Jemand freigesprochen würde, so glaube ich nicht, daß wir jemals ein so zart fühlendes Ministerium haben werden, daß es die Freisprechung eines Angeklagten für sich als eine Niederlage aufnehmen wird, und ich muß gestehen, ich würde es ihm auch nicht verdenken, dies für keine Niederlage zu halten. Deshalb bin ich durchaus für den Niebourschen Antrag.

Abg. **v. Thünen**: Es scheint mir, als ob man den Angeklagten immer nur von der einen Seite beurtheilt. Ich halte das Dienstgericht für gut, insofern es zu Stande kommt, indem es den Staat sichert, um unfähige oder unwürdige Staatsdiener loswerden zu können, und in dieser Beziehung hat das Ministerium eine wichtige Stellung, und es ist zunächst dafür verpflichtet und verantwortlich, indessen bin ich doch der Meinung, daß das Ministerium schlecht bestellt sein werde, wenn es gerade den Ankläger machen sollte; es kann ohne Zweifel dadurch in eine üble Stellung kommen, wenn eine Freisprechung stattgefunden hat, denn eine solche kann, wie manchmal die Zeiten sein können, nachdem das Ministerium die Klage erhoben hat und damit durchgefallen ist, das Ansehen des Ministeriums sehr schwächen. Ich würde daher gerade im Interesse des Ministeriums dafür sorgen, daß der Niebourische Antrag angenommen werde, wonach über die Anklage drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts zuvor zu entscheiden haben; das würde ich sowohl im Interesse des Ministeriums als des Angeklagten halten, ich stimme daher dafür.

Abg. **Wibel** I.: Ich möchte gerne kurz sein in der Sache, wir müssen über diesen Gegenstand weiter. Wenn gesagt ist, daß die Anklagekammer den Angeklagten schütze, so ist wohl darüber kein Zweifel mehr, sie thut es, und leicht einzuführen wird sie auch sein, also — wir wollen sie nehmen, wenn nicht Bedenken und Schwierigkeiten und Nachtheile sich dagegen erheben. Diese sollen, nach dem was der Abg. v. Finckh gesagt hat, sein, das Ministerium werde weniger leicht anklagen. Meine Herren, wollen Sie das, wollen wir unfähige oder unwürdige Beamte behalten, die das Ministerium nicht anklagen möchte aus Furcht? Ich meine Nein, wir wollen die Anklage nicht erschweren; es soll ungescheut angeklagt und ungescheut gerichtet werden. Herr v. Finckh sagt ferner, es wäre ein Schaden für das Ministerium, wenn der Angeklagte nachher freigesprochen würde. Meine Herren! Wollen Sie diesen Schaden für das Ministerium? — Nein, wir wollen kein Ministerium, das in eine Niederlage kommt, wir wollen keine Veranlassung dazu sein, daß es dahin kommen könnte, auf solch ungewisse Gefahr hin Etwas unterlassen zu sehen. Ich stimme für die Anträge, die Gründe, die Herr v. Finckh dagegen vorgebracht hat, sind die besten Gründe dafür.

Abg. **Dannenberg**: Es ist bereits durch v. Thünen und Wibel I. gesagt worden, was ich sagen wollte, nur noch so viel: ich glaube, die Frage läßt sich einfach auf die drei Punkte zurückführen. Ist es nicht am gerechtesten und im Interesse des Rechts, eine Anklagekammer zu errichten? ist diese Errichtung einer Anklagekammer wohl mit so ungeheuren Schwierigkeiten verbunden, daß man davon absehen müßte? und drittens: ist es nicht sehr gefährlich und gegen das Interesse des Staatsministeriums, es in eine so üble Stellung zu bringen, daß es wegen einzelner Personen Niederlagen riskiren soll, durch deren häufiges Vorkommen ihm das Vertrauen des Landes entzogen werden, und gar Wechsel der Ministerien gegen das Interesse des Landes herbeigeführt werden könnte?

Reg.-Comm. **Runde**: Ich möchte nur zu bedenken geben, daß, wenn die Anklagekammer aus drei Mitgliedern des höchsten Landesgerichts zusammengesetzt werden soll, dies nicht wohl passend sein kann, weil nachher die Beschwerde an das höchste Landesgericht ginge, und diese drei Personen dann auch wieder über die Nichtigkeit urtheilen können. Aus einem andern Gerichte diese drei Personen zu nehmen, dürfte auch seine Schwierigkeiten haben, weil die Zahl der Richter im Dienstgericht ohnehin schon so bedeutend sein soll, und wir nicht so viele Richter im Lande haben werden, um die genügende Zahl zu finden; es sollen nach dem Beschlusse sechszehn Richter dazu gezogen werden, wir haben kaum die doppelte Zahl im Lande, welche hiezu geeignet sind. In Beziehung auf die Stellung des Ministeriums möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß sie im Wesentlichen dieselbe bleiben wird, denn das Ministerium als dienstaufsehende Behörde wird stets den ersten Anlaß zur Voruntersuchung geben müssen, und ob die Sache vor eine Anklagekammer gebracht wird durch das Staatsministerium, und durch diese entschieden wird, oder vor das Staatsministerium, darin sehe ich keinen erheblichen Unterschied.

Abg. **Dannenberg**: Ich wollte nur bemerken, daß mir das keinen Zusammenhang zu haben scheint, wenn drei Mitglieder des höchsten Landesgerichts, das zugleich Cassationsinstanz ist, über die Frage: ob die Anklage zu stellen? entscheiden. Die Anklage bezieht sich auf die Sache, und die Cassation lediglich auf die bei Behandlung derselben beobachteten Förmlichkeiten, beides aber ist hier wesentlich von einander unterschieden, und kann auf das Urtheil über das eine nicht auf das Urtheil über das andere influiren. Sodann glaube ich, ist die Stellung des Ministeriums eine etwas andere, wenn es blos eine Voruntersuchung anregt im dienstlichen Weg, woraus keine begründete Anklage sich ergiebt, oder ob es, nachdem die Voruntersuchung stattgefunden, als Anklagekammer entschieden hat, und eine nunmehr durch Verwerfung der Anklage Niederlage erleidet. Uebrigens lege ich

Landesbibliothek Oldenburg

hierauf kein so großes Gewicht, und ich glaube ebenso die Herren, die darüber gesprochen haben, nur ergiebt sich nach meiner Ansicht dadurch der Grund, der gegen die Anklagekammer aus der Stellung des Ministeriums entnommen ist, als an sich nichtig; er würde eher für eine Anklagekammer sprechen, als für den Antrag, daß das Ministerium selbst anklagen soll.

Abg. **Wibel** I.: Ich glaube auch, die Bemerkung des Herrn Reg.-Commissärs verwechselt den Cassationshof und den Oberappellationshof. Nun, wir sind Alle neu in diesen Gerichtsformen! und was den zweiten Punkt betrifft, so ist es ein wesentlicher Unterschied, ob der Verdacht der Unwürdigkeit von dem Ministerium angeregt ist, oder von anderer Seite.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich habe doch keineswegs, wie Herr Wibel meint, das Oberappellationsgericht und den Cassationshof verwechselt, denn ich weiß den Unterschied sehr gut, aber ich glaube nicht, daß es angemessen erscheinen kann, die Mitglieder des Cassationshofs in das Dienstgericht zu setzen.

Abg. **v. Finckh**: Es sind nicht die Gründe, die von andern Rednern für die Anklagekammer vorgebracht sind, die mich hätten bestimmen können, nochmals das Wort zu ergreifen. Ich halte dieselben nicht für schlagend. Dagegen muß ich gestehen, daß der Grund, den Herr v. Thünen angeführt hat, mir entschieden dafür zu sprechen scheint. Da ich nun vorhin gegen eine Anklagekammer gesprochen habe, so halte ich mich verpflichtet zu erklären, daß ich jetzt dafür stimmen werde. Auch ich glaube, daß es im Interesse des Staatsministeriums ist, wenn wir es den Wechselfällen einer Niederlage gar nicht aussetzen. Denn daß die Freisprechung des Angeklagten in manchen Fällen eine Niederlage des Ministeriums enthalten würde, glaube ich wenigstens. Ich werde daher für eine Anklagekammer stimmen aus den von Herrn v. Thünen angeführten Gründen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des Worts des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter **Selckmann** II.: Es ist bei dieser vorliegenden Frage zunächst das Princip, der Rechtspunkt, ins Auge gefaßt und namentlich behauptet worden, daß der Mehrheitsantrag eine Verletzung des Princips, eine Rechtsverletzung enthalte, dieses kann ich nicht darin finden. Wenn schon bei Geschwornengerichten manche Bestimmungen verschieden, und das Princip in der Wissenschaft und im Leben in Beziehung auf manche Punkte sehr schwankend ist, so muß ich doch auch darauf wieder aufmerksam machen, daß hier die Principien des Geschwornengerichts durchaus nicht nothwendig zur Anwendung kommen müssen. Es ist das Dienstgericht ein Genossengericht, das über die Würdigkeit und Fähigkeit eines Beamten entscheidet und dieses Urtheil aus einer Reihe verschiedener Thatsachen abstrahirt. Es wird also selbst dann, wenn die für Schwurgerichte angenommenen Grundsätze nicht unbedingt befolgt waren, dadurch eine Verletzung von Rechtsprincipien nicht bewiesen sein. Wenn wir dieses festhalten, so kann darin, daß ein Staatsdiener, bevor er vor ein Dienstgericht gestellt und darin von seinen Berufsgenossen ein Urtheil über ihn gesprochen wird, nicht von einer wirklichen Anklagekammer in Anklagezustand versetzt ist, keine Principverletzungen gefunden werden. Auch ist die Nothwendigkeit der Befolgung dieses Princips für das Dienstgericht nicht nachgewiesen, und ich glaube, daß, wo ein Genossengericht besteht, nie eine besondere Anklagekammer vorkommt. Diese scheint mir schon durch die Natur des Genossenschaftsgerichts ausgeschlossen zu sein. Es handelt sich daher bei der vorliegenden Frage nicht um die nothwendige Durchführung eines Princips, sondern nur um die Zweckmäßigkeit. Wie ich aus dem Vortrag des Abg. Dannenberg vernommen habe, hat er auch nur zunächst die Zweckmäßigkeit im Auge gehabt. Diese ist nach zwei Richtungen hin zu erörtern, es kommt nämlich, hauptsächlich aber das Interesse des Angeklagten und das des Staats in Frage. Daß das Interesse des Angeklagten durch die Einrichtung der Anklagekammer wesentlich mehr gewahrt sei, als wenn das Ministerium diese Function übernimmt, kann ich nicht einsehen, es ist dieses auch schon mehrfach hervorgehoben, aber noch nicht widerlegt worden. Wenn die Ansicht, daß das Staatsministerium die Anklagekammer nicht ersetzen dürfe, durch Gründe unterstützt wird, welche ein Mißtrauen gegen das ganze Genossenschaftsgericht enthalten, dann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wir, wenn man stets bei den Anträgen und Beschlüssen sich nur von Mißtrauen gegen das Genossenschaftsgericht leiten läßt, lieber dasselbe ganz fallen lassen. Früher hat man stets das Princip aufgestellt, nur von Genossen dürfe man geurtheilt werden, dieses biete die einzige Sicherheit für den Angeklagten; und jetzt, da man dieses einführen will, werden alle möglichen Gründe hervorgeholt, um Mißtrauen dagegen zu erwecken; ich glaube daher, daß in Beziehung auf den Angeklagten das Interesse nichts besser dadurch gewahrt ist, daß vor dem Dienstgerichte erst dann eine Anklage erhoben werden kann, wenn eine besondere Anklagekammer dieses für zulässig erklärt hat, denn das Staatsministerium richtet ja nicht, dieses geschieht erst vom Dienstgerichte. Die andere Frage betrifft nun das Interesse des Staats oder namentlich zunächst des Staatsministeriums: da bin ich nun der Ansicht, daß das Staatsministerium als Vertreterin des Staats die Verpflichtung hat, das Interesse desselben in seinem ganzen Umfange wahrzunehmen, und daß es dafür verantwortlich ist. Ist das Staatsministerium schwach genug, vor seiner Verantwortlichkeit zurückzubeben, und da, wo es sich verpflichtet fühlt, eine Anklage zu erheben, aus Furcht vor dem Erfolge es unterläßt, dann füllt es auch seinen Platz nicht aus, und wir haben am wenigsten Grund, gegen ein solches Ministerium zarte Rücksichten zu nehmen. Aus diesen Rücksichten können wir ihm die Verantwortlichkeit nicht abnehmen und nicht unsere Sache ist es, die Verantwortlichkeit von dem Ministerium abzuwälzen, und dieselbe einer Anklagekammer zuzuschieben. Dieser Grund kann also am allerwenigsten für die Anklagekammer sprechen. Wenn auf der andern Seite gesagt wor-

Landesbibliothek Oldenburg

den ist, das Staatsministerium könne aus Furcht, eine Niederlage zu erleiden, eine Anklage nicht erheben und das Interesse des Staats darunter leiden, so muß ich darauf erwiedern, daß, wenn das Staatsministerium in dieser Beziehung seine Pflicht nicht thut, das Staatsgrundgesetz die nöthigen Bestimmungen enthält, um dasselbe zu Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und zur Verantwortung zu ziehen. Deshalb glaube ich, daß weder das Interesse des Angeklagten, noch das Interesse des Ministeriums oder des Staats uns bewegen kann, eine besondere Anklagekammer einzurichten. Was nun speciell die Art und Weise der Einrichtung betrifft, so stimme ich den dagegen vorgebrachten Gründen bei, und möchte nur noch auf Eins aufmerksam machen, nämlich darauf, daß auch das höchste Landesgericht es ist, welches nach der Mehrheit die Mitglieder des Dienstgerichts bezeichnet. Danach würden es also dieselben Personen sein, welche die Mitglieder für das Dienstgericht bezeichnen, welche die Anklagekammer und welche nachher den Cassationshof bilden. Ich glaube, daß wir damit nicht nur zu viel Einfluß denselben Personen gewähren, sondern auch, daß dieses allgemein anerkannten Grundsätzen widerspricht. Deshalb scheint es mir auch hier durchaus unzulässig, und ich muß daher in dieser Beziehung namentlich gegen die Bildung der Anklagekammer, wie sie vorgeschlagen ist, mich aussprechen.

Abg. **Niebour**: Ich erlaube mir noch einige Worte gegen Hrn. Selckmann zu erwiedern. Hr. Selckmann findet zunächst, daß der Rechtspunkt doch auch nicht verletzt werde, wenn das Ministerium die Anklagekammer sei; ich halte es aber nicht für Recht, daß die Verwaltungsbehörde zugleich über die förmliche Anklage entscheide. Wo gerichtet werden soll, muß auch ein Gericht beschließen. Auch muß der, welcher anklagt, nicht richten. Das Ministerium klagt an, richtet aber zugleich, deshalb glaube ich den Rechtspunkt nicht gewahrt, wenn das Ministerium über die förmliche Anklage zu entscheiden hat. Hr. Selckmann sagt, es wäre kein Grund der Zweckmäßigkeit vorhanden, eine besondere Anklagekammer zu bilden, denn es liege nicht im Interesse des Angeklagten. Meine Herren, ich glaube, es liegt im Interesse eines Jeden, daß er durch ein Gericht abgeurtheilt werde. Sodann sagt Hr. Selckmann, man könne aus dem Gesichtskunkte des Genossengerichts nichts herleiten, dabei hat aber Hr. Selckmann übersehen, daß die drei Richter aus dem höchsten Landesgericht auch Beamte und also Genossen sind, also der Gesichtspunkt des Genossengerichts wird gewahrt. Dann sagt Hr. Selckmann weiter, es sei nicht im Interesse des Ministeriums und des Staats daß die Anklagekammer gebildet werde. Ich halte es allerdings im Interesse des Staats, daß die Anklagekammer gebildet werde, und daß das Ministerium dabei interessirt ist, das hat Hr. v. Thünen klar dargestellt. Ferner hat Hr. Selckmann gesagt, daß das höchste Landesgericht zu viel Gewicht bekomme, und in dieser Beziehung bitte ich der gestrigen Abstimmung sich zu erinnern, wo wir dem höchsten Landesgericht etwas abnehmen wollten, während Hr. Selckmann glaubte, daß es nicht genug habe. Jetzt hat sich die Sache anders gestellt, das wollte ich nur dabei bemerken.

Abg. **Selckmann** II.: Nur eine thatsächliche Bemerkung, es wird aber im Augenblick unmöglich sein, dieselbe schriftlich einzureichen.

Präsident: Die Berichterstatter und Antragsteller haben nach Schluß der Debatte nur einmal das Wort.

Abg. **Selckmann** II.: Ich wollte nur eine factische Bemerkung machen; da der Antrag mir mündlich nicht gestattet ist, so muß ich bitten, mir Zeit zu lassen, damit ich dieselbe schriftlich widerlegen kann.

Abg. **Dannenberg**: Ich bitte, daß weiter fortgefahren wird.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung muß allerdings der Antrag schriftlich eingereicht werden, und ich müßte die Versammlung darüber fragen; wenn übrigens Hr. Selckmann einverstanden ist, daß zur Discussion über den weiteren Artikel geschritten werde, so habe ich Nichts dagegen.

Abg. **Dannenberg**: Ich meine, in solchen Fällen wird das gar kein Bedenken haben, wenn wir nach Schluß der Debatte mit der Abstimmung vorschreiten, diese persönliche Bemerkung läßt sich auch nachher immer noch erledigen, wenn wir auch bei einem andern Gegenstande sind.

Abg. **Selckmann**: Zweckmäßigkeitsgründe können mich hier nicht leiten; sondern nur die Geschäftsordnung.

Präsident: Ich habe in meinen Bemerkungen von der Zweckmäßigkeit nicht gesprochen, ich fühlte mich nur durch die Geschäftsordnung gebunden, daß ich, wenn Herr Selckmann darauf besteht, erst die Versammlung fragen muß, ob sie diese Bemerkung zuläßt. (Nachdem Herr Selckmann II. seinen Antrag schriftlich übergeben.) Herr Selckmann bittet um das Wort außer der Ordnung in Beziehung auf eine Bemerkung des Herrn Niebour über das, was Herr Selckmann gestern in Beziehung auf die dem höchsten Landesgerichte beizulegende Befugnisse gesagt habe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, die Herrn Selckmann das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Die Abstimmung ist zweifelhaft.) Ich muß bitten stehen zu bleiben, es ist mir zweifelhaft. (Schriftführer Claußen nimmt die Zählung der Stimmen vor.) — Herr Selckmann hat das Wort.

Abg. **Selckmann**: Herr Niebour deutete an, daß ich durch meine heutige Erklärung, daß das höchste Landesgericht die verschiedenen erwähnten Functionen nicht in sich vereinigen dürfe mit meiner gestrigen Erklärung in Widerspruch gerathen sei; ich wollte nur bemerken, daß ich ausdrücklich heute erklärt habe, es seien die verschiedenen Eigenschaften der Anklagekammer und des Cassationshofs in denselben Personen unvereinbar, es verletze das Princip, und insofern ist durchaus kein Widerspruch gegen meine gestrige Behauptung vorhanden.

Abg. **Niebour**: Ich habe nicht gesagt, daß ein Widerspruch vorhanden sei.

Abg. **Dannenberg**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie werden erlauben, daß ich den betreffen-

Landesbibliothek Oldenburg

den Art. der Geschäfts-Ordnung verlese. (Verliest.) Hiernach können Sie das Wort nicht mehr bekommen, nachdem ich die Debatte geschlossen habe, wenn Sie nicht schriftlich darum einkommen.

Abg. **Dannenberg**: Ich meine, der Herr Präsident hätte darüber abstimmen lassen können, als ich verlangte, daß zur Abstimmung über den Art. geschritten werde.

(Vielfacher Ruf: Schluß.)

Präsident: Die Sache ist abgethan. Wir schreiten jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Niebour, er lautet: nach Art. 7. sei zu setzen:

„Sofort bei der Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Personen (Art. 4.) wählt das höchste Landesgericht auf die in Art. 4. angegebene Weise aus seiner Mitte drei Personen, welche für die Art. 4. gedachten drei Jahre eine Anklagekammer bilden."

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir gehen weiter zu Art. 8. Dieser lautet:

„Anklagen bei dem Dienstgerichte können nur vom Staatsanwalte auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden."

An Letzteres sind alle Anträge der Behörden auf Einleitung einer solchen Anklage, unter Anlegung der betreffenden Actenstücke, zu richten."

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Betreffende aus dem Commissionsbericht vorzutragen.

Abg. **Selckmann**: (verliest den Ausschußbericht zu Art. 8.).

Es möchte hier nun in Frage kommen, inwiefern durch den eben gefaßten Beschluß der Art. 8. überflüssig wird, ich muß mich dahin aussprechen, daß nach meiner Ansicht in Verbindung mit dem eben gefaßten Beschluß über die Anklagekammer doch immerhin der Grundsatz bleiben muß, daß ohne Zustimmung des Staatsministeriums der Staatsanwalt keine Anklage erheben kann, darnach würde es also heißen müssen:

Anklagen bei dem Dienstgerichte können nur von dem Staatsanwalte auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden.

Präsident: Wünscht Jemand noch zu sprechen?

Abg. **Niebour**: Ich halte für nöthig, daß gesagt werde: „Anträge auf Anklage bei der Anklagekammer und Anklagen bei dem" u. s. w. wie im Gesetze.

Präsident: Es ist mir von Herrn Niebour der Antrag eingereicht, zu Eingang des Art. 8. zu setzen:

Anträge auf Anklage bei dem Dienstgerichte können nur vom Staatsanwalte auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Die genügende Zahl erhebt sich.) Der Antrag ist unterstützt. Wünscht Jemand noch weiter das Wort in dieser Sache? — Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Discussion zu §. 8. geschlossen. Es sind Anträge gestellt von dem Ausschuß auf Streichung des zweiten Absatzes dieses Artikels, sodann ist der Antrag gestellt von dem Abg. Niebour, es solle heißen:

„Anträge auf Anklage bei der Anklagekammer und Anklagen bei dem" u. s. w wie im Gesetze.

Ich würde nun zunächst das Amendement von dem Abg. Niebour in Beziehung auf den ersten Absatz zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Ausschusses auf Streichung des zweiten Absatzes und dann den Art. ganz mit diesen beschlossenen oder respective abgelehnten Abänderungen. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrag des Abg. Niebour im ersten Absatz es heißen möge: „Anträge auf Anklagen bei dem Dienstgericht können nur vom Staatsanwalt auf Befehl des Staatsministeriums erhoben werden" — sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich). Der Antrag ist angenommen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß nach dem Antrag des Ausschusses der zweite Absatz des Art. 8. gestrichen werde, — sich zu erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Diejenigen, welche den Art. 8. mit diesen Modificationen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Ist angenommen. Wir gehen über zu Art. 9., er lautet:

„Erachtet das Staatsministerium eine Voruntersuchung, namentlich die Vernehmung des Beschuldigten, nöthig, so beauftragt es mit deren Einleitung den Staatsanwalt, auf dessen Antrag die Voruntersuchung von dem Untersuchungsgerichte des Wohnortes des Anzuklagenden vorzunehmen ist.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, von dem Untersuchungsgerichte jederzeit die Einsicht der Acten und die Ergänzung der Untersuchung zu verlangen.

Nach beendigter Untersuchung legt der Staatsanwalt die Acten mit seinem Gutachten dem Ministerium wieder vor. Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so wird vorausgesetzt, daß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben ist, sich vorläufig zu vertheidigen oder Ergänzungen der Untersuchung zu beantragen."

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, das Betreffende vorzutragen."

Berichterstatter **Selckmann** II. verliest das Betreffende aus dem Ausschußbericht.

Als Berichterstatter muß ich nur bemerken, daß allerdings der Art. im Wesentlichen stehen bleiben, nach dem Beschlusse hinsichtlich der Anklagekammer aber eine andere Fassung erhalten muß.

Präsident: Nach beendigtem Beschluß über die einzelnen Artikel könnte das der Schluß-Revision vorbehalten bleiben.

Abg. **Niebour**: Ich möchte auf Eines aufmerksam machen, es ist im Comm.-Berichte gesagt, es sei zweckmäßig, über die Beeidigung der Zeugen erst später etwas zu bestimmen,

Landesbibliothek Oldenburg

ich glaube aber, es wäre zweckmäßig, diese Bestimmung gleich hier zu treffen, und darüber zu beschließen.

Abg. **Selckmann** II.: Ich bin der Ansicht, daß allerdings hier die Bestimmung aufgenommen werden könnte, aber am passendsten wäre es doch, wenn es bei der Verhandlung über das Hauptverfahren vorgenommen würde, wo sich dann ergeben wird, inwiefern die Zeugen beeidigt werden dürfen, weil sie bei dem Hauptverfahren vielleicht in Conflict mit ihren früheren Aussagen kommen könnten. Es würde also über diesen Artikel hier Beschluß gefaßt und später bei der Redaction das Nöthige nachgeholt werden können.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Es liegt vom Ausschuß der Antrag vor, der Schlußsatz im dritten Absatze dürfte so zu fassen sein:

„Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so muß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben sein, Ergänzungen der Untersuchung zu verlangen und sich zu vertheidigen".

Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen, welche den Art. nunmehr mit dieser Abänderung vorbehaltlich der Redaction adoptiren wollen, bitte ich sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich). Der Art. ist angenommen. Wir fahren in der Abstimmung weiter fort, und kommen zum Art. 10. (verliest denselben).

Abg. **Selckmann** II. verliest die Ausschußbemerkung dazu und bemerkt mündlich:

Es wird auch bei der Redaction die Bestimmung zu treffen sein, daß das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist.

Abg. **Niebour**: Ich muß nach dem vorher angenommenen Antrage voraussetzen, daß es vorbehalten bleibe, daß die nöthigen Abänderungen gemacht werden. Ich meine, daß es förmlich beschlossen wird.

Präsident: Der Antrag liegt nicht vor, aber es wird sich von selbst verstehen, daß in Beziehung auf die Anklagekammer die weitern Bestimmungen vorbehalten bleiben. Es scheint mir aber zweckmäßiger, daß es später geschieht als jetzt schon. Es sind zu diesem Artikel folgende Anträge gestellt vom Ausschuß: zuerst auf die Streichung der Worte, welche auf die Anregung des Staatsministeriums" u. s. w. Sodann ist vorgeschlagen, den ersten Satz des zweiten Absatzes so zu fassen: „dieser beantragt dann" u. s. w.

Ich werde den ersten Antrag, dann den zweiten und dann den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung bringen. Diejenigen, die für die Streichung der Worte sind: „und auf die Anregung des Staatsministeriums", belieben aufzustehen. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Diejenigen, welche wollen, daß die Fassung im zweiten Absatz so gemacht werde, wie ich eben verlesen habe nach Antrag des Ausschusses, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Diejenigen, welche den Artikel mit dieser Aenderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Wir kommen zum Art. 11. Er lautet:

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaltes dem Angeklagten abschriftlich mit und verabladet denselben, um bei Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts gegenwärtig zu sein und, falls er es für nöthig erachtet, einen Vertheidiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens kann dem Angeklagten auf sein Ansuchen ein Vertheidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälte vom Präsidenten zugeordnet werden.

Zugleich ernennt der Präsident einen der in Oldenburg angestellten Secretairs zum Secretair des Dienstgerichts.

Abschrift der erlassenen Verfügungen ist dem Staatsanwalte zuzufertigen, welcher in dem anberaumten Termine gegenwärtig sein muß.

Abg. **Selckmann** II.: Mit Bezugnahme auf Das, was zu Art. 10. gesagt ist, wird auch hier der erste Absatz des Artikels eine andere passende Fassung erhalten müssen.

Der Redner trägt als Berichterstatter die Ausschußbemerkungen vor.

Reg. Commissair **Runde**: Ich möchte wünschen, daß das Dienstgericht so selten zur Anwendung kommt, daß aus dieser von dem Ausschuß beantragten Bestimmung keine zu große Last für die geschicktern Anwälte erwachse, sonst würde es unmöglich sein, daß nach der Wahl des Angeklagten der Anwalt genommen würde. Die Anwälte werden ohnedies nach einem Turnus, der eingeführt werden wird, sehr belästigt sein.

Wenn man aber die freie Wahl zuließe, so würde der geschicktere Anwalt diese Last übernehmen müssen.

Abg. **Selckmann** II. Selbst diese Bedenken vom Regierungstische kann ich im ganzen Umfange nicht theilen. Ich weiß aus Erfahrung, daß nach unserer bestehenden Einrichtung die Angeklagten, im Falle bescheinigter Vermögenslosigkeit, gewöhnlich diejenigen Advocaten als Vertheidiger von den Gerichten zugewiesen erhalten, welche sie wünschen. Es entsteht dadurch keine so große Unzuträglichkeit, und es wird auch keine zu große Belästigung für den Anwalt herbeiführen, weil ihm die Fälle einer Vertheidigung, wo er nicht an der Reihe ist, von dem Gerichte gut geschrieben werden. Das wird auch hier geschehen können, wenn der Präsident des Dienstgerichts dem höchsten Landesgerichte die Anzeige der geschehenen Zuordnung eines Advocaten als Vertheidiger macht. Dadurch wird das Bedenken des Herrn Reg.-Commissärs gehoben werden.

Präsident: Ich erkläre die Discussion für geschlossen. Es steht zur Abstimmung der Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht:

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaltes dem Angeklagten ab-

Landesbibliothek Oldenburg

schriftlich mit, unter der Aufforderung, die für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.) entweder schriftlich oder spätestens in dem zugleich anzusetzenden Termin zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts mündlich namhaft zu machen und, falls er es für nöthig erachtet, einen Vertheidiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens muß dem Angeklagten auf sein Ansuchen und nach seiner Wahl ein Vertheidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälde vom Präsidenten zugeordnet werden."

Ich werde zuerst den Abänderungsantrag zur Abstimmung bringen, und dann den Artikel.

Sowohl das Amendement auf Abänderung, als der Art. mit dieser Aenderung, erhalten die Genehmigung der Versammlung.

Präsident. Wir kommen zum Art. 12., welcher lautet: „Erscheint der vorgeladene Angeklagte nicht, so wird mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung." (Art. 13. und 14.)

Abg. **Selckmann** II. Hinsichtlich der vorher beschlossenen Aenderungen wird auch der Art. 12. anders zu fassen sein, nämlich folgendermaßen: „auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat." Der Ausschuß ging, wie bemerkt ist, davon aus, daß in der Regel dem Angeklagten wenig daran gelegen sein werde, bei der Ausloosung gegenwärtig zu sein, und so würde demselben ein vielleicht weiter Weg erspart werden können.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Wort meldet, schließe ich die Discussion. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich kann einfach die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Versammlung will, daß der Art. 12. laute, wie ihn der Berichterstatter vorhin vorgelesen hat, nämlich:

„Auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat."

Diejenigen Herren, die mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Art. 13. lautet:

„Zum Zwecke der Ausloosung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, in eine Urne und läßt vier derselben durch den Secretair aus der Urne hervorziehen."

Abg. **Selckmann** II. bittet den Präsident, den Art. 14. zugleich mit zu verlesen, weil er mit Art. 13. im Zusammenhange stehe. (Geschieht.)

Art. 14.

„Nach Ausloosung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener in die Urne gelegt und mit der Ziehung von drei Namen ebenso verfahren."

Dazu bemerkt der Berichterstatter: Diese zwei Artikel werden einen bilden müssen, und beantrage ich daher, daß sie zusammen berathen werden.

Präsident: Es scheint Niemand das Wort zu verlangen. Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen. Ich werde die Abanderungsanträge zur Abstimmung bringen und dann die Artikel. Es ist beantragt, daß es im ersten Absatz lauten müsse: „zum Zweck der Ausloosung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nichtabgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, und läßt vier derselben durch den Secretär aus der Urne hervorziehen." Sodann ist die Streichung der 4 letzten Absätze beantragt, und zu 11. ist vorgeschlagen, denselben so abzuändern: „nach Ausloosung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichnenden Staatsdiener in die Urne gelegt, und mit der Ziehung von 3 Namen ebenso verfahren." Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der erste Absatz dieses Artikels, wie ich eben vorgelesen habe, geändert werde, wollen sich erheben. (Geschieht mit Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen, welche dafür sind, daß die 4 letzten Absätze gestrichen werden, wollen sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen. Die Herren, welche dafür sind, daß der Artikel 14. die vorgelesene Abänderung erhalte, ersuche ich, aufzustehen. (Geschieht mit Mehrheit.) Angenommen. Ich bringe jetzt beide Artikel mit der Aenderung zusammen zur Abstimmung. (Geschieht mit Mehrheit.) Angenommen.

Zu Art. 15.,

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts setzt sodann die Mitglieder des Dienstgerichts von dem auf sie gefallenen Loose in Kenntniß und verabladet sie, unter Bestimmung von Tag und Stunde, zum Eintritt in das Dienstgericht und zur Wahl des Vorstandes desselben.

Von dieser Verfügung werden, unter Mittheilung des über die nach Art. 12. — 14. Statt gehabte Verhandlung abgehaltenen Protocolles, der Staatsanwalt und der Angeklagte benachrichtigt und wird der letztere verabladet, vor dem Dienstgerichte gleich nach Statt gehabter Einsetzung desselben zu erscheinen. Zugleich wird dem etwa bestellten Vertheidiger die Einsicht der Acten gestattet."

wird vom Ausschusse nichts bemerkt. Er erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Versammlung.

Zu Art. 16.,

Landesbibliothek Oldenburg

„In der anberaumten Versammlnng des Dienstgerichts erklärt zunächst der Präsident des höchsten Landesgerichts das Dienstgericht für eingesetzt und schreiten dann unter seiner Leitung die erschienenen Mitglieder zur Wahl ihres Vorstandes nach Mehrheit der Stimmen, wobei nach Vorschrift des Art. 4. verfahren wird.

Hiernach ziehet sich der Präsident des höchsten Landesgerichts zurück, nachdem er die betreffenden Acten dem Vorstande des Dienstgerichts übergeben hat.

Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt eintreten, befiehlt den Angeklagten mit den etwa gewählten oder zugeordneten Vertheidiger vorzurufen und eröffnet die Sitzung."

trägt der Berichterstatter

Selckmann II. die Bemerkung des Ausschusses vor.

Niemand verlangt das Wort, und der Präsident schreitet mit Annahme des Schlusses sogleich zur Abstimmung darüber, indem er bemerkt: Es ist beantragt, daß der 3. Absatz folgendermaßen zu fassen sei: „Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt sowie den Angeklagten mit dem etwa gewählten oder zugeordneten Vertheidiger eintreten und eröffnet die Sitzung."

Bei der hierauf erfolgenden getrennten Abstimmung wird diese Fassung, so wie der Artikel mit derselben angenommen.

Art. 17.:

„Sind verabladete Mitglieder des Dienstgerichts, oder der Angeklagte, nicht erschienen, so erkennt zuvörderst das Dienstgericht über die von den Ausgebliebenen etwa vorgebrachten Entschuldigungen, spricht gegen die nicht genügend Entschuldigten die verwirkte Strafe aus und beschließt die durch ihr Ausbleiben nöthig werdenden Verfügungen."

Es ist hiebei vom Ausschuß nichts bemerkt. Da Niemand das Wort verlangt, wird sogleich zur Abstimmung geschritten und der Art. angenommen.

Zu Art. 18.,

„Ist ein nicht erschienenes Mitglied des Dienstgerichts für dauernd entschuldigt erklärt, so muß mit einer neuen Ausloosung durch den Vorstand des Dienstgerichts nach Art. 12.—14. verfahren werden."

trägt

Abg. **Selckmann** II. die Ausschußbemerkungen vor.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt, so schreite ich unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Artikel in der bezeichneten Weise zu fassen sei, wollen sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Angenommen.

Meine Herren! Es liegt diesen Gegenstand betreffend uns kein weiterer Bericht des Ausschusses zur Zeit vor. Wir gehen daher zum andern Gegenstande der Tagesordnung über, betreffend den Bericht der Budget-Commission: die Veräußerung eines Bauerngutes im Münsterschen, und ersuche ich den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. **v. Thünen**: Meine Herren! Die Vorlage des Ministeriums ist zwar von dem Hrn. Präsidenten schon vorgelesen worden; ich glaube aber, um die Sache Ihnen wieder in Erinnerung zu bringen, daß ich die Vorlage nochmals vorlesen muß. (Nach geschehener Vorlesung der Vorlage des Ministeriums und des Ausschußberichtes:) Das wäre Alles, was ich darüber zu sagen habe. Der Bericht rechtfertigt sich selbst durch die Vorlage, und ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Es handelt sich hier um einen Theil der Commende Lage. Das ist ein Gegenstand, auf den wir Gelegenheit haben werden, noch sehr ernstlich zurückzukommen. Hier wäre die Veranlassung dazu zwar schon gewesen, aber es liegen andere Gründe vor, die es nicht räthlich machen, diese Angelegenheit heute weiter zu berühren. Das war es, wovon ich gern haben wollte, daß es im Protokoll stehe. Im übrigen trete ich dem Berichterstatter bei.

Abg. **Grote**: Es ist von dem Vorredner schon gesagt worden, daß es sich hier um einen Theil der Commende Lage handelt, welche unter denselben Verhältnissen und Bestimmungen rücksichtlich der Verwendung der Erträgnisse derselben eingezogen ist, wie der Alexanderfond. Die Verwendung der Revenüen sowohl des Alexanderfonds, als der Commende Lage wird freilich demnächst noch zur Sprache kommen; allein der Antrag des Ausschusses ist sehr allgemein gehalten, aus demselben könnten, falls er zum Beschluß erhoben wird, leicht Consequenzen rücksichtlich jener Verwendung gezogen werden, und glaube ich daher, einen Zusatz zu dem Antrage des Ausschusses stellen zu müssen. Ich bitte nur um einen Augenblick Zeit, um denselben formuliren zu können, und glaube auch, daß Niemand etwas dagegen zu erinnern finden wird.

(Pause.)

Präsident: Ich muß bitten, sich zu beeilen, weil die weitere Verhandlung darnach wartet.

Abg. **Grote**: Ich glaube um so mehr, ein Recht darauf zu haben, einen Augenblick Zeit zur Formulirung meines Antrages zu verlangen, weil der Bericht erst jetzt erstattet und nicht früher in unsern Händen gewesen ist.

Abg. **Nieberding** I. verlangt Auskunft, wie es mit der Commende Lage steht; ich habe aus dem Berichte nichts darüber vernommen.

Abg. **v. Thünen**: Da ich den Bericht bereits an das Büreau übergeben habe, so muß ich den Hrn. Präsidenten bitten, die Fassung im Berichte gefälligst vorlesen zu wollen.

Der Präsident entspricht diesem Wunsche.

Abg. **Wibel** I.: Gerade dieses Wort ist es, wogegen ich Verwahrung einlegen wollte, daß im Regierungsschreiben gesagt ist, die früher der Commende Lage gehörige Baustelle gehöre jetzt der Landesherrschaft.

Präsident: Es ist in dieser Beziehung von dem Abg. Grote der Antrag gestellt. (Verliest denselben.) Ich muß vorerst die Unterstützungsfrage stellen. (Mehrere Mitglieder

Landesbibliothek Oldenburg

unterstützen den Antrag.) Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe daher die Verhandlung. Der Ausschuß beantragt hier:

„Der Landtag wolle in Gemäßheit des Artikel 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf beschließen."

Der Antrag des Abg. Grote heißt:

„jedoch soll durch diesen Beschluß der Verwendung der Einkünfte der Commende Lage in keiner Weise vorgegriffen werden."

Ich will zuerst diese Restriktion des Abg. Grote zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Ausschusses.

Der Antrag des Abg. Grote wird zur Abstimmung gebracht und angenommen; ebenso erhält der Antrag des Ausschusses die Genehmigung der Versammlung.

Präsident: Meine Herren! Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Reg.-Comm. **Runde:** Der geehrten Versammlung habe ich ein Schreiben des Staatsministeriums in Betreff des Voranschlags pro 1849 zu überreichen. Die voluminösen Beilagen werde ich dem Bureau zukommen lassen.

Präsident: Ich werde die Vorlage der Budget-Commission zustellen. Meine Herren! im Art. 15. der Geschäftsordnung heißt es: der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, insofern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt u. s. w.

Die Abtheilungen sind am 6. d. M. gewählt, und würde am nächsten Montag die Erneuerung jedenfalls stattfinden müssen, insofern die Versammlung nicht auf meinen Antrag eine Verlängerung beschließt. Ich habe keinen Grund gefunden, diese eine Verlängerung zu beantragen, und würde daher auf die nächste Tagesordnung die Verloosung der Abtheilungen setzen. Ich stelle anheim, da wir Zeit haben, ob Sie heute nicht die Verloosung vornehmen wollen. Unterdessen könnten wir darüber sprechen, wann die nächste Sitzung stattfinden soll. Es ist von mehrern Seiten gewünscht worden, daß, da der Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht noch nicht vorliegt, erst am Dienstag wieder Sitzung sein soll. Ich würde auf die Tagesordnung setzen: Fortsetzung des Berichts des Central-Ausschusses über das Dienstgericht, und Bericht des Ausschusses in der Birkenfelder Angelegenheit, der, wie ich mich erkundigt habe, soweit gediehen ist, daß er auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Wenn keine Einsprache erfolgt, nehme ich dies als beschlossen an. (Niemand wendet etwas ein.)

Es wird nun zu der Verloosung der Abtheilung geschritten; dieselbe lieferte folgendes Resultat: es gehören in die:

Abth. I. Bulling, v. Finckh, v. Lindern, Konerding, Bargmann, Sprenger, Nieberding I. Strodthoff.

„ II. Jantzen, Wöbcken, Closter, Lübben, Grote, Selckmann I., Strackerjan, Selckmann II.

„ III. Rösener, Wibel II., Tappenbeck, Möllling, Kitz, Claußen, Dannenberg, Lüerßen.

„ IV. Huesmann, Bödeker, Pancratz, Klävemann, Morell, Niebour, Müller, Wibel I.

„ V. Völckers, v. Thünen, Nieberding II., Alfs, Böckel, Lindemann, Willers, Schopen, Püschelberger.

Präsident: Meine Herren, ich bitte, daß Sie nach der Sitzung sich versammeln, um die Vorsitzenden zu wählen, und sie demnächst nur anzuzeigen. Die nächste Sitzung ist Dienstag 10 Uhr; Tagesordnung: Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht und der Bericht des Ausschusses für die Birkenfelder Sache. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (12½ Uhr.)

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Fernerer Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Mit Bezugnahme auf dasjenige, was der Ausschuß in seinem vorigen Berichte zum Art. 7. gesagt hat, muß derselbe zunächst bemerken, daß sich seine Annahme, über die Ablehnung der Richter werde sich alles Nöthige bei den Art. 13. und 14. sagen lassen, im Fortgange der Berathung nicht als richtig gezeigt hat, und sieht derselbe sich daher genöthigt, einstimmig den Art. 7. folgendermaßen zu beantragen:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichts ist sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte berechtigt, vor der Ausloosung (Art. 6.) von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nach der Ablehnung oder dem Verzicht auf dieselbe geschieht die Ausloosung in der Weise, daß zuerst aus den übrig gebliebenen ein Richteramt bekleidenden Personen vier und darauf aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdienern drei durch das Loos bestimmt werden. Diese ausgeloos'ten sieben Personen bilden das Dienstgericht."

Art. 8.

Der Ausschuß schlägt einstimmig die Annahme des ersten Absatzes vor, da es nur Sache des Staatsanwalts und des von ihm vertretenen Saatsministeriums ist, das öffentliche Interesse, welches die Entfernung eines unwürdigen oder unfähigen Staatsdieners verlangt, beim Dienstgericht zu vertreten. Namentlich kann es weder den Berufsgenossen speciell beigelegt werden, weil sie kein eignes selbstständiges Recht auf jene Entfernung haben, noch auch dem Landtage, weil dieser, falls das Staatsministerium in dieser Hinsicht seine Pflicht versäumen sollte, gegen das letztere den gesetzlichen Weg einzuschlagen hat. Eben so einstimmig aber war der Ausschuß auch darin, daß der zweite Absatz zu streichen sei, theils als nicht hieher gehörend, da er nur den Verkehr des Staatsministeriums mit den ihm untergeordneten Behörden betrifft, theils als überflüssig, weil jede Behörde ohnehin wissen muß, an welche vorgesetzte Behörde es sich in Dienstangelegenheiten zu wenden hat.

Art. 9.

Die Annahme der beiden ersten Absätze wird einstimmig vorgeschlagen.

Eine Bestimmung darüber, ob die Zeugen bei der Voruntersuchung zu vereidigen seien, läßt sich passender später, bei der Berathung über die Vernehmung der Zeugen vor dem Dienstgerichte, treffen.

Der Schlußsatz im dritten Absatze dürfte passender so zu fassen sein:

„Soll dabei auf Anklage angetragen werden, so muß der Beschuldigte in der Voruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben sein, Ergänzungen der Untersuchung zu verlangen und sich zu vertheidigen."

Beides muß ihm nämlich zusammen frei stehen, nicht alternativ, wie vielleicht nach dem Entwurfe angenommen werden könnte.

Die Streichung des Wortes „vorläufig" rechtfertigt sich aber dadurch, daß dasselbe entweder überflüssig ist oder zu der Annahme führen könnte, daß der Beschuldigte sich hier nicht umständlich und vollständig vertheidigen dürfe.

Von zwei Abtheilungen war auf Einsetzung einer besondern Anklagekammer angetragen, ohne daß die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren derselben näher angegeben wäre. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt indessen mit 4 gegen 1 Stimme —, daß das Bedürfniß einer besondern

Landesbibliothek Oldenburg

Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachtheile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornengerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Vielmehr scheint die Entscheidung des verantwortlichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersetzen, da dasselbe nach Durchsicht der Acten nur Anklage erheben wird, wenn es auch eine Verurtheilung erwartet und sich schwerlich leichthin der Gefahr aussetzen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen; während die Anklagekammer nur entscheidet, ob vorläufig Grund zur Anklage vorhanden sei, unbekümmert um das Resultat des Endurtheils. Jedenfalls würde durch die Errichtung einer besondern Anklagekammer und durch das Verfahren vor derselben ohne Nutzen große Weitläufigkeit und Verzögerung entstehen.

Art. 10.

Es scheint nicht nöthig, hier ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Staatsanwalt die Aufgabe des Staatsministeriums dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts übergebe, da er ja derjenige angestellte Beamte des Staatsministeriums ist, welcher derartige Aufgaben auszuführen hat, und trägt der Ausschuß deshalb darauf an, im zweiten Absatze die Worte: „welcher die Aufgabe des Staatsministeriums anzulegen ist" — zu streichen. Auch erscheint es zweckmäßig, um den Angeklagten nicht zu zwingen, den vielleicht weiten Weg zum Ausloosungstermin zu machen, daß der Staatsanwalt sogleich bei seinem ersten Antrage schriftlich diejenigen Personen bezeichnet, welche er ablehnen will, damit dieselben dem Angeklagten mitgetheilt werden und alsdann auch dieser schriftlich von seinem Ablehnungsrechte Gebrauch machen kann. Danach würde statt des ersten Satzes des zweiten Absatzes zu setzen sein:

„Dieser beantragt dann in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichts zu richtenden Vorstellung unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), die Ansetzung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts und die Zusammenberufung desselben.

Art. 11.

würde dann im ersten Absatze lauten:

„Der Präsident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaldes dem Angeklagten abschriftlich mit, unter Aufforderung die für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), entweder schriftlich oder spätestens in dem zugleich anzusetzenden Termin zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts mündlich namhaft zu machen und, falls er es für nöthig erachtet, einen Vertheidiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens muß dem Angeklagten auf sein Ansuchen und nach seiner Wahl ein Vertheidiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälde vom Präsidenten zugeordnet werden."

Der Ausschuß war nämlich in Beziehung auf den letzten Satz der Ansicht, daß statt „kann" besser gesagt werde: „muß" —, und daß eine billige Rücksicht gegen den Angeklagten ihm die Wahl unter den Anwälden gestatten müsse. Dagegen scheint es nicht nöthig, dieselbe auch auf die außer Oldenburg wohnenden Anwälde auszudehnen, weil diesen es nicht zugemuthet werden kann, wider ihren Willen die Reise nach Oldenburg zu machen, auch eine hinreichende Auswahl in Oldenburg vorhanden sei, und wo der Angeklagte mit einem auswärtigen Anwalde in so naher Beziehung stehe, daß er diesem vor Allen andern sein Zutrauen schenke, derselbe auch freiwillig die Vertheidigung übernehmen werde.

Art. 12.

würde lauten:

„Auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger in dem Termine nicht erscheint, wird dennoch mit der Ausloosung verfahren unter Annahme des Verzichts des Angeklagten auf das Recht der Ablehnung (Art. 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gebrauch gemacht hat."

Art. 13.

Nach dem Inhalte des Art. 7. werden hier die vier letzten Absätze zu streichen sein und wird der erste lauten müssen:

„Zum Zweck der Ausloosung legt der Präsident des höchsten Landesgerichts zuerst die Namen der nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, in eine Urne und läßt vier derselben durch den Secretair aus der Urne hervorziehen."

Es wurde nämlich nicht für passend gehalten, daß dieselbe Person, welche die Namen in die Urne legt, dieselbe auch wieder herauszieht.

Art. 14.

wird gleichfalls so abzuändern sein:

„Nach Ausloosung der ein Richteramt bekleidenden Personen werden die Namen der übrigen nicht abgelehnten für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener in die Urne gelegt und mit der Ziehung von drei Namen ebenso verfahren."

Dabei wird noch bemerkt, daß es Sache der Redaction sein wird, manche zusammen gehörende Artikel in einen zu vereinigen, und dasselbe hier unterlassen ist, weil sonst leicht hinsichtlich der Zahlen Verwirrung entsteht.

Art. 15.

Hiebei ist nichts zu bemerken gefunden.

Art. 16.

Der dritte Absatz dürfte passender so zu fassen sein:

„Letzteres läßt sodann den Staatsanwalt so wie den Angeklagten mit dem etwa gewählten oder zugeordneten Vertheidiger eintreten und eröffnet die Sitzung."

Es läßt sich nämlich nicht absehen, weshalb das Dienstgericht den Staatsanwalt eintreten lassen, den Angeklagten mit seinem Vertheidiger aber vorzurufen befehlen soll.

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 17.

Hiebei ist nichts zu bemerken gefunden.

Art. 18.

Da nach den Anträgen des Ausschusses zu Art 6., 7., 13. und 14. noch jedenfalls nicht ausgeloos'te und nicht abgelehnte Personen übrig geblieben sein müssen, so wird dieser Artikel so zu fassen sein:

„Ist ein nicht erschienenes Mitglied des Dienstgerichts für dauernd entschuldigt erklärt, so wird mit einer weitern Ausloosung der noch übrig gebliebenen nicht abgelehnten Personen durch den Vorstand des Dienstgerichts nach Art. 13. und 14. verfahren."

2.

Dem allgemeinen Landtage hat das Staats-Ministerium wegen Veräußerung einer zum Staatsgute gehörigen Besitzung folgende ergebenste Mittheilung zu machen:

Der früher der Commende Lage, nachher der Landesherrschaft eigenbehörige Colon Strathmann zu Holdorf, Amts Damme, ist, da er sich auf der höchst verschuldeten Stelle nicht halten konnte, im Jahre 1838 nach Amerika ausgewandert, nachdem er unterm 25. August 1838 vor dem Amte Damme eine Vereinbarung mit seinen Gläubigen geschlossen, nach welcher das Colonat mit allen Zubehörungen auf die nächsten 10 Jahre zum Besten der Gläubiger meistbietend verheuert werden sollte. Diese Vereinbarung ist unterm 4. September 1838 von der Kammer gutsherrlich genehmigt, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller gutsherrlichen Rechte, mit der Bemerkung, daß durch diese Genehmigung die Natur der Forderungen an Strathmann nicht geändert sein solle, insbesondere unter der Bedingung, daß, wenn der jetzige Colon oder dessen ältester Sohn und Anerbe nach Ablauf der 10 Jahre die Stelle nicht wieder angetreten haben werde, es so angesehen werden solle, als wenn sie auf dieselben verzichten und das Colonat in Gemäßheit des

Cap. IV. §. 21. (V. 20) i. f. des Osnabrückschen Eigths. Ordg. der Gutsherrschaft verfallen sei.

Die Rückkehr des Colonnen oder dessen ältesten Sohnes ist innerhalb der 10 Jahre und auch bis jetzt nicht erfolgt, das Colonat also in Folge der erwähnten Bedingung als heimgefallen zu betrachten, oder nunmehr nach dem Staatsgrundgesetze als Staatsgut anzusehen.

Es fragt sich nun, ob der Staat die Stelle behalten oder zum öffentlichen Verkaufe bringen soll. Im Herbste dieses Jahres, beziehungsweise Maitag 1850, fällt dieselbe aus der Pacht; einstweilen ist, da bis zum Verkaufe jedenfalls noch längere Zeit vergeht, und über die fernere Benutzung der Ländereien sofort verfügt werden mußte, eine anderweitige Verpachtung zum Besten der Gläubiger auf Ein Jahr angeordnet. Für die Zukunft möchte sich aber die Beibehaltung der Stelle als Staatsgut und ihre Verpachtung nicht empfehlen, vielmehr es vorzuziehen sein, sie zu verkaufen. Einmal nämlich besteht das ohnehin schon bedeutend heruntergekommene Colonat aus vielen einzelnen getrennt von einander umherliegenden Ländereien. Nach dem Berichte des Domainen-Inspectors ist eine Arrondirung für die Hebung der Stelle durchaus wünschenswerth, eine solche jedoch schwerlich jemals in dem Maaße zu erreichen, daß aus der Stelle etwas Reelles werden könnte. Sodann stellt sowohl der Domainen-Inspector, als auch das Amt Damme eine sofortige nicht unerhebliche Verwendung auf die zum Theil sehr verfallenen und beinahe unbrauchbaren Gebäude des Colonats in Aussicht. Endlich haftet auf der Stelle auch eine bedeutende Schuldenlast, indem die gutsherrlich consentirten Schulden etwa 1300 Rthlr., die privilegirten etwa 60 Rthlr., die nicht gutsherrlich consentirten etwa 2400 Rthlr. betragen. Dagegen belief sich der Heuerertrag für das laufende Jahr nur auf 132 Rthlr. 39 gr. Courant.

Die Kammer hat die Veräußerung der Stelle aus den angeführten Gründen als sehr zu empfehlen bezeichnet, um so mehr, als außer dem bisherigen Gevollmächtigten des Colonen Strathmann, G. H. Kramer, sich bereits zwei andere Kaufliebhaber gemeldet haben, weshalb die Erlangung eines angemessenen Kaufpreises nicht zu bezweifeln sein wird.

Die Staatsregierung theilt die Ansicht der Kammer und beantragt daher in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung des allgemeinen Landtags zum Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats.

Oldenburg, den 9. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

Mutzenbecher.

Landesbibliothek Oldenburg

3.

Zweiter Bericht des Budgets-Ausschusses.

Gutachten über den von dem Staatsministerium vermittelst Vorlage vom 9. August 1849 vorgeschlagenen Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf, Amts Damme.

Der Ausschuß findet unter den in der Vorlage dargestellten Verhältnissen keine Bedenken, welche dem Verkauf dieses vereinzelten mit seinen Grundstücken nicht zusammenhängenden Kolonats entgegenständen, ist vielmehr der Ansicht, daß dem Staate derartige Besitzungen nur lästig sind und besser dem Privatbesitz und Betrieb übergeben werden.

Der Ausschuß darf voraussetzen, daß die Staatsregierung bei dem Verkaufe auch zugleich eine Parzellirung der doch schon nicht zusammenhängenden Landstücke vornehmen wird, wenn solche für die Volkswirthschaft nützlich erscheint und einen höheren Kaufpreis in Aussicht stellt. Ohne Zweifel darf auch vorausgesetzt werden, daß die Staatsregierung für die Deckung der auf der Stelle haftenden Schulden des Colonen Strathmann möglichst sorgen werde. Der Ausschuß schlägt daher vor:

> Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Kolonats zu Holdorf beschließen.

Lindemann. Lübben. Nieberding I. Selckmann. v. Thünen. Wöbcken.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 21. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Gesetzentwurf über das Dienstgericht. (Art. 19. bis zum Ende.)

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Niebour verliest dasselbe.) Ist Reclamation gegen dieses Protocoll? — Da dies nicht der Fall, erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Es ist eingekommen ein Schreiben des Staatsministeriums, worin dasselbe nachträglich zu seinem Schreiben vom 2. d. M., betreffend den Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der von einem gutsherrlichen Verbande befreiten Stellen die in dem Gesetzentwurfe vorbehaltene Anlage A., Preis-Bestimmungen von Naturalien enthaltend, dem allgemeinen Landtage übersendet. Das Schreiben geht an die für das Entschädigungsgesetz niedergesetzte Commission. Es ist ferner unter der Adresse des allgemeinen Landtags eine an den Provinziallandtag gerichtete Vorstellung vieler Einwohner von Cloppenberg eingekommen, die Postverbindung zwischen Cloppenburg und Oldenburg und Bremen betreffend. Diese Vorstellung wird für den Provinzial-Landtag zurückzulegen sein. Zunächst habe ich Ihnen anzuzeigen, daß zu Vorsitzenden in den Abtheilungen gewählt sind:

Abtheilung I. Strodthoff,
" II. Strackerjan,
" III. Dannenberg,
" IV. Müller,
" V. Lindemann.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst der fernere Bericht des Central-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts. Da dieser Bericht nicht zwei volle Tage schon in Ihren Händen ist, so werden wir uns wieder von der Geschäftsordnung in dieser Beziehung dispensiren, und nehme ich das, wenn kein Widerspruch erfolgt, als beschlossen an. Um Mißverständnissen nach Außen hin zu begegnen, muß ich bemerken, daß damit kein Eingriff in die Geschäftsordnung geschieht, sondern daß der Art. 17. der Geschäftsordnung die sofortige Berathung auf Beschluß der Versammlung zuläßt, und somit diese Dispensation in der Geschäftsordnung selbst begründet ist. Ich bemerke, daß wir bis zu Art. 19. gekommen sind. Der Art. 19. lautet:

„Auch Anträge des Angeklagten auf Ergänzung der Untersuchung müssen, unter genauer Angabe der Beweismittel und der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, in dieser Sitzung, und zwar durch ein schriftliches Gesuch, vorgebracht werden.

Spätere desfällige Anträge sind unstatthaft."

Ich ersuche den Berichterstatter, das Betreffende aus dem Bericht vorzutragen.

Berichterstatter v. Finckh: Bevor ich mit der Erstattung des ferneren Berichts beginne, muß ich mir einige einleitende Bemerkungen erlauben, um die Versammlung auf den Standpunkt zu stellen, aus welchem der fernere Bericht beurtheilt werden muß, oder wenigstens beurtheilt zu werden wünscht. Die Mehrheit des Central-Ausschusses für das Dienstgericht ging beim Beginne ihrer Arbeit von der Ansicht aus, daß es nach den Bestimmungen, die der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes über das zu bildende Dienstgericht enthält, nicht unumgänglich nothwendig, ja wohl kaum möglich sei, das Dienstgericht, und das Verfahren vor demselben, ganz so wie bei gewöhnlichen Geschwornengerichten einzurichten. Die Mehrheit des Ausschusses war ferner der Ansicht, daß die Unmöglichkeit, in den Fürstenthümern besondere Dienstgerichte zu bilden, die, durch die Gerechtigkeit gebotene, Nothwendig-

Landesbibliothek Oldenburg

keit, alle Staatsdiener nach gleichen Formen zu richten, und endlich die Unzweckmäßigkeit, Fälle aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld hier in Oldenburg mit vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu verhandeln, — daß alle diese Umstände es genügend rechtfertigten, bei dem dienstgerichtlichen Verfahren von der vollen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit etwas nachzulassen, die die jetzige Zeit für das Verfahren über gewöhnliche Criminalfälle durchaus, und mit Recht, fordert. Bei dieser Ansicht hält die Mehrheit des Ausschusses den Entwurf, wenigstens im Wesentlichen, ganz angemessen, und ging in diesem Sinne an die Berathung desselben. Als nun aber durch die Beschlüsse in den letzten Sitzungen diese Ansicht verworfen und die Grundlage des Entwurfs umgestürzt war, da mußte sich dem Ausschusse nothwendig die Frage aufdrängen: ob er in seiner bisherigen Zusammensetzung noch geeignet sei, den ferneren Bericht zu berathen? Sie wurde sofort nach der letzten Sitzung am Sonnabend im Ausschusse umständlich in Erwägung gezogen. Obgleich wir Alle nun große Lust hatten, das Feld zu räumen, so glaubten wir doch, in Erwägung: daß die Bildung und Instruction eines neuen Ausschusses mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verbunden sei, Zeit aber nicht verloren werden dürfe, weil dem Landtage andere Gegenstände der Berathung augenblicklich nicht vorlägen, der fernere Bericht auch schon auf die heutige Tagesordnung gesetzt sei, — das Werk vollenden zu müssen. Die kaum begonnene Arbeit wurde jedoch noch dadurch auf eine unangenehme Weise wieder unterbrochen, daß der bisherige Herr Berichterstatter, der sich mit großem Fleiße und Geschicke der Arbeit unterzogen hatte, unwohl wurde, und erklärte, den ferneren Bericht nicht erstatten zu können. Da war nun, wie man zu sagen pflegt, Holland in Noth. Keiner wollte die Berichterstattung übernehmen. Wir mußten indessen weiter, und so bildete sich eine Coalition gegen mich, die mich so zu sagen förmlich vor das Dienstgericht stellte. Ich protestirte freilich unter Berufung auf die Beschlüsse des Landtags über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Anklagekammer u. s. w., wurde jedoch damit enthört unter Hinweisung auf die sonst entstehende Klage der Kammer. Vor Sonntag morgen konnte ich indeß nicht anfangen zu arbeiten, und heute schon sollte berathen werden. Es mußte mithin der Bericht jedenfalls schon gestern morgen wenigstens theilweise in Ihren Händen sein. Wenn also der Bericht nicht ist, wie er eigentlich hätte sein müssen, so werden Sie das entschuldigen. Bei dieser fliegenden Eile konnte nichts gegeben werden, als was vor Ihnen liegt. Es ist in vieler Beziehung mangelhaft, und giebt Ihnen vielfach nur Mehrheits- und Minderheitsanträge ohne nähere Begründung. Sie wollen hiernach den Bericht, wie er ist, entschuldigen, und mir schließlich noch die durch den Gang der Verhandlung in den letzten Sitzungen veranlaßte Bitte erlauben, mir die mir förmlich aufgezwungene Berichterstattung nicht mehr zu erschweren, als die Sache es nothwendig macht. —

Der Antrag des Ausschusses zu §. 19. lautet:

(Der Bericht des Ausschusses zu §. 19. wird verlesen. Derselbe liegt unter 1. an.)

Der Unterschied zwischen dem Antrage der Mehrheit und der Minderheit beruht auf einer Verschiedenheit in den Ansichten, die auch in den Bemerkungen zu den spätern Artikeln vielfach wieder horvortritt. Die Mehrheit ist nämlich der Ansicht, daß, wenn die Parteien auf die Reproduction der Zeugen, wenn ich mich so ausdrücken darf, bei dem Hauptverfahren verzichten wollen, dies ihnen gestattet sein soll. Die Minderheit dagegen verlangt absolut die mündliche Vernehmung der Zeugen beim Hauptverfahren. Die Mehrheit geht davon aus, daß hier Manches durch die eigenthümlichen Verhältnisse gerechtfertigt sei, daß es z. B. bei einem Falle aus Birkenfeld mit Zustimmung der Parteien gestattet sein müsse, daß die Zeugen schriftlich vernommen werden könnten. Aus diesen Gründen der Zweckmäßigkeit hat die Majorität geglaubt, von der vollen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit etwas nachlassen zu können; die Minderheit dagegen glaubt, auf der vollständigen Durchführung derselben beharren zu müssen.

Abg. **Mölling**: Sie haben einmal, meine Herren, den Beschluß gefaßt, daß bei dem Dienstgericht das öffentliche und mündliche Verfahren eintreten solle. Der Beschluß ist gefaßt, er ist, so lange er nicht aufgehoben ist, für uns Gesetz, wir müssen dem Gesetze folgen, die Mehrheit entbindet sich von dieser Pflicht auf eine sehr willkürliche Weise, der Beschluß gebietet die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung so weit als möglich. Die Mehrheit macht sie vom Verlangen der Parteien abhängig. Das Verlangen der Parteien kommt aber hiebei nicht in Betracht, es ist gegen den Beschluß, und schon deswegen kann dieser Antrag gar nicht znm Beschluß erhoben werden. Bedenken Sie auch, wie sich das Rechtsverfahren gestalten würde, wenn dem Antrage statt gegeben würde; wir würden einen Proceß erhalten bald mit schriftlichem, bald mit mündlichem Verfahren, ja es könnte sein, daß der neue Proceß halb schriftlich, halb mündlich geführt würde. Das öffentliche und mündliche Verfahren ist ein Geschenk, das dem Volke durch unsern Beschluß gegeben wird, das Volk hat ein Recht darauf, nicht die Parteien; deswegen darf es auch nicht von der Willkür der Parteien abhängen. Fassen wir dieses Alles zusammen, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß wir gar nicht das Recht haben, so lange jener Beschluß nicht aufgehoben ist, davon abzugehen. Der Berichterstatter hat auf die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld hingewiesen wegen der Zweckmäßigkeit, diese kann nicht in Betracht kommen. Der Antrag zeigt aber auch, wie gefährlich es war, daß wir das Princip nicht unbedingt hinstellen; es zeigt uns, daß dieser Unterantrag von Denen, welche lieber das schriftliche als das mündliche Verahren wollen, dazu benützt wird, um das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu durchlöchern und zu untergraben. Ich bin daher der Meinung, daß der Antrag der Minderheit allein zum Beschluß erhoben werden könne und müsse.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat,

Landesbibliothek Oldenburg

so erkläre ich die Discussion über diesen Paragraph für geschlossen, vorbehältlich des Worts des Berichterstatters.

Abg. **v. Finckh**: Ich habe nur ein Paar Worte auf die Bemerkungen des Herrn Mölling zu erwidern. Die Sache an sich ist klar, und die Meinungen werden wohl schon gefaßt sein. Nur in Beziehung darauf, daß Herr Mölling sagte: wir hätten uns willkürlich dem frühern Beschlusse entzogen, glaube ich bemerken zu müssen, daß nach unserer Ansicht der frühere Beschluß nicht so unbedingt war. Die Abstimmung wurde von mehreren Mitgliedern dahin motivirt: daß in soweit es als zweckmäßig und vernünftig anzusehen sei, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchgeführt werden solle.

Wir sind nun davon ausgegangen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Interesse der Parteien beschlossen sei, und daß, wenn die Parteien davon abgehen wollten, das Publikum sich dabei beruhigen könnte. Wir sind überhaupt davon ausgegangen, daß wir es mit einem exceptionellen Gerichte zu thun hätten, und aus dieser Rücksicht kleinere Abweichungen gerechtfertigt seien.

Präsident: Der Berichterstatter der Minorität hat noch das Wort.

Abg. **Niebour**: Ich möchte noch Folgendes bemerken: Die Mehrheit des Ausschusses ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu Dem gekommen, was sie vorgeschlagen hat. Ich muß nun aber zunächst darauf aufmerksam machen, daß auch nach dem Vorschlage der Minderheit nicht unbedingt alle Zeugen aus Birkenfeld hierher zu kommen brauchen, sondern daß es in die Hand des Gerichts gegeben ist. Nach dem Vorschlage zu Art. 23. hat das Dienstgericht, wenn es findet, daß ein Zeuge vor dasselbe nicht gestellt werden kann, oder wenn es dem Dienstgerichte scheint, nach zu fassendem Beschlusse, daß die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden sei, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen, und die eidliche Vernehmung an die Stelle der mündlichen treten zu lassen. Weiter hat die Minderheit gehen zu dürfen nicht geglaubt, namentlich hat sie nicht geglaubt, unbedingt das mündliche Verfahren zu beseitigen, wenn die Parteien dies wollen. Nach dem Vorschlage der Mehrheit würden, wenn das Dienstgericht in Oldenburg seinen Sitz hat, und die Zeugen daselbst wohnen, die Zeugen trotz der Leichtigkeit nicht mündlich vernommen werden, wenn nur die Parteien einig sind. Dafür konnte die Minderheit nicht stimmen und deshalb hat sie sich dagegen erklären müssen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde zuerst den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung bringen. Würde dieser angenommen, so würde der andere fallen, würde er verworfen, so würde ich den Antrag der Minderheit zur Abstimmung bringen, und würde auch dieser verworfen, den Art. des Entwurfs. Diejenigen, welche dem Antrage der Mehrheit beitreten wollen, dahin, daß folgende Fassung in diesem Artikel aufgenommen werde: „In diesem Termine hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle zu benutzenden Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben; namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu benennen, deren mündliche Vernehmung bei der Hauptverhandlung sie verlangen. Spätere desfällige Anträge sind unstatthaft;" — bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Abgelehnt.

Diejenigen, welche dem Antrage der Minderheit beitreten wollen, daß dem Artikel folgende Fassung zu geben sei: „Bis zu diesem Termine, oder spätestens in demselben hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben. Namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu nennen, auf deren Aussagen sie sich im Hauptverfahren berufen wollen. Spätere desfällige Anträge sind nicht statthaft" — bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dieser Antrag ist angenommen. Wir gehen über zu den Art. 20, 21 und 22, die ich nach einander vorlesen werde, da der Antrag des Ausschusses ein gemeinsamer ist. Art. 20. lautet:

„Nach dem Schlusse der Sitzung, und nachdem sich der Staatsanwalt und der Angeklagte mit seinem Vertheidiger entfernt haben, ernennt der Vorstand des Dienstgerichts eines der Mitglieder zum Referenten, übergiebt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an."

Art. 21.:

„In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder des Dienstgerichts und dessen Secretair anwesend sind, erstattet der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Untersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind; wobei namentlich auch die etwaigen desfälligen Anträge des Angeklagten in Erwägung zu ziehen sind.

Der desfällige Beschluß wird auf mündliche Berathung zum Protocoll gefaßt."

Art. 22.:

„Hat das Dienstgericht die Untersuchung für erschöpft erklärt, so setzt der Vorstand sogleich die Sitzung zur Hauptverhandlung an. Sonst verfügt derselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Angeklagten, oder falls er einen Vertheidiger hat, dem letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen."

Abg. **v. Finckh**: Der Bericht dazu lautet:

„nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses sind diese 3 Art., in Folge der bereits gefaßten Beschlüsse, namentlich des Beschlusses über die Anklagekammer, zu streichen."

Diese sämmtlichen Artikel beruhen auf der Grundlage, von der der Entwurf ausging, daß nämlich durch die Voruntersuchung die Sache ganz herausgestellt werde, die Zeugen eidlich vernommen, und in dem Hauptverfahren nicht wieder

Landesbibliothek Oldenburg

citirt würden, und daß bei der Hauptverhandlung nur die Acten vorgelesen, und dann mündlich zum Schlusse verhandelt werde. Ferner ging der Entwurf von der Voraussetzung aus, daß das Gericht für die Ergänzung der Unterstützung ex officio zu sorgen habe. Gegen das Letztere erklärte sich der Ausschuß einstimmig, indem er glaubte, daß es bei diesem Verfahren lediglich Sache der Parteien sei. Wenn es sich demnächst bei dem Hauptverfahren herausstellt, daß die Untersuchung nicht erschöpft ist, so ist das zum Nachtheile desjenigen, der es verabsäumte, zu seinem Vortheile Ergänzung zu beantragen. Auch in Betreff des Referirens glaubten wir jetzt, nach dem Beschlusse über die Anklagekammer, nichts aufnehmen zu dürfen, indem der Angeklagte jetzt dadurch genügend gesichert ist, daß ihm die Acten zur Einsicht offen stehen. In Art. 9. ist dem Angeklagten zwar das Recht gegeben, sich vorläufig zu vertheidigen und Ergänzungen der Untersuchung zu beantragen; ob aber diesem Antrage Statt gegeben werde, das stand früher dahin. Das Staatsministerium konnte es thun, aber auch nicht. Jetzt, nachdem die Anklagekammer beschlossen, ist der Angeklagte genügend gesichert. Beruft sich der Angeklagte auf Etwas, was noch zu ergänzen sei, so wird die Anklagekammer nicht eher beschließen, als bis die Untersuchung ergänzt ist, und ist das geschehen, so bedarf es auch später keiner weitern Ergänzung. Dies waren die Gründe, weshalb wir geglaubt haben, auf Streichung dieser 3 Art. antragen zu müssen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion über die Art. 20, 21 und 22 für geschlossen, und wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Art. 20, 21 und 22 dem Antrage des Ausschusses gemäß gestrichen werden, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich). Der Antrag ist angenommen.

Art. 23. lautet:

„Zu der Hauptverhandlung verabladet der Vorstand die Mitgli:der des Dienstgerichts, dessen Secretair und den Angeklagten.

Die Verabladung des Angeklagten geschieht unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn auf Ansuchen des Staatsanwalts den von diesen bei der Anklage gestellten Anträgen gemäß werde erkannt werden."

Abg. **v. Finckh**: (verliest den ersten Antrag des Berichts des Ausschusses dazu).

Es wird sich fragen, ob wir die Berathung über die beiden Absätze nicht trennen wollen? was wohl zweckmäßig sein dürfte.

Präsident: Es könnte allerdings sein, daß ein Mitglied über den ersten Absatz allein sprechen wollte; ich glaube aber doch, daß erst die neue Fassung des ganzen Art. vorgelesen, und die allgemeine Discussion über den ganzen Artikel eröffnet, die Abstimmung aber natürlich getrennt gehalten werde.

Abg. **v. Finckh**: (Verliest Absatz 2. des Ausschußberichts.)

Die Abweichung zwischen dem Mehrheits- und Minderheitsantrag beruht, was den ersten Absatz anlangt, auf der Frage, die durch die Abstimmung zu Art. 19. schon enschieden ist. Dies sind nur die Folgerungen, die aus den verschiedenen Fassungen des Art. 19. hervorgehen. Die Mehrheit hatte dort beantragt: die Parteien haben das Recht, darauf zu verzichten, daß alle Zeugen bei der Hauptverhandlung wieder vernommen werden. Die Minderheit sagte, die Parteien haben das Recht nicht, und je nachdem nun dort der eine oder der andere Antrag gestellt wurde, mußten auch die Anträge zu Art. 23. anders werden. Wären wir im Princip einig gewesen, so würden wir auch in der Fassung einig sein. Bei Art. 23a., den wir vorgeschlagen, ist nur die Verschiedenheit in dem Präjudiz; die Minderheit nämlich beantragt, daß der Angeklagte, wenn er nicht erscheint, auch gefänglich eingezogen werden könne, damit konnte sich die Mehrheit des Ausschusses aber nicht einverstanden erklären. Sie glaubt nämlich, es könne keine der Parteien gezwungen werden, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Ich finde auch eine Inconsequenz von Seiten der Minderheit darin. Sie sagt selbst, daß kein Zwang gegen den Angeklagten, in dem Termine sich zu erklären, gestattet sei. Sobald man aber das zugiebt, darf man den Angeklagten auch nicht zwangsweise vor Gericht holen. Denn wenn man ihm das Recht giebt, nicht zu antworten, und das Recht giebt ihm der Ausschuß einstimmig, so kann man ihn auch vor Gericht holen. Man sagt, wenn der Angeklagte nichts antwortet, so ist damit auch Etwas gesagt. Der Schluß ist aber nicht richtig. Aus dem Nichtssagen folgt noch nicht immer die Schuld.

Abg. **Mölling**: Ich würde nicht das Wort nehmen, wenn ich mich mit dem Antrage der Minderheit überall einverstanden erklärte. Ich kann mich aber nur im Allgemeinen damit einverstanden erklären. Die Minderheit sagt, „kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen." — Dies liegt in der Natur der Sache! Damit erkläre ich auch mich völlig einverstanden; die Minderheit fährt aber sodann fort: „oder scheint dem Dienstgerichte, nach zu fassendem Beschlusse, die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden" — hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich muß vielmehr beantragen, daß dieser Satz gestrichen werde, denn hierdurch wird wieder die Gelegenheit zu Willkührlichkeiten gegeben; es soll also das mündliche Verfahren wegfallen, und die Zeugen schriftlich vernommen und beeidigt werden können, wenn verhältnißmäßig zu große Kosten und Weitläufigkeiten dadurch verursacht werden. Kosten und Weitläufigkeiten ist ein unbestimmter Begriff. Man giebt dadurch dem Dienstgerichte eine Macht über das Verfahren in die Hand, die ich ihm nicht einräumen kann, die mit dem

Landesbibliothek Oldenburg

Grundsatze des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit unserm Beschlusse darüber nicht übereinstimmt.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Mölling die hinreichende Unterstützung findet. (Mehrere Mitglieder erheben sich zu diesem Zwecke.)

Abg. **Mölling:** Offenbar ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Provinzen gestellt. Ich habe früher schon bemerkt, daß allerdings der Kostenpunkt bei den Provinzen wesentlich in Betracht komme. Es ist aber diesem Bedenken vorgebeugt durch den Antrag der Minorität, wonach der Sitz des Dienstgerichts nicht immer in Oldenburg zu sein braucht, sondern auch an einen andern Ort verlegt werden kann. Es wird in vorkommenden Fällen das Dienstgericht sich in die Provinzen begeben, und sein Gericht daselbst abhalten können. Die Minorität hat diese Bestimmung dadurch wieder gut zu machen gesucht, daß sie sagte:

„Zeugen, welche das Gericht nicht verabladet hat, kann der Angeklagte, dem deßhalb Nachricht zugeht, wie auch der Staatsanwalt in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten stellen, und müssen dieselben dann mündlich vernommen werden".

Das scheint mir nicht richtig zu sein. Es ist eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten. Der Angeklagte hat das Recht, das öffentliche und mündliche Verfahren zu verlangen. Er braucht also keine der dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen. Und wie, wenn er das Vermögen nicht hat? Soll er deßhalb im eintretenden Falle die Wohlthat des Verfahrens verlieren? — Darum bin ich der Meinung, daß die Minorität in ihrem Antrage zu weit geht und verstelle ich meinen Antrag zur Genehmigung.

Abg. **Niebour:** Als Berichterstatter der Minorität möchte ich mir noch einige Bemerkungen erlauben; zunächst über die Verschiedenheit der Ansichten der Majorität und der Minorität und zwar bezüglich des ersten Absatzes. Außerdem, was der Berichterstatter bereits bemerkt hat, ist in Bezug auf den ersten Absatz noch eine erhebliche Verschiedenheit. Die Mehrheit des Ausschusses beantragt nämlich:

„Findet das Dienstgericht die durch die Zeugen oder Sachverständigen zu beweisenden Thatsachen unerheblich, oder die persönliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so kann es die vorgängige umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen durch das Untersuchungsgericht des Wohnorts des Zeugen verfügen".

Das hat die Minorität für bedenklich gehalten. Sie war nämlich der Meinung, daß das Dienstgericht erst in der Hauptverhandlung, welche die eigentliche ist, beurtheile, was erheblich ist und nicht. Auf der andern Seite wird gesagt, sollen denn alle Zeugen, auch die unerheblichen, vernommen werden? Ich gehe davon aus, weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt werden Zeugen namhaft machen, die unerheblich sind. Wenn diese, was doch angenommen werden muß, vernünftige Menschen sind, werden sie etwas Unerhebliches nicht in die Verhandlungen bringen wollen. Darum darf man erwarten, daß keine derartigen Zeugen vorgeschlagen werden. Aus diesem Grunde glaubte die Minorität, den Zusatz: „Findet das Dienstgericht die zu beweisenden Thatsachen unerheblich" u. s. w. nicht machen zu müssen. Was den Antrag des Abg. Mölling, der auf die Streichung des von der Minorität vorgeschlagenen Satzes geht:

„Kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen",

betrifft, so handelt es sich darum, in wie weit der Grundsatz der angenommenen Mündlichkeit durchgeführt werden soll. Principiell ist die Ansicht des Abg. Mölling richtig, aber wir haben die Verhältnisse der Fürstenthümer auch zu berücksichtigen, und darauf zu sehen, daß nicht dem Princip zu Gefallen Nachtheile entstehen durch unverhältnißmäßig große Kosten, und das besorge ich, wenn der Grundsatz der Minorität nicht angenommen wird, die Parteien hätten die Kosten zu tragen, was im einzelnen Falle sehr hart werden könnte. Daher hat die Minorität aus Gründen der Zweckmäßigkeit, aber auch nur aus diesen den Antrag gestellt. Die Minorität glaubt nicht, dadurch mit dem gefaßten Beschluß in Widerspruch zu gerathen, daß die Mündlichkeit so viel wie möglich durchgeführt werde.

Abg. **Mölling:** Ich habe nur zwei Worte hinzuzufügen. Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, so kann man voraussehen, daß alle Beamten in Lübek und Birkenfeld dem schriftlichen Verfahren werden unterworfen werden. Denn bei ihnen wird man selbstredend den Kostenpunkt und die Weitläufigkeit hervorheben. Und es ist klar, daß dieser Antrag der Minorität nur aus Rücksichten auf die Verhältnisse der Fürstenthümer gestellt worden ist. Ich muß mithin darauf aufmerksam machen, und zugleich, daß wir dadurch in eine Inconsequenz verfallen, und daß wir, was wir nicht wollen, ein anderes Verfahren für das Herzogthum, ein anderes für die Fürstenthümer herstellen, daß die Beamten der Fürstenthümer in eine nachtheilige Lage gebracht werden, ist auch klar. Daher möchte ich dringend bitten, diesen Grund auch ins Auge zu fassen. Es wird hinreichen, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Zum ersten Absatz des §. 23. liegen zwei Anträge vor.

Abg. **v. Finckh:** Ich glaube, der Antrag der Majorität fällt jetzt nach dem Beschlusse über §. 19. von selbst weg. Er kann nicht stehen bleiben nach dem was zum Artikel 19. beschlossen ist.

Präsident: Wenn, wie ich hiernach annehme, die Majorität diesen Antrag zurückzieht, findet er damit seine Erledigung? Es wird also nur der Minoritätsantrag in Frage stehen. Dazu ist von dem Abg. Mölling ein Amendement gestellt, das ich zuerst zur Abstimmung bringen werde, sodann den Antrag der Minorität. Dasjenige, was zum zweiten Absatz beantragt ist, werde ich vorlesen. Ich werde dann

Landesbibliothek Oldenburg

über die Abänderung zum zweiten Satz abstimmen lassen und dann über den ganzen Artikel.

Der Antrag der Minorität lautet: (verliest denselben).

Von dem Abg. Mölling ist beantragt, daß der Satz in dem Minoritätsantrag: „oder scheint dem Dienstgerichte nach zu fassendem Beschlusse die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden", gestrichen werde.

(Dieser Antrag des Abg. Mölling wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung abgelehnt, dagegen der Minoritätsantrag angenommen.)

Zum zweiten Absatz ist von der Majorität beantragt, daß derselbe gestrichen und ein neuer Artikel (23 a.) eingeschoben werden solle, in welchem folgende Fassung aufzunehmen sei. (Verliest den betreffenden Antrag.)

Die Minorität dagegen schlägt folgende Fassung vor. (Verliest den Minoritätsantrag.)

Nachdem wir schon zur Abstimmung geschritten sind, also außer der Ordnung, bittet der Berichterstatter der Minorität um das Wort. Ich kann es ihm aus eigener Machtvollkommenheit nicht gestatten. Ich muß die Versammlung darüber fragen. Diejenigen, die dem Abg. Niebour als Berichterstatter der Minorität jetzt noch nachträglich das Wort eingeräumt wissen wollen, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Der Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. **Niebour**: Ich habe bei meiner Entgegnung vorhin übersehen, auch auf den zweiten Absatz Rücksicht zu nehmen. Es besteht hinsichtlich des zweiten Absatzes eine große Verschiedenheit zwischen dem Antrage der Majorität und dem der Minorität. Meine Herren, die Minorität, die immer von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Versammlung soviel möglich eine mündliche sein soll, glaubt, dieses zu erreichen dadurch, daß sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte vor Gericht erscheinen sollen. Sie beantragt daher, daß der Staatsanwalt unter Androhung derselben Nachtheile, wie wir die Mitglieder des Gerichts zum Erscheinen vorgeladen haben, bei der Verhandlung erscheinen soll. Kommt er nicht, dann fällt die Verhandlung aus und er bezahlt die Kosten. Auf der andern Seite hat die Minorität auch geglaubt, daß der Angeklagte erscheinen müsse, und hat keine Härte darin zu finden vermocht, daß er bei Strafe gefänglicher Einziehung vorgeladen werde. Er kann ja kommen, und will er das Verfahren eingestellt wissen, so darf er nur den Abschied aus dem Staatsdienste nehmen. Dann ist die Sache erledigt. Das sind die Gründe der Minorität, aus denen ihr Antrag hervorgegangen ist.

Abg. **v. Finckh**: Nun wird mir als Berichterstatter der Majorität auch noch einmal das Wort gegeben werden müssen.

Präsident: Wenn dies im Beschlusse der Versammlung liegt, den sie hinsichtlich des Worts für den Berichterstatter der Minorität gefaßt hat, so habe ich Nichts dagegen.

Abg. **v. Finckh**: Der Berichterstatter muß immer das letzte Wort haben. Das versteht sich von selbst.

Präsident: Diese Ausnahme hinsichtlich des Abg Niebour ist beschlossen. Ob die Versammlung diese Ausnahme noch weiter ausdehnen will, weiß ich nicht. Ich muß die Ausnahme nehmen, wie die Versammlung sie beschlossen hat. Wir kommen aber am leichtesten über die Sache weg, wenn wir darüber abstimmen, ob die Versammlung damit einverstanden ist, daß als Folge des vorigen Beschlusses auch dem Berichterstatter der Majorität das Wort nochmals gegeben sei? (Wibel I.: Nein, als Folge des Beschlusses nicht.) Sonst müßte der Berichterstatter v. Finckh, wie eben der Berichterstatter der Minorität, nachsichtlich darum einkommen. Die Versammlung beschließt, daß dem Berichterstatter das Wort zu geben sei.

Abg. **v. Finckh**: Die Bemerkung, die ich zu machen habe, ist kurz, kürzer, als die Verhandlung darüber. Der Berichterstatter der Minorität sagt: „es muß, um das Princip der vollen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit so weit möglich, zu wahren, sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte gezwungen werden, in dem anberaumten Termine zur Hauptverhandlung zu erscheinen." Ich würde ihm das zugestehen, wenn er sie auch zwingen wollte, daß sie, wenn sie erscheinen, auch sprechen müßten. Wenn ihnen aber gestattet ist, nicht zu sprechen, und dieses gestattet die Minorität ebenso wie die Majorität, so sehe ich nicht ein, wie man das Princip der Mündlichkeit dadurch wahren kann, daß man Einen zwingt, lediglich zu erscheinen. Denn schweigt er, — wo haben Sie dann die Mündlichkeit? Es scheint mir eine große Härte darin zu liegen, daß man einen Beamten, der auf dasjenige, was die Acten ergeben, es will ankommen lassen, zum Erscheinen in der Verhandlung zwingen will, und ebenso den Staatsanwalt, der glaubt, die Verurtheilung sei nach den Zeugenaussagen ꝛc. sicher, er brauche nichts weiter zu thun noch zu sagen. Dem Angeklagten kann es sehr angenehm sein, wenn er wegbleiben kann. Ich glaube, durch den Antrag der Majorität ist das Princip vollständig gewahrt, und die Persönlichkeiten sind mehr geschützt.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag der Majorität zur Abstimmung, den ich schon vorgelesen habe, und dann, wenn er verworfen würde, den Antrag der Minorität.

(Der Majoritäts-Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.)

Damit fällt der Antrag der Minorität weg. Die Abstimmung erfolgt nunmehr über den Art. 23. mit den beschlossenen Aenderungen respective Zusätzen.

(Die Versammlung erklärt sich für die Annahme desselben.)

Zu Art. 24.,

„Finden sich in der Sitzung nicht sämmtliche Mitglieder des Dienstgerichts ein, so muß eine neue Sitzung angesetzt werden und ist in Ansehung der Ausgebliebenen nach Vorschrift der Art. 17. und 18. zu verfahren.

Ist der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen, so wird gegen ihn, nach Anhörung

Landesbibliothek Oldenburg

des Staatsanwalts, der von diesem bei der Anklage gestellten Anträgen gemäß erkannt und der Angeklagte zugleich zur Erstattung der baaren Kosten verurtheilt," verliest der Berichterstatter

v. Finckh die Bemerkungen des Ausschusses und fügt hinzu: Die Aenderungen des Entwurfs ergeben sich aus den frühern Beschlüssen, und zur Erläuterung der Anträge finde ich nicht nöthig, etwas zu sagen. Nur das bemerke ich, daß der Berichterstatter der Minorität jetzt den Schlußantrag wohl wird fallen lassen, da eine Verhaftung des nicht erscheinenden Angeklagten nicht beschlossen ist.

Abg. **Niebour**: Es werden die zwei Anträge der Minorität, 1) daß der Staatsanwalt mit erwähnt werde, und 2) der Schlußsatz, zurückgenommen. Es bleibt dann nur der dritte Antrag der Minderheit übrig. Im Antrage der Majorität ist gesagt: „mit Zustimmung des Staatsanwaltes beziehungsweise des Angeklagten kann jedoch das Dienstgericht auch beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen mit der Hauptverhandlung verfahren, in welchem Falle jedoch die Nichterschienenen unberücksichtigt bleiben." Diese Fassung schien der Minorität bedenklich, weil man dahin käme, wenn auch kein einziger Zeuge erschienen ist, daß das Gericht doch mit der Verhandlung verfahren kann. Alle Zeugen dürfen nicht ausbleiben, sonst wird das Princip der Mündlichkeit illusorisch. Wenn Einzelne blos ausbleiben, hat es kein Bedenken. Uebrigens wird der Fall wohl selten eintreten, daß dennoch, wenn auch gar keine Zeugen erschienen sind, nicht abgeurtheilt werden könnte. Also nur der Deutlichkeit wegen wurde das Wort „einzelner" für „von" beantragt.

Abg. **Strackerjan**. Ich habe den Berichterstatter der Minorität nicht recht verstanden. Soll auch der Staatsanwalt wegfallen? Das scheint mir nicht geschehen zu können.

Abg. **Niebour**. Es ist aber bereits beschlossen.

(Die Discussion wird unter Vorbehalt des Worts für die Berichterstatter geschlossen.)

Abg. **v. Finckh**: Ich möchte auf das, was der Abg. Niebour bemerkte, kurz Folgendes erwiedern. Wenn er es bedenklich findet, daß die Parteien mit Zustimmung des Gerichts auf die namhaft gemachten aber nicht erschienenen Zeugen sollen verzichten können, so möchte ich wissen, warum dies nicht gestattet sein soll, da den Parteien ja frei stand, sie überall gar nicht vorzuschlagen. Wenn sie von ihnen aber nicht vorgeschlagen worden wären, so hätte das Gericht nicht daran gedacht, sie zu citiren. Das Bedenken ist also ungegründet.

Präsident. Es liegen jetzt vor: Der Antrag der Majorität, welcher vorschlägt, den Art. 24. folgendermaßen zu fassen:

(Verliest den Mehrheitsantrag.)

Die Minorität hat, nachdem die übrigen von ihr gemachten Anträge zurück genommen worden sind, blos noch den Antrag gestellt, daß statt des Wortes „von" das Wort „einzelner" gesetzt werde. Ich werde den Unterantrag der Minorität zum Hauptantrag der Majorität zur Abstimmung bringen und dann den Antrag der Majorität. Wer einverstanden ist, daß jedenfalls im Majoritätsantrag statt „von" das Wort „einzelner" gesetzt werde, beliebe sich zu erheben. (Geschieht in der Mehrzahl.) Dieser Antrag ist angenommen.

Ebenso wird zum Beschlusse der Versammlung erhoben der vorhin vorgelesene Antrag der Majorität mit den beschlossenen Amendements.

Zu Art. 25., lautend:

„Gegen dieses, dem Angeklagten persönlich zuzustellende Erkenntniß ist Wiedereinsetzung zulässig, wenn der Angeklagte nachweiset, daß entweder die Ladung ihm nicht zeitig zugestellt wurde, oder daß er durch unabwendliche Hindernisse von dem Erscheinen in der Sitzung und dem zeitigen Vorbringen seiner Entschuldigungsgründe abgehalten ist."

werden durch den Berichterstatter

v. Finckh die Bemerkungen des Ausschusses vorgelesen, wozu er bemerkt:

Der Antrag der Minderheit, der auf Streichung dieses Artikels geht, beruht darauf, daß sie ein solches Restitutions-Verfahren gar nicht kennt. (Niebour: Er wird zurückgenommen.) Der Antrag der Majorität beruht auf den Bemerkungen zu den frühern, bereits abgemachten Artikeln. Wenn gesagt ist, daß bei Abwesenheit des Staatsanwalts nicht verfahren werden könne, so widerstreitet das dem Art. 23a., wo ihm ein Präjudiz gestellt wird. Was der Staatsanwalt seinerseits vorzubringen hat, liegt vor. Das Einzige was wegfällt, wenn er nicht erscheint, ist die mündliche Begründung der Anklage und die Erwiderung auf die Vertheidigung des Angeklagten.

(Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der Majoritätsantrag, nachdem der Minoritätsantrag auf den Strich des §. 25. zurückgenommen worden war, von der Versammlung angenommen.)

Zu Art. 26.,

„Die Wiedereinsetzung muß bei Verlust derselben, innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses in einer von dem Vertheidiger oder von einem besonders von dem Angeklagten bevollmächtigten Anwalte abgefaßten, bei dem Secretariate des Dienstgerichts einzureichenden Eingabe gesucht und unter Beibringung der erforderlichen Beweise begründet werden."

bemerkt der Präsident, daß die Minorität den dazu gestellten Antrag zurückziehe.

Abg. **v. Finckh** (verliest die Bemerkungen des Ausschusses und fügt bei): Der Antrag der Minorität ist, wie Sie gehört haben, zurückgenommen. Die Gründe der beantragten Aenderung sind ohne Weiteres klar. Der Antrag der Majorität geht dahin. (Der Redner verliest denselben.)

(Die Versammlung erklärt sich bei der erfolgenden Abstimmung mit der Fassung einverstanden.)

Zu Art. 27.,

„Ueber dieses dem Staatsanwalte vorher mitzutheilende Gesuch erkennt das Dienstgericht in einer von dem

Landesbibliothek Oldenburg

Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und nachdem dem Beklagten eine Erwiderung gestattet worden"

werden durch den Berichterstatter v. Finckh die Ausschußbemerkungen mitgetheilt.

Der Minoritätsantrag wird zurückgenommen.

Der Berichterstatter äußert mündlich: Die Bewilligung der im Art. 26. gedachten Frist bedürfe keiner besondern Sitzung und keiner Verhandlung mit dem Staatsanwalt, sondern nur das Gesuch um Wiedereinsetzung in den frühern Stand.

Präsident: Es verlangt Niemand mehr das Wort? Ich schließe die Verhandlung. Es ist beantragt, daß dem Art. 27. folgende Fassung zu geben sei:

„Ueber das dem Gegner vorher mitzutheilende Gesuch um Wiedereinsetzung erkennt das Dienstgericht in einer von dem Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung der Parteien."

Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, möge sich erheben.

Die Mehrheit erhebt sich und erklärt sich damit einverstanden.

Art. 28.

„Ist in der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Angeklagte erschienen, sind auch sämmtliche Mitglieder des Dienstgerichts anwesend; so soll der Vorstand, vor dem Beginne der Verhandlung der Hauptsache, den Angeklagten befragen: ob er wegen Nichtbeobachtung der zu seinen Gunsten gereichenden, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Gültigkeit des bisherigen Verfahrens bestreiten und die Aussetzung der Hauptverhandlung bis nach erfolgter Abhülfe der behaupteten Mängel beantragen wolle?

Der Angeklagte muß dann seine etwaigen, aus der Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten entnommenen Einwendungen gegen das bisherige Verfahren, und den Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung, bei Strafe des Verlustes seines Rechts, vorbringen, und entscheidet darüber das Dienstgericht sofort nach Anhörung des Staatsanwalts".

Der Antrag der Minorität wird zurückgenommen.

Abg. v. **Finckh:** Die Fassung des Ausschusses wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt die Annahme des Artikels mit folgender Abänderung des Anfangs:

„Steht in der ersten oder nach Art. 21. ferner zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Verhandlung der Sache nichts im Wege, so soll der Vorstand des Dienstgerichts den erschienenen Angeklagten oder dessen Vertheidiger befragen" u. s. w.

Die Abstimmung erfolgt über den Art. 28. mit dieser Fassung.

(Sie wird angenommen.)

Zu Art. 29.:

„Erachtet das Dienstgericht den Antrag des Angeklagten für begründet, so spricht es die Aussetzung der Hauptverhandlung aus und erkennt auf Abhülfe der befundenen Mängel des bisherigen Verfahrens.

Wird dagegen der Antrag verworfen oder ist ein solcher überhaupt nicht gestellt, so läßt der Vorstand die Anklageschrift durch den Secretair vorlesen und giebt dann dem Staatsanwalte das Wort zur weitern Ausführung der Anklage.

Hierauf vernimmt der Vorstand den Angeklagten über den Gegenstand der Anklage und läßt demnächst alle erhebliche Beweisstücke durch den Secretair vorlesen."

Hiezu bemerkt der Berichterstatter: Die beiden ersten Absätze werden zur Annahme empfohlen. Der dritte Absatz ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses zu streichen und statt seiner folgendes zu setzen: (der Redner verliest den Ausschußantrag und dessen Begründung).

Die Versammlung erhebt den §. 29. nach dem Antrage des Ausschusses zum Beschluß.

Art. 30.

„Nach beendigter Vorlesung dürfen der Staatsanwalt und der Angeklagte darauf antragen, daß noch sonstige bei den Acten befindliche Actenstücke vorgelesen werden.

Findet das Gericht die beantragte Vorlesung zwecklos, so kann es solche abschlagen."

Abg. v. **Finckh:** Der Ausschuß beantragt einstimmig die Streichung dieses Artikels. Das, was der erste Absatz enthält, liegt, soweit nöthig, schon im Art. 29. und die Beschränkung des zweiten Absatzes glaubt der Ausschuß nicht empfehlen zu können.

(Die Versammlung tritt dem Antrage des Ausschusses auf den Strich dieses Paragraphen bei.)

Art. 31.

„Hierauf fordert, bei Strafe der Nichtigkeit, der Vorstand den Angeklagten und dessen etwa bestellten Vertheidiger auf, die Vertheidigung gegen die Anklage vorzutragen.

Der Staatsanwalt hat das Recht, auf die Vertheidigung zu antworten; dem Angeklagten ist jedoch stets eine schließliche Erwiederung zu gestatten."

Nachdem durch den Berichterstatter die Bemerkungen des Ausschusses mitgetheilt worden waren, erklärt sich die Versammlung mit dem Commissionsantrage auf Annahme dieses Artikels einverstanden.

Art. 32.

„Nach beendigter Vertheidigung erklärt der Vorstand die Verhandlung für geschlossen und ziehet sich das Gericht in das Berathungszimmer zurück zur Beschlußnahme über das Erkenntniß nach Mehrheit der Stimmen. Das Erkenntniß ist dann sofort vor dem Schluß der Sitzung bekannt zu machen oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf

Landesbibliothek Oldenburg

den folgenden Tag anzusetzen. Mit der Verkündigung des Urtheils wird verfahren, auch wenn der Angeklagte und dessen Vertheidiger sich entfernt haben oder überall nicht erschienen sind."

Abg. **v. Finckh** verliest die Bemerkungen des Ausschusses nebst Anträgen und bemerkt: In Beziehung auf den Ausdruck: „sind die Ansichten im Ausschusse gleich getheilt" muß ich bemerken, daß bei der letzten Berathung der frühere Berichterstatter wegen Unwohlseins nicht gegenwärtig war, der Ausschuß also nur aus vier Personen bestand.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt, schließe ich die Verhandlung und schreite zur Abstimmung.

Abg. **v. Finckh**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, bezüglich der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmenzahl, selbst die Frage zu stellen. Der Ausschuß hat hierüber keinen bestimmten Antrag gestellt.

Präsident: Es versteht sich von selbst, darüber muß abgestimmt werden, denn der Entwurf geht auf einfache Mehrheit, Ich werde zunächst diese Frage, wie sie im Ausschusse zur Sprache gekommen ist, dahin zur Abstimmung bringen, ob zu setzen sei: „mit einer Mehrheit von fünf gegen zwei". Würde dieses verworfen, so würde die Mehrheit, wie sie im Art. steht, als angenommen zu betrachten sein. Ferner ist vom Ausschusse beantragt die Streichung der Worte: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusetzen".

Ferner beantragt der Ausschuß mit Einstimmigkeit die Streichung der Worte: „oder überall nicht erschienen sind".

Ich werde diese Anträge der Reihe nach, wie sie gestellt sind, zur Abstimmung bringen.

Wer einverstanden ist damit, daß nicht die einfache Mehrheit zu entscheiden hat, sondern eine Mehrheit von 5 gegen 2, beliebe sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen Herren, welche wollen, daß die Worte gestrichen werden: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusetzen", ersuche ich, aufzustehen. (Geschieht mit einer Mehrheit von 21 Stimmen.) Angenommen. Wer einverstanden ist, daß nach dem einstimmigen Antrag des Ausschusses in dem letzten Satz die Worte: „oder überall nicht erschienen sind" zu streichen seien, erhebe sich. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Art. 33.

„Das Dienstgericht kann nur erkennen:

entweder auf Verwerfung der vom Staatsanwalte erhobenen Anträge

oder

zu Nr. 1. des Art. 2. auf Verbindung der dort gedachten Strafen mit den von den Gerichten erkannten;

zu Nr. 2. daselbst auf unwürdig oder unfähig, beziehungsweise auf beides und demnach auf Entfernung aus dem Dienste mit Entziehung der Diensteinkünfte und des Anspruchs auf Pension.

Im Fall der Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes kann jedoch das Dienstgericht nichts desto weniger eine Verweisung an die Disciplinardienstbehörde aussprechen."

In jedem der vorstehenden Fälle kann der Angeklagte auch zur Erstattung der baaren Untersuchungskosten verurtheilt werden.

Abg. **v. Finckh** verliest die Ausschußbemerkungen.

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß dem Dienstgericht die Befugniß einer Verweisung an die Disciplinarbehörde nicht beizulegen sei. Deßhalb beantragt er, den Satz: „im Falle der Verwerfung — aussprechen", zu streichen und statt desselben zu setzen:

„Die Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes schließt etwaige Maßregeln der Disciplinardienstbehörde nicht aus".

Ferner beantragt der Ausschuß, den Schlußsatz des Art. 33. zu streichen und dafür zu setzen:

„Wird in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtssporteln werden nie berechnet".

(Diese Anträge des Ausschusses wurden angenommen.)

Art. 34.

„Das Erkenntniß muß innerhalb 24 Stunden nach der Bekanntmachung von dem Secretair ausgefertiget und von allen Mitgliedern des Dienstgerichts unterschrieben werden. Wäre alsdann ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund unter dem Erkenntnisse zu bemerken.

Abschrift desselben wird dem Staatsanwalte jederzeit, dem Angeklagten auf sein Ansuchen, zugestellt."

Der Artikel wird einfach vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Beschluß:

Angenommen.

Art. 35.

„Das Dienstgericht entscheidet nach Mehrheit der Stimmen.

Die Mitglieder des Dienstgerichtes haben bei allen von diesem abzugebenden Entscheidungen, in so weit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworene, allein ihrer gewissenhaften, aus den stattgehabten Verhandlungen geschöpften, Ueberzeugung zu folgen und sind in Ansehung des Beweises an keine positiven Vorschriften gebunden".

Der Ausschuß beantragt, den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Das Dienstgericht entscheidet, außer bei der Findung des Endurtheils (Art. 32.), nach Mehrheit der Stimmen."

Im zweiten Absatze sind die Worte: „insoweit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworne" zu streichen.

Landesbibliothek Oldenburg

Beide Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Art. 36.

„Alle Erkenntnisse und Bescheide des Dienstgerichts müssen, insoweit dabei Rechtspunkte in Frage kommen, kurze Entscheidungsgründe enthalten."

Die Mehrheit schlägt vor, diesen Artikel zu streichen. Die Versammlung lehnt diesen Antrag ab, und nimmt den der Minderheit an, ihn beizubehalten.

Art. 37.

„Die Verhandlungen über die Hauptsache und etwaige Wiedereinsetzung, so wie die Bekanntmachung des Urtheils (Art. 22—23.) müssen bei Strafe der Nichtigkeit in öffentlichen Sitzungen des Dienstgerichts erfolgen.

Das Dienstgericht ist indeß befugt, die Entfernung der Zuhörer durch ein Erkenntniß auszusprechen:

1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle,
2) auf den Antrag des Staatsanwaltes, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Die Polizei in den Sitzungen wird von dem Vorstande des Dienstgerichts ausgeübt. Ruhestörern befiehlt er, sich zu entfernen und ordnet im Fall des Ungehorsams deren Verhaftung bis zu 24 Stunden an. Auch ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht.

Während der Abwesenheit des Gerichts im Berathungszimmer stehen dem Staatsanwalte obige Befugnisse des Vorstandes zu."

Der Ausschuß beantragt im zweiten Absatze:

1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle;
2) auf den Antrag des Staatsanwalts, —"

zu streichen.

Für den 3. Absatz schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Der Vorstand des Dienstgerichts sorgt durch geeignete Verfügungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen. Namentlich ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht."

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Die Versammlung tritt den Anträgen des Ausschusses bei.

Abg. **v. Finckh** bemerkt: er glaube, es werde über den ganzen Art. 37. abzustimmen sein.

Präsident: Ich habe häufig heute der Kürze wegen gleich bei der Abstimmung über ein einzelnes Amendement die Frage gestellt, ob die Versammlung einig ist, daß der Artikel mit diesen Modificationen angenommen werde. Dies ist hier nicht geschehen und bringe ich daher den Artikel mit den beschlossenen Modificationen noch zur Abstimmung.

(Die Versammlung nimmt den Art. 37. mit den beschlossenen Modificationen an.)

Art. 38.

„Bei Strafe der Nichtigkeit müssen bei der Hauptverhandlung und dem Verfahren über gesuchte Wiedereinsetzung (Art. 28.) alle Mitglieder des Dienstgerichts anwesend sein und bei der Abgabe der Erkenntnisse mitwirken."

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt, daß auch auf den Art. 27. verwiesen werde.

Präsident: Der Minderheitsantrag ist zurückgenommen.

(Der Majoritätsantrag und damit der Art. 39. erhält die Genehmigung der Versammlung.)

Art. 40.

„Der Staatsanwalt kann sich jederzeit durch seinen Gehülfen vertreten lassen, welchem dann alle jenem gesetzlich beigelegte Befugnisse zustehen."

Abg. **v. Finckh**: Der Ausschuß hält es passender, diesen Artikel dahin zu fassen:

„Der Staatsanwalt kann jederzeit seinen gesetzlichen Vertreter für sich eintreten lassen, welchem dann alle jenem gesetzlich beigelegten Befugnisse zustehen."

Die Versammlung erklärt sich mit dieser vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Art. 41.

„Ueber die Sitzungen des Dienstgerichts führt der Secretair ein Protocoll, aus welchem die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erhellen muß und welches die Anträge der Parteien und die desfälligen Entscheidungen des Gerichts enthalten soll. Erfolgen die letzteren durch besonders auszufertigende Erkenntnisse, so bilden diese Anlagen des Protocolls.

Der Inhalt der Aussagen des Angeklagten braucht im Protocolle nicht angegeben zu werden. Nur etwaige Abweichungen in seiner Aussage von seinen früheren Angaben sind auf Verfügung des Vorstandes anzuführen.

Das Protocoll wird von dem Vorstande und dem Secretair unterzeichnet. Eine Vorlesung desselben findet nicht statt."

Abg. **v. Finckh**: Der Ausschuß beantragt einstimmig im zweiten Absatze:

1) vor „Aussagen der Angeklagten" das Wort: „etwaigen" einzuschalten;
2) das Wort „etwaige" vor „Abweichung" und ferner die Worte „auf Verfügung des Vorstandes" zu streichen.

Diese Anträge des Ausschusses werden angenommen, sowie mit diesen Aenderungen der ganze Art. 41.

Art. 42.

„Die Mitglieder des Dienstgerichts und der Secretair werden, wenn sie den an sie von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder dem Vorstande des Dienstgerichts ergangenen Ladungen keine Folge leisten, in

Landesbibliothek Oldenburg

eine Brüche von 5 bis 25 Rthlr. und in die Kosten verurtheilt, welche durch ihr Ausbleiben entstehen."

Abg. **v. Finckh**: Die Fassung dieses Artikels schlägt die Mehrheit dahin vor: „Die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair u. s. w. (Art. 23. a) werden, wenn sie den von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder von dem Vorstande des Dienstgerichtes an sie ergangenen Ladungen keine Folge leisten, der Androhung gemäß verurtheilt."

Präsident: Der Antrag der Minderheit wird zurückgenommen.

(Der Artikel wird mit dieser Fassung angenommen.)

Art. 43.

„Die Verurtheilung in die verwirkte Strafe kann der Ausgebliebene nur durch die zeitig beigebrachte und genügend bescheinigte Nachweisung abwenden, daß entweder die Ladung ihm zu spät zugestellt ist, oder er durch unabwendliche Hindernisse von der Befolgung derselben abgehalten wurde.

Abg. **v. Finckh**: Der Artikel wird zur Annahme empfohlen mit der Abänderung der Worte: „und genügend bescheinigte Nachweisung" in „genügende Bescheinigung".

Der Artikel wird mit dieser Aenderung von der Versammlung angenommen.

Art. 44.

„Erfolgte die Verurtheilung gegen den Ausgebliebenen, so ist eine Vorstellung dagegen zulässig, welche bei Verlust des Rechts innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des verurtheilenden Bescheides bei dem Secretariate des Dienstgerichts, oder wenn dieses nicht wieder zusammentritt, bei dem Secretair des höchsten Landesgerichts, durch einen in Oldenburg wohnhaften Anwalt eingereicht werden muß In dieser Vorstellung sind die Entschuldigungsgründe anzuführen und mit genügenden Bescheinigungen zu belegen, wobei zugleich nachzuweisen und zu bescheinigen ist, daß die Entschuldigungen nicht vor der Sitzung, in welcher der Ausgebliebene erscheinen sollte, vorgebracht werden konnten.

Ueber das bei ihm eingereichte Gesuch erkennt nach Anhörung des Staatsanwalts das Dienstgericht in seiner nächsten Sitzung. Findet eine solche nicht mehr statt, so wird das Gesuch an das höchste Landesgericht abgegeben, welches dann darüber, so wie über die bei ihm selbst eingereichten Gesuche entscheidet."

Abg. **v. Finckh** begründet folgende Aenderungen:

1) Nach der Ansicht des Ausschusses sind die Worte hinter „höchsten Landesgerichts durch einen in Oldenburg wohnhaften" zu streichen und es ist statt derselben zu setzen: „durch den Verurtheilten selbst oder durch einen".
2) beantragt der Ausschuß: die Worte: „nachzuweisen und" hinter „wobei zugleich" zu streichen und statt derselben „genügend" zu setzen.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen. Sowohl die einzelnen Aenderungen als mit diesen der Artikel werden angenommen.

Art. 45.

„Mitglieder des Dienstgerichts, welche über eine Viertelmeile von Oldenburg entfernt wohnen, erhalten die ihnen bei Dienstreisen gesetzlich zukommenden Taggelder und Fuhrkosten."

Abg. **v. Finckh**: Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuß einstimmig dahin vor:

„Mitglieder des Dienstgerichts, die über eine Viertelmeile von dem Orte, wo dasselbe gehalten wird, entfernt wohnen, erhalten täglich 2 Thlr. Diäten und Ersatz der Fuhrkosten."

Der Berichterstatter verliest die Begründung dafür.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, den vorliegenden Fall in Betreff der Diäten in seiner Spezialität aufzufassen. Zudem ist gerade jetzt die Bearbeitung eines Dienstreglements für Civil- und Militärdiener im Werke und die Regierung hofft, die Vorlage noch auf diesem Landtage machen zu können. Umsomehr dürfte es also beim Artikel sein Bewenden behalten, als auf dieses Gesetz hingewiesen wird.

Abg. **Niebour**: Es kommt hier nicht darauf an, wie viel Diäten sonst ein Beamter bekommt. Als Dienstrichter ist er nicht im gewöhnlichen Staatsdienst, sondern er steht als Genosse da. Ich bin der Ansicht, daß jeder Dienstrichter gleichviel Diäten erhalten muß. Alle Dienstrichter stehen hier gleich; eine Verschiedenheit hinsichtlich der Taggelder darf hier nicht eintreten, wo das Dienstgerichtsgesetz die Diensthandlungen einzelner Beamten vorschreibt. (Die Fassung des Ausschusses wird hierauf angenommen und damit der ganze Artikel.)

Art. 46.

„Gegen die nach Art. 27. und 32. erlassenen Enderkenntnisse des Dienstgerichts findet, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten in folgenden Fällen Statt:

1) wegen ungesetzlicher Abweisung der von dem Angeklagten nach Art. 28. gegen die Gültigkeit des der Hauptverhandlung vorangegangenen Verfahrens erhebenen Einwendungen und seines Antrags auf Aussetzung der Hauptverhandlung;
2) wenn bei der Hauptverhandlung oder bei dem Wiedereinsetzungsverfahren oder bei der Abgabe des angefochtenen Erkenntnisses die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind;
3) wenn das Dienstgericht auf eine Verfügung erkannt hat, die zu treffen es nach Art. 33. überhaupt nicht befugt war;
4) wenn das Dienstgericht über einen vom Angeklagten bei dem Wiedereinsetzungsverfahren oder bei der Hauptverhandlung ausdrücklich gestellten Antrag nicht erkannt oder zu erkennen verweigert hat."

Abg. **v. Finckh** verliest die Bemerkungen des Ausschusses und empfiehlt den Artikel zur Annahme.

Landesbibliothek Oldenburg

Keine Erinnerung erfolgt. Die Versammlung nimmt den Artikel an.

Art. 47.

„Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen drei Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses bei dem höchsten Landesgerichte schriftlich durch den Vertheidiger oder durch einen andern von dem Angeklagten hiezu bevollmächtigten hiesigen Anwalt eingewandt werden, unter Angabe der Puncte, auf welche die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet wird.

Innerhalb ferneren zehn Tage sind, ebenfalls bei Verlust des Rechtsmittels, die Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde in einer durch den Anwalt bei dem höchsten Landesgerichte einzureichenden Eingabe weiter auszuführen."

Abg. **v. Finckh** erläutert aus dem Berichte den einstimmigen Antrag des Ausschusses: das Wort: „hiesigen" vor „Anwalt" zu streichen. Im Uebrigen empfiehlt er den Artikel zur Annahme.

Die Versammlung nimmt den Artikel mit dieser Aenderung an.

Art. 48.

„Der Präsident ernennt einen Referenten und setzt einen Tag zur Verhandlung der Sache fest, wovon er dem Staatsanwalte unter Mittheilung der Eingaben des Angeklagten (Art. 47.) und dem Angeklagten beziehungsweise dessen Vertheidiger Nachricht giebt.

Bis zur Eröffnung der anberaumten Sitzung kann die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückgenommen werden.

Die Verhandlungen sind öffentlich und finden darauf die Bestimmungen des Art. 37. Anwendung."

Abg. **v. Finckh** verliest die Ausschußbemerkung, denen zufolge nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses statt: "Eröffnung der anberaumten Sitzung" zu setzen ist: „zur Fällung des Urtheils."

Weiter wird nichts bemerkt und der Artikel mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Art. 49.

„Nach Eröffnung der Sitzung erstattet der Referent seinen Vortrag, welcher sich auf die Darlegung der in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse und die Angabe der Beschwerdepuncte beschränken muß.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und dann der Staatsanwalt zur näheren Ausführung der für und wider die Beschwerde sprechenden Gründe das Wort.

Die Verhandlung und Aburtheilung geht vor sich, auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger nicht erschienen ist.

Bei der Abfassung des Urtheils sind die Vorschriften der Art. 32, 34—36. zu befolgen."

Abg. **v. Finckh**: Der Ausschuß glaubt einstimmig, daß im dritten Absatze hinter „auch wenn" „der Staatsanwalt oder" einzuschalten, im Uebrigen aber der Artikel anzunehmen ist.

Der Landtag beschließt, den Artikel mit der vorgeschlagenen Aenderung anzunehmen.

Art. 50.

„Findet das höchste Landesgericht die Beschwerde gegründet, so hebt es das angefochtene Erkenntniß auf und verweiset die Sache an ein auf Antrag des Staatsanwalts neu zu bildendes Dienstgericht zur abermaligen Verhandlung.

Bei der Bildung des neuen Dienstgerichts werden die Mitglieder des früheren von der Ausloosung (Art. 13. 14.) ausgeschieden."

Abg. **v. Finckh**:

1) Der Ausschuß beantragt einstimmig: im zweiten Absatze hinter „frühern" einzuschalten: „so wie die früher Abgelehnten" (Art. 7.);
2) als Zusatz zum zweiten Absatze folgende Bestimmung zu machen:

„Bleiben hiernach von den ursprünglich (Art. 4.) bezeichneten Personen nicht wenigstens 7 übrig, so wird nach Maaßgabe der Art. 4. 7. 13. und 14. ein neues Dienstgericht, jedoch nur für diesen Fall gebildet."

Keine Erinnerung dagegen erfolgt. Die Versammlung erhebt die vorgeschlagenen Aenderungen und den Zusatz, so wie mit diesen, den Artikel zum Beschluß.

Art. 51.

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind jedesmal dem Staatsanwalte abschriftlich mitzutheilen."

Abg. **v. Finckh**: Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuß folgendermaßen vor:

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind dem Staatsanwalte jedesmal, dem Angeklagten auf sein Ansuchen, abschriftlich mitzutheilen."

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bringe ich diese Fassung zur Abstimmung. Diejenigen, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Hinsichtlich der übrigen Artikel ist vom Ausschusse nichts bemerkt. Die Artikel 52. bis einschließlich 56. werden zur Annahme empfohlen. Ich weiß nicht, ob es gewünscht wird, daß ich sie noch vorlese?

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube, daß über alle Artikel eines Gesetzes, wogegen keine Erinnerungen gemacht werden, auch mit einem Male abgestimmt werden kann, sobald Niemand Einwand erhebt. Die Artikel brauchen nicht verlesen zu werden, da jedes Mitglied den Entwurf vor sich liegen hat und sie selbst lesen kann.

Präsident: Diese Abstimmung scheint mir auch nicht bedenklich; ich war nur wegen der Vorlesung zweifelhaft und werde also auch von dieser absehen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Selckmann** II.: Der Geschäftsordnung nach kann es kein Bedenken sein, daß über alle 4 Paragraphen auf einmal abgestimmt werde. Denn der Antrag des Ausschusses geht darauf, daß die Artikel von 52. bis 56. einschließlich angenommen werden. Das ist ein Antrag, und darüber ist abzustimmen.

Präsident: Ich habe, wie bemerkt, auch gar kein Bedenken dabei und stelle die Frage: ob die Versammlung einverstanden ist mit dem Antrage des Ausschusses, daß die §§. 52—56. anzunehmen seien.

Die Versammlung bejaht diese Frage durch Aufstehen der Mehrheit.

Wir haben, bemerkt der Präsident, damit die Berathung der einzelnen Artikel beendigt und geht der Entwurf an den Ausschuß zur Zusammenstellung des Ganzen. Der weitere Gegenstand der Tagesordnung, nämlich der Bericht über die Birkenfelder Wahlangelegenheit, kann nicht zur Verhandlung kommen, weil er nicht erstattet ist. Uebrigens ist die Tagesordnung erschöpft. Ich schlage vor, daß wir morgen den Bericht in der Birkenfelder Sache, der jedenfalls heute vertheilt ist oder vertheilt werden wird, auf die Tagesordnung der Sitzung von morgen setzen. Da derselbe übrigens nicht die ganze Sitzung ausfüllen wird, so schlage ich den Anfang der Sitzung auf 11 Uhr vor, weil vorläufig weiterer Stoff nicht vorhanden ist.

Abg. **Lindemann:** Ich würde für gut halten, die Sitzung morgen ganz auszusetzen.

Präsident: Das habe ich nicht beantragen können, weil man glaubt, daß die Sache Eile hat, damit für den Fall, wenn die Anordnung der Wahlen beschlossen wird, die Abgeordneten bald eintreffen können.

Tagesordnung für die morgende Sitzung: Bericht über die Birkenfelder Angelegenheit.

Die heutige Sitzung ist geschlossen (halb 2 Uhr).

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Fernerer Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Art. 19.

Statt der Fassung dieses Artikels im Entwurfe schlägt die Mehrheit des Ausschusses, in Berücksichtigung der durch die bereits gefaßten Beschlüsse des Landtags veränderten Grundlage des Verfahrens, folgende Fassung vor:

„In diesem Termine hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle zu benutzenden Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben; namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu benennen, deren mündliche Vernehmung bei der Hauptverhandlung sie verlangen.

Später desfällige Anträge sind unstatthaft."

Die Minderheit trägt dagegen auf folgende Fassung an:

„Bis zu diesem Termine, oder spätestens in demselben, hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben. Namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu nennen, auf deren Aussagen sie sich im Hauptverfahren berufen wollen. Spätere desfällige Anträge sind nicht statthaft."

Art. 20, 21. und 22.

Nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses sind diese 3 Artikel, in Folge der bereits gefaßten Beschlüsse, namentlich des Beschlusses über die Anklagekammer, zu streichen.

Art. 23.

1) Die Fassung des ersten Absatzes dieses Artikels beantragt, mit Beziehung auf Art. 19., die Mehrheit des Ausschusses dahin:

„Hiernach verabladet sodann der Vorstand des Dienstgerichts zu der Hauptverhandlung, unter Bestimmung des Ortes, wo das Gericht gehalten werden soll, die Mitglieder des Dienstgerichts, dessen Secretair, den Staatsanwalt, den Angeklagten und die vom Staatsanwalte und dem Angeklagten zur mündlichen Vernehmung bei dem Hauptverfahren namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen.

Findet das Dienstgericht die durch die Zeugen oder Sachverständigen zu beweisenden Thatsachen unerheblich, oder die persönliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so kann es die vorgängige umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen durch das Untersuchungsgericht des Wohnorts des Zeugen verfügen. In gleicher Weise verfügt das Dienstgericht hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen, deren Verabladung zur Hauptverhandlung von den Parteien überall nicht beantragt ist (Art. 19).

Zeugen und Sachverständige, deren Verabladung das Gericht verweigert hat, kann der Staatsanwalt, beziehungsweise der Angeklagte, denen dies bekannt zu machen ist, in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten persönlich stellen, und müssen dieselben dann abgehört werden."

Die Minderheit des Ausschusses aber dahin:

„Hiernach verabladet sodann der Vorstand des Dienstgerichts zu der Hauptverhandlung, unter Bestimmung des Orts, wo das Gericht gehalten werden soll, die Mitglieder des Dienstgerichts, den Secretair, den Staatsanwalt, den Angeklagten, und die von dem Staatsanwalte und dem Angeklagten (Art. 19.) ge-

Landesbibliothek Oldenburg

nannten Zeugen (bez. Sachverständigen). Kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden oder scheint dem Dienstgerichte, nach zu fassendem Beschlusse, die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen.

Zeugen, welche das Gericht nicht verabladet hat, kann der Angeklagte, dem deshalb Nachricht zugeht, wie auch der Staatsanwalt, in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten stellen, und müssen dieselben dann mündlich vernommen werden."

Die Bestimmung des Ortes, wo das Dienstgericht abgehalten werden soll, ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses um deshalb dem Vorstande des Dienstgerichts zu überlassen, weil sich bei dem jetzt beschlossenen Verfahren sehr wohl Fälle denken lassen, in denen es zweckmäßiger ist, das Dienstgericht an einem andern Orte als in der Stadt Oldenburg zu versammeln.

2) Der zweite Absatz des Art. 23. ist nach der Ansicht des Ausschusses zu streichen, und ein neuer Artikel (23. a.) einzuschieben, dessen Fassung die Mehrheit folgendermaßen beantragt:

„Die Verabladung der Mitglieder des Dienstgerichts, des Secretairs, der Zeugen und der Sachverständigen geschieht unter Androhung einer Brüche von 5 bis 25 Rthlr. und der Kosten, die durch das Ausbleiben entstehen, — die Verabladung des Staatsanwaltes und Angeklagten aber unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens mit der Verhandlung der Sache und mit der Entscheidung werde verfahren werden."

Die Minderheit aber dahin:

„Die Verabladung der Mitglieder des Dienstgerichts, des Secretairs, des Staatsanwaltes und der Zeugen geschieht, soweit nöthig, unter ausdrücklicher Androhung der gesetzlichen, im Art. 42. bestimmten, Strafen. Der Angeklagte wird bei Strafe gefänglicher Einziehung geladen."

Die Gründe dieser Fassungen sind theils ohne weitere Ausführung klar, theils werden sie ohne Nachtheil der mündlichen Darlegung bei der Berathung vorbehalten werden können. Nur bezüglich des im Art. 23. Absatz 2. des Entwurfs vorgeschlagenen Präjudizes muß der Ausschuß bemerken: daß er einstimmig dieses Präjudiz, als die Rechte des Angeklagten ohne Noth gefährdend, für verwerflich hält.

Art. 24.

Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, diesen Artikel folgendermaßen zu fassen:

„Finden sich in der Sitzung die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair, die verabladeten Zeugen und Sachverständigen nicht sämmtlich ein, so muß eine neue Sitzung angesetzt werden, und es ist in Ansehung der Ausgebliebenen das Nöthige zu verfügen.

Mit Zustimmung des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Angeklagten, kann jedoch das Dienstgericht auch beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen mit der Hauptverhandlung verfahren, in welchem Falle indeß die Nichterschienenen unberücksichtigt bleiben."

Die Minderheit dagegen beantragt: daß hinter dem Worte: „Secretair" eingeschaltet werde „der Staatsanwalt"; — ferner: daß hinter dem Worte: „Ausbleiben" statt des Wortes „von" das Wort „einzelner" gesetzt werde; — endlich: daß am Schlusse des Artikels noch gesagt werde:

„Ist der Angeklagte nicht erschienen, so wird dessen Verhaftung unter Aussetzung der Hauptverhandlung angeordnet."

Art. 25.

Die Fassung dieses Artikels wird von der Mehrheit des Ausschusses jetzt dahin beantragt:

„Gegen das bei unentschuldigtem Ausbleiben des Staatsanwaltes oder des Angeklagten in dem zur Hauptverhandlung angefertigten Termine, dessenungeachtet abgegebene, dem Ausgebliebenen persönlich zuzustellende Erkenntniß (Art. 23. a.) ist Wiedereinsetzung zulässig, wenn der Ausgebliebene genügend bescheinigt, daß entweder die Ladung ihm nicht zeitig zugestellt wurde, oder daß er durch unabwendliche Hindernisse von dem Erscheinen in der Sitzung, und von dem zeitigen Vorbringen seiner Enschuldigungsgründe abgehalten sei."

Die Minderheit beantragt: den Art. 25. ganz zu streichen.

Art. 26.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt: die Worte „von dem Vertheidiger oder von einem besonders von dem Angeklagten bevollmächtigten Anwalte abgefaßten" zu streichen, — anstatt „der erforderlichen Beweise" „der erforderlichen Bescheinigungen" zu setzen, — und dann folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Zur Beibringung der Bescheinigungen kann diese Frist, auf zeitiges Ansuchen der Betheiligten, vom Dienstgerichte erstreckt werden."

Die Minderheit beantragt, auch diesen Artikel ganz zu streichen.

Art. 27.

Die Minderheit beantragt die Streichung auch dieses Artikels; — die Mehrheit dagegen folgende Fassung:

„Ueber das dem Gegner vorher mitzutheilende Gesuch um Wiedereinsetzung erkennt das Dienstgericht,

Landesbibliothek Oldenburg

in einer von dem Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung der Parteien."

Art. 28.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt die Annahme dieses Artikels mit folgender Abänderung des Anfangs:

„Steht in der ersten, oder nach Art. 24. ferner, zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung, der Verhandlung der Sache nichts im Wege, so soll der Vorstand des Dienstgerichts den erschienenen Angeklagten oder dessen Vertheidiger befragen" u. s. w. u. s. w.

Die Minderheit, im Uebrigen einverstanden mit der Mehrheit, ist gegen den Zusatz: „oder dessen Vertheidiger".

Art. 29.

Die beiden ersten Absätze werden zur Annahme empfohlen.

Der dritte Absatz ist, nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses zu streichen, und statt seiner Folgendes zu setzen:

„Hierauf werden die Zeugen beeidigt und, die Belastungszeugen zuerst, vom Vorstande vernommen. Etwaige Abweichungen von ihren Aussagen in der Voruntersuchung werden zu Protocoll bemerkt. Die eidlichen Aussagen der nicht gegenwärtigen Zeugen und Sachverständigen (Art. 19. und 23.) werden vorgelesen, ebenso alle sonstigen erheblichen Beweisstücke vorgelegt, beziehungsweise vorgelesen.

Wünschen der Staatsanwalt, der Angeklagte, oder die Richter, daß die Zeugen oder Sachverständigen zur Aufklärung, Ergänzung u. s. w. über einzelne Fragen ferner vernommen werden, so hat der Vorstand diesem Wunsche zu entsprechen, soweit derselbe zulässig befunden wird, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat."

Diese Abänderung stellt sich bei der veränderten Grundlage des ganzen Verfahrens als nothwendig heraus, und hängt theilweise mit den zu den früheren Artikeln bereits vorgeschlagenen Aenderungen zusammen. — Die im Absatze 3. des Entwurfs gedachte Vernehmung des Angeklagten hat der Ausschuß um deshalb nicht mit aufgenommen, weil er der Ansicht ist, daß bei einem Verfahren wie es jetzt wird, der Angeklagte überall nicht verpflichtet ist, wider seinen Willen bei der Hauptverhandlung sich vernehmen zu lassen oder sich zu erklären. Will er sich aber erklären, so kann und wird er es von selbst thun. Wie die Bemerkungen zu den früheren Artikeln ergeben, ist die Mehrheit des Ausschusses sogar der Ansicht, daß der Angeklagte gar nicht mal verpflichtet ist, in dem Termine zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Wenn es im zweiten Absatze des Entwurfs heißt: „und giebt dann dem Staatsanwalte das Wort zur weiteren Ausführung der Anklage", — so bezieht sich das natürlich nur auf den Fall, wenn der Staatsanwalt erschienen ist. Nach den Bemerkungen zu den früheren Artikeln hält die Mehrheit das Erscheinen des Staatsanwaltes indeß nicht für eine nothwendige Bedingung des Verfahrens mit der Hauptsache. Ganz streng genommen bedürften jene Worte demnach einer Beschränkung. Die Sache ist indeß auch ohne diese so klar, daß der Ausschuß geglaubt hat, jene Worte ungeändert stehen lassen zu dürfen.

Art. 30.

Der Ausschuß beantragt einstimmig die Streichung dieses Artikels. Das, was der erste Absatz enthält, liegt, soweit nöthig, schon im Art. 29.; und die Beschränkung des zweiten Absatzes glaubt der Ausschuß nicht empfehlen zu können.

Art. 31.

Dieser Artikel wird zur Annahme empfohlen. Daß er nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn die genannten Personen erschienen sind, und daß aus demselben nicht die Nothwendigkeit des Erscheinens dieser Personen gefolgert werden darf, versteht sich nach den früheren Bemerkungen ohne Weiteres von selbst.

Art. 32.

1) Ueber die Frage: ob ein Erkenntniß zum Nachtheile des Angeklagten mit einfacher Stimmenmehrheit solle gefunden werden können, oder ob dazu 5 Stimmen gegen 2 zu fordern seien? Sind die Ansichten im Ausschusse gleich getheilt, weshalb diese Frage lediglich zur Entscheidung des Landtags verstellt wird.

2) Die Mehrheit beantragt: im zweiten Satze die Worte: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusetzen", zu streichen, — weil sie glaubt, daß eine solche Verschiebung dem Verfahren, wie es sich jetzt gestalte, widerspreche. Die Minderheit dagegen ist der Ansicht, daß zwar die sofortige Abgabe des Urtheils entschieden die Regel sein müsse, daß aber so verwickelte Fälle vorkommen könnten, bei denen es wünschenswerth sei, daß das Gericht die Befugnisse habe, das Erkenntniß auf den folgenden Tag zu verschieben.

3) Da, den Bemerkungen zu den früheren Artikeln zufolge, die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht ist, daß das Erscheinen oder Nichterscheinen des Angeklagten ohne allen Einfluß auf die Vornahme der Hauptverhandlung und auf die Abgabe des Erkenntnisses sein müsse, und demgemäß auch bereits oben die diesem entsprechenden Aenderungen beantragt hat, — die Minderheit dagegen der Ansicht ist, daß mit der Hauptverhandlung überall nicht verfahren werden dürfe, wenn der Angeklagte nicht erschienen sei, — so beantragt der Ausschuß einstimmig die Streichung der Worte „oder überall nicht erschienen sind" am Ende des Artikels.

4) Im Ausschusse kam zur Sprache: ob es zweckmäßig sei, dem Vorstande aufzugeben, nach Schließung der Verhand-

Landesbibliothek Oldenburg

lung und vor Entfernung des Gerichts in das Berathungszimmer ein Resümé zu geben? Diese Frage wurde indeß einstimmig verneint, indem man davon ausging, ein solches Resümé sei bei der beschlossenen Besetzung des Dienstgerichts nicht durchaus nöthig, und deshalb, weil an sich sehr bedenklich, nicht vorzuschreiben.

Art. 33.

1) Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß dem Dienstgerichte die Befugniß einer Verweisung an die Disciplinarbehörde nicht beizulegen sei. Deshalb beantragt er: den Satz „Im Fall der Verwerfung — — aussprechen" zu streichen, und statt desselben zu setzen:

„Die Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes schließt etwaige Maßregeln der Disciplinardienstbehörde nicht aus."

2) Ebenfalls einstimmig ist der Ausschuß darüber, daß der Angeklagte nur dann, wenn den Anträgen des Staatsanwaltes gemäß erkannt wird, zur Erstattung der Kosten dürfe verurtheilt werden können; — so wie ferner darüber, daß es zweckmäßig sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß eigentliche Sporteln bei einem solchen dienstgerichtlichen Verfahren überall nicht zu berechnen seien. (Der Entwurf enthält Letzteres nur in den angehängten Motiven.) Demnach beantragt der Ausschuß, den Schlußsatz des Art. 33. zu streichen, und dafür zu setzen:

„Wird in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtssporteln werden nie berechnet."

Art. 34.

Wird zur Annahme empfohlen.

Art. 35.

1) Für den Fall, daß der Landtag für die Ansicht sich aussprechen sollte, daß zu einer Verurtheilung des Angeklagten 5 Stimmen zu verlangen seien (cf. die Bemerkungen zum Art. 32.), beantragt der Ausschuß in Erwägung, daß, diese große Stimmenmehrheit zu fordern, doch jedenfalls nur bei dem eigentlichen Schlußerkenntnisse Grund vorhanden sein dürfte, — den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Das Dienstgericht entscheidet, außer bei der Findung des Endurtheils (Art. 32.), nach Mehrheit der Stimmen."

2) Im zweiten Absatze sind nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses die Worte: „insoweit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworne" zu streichen. Die Fassung des Entwurfs ist unbestimmt, und könnte den Richtern zu Zweifeln über die Art und Weise, wie sie sich ihre Ueberzeugung zu bilden hätten, Veranlassung geben.

Art. 36.

Die Mehrheit schlägt vor, diesen Artikel zu streichen; — die Minderheit, ihn beizubehalten. Der Grund der Mehrheit ist, weil es in vielen Fällen sehr schwierig sei, das Rechtliche von dem Factischen zu trennen; — der Grund der Minderheit: weil namentlich dem Angeklagten viel daran liegen könne, die Gründe des Erkenntnisses bezüglich des Rechtlichen zu kennen.

Art. 37.

1) In Erwägung, daß weder dem Angeklagten noch dem Staatsanwalte, sondern nur dem Gerichte, und auch diesem lediglich aus Rücksichten auf die Sittlichkeit, irgend eine Einwirkung auf die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen zuzugestehen ist, beantragt der Ausschuß einstimmig im zweiten Absatze:

„1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle,
2) auf den Antrag des Staatsanwaltes, —"

zu streichen.

2) Für den dritten Absatz schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Der Vorstand des Dienstgerichtes sorgt durch geeignete Verfügungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen. Namentlich ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht."

Der Ausschuß zieht diese Fassung der des Entwurfs vor, weil letztere zu sehr an einen Polizeicodex erinnert.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 38.

Die Mehrheit beantragt, daß auch auf den Art. 27. verwiesen werde.

Die Minderheit beantragt, die Worte „und dem Verfahren über gesuchte Wiedereinsetzung" zu streichen, — weil sie, nach den früheren Bemerkungen zu den betreffenden Artikeln, ein solches Verfahren nicht kennt.

Art. 39.

wird zur Annahme empfohlen.

Art. 40.

Der Ausschuß hält es für passender, diesen Artikel dahin zu fassen:

„Der Staatsanwalt kann jederzeit seinen gesetzlichen Vertreter für sich eintreten lassen, welchem dann alle jenem gesetzlich beigelegte Befugnisse zustehen".

Art. 41.

Der Ausschuß beantragt einstimmig im zweiten Absatze

1) vor „Aussagen des Angeklagten" das Wort „etwaigen" einzuschalten;

2) das Wort „etwaige" vor „Abweichung", und ferner die Worte „auf Verfügung des Vorstandes" zu streichen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die erste Aenderung erklärt sich aus den Bemerkungen zum Art. 29., die zweite ist lediglich stylistisch, und die dritte beruht auf der Ansicht, daß nicht unbedingt immer hier Alles lediglich von dem Vorstande abhänge.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 42.

Die Fassung dieses Artikels schlägt die Mehrheit dahin vor:

„Die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair u. s. w. (Art. 23a.) werden, wenn sie den von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichtes oder von dem Vorstande des Dienstgerichts an sie ergangenen Ladungen keine Folge leisten, der Androhung gemäß verurtheilt."

Die Minderheit beantragt das Wörtchen „und" vor „der Secretair" zu streichen, und „u. s. w. (Art. 23a.)" hinter „Secretair" einzuschalten.

Die Gründe für diese Aenderungen liegen in den Bemerkungen zum Art. 23.

Art. 43.

Der Artikel wird zur Annahme empfohlen mit der Abänderung der Worte „und genügend bescheinigte Nachweisung" in „genügende Bescheinigung".

Art. 44.

1) Nach der Ansicht des Ausschusses sind die Worte hinter „höchsten Landesgerichts" „durch einen in Oldenburg wohnhaften" zu streichen, und es ist statt derselben zu setzen: „durch den Verurtheilten selbst oder durch einen". Der Ausschuß findet nämlich keinen Grund, dem Verurtheilten die Befugniß zu nehmen, selbst die Vorstellung abzufassen, oder ihn in der Wahl des Anwaltes irgend zu beschränken.

2) beantragt der Ausschuß: die Worte „nachzuweisen und" hinter „wobei zugleich" zu streichen, und statt derselben „genügend" zu setzen. Nachzuweisen und zu bescheinigen ist, wenn nicht gar ein Widerspruch, wenigstens ein Pleonasmus.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 45.

Die Fassung dieses Artikel schlägt der Ausschuß einstimmig dahin vor:

„Mitglieder des Dienstgerichts, die über 1/4 Meile von dem Orte, wo dasselbe gehalten wird, entfernt wohnen, erhalten täglich 2 Rthlr. Diäten und Ersatz der Fuhrkosten."

Die Aenderung des Wortes „Oldenburg" folgt aus dem Vorschlage zum Art. 23. — und die Bestimmung der Taggelder beruht auf der Ansicht, daß eine sofortige genaue Festsetzung für alle Fälle zweckmäßig, ein Taggeld von 2 Rthlr. für die Dienstrichter aber um deßhalb genügend sei, weil sie sämmtlich Staatsdiener sind, deren Gehalt auch während ihrer Abwesenheit fortläuft.

Art. 46.

Wird zur Annahme empfohlen.

Nach den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses zum Art. 23. u. s. w. kann es freilich vorkommen, daß der Angeklagte in der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung nicht gegenwärtig, es also nicht möglich ist, die im Art. 28. gedachte Frage an ihn zu richten, und auf diese Weise das der Haupthandlung vorangegangene Verfahren gegen spätere Anfechtung wegen verletzter Förmlichkeiten zu sichern, — und es könnte demnach scheinen, als ob für diesen Fall der Art. 46. eine Lücke enthalte. Der Ausschuß ist indeß der Ansicht, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Angeklagten in jedem Falle nur bis zur Hauptverhandlung zu gestatten sei, die formelle Gültigkeit des derselben vorangegangenen Verfahrens zu bestreiten, und daß sein unentschuldigtes Ausbleiben in diesem Termine als ein Verzicht auf eine derartige Anfechtung angesehen werden könne und müsse. Bei dieser Ansicht bedarf der Art. 46. aber weiterer Zusätze nicht.

Art. 47.

Der Ausschuß beantragt einstimmig, das Wort „hiesigen" vor „Anwalt" zu streichen, im Uebrigen aber den Artikel anzunehmen.

Der Ausschuß findet nämlich keinen zwingenden Grund zur Beschränkung des Angeklagten in der Wahl des Anwalts. Dem Angeklagten auch hier wie früher zu gestatten, selbst seine Sache zu führen, schien dem Ausschusse um deßhalb bedenklich, weil die Sache bei der Nichtigkeitsbeschwerde mehr auf das juristische Feld kommt, und überhaupt bei dem höchsten Landesgerichte die Verhandlung durch Anwälte vorgeschrieben ist.

Art. 48.

Im zweiten Absatze ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses statt „Eröffnung der anberaumten Sitzung" zu setzen: „zur Fällung des Urtheils", — da kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Zurücknahme der Beschwerde irgend zu beschränken sei. Daß dem Beschwerdeführer die durch eine spätere Zurücknahme der Beschwerde mehr erwachsenden baaren Kosten zur Last fallen, versteht sich von selbst.

Im Uebrigen wird der Art. zur Annahme empfohlen.

Art. 49.

Der Ausschuß glaubt einstimmig: daß im dritten Absatze hinter „auch wenn" „der Staatsanwalt oder" einzuschalten, im Uebrigen aber der Art. anzunehmen ist.

Art. 50.

1) Der Ausschuß beantragt einstimmig: im zweiten Absatze hinter „früheren" einzuschalten: „so wie die früher Abgelehnten" (Art. 7.).

2) Da der Fall vorkommen kann, daß von den zu Dienstrichtern im Allgemeinen bezeichneten Personen, nach Ausscheidung der Mitglieder des früheren Dienstgerichts und der Abgelehnten nicht mehr so viele übrig bleiben als zur Bildung eines neuen Dienstgerichts erforderlich sind, so wird eine dar-

Landesbibliothek Oldenburg

auf bezügliche Bestimmung nothwendig, die der Ausschuß, und zwar als Zusatz zum zweiten Absatze, dahin vorschlägt:

„Bleiben hiernach von den ursprünglich (Art. 4.) bezeichneten Personen nicht wenigstens 7 übrig, so wird nach Maßgabe der Art. 4., 7., 13. und 14. ein neues Dienstgericht, jedoch nur für diesen Fall, gebildet."

Art. 51.

Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuß folgendermaßen vor:

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind dem Staatsanwalte jedesmal, dem Angeklagten auf sein Ansuchen abschriftlich mitzutheilen."

Hinsichtlich des Haupterkenntnisses ist dieses schon im Art. 34. so bestimmt, und kein Grund ersichtlich, hinsichtlich der übrigen Erkenntnisse davon abzuweichen.

Art. 52. bis einschließlich 56.

werden zur Annahme empfohlen.

Schließlich glaubt der Ausschuß noch bemerken zu müssen, daß es ihm nicht schon jetzt an der Zeit scheint, die durch die verschiedenen einzelnen Beschlüsse in dem Ganzen entstehenden kleinen Lücken auszufüllen. Dies wird zweckmäßiger erst dann geschehen, wenn, nach Feststellung der Beschlüsse über alle Artikel, die Sache nach §. 50. der Geschäftsordnung an den Ausschuß zurückgegangen sein wird. Dieser wird denn auch zu erwägen haben, ob die Beschlüsse des Landtags über die Ausnahme der politischen und Preßvergehen von der Competenz des Dienstgerichts, zur Abschneidung von Zweifeln eine Aenderung des Art. 2. Z. 1. erforderlich machen.

Grote. **v. Finckh.** **Niebour.** **Wöbcken.** **Selckmann II.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Eilfte Sitzung.

Oldenburg, den 22. August 1849, Vormittags 11 Uhr.

Berathungsgegenstand: Die Birkenfelder Wahlen zum allgemeinen Landtage.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Tappenbeck verliest dasselbe.) Ist Reclamation gegen das Protocoll? (Es erfolgt keine.) Demnach erkläre ich das Protocoll für genehmigt. — Eingegangen sind: 1) eine Vorstellung des Volksvereins des Amts Bockhorn gegen den Anschluß an das Berliner Bündniß. Diese Vorstellung schließt mit der Bitte, nur im Einverständniß mit den Vertretern der Bezirke Deutschlands, welche zu den preußischen Vorlagen ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, über die Annahme derselben zu entscheiden.

2) Ferner eine Vorstellung des politischen Vereins zu Hooksiel, eingereicht von dem Abg. Mölling gegen den Anschluß an das Berliner Bündniß; beide werden dem betreffenden Ausschuß zu überweisen sein. — 3) Ferner gehorsamste Eingabe des Johannes Kohler zu ....., betreffend verschiedene abzuändernde Einrichtungen. Diese betreffen:

1) Schmälerung des Weiderechts im Bockhorner Holze Seitens der Forstbehörden;
2) bessere Aufsicht bei Anlegung und Erhaltung der Wege im Amte Bockhorn;
3) Vermehrung des Soldes der gemeinen Soldaten.

Die beiden ersten Punkte gehören offenbar nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags; der letzte Antrag bezieht sich auf einen Gegenstand, der wohl der Legislation des allgemeinen Landtags unterliegt. Ich glaube, dieser Antrag wird wohl am zweckmäßigsten der Budget-Commission zur allgemeinen Berücksichtigung zu überweisen sein. 4) Sodann eine Vorstellung von dem Vorsteher und mehreren Ausschußmännern zu Westerstede, dahin: daß die durch Westerstede führende Poststraße allein vom Staate übernommen und unterhalten werde. Es ist dies auch kein Gegenstand, der zur Competenz des allgemeinen Landtags gehört. 5) Ferner eine Vorstellung des Pastor Muhle zu Schwey, dahin gerichtet, daß er als bloßer Nutznießer der Pfarrländereien in Ansehung derselben vom Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten befreit werde.

Auch dieser Gegenstand gehört nicht zur Competenz des Generallandtags und wird für den Provinziallandtag zurückzulegen sein.

Wir gehen über zur Tagesordnung, zur Berathung des Berichts des Ausschusses in Ansehung der Birkenfelder Wahlangelegenheit, in der Voraussetzung, daß Niemand daran Anstoß nehmen wird, daß dieser Bericht nicht schon 2 Tage in Ihren Händen ist, was ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, als beschlossen annehme. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Müller**: Zu den Wahlen in Birkenfeld ist Folgendes zu bemerken: (verliest den Ausschußbericht, und fügt hinzu:) Dieser Vortrag ist noch dahin zu berichtigen, daß in dem Termine zur Wahl der Abg. auch 2 Wahlmänner aus Nohfelden erschienen sind. Von den dort gewählten 12 Männern haben nur 10 die Wahl abgelehnt. Da bei der Wahl nur eine Stimme abgegeben wurde, folglich Niemand für die Ablehnenden einberufen werden konnte: so liegt nach dem Erachten des Ausschusses auch hier eine gehörige Vertretung nicht vor. Das Ministerialschreiben vom 3. d. M., dessen der Bericht erwähnt, ist wohl noch nicht in Abschrift der Versammlung mitgetheilt; ich muß es daher wohl verlesen. (Geschieht.)

Abg. **Wibel** I.: Mit dem ersten Antrage des Ausschusses bin ich einverstanden, mit dem zweiten nicht so. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Anordnungen des Wahlgesetzes müssen gewiß strenge nach dem Buchstaben gehandhabt werden, da, wo es gilt, die Rechte der Wähler zu schützen, und die richtige Legitimation der erwählten Vertreter herzustellen. Aber, meine Herren! das ist hier nicht der Fall; es kommt hier nicht in Frage, ob Jemand gültig gewählt sei, denn es ist Niemand gewählt. Hier kommt es darauf an, ob Jemand von der Wahl ausgeschlossen sein soll, und da trifft jener Grund der Strenge in vollem Maaße nicht ein. Sehen wir auf das, was uns Allen längst schon bekannt ist, so stellt sich klar heraus, die Birkenfelder haben eben nicht wählen wollen, steht auch kein Wort davon in den Protocollen der Bürgermeistereien, mag zwar auch hin und wieder das Nichterscheinen der Urwähler durch mangelhafte Verkündigung des Termines verursacht worden sein; die Thatsache steht fest, die Majorität hat die Wahl ablehnen wollen, und ist deshalb nicht erschienen, oder hat sich, wie geschehen, erklärt. Den Grund davon wissen wir zum Theil auch darin, daß wenigstens nach der Ansicht eines großen Theiles der Wähler, ein anderer Entschluß gefaßt würde, wenn nach der Form, wie sie der Ausschuß jetzt vorschlägt, gewählt würde. Aber wenn nun die Frage entsteht, ob denn eine Erklärung, nicht wählen zu wollen, Gültigkeit hat oder nicht, so muß ich erklären, daß, wenn die constitutionelle Staatsform eine Mehrheit sein soll, und Wahrheit muß sie sein, wenn der Staat überhaupt Bestand haben soll, daß denn auch die Majorität das Recht haben muß, zu beschließen gegen eine offenbare Minorität: es soll nicht gewählt werden. Wäre das nicht der Fall — wir können uns das crasseste Beispiel vorstellen, ohne von der Wahrheit und der Erfahrung weit abzuweichen — so wäre denkbar, daß auf eine Weise die Wahl angeordnet würde, die geradezu verfassungswidrig wäre. Es könnten wider alles Recht nur Diejenigen zur Wahl zugelassen werden, die gewisse Bedingungen erfüllten, die keineswegs im Staatsgrundgesetz und überhaupt im Recht begründet sind. Sagen Sie nicht, das wird keine Staatsregierung thun; es hat dies eine deutsche Staatsregierung in unsern Tagen gethan, und zwar in einem Staate, den man den intelligentesten nannte bis auf unsere Tage. Dafür muß eben das Princip in Anspruch genommen werden, daß, wo das Land in seiner Mehrheit sich ausgesprochen hat, es solle nicht gewählt werden, einer offenbaren Minderheit nicht gestattet sein darf, eine Wahl durchzusetzen. So glaube ich deutlich und klar zu sehen, ist die Lage in Birkenfeld; darum kann ich nicht einsehen, daß die Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen gültig seien. Zudem fällt gleich in die Augen, die Ungleichheit, die dadurch entstände, wenn wir den ersten Antrag des Ausschusses annehmen wollten neben dem zweiten, den ich dringend empfehlen muß. Die weit bessere Form der Wahlhandlung wird den übrigen Bürgermeistereien gestattet; den Bürgermeistereien Neuenkirchen und Fischbach aber sollen die Wahlen aufgezwungen werden, die unter einer andern Form zu Stande gekommen sind, die Allen zuwider war? Wenn auch der Bericht sagt, die Wahl sei von einer ziemlich zahlreichen Versammlung vorgenommen, so meine ich, müssen wir doch überall die Sache auffassen aus dem Gesichtspunkte, der der Wahrheit am nächsten steht, und da finden wir, es haben in Birkenfeld Mißverständnisse und Irrthümer Statt gefunden von allen Seiten. Gleichen wir das aus durch den billigen Spruch: es sind für Birkenfeld die Wahlen ohne Ausnahme neu anzuordnen; da treffen wir unter den veränderten Umständen gewiß das Rechte. Wenn der zweite Antrag angenommen wird, so glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß die Majorität, die früher nicht hat wählen wollen, sich zu der Wahl verstehen wird; auf diese Hoffnung hin aber können wir überall nur einen Beschluß fassen, denn ein ähnliches Resultat wie voriges Jahr kann nimmermehr gewünscht werden. Mein Antrag wäre also anstatt des ersten Antrags des Ausschusses:

> der Landtag beschließe, daß Neuwahlen in allen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld angeordnet werden.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Wibel I. — der Landtag beschließe, daß Neuwahlen in allen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld angeordnet werden — unterstützt ist. (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Abg. **Dannenberg**: Ich trete dem Abg. Wibel darin durchaus bei, daß sich eine Minorität nicht das Recht beilegen kann, irgend etwas Gültiges vorzunehmen. Ich möchte aber gegen ihn das bemerken, daß es keineswegs so klar ist, ob die Birkenfelder wirklich nicht haben wählen wollen; es ist das durchaus nicht so erwiesen, und es sind hier gar manche Motive denkbar, einmal, daß sie nicht haben wählen wollen; sodann daß der Wahltermin nicht bekannt geworden, und endlich, daß sie es den zusammenkommenden Wahlmännern überlassen wollten. Aber wegen dieser Unklarheit, glaube ich, daß es gerechtfertigt ist, daß, wenn der Ausschuß darauf anträgt, noch einmal, da noch res integra ist, oder um mich Allen verständlicher auszudrücken, daß die Wahl, da die Wählerversammlung eine Entscheidung noch nicht abgegeben hat, wiederholt werde, damit der Wille der Majorität des Fürstenthums deutlicher hervortrete. Ich glaube nun aber nicht, daß man deshalb die gehörig zu Stande gekommenen Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen auch annulliren muß, sie sind nach dem bestehenden Gesetze ganz richtig vorgenommen worden. Wenn sie nun auch nicht berechtigt sind, für das ganze Fürstenthum bindende Beschlüsse zu fassen, so müssen sie doch als Wahlmänner dieser beiden Bezirke agiren können, ohne sich wieder einer Neuwahl unterwerfen zu müssen, und das führt mich dahin, daß ich gegen die Majorität beim zweiten Antrage des Ausschusses bin, welcher bei dieser neuen Wahlauflage, oder wie soll ich es nennen, einen ganz andern Modus einführen will, als vorher gesetzlich für die erste Wahl vorgeschrieben war. Es hat meiner Meinung nach schon von vornherein etwas wider sich, wenn ich auch nicht großes Gewicht darauf legen möchte, daß man ein Gesetz bei dem ersten Fall, wo es zur Anwendung kommen soll, gleich wieder abändert,

Landesbibliothek Oldenburg

weil man glaubt, es sei nicht zweckmäßig; aber noch mehr hat es wider sich, das Gesetz dann abzuändern, wenn es schon halb in seiner Ausführung begriffen ist, und sogar schon Resultate geliefert hat. Da, glaube ich, können wir nicht anders, als wir müssen die in Fischbach und Neuenkirchen stattgefundenen Wahlen in ihrer Rechtskraft erhalten, wie sie vor sich gegangen sind, und wollen wir in den andern Bezirken nochmals versuchen, ob sie nicht auch Abgeordnete wählen wollen, damit das Fürstenthum so vertreten ist, wie die übrigen Bezirke des Landes, so können wir, wie es mir scheint, nur nach dem alten Gesetze verfahren, und keinen neuen Wahlmodus für diese Bezirke einführen, was dahin führen würde, wenn man dort nämlich nach Gemeinden wählen ließe, daß diese Bezirke mehr Wahlmänner als Fischbach und Neuenkirchen erhalten. Diesen gedoppelten Wahlmodus können wir nicht einführen, und den von dem Abg. Wibel vorgeschlagenen allgemeinen Ausspruch können wir nicht thun, weil wir die Wahl in Fischbach und Neuenkirchen nicht annulliren können; wir können nur dahin kommen, daß wir nach dem Gesetze, wie es besteht, eine Neuwahl für die Wahlbezirke, in denen die Wahlen aus Gott weiß welchen Gründen, nicht zu Stande gekommen sind, nochmals versuchen, um das Fürstenthum nicht ohne Vertretung zu lassen.

Abg. **Klävemann.** Ich bin mit dem Ausschuß einverstanden, daß die Wahlen in Neuenkirchen und Fischbach nicht annullirt werden, glaube aber, daß auch die Wahl in Nohfelden nicht annullirt werden, und für Nohfelden eine neue Wahl angeordnet werden kann. In Nohfelden ist nämlich vorschriftmäßig der Termin anberaumt worden, und die Wahlhandlung ist vorschriftmäßig vor sich gegangen. Darum ist die Wahl gültig. Wenn nur ein Urwähler in Nohfelden gewählt hat, so ist das eben anzusehen, als vertrete er sämmtliche Wähler. Wer nicht erschienen ist, hat verzichtet. Ich erinnere an das Beispiel von Stuhr, wo gleichfalls nur Einer erschienen war, der übrigens, weil er der einzige war, nicht einmal seinen Stimmzettel eingelegt hatte; und doch ist die Wahl zu Delmenhorst, weil Stuhr bei der Wahl unvertreten blieb, nicht beanstandet worden. Ich stelle also den Unterantrag zu dem ersten Antrage des Ausschusses, daß hinter die Worte: „bis auf Neuenkirchen und Fischbach" eingeschaltet werde „und mit Ausnahme von Nohfelden."

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Klävemann Unterstützung findet. (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. **Wibel** I.: Nur ein Paar Worte möchte ich auf das erwidern, was der Abg. Dannenberg gegen mich gesagt hat. Wenn zugegeben wird, und auch ich habe das so verstanden, daß Minoritätswahlen eben nicht zulässig sind, so beantworte ich die Frage, warum die Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen ungültig sein sollen, einfach dahin: weil sie eben Minoritätswahlen waren. Im Zusammenhalte mit den übrigen Wahlen waren diese beiden Kreise in so entschiedener Minorität, daß sie das Recht nicht hatten, zu wählen; aus ihren Entschließungen konnte der Wille des Fürstenthums Birkenfeld nicht hervorgehen. Ob der Vordersatz richtig ist, darüber will ich nicht streiten; wenn man ihn aber zugiebt, dann kann man die Folgerung gewiß mit Leichtigkeit ziehen, die Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen sind eben so wenig aufrecht zu erhalten, wie die der andern Bezirke, oder es sind dort Neuwahlen anzuordnen, wie dies für die übrigen Kreise vorgeschlagen ist. Was die Zweckmäßigkeit anbetrifft, so geht aus den Worten des Abg. Dannenberg hervor, daß wenn wir diese Wahlen als bestehend annehmen, wir den 2. Antrag des Ausschusses nicht annehmen können. Bleibt der 1. Antrag des Ausschusses unverändert, so würde auch ich nicht dafür stimmen können, daß der 2. angenommen würde, denn da käme eine Ungleichheit heraus, und die Gemeinden würden in Nachtheile versetzt, die willfährig wären. Darum ist sicherlich das Rechte und Wahre, daß wir die ganze Wahl kassiren. Ich gebe zu, es wird hier nicht Alles mit der schärfsten logischen Strenge beschlossen werden können, aber so ist auch die Lage der Sache nicht; wir wollen nicht Jemandem Rechte neu beilegen, sondern Rechte, die er durch Irrthum und Mißverständniß fast verloren hat, wiedergeben, und da thun wir gewiß wohl, wenn wir das soweit möglich ausdehnen auf Alle.

Abg. **Dannenberg**: Ich wollte gegen den Abg. Wibel bemerken, daß von Minoritätswahlen bei Fischbach und Neuenkirchen überall nicht gesprochen werden kann. Die Wahlmänner sind keineswegs aus einer Minoritätswahl hervorgegangen; darüber constatirt nichts; Fischbach und Neuenkirchen sind nur in der Minorität dem ganzen Fürstenthume gegenüber, und ihre Wahlmänner sind nur nicht berechtigt, dem ganzen Fürstenthum einen Abgeordneten zu geben.

Abg. **Wibel** II.: Man hat, um bei dem vorliegenden Falle zu bleiben, dem Fürstenthum Birkenfeld das Recht vindiciren wollen, durch die Nichtvornahme der Wahlen in sieben Kreisen das Recht herzuleiten gegen das Eintreten der Wahlen, welche nur in zwei Kreisen stattgefunden haben, zu protestiren, und zwar aus dem Grunde, daß man dies Minderheitswahlen nannte. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß mit diesem Grundsatze, so richtig er auch vielleicht theoretisch sein mag, doch nie wird consequent durchkommen können. Die Urwahlen, meine Herren, sind in unserm Lande alle Minderheitswahlen gewesen. Ich glaube, das läßt sich mit Wahrheit behaupten. Würde aber das Resultat ein anderes gewesen sein, wenn, anstatt daß in sieben Bürgermeistereien einer oder zwei Urwähler, in zweien dagegen etwa hundert erschienen in allen neun Bürgermeistereien, ich will sagen fünf, also zusammen fünfundvierzig erschienen wären, wären das nicht eben so gut Minderwahlen? Die ganze Summe der Wahlmänner in Birkenfeld würde dann eben so gut Minoritätswahl gewesen sein, als wenn nur zwei Kreise wählen und sieben nicht. Ich glaube deßhalb, daß aus diesem Grunde die Wahlen, wie sie in Fischbach und Neuenkirchen stattgefunden haben, als ungültig nicht angefochten werden können. Ich verkenne aber dagegen durchaus nicht, daß ein gewisses Bedenken

Landesbibliothek Oldenburg

daraus herzunehmen ist, daß wir jetzt nach einem neuen Wahlmodus im Fürstenthum Birkenfeld, weil er dort gewünscht wird, in sieben Bürgermeistereien wählen lassen sollen, während in zwei andern Kreisen bereits nach einem andern Modus gewählt ist. Der Unterschied liegt bloß in der Eigenthümlichkeit, daß man in dem einen so, in dem andern anders wählen lassen soll; es hat seine reellen Folgen; es läßt sich leicht berechnen, daß bei den Wahlmännern der einzelnen Ortschaften vermöge des Bruchtheiles diesen mehr Wahlmänner entstehen, als nach dem frühern Modus, und so würde es in einigen Bürgermeistereien den Unterschied machen, daß, wo nach dem alten Modus acht Wahlmänner zu Tage gefördert worden wären, jetzt eilf entstehen. Es ergiebt sich also daraus ein nicht unbedeutendes Uebergewicht derjenigen Kreise, welche nach dem neuen Modus wählen, gegen diejenigen, welche nach dem alten wählten. Finde ich darin nun auch, wie gesagt, ein Bedenken, so bin ich doch so sehr von dem Wunsche durchdrungen, daß Neuwahlen in Birkenfeld zu Stande kommen mögen, daß ich einen Vermittlungsvorschlag machen möchte, zu dem sich die bisher gegeneinander aufgeworfenen Meinungen vereinigen könnten. Ich finde überhaupt in dem Berichte, obgleich ich Mitglied des Ausschusses gewesen bin, daß die Frage, was mir früher nicht aufgefallen ist, nicht klar hervorgehoben ist, ob nämlich schon für dies Mal oder doch später hin, Wahlen nach dem neuen Modus angeordnet werden können; jedenfalls aber scheint es mir zu dem zweiten Beschlusse wünschenswerth, daß es dabei von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, welche bereits Wahlmänner gewählt haben, abhänge, ob auch sie nach dem neuen Wahlmodus nochmals wählen oder zugestehen wollen, daß die andern Kreise nach dem neuen Modus wählen und es für sie bei den alten Wahlen verbleibt. Man hat mir dagegen schon im Ausschusse eingeworfen, die Erklärung würde schwer zu ermitteln sein, die Beurtheilung dieser Sache dürfe man nicht in die Hand der Birkenfelder Regierung legen; Versammlungen würden zu lange aufhalten, und das Wahlmänner-Collegium wäre hier nicht das rechte Organ. Ich halte alle diese drei Einwürfe für nicht wesentlich genug, um den wichtigen und wesentlichen Erfolg, den ich mir von meinem Antrage verspreche, beseitigen zu können. Warum sollte man der Regierung nicht die Beurtheilung überlassen, warum nicht durch sie Berichte der Bürgermeister einziehen lassen können, und warum sollte das Wahlmänner-Collegium, welches in diesen beiden Kreisen bereits gewählt ist, nicht hier die Meinung des Kreises, den sie vertreten, aussprechen können, ob man nach dem neuen Wahlmodus wählen solle, oder ob man mit den Wahlen zufrieden sein wolle. Mein Antrag würde lauten: „daß zum zweiten Antrag der Zusatz kommt, daß es dabei aber von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, welche bereits Wahlmänner gewählt haben, abhängen müsse, ob auch sie nach dem neuen Modus aufs Neue wählen wollen, oder ob es in Beziehung auf sie bei den bereits gewählten Wahlmännern sein Bewenden haben solle.

Präsident: Ich muß zunächst die Unterstützungsfrage stellen, und frage, ob dieser Antrag unterstützt ist? — Er ist unterstützt.

Reg.-Commissar: Da heute die Frage in Verhandlung gekommen ist, ob Minoritätswahlen unzulässig sind oder nicht, so muß ich darauf hinweisen, daß die Regierung, wie auch bereits in ihrem Schreiben ausgesprochen, Minoritätswahlen keineswegs für unzulässig hält, und zwar einfach deshalb, weil das Gesetz keine Bestimmung darüber enthält. Sind aber Minoritätswahlen gültig, besteht also, ich darf sagen, in den fraglichen Bürgermeistereien ein gültiges Organ zur Wahl von Abgeordneten, so erscheint es doch sehr mißlich und unthunlich, zuzulassen, daß sie durch eine spätere Erklärung der Bürgermeistereien wieder beseitigt werden könnten, wie das nach dem Antrag des Abg. Wibel II. freistehen solle.

Abg. **Closter**: Ich möchte nur ein paar Worte gegen den Antrag des Abg. Wibel II. sagen: Wenn er fragt, warum ich denselben nicht annehmen wolle, so liegt das darum ganz einfach darin, daß, eine solche Erklärung von den Bürgermeistereien einzuziehen, nach allen Seiten sowohl theoretisch als praktisch Widersprüche enthält. Wenn nämlich zugegeben wird, und das muß es gewiß, daß die Wahlmänner nicht das Organ sind, welche eine solche Erklärung abgeben können, wenn also die Regierung in diesen Bürgermeistereien das Volk selbst darüber befragen, also zu Urversammlungen wird berufen müssen, so würden diese es leicht auffallend finden müssen, daß man dann nicht lieber dieselbe Urversammlung gleich zu neuen Wahlen zusammenberuft. Aber auch zu solcher, statt zu jener Erklärung, dürfen Urversammlungen gar nicht berufen werden, da ihr Wahlkörper bereits gesetzlich constituirt ist, und ihn aufzulösen oder einen zweiten neben ihm zu berufen, kein Recht vorliegt, und weil dies auch nur zu versuchen, uns, nach der Ansicht des Ausschusses, nicht zusteht; darum haben wir geglaubt, auch nicht erst solche Erklärungen veranlassen zu dürfen. Weil aber zugleich die für jene beiden Bürgermeistereien bereits rechtlich dastehenden Wahlkörperschaften eben selbst gewünscht haben, daß in den übrigen Bürgermeistereien eine Wahl abermals stattfinden möge, und nun alle der dortigen Verhältnisse Kundige bezeugt haben, daß ein abermaliges Wahlverfahren zu genügendem Resultate nur, oder doch sicherer, dann führen werde, wenn die Urversammlungen nach Gemeinden statt nach Bürgermeistereien abgehalten würden, so haben wir ein solches Auskunftsmittel zu ergreifen, um bei der oben bezeichneten Gründe willen zu ergreifen, für unbedenklich gehalten, und da ich es noch dafür halte, so beharre ich deshalb bei beiden Anträgen des Ausschusses.

Abg. **v. Thünen**: Was der Vorredner bemerkt hat, trifft nicht ganz zu, weil eine Aenderung gemacht werden soll im Gesetz. Ich glaube, man kann den Gemeinden Fischbach und Nohfelden das gleiche Recht nicht abschneiden, das man Denen des übrigen Fürstenthums geben will. Ich bin der Ansicht, daß man ihnen die Vornahme neuer Wahlen freistellen muß, wie den andern. Ich halte es übrigens für

Landesbibliothek Oldenburg

bedenklich, daß man eine neue gesetzliche Bestimmung trifft, welche die Wahlgesetze annullirt, worauf das Ausschreiben zur Wahl erfolgte, und worauf die vorgenommene Wahl gegründet ist. Ich kann mich mit dem zweiten Antrage des Ausschusses nicht befreunden, wornach mit Ausnahme von Fischbach und Neuenkirchen überall neue Wahlen vorgenommen werden sollen. Der Umstand, daß in einigen Orten nicht gesetzmäßig verfahren worden ist, in andern gar nicht gewählt wurde, kann den Landtag nicht berechtigen, die allgemeine Vorschrift über Vornahme der Wahlen abzuändern. Jedenfalls würden, wenn diese Aenderung der Wahlbezirke nach Gemeinden eingeführt würde, dadurch diejenigen, die nach der alten Vorschrift gewählt haben, ein Recht des Widerspruchs haben, und weil sie es haben, ja gesetzlich haben müssen, indem sie sagen, unsere Wahl besteht ebenso zu Recht, gerade deshalb scheint es mir, daß wir nicht für einzelne Fälle neue Bestimmungen treffen können, die gegen das Wahlgesetz sind, und wornach die als gültig anerkannte Wahl wieder in Frage gestellt wird. Ich bin mit dem ersten Antrage des Ausschusses einverstanden. Mit dem zweiten kann ich es nicht sein. Ich würde mich eher zum Antrage des Abg. Wibel II. hinneigen, wenn er noch weiter motivirt werden könnte und wenn er als ausführbar zu erachten wäre. Uebrigens scheinen mir auch gegen diesen Bedenken vorzuliegen.

Abg. **Closter.** Ich habe freilich erklärt, bei beiden Anträgen des Ausschusses beharren zu wollen. Aber ich habe mit meinen vorigen Worten nicht Gründe für den letzten Antrag des Ausschusses so sehr geben wollen, als vielmehr solche gegen den Antrag des Abg. Wibel II. Ich bin für den letzten Antrag des Ausschusses und zwar aus politischen Gründen. Sie bestehen darin, damit eine größere Betheiligung der Birkenfelder an den Wahlen ermöglicht, und damit die Wahlen gesundere werden, wie wir Alle sie ja wünschen. Ich habe also nicht gesagt, was der Vorredner verstanden hat, daß wir nur den übrigen Birkenfeldern, die bisher nicht gewählt haben, einen bessern Wahlmodus zugestehen sollten, und ihn den andern verweigern. Daß wir das nicht können, ist auch meine Meinung. Dieselbe spricht aber nicht gegen den letzten Antrag des Ausschusses. Der dort vorgeschlagene Wahlmodus wird nämlich, wenn er jetzt beliebt wird, von jetzt an für alle in Birkenfeld vorzunehmenden Landtagswahlen gelten, und mißt also Allen Gleiches zu. — Daß er da nicht angewendet ist, wo jetzt keine Wahlen mehr vorzunehmen sind, kann eben nicht mehr geändert oder nachgeholt werden. Ob nun Diejenigen, welche bereits gültig gewählt haben, in jenem Umstande eine Verletzung ihres Rechtes finden, kann nur von ihnen selbst beurtheilt werden, und ist mir nach ihren vorhin besprochenen Wünschen durchaus nicht wahrscheinlich, und glaube ich deshalb für den Fall, daß es dennoch anders stünde, erst einen Protest erwarten zu dürfen, der nicht in Aussicht ist. Gegen den Antrag des Abg. Wibel II., der einem Protest zuvor kommen will, bin ich aber, weil er mir nicht praktisch zu sein scheint. Er ist ein Mittelding zwischen Ja und Nein. Wir müssen statt dessen, glaube ich, den zweiten Antrag des Ausschusses einfach annehmen oder ablehnen. Was der Abg. Wibel II. will, liegt in der Mitte und führt, wie mir scheint, zu einer durch nichts gerechtfertigten Weitläufigkeit.

Abg. **Wibel** II: Meine Herren! Wir Alle sind, soviel ich vernommen habe, in dem Wunsche einverstanden, den Birkenfeldern, wenn irgend möglich, zu neuen Wahlen zu verhelfen. Mir wenigstens liegt es nicht ferne, daß außer andern Gründen namentlich auch der bisher unerfüllte Wunsch nach dem neuen Wahlmodus die Schuld an dem Unterbleiben der Wahlen gewesen sein mag. Wir können nach meiner innersten Ueberzeugung die Wahl von Neuenkirchen und Fischbach, wie sie vorgenommen worden sind, nicht beseitigen, sie sind einmal rechtlich vorhanden. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß wir nicht verkennen können die großen Nachtheile, ja möglicherweise die größte Ungerechtigkeit, die darin besteht, wenn wir in 7 Kreisen die neuen Wahlen nach einem andern Wahlmodus vornehmen lassen wollen, wodurch dann mehr Wahlmänner für sie herauskommen, als nach dem alten Wahlmodus. In dieser Klemme weiß ich keinen andern Antrag zu machen, als ich gethan habe. Ich glaube, wir können darin eine bedeutende Unterstützung für meinen Antrag finden, daß der vorgeschlagene Wahlmodus, daß überhaupt und zunächst das Gesuch um Anordnung von Neuwahlen von denjenigen Bürgermeistereien, die nach dem alten Modus gültig gewählt haben, ausgegangen ist, und daß diese sich ihre Erklärung ausdrücklich vorbehalten haben, ob sie nochmals wählen wollen oder nicht. Ich glaube, nur auf diesem Wege können wir beseitigen, was unser aller Wunsch im Wege steht, um in Birkenfeld zu neuen Wahlen zu gelangen.

Präsident: Es ist noch ein Zusatzantrag zum ersten Antrag des Ausschusses eingereicht worden von dem Abg. Dannenberg:

> „Der Landtag beschließt, daß in Nohfelden die Wahl nur insoweit zu wiederholen, als bei der ersten Wahlhandlung gewählte Wahlmänner abgelehnt haben oder sonst weggefallen sind."

Ich frage, findet dieser Antrag Unterstützung? (Er wird von mehrern Seiten unterstützt.) Der Abg. Dannenberg wünscht diesen Antrag zu begründen. Im §. 35. der Geschäftsordnung heißt es aber im letzten Satze:

> „Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung in derselben Angelegenheit mehr als zweimal und länger als jedesmal eine Viertelstunde reden."

Der Abg. Dannenberg hat zweimal das Wort gehabt. Ich frage also die Versammlung, ob sie ihm in Rücksicht auf diesen neuen Antrag das Wort geben will? Diese Frage wird bejaht.

Abg. **Dannenberg**: Ich habe zur Begründung dieses Antrages wenig zu sagen. Es ist der Antrag nur eine Consequenz des Beschlusses, wenn wir ihn fassen sollten, daß in Fischbach und Neuenkirchen die Wahlen nicht zu wiederholen

Landesbibliothek Oldenburg

sind. Die Wahl in Nohfelden ist nicht minder gültig geschehen. Es ist dort die Erneuerung der Wahlhandlung nur darum erforderlich gewesen, weil die Wahl insofern nicht gehörig geschehen ist, als dort keine Wahlmänner gewählt wurden, die nach den Gewählten, welche abgelehnt haben, die meisten Stimmen hatten, indem nur Einer erschien und wählte. Darum, glaube ich, müssen wir die Wahl derjenigen Wahlmänner, die nicht abgelehnt haben, die sogar mit Birkenfeld zur Wahlhandlung des Abgeordneten versammelt gewesen sind, auch als gültig aufrecht erhalten und die Neuwahlen nur insofern vornehmen lassen, als Wahlmänner abgelehnt haben oder sonst weggefallen sind. Daß solche Ersatzwahlen geschehen können, glaube ich unbedenklich annehmen zu dürfen, so lange noch res integra ist. Solches würde auch hier im Herzogthum in den einzelnen Kreisen geschehen können, wenn einer oder mehrere Wahlmänner ausfielen so früh, daß die Wahlhandlung vor dem Termine wiederholt werden könnte, auf welchen die Abgeordnetenwahl angesetzt ist.

Abg. **Pancratz**: Ich möchte mit wenigen Worten eine Bemerkung gegen den Antrag des Abg. Wibel II. mir erlauben. Wenn er zur Unterstützung desselben anführt, daß die Wahl der Wahlmänner in Fischbach und Neuenkirchen nicht beseitigt werden könne, weil diese Wahl zu Recht bestehe, so möchte ich dem Antragsteller bemerken, wenn wir es auf gesetzlichem Wege nicht können, dann dürfen wir es auch den betreffenden Gemeinden nicht überlassen, ob sie nochmals wählen, oder die bereits gewählten Wahlmänner für gültig erklären wollen. Wir können den Zweifel beseitigen durch das Gesetz.

Wenn der Abg. Wibel II. darauf aufmerksam macht, daß die Wahlmänner sich vorbehalten haben und vorbehalten konnten, wenn neue Wahlen kommen, nachwählen zu wollen, dann bemerke ich, daß dieser Vorbehalt sich nur auf die Abgeordnetenwahl bezieht, nicht aber haben sie sich vorbehalten wollen, die Wahl der Wahlmänner fortbestehen lassen oder eine neue Urwahl vornehmen zu können, vielmehr, wenn die Urwahlen nicht vorgenommen werden, haben sie sich vorbehalten, wählen zu wollen.

Präsident: Ich erkläre die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes der betreffenden Antragsteller und des Berichterstatters.

Abg. **Wibel I.**: Um meinen Antrag noch zu bevorworten, wie ich muß, bin ich damit einverstanden, wenn der Abg. v. Thünen sagt, es sei sehr bedenklich, mitten in der Wahlhandlung das Wahlgesetz zu ändern. Meine Herren! Gerade darum finde ich den ersten und zweiten Antrag des Ausschusses nicht vereinbarlich. Aber ich will den ersten ändern, um des zweiten Willen, welcher nothwendig ist. Soll neue Wahl geschehen, so halte ich es für nothwendig und allein rechtmäßig, dieselbe anzuordnen nach einem neuen Gesetz in allen Theilen des Fürstenthums. Die Unzuträglichkeiten, die sonst vormalten, sind bereits dargelegt worden, und sie sind so überwiegend, daß wir uns schwerlich dazu verstehen werden, und Alles aufgeben müßten. Nichts desto weniger ist es klar, was wir wollen. Wir wollen den Birkenfeldern eine Brücke bauen, um zu uns zu kommen nach Mißverständnissen und Irrungen. Wollen wir dieses, dürfen wir nicht kleinlich darauf hinsehen, ob Alles gewahrt sei nach dem strengen Buchstaben, wenn es nur dem Sinn entsprechen wird und demjenigen, was wir wollen, damit das Fürstenthum Birkenfeld die Vertreter bekomme, die es wünscht, und wir die Gefährten unserer Arbeit, die wir ungern vermissen in diesem Saale, und dafür ist der Antrag, den ich gestellt habe, der geeignetste. Der Abg. Dannenberg gibt zu, die Wahlmänner von Fischbach und Neuenkirchen sind nicht befugt, Abgeordnete zu wählen, weil sie in der Minorität sind den übrigen Theilen des Fürstenthums gegenüber. Einverstanden damit. Aber warum wollen wir nicht weiter folgern. Sind die Wahlmänner nicht befugt, dann sind es auch die Urwähler nicht gewesen. Verhehlen wir es uns nicht: das Land wollte keine Wahlmänner und keine Abgeordneten; das ist klar am Tage. Sage man dagegen, was man will, es ist nicht zu leugnen. Man wollte nicht wählen, weder Wahlmänner, noch die Abgeordneten selbst. Das eben muß uns denn auch der Grund sein, warum die Wahlmänner von Fischbach und Neuenkirchen nicht befugt sein sollen, einen Abgeordneten zu wählen. Dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten von Schwartau trete ich vollständig bei, aber nichts destoweniger finde ich richtig, was hinsichtlich seiner Form dagegen gesagt ist. Dem Wesen nach ist sein Antrag, und darum stimme ich ihm bei, der meinige. Die Urwähler sollen gefragt werden, ob sie die Wahlmänner behalten wollen oder nicht. Das ist der reine Sinn auch meines Antrags. Ihnen soll aber diese Frage vorgelegt werden an der Wahlurne, sie können dann antworten, dadurch daß sie dieselben Wahlmänner wieder wählen, oder andere. Ihren Willen zu hören, so wie den der Birkenfelder überhaupt, dadurch, daß wir ihnen den ihrigen thun, das ist unser richtiges Ziel. Zu diesem müssen wir kommen, um zu erreichen, was wir wollen. Sonst erreichen wir keine Wahl, wir haben dazu keine Hoffnung. Wir werden in den Fall kommen wie voriges Jahr, daß wir Wahlen anordnen, die zurückgeworfen werden. Sie wurden zurückgeworfen, weil wir damals nicht thun konnten, was wir heute thun wollen. Wir werden die Freude haben, die Plätze der Birkenfelder hier nicht wieder leer zu sehen. Lassen Sie uns, meine Herren, den kühnen Griff thun. Er wird uns nicht gereuen, und was wir verletzen an dem Wahlgesetz nach dem scharfen Buchstaben, werden wir verantworten können bei unsern Mitbürgern der übrigen Landestheile. Wie mangelhaft der Schritt ist, den der Ausschuß beantragt, zeigt der Antrag des Abg. Dannenberg. Also Nohfelden soll auch ausbleiben. Warum denn Oberstein nicht auch? Dort ist es ebenso gegangen. Von 22 Wahlmännern haben 21 abgelehnt. Das war nur auch eine Wahl auf dem Papier. Also wir halten doch keine Consequenz. Noch einmal, meine Herren! Lassen Sie uns dazu entschließen, neue Wahlen anzuordnen für das

Landesbibliothek Oldenburg

ganze Fürstenthum. Dadurch schaffen wir Frieden, wie wir ihn wünschen von ganzem Herzen.

Abg. **Wibel** II.: Ich will nur hervorheben, daß auch der Fall denkbar ist, daß wenn Sie die Wahlen zu Fischbach und Neuenkirchen, die mit vieler Anstrengung zu Stande gekommen sein mögen, umstoßen, eine neue nicht zu Stande kommt. Dann haben wir das Recht dieses Kreises aus der einmal gültig zu Stande gebrachten Wahl verletzt.

Abg. **Dannenberg**: Ich will nur bemerken, daß mein Antrag hinsichtlich Nohfelden darauf beruht, weil vorliegt, daß in einer Gemeinde gar nicht gekündigt ist.

Berichterstatter **Müller**: Was den Antrag des Abg. Wibel I. betrifft, so glaube ich, daß er schon von dem Abg. Dannenberg als nicht angemessen dargestellt worden ist. Von Minoritätswahlen können wir auf keine Weise sprechen, selbst wenn wir einräumen wollten, daß diese ungültig seien. weil es hier auf die Urwahlen ankommt, nicht auf die Abgeordnetenwahlen. Hinsichtlich der Urwahlen liegt keine Minorität vor. Was sodann den Antrag des Abg. Klävemann betrifft, (Präsident einfallend: er ist nicht unterstützt!) so hat der Ausschuß auch allerdings Bedenken gefunden, ob auch über die Nohfelder Wahl ohne weiteres hinweggegangen werden könnte. Wenn aber neue Wahlen angeordnet werden, so muß es auch in Nohfelden geschehen, weil es keine gehörige Vertretung ist, wenn von 12 Wahlmännern nur zwei übrig bleiben. Dem Antrage des Abg. Dannenberg kann auch ich mich anschließen, dahin, daß in Nohfelden die Wahl nur in so weit zu wiederholen ist, als die bei der ersten Wahlhandlung gewählten Wahlmänner abgelehnt haben, oder sonst weggefallen sind. Dabei kommt in Betracht, daß nach dem Wahlprotocolle ein Name als nicht genau genug nicht hat berücksichtigt werden können. (Der Redner verliest die bezügliche Stelle des Protocolls.) Es wird sich fragen, ob auch an die Stelle dieses Wahlmannes ein anderer gewählt werden soll, also nicht bloß für Diejenigen, welche abgelehnt haben. Das Letztere wird nach meiner Ansicht das Richtige sein. Was sodann die beantragte Veränderung des Wahlgesetzes betrifft, so glaube ich, daß die Unzuträglichkeiten, welche Bedenken erregt haben, zu hoch angeschlagen sind. Am Ende betrifft die Veränderung doch hauptsächlich nur die Abtheilungen, nach welchen gewählt wird. Materiell ist es allerdings, daß auch die Zahl der Wahlmänner verändert werden kann. Das ist aber hinsichtlich der beiden Gemeinden Neuenkirchen und Fischbach ziemlich unerheblich; in einer Gemeinde bleibt die Zahl, in der andern würden zwei oder drei mehr gewählt werden, wenn nach Gemeinden gewählt würde. Da nun angenommen werden muß, daß die Wahl wahrscheinlich ohne Erfolg sein wird, wenn nicht nach Gemeinden gewählt wird, so glaube ich, daß hiergegen diese Aenderung nicht in Betracht kommt. Ich glaube, es könnte beim Antrage des Ausschusses bleiben. Den Antrag des Abg. Wibel II. finde ich nicht angemessen, weil durch die Einziehung der Erklärung so viele Zeit verloren würde, daß die neuen Wahlen nicht zur rechten Zeit würden zu Stande kommen können. Mehrere Wochen würden voraussichtlich damit verloren werden.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Folgende Anträge liegen vor. (Er resumirt die Anträge des Ausschusses, des Abg. Wibel I. und Dannenberg und bemerkt:)

Der Antrag des Abg. Wibel I. geht am weitesten, indem er will, daß in allen Bürgermeistereien Neuwahlen angeordnet werden. Diesen Antrag werde ich jedenfalls zuerst zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, dann wird der erste Antrag des Ausschusses und der des Abg. Dannenberg fallen. Wird er verworfen, dann werde ich den Antrag des Abg. Dannenberg zum Ausschußantrag und dann den ersten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Abg. **Dannenberg** (behält sich die Redaction seines Antrags vor).

Abg. **Grote**: Ich möchte anheim geben, ob nicht der zweite Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung zu bringen. Ich werde, wenn er angenommen, für den Antrag des Abg. Wibel I. stimmen müssen. Würde er dagegen nicht angenommen, dann könnte ich auch für den ersten Antrag des Ausschusses stimmen, sonst aber nicht. Es scheint auch, daß einer solchen Ordnung bei der Abstimmung nichts im Wege steht.

Präsident: Nein, das werde ich nicht für zweckmäßig halten, sondern ich halte darum es für angemessener, daß vor dem zweiten Antrage des Ausschusses über den Wibelschen Antrag abgestimmt werde, weil, wenn der Wibelsche Antrag angenommen würde, das gegen den zweiten Ausschußantrag daraus erhobene Bedenken beseitigt würde, daß das im zweiten Ausschußantrage beantragte neue Wahlverfahren auf die Bürgermeistereien Neuenkirchen und Fischbach keine Anwendung finde, was für manchen bei der Abstimmung über den zweiten Ausschußantrag präjudiciell sein kann. Der Abg. Closter hat das Wort.

Abg. **Closter**: Ich wollte dasselbe sagen, und verzichte auf das Wort.

Abg. **Grote**: Das heißt nur die Sache umdrehen. Wenn sich indeß sonst Niemand durch die Reihenfolge der vorliegenden Anträge, worüber abgestimmt werden soll, beengt fühlt, kann ich meinen Antrag zurückziehen und zunächst für den Antrag des Abg. Wibel I., und nach etwaiger Annahme desselben für den zweiten Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Sodann ist der zweite Antrag des Ausschusses dahin gestellt: „Der Landtag beschließe seine Zustimmung zu der beantragten Abänderung des §. 6. Lit. C. des Wahlgesetzes dahin, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle." Hierzu ist von dem Abg. Wibel II. die Restriction beantragt, daß es von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, die bereits gewählt haben, abhängen müsse, ob auch sie nach dem neuen Modus auf's Neue wählen wollen, oder ob es in Beziehung auf sie bei den bereits gewählten Wahlmännern sein Bewenden haben solle. Diese Restriction werde

Landesbibliothek Oldenburg

ich zuerst und dann den zweiten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Abg. **Wibel** II.: Ich erlaube mir die Redactionsbemerkung, daß ich unter diesen beiden Bürgermeistereien Fischbach und Neuenkirchen verstehe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Wibel I. abgelehnt. Der Antrag des Abg. Dannenberg zum ersten Ausschußantrage, die Redactian vorbehaltlich, wird angenommen und eben so mit diesem Dannenbergschen Verbesserungsantrage der erste Antrag des Ausschusses: „Der Landtag beschließe, daß er die beantragte Anordnung von Neuwahlen in denjenigen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, in welchen die Wahlen entweder überall nicht oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien bis auf Neuenkirchen und Fischbach als mit dem Gesetze in Einklang stehend erachte".

Der Antrag des Abg. Wibel II., sowie der zweite Antrag des Ausschusses werden beide abgelehnt.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Meine Herren! die dem allgemeinen Landtage zur Zeit vorliegenden Gegenstände sind:

1) das Entschädigungsgesetz;
2) die Berathung über das Berliner Bündniß;
3) das Budget und die Ausscheidung des Kronguts;
4) die schließliche Berathung der Geschäftsordnung, die theilweise nur provisorisch gilt; und
5) die Zusammenstellung des Gesetzes über Errichtung eines Dienstgerichts.

Der Ausschuß für das Entschädigungsgesetz ist soweit in seiner Arbeit vorgerückt, daß diesen Morgen schon der erste Theil des Berichts vertheilt werden konnte. Das wird jedenfalls den Gegenstand unserer nächsten Sitzung bilden können. Der Bericht über das Berliner Bündniß wird vielleicht morgen vertheilt werden und bitte ich die Abtheilungen, sich sodann zunächst mit ihm zu beschäftigen. Dann wird die schließliche Berathung über die Geschäftsordnung, die Zusammenstellung der beschlossenen Bestimmungen über das Dienstgericht, so wie das Budget und das Krongut an die Reihe kommen, was aber noch weiterer Bestimmung vorbehalten bleibt. Zunächst habe ich in Betreff des nächsten Gegenstandes unserer Tagesordnung, nämlich des Berichts des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz, zu fragen, ob die Herren wollen, daß wir schon morgen oder übermorgen, oder aber, wie mir am zweckmäßigsten scheint, denselben für die Sitzung am Samstag auf die Tagesordnung setzen, weil die Herren doch wünschen, daß der Bericht einige Tage vor der Berathung in Ihren Händen sei. Mein Vorschlag wäre, daß wir erst am Samstag wieder Sitzung halten, und den Bericht des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz auf die Tagesordnung setzten.

Abg. **Grote:** Ich trete diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten um so mehr bei, als der Bericht über den Werth der verschiedenen Materialien noch nicht in unsern Händen ist.

Abg. **Wibel** I.: Ich möchte kaum glauben, daß ein Bedenken dagegen wäre. Uebrigens glaube ich auch, daß es gut ist, wenn wir erst Sonnabend Sitzung halten, damit der Gegenstand in den Abtheilungen besprochen und geprüft werden kann.

Präsident: Die nächste Sitzung findet statt Samstag morgen 10 Uhr; die Tagesordnung ist: Bericht des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (12½ Uhr.)

Berichtigungen im stenographischen Bericht, achte Sitzung.

Seite 90. Spalte 2. Zeile 10. v. u. ist hinzuzufügen: „und verfährt, wie dieser".
„ 99. „ 1. „ 14. v. u. statt „und" ist zu setzen „nur".
„ 99. „ 2. „ 19. u. u. statt „niederlegen" lies „widerlegen".
„ 102. „ 1. „ 29. statt „darum" lies „um so angenehmer".

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Bericht des Ausschusses

wegen Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Aus den Wahlverhandlungen im Fürstenthum Birkenfeld ist zu bemerken:

1) In der Bürgermeisterei Birkenfeld hat eine Wahl von Wahlmännern zwar stattgefunden, aber nicht in einer Wahlversammlung, indem die Wähler nur einzeln erschienen und ihre Stimmzettel abgaben. Daher ist auch die Wahl und Zuziehung von Urkundspersonen nicht geschehen; auch ist ein Protokollführer nicht zugezogen.

2) und 3) In den Bürgermeistereien Niederbrombach und Leisel sind nach dem Bericht der Bürgermeister in den angesetzten Wahlterminen keine Wähler erschienen. Daß diese Termine vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurden, constirt nicht, es ist darüber in dem Berichte nichts bemerkt.

4) In der Bürgermeisterei Oberstein wurde im Wahltermine nur ein Stimmzettel abgegeben. Es heißt zwar in dem Protokolle, daß sämmtliche Eingesessenen durch Aufforderung zur Wahl von Wahlmännern berufen worden seien, auf welche Weise und wann dies geschehen, ist aber nicht bemerkt. Auch hat sich in der Folge ergeben, daß in Idar die Stimmberechtigten überall nicht gekündigt worden waren.

5) In der Bürgermeisterei Herrstein erschien im Wahltermin kein Wähler. Es ist zwar den Schöffen der einzelnen Gemeinden aufgegeben, den Einwohnern den Termin von Haus zu Haus und durch die Schelle, oder auf sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen; in mehreren Gemeinden ist aber, nach den bei den Akten befindlichen Bescheinigungen der Schöffen, die Bekanntmachung nur durch die Schelle, oder, wie es auch heißt, bei versammelter Gemeinde, geschehen. Aus einigen Bescheinigungen ist nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, wie die Bekanntmachung geschah; sie geschah auch nicht in allen Gemeinden 8 Tage vor dem Termine.

6) In der Bürgermeisterei Fischbach hat eine Wahl von Wahlmännern in ziemlich zahlreicher Versammlung statt gefunden.

7) In der Bürgermeisterei Nohfelden ist nur ein Stimmzettel abgegeben. Die Bekanntmachung des Wahltermins ist vorschriftsmäßig geschehen.

8) In der Bürgermeisterei Achtelsbach erschienen im Wahltermine 8 Personen, Schöffen und Beisitzer einzelner Gemeinden, welche erklärten, daß sie die Wahl der Wahlmänner nicht vornehmen wollten, weil die Gemeinde Frannen gar nicht und die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei nicht hinreichend vertreten seien. Es heißt in dem Protokolle, daß die stimmberechtigten Einwohner der Bürgermeisterei durch einen Polizeidiener zum Termine gehörig eingeladen seien.

9) In der Bürgermeisterei Neunkirchen ist die Wahl von einer ziemlich zahlreichen Versammlung vorgenommen.

Von den in Oberstein erwählten 22 Wahlmännern lehnten 21 die Wahl ab; von den in Nohfelden erwählten 12 Wahlmännern 11; da sie nur durch eine Stimme gewählt waren, so waren keine andere einzuberufende Personen vorhanden. In dem zur Wahl der Abgeordneten angesetzten Termine erschienen nur Wahlmänner aus Fischbach, Neunkirchen und Birkenfeld. In diesem Termine sprachen sich die versammelten Wahlmänner dahin aus, daß die Birkenfelder Wahl für ungültig zu erachten sei. Die nach Ausschluß der Birkenfelder noch übrigen Wahlmänner, 22 an der Zahl, nahmen Anstand, die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen und stellten den Antrag, unter einstweiliger Aussetzung der Wahlakte eine neue Urwahl, nicht nur in der Bürgermeisterei Birkenfeld, sondern auch in den übrigen Wahlbezirken, in welchen die Wahl gar nicht oder nicht gehörig zu Stande

Landesbibliothek Oldenburg

gekommen, anzuordnen, wobei sie sich ihre Erklärung darüber, ob sie dennoch die Wahl vollziehen würden, wenn diese neuen Urwahlen nicht stattfinden könnten, vorbehielten.

Nach einer Resolution vom 7. Juli d. J. hat sich die Staatsregierung bewogen gefunden, wegen der Ausschreibung der abermaligen Wahlen die etwaigen Anträge des allgemeinen Landtags zu erwarten. Nach dem uns vorliegenden Ministerialschreiben vom 3. d. M. würde die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen anordnen, falls der Landtag diese Maßregel, als mit den Gesetzen in Einklang stehend, erachten würde. Für diesen Fall wird zugleich eine Abänderung des §. 6. lit. E. des Wahlgesetzes dahin beantragt, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Was nun zuerst die Frage betrifft, ob die beantragten Neuwahlen anzuordnen sind, so kann es bei Beantwortung dieser Frage nach dem Erachten des Ausschusses unentschieden bleiben, ob in allen den Fällen, in welchen eine gültige Wahl deshalb nicht stattgefunden hat, weil von Seiten der Behörden die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden, die Anordnung von Neuwahlen als gesetzlich nothwendig erscheint. Gewiß darf man ohne Noth nicht annehmen, daß das Gesetz die Möglichkeit zulassen wollte, daß ganze Wahlbezirke durch die Schuld der mit der Leitung der Wahl Beauftragten um die Ausübung ihres wichtigsten politischen Rechtes gebracht werden und wird auf solche Fälle der §. 38. des Wahlgesetzes, welcher von der beanstandeten Gültigkeit der Erwählung des „einen oder anderen Wahlmannes" redet, schwerlich bezogen werden dürfen. Auf jeden Fall sind Neuwahlen auch in anderen Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes für unzulässig nicht zu halten, da das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthält.

Hiervon ausgehend und in Erwägung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, da insbesondere fast in allen Bürgermeistereien, in welchen eine gehörige Wahl nicht zu Stande gekommen ist, nämlich in allen bis auf Nohfelden die Vorschriften des §. 20. des Wahlgesetzes über die Bekanntmachung des Wahltermins entweder nicht beobachtet sind, oder als beobachtet aus den Acten, strenge genommen, nicht erhellen, und bei dieser Unklarheit der Thatsachen ein Verzicht auf die Wahl zur Zeit rechtlich nicht angenommen werden darf, in Erwägung ferner, daß die Versammlung der Wahlmänner, im Hinblick auf ihre Minderzahl, die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen, Bedenken gefunden und auf die Anordnung neuer Urwahlen angetragen hat, in Erwägung endlich, daß die Sache noch in der Lage ist, daß noch sämmtlichen Bezirken die Ausübung ihres Wahlrechts gewahrt und eine nicht blos auf eine Minderheit gegründete Vertretung des Fürstenthums möglicher Weise noch herbeigeführt werden kann — trägt der Ausschuß darauf an:

1) der Landtag beschließe, daß er die beantragte Anordnung von Neuwahlen in denjenigen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, in welchen die Wahlen entweder überall nicht oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien bis auf Neunkirchen und Fischbach als mit dem Gesetze in Einklang stehend erachte.

Auch die beantragte Abänderung des Wahlgesetzes schon für die bevorstehenden Neuwahlen findet die Mehrheit des Ausschusses angemessen, in Uebereinstimmung mit den desfalls schon im Jahre 1848 im Fürstenthum ausgesprochenen Wünschen und mit der Ansicht der Regierung zu Birkenfeld, welche dahin geht, daß nur unter Voraussetzung dieser Abänderung ein Erfolg der auszuschreibenden Wahlen zu erwarten stehn. Die Bürgermeistereien bilden zu große Bezirke für die ländliche Bevölkerung. Der Ausschuß beantragt daher,

2) der Landtag beschließe seine Zustimmung zu der beantragten Abänderung des §. 6. lit. C. des Wahlgesetzes dahin, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Closter. Dannenberg. Müller. Wibel II. Strackerjan.

2.

Dem allgemeinen Landtage ist aus der den Wahlacten des Fürstenthums Birkenfeld nachrichtlich beigefügten Resolution an die dortige Regierung vom 7. v. M. bereits bekannt geworden, was die Staatsregierung in Betreff der nach Inhalt jener Wahlacten in Frage gekommenen Anordnung von Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld vorläufig verfügt hat

So sehr die Staatsregierung die Betheiligung des Fürstenthums an den Wahlen zum allgemeinen Landtage sowohl dem besonderen Interesse Birkenfelds als dem Gesammtinteresse des Großherzogthums entsprechend erachtet, hat sie dennoch zur Anordnung von Neuwahlen sich nicht veranlaßt sehen können. Das Staatsgrundgesetz redet bekanntlich von

Landesbibliothek Oldenburg

abermaligen Wahlen nur in den besonderen Fällen der Art. 136. und 140.; es kennt keine allgemeine Neuwahlen zu demselben Landtage; Wahlbezirke und Wahlkreise, welche ihr Wahlrecht nicht geübt haben, müssen demnach als verzichtend angesehen werden. Was den in der Versammlung der Wahlmänner des Fürstenthums ausgesprochenen Vorbehalt der Wahl von Abgeordneten in einer zweiten Wahlversammlung für den Fall, daß die beantragte Neuwahl von Wahlmännern nicht statthaben würde, angeht, so ist derselbe nach Ansicht der Staatsregierung auf den Grund der Schlußworte des §. 38. des Wahlgesetzes für unstatthaft und wirkungslos zu halten, indem es ihr nicht zweifelhaft erscheint, daß nach Maßgabe eben dieses §. 38. und des §. 41. (erster Satz) des Wahlgesetzes die in jener Versammlung für legitimirt erklärten 22 Wahlmänner die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen hatten. Diese Wahlmänner bildeten ein aus den ersten Wahlen gültig hervorgegangenes Organ für gesetzmäßige Wahl der Abgeordneten und besonders um deswillen muß die Anordnung abermaliger Urwahlen für bedenklich gehalten werden.

Andererseits verkennt die Staatsregierung allerdings nicht, daß Neuwahlen, auch in andern Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes, keineswegs für grundgesetzlich unzulässig zu halten sind, vielmehr glaubt sie, daß, wenn gleich nach den §§. 38. und 41. des Wahlgesetzes Minoritätswahlen als ungesetzlich nicht angesehen werden können, doch z. B. im Falle der Ungültigkeit der Wahl sämmtlicher Wahlmänner eines Wahlkreises die Anordnung von Neuwahlen der Absicht des Grundgesetzes durchaus entsprechen würde. Obgleich nun nicht gerade dieser Fall hier vorliegt, so würde doch aus dem angegebenen Grund die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen — also in denjenigen Bürgermeistereien, in welchen die Wahlen entweder überall nicht, oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien, bis auf Neunkirchen und Fischbach — anordnen, falls der allgemeine Landtag — was die Staatsregierung dessen Erwägung hiermit anheim giebt, — diese Maßregel ebenfalls unter den vorliegenden besonderen Umständen als mit dem Gesetze in Einklang stehend, erachten würde.

In solchem Falle hält indeß die Staatsregierung eine Abänderung des §. 6. Litt. C. des Wahlgesetzes für zweckmäßig, dahin nämlich, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle; in dieser Weise sind schon auf den im Fürstenthum laut gewordenen Wunsch die abermaligen Wahlen zum Landtage des Jahres 1848 ausgeschrieben und auch jetzt ist diese Wahlart als die zweckmäßigere nach Inhalt der Wahlacten von der Regierung zu Birkenfeld bevorwortet. Die Staatsregierung beantragt daher die Ertheilung der Zustimmung des allgemeinen Landtags zu der gedachten gesetzlichen Aenderung, jedoch für jetzt nur eventuell, indem nach dem Erachten der Staatsregierung, falls Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld nicht ausgeschrieben werden sollten, es den Vorzug verdienen würde, diese Aenderung in Verbindung mit einer Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen des Wahlgesetzes eintreten zu lassen, einer Abänderung, deren Beantwortung noch zur Zeit nicht genügend vorbereitet ist.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 25. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Berathung über Art. 1. bis 31. des Entwurfs des Entschädigungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; der Schriftführer wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen. (Geschieht durch den Schriftführer Claußen.) Ist Reclamation gegen das Protocoll? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Es ist eingegangen gestern Nachmittag folgendes Schreiben des Staatsministeriums vom 23. August.

Das Schreiben, welches unter Nro. 1. anliegt, wird verlesen.

Meine Herren! Den allgemeinen Landtag in seiner Gesammtheit kann selbstredend der Vorwurf einer Verzögerung nicht treffen, indem derselbe zuerst den Bericht des Ausschusses abzuwarten hatte. Als Vorsitzender des Ausschusses bemerke ich, daß derselbe in täglichen mehrstündigen Sitzungen diese Angelegenheit zu erledigen bestrebt gewesen ist. Wenn ihm das nicht so rasch gelungen ist, als es ihm nach diesem Ministerialschreiben hätte gelingen mögen, so erklärt sich dies wohl daraus, und findet seine Entschuldigung darin, daß der Ausschuß mit dem Ministerium, welchem der Anschluß an das Berliner Bündniß klar, nothwendig und unaufschiebbar ist, eben darin grundverschiedener Ansicht war, wie es aus seinem Berichte zu ersehen ist. Im übrigen habe ich schon in der letzten Sitzung angekündigt, daß der Bericht des Ausschusses in den nächsten Tagen einkommen werde, und die Abtheilungen sich dann sogleich mit ihm beschäftigen möchten. Er ist vorgestern vertheilt, weshalb ich diese Bitte in Veranlassung des Ministerialschreibens jetzt wiederhole, und erwarte, daß die Abtheilungen heute zur gewohnten Zeit zu diesem Behufe sich versammeln, den Gegenstand berathen, und ihre Bemerkungen durch den Central-Ausschuß zusammen stellen lassen, um sie sofort der Versammlung mitzutheilen.

Abg. **Wibel** I.: Auch ich bin Mitglied des Ausschusses, meine Herren, und wenn der Herr Präsident Ihnen schon gesagt hat, daß der Vorwurf der Verzögerung, der doch nur zunächst den Ausschuß treffen konnte, und der dem spät zusammenberufenen Landtag in so dringlichen Worten entgegentritt, unbegründet ist, insofern irgend eine Absicht dabei vorausgesetzt werden sollte. Daß wir im Ausschusse die Antwort schnell bereit hatten, ist, glaube ich, unter Ihnen eine unbezweifelte Thatsache; daß aber diese Antwort einer tieferen Begründung bedürftig war, und deshalb wieder und wieder in Erwägung gezogen werden mußte, namentlich in Beziehung auf Abwägung der Gründe, die noch vorhanden sein könnten, um die Antwort, wie sie gegeben ist vom Ausschuße, zu widerrathen, daß in der Sache die allersorgfältigste Prüfung stattfinden mußte, daß dazu wiederholte und abermals wiederholte Sitzungen und Umarbeitungen des Entworfenen nöthig waren, das Alles wird Vielen von Ihnen bekannt sein, indeß es hier dem Lande auch noch zu sagen, fühle ich mich verpflichtet und berufen, und ich glaube auch sagen zu dürfen, daß wir diese Frage sorgfältiger geprüft haben, wie vielleicht Andere. Wenn uns nun ferner gesagt wird, es sei eine Frage, von der die Stellung des Ministeriums zum Landtage abhänge, so mag das freilich Vielen im Lande bittere Sorge bereiten; indessen sehen wir die Sache von beiden Seiten an, so werden wir uns vielleicht überzeugen können, daß die Sorge grundlos ist. Die Stellung des Ministeriums zum Landtage kann geändert werden dadurch, daß der Landtag, um das Wort geradezu herauszusagen, aufgelöst werde, wenn er nicht die Antwort giebt, die gewünscht und erwartet wird. Eine solche Auflösung kann und muß nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie dann

Landesbibliothek Oldenburg

erfolgen, wenn das Ministerium Grund hat, zu glauben, daß der Landtag nicht die Meinung des Landes ausgesprochen hat, davon soll das Ministerium, Hand aufs Herz, die unerschütterliche Ueberzeugung haben, bevor es sich zu einer solchen Maßregel entschließt, durch die es sich verantwortlich macht für Schaden und Kosten dem Lande. Ist diese Ueberzeugung vorhanden, dann wollen wir uns beugen, aber wir wollen doch auch fragen, ob sie es wirklich ist, wenn nicht, so würde, wie gesagt, eine schwere Verantwortung sein gegenüber dem ganzen Lande. Sollte aber das Ministerium, und das ist die Grundveranlassung, warum ich spreche, einen andern Gedanken haben, sollte es sich veranlaßt sehen, zu einem wahrlich für das Land noch beklagenswerthen Schritte, zu dem nämlich, sein Amt in die Hände dessen zurückzulegen, der es ihm unter dem allgemeinen Zuruf ertheilt hat . . . . .

Präsident: Ich bitte auf die Sache nicht weiter einzugehen, da sie noch nicht zur Discussion steht.

Abg. **Wibel** I.: Ich bin bei der Sache und wünsche nur noch zu sagen, sollte das Ministerium irgend mit aus Rücksichten auf das allerdings beklagenswerthe Deficit, welches durch den Militäraufwand verursacht ist, oder von Hindernissen, die ihm hinderlich entgegen treten, bei seinen vom Vertrauen des Landes begleiteten Bestrebungen, die Ursache des Deficits zu beseitigen, zurückweichen wollen, dann erwarte es erst aus unserer Mitte die einmüthige Versicherung, daß wir es stützen und fördern wollen Mann für Mann, Schritt für Schritt, und daß das ganze Land mit Ausnahme weniger Betheiligter eben so thun wird. Was sodann uns betrifft, so bin ich freilich auch der Meinung, daß wir unsere Antwort auf das Ministerialschreiben so sehr als möglich beschleunigen, und möchte bevorworten, wir gehen so bald als thunlich darüber zur Berathung in die Abtheilungen und sprechen dann unsere Meinung ungesäumt aus, damit Jeder weiß, wie er sich zu verhalten habe.

Abg. **Selckmann** II.: Ich halte mich verpflichtet, da dieser Gegenstand hier weiter nicht verfolgt werden darf, zu erklären, daß dasjenige, was der Abg. Wibel I. gesagt hat, nur als seine persönliche Ansicht betrachtet werden kann, und aus dem nothwendigen Stillschweigen in der Versammlung eine Zustimmung des Landtags in keiner Weise gefolgert werden darf.

Abg. **Wibel** I.: Das ist auch von mir nicht gewünscht worden.

Präsident: Meine Herren. Es ist weiter so eben überreicht ein Ministerial-Schreiben, betreffend Mittheilung der erlassenen Provinzialgesetze nach Art. 156. des Staatsgrundgesetzes (wird verlesen).

Da dieses Schreiben dem allgemeinen Landtage blos zur Nachricht zugeht, und lauter Gegenstände betrifft, die nur die Provinziallandtage angehen, so wird dasselbe vorläufig nur zur Anzeige gebracht und als Anlage zu diesem Protokolle dienen.

Abg. **v. Thünen**: Ich glaube nicht, daß dieses Schreiben blos zur Anzeige gebracht werden will, sondern daß eben der Generallandtag die Genehmigung zur Erlassung dieser Verordnungen aussprechen soll.

Reg.-Comm. **Runde**: In dem Ministerialschreiben ist auch auf den Art. 156. des Staatsgrundgesetzes Bezug genommen, wornach die Provinzialgesetze blos vorgelegt werden, damit eintretenden Falls die Gerechtsame des ganzen Großherzogthums gewahrt werden können. Es ist nicht die Zustimmung zu denselben beantragt worden.

Präsident: Ich wollte nur sagen, was vorläufig damit geschehen soll; wenn in dieser Beziehung Anträge gestellt werden, so werde ich sie natürlich berücksichtigen.

Es ist ferner eingekommen ein Schreiben des politischen Vereins zu Delmenhorst, worin derselbe sich für den Anschluß an das Berliner Bündniß ausspricht. Sodann eine Eingabe des Stadtraths zu Oldenburg, worin derselbe ebenfalls für den Anschluß an das Berliner Bündniß sich erklärt. Beide Eingaben werde ich wohl an den Central-Ausschuß abzugeben haben, der die Resultate der Berathungen der Abtheilungen zusammen zu stellen hat, und hierbei auch diese Eingaben so weit nöthig berücksichtigen kann. Es ist weiter eingekommen eine Bitte mehrerer pflichtiger Stellenbesitzer des Kreises Vechta, um Beschleunigung der Berathung des Entschädigungsgesetzes in Rücksicht auf die ungewisse politische Zukunft Deutschlands. Dieser Bitte entsprechen wir schon dadurch, daß wir heute die Berathung des Gesetzes auf die Tagesordnung gestellt haben. Endlich ein gehorsamstes Gesuch der . . . .

Das ist ein Gegenstand, der zur Competenz des Provinziallandtags gehört.

Reg.-Commissär **Plate**: Dem allgemeinen Landtage habe ich ein Schreiben des Staatsministeriums zu übergeben, welches die Zustimmung zur eventuellen Ratification der mit den 3 Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck abgeschlossenen Militair-Convention beantragt. Die Vorlagen beziehen sich theilweise auf das Fortbestehen der bisherigen Militair-Convention, theilweise auf eine besondere Zusatzakte zu dieser Convention. Die augenblickliche Lage dieser Verhandlung bedingt eine vertrauliche Behandlung der Sache, und beantragen wir deshalb, sowohl die Verlesung des Schreibens der Staatsregierung als auch die fernere Behandlung in geheimer Sitzung vornehmen zu wollen.

Präsident: Meine Herren! Es wird wohl am zweckmäßigsten sein, wenn ich am Schlusse der Sitzung nach Entfernung der Zuhörer dieses Schreiben vorlese, und dann den Beschluß der Versammlung wegen geheimer Berathung und überhaupt der weiteren Behandlung desselben veranlasse. — Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. s. w. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. s. w. Lasten. Meine Herren! Was die Behandlung dieses Gegenstandes betrifft, so werde ich natürlich erst das Gesetz zur allgemeinen Discussion vorstellen, weil der Art. 41. der Geschäftsordnung diese allgemeine Discussion unbedingt vorschreibt. Sodann scheint mir, die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

handlung der einzelnen Artikel betreffend, es zweckmäßig und zur Abkürzung zu dienen, wenn ich nur die Artikel, zu welchen vom Ausschuß etwas bemerkt ist, oder sonst Anträge gestellt werden, vorlese; die übrigen Artikel aber, bis wieder ein solcher kommt, bei dem etwas bemerkt ist, der Reihe nach zusammenfasse, und ohne sie vorzulesen, zur Abstimmung bringe. Ich stelle demnach zuerst das Gesetz zur allgemeinen Discussion. Der Berichterstatter wird wohl zunächst darüber das Wort haben.

Berichterstatter **Wibel** I. (verliest den Eingang des Berichts, und bemerkt): Das wäre wohl das einzeige Wort, was ich aus dem Ausschuß der allgemeinen Discussion zum Grunde zu legen wüßte. Nur hätte ich die Herren noch zu ersuchen, zu verzeihen und zu verbessern, daß auf Seite 7 unseres ersten Berichtes eine ganze Zeile vom Abschreiber ausgelassen worden ist; die letzte Zeile auf Seite 6 schließt mit den Worten: „daß der Beitrag —", dazwischen gehören aber die Worte: „der Entschädigung nach dem Beitrage zu —". Diese müssen also eingeschaltet werden, sonst hat es auch keinen Sinn. Außerdem habe ich aus dem 3. Bericht einen Irrthum zu berichtigen, der ebenfalls einem Abschreiber zur Last fällt. Sie werden dort finden, daß der Ausschuß zu Art. 95b. §. 2. über die Worte: „oder eine andere Entschädigung verlangt werden" anderer Meinung war, als die Ergänzung zum Entwurf. Dies beruht aber, wie mir nach gestern eingezogenen Erkundigungen klar geworden ist, wiederum auf einem Schreibfehler; es ist in der uns zugegangenen Reinschrift der Ergänzungen hinter dem Wort: „Entschädigung" das gewichtige Wörtchen „nicht" ausgelassen worden, was allerdings den ganzen Sinn des Satzes verschoben hat; es hätte heißen sollen: „oder eine andere Entschädigung gleichfalls nicht verlangt worden", und so hat der Ausschuß gegen den ganzen Paragraph nichts einzuwenden gehabt; es fällt somit sein Antrag auf Streichung der letzten Worte hinweg. Außerdem hat der Ausschuß noch zwei Anträge zu Art. 109. und 113. nachzutragen, welche ausgelassen sind, weil der Ausschuß vorausgesetzt hat, sie würden in den Ergänzungen vorkommen, das ist aber nicht der Fall. Zu Art. 109. soll es heißen: anstatt der Worte „die Ausmittlung und Feststellung der Entschädigung steht" ist zu setzen: „die Ausmittlung und Feststellung der Entschädigung, so wie die Entscheidungen nach Art. 17. stehen". Ferner muß zu Art. 113. ein weitläufiger Zusatz kommen; er lautet: „Ist das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstücks, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestimmungen des Art. 99. und folgende verlangen". — Diese 3 Anträge, dürfte ich Sie ersuchen, als Theil unseres Berichtes anzunehmen.

Abg. **Wibel** II.: Meine Herren! Das uns vorliegende Gesetz ist berathen und begutachtet worden von einem Ausschusse, den wir aus unserer Mitte, aus denjenigen Männern erwählt haben, welche nach Beschaffenheit und Erfahrung am bewandertsten waren. Dieser Ausschuß hat uns seinen Bericht vorgelegt mit der allgemeinen Bemerkung, daß seinen Erwartungen durch den vorgelegten Entwurf in jeder Beziehung entsprochen, dieselben vielleicht sogar übertroffen worden seien. Die Aenderungen, wie sie vorgeschlagen sind, sind zum Theil von nicht großer Bedeutung, sie sind aber vielfach von uns erwogen und besprochen worden, und ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir nunmehr das Gesetz, wie es uns vorliegt, mit den beantragten Aenderungen des Ausschusses in Bausch und Bogen annehmen; es widerspricht dies in keiner Weise dem, was ich vor 8 oder 14 Tagen gesprochen habe, und kann vorgeschlagen werden, ohne daß es an eine Octroyirung erinnerte. Die Petition, die so eben aus dem Kreise Vechta eingekommen ist, unterstützt mich in meiner Ansicht, wo darauf hingewiesen wird, daß es von Wichtigkeit sein dürfte, dieses Gesetz so schnell als möglich zu bekommen. Ich glaube dies nicht weiter ausführen zu müssen durch den Gesichtspunkt, auf den die Vechtaer hinwiesen, so wie aus einem andern Gesichtspunkte, der uns recht nahe gelegt worden ist. Sollten wir aber das Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung §. für §. zur allgemeinen Discussion ziehen? Ich glaube, wir dürften uns mit Gewißheit sagen, acht wo nicht noch mehr Tage werden wir darauf zu verwenden haben. Von meinem Antrage würde ich aber den Art. 31. ausnehmen, denn daß dieser einer allgemeinen Discussion zu unterziehen sein wird, liegt auf der Hand, und räume ich gerne ein. Meinen Antrag stelle ich deshalb dahin: der Landtag wolle 1) das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen ꝛc. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung u. s. w. mit den Modificationen, wie sie von dem desfälligen Ausschusse in Vorschlag gebracht sind, mit Ausnahme des Art. 31. und der Anlage A. und die davon abhängigen Bestimmungen 56., 74., 75., welche zur Discussion kommen müssen, in Bausch und Bogen annehmen; 2) den betreffenden Ausschuß zu ersuchen und zu bevollmächtigen, durch einen Ausschuß aus seiner Mitte das fragliche Gesetz danach zu redigiren.

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehre Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Das Staatsgrundgesetz hat die Aufhebung der gutsherrlichen und sonstigen Lasten mit nachfolgender Entschädigung nur da gestattet und geboten, wo der gutsherrliche Verband die Merkmale des Heimfallrechts und der Gutshörigkeit hat. Folge davon ist gewesen, daß im Fürstenthum Lübek auch nicht die kleinste Belastung in der Weise aufgehoben ist, daß dafür eine Entschädigung nachfolgen solle. Also das Entschädigungsgesetz hat für das Fürstenthum Lübek gar keine Anwendung. Von der Regierung ist dieser Umstand nicht ganz genau erwogen worden; es ist im §. 31. und 109. auch das Fürstenthum Lübek angezogen worden, als habe das Entschädigungsgesetz auch für dieses Gültigkeit. Hierüber habe ich nur zu bemerken, daß dem nicht so ist; daß also in den beiden §§. das

Landesbibliothek Oldenburg

Fürstenthum Lübek füglich hätte gestrichen werden können, und dann haben wir Alle aus dem Fürstenthum Lübek über das Entschädigungsgesetz gar nichts zu erinnern. Die Ablösungen unserer bäuerlichen Lasten können nur bei dem Ablösungsgesetze zur Sprache kommen, wo alsdann die nöthigen Bemerkungen werden gemacht werden.

Abg. **Grote.** Ich möchte dem Antrage des Abg. Wibel II. im Ganzen wohl beitreten, obgleich ich gestehen muß, daß mir noch manche Lücken, so wie manche Bestimmungen vorhanden sind, welche mir mit der Billigkeit nicht vereinbar scheinen. Ich will aber dennoch nicht auf einer besonderen Berathung bestehen, möchte jedoch einige Punkte ausnehmen. Herr Wibel hat schon beantragt, den §. 31. auszunehmen. Ich möchte noch mehrere ausnehmen, nämlich den Art. 4., Art. 23. §. 2.; ferner eine Verbesserung im Art. 26.; hier muß es heißen statt „vom 1. März 1848" „vom 1. März 1849"; und endlich den Art. 45., wo es nämlich heißt: „In Ermangelung gütlicher Vereinbarung soll der Geldwerth des Zehnten „1) nach den bisherigen Pachterträgen, 2) durch Schätzung ermittelt werden." Gegen diese Bestimmung werden sich sehr viele Stimmen erheben, weil dieser Weg zum Zwecke der Ermittelung der Entschädigung für die Zehnten meiner Meinung nach für ein unbilliger zu halten ist. Diese §§. dürften daher auch zur allgemeinen Discussion gestellt werden müssen.

Abg. **Wibel** II.: Ich möchte meinen Antrag, so wie ich ihn gestellt habe, gerade nach den Bemerkungen des Abg. Grote noch modificiren, und möchte sagen, mit Ausnahme des Art. 31. und der Anlage a., sowie auch die Artikel, die dort vorgeschlagen sind, Art. 56., 74. und 75. Diese stehen in directem Zusammenhang mit der Anlage a.

Reg.-Commissär **Runde:** So sehr wünschenswerth es auch ist, die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf abzukürzen, so möchte es doch vielleicht nicht zum Ziele führen, wenn in dieser Weise die Debatte über die einzelnen Artikel abgeschnitten würde; vielleicht würde es eher der Fall sein, wenn der Beschluß dahin ginge, daß über diejenigen Artikel, worüber der Ausschußbericht mit den Anträgen der Regierung sich einverstanden erklärt hat, keine Debatte stattfinden solle. In einzelnen Beziehungen hat der Ausschuß nämlich Anträge gestellt, die, wie ich glaube, noch einige nicht unerhebliche Bedenken finden möchten; auch hat die Staatsregierung noch einige Anträge der Gesetzcommission brevi manu zuletzt der geehrten Versammlung zukommen lassen, ohne sich darüber zu erklären, ob sie diese zu den ihrigen mache. In dieser Beziehung kann ich nun freilich sogleich erklären, daß die Staatsregierung sie als einen Theil des Entwurfs anzusehen wünscht; aber nicht in allen Beziehungen kann sich die Staatsregierung mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklären, daher möchte ich zur Erwägung geben, ob es nicht passend sei, daß die Anträge, worüber Regierung und Ausschuß einig sind, nicht weiter debattirt werden.

Abg. **v. Thünen:** Was der Herr Reg.-Commissär vorgetragen hat, wollte ich auch sagen, man könnte den Wibelschen Antrag nicht weiter ausdehnen, als auf die Punkte, womit sich die Regierung einverstanden erklärt hat. Damit kann aber doch nicht gemeint sein, daß, wenn zu einem Art. noch Anträge gestellt sind, diese ganz und gar abgeschnitten werden. Es sind uns jetzt schon mehrere Artikel zur Frage gestellt, andere werden vielleicht nachkommen, und selbst durch Annahme eines Theils der Anträge wird sich die Fassung weiterer Artikel entscheiden; die Debatte wird aber sehr abgeschnitten, wenn die Artikel, die nicht beanstandet sind, wozu ein besonderer Antrag nicht vorliegt, so angenommen werden; die Debatte aber ganz abzuschneiden, halte ich weder für zweckmäßig noch für möglich.

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube auch, daß wir nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, der im Wesentlichen mit der von dem Herrn Reg.-Commissär geäußerten Ansicht übereinstimmt, verfahren müssen. Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir bei einigen §§. Mehrheits- und Minderheitsanträge haben; wir wüßten bei diesen also nicht, welche gelten sollen, wenn darüber nicht besonders abgestimmt würde. Ich glaube, wenn wir auch diese Ausnahmen machen, so wird sich der Gang der Verhandlung so herausstellen, wie Herr Wibel II. es wünscht; denn wo Anträge gestellt sind, soll die Debatte ja offen gelassen werden, und ich hoffe, daß im Uebrigen, wo keine Zweifel vorhanden sind, also zu Anträgen keine Veranlassung gegeben war, auch keine Debatte stattfinden werde. Ich bitte daher, daß wir das vom Herrn Präsidenten vorgeschlagene Verfahren beobachten und sofort zur Berathung der einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs übergehen.

Präsident: Es ist von Herrn Grote beantragt worden, daß jedenfalls über die Art. 3., 23. §. 2. und Art. 54. zu discutiren sei.

Abg. **Grote:** Ich habe diesen Antrag nur eventuell für den Fall stellen wollen, wenn nicht nach dem Antrage des Hrn. Präsidenten verfahren würde.

Präsident: Ich muß zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Sie haben beantragt, daß eventuell, wenn der Wibel'sche Antrag angenommen würde, die benannten Artikel zur speciellen Discussion gestellt werden. Es ist dies also ein Amendement zu dem Wibel'schen Antrag; ich frage daher, ob dieser Antrag unterstützt ist. (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt. Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die allgemeine Discussion für geschlossen, und werde nun diese beiden Anträge zur Abstimmung bringen. Der Wibel'sche Antrag lautet (der Antrag wird verlesen). Von dem Abg. Grote ist beantragt, daß der Antrag, falls er durchginge, jedenfalls dahin zu verbessern sei: Es sind ferner zur Discussion zu verstellen Art. 4., 23. §. 2. und Art. 54. Ich bringe zunächst dieses Amendement zur Abstimmung, und dann den Wibel'schen Antrag. Diejenigen, welche für das Grote'sche Amendement sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Das ist angenommen. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Wibel II. mit diesem Amendement annehmen wollen,

Landesbibliothek Oldenburg

bitte ich, sich zu erheben. (Wenige erheben sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Wir fahren fort zur speciellen Discussion. Den Art. 1. werde ich wohl vorzulesen haben, weil dazu etwas vom Ausschusse bemerkt ist, wenngleich er zur Annahme empfohlen ist. Der Art. 1. im Entwurfe fällt weg, und ist wie im Nachtrage redigirt zu lesen. (Art. 1. §. 1. und 2. wird verlesen.)

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Der Ausschuß hat Ihnen hierbei die Art. 1—7. zur Annahme empfohlen, und nur im Art. 7. die Abänderung vorgeschlagen, daß es heiße anstatt: „Bestimmung und Anordnung" — „Bestimmung und Anordnung der Ausübung", aus dem einfachen Grunde, weil dem Gutsherrn, dessen Stelle ersetzt werden soll durch das Schiedsgericht, namentlich durch die Anordnung der Ausübung zuzustehen hat, vorzüglich bei Ausübung des Nutzungsrechtes der Holzungen u. dergl. Es wird wohl kaum ein Bedenken haben, daß dies nur als ein deutlicher Ausdruck des Sinnes anzunehmen ist.

Reg.-Commissär **Runde**: Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben, ob es nicht im Art. 7. besser lauten möchte statt „Bestimmung und Anordnung der Ausübung" — „Bestimmung, Anordnung und Ausübung", es könnte sonst leicht der Fall sein, daß man bloß an die Ausübung dächte, während doch auch die Bestimmung und Anordnung der hier fraglichen Rechte selbst gemeint ist.

Abg. **Wibel** I.: Damit wird der Ausschuß vollkommen einverstanden sein; ich glaube sogar, daß die Fassung ursprünglich so gelautet hat.

Abg. **Selckmann** II.: Als Mitglied des Ausschusses erlaube ich mir zu bemerken, daß in meinen Notizen auch „und Ausübung" steht; es wird also kein Zweifel darüber sein.

Präsident: Ich lasse also zunächst über den Art. 1. abstimmen. Diejenigen, welche den Art. 1. nach dem Vorschlage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Zu dem Art. 2. ist als Nr. 4. von dem Abg. Grote folgender Zusatz beantragt. Ich werde aber zunächst den Artikel vorlesen. (Geschieht.) Hiernach soll dieser Artikel den Zusatz erhalten: „4) Wenn seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in einer Stelle ein Rechtsstreit anhängig, derjenige, welchem dasselbe durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannt wird." Ich frage, ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Grote:** Ich glaube, der Sinn, der diesem Antrage zu Grunde liegt, wird schon durch sich klar sein. Zur Begründung möchte ich nur noch ein paar Worte beifügen. Es sind im Art. 2. alle streitigen Fälle, welche früher in Bezug auf die Erbfolge in hörige Stellen vorkommen konnten, so ziemlich entschieden und werden diese Bestimmungen sich auch auf die Fälle beziehen, welche bereits unter dem früheren Rechtszustande entstanden sind. Es war mir dieses aber nicht ganz klar, namentlich nicht in Bezug auf die Erbrechtsfälle, welche schon seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes im Civilprocesse zur Entscheidung stehen. Ich habe deshalb mit dem Berichterstatter über diesen Punkt gesprochen, und wurde mir von diesem gesagt, daß jene Fälle, welche, wie gesagt, im Proceßwege ventilirt würden, auch durch diesen Artikel in Verbindung mit Art. 1. als erledigt und beseitigt zu betrachten seien. Dieses hat mich veranlaßt, den Antrag zu stellen. Ich glaube nämlich, daß in den Fällen, wo das Anerbrecht gerichtlich zur Frage stand, demjenigen, welcher in dem Processe siegt, nicht genommen werden kann und darf.

Abg. **Pancratz**: Ich kann mich mit diesem Zusatze nicht einverstanden erklären: wenn man einmal die allgemeine Rückwirkung, wie sie hier vorgeschrieben ist, nicht will, dann sehe ich keinen Grund, wie man überhaupt davon abgehen soll weil eine Sache zum Rechtsstreit geworden ist, daß derjenige der in demselben Verhältnisse steht, nicht auch dieselben Rechte haben soll, blos weil er keinen Rechtsstreit angefangen hat. In speziellen Fällen kann dies vielleicht gerechtfertigt sein, im Allgemeinen dürfte aber schwer sein, dieses gehörig zu übersehen. Es sind mir z. B. auch Fälle bekannt, wo einem solchen aufgeheiratheten Ehegatten das Anerbrecht überall bestritten wird, er mag Nachkommen haben oder nicht. Deshalb möchte ich dafür sein, daß, wenn wir die Rückwirkung annehmen wollen, ebenso wünschenswerth ist, daß auch die anhängigen Prozesse abgeschnitten werden. Denn ich kann nicht gerechtfertigt finden, daß diejenigen, welche einen Prozeß angefangen haben, mehr Recht haben sollen, als die, welche noch keinen Prozeß haben.

Reg.-Comm. **Runde**: Meine Herren! Ich weiß nicht, was eigentlich durch den Antrag des Abg. Grote bezweckt werden soll. Das Gesetz hat entweder rückwirkende Kraft auf die Vergangenheit, das bestimmt der Art. 1., oder es hat in seinen Grundsätzen Wirkung für die Zukunft. Wenn nun beantragt wird, daß diejenigen Fälle, die bereits in Streit gezogen sind, und durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden werden, so angesehen werden sollen, wie das Urtheil sie künftig bestimmt, so versteht sich auch von selbst, daß der Richter die im Gesetz aufgestellten Grundsätze anwenden und seinem Erkenntniß zum Grunde legen muß; damit ist die Sache rechtskräftig entschieden und dabei bleibt es; thut er das aber auch nicht, wendet er irrigerweise andere Grundsätze an und kommt die Sache dann zu einer rechtskräftigen Entscheidung, so bleibt es auch dabei. Ich weiß deshalb nicht, was der Antrag hier für eine Bedeutung haben soll, denn im Art. 2. ist von gar keiner rückwirkenden Kraft die Rede, die dort aufgestellten Grundsätze sollen für die Zukunft angewendet werden, aber nach Art. 1. allerdings auch auf frühere Fälle, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Abg. **Wibel** I.: Herr Grote hat mich sehr richtig verstanden, wenn ich seine Frage dahin beantwortete, daß die Rückwirkung auch auf die angefangenen Prozesse statt finden würde, wenn nicht im Gesetze ausdrücklich ein Anderes vorgeschrieben wäre. Indessen, ich glaube eben so richtig habe ich auch den Antrag des Abg. Grote dahin verstanden, daß Herr Grote nicht will, was der Herr Reg.-Commissär voraussetzt, und daß er eben deshalb glaubt, den Zusatz machen

Landesbibliothek Oldenburg

zu sollen. Nichtsdestoweniger bin ich mit dem Abg. Pancratz und dem Herrn Reg.-Commissär einverstanden, daß ein solcher Zusatz nicht richtig wäre. Haben Sie den Art. 1. angenommen, haben Sie dadurch dem Lande, namentlich dem Bezirke, wo viele Ablösungen geschehen sind ohne ein Gesetz für das künftige Erbrecht, in dieser Rechtsunsicherheit einen drückenden Alp abgenommen, haben Sie in dieser rückwirkenden Kraft des Gesetzes einem wesentlichen Bedürfnisse abgeholfen, eine alte verjährte Schuld der Gesetzgebung abgetragen, dann dürfen Sie die Wohlthat jetzt nicht wieder beschränken wollen; wir müssen sagen, das soll gelten für Alle, auch für die, die sich schon in einen leidigen Prozeß eingelassen haben, der nach bisherigem Rechtszustande gar nicht entschieden werden konnte: wir müssen sagen, diese Norm geben wir jetzt dem Richter, darnach wird er die schon anhängigen and die künftigen Prozesse erledigen, deren überhaupt noch vorkommen werden. Ich muß Ihnen den Art. empfehlen ohne den Zusatz.

Abg. **Grote**: Einen kühnen Griff, wie Herr Wibel hier, möchte ich in diesem Falle nicht machen. Es handelt sich einzig und allein um die bereits vor Verkündung des Staatsgrundgesetzes anhängigen Processe; sind sie aber nach Verkündung desselben anhängig gemacht, so hätten die Partheien auf den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes Rücksicht nehmen können, was ja vorher nicht möglich. Es ist wohl zu bedauern, daß der frühere Rechtszustand zweifelhaft, daß überhaupt kein Urtheil möglich war, wie der Abg. Wibel I. meint; allein das kann uns nicht berechtigen, die Processe, welche über die Erbrechtsfragen bereits anhängig sind, abzuschneiden. Es ist von dem Abg. Pancratz gesagt, wenn wir einmal rückwirkende Kraft wollen, so müssen wir sie auch im vollen Maaße geschehen lassen. Damit bin ich ganz einverstanden, nur nicht in den Fällen, wo die Frage selbst schon im Prozeßgange ventilirt wird und wo selbstredend die Rechtssätze zur Anwendung kommen, welche zur Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses galten. Von dem Herrn Regierungs-Commissair bin ich, glaube ich, wohl nicht richtig verstanden worden, wenn er sagt, es würden hier die Grundsätze des Art. 1. und 2. zur Anwendung kommen müssen. Ich will diese Grundsätze ja gerade durch meinen Antrag in einigen wenigen Fällen ausschließen. Es handelt sich hier namentlich um den Satz unter Nr. 2. Lit. b. und ich möchte die Herren, welche mit den Münsterschen Eigenthumsverhältnissen bekannt sind, fragen, ob die durch diese Bestimmung abgeschnittene Frage früher immer so unzweifelhaft gewesen ist? Ich glaube es nicht. Wäre sie so unzweifelhaft gewesen, so würde man einen Proceß, der schon seit 16 Jahren, wie der Abg. Pancratz sagt, zur Verhandlung steht, gar nicht angefangen haben. Sie war sehr zweifelhaft; und sollten wir um diejenigen, die auf die Entscheidung jener Frage einen lange andauernden Proceß angefangen haben, jetzt ihr eingebildetes, oder wirkliches Recht durch einen Federstrich abschneiden? Das kann ich nicht und muß daher auf meinem Antrag beharren.

Abg. **Morell**: Den Antrag des Abg. Grote habe ich anfänglich nicht recht verstanden, jetzt aber die Ueberzeugung, daß der Antrag nicht richtig gestellt ist, daß derjenige, welcher im Processe siegt, die Stelle bekommt, versteht sich wohl von selbst. Es kommt hier nur darauf an, nach welchen Grundsätzen der Richter entscheiden soll, und da lautet ja die Ueberschrift: „Rückwirkung". Der specielle Fall, den der Abg. Grote im Auge hat, kann nach meiner Ansicht hier gar nicht maßgebend sein, und insofern glaube ich, daß die Richter nach Art. 1. und 2. entscheiden müssen. Ich bin deshalb gegen den Antrag.

Abg. **v. Finckh**: In Bezug auf das, was der Abg. Morell wegen Rückwirkung eben gesagt hat, bin ich nicht einverstanden. Rückwirkung steht nur über dem Art. 1., aber nicht über Art. 2., und da sie nicht darüber steht, glaube ich, daß sie dort auch nicht stattfinden soll. — In Beziehung auf das, was Herr Grote gesagt hat, glaube ich, daß sein Antrag nicht präcis gefaßt ist. Es kommt hier nur darauf an, ob der Proceß vor Verkündigung des Staatsgrundgesetzes angefangen ist; der Antrag lautet aber: wenn er seit der Verkündigung angefangen ist. Das ist aber ein bedeutender Unterschied. Die Deduction des Abg. Grote ging auch nur dahin, daß die schon vorher anhängig gemachten Processe nicht getroffen werden sollten. In der Sache hat Herr Grote meines Erachtens Recht. Es ist stets Grundsatz gewesen, daß das Recht, das zur Zeit des Beginns des Processes galt, auch bei dem Urtheilsspruche zum Grunde gelegt werden müsse, wenn es auch mittlerweile geändert sei. Man hat dabei angenommen, daß durch den Anfang des Processes ein erworbenes Recht auf das damals geltende Recht entstehe, während dies in den Fällen, wo ein Proceß noch nicht angefangen sei, nicht der Fall sei.

Abg. **Niebour**: Es ist gewiß bedenklich, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, wenn man es aber einmal thut, so sehe ich nicht ein, warum man die rückwirkende Kraft auf die Weise, wie Hr. Grote thut, beschränken will. Um aber eine Ausnahme zu machen, hat der bezügliche Fall nicht genügenden Werth.

Reg.-Commissär **Runde**: In dem Art. 1. heißt es, daß die Bestimmungen des Art. 59. Ziffer 1. des Staatsgrundgesetzes und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im 5. Abschnitt enthaltenen) auch hinsichtlich derjenigen Stellen und Grundstücke Anwendung finden sollen, welche nach dem 17. März 1814 von dem guts- und schutzherrlichen, so wie dem Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verbande befreit sind. Es kann also keinen Zweifel leiden, daß der Art. 2. und alle folgenden Bestimmungen rückwirkende Kraft haben sollen für die Fälle, die noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß geordnet sind. Wenn man den beantragten Zusatz annehmen will, so kann man in Beziehung auf diese Fälle den Art. 1. nur streichen, und ich sehe doch gar nicht ein, warum der, welcher zufällig schon einen Proceß angefangen hat, schon ein wohlerworbenes Recht haben soll; es sollte gerade bestimmt werden,

Landesbibliothek Oldenburg

welche Grundsätze in den Fällen, die noch nicht geordnet sind, zur Anwendung kommen sollen, an solchen Grundsätzen fehlt es gerade gänzlich.

Abg. **Pancratz**: Ich wollte ungefähr dasselbe sagen. Ich glaube, daß die Sache deutlicher wird, wenn der Artikel bestimmt, wie es hätte bei dem Freikauf seit 1814 vererben sollen. Aus diesem Antrage würde aber folgen, daß eine Stelle bloß demjenigen nach dem älteren Rechte zufallen würde, welcher vor Verkündigung des Staatsgrundgesetzes einen Proceß angefangen hat; hat Jemand dies nicht gethan, dann soll es nach dem neuen Gesetze gehen, und dazu kann ich wenigstens keinen Grund einsehen.

Abg. **Dannenberg**: Der Grund, den der Abg. Grote anführt, scheint mir an und für sich ganz richtig zu sein, es kommt nur darauf an, ob man ihn berücksichtigen muß. Treffend scheint er mir nämlich deshalb zu sein, weil durch den Proceß in Beziehung auf die zur Zeit seiner Einleitung bestehenden Gesetze ein neues besonderes Rechtsverhältniß unter den Parteien sich gebildet hat, in das ein neues Gesetz statt des Richters entscheidend eingreift; dies ist immer ein Eingriff in wirklich schon abgethane, bestehende Verhältnisse. Der Richter kann sein Urtheil nur finden nach den Gesetzen, die bei Eingehung des Processes bestanden, darauf hin war der Proceß eingeleitet, darauf hin haben die Parteien gewagt, den Proceß zu führen, darnach kann das Urtheil auch nur gefällt werden. Hier aber, in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand, möchte ich doch gegen den Antrag sprechen, weil in der That, wie mir als Richter bekannt ist, hier eine vollständige rechtliche Oede besteht. Wenn, wie hier, der Proceß ein reines Spiel ist zwischen den Leuten, und es rein zufällig ist, ob der Richter so oder so erkennt, dann mögen sie sich auch, wenn sie sich einmal dem Zufall übergeben, dem Zufall unterwerfen, daß ein Staatsgesetz kommt und sagt, es soll so entschieden werden. Ich glaube nicht, daß damit Einer besonders gekränkt würde, zumal in solchen Fällen der Richter in Beziehung auf den Kostenpunkt — welcher hier am Ende das Hauptbedenken veranlaßt — einen billigen Ausweg finden kann.

Präsident: Ich habe zunächst zu bemerken, daß mir von dem Abg. v. Finckh ein Verbesserungsantrag zu dem Antrage des Abg. Grote mitgetheilt ist. Zu Art. 2. Anstatt „seit" u. s. w. zu setzen „vor Verkündigung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in eine Stelle ein Rechtsstreit bereits anhängig war, derjenige" u. s. w. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist? (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. **Selckmann** II.: Es hat gewiß, darin wird Jeder einverstanden sein, etwas sehr mißliches, einem neuen Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Dies kann nur dann geschehen, wenn eine zwingende Nothwendigkeit dazu bewegt; daß aber eine solche vorhanden ist, werden die Herren aus §. 10. der Motive hinreichend ersehen. Ich darf die Bekanntschaft damit voraussetzen und will die Gründe daher nicht wiederholen. Giebt man aber zu, daß hinreichende Gründe, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, und zwar namentlich auch deswegen vorhanden sind, weil Rechtsverhältnisse bestehen, wofür es bisher keine Rechtsnormen gab, dann sind aus demselben Grunde auch keine Ausnahme für bereits anhängige Processe zu machen; vielmehr ist es dringend nöthig, für diese dem Gerichte eine gesetzliche Bestimmung, an welcher es gänzlich fehlt, zu geben. Es bestanden nämlich früher für die Verhältnisse gewisser gutspflichtiger Stellen, so lange sie unter gutsherrlichem Verbande standen, bestimmte Rechtsregeln, nachdem aber dieser Verband, theilweise unter Mitwirkung der eingesetzten Behörden, aufgehört hatte, war die Gesetzgebung nicht, wie sie es hätte thun sollen, sofort eingeschritten, und hatte nicht die nöthigen Bestimmungen über das künftige Verhältniß jener Stellen getroffen. Darin liegt die Nothwendigkeit, jetzt diese Gesetzregeln noch für die Vergangenheit zu geben. Was nun noch den Punkt hinsichtlich der Kosten, die von dem Abg. Dannenberg berührt worden sind, betrifft, so bin ich der Ansicht, daß der Richter sich stets veranlaßt sehen wird, die Kosten demjenigen Theile, welcher unterliegt, zu erlassen, weil ein neues Gesetz, dem rückwirkende Kraft gegeben ist, ihn unterliegen läßt. Dieser Grund wird also nicht weiter Bedenken erregen können.

Abg. **Morell**: Auf die Aeußerung des Abg. v. Finckh in Beziehung auf die rückwirkende Kraft des Art. 2. wollte ich erwähnen, was der Herr Reg.-Commissär gesagt hat, der Grote'sche Antrag steht im grellen Widerspruch mit Art. 1.; denn die darin enthaltenen Worte sind so deutlich und allgemein, daß ich mich wundern muß, wie man so viele Worte darüber machen kann.

Präsident: Da Niemand weiter sich um das Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über Art. 2. für geschlossen, vorbehältlich des Worts des Berichterstatters und des Antragstellers.

Abg. **Wibel** I.: Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Abg. **Grote**: Nur noch eine kleine Bemerkung. Wenn der Abg. Morell meint, mein Antrag stehe in so grellem Widerspruch mit Art. 1., so mag das der Fall sein; er soll es auch, soll namentlich auch eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1. bilden. Wenn derselbe mir ferner entgegenhält, daß der Richter in einem solchen Processe ja doch nach dem vorhandenen Gesetze urtheilen müsse, hier also auch nach dem vorliegenden Entschädigungsgesetze, dem zurückwirkende Kraft beigelegt sei; so möchte ich ihn einfach an die Maßregel erinnern, daß der Richter nur nach den Rechtsregeln entscheiden kann, die zur Zeit, als das bezügliche Rechtsverhältniß entstand, Gültigkeit hatten. Ich möchte ihn ferner daran erinnern, daß mein Antrag, wie ich früher auch schon bemerkt, gerade eine Ausnahme von der hier ausgesprochenen Regel bilden soll, daß nämlich dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Präsident: Den Art. 2. habe ich vorgelesen. Der Antrag des Abg. Grote lautet: Art. 2. Zusatz: „1) wenn seit Verkündigung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in eine Stelle ein Rechtsstreit anhängig, derjenige, welchem

Landesbibliothek Oldenburg

dasselbe durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannt wird." Ich werde zuerst den Zusatz zur Abstimmung bringen und dann den Artikel.

Abg. **Grote**: Ich will nur noch bemerken, daß ich anheimgebe, bei der Redaction das Wort „seit" in „vor" zu ändern. Daß die Beibehaltung des Wortes „seit" denselben Sinn giebt, scheint mir indeß unzweifelhaft.

Präsident: Ich muß jetzt den Antrag, so wie er gestellt ist, zur Abstimmung bringen, findet sich dann eine bessere Fassung in dem Sinne, in welchem sie jetzt beantragt ist, so ist das Sache der Redaction. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Grote beistimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche den Art. 2. des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen. Der Art. 3., den ich verlese, da vom Ausschusse etwas dabei bemerkt ist, lautet: (verliest den Art. des Entwurfs).

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß hat hierzu in seinem Berichte bemerkt: (verliest den bezüglichen Bericht).

Präsident: Da Niemand weiter das Wort begehrt hat, so bitte ich, unter Annahme des Schlusses, diejenigen Herren, welche den Art. 3. annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Artikel ist angenommen. Den Art. 4. werde ich wieder verlesen müssen, weil dazu zwei Anträge von dem Abg. Grote gestellt sind.

(Präsident verliest den Art. 4.)

Es ist hier von dem Abg. Grote zu Art. 4. Absatz 1. der Antrag gestellt: der zweite Satz dürfte so zu fassen sein:

„Die Entscheidung darüber steht dem ordentlichen Gerichte nach beschleunigtem (summarischen) Rechtsverfahren zu und findet hiergegen kein Rechtsmittel Statt."

Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet? (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt. Es ist ferner zu Art. 4. Nro. 5. von demselben Abgeordneten der Antrag gestellt:

In Erwägung, daß die durch Anrufung des ordentlichen Gerichts erwachsene Kosten in dem Falle, wenn der eine Theil völlig unterliegt, wohl nicht von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden können, die Bestimmung unter Nro. 5. in ihrer generellen Fassung aber auch auf jene Proceßkosten zu beziehen ist; wird folgende Fassung des Satzes unter Nro. 5. beantragt:

„5) Die Kosten, so weit sie nicht durch Anrufung des ordentlichen Gerichts (Nro. 1. Absatz 2.) erwachsen sind, werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen."

Findet dieser Antrag Unterstützung. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Abg. **Wibel** I.: Die Gründe der Bestimmung unter Nro. 5. des Art. 4. hat der Ausschuß mit mir dahin ins Auge gefaßt, daß hier die Kosten deshalb beiden Theilen zur Hälfte zur Last fallen sollen, weil ein ganz unsicheres Verhältniß durch Vermittelung einer Behörde zu schlichten unser Vorsatz ist und dem Theile, welcher etwa unterliegt, die Schuld nicht beigelegt werden könnte. Darum glaube ich, ist es billig, daß die Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

Abg. **Pancratz**: Ich verstehe den Antrag dahin, daß er eine Bestimmung für den ordentlichen Richter treffen will. Ich glaube aber, die Sache ist nicht zweifelhaft. Dieser ganze Artikel betrifft das Schiedsgericht, die Kosten bei dem ordentlichen Richter sollen hierher gehören.

Abg. **Niebour**: Die Sache ist mir nicht unbedenklich; es heißt unter Nr. 5.: die Kosten werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen, und am Schlusse des Grote'schen Antrages heißt es: „die Kosten, soweit sie nicht durch Anrufung des ordentlichen Gerichts erwachsen sind, werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen". Diese generelle Bestimmung, glaube ich, wird sich wohl auch auf das Verfahren vor dem ordentlichen Richter beziehen, und deshalb unterstütze ich den Antrag des Abg. Grote.

Abg. **Pancratz**: Ich will nur bemerken, daß über Art. 4. ausdrücklich steht: Schiedsgericht; er bezieht sich somit bloß auf das Schiedsgericht.

Abg. **Selckmann** II.: Ich muß dem Antrage des Abg. Grote beistimmen; wenn aber der Abg. Pancratz sagt, der Art. 4. sei überschrieben: Schiedsgericht, und handle nur davon, so muß ich ihm widersprechen, da in dem Artikel auch von dem Verfahren vor dem ordentlichen Richter die Rede ist, und man also auch berechtigt sein wird, die spätere allgemeine Bestimmung über die Kosten auf alles, wovon vorher die Rede ist, zu beziehen. Jedenfalls könnten Zweifel darüber entstehen, ob die Kosten der ordentlichen Gerichte nicht auch darunter begriffen sein sollen, und ich sehe daher keinen Grund ein, warum wir diesen Zusatz nicht annehmen wollen. Ich stimme für die Annahme des Zusatzes.

Abg. **Wibel** I.: Diesen Zweifel theile ich durchaus nicht, da mir auch klar scheint, daß der ganze Artikel vom Schiedsgericht handelt, und was darin vom ordentlichen Richter vorkommt, scheint mir nur verneinend, nämlich, daß er nicht einschreiten soll. Ich möchte aber vorschlagen, wenn Ihnen die Bestimmung undeutlich scheinen sollte, zu setzen: „die bei dem Schiedsgericht aufgegangenen Kosten", das wäre eine Redactionsveränderung, die gewiß den Sinn deutlicher träfe.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte bemerken, ob dies nicht gegen sich hat, daß nicht daraus hervorgeht, ob die Kosten zur Constituirung des Schiedsgerichts nicht darunter begriffen sind.

Präsident: Der eine Theil glaubt, ohne diese Bestimmung wäre der Artikel nicht auf die Kosten des Schiedsgerichts zu beschränken. Ich glaube, daß ich diesen Antrag zur Unterstützung bringen müßte.

Abg. **Dannenberg**: Dann möchte ich sowohl gegen den Antrag von Wibel als von Grote sprechen. Mir scheint der fragliche Punkt des Artikel durchaus verständlich zu sein; es ist im Artikel nur die Rede von dem Schiedsgerichte, und

Landesbibliothek Oldenburg

auch nur in Beziehung darauf ist die regelmäßige Kosten-Compensation als eine vernünftige und gerechte anzunehmen, weil ein Schiedsgericht eigentlich eine vertragsmäßige Entscheidung ist, wobei beide Theile ganz natürlich die dazu aufgewendeten Kosten tragen. Nach der Redactionsbemerkung, die der Abg. Wibel gegeben hat, würde der Punkt den Sinn gewinnen, daß die Kosten, welche z. B. zur Constituirung des Schiedsgerichts aufgewendet wurden, nicht darunter begriffen sein sollen. Es sind z. Beispiel Anträge zu machen bei dem Friedensrichter, deren Kosten dann keine Kosten wären, die bei der Verhandlung des Schiedsgerichts aufgewendet werden. Ich möchte deshalb dafür stimmen, daß wir die Bestimmung gerade so lassen, wie sie ist, weil sie zu keinem Mißverständniß führen kann.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort ergriffen hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehältlich des Worts des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **Grote:** Wenn zugegeben wird, daß dieser Satz so verstanden werden muß und soll, wie nach dem von mir gestellten Antrage, und wenn dies zu Protokoll bemerkt worden, dann kann ich meinen Antrag zurückziehen. Er sollte überall ja nur eine größere Verständlichkeit bezwecken und ist der Sinn der Bestimmung unter Nr. 5 jetzt auch schon genugsam ans Licht gestellt.

Präsident: Die Versammlung wird wohl nicht eine solche Erklärung zu Protokoll geben sollen. Sie ziehen ihn zurück?

Abg. **Grote:** Ja!

Abg. **Wibel** I.: Dann ziehe ich meinen auch zurück.

Präsident: Diejenigen Herren, die den Artikel nach dem Entwurf annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit steht auf.) Der Artikel ist angenommen.

Zu §§. 5. und 6. ist nichts bemerkt und auch kein Antrag gestellt. Wir schreiten zur Abstimmung. Diese beiden Artikel 5. und 6. werden sofort angenommen.

Zu Art. 7., von dem der Präsident nur den §. 1. verliest, da nur hinsichtlich dieses vom Ausschusse etwas bemerkt ist, verliest der Berichterstatter

Abg. **Wibel** I. die Bemerkungen des Ausschusses nebst dem Antrage, zu Satz 2 statt „Bestimmung und Anordnung" zu setzen: „Bestimmung, Anordnung und Ausübung".

Der Artikel 7. wird mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Art. 8., 9., 10., 11., 12. und 13. wird nichts bemerkt. Dieselben werden zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Art. 14. und 15. werden nach dem Antrage des Ausschusses, ersterer in der von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 102.) vorgeschlagenen Fassung, und letzterer pure angenommen.

Zu Art. 16. wird vom Ausschusse beantragt: anstatt der ersten Zeile zu setzen: „Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, soll Entschädigung nicht gegeben werden für:"

Abg. **Wibel** I.: Es sind dies Theils Fälle, die im Staatsgrundgesetz nicht ausdrücklich genannt sind, theils aber sollen die dort genannten genauer bestimmt werden. Sie sind durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben.

Der Art. 16. wird nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Zu Art. 17. sind vom Ausschusse Bemerkungen gemacht und außerdem von dem Abg. Grote ein Antrag gestellt. (Der Art. 17. wird verlesen.) Von dem Abg. Grote ist beantragt, den ganzen Art. 17. zu streichen. Findet dieser Antrag Unterstützung? (Niemand erhebt sich.) Der Antrag hat die Unterstützung nicht gefunden.

Abg. **Wibel** I.: Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt den Zusatz: „den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen." Die Minderheit dagegen ist der Meinung, dieser Streit sowie der über Beschaffenheit und Umfang der Berechtigung müsse immer den ordentlichen Gerichten verbleiben, was in anderer Redaktion des Artikels auszudrükken wäre.

Ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß die Trennung der Meinung der Majorität und Minorität heute vielleicht nicht mehr dieselbe ist. Der Antrag ist anders formulirt worden. Es ist hinzugesetzt, daß die Ablösungsbehörde die Befugniß haben soll, sehr schwierige Fälle an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Aus diesem Grunde sind wir vielleicht dahin gekommen, daß heute keine Minorität mehr im Ausschusse vorhanden ist. Soll ich etwas hinzufügen über den Sinn der beiden Meinungen, so ist der Zweifel darum entstanden, weil der Art. 17. sich nicht genügend darüber aussprach, ob ein Streit über die Zuständigkeit einer Berechtigung, über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang derselben von der Ablösungsbehörde entschieden werden sollte oder von dem ordentlichen Gericht, so daß von der Ablösungsbehörde nur auf dem Wege der Abschätzung verfahren werden soll. Der Ausschuß wünscht einen Satz, welcher die Wirkung habe, die Sache von der Ablösungsbehörde, die als Schiedsgericht eintreten soll, geschlichtet werden möchte, und er wird sich vielleicht dahin vereinigen, daß wir in der Regel der Ablösungsbehörde die Befugniß geben, darüber zu entscheiden und daß nur einzelne Ausnahmsfälle an die ordentlichen Gerichte zu verweisen sind. Das wird alsdann ohne Zweifel immer geschehen, wo ein Theil mit großem Nachdruck darauf besteht.

Abg. **Morell:** Ich glaube, wir dürfen dies der Ablösungsbehörde nicht überlassen. Nach unserm Staatsgrundgesetze gehören alle Rechtsverletzungen vor den ordentlichen Richter und soll eine Verwaltungsrechtspflege nicht mehr stattfinden. Bei unserm Proceßverfahren halte ich es für sehr bedenklich, die Sache den ordentlichen Gerichten zu überweisen. Dadurch wird die Wohlthat, welche das Gesetz den Landleuten verleihen will, vereitelt. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die ordentlichen Gerichte darüber nicht entscheiden, sondern ein Schiedsgericht.

Landesbibliothek Oldenburg

Reg.-Commissair **Runde**: Wenn der Art. 17. nicht hinreichend deutlich bestimmt, ob der Streit durch die Gerichte entschieden werden soll, so muß ich bemerken, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß sich dies von selbst versteht nach dem Staatsgrundgesetz, wonach eine Verwaltungsrechtspflege nicht stattfinden soll, und über Mein und Dein nur von den ordentlichen Gerichten soll gesprochen werden. Es würde aber eine Verwaltungsrechtspflege sein, wenn eine Ablösungsbehörde über die Zuständigkeit einer Berechtigung, über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang derselben entschiede. Es wäre jedenfalls bedenklich, dies der Ablösungsbehörde zu überlassen. Die im Entwurf selbst enthaltenen Worte: Beschaffenheit und Umfang, sind nicht in den Majoritäts-Antrag aufgenommen und dürften diese wohl noch hinzuzufügen sein. Aber über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung die Ablösungsbehörde entscheiden zu lassen, ist allerdings noch bedenklicher, zumal wenn nur eine rechtskundige Person darin sitzen soll. Jedenfalls glaube ich, daß es nicht angemessen sein kann, daß man den Satz nur als Ausnahme hinstellt, nirgends aber die Regel bestimmt. Ich halte es für bedenklich, diesen Antrag anzunehmen und zwar besonders darum, weil er gegen das Staatsgrundgesetz spricht.

Abg. **Selckmann** II.: Ich bin der Ansicht, daß, wo über die Zuständigkeit einer Berechtigung und über die rechtliche Natur derselben entschieden werden soll, dies nur durch die Gerichte geschehen kann. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Ablösungscommission nur eine rechtskundige Person sitzt und die übrigen Mitglieder aus nicht rechtskundigen Männern bestehen können. Diese würden eine Entscheidung aber reine Rechtsfragen haben, was ihnen nimmermehr zugestanden werden kann. Ich glaube, daß die Ablösungscommission nur erst da eintreten soll, wo die gerichtliche Entscheidung über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang entweder vorliegt, oder dieses alles unbestritten ist. Die Ablösungs-Commission soll nur die Entschädigung für das Feststehende ermitteln; hier soll sie die Verhältnisse abwägen und nach dem Werth der Leistung eine billige angemessene Entschädigung dafür auffinden, weil über solche Fragen die Gerichte nicht wohl entscheiden können. Wenn aber das Recht selbst bestritten wird, so können nur die ordentlichen Gerichte entscheiden, und bin ich daher der Ansicht, daß man die Befugniß dazu der Verwaltungsbehörde nicht überlassen darf, sondern den ordentlichen Gerichten, wie bisher so auch ferner die Entscheidung darüber allein verbleiben muß, und stimme daher für unveränderte Beibehaltung des Artikels.

Präsident: Der Abg. Morell hat beantragt, statt des Art. 17. zu setzen:

„Den Streit über den Umfang und die Beschaffenheit einer Berechtigung soll ein Schiedsgericht entscheiden."

Ich frage, ob der Antrag Unterstützung findet? (Die Unterstützung erfolgt.) Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Mölling**: Ich bin auch der Ansicht, daß, wo es sich um das Recht handelt, um die Zuständigkeit einer Berechtigung und um die Beschaffenheit dieses Rechtes, man nicht der Ablösungsbehörde die Befugniß einräumen kann, unbedingt darüber zu entscheiden. Ich glaube, man würde dadurch den Parteien ihren Richter entziehen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß es bei dem Art. 17. sein Bewenden behalten könnte.

Ich sehe nicht ein, mit welchem Grunde man, wie die Majorität des Ausschusses will, diese Rechtsbeurtheilung dem competenten Richter entziehen könne, wodurch die Parteien gezwungen werden, sich der Ablösungsbehörde zu unterwerfen.

Präsident: Es ist ein Antrag eingereicht worden von dem Abg. Niebour. Er soll heißen:

„Den Streit über die Zuständigkeit, die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung muß die Ablösungsbehörde, wenn und soweit eine oder beide Parteien solches verlangen, an die ordentlichen Gerichte verweisen."

Abg. **Wibel** I.: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Abg. Morell die Sache auf demselben Standpunkte läßt. Wenn Herr Morell sagt, es soll ein Schiedsgericht entscheiden, so entzieht er die Sache auch den ordentlichen Gerichten und sagt nicht mehr als wir. Wir sagen nur, das Schiedsgericht sei die Ablösungsbehörde, insofern also keine Meinungsverschiedenheit. Aber es fragt sich: dürfen wir sagen, daß die Rechtsfrage vor die Verwaltungsjustiz gezogen werden soll, die grundrechtlich aufgehoben ist? Verwaltungsrechtspflege ist es nicht, was wir wollen. Als Verwaltungsbehörde können wir die Ablösungscommission nicht hinstellen. Sie steht hier zu dem Zweck, Verwirrungen und Irrungen zu schlichten, welche durch Jahrhunderte hindurch als Mißbrauch sich eingewurzelt haben. Es soll eine Abschätzung nach Billigkeit und nach bestem Wissen hingestellt werden, nicht nach Unterordnung unter Gesetze, die eben nicht da sind. Wollen Sie zu der Beschränkung, die wir für das Schiedsgericht hinsichtlich seiner Befugnisse gemacht haben, noch die in dem Antrage des Abg. Niebour enthaltene hinzufügen, so habe ich wenig dagegen. Was übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs in Beziehung auf Zuständigkeit und die rechtliche Natur, so wie auf den Umfang der Berechtigung betrifft, so glauben wir gerade, daß in Beziehung auf Zuständigkeit und rechtliche Natur ein ganz anderes Verhältniß besteht als in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtung. Der Umfang der Verpflichtung wird in der Regel bloße Thatsache sein. Ob einmal oder zweimal in der Woche gefahren oder gedient wurde, das ist reine Thatsache. Es muß die Entscheidung über dieses Verhältniß aufgesucht werden aus den Erfahrungen, die man über das bisher bestandene Verhältniß finden kann. Das Ablösungs-, respective Schiedsgericht muß oft rein nach seiner subjectiven Ueberzeugung urtheilen. Die Bestimmung über den Umfang der Leistung müssen wir der Behörde überlassen, welche die Schätzung vorzunehmen hat. Es ist oft nichts als Schätzung. Eine Masse von Prozessen, die wir

Landesbibliothek Oldenburg

in unserm Lande gehabt haben, und deren wir noch einige haben, welche die Gerichte belasten, hat wenig klar gemacht durch Rechtssätze, welche Stellen z. B. hothörig sind. Das Urtheil der Ablösungscommission wird nichts destoweniger von dieser Voraussetzung gewiß oft bedingt sein. Darum möchte ich Ihnen den Ausschußantrag jedenfalls mit dem Amendement des Abg. Niebour empfehlen.

Präsident: Ich muß um Entschuldigung bitten. Ich bemerke eben, daß ich über den Niebourschen Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen vergessen habe. (Nach geschehener Verlesung desselben.) Findet der Antrag Unterstützung? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag hat hinreichende Unterstützung. Der Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. **Niebour:** Meine Herren! Ich möchte zur Unterstützung meines Antrags einige Worte sagen. Ich gehe dabei von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal, daß es wünschenswerth ist, daß die Ablösungscommission die Sache soviel als möglich in der Hand behält, dann aber ist der zweite Gesichtspunkt der, daß wir Niemanden gegen seinen Willen dem ordentlichen Richter entziehen dürfen. Aus diesen beiden Gesichtspunkten ergibt sich der von mir gestellte Antrag. Die Ablösungscommission soll in ihrem Geschäfte so lange fortfahren können, bis die Parteien sagen, oder auch nur eine derselben, wir wollen vor den ordentlichen Richter. Dies sind die Motive für meinen Antrag.

Abg. **Selckmann** II.: Ich könnte mich dem Antrage des Abg. Niebour wohl ohne Bedenken anschließen, denn ich bin der Ansicht, daß dasselbe, was er enthält, auch im Art. 17. enthalten ist. Der Art. 17. bestimmt nichts darüber, wer über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung entscheiden soll. In dieser Beziehung bleibt es bei dem Bestehenden und im Allgemeinen steht ja fest, daß bisher darüber nur die ordentlichen Gerichte entscheiden konnten. Eine abändernde Bestimmung liegt nicht vor. Der Abg. Niebour will nun ausdrücklich ausgesprochen haben, daß wenn beide Parteien zustimmen oder es verlangen, die Verweisung an die Gerichte geschehen muß. In dem Antrage des Abg. Niebour liegt die Bedingung, daß die Betheiligten einig sein müssen, wenn die Entscheidung den ordentlichen Gerichten entzogen und der Ablösungs-Commission zugewiesen werden soll. Dieses ist aber im Art. 17. durchaus nicht ausgeschlossen; denn dieses steht immer auch ohne besondere Erlaubniß den Partheien frei. Es sagen also in sofern beide, der Antrag des Abg. Niebour und der Art. 17., dasselbe, nur in anderer Form. Ich könnte mich also dem Niebourschen Antrag anschließen, wenn man glaubt, daß der Art. 17. eine deutlichere Fassung verdient. Auf Eins muß ich aber noch aufmerksam machen, nämlich darauf, daß hier der Umfang der Berechtigung nur dahin zu verstehen ist, wenn der Berechtigte Dienste verlangt, welche der Verpflichtete zwar zugesteht, aber nicht an so vielen Tagen, als der Erstere es verlangt. Die Ablösungscommission kann nur die Größe der Entschädigung ermitteln. Ueber den Umfang der Berechtigung kann die Ablösungscommission ebensowenig entscheiden, als über das Recht auf dieselben.

Abg. **Morell:** Den Aeußerungen des Abg. Wibel I. über die Schiedsgerichte könnte ich meine Zustimmung ertheilen, wenn die Ablösungsbehörde von den Betheiligten gewählt würde. Das Schiedsgericht wird gewählt, die Ablösungsbehörde ist aber für eine ständige Behörde. Wenn wir die Entscheidung nicht den Schiedsgerichten überweisen, dann werden über den Umfang der Berechtigung in den meisten Kreisen bedeutende Prozesse entstehen und diese würde ich bei unserm schwerfälligen, weitläufigen Prozeßverfahren für die Pflichtigen als ein Unglück ansehen müssen. Darum glaube ich, es ist angemessen, daß Vertrauensmänner die Sache in die Hand nehmen. Sie werden besser die Sache entscheiden, als die Gerichte.

Abg. **Dannenberg:** Wenn ich den Art. 17. ansehe und die verschiedenen Anträge dazu, so kommt es mir vor, als wenn diese Anträge alle sich so äußerlich um den Artikel herumdrehen, ohne ihn in seiner Bedeutung fest ins Auge gefaßt zu haben. Der Antrag des Ausschusses will den Artikel erhalten und macht dazu einen Antrag, welcher lautet: den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen. Er will der Ablösungscommission das Recht einräumen, selbst wider den Willen der Parteien diese Frage an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. In den Fällen, wo die Parteien einverstanden sind, wäre Nichts dagegen zu erinnern, daß die Ablösungscommission diese Verweisung anordnet. Warum sollen aber die Parteien, wenn sie auf ein Schiedsgericht compromittiren wollen, durch die Commission gezwungen werden können, die Sache vor dem ordentlichen Gerichte auszumachen. Wenn der Antrag des Abg. Niebour den Art. 17. abändern soll.... (Niebour: es ist ein Zusatzantrag.) Das hatte ich überhört. Der Art. 17 drückt aus, einmal, daß die dort als streitig bezeichneten Fragen vor die ordentlichen Gerichte gehören, und dies braucht in keinem Zusatz weiter ausgedrückt zu werden; dann aber enthält der Art. 17. auch, daß der Berechtigte soll verlangen können, daß die zugestandenen Punkte ohne Aufenthalt in ihrem Werthe können ermittelt werden. Das ist der Hauptgedanke. Der Antrag des Abg. Niebour sagt, die Parteien können es auch der Ablösungs-Commission überlassen, zu entscheiden über die Beschaffenheit und den Umfang der Verpflichtung. Ich glaube, das braucht nicht ausgedrückt zu werden. Das versteht sich von selbst. Ich möchte darum lediglich für den Artikel stimmen, wie er im Entwurf steht. Ich bin der Meinung, er enthält Alles. Nur in Beziehung auf das, was der Abg. Wibel I. über die Beschaffenheit und den Umfang der Verpflichtung bemerkt hat, möchte ich etwas erwidern. Er sagt, es sei nur die Thatfrage, die zur Entscheidung komme. Es ist freilich oft nur die Thatfrage. Aber diese Thatfrage ist häufig mit Rechtsmomenten verwebt, die auf die Beurtheilung über die Beschaffenheit

Landesbibliothek Oldenburg

und den Umfang einer Verpflichtung wesentlichen Einfluß haben können. Ich erinnere nur daran, daß das Verjährungsrecht ꝛc. auf Beschaffenheit und Umfang von Einfluß sein kann.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Ich glaube, den Antrag der Majorität können wir nicht annehmen. Er widerstreitet dem Art. 105. des Staatsgrundgesetzes, dem Verbote der Verwaltungsrechtspflege. Gleichwohl ist es wünschenswerth, daß ein Weg gefunden werde, um die Sache nicht nothwendig vor die ordentlichen Gerichte zu bringen. Diesen Weg scheint mir der Antrag des Abg. Niebour einzuschlagen. Wenn gesagt ist, er enthalte Nichts, als was im Art. 17. schon stehe, so ist dies meines Erachtens nicht richtig. Ich finde mehr darin. Der Art. 17. spricht nicht aus, daß die Ablösungsbehörde verpflichtet ist, die Sache zu erledigen, wenn die Parteien es nicht verlangen, daß die Sache an die ordentlichen Gerichte verwiesen werde. Der Antrag des Abg. Niebour enthält aber diese Verpflichtung der Ablösungscommission.

Abg. **Dannenberg**: In dieser Bedeutung des Zusatzes von dem Abg. Niebour möchte ich gegen denselben noch bemerken: daß die Ablösungscommission wesentlich mit andern Aufgaben beschäftigt, in Folge solcher Pflicht leicht als Schiedsgericht so beschäftigt werden könnte, daß sie von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt und dadurch die ganze Ablösungsverhandlung verzögert würde. Es scheint mir darin ein bedeutender Grund zu liegen gegen den Zusatz-Antrag.

Abg. **Niebour**: Nur wenige Worte. Es ist bereits von dem Abg. v. Finckh bemerkt worden, was in meinem Antrage liegen soll. Allerdings wollte ich ausdrücken, daß die Commission beauftragt wird, die Berechtigung zu untersuchen. Darauf lege ich Werth. Wenn der Abg. Dannenberg sagt, daß es nicht wünschenswerth sei, daß die Entscheidung über die Thatfrage den ordentlichen Gerichten genommen und der Commission auf diesem Wege, wie beantragt, zugewiesen werde, so bin ich ganz verschiedener Meinung von der seinigen. Ich gestehe, ich hielt es für ein Unglück, wenn die Streitigkeiten der fraglichen Art vor die ordentlichen Gerichte kämen. Viele Zeit, mehrere Jahre würden darüber hingehen, bis die Sache entschieden wäre. Gerade darin liegt der Vortheil, daß wir darauf sehen müssen, die Entscheidung der Sache in die Hände der Commission zu bringen, um langwierigen Processen zu entgehen.

Abg. **Morell**: Nach dem Vortrage des Abg. Niebour nehme ich meinen Antrag zurück und trete dem des Abg. Niebour bei.

Abg. **Wibel** I.: Der Bemerkung des Abg. v. Finckh, daß wir den Antrag der Majorität nicht annehmen können, weil Verwaltungsrechtspflege nicht mehr stattfindet, muß ich entgegensetzen: wir können nicht annehmen, daß durch unsern Antrag Verwaltungsjustiz eingeführt werde. Wir können die Abschätzungscommission nicht für eine Verwaltungsbehörde des Staats erkennen. Die Gründe dafür sind schon angegeben. Was die Sache betrifft, so habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß wir Alles thun müssen, um die Streitigkeiten über diese Punkte vor den ordentlichen Gerichten zu vermeiden. Das geschieht, wenn wir den Antrag des Ausschusses mit dem Antrag des Abg. Niebour annehmen im möglichsten Umfang. Wir geben dadurch den Parteien auf der einen Seite die Möglichkeit, vor die ordentlichen Gerichte zu gehen, wenn sie es wollen, und wir legen auf der andern Seite der Abschätzungscommission die Verpflichtung auf, die Frage nach ihrer Erfahrung zu entscheiden, wenn dies vorgezogen wird. Daß dadurch eine große Vermehrung der Arbeiten für die Commission entstehen werde zu ihren übrigen Geschäften, glaube ich nicht. Der Streit wird häufig auftauchen während des Geschäfts der Ablösungscommission und vielleicht in dem Augenblicke, wo einem Theile die Lust erwachte, einen langwierigen Proceß anzufangen, um sich der Zahlung zu entziehen. Wir haben einen kühnen Griff gethan auf dem vorigen Landtage, als wir die Verpflichtung der Hörigen aufhoben bloß unter Vorbehalt der Entschädigung. Die Berechtigten müssen nun warten, bis der Streit über die Entschädigung entschieden ist. Erschweren wir ihnen diese Lage auch nicht zu sehr!

Abg. **Selckmann** II.: Ich möchte für die Ansicht der Minorität noch den einen Grund, der vorhin von dem Abg. Wibel I. für den Majoritäts-Antrag geltend gemacht wurde, zu widerlegen suchen.

Es ist gesagt worden, es werde die Ablösungscommission, wenn während der Verhandlung ein Streit über die Leistung entstünde, dadurch in dem Ablösungsgeschäft aufgehalten werden.

Das hat gerade der Art. 17. vermeiden wollen. Er sagt ausdrücklich, daß einstweilen der streitige Punkt ausgesetzt werden soll, im Uebrigen aber soll die Ausmittlung der Entschädigung, soweit als der Verpflichtete die Berechtigung und deren Umfang einräumt, fortschreiten. Ich bin der Ansicht, daß wir daher den Art. 7. nicht zu verwerfen brauchen, sondern ihn in seiner Fassung beibehalten können. Wenn der Berichterstatter der Majorität gesagt hat, er empfehle den Antrag der Majorität in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Niebour, so muß ich bemerken, daß ich nicht einsehe, wie diese beiden Anträge mit einander vereinigt werden können, und hätte ich gewünscht, daß eine solche Vereinigung beider Anträge uns zuerst vorgelegen hätte.

Ich glaube nicht, daß wir mit dem Antrage des Abg. Niebour weiter kommen. Sein Antrag sagt nur, wenn beide Betheiligte einig sind, daß dann die Entscheidung der Ablösungsbehörde überlassen werden kann. Wenn aber nur Einer widerspricht, muß sie an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden. Darum glaube ich, daß wir den Art. 17. unbedenklich annehmen können. Damit sind alle Bedenken und Zweifel beseitigt.

Die Discussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten:

1) Ueber den von der Majorität beantragten Zusatz:

„Den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche

Landesbibliothek Oldenburg

Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise für nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen."

Dieser Zusatz wird abgelehnt.

2) Ueber den Zusatz-Antrag des Abg. Niebour, statt des Ausschuß-Antrages zu setzen:

„Den Streit über die Zuständigkeit, die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung muß die Ablösungsbehörde, wenn und soweit eine oder beide Parteien solches verlangen, an die ordentlichen Gerichte verweisen."

Dieser Zusatzantrag wird von der Versammlung als Beschluß adoptirt.

3) Ueber den Art. 17. mit dem so eben angenommenen Niebourschen Zusatz.

Art. 17. erhält in dieser Fassung die Genehmigung.

Zu Art. 18.

trägt der

Berichterstatter **Wibel** I. die Bemerkungen des Ausschusses vor, aber die Ergänzung des Entwurfs zu diesem Artikel, wonach beantragt wird, es soll als dritter Satz hinzugefügt werden:

„War die Berechtigung zu Lehen, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes zu dem Antrage befugt."

Art. 18. wird ohne weitere Erinnerung mit dem Antrage der Commission angenommen.

Zu Art. 19., 20., 21. und 22.

ist nichts bemerkt. Sie erhalten die Genehmigung der Versammlung.

Zu Art. 23.

beantragt

Abg. **Grote**:

„In Erwägung, daß die Naturalleistung mit Rücksicht auf die Beschwerde der Leistung für den Verpflichteten insbesondere auf die Verpflichtung zur Leistung an einem entfernten Orte veranschlagt und hiernach die Geldabgabe festgesetzt sein wird, daß jene Beschwerden ferner nach den Grundsätzen des vorliegenden Entschädigungsgesetzes bei Ermittelung der Entschädigungssumme nicht weiter in Betracht kommen, wird beantragt, den §. 2. des Art. 23. zu streichen."

Der Präsident stellt hinsichtlich dieses Antrags die Unterstützungsfrage. Sie wird von der erforderlichen Anzahl von Stimmen bejaht.

Abg. **Grote**: Im §. 2. des Art. 23. ist gesagt:

„Wenn jedoch während der letzten zehn Jahre, vom Jahre 1818 zurückgerechnet, statt einer Natural-Abgabe oder einer Natural-Leistung ununterbrochen eine Geld-Abgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Natural-Abgabe oder Natural-Leistung angenommen werde."

Mit einer solchen Bestimmung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist nämlich schon anerkannt durch einen bereits angenommenen Artikel, daß die Beschwerden, welche mit der Naturalleistung verbunden sind, überall nicht in Betracht kommen soll bei Auffindung der Entschädigungssumme. Diese Beschwerden werden aber sehr oft mit der Leistung selbst in Anschlag gebracht, und darnach die Geldsumme bestimmt sein. So ist es namentlich den Hofhörigen vorgeschrieben, die Natural-Gefälle zum Amtslokal zu fahren, damit sie dort gesollert werden. Das ist eine mehr oder minder große Beschwerde für die Pflichtigen. Diese und andere Beschwerden werden nun aber nach den Grundsätzen dieses Gesetzes bei Ausmittelung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht, mithin wird die frühere Geldsumme der jetzigen Entschädigungssumme auch nicht gleich kommen.

Ferner kommt in Betracht, daß die Naturalleistung an sich seit lange und zwar immer für die Verpflichteten unangenehm war. Ein dritter Grund, den ich anführen muß, ist, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Grundsatz sich zieht, daß nach dem 30jährigen Durchschnittswerthe der Naturalabgabe die Entschädigung ermittelt werden soll. Im §. 2. ist die Entschädigungssumme nun aber nach der 10jährigen Geldabgabe festgesetzt und zwar nach den damaligen Preisen, wo gerade in den letzten 10 Jahren die Preise am höchsten gewesen sind. Sie ist festgesetzt mit Rücksicht auf die Beschwerde für die Verpflichteten, die jetzt, wie bemerkt, überall nicht mehr in Betracht kommt. Es muß also jedenfalls eine Höhe erreicht sein, die jetzt nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes nicht erreicht wird. Es ist also ungerecht, eine Ausnahme zu machen, um so mehr als diejenigen, die seit 10 Jahren eine Geldabgabe für die Naturalabgabe geben, in Beziehung zu den andern, welche dies nicht thun, schlimmer behandelt werden. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Es ist ein Antrag eingereicht von dem Abg. Selckmann II.:

„Im Art. 23. §. 2. sind nach den Motiven zum Antrage des Abg. Grote nur die Worte:

„sowohl der Berechtigte als"

zu streichen."

Auf die Anfrage des Präsidenten erhält dieses Amendement die erforderliche Unterstützung.

Abg. **Selckmann** II.: Ich habe für meinen Antrag nichts weiter zu sagen, als was der Abg. Grote für seinen Antrag geltend macht. Wenn die Versammlung dessen Gründen beistimmt, so wird doch nur mein Antrag daraus folgen.

Abg. **Wibel** I.: Soll an dem §. 2. des Art. 23. etwas geändert werden, so ist es auf keinen Fall die Streichung desselben. Ob dieses nöthig wäre, darüber läßt sich nach einer andern Seite eine Erwägung anstellen.

Der Abg. Grote hat uns allerdings vor Augen geführt, wie lästig, drückend, ja unerträglich die Bestimmung für die Pflichtigen sei, daß dieser Druck größer gewesen als der Werth, den die Abgabe dem Gutsherrn abwarf. Allein, meine Her-

Landesbibliothek Oldenburg

ren, lassen Sie uns nicht vergessen, daß wir dies in Anschlag gebracht haben. Wir haben im Staatsgrundgesetz die Bestimmung, es werde abgelöst nach dem 16fachen Betrag. Nicht zum zweiten Mal dürfen wir dieses wieder berücksichtigen. Auf der andern Seite empfiehlt sich die Bestimmung gar sehr, wenn wir auf die Berechtigten sehen. Wo seit 10 Jahren die Naturalleistung nicht gewesen, ist der Beweis und die Nachweisungen aller Art in vielfacher Beziehung schwerer für ihn als in andern Fällen, wo ihm die Leistung in Natura geliefert wurde. Es erscheint nicht unbillig, das als Norm anzunehmen, was seit 10 Jahren gegolten hat.

Abg. **Pancratz**: Ich erkläre mich dafür, wenn der Antrag des Abg. Selckmann II. nicht durchgehen sollte, doch der von dem Abg. Grote, daß der §. 2. ganz wegfalle, angenommen wird, und zwar darum, weil wir nicht übersehen können, ob dem Princip, daß der Durchschnitt genommen werden soll, genügende Einwirkung gegeben wird. Ich glaube nicht, daß wir übersehen können, ob dieser 10jährige Zuschlag ein wirkliches Maaß gebe für den 30jährigen Durchschnitt, und weil wir dies nicht genau bestimmen können, müssen wir so viel wie möglich den allgemeinen Gesichtspunkt festhalten, daß der 30jährige Durchschnitt genommen werden soll.

Regierungscommissär: Ich will mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Staatsregierung jedenfalls wird wünschen müssen, daß der Artikel bleibe, wie er im Entwurfe steht, weil wohl schwerlich wird zugegeben werden können, daß die Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten so sehr getrennt werden, was aber geschehen würde, wenn die im Antrage bezeichneten Worte gestrichen würden. Es ist die Absicht gewesen, daß wenn ununterbrochen 10 Jahre lang das Geld genommen worden ist, dieser Preis als der richtige anzusehen sei, und zwar im Interesse beider Theile, sonst würde er nicht 10 Jahre lang gegeben worden sein.

Abg. **Grote**: Ich könnte mich dem Antrage des Abg. Selckmann II. anschließen, wenn ich ihn nicht für völlig überflüssig hielte. Sollen nämlich die Worte:

„ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen"

gestrichen werden (Selckmann II.: das habe ich nicht beantragt), dann bleibt vom ganzen Paragraphen nur einfach der Sinn übrig, daß es den Parteien anheimgegeben wird, sich zu vereinigen. Das ist ihnen aber stets freigegeben. Warum soll man denn diesen Antrag annehmen und den überflüssigen Theil des Artikels stehen lassen? Ich sehe nicht ein, welcher Grund dazu vorliege.

(Der Präsident resümirt die Anträge zum Art. 23. §. 2. von den Abgg. Grote und Selckmann II.)

Abg. **Grote**: Ich war der Meinung, in dem Antrag des Abg. Selckmann seien auch die Worte „der Verpflichtete" gestrichen. Wenn das, wie ich eben vernehme, nicht der Fall ist, dann könnte ich auch diesem Antrage beistimmen.

Präsident: Nehmen Sie Ihren Antrag dann zurück?

Abg. **Grote**: Nein. Ich nehme ihn nicht zurück, weil mein Antrag der weitere ist. Ich habe auch nur gesagt, ich könnte dem Antrage des Abg. Selckmann II. beistimmen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Grote'sche Antrag abgelehnt. Ebenso der Antrag des Abg. Selckmann II. Dagegen wird der Art. 23. in seiner ursprünglichen Fassung, wie er im Entwurf steht, zum Beschlusse erhoben.

Art. 24. und 25., zu welchen Nichts bemerkt ist, werden ohne Erinnerung angenommen. Zu Art. 26. ward von dem Abg. Grote ein Antrag gestellt, den er aber zurückzieht.

Abg. **Wibel** I. trägt die Erinnerungen des Ausschusses gegen den von der Staatsregierung als Ergänzung zum zweiten Absatze beantragten Zusatz vor, des Inhalts:

„Wenn jedoch eine Rente an die Stelle einer Berechtigung getreten und der Betrag des Ablösungscapitals dieser Rente contractlich bestimmt ist, so bleibt diese Bestimmung maßgebend."

Der Ausschuß kann diesem Zusatz, sagt der Bericht, nicht beistimmen.

Regierungs-Commissair **Runde**: Der Zusatz versteht sich eigentlich nach der Bestimmung des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes, wonach Verträge in Kraft bleiben sollen, von selbst, die Staatsregierung glaubte nur, daß es zweckmäßig sei, die fragliche Bestimmung zur Vermeidung aller Zweifel aufzunehmen. Geschieht das nicht, so könnte es scheinen, als wolle man hier jetzt weiter gehen, als das Staatsgrundgesetz. Die Staatsregierung ist aber der Ansicht, daß im Staatsgrundgesetz die äußerste Grenze in Beziehung auf die Heilighaltung der Verträge gezogen sei, welche nicht ohne Verletzung der Gerechtigkeit überschritten werden können. Und in der That ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte man einen Contract zerreißen, den einen Theil gelten lassen, den andern aber aufheben kann. Ist der Betrag des Capitals, womit die Rente abzulösen ist, contractlich bestimmt, so ist diese Bestimmung ebensowohl Theil des Contracts, als die Bestimmung der Rente. Man darf das um so weniger trennen, da bei der Bestimmung der Rente oft auf die Größe des Ablösungscapitals entscheidende Rücksicht genommen ist.

Abg. **Lindemann**: Der Antrag der Regierung begründet eine reine Casuistik. Die Fälle, wo Rente und Capital festgesetzt werden müssen, sind gar nicht vorauszusehen. Es kann sein, daß die Rente nach 33jährigem Ertrag festgesetzt wird. Es ist aber auch umgekehrt möglich, daß die Rente die wahre Größe bestimmt. Meine Herren, der Zusatz gehört nicht in das Gesetz. Darum nehmen wir ihn nicht auf und übergehen ihn ganz.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es ist zu diesem Art. von der Regierung der vorhin angezeigte Zusatz beantragt. Ich werde zunächst fragen, ob die Versammlung diesen Zusatz annimmt und dann den Artikel zur Abstimmung bringen.

Abg. **Wibel** I. (bittet um das Wort).

Präsident: Ueber die Fragestellung wollen Sie das

Landesbibliothek Oldenburg

Wort? Sonst kann ich es Ihnen jetzt nicht mehr geben. Ich werde also diejenigen Herren bitten, welche den verlesenen Zusatz der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Zusatz ist abgelehnt. Wer einverstanden ist mit dem Art. 26. nach dem ursprünglichen Entwurf mit der Modification für 1848/49, erhebe sich. Der Art. 26. wird mit Majorität angenommen.

Zu Art. 27., 28., 29. und 30.

ist nichts bemerkt. Sie werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 31.

werden von dem

Abg. **Selckmann** II. die Bemerkungen des Ausschusses vorgetragen. Meine Herren, bemerkt er, es ist dem Ausschusse die Anlage 4. so spät zugekommen, daß er sich hat beeilen müssen, Ihnen den Bericht zeitig vorzulegen, zumal, da noch eine vorherige Besprechung mit Sachverständigen zu veranlassen war. Es sind in Beziehung auf diese Anlage A. Abänderungen und Modificationen zu beantragen, und ich möchte mir erlauben, einfach auf dieselben hinzuweisen. (Der Redner durchgeht nun die einzelnen Sätze der Anlage 4. und erläutert sie mit dem Bemerken, daß der Ausschuß folgende Aenderungen vorschlage:)

I. **Preise des Getreides für das ganze Herzogthum.**

A. Bei Frucht-Lieferungen:

1) Weizen	den Scheffel	Oldenb.	Maße	50	Gr.
2) Rocken	"	"	"	39	"
3) Gerste	"	"	"	28	"
4) Hafer	"	"	"	14	"
5) Bohnen	"	"	"	37	"

B. Bei Frucht-Zehnten:

1) Weizen	den Scheffel	Oldenb.	Maße	58	Gr.
2) Rocken	"	"	"	41	"
3) Gerste	"	"	"	30	"
4) Hafer	"	"	"	18	"
5) Bohnen	"	"	"	39	"

II. **Preise der sonstigen Natural. ꝛc.**

III. **Geldwerth der Dienste ꝛc.**

Der Art. 31. sei nach den Bemerkungen im Berichte folgendermaßen zu fassen:

Art. 31. Bei Ermittelung des Geldwerths der Naturalabgaben sollen die auf der Anlage 4. angegebenen Preise als 30jährige Durchschnittspreise für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise für die Kreise Vechta und Cloppenburg und den vormals hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen gelten.

Ferner sei Art. 74. zu streichen, weil in der Anlage sub 10. A. nicht der Preis der Lohnarbeit, sondern schon der Geldwerth der Dienste festgesetzt sei.

Im Art. 75. sei gleichfalls der letzte Satz zu streichen.

Präsident: Ich glaube, wir beschäftigen uns zunächst nur mit der Anlage 4., wie sie aus der Vorlage des Berichterstatters hervorgegangen ist, und da möchte ich die Herren bitten, die gegen die Preise Erinnerungen zu machen haben, dieselben vorzutragen, damit ich sie zur Abstimmung bringen kann. Dann gehen wir zu den Verbesserungsanträgen zum Artikel selbst über. Zuerst müssen wir uns über die Anlage vereinigen. Ich will die Preise nochmals vorlesen. (Verliest dieselben.)

Abg. **Lübben**: Mir scheint der Hafer, der auf 18 Groten gestanden hat und jetzt auf 14 Groten gestellt ist, zu niedrich, und bei der Meinung, daß ein Durchschnittspreis von 15 Groten angemessen wäre. Ich kann aus eigener Erfahrung sprechen. Zehn bis zwölf Jahre lang wurde der Hafer im Kirchspiel Golzwarden verkauft, und da hat sich dieser Durchschnitt herausgestellt. Ich glaube daher, diesen Antrag stellen zu müssen, daß der Preis des Hafers auf 15 Groten gestellt wird. Jedoch will ich diesen Preis nur bei Fruchtlieferungen angenommen wissen.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. Lübben unterstützt? er lautet:

„Es wird beantragt, daß in der Anlage 4. zum Entwurfe der für Hafer angesetzte Preis ad. 18 gr. Crt. pr. Scheffel auf 15 gr. Crt. zu setzen sei, und als Durchschnittspreis für das Herzogthum angenommen werden möge."

(Niemand erhebt sich.) Die Unterstützung ist ihm versagt.

Darnach bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche die hier vom Ausschusse vorgeschlagenen Preise (ad Anlage 4.) adoptiren wollen, sich zu erheben. (Große Majorität). Die Preisvorschläge sind angenommen. Es sind zu dieser Anlage noch weitere Bemerkungen gemacht worden. Ich ersuche den Berichterstatter, sie vorzutragen.

Abg. **Selckmann** II.: Die in der Anlage 4. sub I. B. 4. aufgestellten Preise fand der Ausschuß im Ganzen angemessen. Nur schien es passender, ad. No. 4. bei den sogenannten feisten Schweinen von 100 Pfd. auch für die fernern Pfunde nur eine verhältnißmäßige Preissteigerung eintreten zu lassen, weil da, wo schwerere Schweine als 100pfündige geliefert werden müssen, sie doch nur 125, höchstens 150 Pfd. zu wiegen brauchen, also hier der Grund, weshalb man bei fetten Thieren für die letzten Pfunde einen höhern Preis verrechnet, noch nicht eintreten, vielmehr nach jetzigen Begriffen alle jene Schweine noch zu den magern gerechnet werden. Es wird daher beantragt, daß in der Bemerkung zu I. B. 4. die Worte: „5 Gr." gestrichen und dafür gesagt werde: „verhältnißmäßig mehr".

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Aenderung einverstanden.

Zu I. B. 13. liegt kein bestimmter Antrag vor.

Zu I. C. wird beantragt, daß sub Ziff. 24. der Geldwerth von 36 Grote auf 30 Grote, und von 15 Grote auf 12 Grote herabgesetzt werde.

Die Versammlung erhebt diese Aenderung zu ihrem Beschluß.

Unter Ziffer 41. wird vorgeschlagen, daß statt 7 Grote 5 Grote gesetzt werde.

Die Versammlung stimmt zu.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu II. Nach dem im Berichte zum Art. 31. Gesagten wird der ganze zweite Theil zu streichen sein.

Dieser Strichantrag erhält die Zustimmung der Versammlung.

Damit, bemerkt der Präsident, werden die Anträge vom Abg. Wibel und Lindemann zugleich ihre Erledigung finden.

Abg. **Pancratz.** Ich glaube, die Anlage 4. wird mit den beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung kommen müssen.

Präsident: Ja wohl, allerdings.

Sie wird in dieser Weise zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nun will ich, fährt der Präsident fort, die Modificationen des Artikels zur Sprache bringen. Es ist vorgeschlagen, daß im ersten Abschnitte 1) anstatt der Worte:

„für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise Fürstenthum Lübek"

(schon angenommen durch den vorigen Beschluß)

zu setzen:

„Für die Kreise Vechta und Kloppenburg und das alte Amt Wildeshausen."

Das wäre es, worüber abzustimmen ist. Wer einverstanden ist mit Einschaltung der genannten Worte, erhebe sich. (Die Majorität.) Angenommen.

Sodann ist beantragt im zweiten Absatz statt: „Durchschnittspreises" zu setzen: „Geldwerths". Bei der sofortigen Abstimmung darüber stimmt die Versammlung auch dieser Aenderung zu und nimmt bei der weitern Abstimmung den Artikel mit diesen Aenderungen an.

Präsident: Was der Berichterstatter zu Art. 74. und 75. bemerkt hat, wird dort vorkommen können. Meine Herren! Ich habe noch eine andere Angelegenheit zur Sprache bringen wollen, nachdem wir diese Artikel erledigt haben. Es ist halb 2 Uhr. Es heißt im Art. 156. des Staatsgrundgesetzes:

„Die Provinzialgesetze und Voranschläge sind durch die Staatsregierung bald thunlichst dem allgemeinen Landtage beziehungsweise dem ständigen Landtagsausschuß vorzulegen, damit diese eintretenden Falls die Gerechtsame des ganzen Großherzogthums wahren können."

Es sind uns von der Staatsregierung mehrere Provinzialgesetze vorgelegt. Ich habe bemerkt, daß einstweilen das Schreiben nebst Anlage dem Protocoll beigefügt und weitere Vorschläge von mir in Beziehung auf diesen Gegenstand erwartet werden.

Es ist indeß inzwischen von mir erwogen worden, ob es nicht wünschenswerth sei, daß der Generallandtag, um die ihm durch das Staatsgrundgesetz auferlegte Pflicht zu erfüllen, einen Ausschuß niedersetze, welcher in kurzer Zeit darüber der Versammlung seinen Bericht erstatte. Mir scheint ein solcher Antrag durchaus zweckmäßig, denn es ist nicht nur ein Recht des allgemeinen Landtags im Art. 156. des Staatsgrundgesetzes begründet, sondern auch eine Verpflichtung, deren Erfüllung von ihm ausgehen und durch Bestellung eines Ausschusses in zweckmäßiger Weise vor sich gehen wird. Ich beantrage daher:

Der Landtag beschließt und erwählt sofort eine Commission bestehend aus drei Mitgliedern zur Berathung und mündlichen Berichterstattung binnen drei Tagen über die von der Staatsregierung mittelst Schreibens vom 22. August 1849 dem Landtage in Gemäßheit Art. 156. des Staatsgrundgesetzes vorgelegten Provinzialgesetze.

Wünscht Jemand darüber das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, werde ich die Herren fragen, ob sie den Antrag annehmen wollen? Wer dieses will, erhebe sich. (Die große Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten sogleich zur Wahl.

(Nach beendigtem Wahlgeschäfte:)

Meine Herren! Es sind für diesen Ausschuß gewählt die Abgeordneten:

Müller,
Völckers und
Kitz.

Wir gehen jetzt über zur vertraulichen Besprechung über die Mittheilung der Staatsregierung, hinsichtlich deren die Staatsregierung eine geheime Berathung beantragt hat. Auf den Grund des §. 26. der Geschäftsordnung ersuche ich die Zuhörer und Nichtmitglieder des Landtags, sich zu entfernen. (Nach einer Stunde wird die öffentliche Sitzung wieder eröffnet und nach kurzer Discussion über die Tagesordnung für die nächste Sitzung geschlossen. (2½ Uhr Nachmittags.)

Nächste Sitzung Montag den 27. August.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen Verbande befreiten Stellen ꝛc.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage

zum Bericht des Ausschusses über das Budget.

Den in 50 Exemplaren angeschlossenen Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums für das Jahr 1849 nebst einfacher Ausfertigung der Begründung desselben zu §. 1. bis 15. und der Begründung des zu §. 16. in 42 Exemplaren, begleitet das Staatsministerium mit folgenden Bemerkungen:

Zu §. 1. Der vielleicht erforderliche Mehraufwand wird aus der §. 15. ausgeworfenen Summe bestritten werden können. Ein genauerer Kostenanschlag wird erst nach den jetzt zu machenden Erfahrungen sich aufstellen lassen.

Zu §. 6. Nach dem inzwischen erfolgten Ableben des Präsidenten fallen circa 1667 Rthlr., als die Hälfte des Gehalts, aus der Ausgabe. Der Nachfolger bezieht seinen bisherigen Gehalt, welches unter §. 4. aufgeführt ist, wonach eine weitere Aenderung in den Beträgen der §§. 4. und 6. nicht eintritt.

Zu §. 8. Welche Bewandniß es mit diesem Posten hat, ist in der Begründung dargelegt. Bei dem bekannten günstigen Stande, insbesondere der Wittwencasse, bedarf es augenscheinlich dieses Zuschusses aus der Staatscasse nicht ferner. Da nun jeder Interessent der Wittwencasse nur darauf einen Anspruch hat, daß an der bestehenden gesetzlichen Einrichtung des Instituts keine Aenderung vorgenommen werde, welche die Gewähr der versicherten Pension irgendwie gefährdet, eine solche Gefährdung der Wegfall des fraglichen Zuschusses aber nicht entfernt besorgen läßt, derselbe zudem nur zum kleineren Theile in gesetzlicher Bestimmung sich gründet, so findet die Staatsregierung es unbedenklich, die ausgeworfenen 2200 Rthlr., in soweit sie für 1849 noch nicht zur Ausgabe gekommen sind, künftig ganz ausfallen zu lassen. Da für 1849 bereits circa 1150 Rthlr. gezahlt sind, so würden jetzt etwa 1000 Rthlr. abzusetzen sein.

Zu §. 10. Nach den seit der Aufstellung des Budgets eingetretenen Verhältnissen läßt sich zwar ermessen, daß die Abgeordneten zur Reichsversammlung, sowohl der früheren als der künftigen, nicht für eine Dauer von 9 Monaten, wie angenommen, Tagegelder zu beziehen haben, indeß erscheint es doch nicht gerathen, eine bestimmte Summe hier abzusetzen, insbesondere, weil die Zahl der Abgeordneten zur künftigen Reichsversammlung muthmaßlich mehr als vier betragen wird.

Zu §. 13 Anlage Nro. 4. der Begründung
Littera A. Nr. 8.

Der ehemalige Canzlist Köllner bei der Fürstlich-Schwarzburgischen und der diesseitigen Gesandtschaft am Bundestage ist mit Auflösung der Bundesversammlung außer Thätigkeit getreten und hat um Verleihung einer Pension gebeten, welche ihm von den Fürstlich-Schwarzburgischen Regierungen zur Summe von 500 fl. ebenfalls bewilligt ist. Die Staatsregierung hat Bedenken getragen eine Pension zu bewilligen, weil Köllner nicht Oldenburgischer Unterthan ist und seine Pensionirung streng genommen lediglich dem Staate obliegt, welchem derselbe angehört. Gleichwohl erscheint die Gewährung des Gesuchs, gestützt auf fast zwanzigjährige durchaus befriedigende Dienstleistung, in der Billigkeit begründet und beantragt daher die Staatsregierung die Zustimmung des allgemeinen Landtags zu Verleihung einer Pension von jährlich 50 Rthlr., vom 1. October v. J. an. Das früher von Oldenburg bezogene Gehalt des auf Kündigung angestellten nunmehr 70jährigen Canzlisten Köllner hat 533 fl. betragen.

Zu §. 14. Wiewohl unter den gegenwärtigen Umständen Zahlungen an die Reichscasse nicht in naher Aussicht stehen, so erscheint es doch bedenklich, hier eine geringere Summe auszuwerfen. Der Anschlag doppelten Beitrags beruht auf früheren Erlassen des Reichsministeriums, worin derselbe als nothwendig angekündigt worden, und insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß die unumgänglich in irgend einer Weise sicher zu stellende Erhaltung der deutschen Flotte Geldbeiträge von Seiten Oldenburgs erfordern wird, welche die zweite noch nicht ausgezahlte Hälfte der hier ausgeworfenen Matricularsumme mindestens erreichen dürften.

Zu §. 15. Von dieser Summe werden etwa 4000 Rthlr. aus der Ausgabe fallen können, indem jetzt angenommen werden darf, daß die Voraussetzungen, welche den Anschlag rechtfertigten, nicht in vollem Maße eintreten werden.

Zu §. 16. Aus dem Voranschlag der Militairkosten werden, unter Voraussetzung der, wie jetzt nicht mehr zweifelhaft, mit Ende dieses Monats eintretenden Demobilisirung der auf dem Feldfuße stehenden Truppenabtheilungen folgende Beträge ausfallen:

1) Die Kosten der Unterhaltung auf dem Feldfuße für einen Monat mit circa . 30,000 Rthlr.
2) Die Verpflegungskosten für Mannschaft und Pferde während des Aufenthalts in den Herzogthümern Schleswig-Holstein mit circa . . . . . 48,000 „
3) an Officiersgehalten wegen vorhandener Vacanzen, an Besoldung ꝛc. der Mannschaft wegen früherer Beurlaubung, an den Kosten der Unterbringung der Cavallerie-Mannschaft während ihrer Casernirung,

Landesbibliothek Oldenburg

endlich Ersparnisse an verschiedenen sonstigen Ausgabe-Positionen circa . . . . 14,000 „

4) Eine besondere Einnahme erwächst der Militaircasse aus dem Wiederverkauf von Artillerie- und Trainpferden; der Kürze wegen kann von den Ausgaben die gleiche Summe abgesetzt werden, welche nach Abzug des Antheils der freien Städte zu veranschlagen ist auf circa . . . . . 13,000 „

5) Sodann werden von den veranschlagten Ausgaben voraussichtlich erst nach Jahresschluß zur Zahlung kommen, mithin auf den Voranschlag für 1850 zu übertragen sein:

a) die Kosten der eventuellen Anschaffung des Materials ꝛc. der 9-Pfünder-Batterien (nach Abzug der Hälfte für die freien Städte) circa . . . . . 33,000 „

b) von den Kosten der Anschaffung der Cavallerieausrüstung (§§. 226. — 231) der Fuhrwerke (§. 260) der Armatur (§. 262) und der Gewehr-Abänderung (§. 264) circa . . . . . 17,000 „

zusammen 155,000 „

wonach der Voranschlag der Militairkosten sich auf die Summe von 661,659 Rthlr. stellen würde. Unter dieser Summe sind circa 125,000 Rthlr. begriffen, welche als Aufwand im Reichsdienste dem Reiche zur Last fallen müssen, mithin bei späterer Abrechnung als Compensationsgegenstand in Anschlag kommen.

Nach den vorstehenden Bemerkungen würde die Gesammtsumme des Voranschlags sich um 161,667 Rthlr. mindern, mithin von 960,000 Rthlr. auf 798,333 Rthlr. hinabgehen, deren Deckung durch die Beiträge der einzelnen Landestheile nach Maßgabe des Art. 223. und 202. des Staatsgrundgesetzes zu erwarten steht.

Oldenburg, den 15. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Mosle.** **Zedelius.** **Römer.**

v. Grün.

(Großherzogthum Oldenburg.)

Begründung

des

Voranschlags der Central-Ausgaben

für

das Jahr 1849.

Zu §. 1. Die Dauer des allgemeinen Landtags ist zu 2 Monaten angenommen.

Der Landtag von 1848/49 hat etwa 200 Tage gedauert und mit Einschluß der noch nicht zur Auszahlung gekommenen Rechnungen für Capial-Arbeiten ꝛc. im Ganzen etwa 16700 Rthlr. gekostet.

Wenn die 4 Birkenfelder Abgeordneten den ganzen Landtag hindurch geblieben wären, so würden für deren Diäten noch etwa (für 168 Tage) 1700 Rthlr. hinzugehen, so daß 18400 Rthlr. als die Kosten für 35 Abgeordnete angenommen werden müssen. Danach ergiebt sich für 46 Abgeordnete auf 2 Monate 7376 Rthlr., wofür bei der stärkeren Vertretung der Fürstenthümer 7500 Rthlr. in Anschlag gebracht sind.

Zu §. 2. Zwei Mitglieder mit 2400 Rthlr. und 1800 Rthlr. das 3te Mitglied — für Militair-Angelegenheiten — bezieht den Gehalt aus der Militair-Casse.

Zwei Referenten mit 1400 und 900 Rthlr.

Ein Secretair mit 700 Rthlr. und 2 Beamte zur Aushülfe mit 560 und 420 Rthlr.

Zwei Registratoren mit 860 Rthlr. und 650 Rthlr.

Ein Cassirer mit 120 Rthlr.

Zwei Revisoren mit 450 Rthlr. und 400 Rthlr.

Zwei Canzlisten mit 500 Rthlr. und 350 Rthlr.

Zwei Boten mit 306¼ und 280 Rthlr.

Die Geschäftskosten betragen nach dem unter 1. anliegenden Anschlage 1700 Rthlr., wovon abzuziehen sind die beim

Landesbibliothek Oldenburg

Cabinet ergehenden Sporteln (Expeditionsgebühren). Dieselben haben in den Jahren 1843/47 durchschnittlich 728 Rthlr., für 1848 803 Rthlr. betragen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Einnahme für 1849 sich erheblich geringer stellen wird, da Schutzbriefe und Confirmationen ganz wegfallen werden, für Bestallungen aber auf einen bedeutenden Ertrag nicht zu rechnen ist. Der Betrag der Expeditionsgebühren ist demnach nur mit 395¼ Rthlr. in Abzug gebracht.

Zu §. 3. Zu den Ausgaben für den Haus- und Verdienstorden sind durch Verfügung des Großherzogs vom 19ten August 1839 vorläufig die von Hannover bei den Gebietsabtretungen des Jahres 1817 hieher übergegangenen Einkünfte der aufgehobenen Johanniter-Ordens-Commende Lage bestimmt, sie betragen für 1849 etwa 1895 Rthlr. Die weiter erforderlichen Beträge werden aus der Großherzoglichen Schatullcasse zugeschossen.

Der Anschlag liegt unter 2. an. Da die Einkünfte der Commende Lage, wovon eine Uebersicht unter 3. anliegt, im Voranschlage der Einnahmen für das Herzogthum Oldenburg nicht vorkommen, so ist hier auch für die Ausgaben des Ordens selbst nichts ausgeworfen, denn die aufgeführten 270 Rthlr. 57 Gr. sind nur die Kosten der Anfertigung von 50 Verdienstmedaillen für Rettung aus Gefahr, gestiftet am Ordenstage, den 17. Januar 1849.

Zu §. 4. Zwei Mitglieder mit 2400 Rthlr. und 914 Rthlr. 21 Gr. Der Präsident und das andere Mitglied beziehen hier keinen Gehalt.

Die Geschäftskosten der Gesetzcommission bestehen meistens nur in der Anschaffung von in andern deutschen Ländern ergangenen Gesetzen und in den Kosten des Drucks von Gesetzentwürfen. Es ist deshalb auch dafür besonders nichts ausgeworfen, vielmehr sind diese Kosten mit unter §. 15. enthalten.

Die Botendienste, Ausfertigungen ꝛc. geschehen durch das Personal des Oberappellationsgerichts, bei dessen Geschäftskosten diese ordentlichen laufenden Ausgaben berücksichtigt sind.

Zu §. 5.

Der Archivar . . .	900 Rthlr.	— Gr.
Der Canzlist . . .	337 „	36 „
Der Copiist	200 „	— „
	1437 Rthlr.	36 Gr.

Die Geschäftskosten sind veranschlagt:

a) für Schreibmaterialien	50 „	— „
b) „ Buchbinderarbeiten	70 „	— „
c) „ Anschaffung archivalischer Druckschriften	30 „	— „
d) „ Hülfsschreiber	100 „	— „
	250 Rthlr.	— Gr.

Zu §. 6. Daraus sind zu bezahlen:

1) die Gehalte für:

a) die Mitglieder des Gerichts: Präsident 3333 Rthlr. 61 Gr., Vicepräsident 1800 Rthlr., zusammen . . . . . 5133 „ 61 „

sechs Räthe und 1 Hülfsrichter . . . . . 8538 „ 38 „
zwei Räthe mit je 1400 Rthlr., drei mit je 1333 Rthlr. 39 Gr., einer mit 960 Rthlr. und ein Hülfsrichter mit 777 Rthlr. 65 Gr.

b) der Secretair . . . . . 777 „ 65 „

c) die beim Gerichte Angestellten

der Registrator . . . . . 300 „ — „
der Copiist . . . . . 220 „ — „
zwei Boten . . . . . 547 „ 42 „
nämlich jeder 240 Rthlr. 3 Gr. Gehalt und 33 „ 54 „ Kleidgelder.

Aus den Kleidgeldern der Boten muß wenigstens alle fünf Jahre eine neue Dienstkleidung für dieselben angeschafft werden, in den übrigen 4 Jahren werden gegen einen Attest ihres Vorstandes, daß die Dienstkleidung, welche sie besitzen, noch ein Jahr ohne Verletzung des Anstandes getragen werden kann, die Gelder nach Abzug von 10 Procent den Boten zur freien Verfügung überlassen.

2) Die Geschäftskosten sind mit Einfluß der ordentlichen laufenden Geschäftsausgaben bei der Gesetzcommission und der Prüfungscommission nach folgenden einzelnen Sätzen zu 1230 Rthlr. angeschlagen:

a) für Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Geschäfts-Lokals	100 Rthlr.	— Gr.
b) Erhaltung und Completirung des Inventariums	12 „	— „
c) für die Kniphauser Anzeigen und das Jeversche Wochenblatt, letzteres nur für ½ Jahr, indem dasselbe mit 1. Juli 1849 abbestellt worden, etwa	4 „	— „
d) Schreibmaterialien . . . . . nämlich einschließlich derjenigen, welche bei der Gesetzcommission und der Prüfungscommission gebraucht werden.	294 „	9 „
e) Ausfertigungsgebühren . . . einschließlich derjenigen bei der Prüfungs- und Gesetzcommission.	264 „	— „
f) Gebühren des Sporteln-rendanten und Vergütung für Hülfsofficianten	61 „	— „
g) für Drucksachen	12 „	— „
h) Buchbinderlohn	23 „	— „
i) Ausgaben in Untersuchungssachen	225 „	— „
k) zurückzuzahlende Kosten . . .	85 „	— „
l) Porto	45 „	— „
m) sonstige Ausgaben	99 „	63 „

worunter 50 Rthlr. für einen Schreiber des Hülfsrichters, die Kosten der Fortsetzungen angefangener

Landesbibliothek Oldenburg

Werke in der Gerichtsbibliothek und alle diejenigen Ausgaben, welche in den früheren Rubriken nicht vorgesehen sind.

Der Gesammtbetrag dieser Geschäftskosten kann durch die Sporteln des Oberappellationsgerichts und der Prüfungscommission gedeckt worden.

Der Durchschnitt der früheren Jahre bis 1847 einschließlich ergiebt für die Sporteln des Oberappellationsgerichts allein eine Summe von etwa 2150 Rthlrn., indessen für 1848 ist der Betrag auf nahe zu 1100 Rthlr. herabgesunken. Ein etwas höherer Betrag ist vielleicht für 1849 zu erwarten.

Für die Prüfungscommission werden etwa 60 Rthlr. erwartet werden können.

Für Geschäftskosten ist daher nichts ausgeworfen.

Zu §. 7. Die Mitglieder der Prüfungscommission haben als solche kein Gehalt, die Expedition und der Botendienst wird von den Officialen des Oberappellationsgerichtes versehen und sind die Geschäftskosten der Prüfungscommission in denen des Oberappellationsgerichts mit einbegriffen, in welchen dann auch die etwa 60 Thlr. betragenden Sporteln derselben mit abgesetzt sind.

Zu §. 8. Die Gehalte der bei der Wittwencasse Angestellten — soweit sie als solche Gehalte beziehen — so wie die Geschäftskosten werden aus der Casse selbst bestanden; die hier ausgeworfene Summe ist durch folgende Bestimmungen motivirt:

Nach dem §. 20. der Verordnung über die Einrichtung der Wittwen- und Waisencasse vom 1. November 1779 ist derselben ein regelmäßiger Zuschuß von 500 Rthlrn. aus der Olbenburgischen Kammercasse zugesichert, um den zum Eintritt in die Wittwencasse verpflichteten herrschaftlichen Bedienten (Staatsdiener) zur Erleichterung zu dienen. In Gemäßheit eines von der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse unterm 9. November 1810 erstatteten Berichts über den Zustand des Instituts im 61. Receptionstermine ꝛc. ist mittelst Cabinets-Rescripts vom 23. Januar 1811 genehmigt, daß außer jenem feststehenden halbjährigen Beitrage von 250 Rthlrn. Gold die Summe der Rabattvergütungen für die verordnungsmäßigen Einschüsse der herrschaftlichen Bedienten (§. 19. obiger Verordnung), ferner die Buchhalter-Besoldungen und endlich die kleinen Kosten der Administration aus der herrschaftlichen Casse abgehalten werden sollten, von welchen drei Ausgabe-Posten dann aber der regelmäßige Zuschuß von 250 Rthlrn. in Abzug zu bringen sei. In den letzten fünf Jahren, vom 1. Juli 1848 an rückwärts gerechnet, sind demnach aus der oldenburgischen Kammer-Casse bezahlt:

für den Termin								
1. Juli 1848.	519 Rthlr.	47½ Gr. Gold,	133 Rthlr.	44 Gr. Crt.
1. Jan. 1848.	625 „	47 „ „	255 „	43 „ „
1. Juni 1847.	567 „	9½ „ „	80 „	35 „ „
1. Jan. 1847.	722 „	57 „ „	2 „	14 „ „
1. Juli 1846.	642 „	26½ „ „		
1. Jan. 1846.	704 „	48½ „ „		
1. Juli 1845.	612 „	49 „ „		
1. Jan. 1845.	648 „	49 „ „		
1. Juli 1844.	560 „	13 „ „		
1. Jan. 1844.	615 „	70 „ „		

Zusammen 6219 Rthlr. 57 Gr. Gold, 471 Rthlr. 64 Gr. Crt.

mithin in jedem Termin durchschnittlich . . 621 Rthlr. 70½ Gr. Gold, 47 Rthlr. 13,6 Gr. Crt.

Dazu der feststehende Beitrag mit . . . 250 „ — „ „ — „ — „ „

machen 871 Rthlr. 70½ Gr. Gold, 47 Rthlr. 13,6 Gr. Crt.

und ⅛ vom Geldbetrage als Aufgeld 109 „ — „

980 Rthlr. 70½ Gr. Crt.

Ist mithin der halbjährliche Beitrag zu veranschlagen . . . . . 1028 Rthlr. 12 Gr. Courant

oder der ganzjährige . . . . . 2056 Rthlr. 24 Gr.

und da die Anstalt den in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld fungirenden Staatsdienern gleiche Vortheile gewährt, als denen im Herzogthum Oldenburg angestellten, so wird dieser Beitrag künftig aus der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg zu leisten sein.

Zu §. 9. Der Bevollmächtigte bei der Centralgewalt hat Gehalt . . . . . 1800 Rthlr.

Tagegelder 5 Rthlr., für das Jahr also . . . 1825 „

und 55 Rthlr. monatlich Quartiergeld, mithin . 660 „

Summa 4285 Rthlr.

Der dabei angestellte Canzlist hat Gehalt . . 300 Rthlr.

und 1 Rthlr. Tagegelder, mithin im Jahr . . 365 „

Summa 665 Rthlr.

Die Geschäftskosten ꝛc. sind unter §. 15. mit befaßt.

Zu §. 10. Wenn die 4 Oldenburgischen Abgeordneten das ganze Jahr 1849 hindurch in Frankfurt geblieben wären, so würden ihre Tagegelder (für 2 Abgeordnete je 5 Rthlr., für die andern beiden je 4 Rthlr.) betragen . . 6570 Rthlr.

Unter den jetzt veränderten Umständen und mit Rücksicht auf das Zustandekommen einer neuen Nationalversammlung im Laufe des Jahres 1849 sind in runder Summe nur 5000 Rthlr. ausgeworfen.

Zu §. 11. Es ist angenommen, daß die Zollconferenzen bis Ende Juni d. J. dauern und sind 5 Rthlr. Tagegelder für 181 Tage mit 905 Thlr. und 45 Rthlr. für Reisekosten und sonstige Auslagen angeschlagen . . . 950 Rthlr.

Zu §. 12. Es sind beglaubigt:

1) Minister-Residenten bei den Höfen zu Wien und Berlin, von denen der erstere 562 Rthlr. 36 Gr., der letztere 600 Rthlr. Gehalt bezieht.

2) ein General-Consul und Agent bei dem Großbritanni-

Landesbibliothek Oldenburg

schen Hofe, welcher für Büreaukosten jährlich 562½ Rthlr. bezieht.

3) ein Correspondent in Leipzig mit 225 Rthlr. Gehalt.

Diese drei Posten werden in Zukunft wahrscheinlich einer wesentlichen Veränderung unterliegen, und insbesondere wird der letzte mit Ende des Jahres 1849 aufhören.

Zu §. 13. Ein namentliches Verzeichniß über die der Centralcasse zur Last fallenden Pensionen und Wartegelder, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, liegt unter 4 an.

Zu §. 14. Es ist angenommen worden, daß für 1849 doppelte Beiträge, sowohl zur Flotte als zu den Festungen, zu leisten sind; sie betragen:

a) zur Flotte der ordentliche Beitrag 20,831 Rthlr. 31¾ Gr. (Gesetzblatt Band XII. St. 14.) mithin doppelt 41,662 Rthlr. 63 Gr.

b) zu den Festungen Mainz und Luxemburg 263 Rthlr. 67⅖ Gr. . . . . 526 „ 55 „

c) zu den Festungen Ulm und Rastatt 7577 Rthlr. 53 Gr. . . . . 15,155 „ 34 „

Zusammen 57,315 Rthlr. 8 Gr.

Davon hat Kniphausen nach Verhältniß der Einwohnerzahl (2949 Einwohner zu 220,718) etwa 1/74 zu erstatten; also etwa 775 Rthlr. und sind rund 56,600 Rthlr. ausgeworfen.

Zu §. 15. Zu solchen Ausgaben sind namentlich gerechnet:

1) für Gehalte ꝛc. bei etwa veränderter Einrichtung des Staatsministeriums . . . . 4000 Rthlr.

2) Für Reisen und Verschickungen im unmittelbaren Auftrage des Staatsministeriums, Gratificationen ꝛc. für die unbestimmten Ausgaben des Bevollmächtigten bei der Centralgewalt und der Gesandtschaft, Consuln ꝛc. . . . 6000 „

3) Die Kosten der Uebersendung der Gelder an die Reichscasse beinahe 1% . . . . . 500 „

4) die etwa erforderlichen Mehrausgaben in den §§. 4., 6., 9., 10., 13., 14., als namentlich:

a) für außerordentliche Hülfsarbeiter bei dem Oberappellationsgerichte etwa . . . . 400 „

b) besondere Ausgaben bei der Gesetzcommission, welche die Ermittelung der Preise der Naturalien und Dienste für das Entschädigungs- und Ablösungsgesetz verursacht . . . . . 400 „

c) und für sonst vorkommende Interimsverwaltungen, Hülfsarbeiter ꝛc.; unvorhergesehene Ausgaben aller Art, namentlich auch für etwa vermehrte Beiträge zu den Reichskosten ꝛc., vielleicht auch vermehrte Kosten des allgemeinen Landtags.

Zu §. 16. siehe den anliegenden besonderen Voranschlag der gesammten Militairausgaben.

Anlage 1. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 2.

Voranschlag

der

Geschäftskosten beim Staatsministerium pro 1849.

		Courant. Rthlr.	Gr.
1) Schreibmaterial, als			
a) Schreib-, Post-, Concept- und Packpapier wie auch Couverts	240 Rthlr.		
b) Bleifedern, Schreib- und Stahlfedern	30 „		
c) Siegellack, Wachsoblaten, Oblaten, Federharz . .	40 „		
d) Heftseide	6 „		
e) Bindfaden	3 „		
f) Dinte, Dintefässer ꝛc. .	6 „		
		325	—
2) Buchbinderarbeiten		45	—
3) Copialien der Boten und Hülfsschreiber		120	—
4) für Hülfsofficianten bei Krankheitsfällen ꝛc.		150	—
5) Unterhaltung der Inventarienstücke, Anschaffung neuer Taschen ꝛc.		140	—
6) Druckkosten		500	—
7) Feuerung und deren Einbringung . .		130	—
8) Erleuchtung		85	—
9) Reinigung der Geschäftslocale, Heizung ꝛc.		72	—
10) Schornsteinfegen		15	—
11) Miethe für das Revisionslocal	50 Rthlr. Gold	56	18
12) Für sonstige unbestimmte Ausgaben		61	54
Summa		1700	—

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 3.

Uebersicht

der

Einnahme und Ausgabe bei der Ordenscasse für das Jahr 1849.

Einnahme.	Courant. Rthlr.	Gr.
1) Zuschuß aus Großherzogl. Chatull-Casse	3167	36
2) Aus Großherzogl. Cammer-Casse aus den Einkünften des hierher übergegangenen Vermögenstheils der Commende Lage	1895	—
Summa der muthmaßlichen Einnahme	5062	36

Die unter 2. aufgeführte Einnahme läßt sich genau nicht vorherbestimmen, da diese zum Theil aus den Zinsen eines bei der Wegbau-Casse belegten und aus den Ablösungsgeldern früherer Eigenbehörigen der Commende Lage gebildeten Capitals, zum Theil aber aus dem Erlös noch bestehender Naturallieferungen herrührt, deren Preise variiren.

Die obige Summe ist die durchschnittliche Einnahme von 9 Jahren.

Ausgabe.	Gold. Rthlr.	Courant. Rthlr.	Gr.
1) An Präbenden der Ordens-Capitularen:			
a. für 2 Präbenden an Großkreuze à 500 Rthlr.	1000		
b. für 2 Präbenden an Großcomthure à 400 Rthlr.	800		
c. für 4 Präbenden an Comthure à 300 Rthlr.	1200		
d. für 4 Präbenden an Kleinkreuze à 200 Rthlr.	800		
Macht	3800		
oder Courant		4275	—
2) an Besoldungen der Beamten:			
a. für den Ordens-Secretair . . .	150		
b. für den Ordens-Rentmeister . .	150		
c. für den Ordens-Canzlisten und Registrator	100		
d. für den Ordens-Boten	50		
Macht	450		
oder Courant		506	18
3) An Extraordinarien, für Ordens-Decorationen, Livree des Ordensboten und Porto		281	18
Summa		5062	36

Oldenburg, den 30. April 1849.

Schorcht.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 3. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 3.

Nachweisung

der Einkünfte von den an das Großherzogthum Oldenburg übergegangenen Bestandtheilen der ehemaligen Commende Lage (im Amte Damme).

Benennung der Einnahmen.	Courant. Rthlr.	Gr.	sw.	Courant. Rthlr.	Gr.	sw.
I. Ständige Grundabgaben, bestehend aus:						
a) dem Geldertrage von 58 Malter . . . . . 2 Scheffel Roggen u. 59 Malter . . . . . 6 Scheffel Hafer . .	552	30	—			
b) den s. g. Schuld- und Maigeldern	68	39	3			
c) den Renten für aufgehobene Naturalienlieferungen und bäuerliche Lasten . . . . . wovon 91 Rthlr. 24 Gr. durch ein Capital von 2291 Rthlr. 24 Gr. abgelöst werden können, beziehungsweise binnen einer gewissen Frist abgelöst sein müssen.	111	4	—			
d) den mit Hannover gemeinschaftlichen Holdorfer und Binsser Zehnten, soweit noch keine Ablösung derselben stattgefunden hat	23	13	4			
				755	15	2
II. Erbpacht von der Cronlager Mühle 13 Malter Roggen, nach Abzug der den Neuenkircher Armen herkömmlich davon begleichenden 2 Malter anzuschlagen auf . . .				86	32	2
III. Zinsen von den gegenwärtig 26,550 Thlr. Gold betragenden Capitalien, gebildet aus den bis zum Jahre 1840 eingekommenen Aufkünften und aus Capitalien für veräußerte unbewegliche Vermögenstheile, abgelösete bäuerliche Lasten, Zehnten u. dergl. anzuschlagen auf $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich (welche zur Zeit auch die allgemeine Wegbaucasse dafür entrichtet) mit $929\frac{1}{4}$ Rthlr. Gold à $12\frac{1}{2}$ Procent Aufgeld in Courant betragend.				1045	27	—
IV. Jagdgerechtigkeit im Kirchspiel Damme ist zur Zeit ohne Ertrag, indem dieselbe dem Klosteradministrator Richard zu Lage auf seine Dienstzeit überlassen ist. Sie wird aber jedenfalls von geringer Erheblichkeit sein, zumal die Commende Lage nicht ausschließlich die Jagdberechtigung auszuüben hat						
V. Ertrag von den der Commende Lage, nun der Oldenburgischen Landesherrschaft eigenthümlich gehörenden Grundstücken, bestehend aus dem unverkauft gebliebenen Theile des Lager Sünderns zu Wahlde, welcher aus den sterilsten und steinigsten Heidbergen besteht und wenigstens zur Zeit keinen Ertrag liefert.						
VI. Ungewisse Einnahmen sind nur in sehr geringem Betrage zu erwarten, indem nur 3 gutspflichtige Stellen ihre unbestimmten Eigenthumsgefälle noch nicht abgelöst haben und der Antheil Oldenburgs an diejenigen Summen, welche auf die aus den Commende-Revenüen auf die Schulden des Johanniter-Großpriorats in Deutschland zuviel bezahlten Passiv-Zinsen durch Vermittelung des Königlich Hannoverschen Gouvernements zu erwarten sind, nur gering ist (der Oldenburgische Antheil von 100 Rthlr. beträgt 11 Rthlr. 12 Gr. 1 sw. und es sind seit Uebernahme der Verwaltung von Hannover, 1833, überhaupt nur erst 17 Rthlr. 8 Gr. Conventionsmünze hierher gezahlt), daher denn an solchen auch nichts veranschlagt werden mag.						
Totale				1887	2	4
die Verwaltungskosten bestehen zur Zeit nur aus den Sollerungskosten der Früchte und aus 2% Hebungsgebühren des Amts-Einnehmers in Damme für die sub 1 und 2 benannten Einnahmen, so wie aus kleinen Auslagen der Rechnungsführer für Buchbinderlohn u. s. w. und sind im Ganzen zu veranschlagen auf				37	2	4
wonach mithin eine Netto-Einnahme zu erwarten bleibt von				1850	—	—

Oldenburg, den 5. Mai 1848.

Der Vorstand der Cammer:
Jansen.

Abschrift richtig: **Bödecker**, Cammersecretair.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 4.

zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 13.

Nachweisung

über

die Pensionen ꝛc. der Civilstaatsdiener, welche bei der Centralverwaltung des Großherzogthums Oldenburg angestellt gewesen sind.

Nr.	Namen.	Datum der Bewilligung.	Wohnort.	Betrag reducirt auf Courant. ℛ	gr
	A. Bei der Centralverwaltung angestellt gewesene Staatsdiener.				
1	Geheimer Hofrath Westing	1834 Januar 4.	Oldenburg	1333	38
2	Oberappellationsgerichts-Copiist Böning	1839 April 8.	daselbst	222	18
3	Geheimer Hofrath Starklof (Wartegeld)	1846 Febr. 28. / 1849 April 23.	daselbst	1080	
4	Geheimer Rath Lentz	1848 Januar 1.	daselbst	2400	
5	Geheimer Rath Baron von Beaulieu-Marconnay	1848 August 1.	daselbst	2500	
6	Geheimer Staatsrath von Both	1848 August 16.	Frankfurt a M	1200	
7	Oberappellationsgerichts-Registrator Waßmann	1848 October 18.	Oldenburg	200	
8	Köllner, gewesener Canzlist bei der Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt a. M.	— —	— —	62	36
	Abtheilung A. . . 8998 Rthlr. 20 gr.				
	B. Angehörige der bei der Centralverwaltung angestellt gewesene Staatsdiener.				
9	Die Kinder des Oberappellationsraths Oppermann	1838 Februar 25.	Oldenburg	125	54
10	Die Kinder des Cabinets-Revisors Wesche	1842 Februar 28.	daselbst	101	18
11	Die Wittwe des Geheimen Raths Freiherrn von Berg . . .	1843 Septbr. 18.	daselbst	562	36
	Abtheilung B. . . 789 Rthlr. 36 gr.				
	Summa . .	. . . . .	. . . .	9787	56

Bemerkungen.

Zu A. 8. für den Zeitraum vom 1. October 1848 bis Ende des Jahres 1849.

Zu B. 9. die verwittwete Oberappellationsräthin Oppermann erhält für ihre Kinder:

Bertha Friederike Auguste, geboren 1831 Juni 21.

Emma Wilhelmine Friederike, geboren 1834, November 29.

Adele Christine Albertine, geboren 1837 September 7.

bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, zusammen 125 Rthlr. Gold.

Wenn eines der Kinder dieses Alter erreicht hat, oder vorher verstirbt, so werden für jedes jährlich 25 Rthlr. Gold in Abzug gebracht, es werden also fürs Jahr 1849 die berechneten 125 Rthlr. 54 gr. Courant zu zahlen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu B. 10. Die Kinder des verstorbenen Cabinets-Revisors Wesche, nämlich:
Christian Martin Anton, geboren 1835 August 3.
Laura Marie Friederike, geboren 1837 Januar 12.
Theodor Gerhard Friedrich, geboren 1840 Februar 5.
erhalten, und zwar die Söhne bis zum vollendeten 18., die Töchter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, jedes jährlich 30 Rthlr. Gold, welche die Mutter derselben erhebt.

Zu B. 11. Die Pension beträgt 1000 Rthlr. Gold, oder 1125 Rthlr. Cour.; da jedoch die Wittwencasse 500 Rthlr. Wittwenpension für die Frau von Berg an die Staatscasse entrichtet, diese aber nicht in Einnahme gestellt sind, so ist nur der wirklich aus der Staatscasse zuzuschießende Betrag ausgeworfen.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Sowohl gleich bei Eröffnung des allgemeinen Landtags als in ihrem ausführlichen Antrage vom 3. August d. J. hat die Großherzogliche Staatsregierung als den wichtigsten und dringendsten Gegenstand der Verhandlungen des allgemeinen Landtags dessen Zustimmung zu dem Anschluß an das Bündniß der drei Königlichen Regierungen vom 26. Mai d. J. bezeichnet und vorangestellt.

Es sind nunmehr drei Wochen verflossen, seitdem dieser Antrag der Staatsregierung mit den betreffenden Actenstücken in den Händen des allgemeinen Landtags ist, und schon sechs Wochen, seitdem der Abschluß in Berlin, vorbehältlich der Ratification, erfolgte. Eine noch längere Verzögerung der schlüssigen Erklärung würde nicht nur gegen hergebrachte und wohl begründete politische Rücksichten verstoßen, sie wäre auch nach der lebhaften Ueberzeugung der Staatsregierung den Interessen des Landes und den immer dringender sich gestaltenden allgemeinen politischen Verhältnissen gegenüber nicht zu verantworten. Von allen übrigen deutschen Landtagen, denen die Anschlußfrage von den betreffenden Regierungen vorgelegt worden, ist die Verhandlung und Erklärung darüber unmittelbar erfolgt. Das Staatsministerium, dessen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Ratification des abgeschlossenen Vertrags unerschütterlich feststeht, und welches diese ganze Frage als eine für die Stellung der Staatsregierung zum allgemeinen Landtage entscheidende ansieht, wendet sich demnach nochmals an den allgemeinen Landtag mit dem wiederholten Ersuchen:

„die in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 3. August beantragte Zustimmung nunmehr im dringenden Interesse der allgemeinen deutschen Angelegenheit sowohl als der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Großherzogthums baldigst und vor allem Anderen erklären und aussprechen zu wollen."

Oldenburg, den 23. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

v. Grün.

2.

Bericht des Ausschusses

über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen rc. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher rc. Lasten.

Der zur Begutachtung vorliegende Gesetzentwurf ist mit so vieler Sorgfalt und aus unmittelbarer Erfahrung geschöpfter Sachkunde ausgearbeitet, die angenommenen Grundsätze entsprechen so sehr den Gedanken, welche den Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zum Grunde liegen, so wie den Rücksichten allseitiger Billigkeit, daß der Ausschuß

Landesbibliothek Oldenburg

demselben seine vollste Anerkennung zollen und sich im Wesentlichen fast überall mit demselben einverstanden erklären muß. Im Einzelnen dies zu begründen, glaubt der Ausschuß sich versagen zu müssen und beschränkt sich auf die nachstehende Aufstellung abweichender Ansichten bei wenigen einzelnen Bestimmungen um so mehr, als auf die Betrachtung nicht zurückgekommen werden darf, daß dieses Gesetz vorzüglich bei den Pflichtigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen zur Anwendung kommen wird, wegen der Pflichtigen im alten Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Eutin aber, wo ein Heimfallsrecht entweder gar nicht, oder doch schon längst nicht mehr bestanden hat, auf den unter dem Namen Ablösungsgesetz nach Nr. 4. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden anderen Theil dieses Gesetzes gewartet werden muß, welcher jedoch noch gleichfalls von diesem Landtage berathen werden wird. Es ist diese Nothwendigkeit dadurch herbeigeführt, daß bei Aufrichtung des Staatsgrundgesetzes die Staatsregierung darauf bestand, in den Art. 59. Nr. 3. a. das Heimfallsrecht als nothwendiges Merkmal des gutsherrlichen Verbandes, außer bei Hofhörigen, aufgenommen zu sehen. Ein Mitglied des Ausschusses (der Abgeord. Lindemann) hat sich indeß vorbehalten, in dieser Hinsicht einen abgesonderten Bericht zu erstatten.

Art. 1.

Der Ausschuß empfiehlt die von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 191. und 192.) vorgeschlagenen §§. 1. und 2. anzunehmen als präcisere und richtigere Fassung.

Art. 3.

Wenn die Abfindlinge ihre Abfindung vom Anerben noch nicht erhalten hatten, als die bisher gutsherrliche Stelle freies Eigenthum wurde, so könnte man glauben, es sei dies als eine Vergrößerung einer noch ungetheilten Erbschaft anzusehen, und darum müsse den Abfindlingen auch mehr davon zu Gute kommen, als sie bekommen hätten, wenn die Stelle gutsherrlich geblieben wäre. Allein das scheint doch nicht richtig. Nachdem der Erbfall eingetreten war, hatten die Abfindlinge keinen Theil an der Stelle, sondern nur eine persönliche Forderung gegen den Anerben, und wenn dieser später Gelegenheit bekam, das ihm Zugefallene durch Ablösung oder gegen Entschädigung des Gutsherrn nach dem Staatsgrundgesetze an Werth zu vergrößern, so ist dies ein Glücksfall, welcher nur ihm ausschließlich zu Gute kommen muß.

Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme des Art. 3.

Art. 7.

Im §. 1. Satz 2. wird anstatt

„Bestimmung und Anordnung"

zu setzen sein:

„Bestimmung, Anordnung und Ausübung",

da dem Gutsherrn auch auf die Ausübung der Rechte des Colonnen, namentlich bei der Benutzung der Holzungen eine Einwirkung zustand.

Art. 14.

wird in der von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 102) vorgeschlagenen Fassung anzunehmen sein.

Art. 16.

Es sollen hier theils Fälle hinzugefügt werden, welche das Staatsgrundgesetz nicht ausdrücklich genannt hat, theils sollen die dort genannten genauer bestimmt werden. Um dies deutlicher auszudrücken, ist

anstatt der ersten Zeile zu setzen:

„Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, soll Entschädigung nicht gegeben werden für:"

Art. 17.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt den Zusatz:

„Den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen."

Die Minderheit dagegen ist der Meinung, dieser Streit, so wie der über Beschaffenheit und Umfang der Berechtigung, müsse immer den ordentlichen Gerichten verbleiben, was in anderer Redaction des Artikels auszudrücken wäre.

Art. 17.

Den Ergänzungen gemäß soll als dritter Satz hinzugefügt werden:

„War die Berechtigung zu Lohn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes zu dem Antrage befugt."

Der Ausschuß empfiehlt diesen Zusatz zur Annahme.

Art. 26.

In den Ergänzungen ist zu dem zweiten Absatze der Zusatz gemacht worden:

„Wenn jedoch eine Rente an die Stelle einer Berechtigung getreten und der Betrag des Ablösungs-Capitals dieser Rente contractlich bestimmt ist, so bleibt diese Bestimmung maßgebend,"

und als Grund hierfür wird angeführt: Das Staatsgrundgesetz habe abgeschlossene Ablösungsverträge nicht umstoßen wollen; in den obigen Fällen aber sei ohne Zweifel eine Ablösung mit Capital beabsichtigt, die Form des Rentenertrags aber gewählt, um Ingrossazionskosten zu vermeiden.

Der Ausschuß kann diesem Zusatze nicht beistimmen. Wo Ablösung mit Capital, um Kosten zu ersparen, durch ein Schweingeschäft verdeckt worden ist, da mag versucht werden, dies vor der entscheidenden Behörde geltend zu machen. Das Gesetz kann dies nicht voraussetzen. Dem Staatsgrundgesetz gegenüber sind aber alle früher getroffenen Bestimmungen über Ablösbarkeit eben so wenig bestandbar als die über Unablösbarkeit.

Art. 31.

Ueber den Inhalt der Anlage 4., welche erst später vom Staatsministerium eingegangen ist, wird im Einzelnen besonderer Bericht vorbehalten. Im Allgemeinen ist aber schon

Landesbibliothek Oldenburg

hier zu berichten, daß die Preisermittelungen für das Fürstenthum Eutin als nicht gelungen anzusehen sind, so daß in den wenigen dort etwa vorkommenden Anwendungsfällen dieses Gesetzes immer nach Vorschrift des Art. 84. verfahren werden muß, so wie auch aus demselben Grunde hinsichtlich der Dienste im Herzogthum Oldenburg mit Ausnahme der Kreise Vechta und Cloppenburg und des alten Amtes Wildeshausen.

Es ist daher im ersten Abschnitt:

1) anstatt der Worte:

„für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise Fürstenthum Lübeck"

zu setzen:

„für die Kreise Vechta und Cloppenburg, und das alte Amt Wildeshausen".

2) Im zweiten Absatz ist anstatt:

„Durchschnittspreises"

richtiger zu setzen:

„Geldwerths".

3) Weitere Redaction dieses Artikels und der damit in Zusammenhang stehenden ist vorzubehalten.

3.

Fernerer Bericht des Ausschusses

für den Gesetzentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen ꝛc. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher ꝛc. Lasten, über die in den Art. 31. und 74. angezogene Anlage A. jenes Gesetzes.

Indem der Ausschuß die von der Staatsregierung am 20. d. M. nachgelieferte Anlage 4. nebst den Bemerkungen der Staatsregierung zu derselben hieneben anfügt, beehrt er sich, unter Bezugnahme auf das zum Art. 31. in seinem Berichte bereits Gesagte, darüber noch Folgendes gutachtlich zu bemerken:

Zu I. A.

Es läßt sich nicht verkennen, daß selbst im Herzogthum Oldenburg in den verschiedenen Districten, je nach der Menge der dort producirten besonderen Getreidearten und je nach dem längern und kostspieligern Transporte zum Hauptmarkte, die Preise der aufgeführten 5 Getreidearten noch ziemlich verschieden sind, und hielt daher der Ausschuß es auch für wünschenswerth, zum Zweck einer gerechten Entschädigung hiernach die 30jährigen Durchschnittspreise für verschiedene Districte zu bestimmen. Allein die Schwierigkeit der Durchführung, der Mangel genauer Nachrichten, die bei den einzelnen Getreidearten wieder verschieden sich herausstellenden Verhältnisse und die immer nicht zu vermeidende Willkühr in Begränzung jener Districte ließ die Ausführung kaum als möglich erscheinen, und hält der Ausschuß daher zu Vermeidung der mit der Schätzung für jeden einzelnen Fall verbundenen großen Weitläufigkeiten und Kosten es auch für zweckmäßig, für das ganze Herzogthum Oldenburg dieselben 30jährigen Durchschnittspreise festzusetzen. Nach der Ansicht der vernommenen sachverständigen und betheiligten Personen können die Bremer Getreidepreise für das Herzogthum Oldenburg im Allgemeinen als maßgebend angenommen werden.

Diese vom Bremer Senat mitgetheilten Durchschnittspreise des Monats November der Jahre 1819—1848 betragen der Oldenburger Scheffel:

1) für Weizen	71,13	Gr. Neu Crt.
2) „ Rocken	47,19	„ „ „
3) „ Gerste	36,19	„ „ „
4) „ Hafer	22,01	„ „ „
5) „ Bohnen	41,43	„ „ „

während die von der Staatsregierung vorgeschlagenen, als Durchschnittspreise aus 8 verschiedenen Districten sich ergebenden Normalpreise für das ganze Herzogthum

1) Weizen	60	Gr.
2) Rocken	42	„
3) Gerste	30	„
4) Hafer	18	„
5) Bohnen	39	„ betragen.

Wenn nun der Preis des Weizens als angemessen zu betrachten ist, so erscheint danach dann der des Rockens als zu hoch gegriffen. Es läßt sich nämlich nicht absehen, warum bei dem erstern 16 pCt. und bei dem letztern nur 11 pCt. von den Bremer Preisen abgezogen werden sollen, da doch der Preis des Weizens in Bremen eher niedriger als in Oldenburg sein, beim Rocken aber das umgekehrte Verhältniß stattfinden dürfte, weil von Bremen mehr Weizen nach Oldenburg, von Oldenburg aber mehr Rocken nach Bremen eingeführt werden wird. Deshalb sind auch die der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegten Rockenpreise sowohl für Stadt und Amt Oldenburg als auch für die Aemter Zwischenahn

Landesbibliothek Oldenburg

und Westerstede, wofür man den vollen Bremer Preis mit 47,19 Gr. annahm, zu hoch, was auch durch die Notizen der Oldenburger Kornhändler bestätigt wird, indem sich danach der 30jährige durchschnittliche Martinipreis für Oldenburg nur auf 43,90 Gr. stellt. Bedenkt man endlich, daß die Transportkosten beim Rocken im Verhältniß zum Preise des Weizens höher sind, so erscheint es gewiß nicht zuviel, wenn man auch beim Rocken 16 pCt. von dem Bremer Preise abzieht und den Normalpreis in runder Summe auf 40 Gr. festsetzt, wodurch er auch insofern in ein richtiges Verhältniß zum Preise des Weizens ad 60 Gr. treten würde, als man, abgesehen von einzelnen Schwankungen, den Preis des Weizens im Allgemeinen stets $1/3$ höher, als den des Rokkens annimmt. Augenblicklich kostet der Weizen in Oldenburg pr. Scheffel 1 Rthlr. 9 Gr., der Roggen aber nur 38 Gr. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß durch diese Preisbestimmung die Pflichtigen in den Kreisen Cloppenburg und Vechta gegen die andern Districte insofern benachtheiligt sind, als man dort wegen der größern Transportkosten und der bedeutenden Rockenproduction die Rockenpreise niedriger sind, als in den übrigen Districten. Allein solche geringe Benachtheiligungen lassen sich bei Feststellung von Normalpreisen nie ganz vermeiden, und trägt daher der Ausschuß darauf an,

„daß der Preis des Rockens für das ganze Herzogthum Oldenburg auf 40 Gr. festgesetzt werde.

Auch der Preis des Hafers mit 18 Gr. scheint zu hoch gegriffen zu sein, da hier neben den andern Gründen noch die bei weitem schlechtere Qualität des stets gelieferten Hafers sehr in Anschlag zu bringen ist. Die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Getreideart läßt es nicht so sehr zu, die Lieferung wegen zu schlechter Qualität zurückzuweisen, während auf dem Markte bei der Preisbestimmung dieselbe fast noch mehr wie bei dem andern Getreide berücksichtigt wird. Diejenigen, welche die schlechte Qualität des von den Pflichtigen gelieferten Hafers kennen, wissen, daß derselbe kaum die Hälfte der marktgängigen Waare werth ist, und überhaupt auf dem Markte schwerlich einen Käufer finden würde. Daher sind dann auch während der letzten 30 Jahre von den Pflichtigen nach jedesmaliger Vereinbarung an das Kloster Blankenburg für den Scheffel Hafer nur $17\frac{1}{2}$ Gr. gezahlt, während für Rocken $43\frac{1}{2}$ Gr. gegeben wurden.

Der Ausschuß glaubt deshalb, daß es sehr hinreichend ist, wenn er beantragt,

„daß der Preis des Hafers auf 16 Gr. festgesetzt werde".

Zu I. B.

Der Ausschuß fand diese Preise im Ganzen angemessen, nur schien es passender, ad Nro. 4. bei den sogenannten festen Schweinen von 100 Pfund auch für die ferneren Pfunde nur eine verhältnißmäßige Preissteigerung eintreten zu lassen, weil da, wo schwerere Schweine, als 100pfündige, geliefert werden müssen, sie doch nur 125 höchstens 150 Pfund zu wiegen brauchen, also hier der Grund, weshalb man bei fetten Thieren für die letzten Pfunde einen höhern Preis rechnet, noch nicht eintreten, vielmehr nach jetzigen Begriffen alle jene Schweine noch zu den mageren gerechnet werden.

Es wird daher beantragt:

„daß in der Bemerkung zu I. B. 4. die Worte „5 Gr." gestrichen und dafür gesagt werde: „verhältnißmäßig mehr".

Bei I. B. 13. glaubten einige Mitglieder, daß der Preis von $7\frac{1}{2}$ Gr. per Pfund zu hoch sei, namentlich, weil im Amte Löningen, wo die meiste Butter producirt werde, der Durchschnittspreis viel niedriger sei, und sei der Preis daher wenigstens auf 7 Gr. zu ermäßigen. Weil aber keine nähere Berechnung vorgelegt werden konnte, so glaubte die Mehrheit nicht darauf eingehen zu dürfen.

Zu I. C.

Der Preis eines Spanndienstes mit 2 Pferden (Ziffer 24) schien allen Mitgliedern mit 36 Gr. à Tag zu hoch angesetzt, da bei diesen Diensten gewöhnlich so wenig geleistet werde, daß nach Abzug der Gegenleistungen, Beköstigung, nur sehr wenig übrig bliebe. Da nun selbst die Berechtigten den Preis nur auf 21 Gr. anschlagen, und der Grund in den Bemerkungen der Staatsregierung, daß die Berechtigten dabei von anderen Voraussetzungen ausgegangen seien, insofern nicht zutrifft, als nach Art. 70. ihnen freigelassen ist, nachzuweisen, daß der Dienst wirklich mehr als dreißigmal geleistet sei, so hält der Ausschuß es für sehr genügend, wenn er darauf anträgt:

„daß sub Ziffer 24 der Geldwerth von 36 Gr. auf 30 Gr. und von 15 Gr. auf 12 Gr. herabgesetzt werde".

Endlich dürfte in Anbetracht des Ansatzes unter Ziffer 33 der Betrag unter Ziffer 41. zu hoch erscheinen und wird beantragt:

„daß unter Ziffer 41. statt 7 Gr. 5 Gr. gesetzt werde.

Zu II.

Nach dem im Berichte zum Art. 31. Gesagten wird der ganze zweite Theil zu streichen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

4.

Preisbestimmungen.

I. Im Herzogthum Oldenburg.

A. Preise des Getreides für das ganze Herzogthum.

1) Weizen, den Scheffel Oldenburger Maaße 60 Gr.
2) Rocken, „ „ „ „ 42 „
3) Gerste, „ „ „ „ 30 „
4) Hafer, „ „ „ „ 18 „
5) Bohnen, „ „ „ „ 39 „

B. Preise der sonstigen Naturalien

für die Kreise Vechta und Cloppenburg und den vormals Hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen, von welchem die Gegenleistungen und Unkosten der Berechtigten (Art. 22., Art. 32.) schon abgezogen sind.

	Rthlr.	Gr.
1) Dachstroh, 500 Pfd. oder 50 Schof . (1000 Pfd. oder 100 Schof = 3 Rthlr. 36 Gr. Crt.)	1	54
2) Heu à Fuder . . . . . (Das Fuder zu etwa 500 Pfd. angenommen.)	1	—
3) Hopfenstangen 100 Stück	1	—
4) Schweine à Stück		
magere	2	42
fette zu 100 Pfd. oder für welche ein Gewicht nicht bestimmt ist . . .	6	—
(Für fette Schweine zu bestimmten Gewichten über 100 Pfd. sind für die ersten 100 Pfd. 6 Rthlr., für jedes fernere Pfd. 5 Gr. zu nehmen.)		
5) Ferken		
sechswöchige	—	54
3 Monat alte	1	36
6) Hammel à Stück		
fette	1	—
magere	—	48
7) Widder à Stück	—	48
8) Schaafe „ „	—	36
9) Lämmer „ „	—	18
10) Hühner „ „	—	6
11) Gänse		
fette	—	36
magere	—	18
12) Eier à Stück	—	1/3
13) Butter à Pfd.	—	7 1/2
14) Holz oder Brennholz à Fuder . . .	—	48
15) Torf à zweispänniges Fuder	—	39
16) Rinder à Stück	3	63
17) 1 Schwein durchfuttern	—	48
18) 1 Kuh durchfuttern	1	—
19) Haidekraut à zweispänniges Fuder . .	—	24
20) Schinken, frische		
für 6 bis 12pfdige à Pfd. . . .	—	4
„ 12 „ 24 „ „ „ . . .	—	6
„ 24 „ „ „ . . .	—	5 1/2
(Für trockene Schinken sind die Preise um 1/6 höher.)		
21) Leinsäen		
für 1 Scheffel Leinsamen auf pflichtigem Lande zu säen	1	—
22) Hafermalz, der Oldenburg. Scheffel .	—	10 1/2
23) Gerstenmalz	—	18

C. Geldwerth der Dienste

in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie in dem vormals Hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen, bei welchen die Bestimmungen der Art. 73. und Art. 75. bereits zur Anwendung gebracht, und die Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten (Art. 77.) schon abgezogen sind.

	Rthlr.	Gr.
24) Für 1 Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte, ohne Bestimmung der Art der Arbeit à Tag . . . (Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so wird für jedes Pferd 15 Gr. und für jeden Knecht 6 Gr. hinzugerechnet.)	—	36
25) Für Dünger oder Torffahren, wie Ziffer 24.		
26) Für ein Gespann von zwei Pferden und mit einem Knechte zum Pflügen à Tag (Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so werden für jedes Pferd 15 Gr. und für jeden Knecht so wie den Düngereinleger 6 Gr. hinzugerechnet.)	—	40
27) Für eine lange Fuhr nach Münster oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und mit einem Knechte . . .	3	—
28) Für eine solche (Ziffer 27.) Fuhr mit 4 Pferden und einem Knechte . .	6	—
29) Für eine Fuhr nach Oldenburg oder Bremen oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und einem Knechte	2	—
30) Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden .	4	—
31) Für eine kurze Fuhr auf einen Tag mit 2 Pferden und einem Knechte .	—	36
32) Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden u. einem Knechte	1	—

Landesbibliothek Oldenburg

	Rthlr.	Gr.
33) Für nach Meilen bestimmte Fuhren à Meile		
1) mit 2 Pferden und einem Knechte	—	15
2) mit 4 Pferden und einem Knechte	—	30
34) Für eine nach Tagen bestimmte Fuhr à Tag		
1) mit 2 Pferden und einem Knechte	—	36
2) mit 4 Pferden und einem Knechte	1	—
35) In den unter Ziffer 27 bis Ziffer 35 genannten Fällen ist für jeden Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, 1/8 der bestimmten Preise hinzuzurechnen.		
36) Für Torfgraben und Gras- oder Kornmähen à Tag	—	12
37) Für Torftragen und Binden des Getreides à Tag	—	8
38) Für Auswerfen der Gräben und andere Dienste, bei welchen eine gewöhnlich als Männerarbeit betrachtete Leistung verrichtet werden muß, à Tag . .	—	9
39) Für alle andern Handdienste à Tag .	—	6
40) Für Brieftragen ohne Bestimmung des Ortes oder Entfernung à Tag . .	—	6
41) Für Boten-Dienst à Meile	—	7

Für die bei solchen Diensten etwa bestimmten besonderen Verrichtungen — (Schaftreiben, Packettragen u. s. w.) wird eine besondere Vergütung nicht gegeben.

II. Im Fürstenthum Lübeck.

A. Preise des Getreides.

	Holst.	Crt.
Weizen per Tonne Seeländisch Maaß	3 Rthlr.	41 3/4 Sch.
Rocken „ „ „ „	3 „	3 3/4 „
Gerste „ „ „ „	2 „	7 „
Hafer „ „ „ „	1 „	37 „

B. Preise der sonstigen Naturalien.

Heu und Stroh	100 Pfd. . .	16 Sch.
Butter	1 „ . .	6 1/2 „
Milch	1 Plank . .	1 „
1 Huhn	. .	8 „
1 Ei	. .	1/4 „
1 Gans	. .	24 „
1 Capaun	. .	12 „
1 Lamm	. .	24 „
Flachs	1 Pfd. . .	8 „
Buchweizengrütze	1 Scheffel 1 Rthlr.	— „

C. Preise der Lohnarbeit.

Handdienste.

	für Männer: Sch.	für Frauen: Sch.
1) während der Ernte für einen Monat	16	10
2) vom 1. April bis 1. Oct. ausschließlich des Erntemonates	10	8
3) vom 1. Oct. bis 1. Decbr. und vom 1. Febr. bis 1. April	9	7
4) vom 1. Decbr. bis 1. Febr.	8	6

Spanndienste.

à Tag mit 4 Pferden	2 Rthlr.	— Sch.
„ „ „ 3 „	1 „	27 „
„ „ „ 2 „	1 „	6 „
„ „ „ 1 „	— „	33 „

wenn zum Dienste außer dem Knecht noch eine Person gestellt werden muß, gehen 8 Sch. hinzu.

Bei Bestimmung des Fuhrlohns nach Meilen ist für jede Meile hin und zurück die Hälfte des täglichen Fuhrlohns zu rechnen, unter Hinzurechnung für jede Meile von 4 Sch. bei Entfernung bis zu 2 Meilen, und von 8 Sch. bei Entfernung über 2 Meilen.

Botenlohn per Meile . . . . . 5 Sch.

Bemerkungen zu Anlage 4.

Der Entwurf des Entschädigungsgesetzes will den Geldwerth der Naturalien und die Preise der Lohnarbeit, in der im Art. 73. und 75. bestimmten Quote die Entschädigung für die nach Tagen gemessenen und die Re[illegible]dienste bestehen soll, in einer Anlage feststellen. Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die von der Großherzoglichen Regierung in Oldenburg und Eutin zum Zweck der Preisermittelungen eingeleiteten Verhandlungen dahin führen würden,

Landesbibliothek Oldenburg

daß, wenn auch nicht für das ganze Herzogthum, beziehungsweise das Fürstenthum Lübek, doch für gewisse Districte dieselben Preise würden aufgestellt werden können, so wie die Ablösungsgesetze in Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Baiern und Würtemberg die Preise theils für alle Naturalien, theils doch für das Getreide und zwar für das ganze Land im Gesetze selbst feststellen. Jene Erwartung ist indeß nur theilweise in Erfüllung gegangen.

Die Regierung in Oldenburg hat die einzelnen Landestheile, in welchen sie gleiche Verhältnisse annehmen zu dürfen glaubte, in Kreisen zusammengelegt, und in jedem Kreise ein Amt mit der Ausmittelung der Preise beauftragt. Die Aemter haben letztere durch kundige Männer, — Kaufleute und Landbesitzer — vornehmen lassen. Das Amt Steinfeld hat durch Vernehmung einiger Vertreter der Berechtigten, mehrerer Verpflichteten und Sachverständigen die den Berechtigten für die Naturalien und die Dienste begleichende Entschädigung direct zu ermitteln versucht.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen können nun:

1) die Preise für Weizen, Rocken, Gerste, Hafer und Bohnen und zwar gleichmäßig für das ganze Herzogthum festgestellt werden, so wie
2) für die Kreise Vechta und Cloppenburg und den vormals Hannoverschen Theils des Amtes Wildeshausen auch hinsichtlich der sonstigen Naturalien und die der Dienste; dagegen
3) genügt das gesammelte Material nicht, um die Preise der unter Ziffer 1 nicht genannten Getreidearten, und für die unter Ziffer 2 nicht genannten Landestheile die Preise der sonstigen Naturalien und der Lohnarbeit festzustellen, um so weniger, da von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen zu sein scheint.

Die Anlage 4. enthält die Preise ad 1. und 2.

Zu 1.

Die Preise der angegebenen fünf Hauptgetreidearten sind der Durchschnitt der für die einzelnen Districte des Landes ermittelten. Wenngleich eine Ermittelung der Preise aus den letzten 30 Jahren eigentlich nicht stattgefunden hat, so kann doch der Durchschnitt unbedenklich als der für das ganze Land geltende Preis um so mehr bestimmt werden, als derselbe den vom Bremer Senat mitgetheilten Durchschnittspreisen des Novembermonats der Jahre $18^{19}/_{48}$ gleich kommt, wenn von diesen abgesetzt würden:

1) beim Weizen . . . . . 16 %
2) beim Rocken . . . . . 11 „
3) bei der Gerste . . . . 17 „
4) beim Hafer . . . . . 16 „
5) bei den Bohnen . . . 12 „

Diese Abzüge sind genügend, um die Differenz der Bremer Preise von den wirklichen Preisen im Lande, welche die Transportkosten und die geringere Qualität der Früchte zu verursachen pflegen, zu decken. Daß die Bremer Preise aber auch die unseres Landes regeln, darf unbedenklich angenommen werden, und es wird die behauptete Abweichung für die Aemter Varel, Rastede und Bockhorn unberücksichtigt bleiben können.

Zu 2.

Die Feststellung der Preise ist besonders für die hier genannten Landestheile, wo die Aufhebung von Berechtigungen vorzugsweise zur Anwendung kommt, wünschenswerth.

a) Es scheint gerechtfertigt, wenn die vom Amte Steinfeld durch die vorgenommenen Vernehmungen ermittelten Preise für Naturalien für beide Kreise angenommen werden, um so mehr, als alle 3 Kathegorien der vernommenen Personen mit wenigen Ausnahmen übereinstimmen.

Das alte Amt Wildeshausen mit zu diesen Kreisen zu ziehen, ist um so weniger bedenklich, als die Verhältnisse überall ziemlich dieselben sind, und derartige Naturallieferungen dort nur sehr wenig vorkommen werden. Für das alte Amt Wildeshausen sind die Preise der nur dort vorkommenden Lieferungen von Hafer- und Gerstenmalz mit aufgenommen, so wie sie vom Amte Ganderkesee zuverlässig ermittelt worden sind.

Bei diesen Naturalien nach diesen ermittelten Preisen sind dann aber weitere Absätze nach Art. 22. und Art. 32. des Entschädigungsgesetzes nicht zulässig, da diese bei jenen Preisen schon berücksichtigt sind.

b) Bedenklich ist die Sache allerdings hinsichtlich der Preise der Arbeit. Auf den Grund der stattgefundenen Vernehmungen und der Ansicht des mit den Verhältnissen bekannten Amts Steinfeld sind indeß doch auch diese Preise festgestellt und wird nur bemerkt:

1) bei diesen Preisen ist das Verhältniß der freien Arbeit zur Dienstarbeit schon berücksichtigt, so wie die Gegenleistungen des Berechtigten.
2) der Preis eines Spanndienstes mit 2 Pferden (Ziffer 24.) ist freilich auch von den Berechtigten nur zu 24 Gr. angeschlagen, allein letztere sind dabei davon ausgegangen, daß der, wöchentlich einmal zu leistende Dienst 45 Mal im Jahr wirklich geleistet werde, wogegen das Gesetz nun 30 Mal annimmt, womit die vernommenen Sachverständigen übereinstimmen. Man kann den täglichen Lohnpreis auf 1 Rthlr. annehmen, und betragen dann $^2/_3$ (Art. 73.), nach Abzug der zu 12 Gr. angeschlagenen Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten 36 Gr. Ein geringerer Preis würde bei dem doch recht niedrigen Capitalsatz (16facher Betrag) zu einer Unbilligkeit für den Berechtigten führen.
3) (Ziffer 26) für diese Arbeit sind 4 Gr. mehr angenommen, vorzüglich weil hierbei eine größere Geschicklichkeit des Knechtes gefordert wird. — Für den Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, genügen 6 Gr. — Der Preis für den gewöhnlichen Handdienst — da bei diesem jene Voraussetzung nicht eintritt.

Landesbibliothek Oldenburg

Werden die Preise, wie in der Anlage bestimmt ist, angenommen, so werden die Art. 22., Art. 32., Art. 73., Art. 75. und Art. 77. in der Art zu ändern sein, daß in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie in dem vormals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen von den in der Anlage 4. für die Naturalien und Dienste bestimmten Preisen ein Absatz für Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten nicht Statt findet, und daß der Geldwerth der Dienste (Art. 73., Art. 75.) in den angegebenen ganzen Preisen bestehe.

Zu 3.

Hier stehen jetzt nur zwei Wege offen. Entweder müssen in jedem vorkommenden Falle der Geldwerth der Naturalabgaben, so wie die Preise der Lohnarbeit und der Fuhr- und Boten-Lohn nach der Bestimmung des Art. 84. geschätzt werden, oder es müssen die Preise der Naturalien außer dem Getreide, so wie die täglichen Preise der Lohnarbeit (Art. 74). und der Fuhr- und Boten-Lohn (Art. 75.) durch besondere Commissionen allgemein oder doch für gewisse Districte, in welchen gleiche Verhältnisse und Preise vorausgesetzt werden dürfen, ermittelt werden.

Da außerhalb der Kreise Vechta und Cloppenburg und dem vormals Hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen die Ausmittelung der Entschädigung für aufgehobene Rechte in sehr wenigen Fällen nöthig sein wird, so genügt hier die Vorschrift des Art. 84.

Die Regierung des Fürstenthums Lübek hat es für unbedenklich gehalten, gleiche Preise für das ganze Fürstenthum anzunehmen, da, wenn auch in einzelner Hinsicht eine Verschiedenheit der Preise im Amte Eutin und im Amte Schwartau vorkommen möge, diese von geringer Erheblichkeit sei, und jedenfalls keine Beschwerde begründet werden könne, wenn die Preise des Amtes Eutin auch für das Amt Schwartau als geltend angenommen werden. Oeffentliche Register, aus welchen die Ermittelung der Preise hätte bewerkstelligt werden können, würden in Eutin nicht geführt; die Regierung hat sich daher, was die Kornpreise betrifft, unter Zugrundlegung der Rechnungen des Eutiner Bauhofes, der Hülfe des in öffentlichem Dienst stehenden Verwalters Berger und in Absicht der Preise für Lohnarbeit der Hülfe eben desselben und zugleich des zuverlässigen Pächters Bruns auf Stedinghof bedient, wogegen sie die Ausmittelung der Preise für Naturalien, mit Ausnahme derjenigen für Heu und Stroh, welche sie gleichfalls durch den gedachten Verwalter hat bewerkstelligen lassen, auf sonstige Weise beschaffen konnte. Es sind dabei nämlich diejenigen Preise zum Grunde gelegt, wonach die Vergütung des größeren Theils derselben in den unverglichenen Dorfschaften der Großvogtei seit länger als 30 Jahren Statt gefunden hat und welche, wie die Regierung glaubt, jedenfalls eher zu billig als zu hoch erachtet werden möchten.

Die Getreidepreise sind nach dem 30jährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die Angaben des Verwalters Berger und des Pächters Bruns von einander abweichen, sind die niedrigsten angenommen.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 27. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Entschädigungsgesetz.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Nach eröffneter Sitzung wird das Secretariat vom Präsidenten ersucht, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. Bevor dieses geschieht, bemerkt der Vorsitzende:

Von Seiten der Staatsregierung ist erklärt worden, daß dieselbe gegen die Verlesung des Protocolls, soweit dieses die geheime Berathung betrifft, und gegen den Druck desselben nichts zu erinnern finde. Wenn der Landtag einverstanden ist, werde ich veranlassen, daß das ganze Protocoll verlesen werde. Ich nehme dieses an, wenn kein Widerspruch erfolgt. (Niemand wendet etwas ein.)

Schriftführer **Claußen** verliest das Protocoll und bemerkt während der Mittheilung der Anträge, die gestellt worden waren:

Es war noch ein Antrag gestellt von dem Abg. Lindemann. Diesen habe ich nicht aufgenommen, weil er vor der Discussion zurückgenommen worden ist.

Präsident: Ich frage, ob Reclamation gegen das Protocoll ist?

Abg. **Böckel.** Es heißt in dem verlesenen Protocoll, daß nach wieder eröffneter öffentlicher Sitzung die fernere Verhandlung nicht habe stenographirt werden können, weil sich inzwischen die Stenographen irrthümlicher Weise entfernt hätten. Ich möchte wünschen, daß der Gegenstand der Verhandlung im Protocoll bemerkt würde. Er bezieht sich nur auf die Tagesordnung. Dies müßte wohl im Protocoll bemerkt werden.

Präsident. Die Berichtigung wird hiernach geschehen. Darnach erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Es ist eingekommen: Anklage für den Schreiber A. F. H. Harms in Jever wider das Landgericht in Jever, die Justizkanzlei in Oldenburg und das Oberappellationsgericht daselbst. Um meine Meinung, welchen Weg diese umfangreiche Anklage zu gehen hat, zu begründen, muß ich in Ermangelung einer Petitionscommission Ihnen den wesentlichen Inhalt, so kurz, als es möglich ist, vortragen. Der Bittsteller war im Concurse des H. G. Otten in Jever Curator der Masse. Er legte seine Curatelrechnung ab. Die Profitenten machten keine Monita, erklärten aber, daß sie die Festsetzung der Rechnung hinsichtlich der Gebühren dem Ermessen des Gerichts anheim gäben. Hierauf ermäßigte das Gericht die Rechnung um 12 Thlr. 21 Gr. und 5 Thlr. 18 Gr. Gold. Dagegen reclamirte der Bittsteller, weil er der Ansicht war, daß das Gericht nicht von Amtswegen diese Ermäßigung vornehmen könnte. Diese Reclamation wurde aber als ungegründet verworfen von dem Landgericht, von der Justizcanzlei und ebenso vom Oberappellationsgericht, welch letzteres bemerkte: daß nach den Grundsätzen des gemeinen Concursprocesses dem Concursgerichte die Leitung der Administration der Masse obliege und der dazu von demselben bestellte Curator unter der beständigen Controle des Gerichts stehe, das letztere mithin nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, die von dem Curator abgelegte Rechnung, auch abgesehen von etwaigen Erinnerungen der Gläubiger, zu revidiren und deren Ansätze, soweit nöthig, zu ermäßigen.

Darauf wandte sich der Reclamant an das Ministerium und wurde ihm hierauf vom Ministerium der Bescheid ertheilt, daß eine Anfechtung richterlicher Entscheidungen bei dem Staatsministerium von jeher für unzulässig erachtet worden und dieser Grundsatz auch im Art. 101. des Staatsgrundgesetzes Bestätigung gefunden habe. Dem Beschwerdeführer ist übrigens eröffnet worden, daß seine Beschwerdeschrift dem Oberappellationsgerichte zugesendet worden sei, um

Landesbibliothek Oldenburg

eine gerichtliche Beschlußnahme darüber zu veranlassen, ob Grund vorliege, wegen der in der Beschwerdeschrift enthaltenen Aeußerungen über die in dieser Angelegenheit eingetretenen Richter und die eigentlichen Motive ihrer Verfügungen gerichtlich einzuschreiten.

Von einer Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz ist hier nicht die Rede, sondern nur von der Frage, ob das Landgericht die Grundsätze des Concursprocesses in einem vorliegenden Falle richtig, oder unrichtig angewendet habe. Diese Frage unterliegt aber lediglich der Beurtheilung der competenten und unabhängigen Gerichte. Eben so wenig wie das Cabinet Cabinets-Justiz, kann der Landtag eine Landtags-Justiz üben wollen. Ich glaube demnach, daß diese Vorstellung lediglich ad acta zu legen sei. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich darnach verfahren. (Niemand erhebt Einwendung.) Wir gehen über zur Tagesordnung, nemlich zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses, betreffend das Entschädigungsgesetz wegen aufgehobener gutsherrlicher und anderer Lasten. Wir sind gekommen bis zum Art. 32.

Zu Art. 32., 33. und 34.

ist nichts bemerkt. Ich bitte demnach die Herren, die für Annahme dieser Artikel sind, sich erheben.

(Die Majorität erhebt sich.) Die Art. 32., 33. und 34. sind angenommen.

Zu Art. 35.:

„Auf ein Jahrhundert sind zu rechnen:

1) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei jedem in Folge Vererbung eintretenden Uebergange des pflichtigen Gutes oder Grundstückes entrichtet werden mußte.
2) Ein Fall, wenn bei der Vererbung (Ziffer 1) die Familie von der Abgabe befreit war.
3) Drei Fälle, wenn der aufheirathende Ehegatte der Abgabe unterworfen war.
4) Ein Fall, wenn der mahljährige Besitzer oder Interimswirth zur Entrichtung verpflichtet war.
5) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei der, in Folge des Todes eintretenden Veränderung in der Person des Berechtigten zu entrichten war.
6) Sechs Fälle, wenn die Berechtigung an ein Amt oder an eine Würde geknüpft war, und die Abgabe auch bei der durch Versetzung des Inhabers erfolgten Veränderung in der Person der Berechtigten bezahlt werden mußte.
7) Ein Fall, wenn die Abgaben bei Veräußerungen des pflichtigen Guts oder Grundstückes unter Lebenden zu entrichten waren.

In soweit diese unter den vorstehenden Nummern angegeben Fälle bei demselben pflichtigen Gute oder Grundstücke vorkommen, sind dieselben nebeneinander zu berechnen."

werden durch den Berichterstatter Wibel I. die Bemerkungen des Ausschusses mitgetheilt, welcher beantragt, zu setzen in Nro. 2. statt:

„ein Fall"
„ein halber Fall",

sodann in Nr. 4. anstatt:

„ein Fall"
„ein halber Fall".

Diese beiden beantragten Aenderungen werden getrennt zur Abstimmung gebracht und angenommen. Ebenso erklärt sich die Versammlung für den Art. 35. mit diesen Aenderungen.

Zu den Art. 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43. und 44.

ist nichts bemerkt.

Sie werden angenommen.

Art. 45.

„In Ermangelung gütlicher Vereinbarung soll der Geldwerth des Zehnten:

1) nach den bisherigen Pacht-Erträgen,
2) durch Schätzung

ermittelt werden."

Präsident: Von Seite des Ausschusses ist nichts bemerkt, so eben wird mir aber ein Antrag des Abg. Selckmann I. überreicht, folgenden Inhalts:

„Es wird beantragt: die Worte: „nach den bisherigen Pachterträgen" zu streichen.

Im Falle dieser Antrag angenommen wird, sind die Art. 46.—51. einschließlich ebenfalls zu streichen."

Der Präsident stellt über diesen Antrag die Unterstützungsfrage. (Mehrere Mitglieder unterstützen ihn). Der Antrag des Abg. Selckmann I. hat die nöthige Unterstützung gefunden. Die Discussion ist eröffnet. Der Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Wibel** I.: Ich habe zunächst, um unsern Bericht zu vervollständigen, einen andern Punkt zu berühren. Es ist an den Ausschuß gelangt eine Petition des Eigners Abler zu Halen, Zehntablösung betreffend. Der Inhalt dieser Petition besteht in einer Darstellung der großen Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, die durch die Aufhebung der Zehnten im 16fachen Ablösungsbetrag entstehen bei denjenigen, die den Zehnten zum festen Werthe angekauft haben. Meine Herren! Vorstellungen ähnlicher Art sind auch beim constituirenden Landtage eingekommen, bevor der Art. 59. des Staatsgrundgesetzes festgesetzt war. Sie haben dort keine Berücksichtigung finden können, weil das Gesetz nicht Spezialitäten berücksichtigen soll, sondern sich allgemein halten muß. Es darf auf Ausnahmsfälle dieser Art keine Rücksicht nehmen. Es wird darum auch hier diese Vorstellung lediglich zu den Akten zu nehmen sein.

Abg. **Mölling**: Ich muß den Antrag des Abg. Selckmann I. unterstützen. Ich glaube nicht, daß der Pachtertrag einen höhern Maaßstab geben wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Verpächter nur dann verpachtet, wo er seinen Vortheil dabei findet. Insbesondere möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in übervölkerten Staaten die Concurrenz der Pächter immer sehr groß sein wird, und dar-

Landesbibliothek Oldenburg

raus folgt, daß Pachtungen zu den höchsten Preisen hinaufgetrieben werden, und daß nur die ihre Rechnung dabei zu finden pflegen, die durch Industrie und besondere Kenntniß den höchstmöglichen Ertrag zu gewinnen vermögen. Das kann aber nicht ein allgemein normirender Maßstab sein. Ich glaube daher, daß die unbedingte Zugrundelegung des Pachtertrags für den Pflichtigen leicht Schaden haben kann, auch, wenn man einen 20jährigen Durchschnitt nimmt, wie der Entwurf will, oder einen 30jährigen, wie ihn die Mehrheit des Ausschusses annimmt.

Wenn man die Ziffer 1 wegstreicht, so kann die Schätzungsbehörde immer, wenn sie will, auf den Pachtertrag Rücksicht nehmen. Ich erkläre mich daher auch für die Streichung der Ziffer 1.

Abg. **Morell**: Ich muß mich für die Beibehaltung dieser Bestimmung aussprechen. Ich glaube, sie ist im Interesse der Zehntpflichtigen. Hätten sie den Pachtertrag zu hoch gefunden, so brauchten sie nicht darauf einzugehen. Im alten Herzogthum sind die Pflichtigen gewöhnlich die Pächter. Die Pachtertrage sind in den letzten Jahren selten erhöht worden. Ich muß also im Interesse der Pflichtigen beantragen, daß diese Bestimmung unter Ziffer 1 beibehalten werde.

Abg. **Wibel** I.: Ich kann mich mit diesem Antrage des Abg. Selckmann I. nicht einverstanden erklären, der keine Rücksicht genommen wissen will auf den Pachtertrag. Meine Herren! Gesetze müssen weniger gemacht, als vielmehr gefunden werden. Das Gesetz soll sein das Resultat von Forschungen über dasjenige, was aus der bisherigen Uebung als allgemeine Regel sich abnehmen läßt. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß wir nicht zu tief in einzelne Fälle hineinblicken dürfen, die uns etwa beirren möchten in unserm Urtheil. Gegen das, was der Abg. Mölling bemerkt hat, läßt sich im Allgemeinen, also aus dem Standpunkt, den der Gesetzgeber einnehmen soll, sagen: es liegt in der Natur der Sache, wenn etwas verpachtet wird, so wird das Pachtgeld der allgemeinen Regel nach kleiner sein, als der Werth des Ertrags, den die Sache für den Eigenthümer selbst hat. Denn der Pächter will seinen Gewinn oder Vortheil haben. Aber verpachten wird auch nur derjenige, welcher den höheren Ertrag auf andre Weise herauszubringen doch verhindert war. Darum ist die Ermittlung des Ertragswerths nach dem bisherigen Pachtertrage angemessen. Ferner ist in dem alten Herzogthum, wo bei Weitem die größte Zahl der Zehnten vorkommt, der Zehntpacht durchaus nicht der Art, daß daraus ein Gegenstand der Speculation für Dritte gemacht worden ist. Die Zehnten sind nämlich von den Zehntpflichtigen in der Regel selbst gepachtet gewesen und zwar seit viel länger als 30 Jahren. In den größern Kreisen unsres in dieser Beziehung glücklichen Landes, wo die Zehnthärte längst verschwunden war, in diesen Kreisen war das Zehntziehen ein gar verhaßtes Ding für den Berechtigten. Es haben sich weder die Gutsherren damit befassen mögen, noch haben sich, wie der Abg. Mölling meint, Andere hinzugedrängt zu diesem schmutzigen Geschäfte, sondern die Verpflichteten selbst haben gepachtet von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und haben sich so von dem lästigen Drucke des Bezehntens befreit. Dabei war dann gewiß wenig Concurrenz, denn wer möchte gern seinen Nachbar bezehnten, und ich glaube, wir werden uns nicht irren, wenn wir sagen, der Zehntpacht ist niedrig gewesen. Durch die Bestimmung der Ziffer 1. werden wir den Pflichtigen keineswegs zu nahe treten und auch nicht den Berechtigten, denn die Schätzung liegt auf beiden Seiten. Sowohl der Berechtigte, als der Pflichtige gerathen in eine schlimme Lage, wenn nachgewiesen werden soll, welches der Natural-Werth war während 30 vergangener Jahre. Zumal wo auf dem einen oder anderen Acker der zehntpflichtigen Flur mitunter Früchte gebaut wurden, die vom Zehnten nicht getroffen werden oder gar keine, da machen wir das Geschäft viel einfacher und treffen das Richtige, wenn wir der Ausmittlung des Geldwerthes den Pachtertrag zu Grunde legen. Auch mir sind allerdings Fälle bekannt, wo der Zehnte zum Gegenstande der Speculation gemacht worden ist, wo die Zehntpächter sogar auf nichts Anderes gesehen haben, als, schnell zu Geld zu gelangen, wo der Fruchtzehnten hoch gepachtet wurde, um in den Besitz von Stroh zu kommen, welches der eigne Acker nicht genügend trug und für Geld sonst nicht zu haben war. Das sind allerdings bedauerliche Fälle; aber ich frage: werden sie in ihrer Seltenheit eine so große Wirkung haben dürfen, daß sie auf die allgemeine Regel einen Einfluß üben werden, der bedeutend ist und nachtheilig für das Ganze? Ich glaube nicht. Man wird nicht behaupten können, daß dieser Fälle viele vorgekommen sind. Ich glaube also, meine Herren, auch unter ihnen wird der 30jährige Durchschnitt ausgleichend das richtige Maß finden.

Abg. **Selckmann** I.: Zur Begründung meines Antrags bedarf es meiner Ansicht nach nur wenige Worte. Wenn wir betrachten, welche Ungerechtigkeit oder doch große Ungleichheit darin liegt, wenn der Werth zweier Zehnten von Gutern, die neben einander liegen, nach verschiedener Weise ermittelt werden soll, der eine nach einem dreißigjährigen Pachtertrage, der andere nach dem Schätzungswerth, so wird mein Antrag schon dadurch gerechtfertigt erscheinen müssen, da sich sehr wahrscheinlich ein durchaus ungleicher Entschädigungspreis herausstellen wird. Ich kann in Beziehung auf die Aemter Cloppenburg und Vechta aus Erfahrung sprechen. Es wurden die Zehnten, die jährlich verpachtet worden sind, immer auf die höchste Höhe getrieben; ja! es wurden sogar bestimmte Geldsummen ausgesetzt, welche hergegeben wurden, um den Pachtlustigen freie Zeche zu geben, wodurch sehr leicht ein unverhältnißmäßig hoher Pachtpreis erlangt wurde. Dann muß man berücksichtigen, daß manche Berechtigte, die aus milden Rücksichten ihren Verpflichteten den Zehnten 30 Jahre lang gegen eine billige Pachtsumme überließen, verkürzt wurden. Sie würden kaum die Hälfte ihres wirklichen Zehntwerthes bekommen, wogegen ein anderer Zehntherr, der den Pacht auf die möglichste Höhe trieb, für den Werth seines Zehntens eine bedeutend höhere Summe erhielte. Dann muß ich bemerken, daß in der Regel die Verpflichteten bei der

Landesbibliothek Oldenburg

Verpachtung zugegen waren. Sie hätten den Zehnten gewiß selbst gepachtet, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, einen so hohen Pachtpreis zu bezahlen, als in der Regel geboten wurde. Es ist aber nicht der Fall gewesen. Die Zehnten sind meistens von andern Pachtlustigen gepachtet worden, und die Pflichtigen haben ihn nur darum nicht gepachtet, weil er zu theuer war.

Wir wissen, daß in den Aemtern Cloppenburg und Vechta den Ackerbautreibenden das Stroh zu der diesen Aemtern so nöthigen Düngerbereitung fehlt. Jeder vernünftige Ackersmann würde den Zehnten also schon des Strohs wegen nicht haben fahren lassen, wenn er nur irgend die Möglichkeit eingesehen hätte, daß er dabei auskommen könnte. Ich muß daher meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Regierungscommissär **Runde**: Meine Herren! Der Abg. Selckmann I. hat das Wesentliche mitgetheilt, was für den Kreis Cloppenburg das Wünschenswerthe sein möchte. Ich will darauf aufmerksam machen, wie gefährlich es sein möchte, etwas, was für einen kleinen Theil des Landes zweckmäßig wäre, für das ganze Großherzogthum zu bestimmen. Der Zehnten soll nach seinem Ertrag bestimmt werden. Im Allgemeinen kann man ein solches Verhältniß annehmen, daß der Ertrag auf keine Weise besser bestimmt werden kann, als nach dem Pachtertrage. Zudem ist gewiß die Ausmittlung durch Schätzung so weitläufig und schwierig, wie der Abg. Wibel I. schon dargestellt hat, daß es kaum angemessen sein könnte, von der Ausmittlung des Geldwerths nach dem Pachtertrag abzusehen.

Abg. **Pancratz**: Der Abg. Mölling hat geäußert, die Schätzung könne nicht gehörig vermittelt werden durch den Pachtertrag. Das sehe ich nicht ein. Bei Ermittlung des Geldwerths können die Pachterträge nicht zur Basis genommen werden; höchstens können sie gewissermaßen die Schätzung controliren. Ueberhaupt glaube ich nicht, daß vorher gesagt werden kann, ob die Schätzung eine geringere Rente ergeben werde, oder eine höhere, als die Pachterträge, weil die Schätzung immer sehr vag ist. Was sodann der Abg. Morell gesagt hat, bezieht sich darauf, wo die Pflichtigen selbst Pächter waren. Ich möchte glauben, daß, wo wirklich Verpachtungen auf 30 Jahre vorkamen, meistens die Pflichtigen die Pächter sein werden, und wenn das ist, dann darf man wohl annehmen, daß die Pachtungen nicht übermäßig hoch waren, sonst würden die Pflichtigen den Zehnten nicht immer gepachtet haben. Im Uebrigen kann ich mich auf das beziehen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat. Da werden wir den Reinertrag, den wir seit 30 Jahren gehabt haben, anerkennen müssen, um die Rente zu bestimmen. In dieser Beziehung dürfte Aenderung gemacht werden können.

Abg. **Strodthoff**: Ich glaube annehmen zu müssen, daß die Schätzung nach den Pachterträgen ungleich ausfallen werde. Ist die Pachtung öffentlich gewesen, so möchte im Allgemeinen angenommen werden können, daß der Pachtertrag den Maaßstab geben könne. Haben sich aber der Zehntherr und der Pflichtige unter der Hand vereinigt über den Pacht-Preis, dann glaube ich, daß der geizige Pachtherr die Pacht möglichst in die Höhe getrieben hat, der Pachtertrag also zu hoch ist, während der milde, der nachsichtige Pachtherr, der um einen niederern Pachtpreis mit dem Pflichtigen übereingekommen ist, gegen jenen in Nachtheil käme. Ich werde daher für den Antrag des Abg. Selckmann I. stimmen.

Abg. **Mölling**: Der Antragsteller hat in Beziehung auf Cloppenburg und Vechta, also schon in Beziehung auf einen nicht unbedeutenden Theil des Landes, hervorgehoben, wie mißlich es ist, den Pachtertrag als unbedingte Norm zur Ermittlung des Geldwerthes der Zehnten aufzustellen. Der Abg. Strodthoff hat dasselbe in Beziehung auf seine Gegend gesagt. Dem Herrn Regierungs-Commissair muß ich entgegnen, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß solche Verhältnisse durch den Pachtpreis allgemein am Sichersten ermittelt werden. Meine Erfahrungen, die ich als Beamter gemacht habe, haben mich gelehrt, daß der Pachtherr weit öfterer die Bedingungen vorschrieb, und der Vortheil meistens auf seiner Seite war. Ich glaube, wenn wir die Ziffer 1 streichen, so wird damit nicht verworfen oder ausgeschlossen, daß die Abschätzungsbehörde sich nicht nach den Pachterträgen erkundigen und darnach schätzen könnte. Ich sehe nicht ein, wie dadurch, daß wir die Ziffer 1 streichen, der Schätzungsbehörde das Recht genommen wird, den Pachtertrag zu berücksichtigen. Sie hat dann nur nicht die Pflicht, ihn jedenfalls zu Grunde zu legen. Ich muß daher nach wie vor der Meinung sein, daß der Antrag des Abg. Selckmann I. die allein richtige Norm ist.

Abg. **Grote**: Dem Antrage des Abg. Selckmann I. kann ich nur beitreten, weil ich glaube, daß die Ermittlung des Geldwerthes den Zehnten auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege die einzig mögliche, weil allein billige ist, das Recht, den Zehnten verpachten zu können, hat nur der Berechtigte, es ist also ein einseitiges und muß man annehmen, daß der Berechtigte nur zu seinem Vortheil von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. Auf weitere Gründe will ich mich nicht einlassen, möchte aber noch einige Gegengründe kurz berühren. Von dem Abg. Wibel I. ist gesagt worden, man müsse nicht zu tief in specielle Fälle hineinblicken, wenn man ein Gesetz machen wolle. Meine Herren! Ich frage: blicken wir nicht gerade in specielle Fälle hinein, wenn wir die Ziffer 1 annehmen? Ich meine, gerade da haben wir die speciellen Fälle im Auge, denn es läßt sich nicht leugnen, daß die Ermittelung des Ertrages allein das Allgemeine, der generelle Grundsatz ist, bei der Ermittelung nach dem Pachtertrage aber nur auf einzelne Fälle Rücksicht genommen wird. Ferner wurde hervorgehoben von dem Abg. Wibel I.: in den Kreisen Cloppenburg und Vechta sei das Zehntenziehen sowohl den Berechtigten als den Pflichtigen sehr verhaßt und hätten erstere aus diesem Grunde den Zehnten stets billig verpachtet. Von den Berechtigten muß ich dieses im Allgemeinen sehr bezweifeln; denn sie haben nicht selten ihre Zehnten durch alle Mittel sehr hoch auszubringen gesucht. Allein gerade

Landesbibliothek Oldenburg

für die Zehntpflichtigen war die Zehntziehung etwas Verhaßtes, und sie wandten daher den letzten Pfennig auf, um nicht die Zehntpächter auf ihr Land fahren und den Ertrag ihres Fleißes wegschleppen sehen zu müssen. Ferner möchte ich noch darauf aufmerksam machen: wenn die Entschädigungssumme nach den bisherigen Pachterträgen ermittelt werden soll, so werden die einzelnen Abzüge, die man nach Art. 57. machen will, nicht gemacht werden können. Ich bin überzeugt, daß jene Abzüge eine nicht unbedeutende Höhe erreichen werden und würde es darum unbillig sein, wenn man diese Abzüge in einem Falle machen wollte, im andern aber nicht. Ich kann daher nur den Antrag des Abg. Selckmann I. dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. **v. Thünen**: Ich glaube wohl, daß manche Fälle vorkommen, wo allerdings die Ermittlung des Geldwerthes nach dem Pachtertrag theils nicht richtig ist, theils nicht geschehen kann ohne Nachtheil für den einen oder andern Theil. Uebrigens halte ich den Strich der Ziffer 1. für bedenklich. Es würde zu weitern Erörterungen führen, wenn in jedem einzelnen Fall die Ermittlung des Geldwerthes durch Abschätzung geschehen sollte. Ich will nur den großen Zehnten in Varel annehmen. Die Ermittlung würde auf diese Weise durch Abschätzung in Beziehung auf die einzelnen Grundstücke unter den Pflichtigen nicht möglich sein. Es ist nur ein Ausweg möglich, der beiden Theilen genügen wird, der auf der einen Seite die Ziffer 1. bestehen läßt, auf der andern Seite aber, wenn nachgewiesen werden kann, daß Verhältnisse vorliegen, welche schlechthin eine Ermittlung des Geldwerthes nach dem Pachtertrage nicht zulassen, nicht verhindert, daß auf den Antrag der Betheiligten eine Abschätzung vorgenommen werden kann. Ich beantrage, daß im ersten Absatz des §. 1. ein Absatz folgendermaßen gemacht werde:

„jedoch bleibt sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten unter Nachweisung besonderer Verhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultut ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrages geschehen soll."

Präsident. Sie haben den Antrag gehört, meine Herren, findet er Unterstützung?

Sie erfolgt durch eine genügende Anzahl von Mitgliedern.

Abg. **Morell**. Meine Herren! Ich will zugeben, daß im Kreise Cloppenburg bei Zehntverpachtungen Fälle vorgekommen sind, wie sie angeführt wurden. Für das alte Herzogthum muß ich aber die Bestimmung des Entwurfs als beizubehalten empfehlen.

Es wurde gesagt: der Zehntherr, wenn er keinen Vortheil hätte, würde den Zehnten in Natura beziehen. Aber umgekehrt kann man auch sagen, wenn der Pflichtige sähe, daß die Pacht zu hoch wäre, würde er nicht bieten. Der Eigennutz, diese mächtige Triebfeder, wird auf das Interesse unserer Landleute schon die gehörige Wirkung bei Zehntverpachtungen ausüben. Dann kann ich auch für das alte Herzogthum andere Fälle annehmen, daß die Pachterträge seit lange her nicht vergrößert wurden und in der Regel waren die Pflichtigen selbst die Pächter. Selbst wenn die Pflichtigen nicht Pächter sind, gebe ich den Pachterträgen den Vorzug vor der Schätzung. Der Pächter wird für den Zehnten nicht soviel geben, als er werth ist, dagegen ist durch die Schätzung der wahre Werth zu ermitteln.

Präsident. Ich schließe die Discussion über diesen Artikel, vorbehaltlich des Wortes der Antragsteller und des Berichterstatters.

Abg. **Wibel** I.: Es liegt mir ob, als Berichterstatter über einige Gründe, die angeführt worden sind, und worauf noch keine Antwort erfolgte, das Wort zu nehmen. Zunächst ist behauptet worden, daß die Schätzung nach dem Pachtertrag in manchen Fällen eine ungleiche sein werde. Ich glaube, das ist kein richtiger Grund. Denn wir haben zugegeben, es werden einzelne Fälle und vielleicht nicht in ganz geringer Zahl sein, wo der Pachtertrag nicht der richtige Maßstab wäre. Aber wir müssen das Allgemeine im Auge haben. Nach der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle müssen wir die Einrichtung treffen und die Ausnahmen dem Allgemeinen unterordnen. Zudem kommt in Betracht: Gesetzt den Fall, es ergeben sich auf unsre Weise Ungleichheiten in einzelnen Fällen. Ist denn die Schätzung unfehlbar? Meine Herren! Alle Schätzungen sind ungleich. Da kommt das subjective Ermessen, die persönliche Meinung in Betracht. Je nach der subjectiven Meinung kommt man immer zu einem andern Resultate. Lassen Sie eine Sache sechsmal schätzen, Sie werden jedesmal eine andere Summe haben.

Dann ist gesagt worden, der geizige Gutsherr, der die Pacht in die Höhe zu treiben gewußt habe, werde gegen den, der Milde übte, im Vortheil sein. Diesen Vorwurf haben wir schon oft gehört und haben ihn stets zugeben müssen. Das ist so, meine Herren. Aber das geht in andern Fällen unseres Ablösungsgeschäfts noch viel weiter als bei Zehnterträgen und ist einmal nicht zu ändern. Was zudem die Ermittlung des Zehntwerths betrifft, so paßt jene Betrachtung, wie schon gesagt, nicht für die Allgemeinheit unseres gesetzgeberischen Standpunkts. Ich glaube sagen zu dürfen, die größte Zahl von Zehnten befinden sich gar nicht einmal in den Händen von Gutsherren, sondern in andern Händen. Es sind theils Schulen, theils Pfründen, Pfarreien, Kapitalisten, welche sie inne haben, und es giebt eine große Klasse von Zehnten, die von öffentlichen Verwaltungsbehörden verwaltet worden sind zum Vortheil öffentlicher Kassen. Von Gutsherren ist also nur die Rede in Beziehung auf einen kleinen Theil unseres Landes. Wenn wir die Ziffer 1. annehmen, sagt der Abg. Grote, gehen wir gerade auf eine Spezialität ein. Nun ja, Zehnten, für welche wir das Gesetz machen, sind eine Spezialität, hierbei aber sind die Zehntverpachtungen die allgemeinen Fälle und er wird gestatten müssen, daß die allgemeinen Fälle über den Kreis Cloppenburg hinausreichen. Ferner sagt Herr Grote, nachtheilig seien die Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

pachtungen der Zehnten gewesen nur für die Pflichtigen. Ich glaube aber auch, in gar vielen Fällen waren sie von Opfern begleitet für die Berechtigten. Mancher Berechtigte hat es mit seiner Würde nicht vereinbar gehalten, Härte auszuüben. Daraus ist die Zehntverpachtung entstanden.

Wenn der Abg. v. Thünen einen Zusatz beantragt, der Alles vermitteln soll, so wäre dies sehr schön, wenn es ginge. Aber es geht nicht nach meiner Ueberzeugung. Wir können diesen Antrag nicht annehmen. Denn wie sollte ein Gesetz das Alles normiren können. Der Abg. v. Thünen hat den Entwurf seines Gesetzes dahin formulirt: es sollen wesentliche Verhältnisse nachgewiesen werden, wornach der Pachtertrag nicht der richtige Maßstab sein könne. Was für Verhältnisse könnten da nicht vorgestellt werden darüber, daß der Pachtpreis nicht ein richtiger Maßstab sein könne. Das wäre kein gutes Gesetz, wenn auch der Zweck ein edler ist.

Präsident: „In Ermanglung gütlicher Vereinbarung", heißt es, „soll der Geldwerth des Zehnten

1) nach den bisherigen Pachterträgen,
2) durch Schätzung ermittelt werden."

Diese Bestimmung steht zur Frage. Von dem Abg. Selckmann I. ist beantragt, die Worte:

1) „nach den bisherigen Pachterträgen"

zu streichen.

Der Abg. v. Thünen hat den Antrag gestellt, dieser Bestimmung die Verbesserung zu geben:

„jedoch bleibt es sowohl den Berechtigten als den Pflichtigen unter Nachweisung besonderer Verhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultat ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrages geschehen soll."

Ich werde zunächst das Amendement des Abg. v. Thünen zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich natürlich der Frage, ob in Gemäßheit des Antrags des Abg. Selckmann I. die betreffenden Worte zu streichen seien, und dann werde ich, wenn dieses Amendement verworfen würde, sogleich den Antrag des Abg. Selckmann I. zur Abstimmung bringen; wogegen, wenn das Amendement und dann der Artikel mit diesem angenommen würde, der Antrag von Selckmann von selbst sich erledigte. Wird das Amendement und ferner auch der Antrag von Selckmann verworfen, dann werde ich den Artikel zur Abstimmung bringen.

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube, es muß der Antrag des Abg. Selckmann I. zuerst zur Abstimmung kommen. Mancher wird zunächst für diesen stimmen, eventuell aber auch den Zusatz-Antrag des Abg. v. Thünen annehmen wollen. Man würde also, wenn man zuerst für den Zusatz-Antrag des Herrn v. Thünen stimmen soll, und dann der ganze Artikel mit diesem Zusatz zur Frage käme, dafür stimmen müssen, in der möglichen Voraussetzung, daß der Antrag des Abg. Selckmann I. nicht durchginge.

Präsident: Ich gehe davon aus: Die Frage über den Antrag des Abg. v. Thünen ist präjudiziell, ob der Artikel fallen oder bleiben soll. Ich kann z. B., wenn der Antrag des Hrn. v. Thünen durchgeht, für Beibehaltung des Artikels stimmen. Geht er nicht durch, dann stimme ich möglicherweise für den Wegfall des Artikels. Insofern glaube ich, ist über den Antrag des Abg. v. Thünen zuerst abzustimmen, wodurch sich Niemand in der weitern Abstimmung präjudizirt finden wird. Es ist ja damit der Artikel noch nicht angenommen, sondern nur für den Fall, daß er zugelassen würde, kann man dafür stimmen, daß er die von dem Abg. v. Thünen beantragte Verbesserung erhielte.

Abg. **Selckmann** II.: Ich muß dagegen bemerken, daß derjenige, welcher für den Antrag des Abg. Selckmann I. ist, auch für den Antrag des Abg. v. Thünen stimmen kann, wenn nämlich des erstern Antrag fällt. Umgekehrt konnte es leicht sein, daß mancher in seiner Abstimmung beengt würde.

Präsident: Ich glaube, diese Beschränkung würde eintreten in dem Fall, wenn zuerst über den Antrag Selckmanns I. abgestimmt würde. Wenn nicht über das Amendement zuerst abgestimmt wird, dann weiß ich nicht, wie es damit weiter gehen wird und kann also über den Selckmannschen Antrag vorher noch gar nicht abstimmen. Es ist überhaupt die Regel, daß die Amendements zuerst zur Abstimmung kommen vor dem Antrag auf Wegfall des Artikels.

Abg. **v. Finckh**: Ich bin auch der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Selckmann I. zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich glaube, dieser Antrag präjudizirt am meisten. Außerdem ist er der am weitesten gehende, und die am weitesten gehenden müssen am Ende immer zuerst kommen.

Abg. **Mölling**: Ich bitte, daß abgestimmt werde.

Abg. **Wibel** I.: Von ein bischen mehr oder minder präjudiziell kann ich mir keine Vorstellung machen.

Mir scheint der Präsidialvorschlag klar. Diejenigen, die für den Selckmannschen Antrag stimmen wollen, sind dadurch nicht captivirt, da der Präsident bereits verkündet hat: wenn auch der Zusatz-Antrag des Hrn. v. Thünen angenommen wird, könne man doch nachher noch für die Streichung des ganzen Artikels stimmen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, daß der Antrag des Abg. v. Thünen zuerst zur Abstimmung komme, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erklärt sich hiefür.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die für den Antrag des Abg. v. Thünen sind, vorbehältlich der Frage, ob der Artikel nachher mit dieser Aenderung angenommen werden soll oder nicht, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Es wird von dem Abg. Selckmann I. beantragt: die Worte: „1. nach den bisherigen Pachterträgen" zu streichen. Wer damit einverstanden ist, erhebe sich.

(Auch dieser Antrag wird abgelehnt, dagegen erklärt sich die Versammlung für den Art. 45. im Entwurf.)

Landesbibliothek Oldenburg

Ich muß bemerken, daß ich in Beziehung auf den Vortrag des Abg. Wibel I. über die Vorstellung des Eigners Abler die Zustimmung der Versammlung annehme, da kein Widerspruch erfolgt ist.

Zu Art. 46.:

„Durchschnitt der Pachterträge während 20 Jahre.

§. 1. Ist der Zehnte in dem Zeitraume vom Jahre 1829 einschließlich bis zum Jahre 1848 einschließlich ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

§. 2. Tritt die Voraussetzung des §. 1. nicht ein, so ist jeder Theil befugt, die Ausmittelung des Werthes durch Abschätzung zu verlangen, muß indeß die Kosten des Abschätzungs-Verfahrens tragen, wenn das Ergebniß desselben für ihn nicht günstiger ist, als das aus dem Durchschnitte der etwa vorliegenden (wenn auch nicht aus 20 fortlaufenden Jahren §. 1.) Pacht-Erträge sich ergebende.

§. 3. Ist der, auf einer ganzen Zehntflur oder Feldmark, oder doch auf den Grundstücken mehrerer Verpflichteten haftende Zehnte zusammen verpachtet gewesen, so bestimmt, auf Seiten der Pflichtigen, die Mehrheit der Letzteren, welche nach dem sich aus der Größe der Grundstücke ergebenden Verhältnisse zu berechnen ist: ob die Abschätzung verlangt werden soll."

referirt Abg. Wibel I. über die Erinnerungen des Ausschusses. Dieser beantragt, in der Ueberschrift anstatt 20 Jahre zu setzen: „30 Jahre" und in der ersten Zeile anstatt 1829 zu setzen „1819".

Die §§. 2. und 3. fallen weg.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt, so schreite ich zur Abstimmung.

Wer den Artikel 46. mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen annehmen will, erhebe sich.

(Geschieht mit Mehrheit.)

Der Art. 46. ist angenommen.

Zu Art. 47.:

„Durchschnitt der 20jährigen Erträge ohne Verpachtung.

Die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraume nicht gezogen, sondern ununterbrochen, obgleich nicht auf den Grund eines Pacht-Contractes, eine auf eine bestimmte Zeit vereinbarte Abgabe in Geld oder Naturalien entrichtet ist."

Präsident: Von dem Abg. Selckmann II. ist mir folgender Antrag eingereicht worden:

in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Zeitraum" die Worte hinzuzufügen:

„im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten" u. s. w.

Vorerst stelle ich die Unterstützungsfrage.

(Die nöthige Anzahl unterstützender Mitglieder erhebt sich.)

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden. Außerdem ist noch vom Ausschusse etwas bemerkt worden.

Abg. **Wibel I.**: Die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte"

sind als überflüssige Bestimmung zu streichen, und ist in der Ueberschrift 30 statt 20jährigen zu setzen.

Abg. **Selckmann II.**: Der Art. 47. gründet sich auf das mitunter vorkommende Verhältniß, daß für das zehntpflichtige Land eine ganze Reihe von Jahren hindurch ein bestimmtes Zehntgeld bezahlt worden ist, ohne daß manchmal eine feste Vereinbarung darüber sich nachweisen läßt. Der Betrag dieses sogenannten Zehntgeldes ist gewöhnlich niedriger, als der Werth des Zehnten sein würde, wenn er wirklich bezogen würde. Dieses lange bestehende Verhältniß werden wir in solchen Fällen gewiß als maßgebend betrachten dürfen für die Größe der Entschädigung; denn der Berechtigte sowohl, wie der Pflichtige haben sich freiwillig diese Abgabe gefallen lassen. Es würde in dieser Zeit gewöhnlich auch schon eine Verjährung eingetreten sein. Mein Antrag ist nur dadurch veranlaßt, daß nicht nur für ein bestimmtes Grundstück häufig ein Zehntgeld bezogen wird, sondern mitunter auch für bestimmte Fruchtarten, die dafür vom Zehnten ausgenommen blieben. Namentlich ist dies bei den Kartoffeln und anderen geringen Fruchtarten der Fall gewesen, wo die Schwierigkeit des wirklichen Zehnt-Bezugs mit dem geringen Werthe des Zehntens in so großem Mißverhältnisse standen, daß die Kosten des Bezugs vielleicht größer gewesen sein würden, als der Betrag des Zehntens. Der Berechtigte begnügte sich daher um so lieber mit einer geringen Entschädigung in baarem Gelde, als er bei jeder Ernte der einzelnen geringen Fruchtarten immer wieder den Weg hätte machen müssen, um einen kleinen Zehnten in Empfang zu nehmen. Es erhellt danach, daß mein Antrag den Verhältnissen eben so sehr angemessen ist, als er der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht.

Abg. **Wibel I.**: Ich muß dem beistimmen. Das was vom Einzelnen gilt, gilt auch vom Ganzen.

Regierungs-Commissair **Runde**: In Beziehung auf den Antrag des Ausschusses, daß hier die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte"

gestrichen werden, muß ich bemerken, daß die Staatsregierung auch von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Artikel diejenige Bedeutung haben soll, wie der Ausschuß wohl annimmt. Dieser Zusatz ist nur gemacht worden, wie aus den Motiven hervorgeht, um den sogenannten Sackzehnten nicht unter diesen Artikel fallen zu lassen, indem bei diesen eine förmliche Umwandlung statt hatte und nicht dieselben Verhältnisse stattfinden, als wenn auf gewisse Zeit für einen Zehnten ein Bestimmtes an Geld oder an Körnern gegeben ist. Wenn der Artikel nach dem Ausschußantrag so ausgelegt werden kann, daß der Sackzehnten nicht darunter fallen

Landesbibliothek Oldenburg

werde, so wird wohl gegen die Streichung der bezeichneten Worte nichts zu erinnern sein.

Abg. **Wibel** I.: In Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissairs muß ich bemerken, daß ich ihm in der Sache beistimme. Ich fürchte aber nicht, daß der Sackzehnten durch die Auslegung unsres Gesetzes mitbegriffen werden kann, indem er nicht zu den Zehnten, von denen hier die Rede ist, gerechnet werden wird. Dem Ausschusse war es darum zu thun, das Wort „vereinbarte" zu entfernen.

(Es erfolgt hierauf nach geschlossener Discussion die Abstimmung:

1) über den Antrag des Abg. Selckmann II. Derselbe wird angenommen.

2) über den Ausschuß-Antrag, der gleichfalls angenommen wird, und

3) über den Artikel, den die Versammlung in dieser Fassung genehmigt).

Zu Art. 48. und 49. ist nichts bemerkt. Sie werden pure angenommen.

Zu Art. 50.:

„Abzug wegen Gegenleistungen.

Bei der Ausmittelung des Werthes nach den Pacht-Erträgen — (Art. 46.) — oder nach den bisher entrichteten Abgaben — (Art. 47.) — findet ein Abzug wegen Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten — (Art. 57.) — nur insofern Statt, als demselben solche während der Pachtzeit beziehungsweise während der Zeit, wo die Abgabe entrichtet wurde, oblagen."

Abg. **Wibel** I.: Als Zusatz wird beantragt:

„Ist die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, so sind die Kosten der Verpachtung, die üblichen Hebungsprocente und der Zins-Verlust wegen der bedungenen Zahlungsfristen in Abzug zu bringen"

und in der Ueberschrift des Artikels sind alsdann die Worte:

„wegen Gegenleistungen"

zu streichen.

(Die Motivirung hiezu wird aus dem Ausschußberichte verlesen.)

Beide Ausschuß-Anträge werden von der Versammlung in getrennter Abstimmung adoptirt und der Artikel 50. angenommen.

Zu Art. 51.:

„Ausmittelung des Betrages des einzelnen Pflichtigen.

Die Bestimmung der Größe des Betrages, welchen jedes einzelne pflichtige Grundstück zu der Entschädigung entrichten muß, bleibt zunächst der gütlichen Vereinbarung der Zehntpflichtigen, jedoch unter Zustimmung des Zehntherrn, überlassen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist der Beitrag jedes einzelnen Grundstückes nach dem Ertrags-Verhältnisse der Grundstücke gegen einander zu bestimmen, und letzteres durch Abschätzung zu ermitteln.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Pflichtigen zur Last."

Abg. **Wibel** I. (verliest den Bericht).

Regierungs-Commissair **Runde**: Es ist nicht zu leugnen, daß wenn eine Vereinbarung von der Zustimmung des Gutsherrn ohne Weiters abhängen soll, eine Vereinbarung an der fehlenden Zustimmung scheitern kann. Auf der andern Seite, wenn blos gesagt wird, nach Anhörung des Gutsherrn, so ist nicht gewiß, daß seine Gründe gehörig berücksichtigt werden. Um beide Mißstände zu beseitigen, möchte ich beantragen, zu setzen:

„der gütlichen Vereinbarung der Zehntpflichtigen überlassen, die jedoch der Bestätigung der Ablösungs-Commission bedarf, falls der darüber zu hörende Zehntherr seine Sicherheit für gefährdet hält".

Abg. **Wibel** I.: Ich habe gegen diese Fassung Namens des Ausschusses nichts einzuwenden. Sie lag in seinem Sinne und scheint ganz angemessen.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es sind zu diesem Artikel zwei entgegengesetzte Anträge gestellt, nämlich der oben bezeichnete vom Ausschusse und der eben verlesene von dem Herrn Regierungscommissär. Außerdem ist vom Ausschusse noch ein besonderer Zusatz beantragt. Die beiden erstgenannten Anträge stehen sich entgegen. Der dritte oder der letztere ist von diesen beiden unabhängig. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen und dann den von dem Herrn Regierungscommissär gestellten.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich glaube, daß mein Antrag zuerst zur Abstimmung kommen müßte, denn ich glaube, daß der Ausschußantrag weniger enthält.

Abg. **Wibel** I. Ich meines Theils werde gegen den Ausschußantrag stimmen und für den des Herrn Regierungscommissärs.

Präsident: Ich muß bemerken, daß in allen den Fällen, wo zwei entgegengesetzte Anträge zur Abstimmung zu bringen sind, diejenigen zuerst zur Abstimmung kommen, die zuerst eingereicht worden sind. Ich sehe keine andere ratio ein.

Abg. **Selckmann** II.: Mir scheint, beide Anträge wollen dasselbe. Es ist nur eine verschiedene Redaction vorhanden für denselben Gedanken, und insofern die Redaction des Antrags der Regierungscommission bestimmter ist, wird dieser zuerst zur Abstimmung kommen müssen. Die andere Fassung ist allgemeiner.

Präsident. Das ist mir klar gewesen, daß die Gedanken sich nicht entgegenstehen. Das habe ich auch nicht behauptet. Die Verschiedenheit findet aber über die Frage statt, wie derselbe Gedanke auf die möglichst beste Weise ausgedrückt werden soll. Insofern stehen beide Anträge einander entgegen. Ich glaube, es wird das Kürzeste sein, obwohl der Berichterstatter des Ausschusses sich einverstanden erklärt, daß wir die Fragen zur Abstimmung bringen, statt

Landesbibliothek Oldenburg

die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihr etwaiges Einverständniß noch erklären zu lassen.

Wir stimmen also ab

1) über den Antrag des Ausschusses, daß statt der Worte:

„unter Zustimmung des Gutsherrn"

zu setzen sei:

„unter Anhörung des Gutsherrn".

Beschluß:

Abgelehnt.

2) über den obigen Antrag der Regierungscommission.

Beschluß:

Angenommen.

3) über den weitern Antrag des Ausschusses, daß am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen sei:

„hatten die Zehntpflichtigen" ꝛc.

(siehe oben)

Beschluß:

Angenommen.

Der Artikel mit den beschlossenen Modificationen erhält sodann gleichfalls die Genehmigung der Versammlung.

Zu Art. 52. und 53.

ist nichts bemerkt.

Sie werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 54.

„Grundsätze der Schätzung.

§. 1. Bei jedem einzelnen pflichtigen Grundstücke ist zu bestimmen:

1) welcher Ertrag von jeder einzelnen, dem Zehnten unterworfenen Fruchtart, nach der Ertragsfähigkeit des Grundstückes zur Zeit der Schätzung, so wie nach dem Durchschnitte mehr oder weniger ergiebiger Jahre, und unter Berücksichtigung der in der Gegend, wo das Grundstück liegt, gewöhnlich eintretenden Unglücksfälle, bei landüblicher Bestellung, angenommen werden muß;

2) wie oft jede dem Zehnten unterworfene Fruchtart in einem bestimmten Zeitraume, unter Berücksichtigung der herkömmlichen Fruchtfolge, Düngungs-Umlaufs und Brachlegung bei landesüblicher Bewirthschaftung, auf dem pflichtigen Grundstücke gebaut wird.

Bei Getreide ist der Ertrag an Körnern und an Stroh getrennt zu bestimmen.

§. 2. Der ganze Ertrag jeder einzelnen Fruchtart in dem angegebenen Zeitraume, durch die Zahl der Jahre dieses Zeitraums getheilt, ergiebt den jährlichen Rohertrag des Grundstückes für jede Fruchtart, und ist hiernach der jährliche Rohertrag des Zehntens zu berechnen."

Abg. **Wibel** I. (verliest den Ausschußbericht).

Abg. **v. Finckh**: Wenn diese Verbesserung angenommen wird, müssen wir die Worte:

„bei landüblicher Bestellung (Bewirthschaftung)"

am Schlusse des ersten Paragraphen wegstreichen. Sonst stünden sie doppelt.

Reg.-Commissär **Runde**. Ich habe auch eine Redactionsbemerkung zu machen. Es muß gesagt werden statt:

„Ertragsfähigkeit"

„Ertragsfähigkeit des Grundstücks."

Präsident. Darüber ist wohl keine Abstimmung nöthig, sondern es ist blos eine Notiz für die Redactionscommission.

Ich bringe zur Abstimmung den Art. 54. mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung. Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 54. ist in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu Art. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. und 65. ist nichts bemerkt worden.

Abg. **Wibel** I. Namens des Ausschusses habe ich eine Bemerkung beizufügen. Zu Art. 58. ist eine Vorstellung eingegangen von Einwohnern des Gutes Höfen, die dem Gute zehntpflichtig sind, übrigens so, daß sie nicht den Zehnten, sondern den Vierten abgeben müssen. Diese Vorstellung geht von dem Bedenken aus, ob der Vierte auch unter das Gesetz falle, und es wird gewünscht, daß für den Vierten besondere Bestimmungen gegeben werden möchten.

Das Erstere ist außer Zweifel und das Bedenken durch den angenommenen Art. 58. gehoben. Was aber den hinzugefügten Wunsch betrifft, daß ein noch günstigeres Gesetz aufzustellen sei für den Vierten, so konnte der Ausschuß keinen Grund einsehen dazu. Wir würden sonst wieder in Spezialitäten verfallen. Es sind zwischen dem Vierten und dem Zehnten noch andere Zahlen, die auch unter das Gesetz fallen. Wir glaubten daher, da die Vorstellung durch den Art. 58. ihre Erledigung gefunden hat, dieselbe lediglich ad acta legen zu müssen.

Präsident: Ich nehme die Zustimmung der Versammlung an. Ich lasse nunmehr abstimmen über die Artikel 55. bis 65. incl. Diejenigen Herren, welche ihnen ihre Zustimmung ertheilen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Art. 55. bis 65. sind nach dem Entwurfe angenommen.

Zu Art. 66.

„§. 1. Die Sachverständigen (Art. 65.) haben sich möglichst vollständige Nachrichten über den bisherigen Verbrauch durch Einsicht der Quittungsbücher, Vernehmung der mit den Verhältnissen bekannten Personen u. s. w. zu verschaffen.

Können die Sachverständigen ihr Gutachten auf diese Nachrichten nicht stützen, so müssen sie den Bedarf des Berechtigten nach dem Zustande des berechtigten Gutes bis zum Jahre 1818 und die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Stelle zum Grunde legen.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Vernehmung ist, auf Verlangen der Sachverständigen, von der Ablösungsbehörde vorzunehmen."

Abg. **Wibel** I. (verliest den betreffenden Ausschußbericht).

Präsident: Unter Annahme des Schlusses ersuche ich

Landesbibliothek Oldenburg

diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Commissions-Antrag ist angenommen.

Ebenso erhält der Artikel 66. mit der beschlossenen Streichung die Billigung der Versammlung.

Zu Art. 67. und 68.

ist nichts bemerkt. Die Versammlung nimmt beide ohne Erinnerung an.

Zu Art. 69.

„Es sollen angenommen werden:

I. Bei Spanndiensten:

wenn der Dienst jährlich geleistet werden mußte:

an 30 oder weniger Tagen = die volle Zahl der Tage;
an mehr als 30 Tagen, aber nicht öfterer als ein Mal in der Woche: . . = 30 Tage,
an zwei Tagen in der Woche: = 45 „
an drei Tagen . . . . . = 55 „
an vier oder mehr Tagen . = 60 „

II. Bei Handdiensten:

wenn der Dienst jährlich geleistet werden mußte:

an 30 oder weniger Tagen: = die volle Zahl der Tage,
an mehr als 36 Tagen, aber nicht öfterer, als ein Mal in der Woche . . = 36 Tage,
an zwei Tagen in der Woche = 54 „
an drei Tagen in der Woche = 63 „
an vier oder mehr Tagen . = 70 „."

Abg. **v. Finckh**: Wenn sub II. bei Handdiensten bei den Worten:

„an mehr als 36 Tagen"

die Zahl 36 kein Druckfehler ist, so beantrage ich, daß gesetzt werde:

„an mehr als 30 Tagen".

Es ist wahrscheinlich ein Druckfehler. Der Herr Regierungscommissär wird vielleicht Auskunft geben können. Denn nach den vorhergehenden Artikeln wüßte ich keinen Grund, warum hier 36 Tage gesetzt werden sollte. Auch entsteht dadurch, im Hinblicke auf den vorhergehenden Satz, eine Lücke von 6 Tagen.

Abg. **Selckmann** II.: Ich will nur erklären, daß dieses ein Druckfehler ist. Es ergiebt sich schon aus dem unter 1. Enthaltenen, daß es hier 30 heißen muß.

Abg. **Pancratz**: Ich glaube, es müßte dort eher gelesen werden statt 30 36 Tage.

Abg. **Selckmann** II.: Ich habe vorausgesagt, daß an beiden Stellen statt 36 unter II. 30 zu lesen sei.

Präsident: Zu Art. 69. ist weiter nichts bemerkt, als die Berichtigung dieses Druckfehlers.

Zu Art. 70., 71., 72. und 73.

ist gleichfalls nichts bemerkt. Wer mit den Artikeln 69. bis 73. incl. einverstanden ist, bitte ich, sich zu erheben.

(Diese Artikel erhalten die Zustimmung.)

Zu Art. 74.

Dazu bemerkt der Berichterstatter über die Anlage A., daß dieser Artikel zu streichen sei, weil in der Anlage A. e. auch der Geldwerth der Dienstzeit festgesetzt worden.

Abg. **Selckmann** II.: Ich habe bereits in der vorigen Sitzung bemerkt, daß, nachdem die Anlage A. so lautet, wie sie jetzt beschlossen worden ist, nunmehr Art. 44. wegfallen müsse. Es wurde bei Entwerfung des Gesetzes davon ausgegangen, daß man die Lohnarbeit für das ganze Herzogthum in der Anlage A. fortsetzen könne, wo dann zur Preisbestimmung der Dienstarbeit die im Gesetze festgesetzten Abzüge gemacht werden sollten. Es hat sich aber ergeben, daß nur für die Kreise Cloppenburg und Vechta diese Dienste gleichmäßig taxirt werden konnten, dieses in den übrigen Kreisen aber nicht ausführbar war. Man hat aber in jenen 2 Kreisen statt des Geldwerths der Lohnarbeit gleich den Werth der Dienstarbeit festgesetzt, indem man jene gesetzlichen Abzüge berücksichtigte. Es ist also in der Anlage A. ein Werth der Lohnarbeit nicht angegeben und fehlt es also für den Art. 74. in der Anlage A. an jedem Gegenstande. Er fällt daher von selbst weg.

Reg.-Commissär **Runde**: Das mag richtig sein; aber ich glaube, daß eine Verweisung auf die Anlage A. doch stattfinden muß. Es ist in Anl. A. der Geldwerth der Dienste bestimmt, es muß also hier ein Art. 73a. eingeschoben werden, der darauf verweist. Art. 74. würde wegfallen und der Art. 75. eine andere Redaction erhalten.

Abg. **Selckmann** II.: Darauf habe ich nur zu erwidern, daß die Verweisung auf Anlage A. lediglich Gegenstand der Redaction sein wird.

Abg. **Grote**: Vom Regierungstische aus ist auf eine andere Redaction des Art. 75. aufmerksam gemacht worden. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß, nachdem die Abzüge bereits gemacht sind, auch nöthig sein wird, daß die Art. 73., 74. und 75. eine andere Redaction bekommen. Sonst kommen sie mit der Anlage A. in Widerspruch.

Präsident: Der Art. 73. ist schon angenommen und zu Art. 75. kommen wir gleich.

Abg. **Strackerjan**: Sollen diese Artikel über das Herzogthum nicht stehen bleiben? Darüber sind noch keine Bestimmungen getroffen, sondern nur für Cloppenburg und Vechta.

Abg. **Selckmann** II.: Natürlich muß der Art. 73. jedenfalls stehen bleiben. Er ist ja auch schon angenommen. Der Art. 74. aber verweist lediglich auf Anlage A., und in dieser ist hinsichtlich der Arbeit für das alte Herzogthum nichts enthalten. Art. 73. muß indessen stehen bleiben für den Fall, daß hinsichtlich der übrigen Landestheile der Preis der Dienstarbeit bestimmt werden sollte. Eine Verweisung hinsichtlich der Anlage A. in Beziehung auf die Kreise Cloppenburg und Vechta könnte allerdings bei der Redaction berücksichtigt werden.

Präsident: Wer einverstanden ist, daß der Art. 74. zu streichen sei, erhebe sich.

Die Streichung wird genehmigt.

Art. 75.

„Der Geldwerth der Reise- und Boten-Dienste besteht

Landesbibliothek Oldenburg

in dem üblichen Fuhr- nud Boten-Lohne, bei den Reise-Diensten jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, nur in drei Fünftel jenes Lohnes. Der übliche Fahr- und Botenlohn ist nach Meilen in Gemäßheit der Ansätze auf Anlage A. festzustellen."

Abg. **Selckmann** II.: Der letzte Satz fällt weg.

Präsident: Es ist bemerkt worden, daß dieser letztere Satz gleichfalls zu streichen sei. Ich bringe den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Wer einverstanden ist, erhebe sich.

Der Antrag auf Streichung des letztern Satzes wird angenommen.

Zu Art. 76.:

„Bei den Diensten, welche weder durch die Zahl der Tage (Art. 73.), noch nach der Orts-Entfernung (Art. 75.) bestimmt sind, ist durch Sachverständige der Betrag der Kosten zu ermitteln, welche der Berechtigte aufwenden mußte, um die Arbeit, welche der Verpflichtete herstellen mußte, durch eigenes Gespann, beziehungsweise durch seine Knechte und Mägde, oder für Lohn, je nachdem das Eine oder das Andere für den Verpflichteten vortheilhafter ist, beschafft zu erhalten."

Abg. **v. Finckh**: Hier ist wieder, wie mir scheint, ein Druckfehler zu berichtigen.

Es heißt hier:

„welche der Berechtigte aufwenden mußte".

Nach meiner Ansicht sollte es heißen:

„muß".

Sollte es aber kein Druckfehler sein, so beantrage ich, daß das Wort „mußte" in „muß" verwandelt werde. Ich glaube, die Preise werden ermittelt nach den jetzigen Preisen der Lohnarbeit. Das läßt sich auf die Vergangenheit nicht beziehen.

Abg. **Selckmann** II.: Es ist absichtlich gesagt: „mußte". Es soll nämlich der Werth desjenigen ermittelt werden, was bisher der Gutsherr für die Arbeit, die er erhalten hat, aufwenden mußte und dieses soll dann so abgezogen werden. Denn es soll nicht ermittelt werden, was für die Folge diese Arbeit für ihn werth sein wird, sondern was sie seit den letzten 30 Jahren werth war.

Präsident: Ich werde diese Bemerkung als Antrag zu behandeln haben. Der Antrag des Hrn. v. Finckh lautet: das Wort „mußte" in „muß" zu verwandeln. Diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zu Art. 76., 77., 78. und 79.

ist nichts bemerkt. Die Annahme derselben erfolgt ohne Erinnerung.

Zu Art. 80.:

„In Geld- oder Natural-Abgabe verwandelte Dienste.

Ist die Dienstpflicht in eine Abgabe in Geld oder Naturalien verwandelt, so treten die rücksichtlich der Entschädigung für feste Geld-Abgaben, beziehungsweise für Naturalien geldenden Regeln ein."

Abg. **Wibel** I. (verliest den Bericht).

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bringe ich den Art. 80. mit dieser Aenderung zur Abstimmung. Wer damit einverstanden ist, erhebe sich.

(Die Annahme erfolgt.)

Zu Art. 81.:

„Ausmittelung des Werths

1) nach dem festgestellten Dienstgelde.

Ist — z. B. im Gewinnbriefe, oder in der von der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Rechte aufgenommenen Urkunde — bestimmt, daß und welche Geldabgaben in den Fällen, wo der Dienst selbst nicht geleistet wird, statt dieser Natural-Leistung entrichtet werden soll, so können der Berechtigte wie der Verpflichtete verlangen, daß diese Abgabe als der Geldwerth der Dienstpflicht angenommen werde.

Diese Vorschrift findet nur dann keine Anwendung, wenn die Bestimmung nur für eine gewisse, durch die Zahl der Jahre oder durch den Eintritt anderer, nicht allein von der Willkühr des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen Umstände bestimmte Zeit getroffen ist."

Abg **v. Finckh**: Der erste Absatz, meine Herren, bestimmt die Regel für die Fälle, wenn der Dienst nicht geleistet wird. Der zweite Absatz bestimmt eine Ausnahme für den Fall, wenn die Bestimmung nur für eine gewisse Zeit war. Das halte ich für richtig. Wenn aber weiter gesagt wird, es dürfe diese Zeit nicht nur allein von der Willkühr des Berechtigten oder Verpflichteten abhängigen Umständen abhängen, — so kann ich dem nicht beitreten. Ich meine, diese Worte:

„nicht allein von der Willkühr des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen"

sollten wegbleiben.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag entbehrt der erforderlichen Unterstützung.

Die Art. 81. bis incl. 84.

werden angenommen.

Zu Art. 85.:

„Abschluß des Entschädigungs-Geschäftes, Aufnahme einer Urkunde und Bestätigung.

§. 1. Ueber das Ergebniß der Ausmittelung der Entschädigung soll eine Urkunde aufgenommen werden, welche

1) die Bezeichnung des Berechtigten, beziehungsweise des berechtigten Gutes,

Landesbibliothek Oldenburg

2) die Bezeichnung des Schuldners, beziehungsweise der pflichtigen Stelle oder Grundstückes,
3) die Berechtigungen, für welche die Entschädigung ermittelt ist,
4) die Größe der Entschädigungssumme und die sich auf deren Entrichtung beziehende Bestimmungen enthalten muß.

§. 2. Ist die Entschädigung ohne Mitwirkung der Ablösungs-Behörde im Wege gütlicher Vereinbarung festgestellt, so muß die über letztere aufgenommene Urkunde jener Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden — (134.) — Diese Bestätigung ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösungsbehörde die Urkunde über die Vereinbarung aufgenommen hat. (Art. 118. 133.) —

§. 3. Erst mit der Aufnahme der Urkunde, in den Fällen aber, wo die Bestätigung erforderlich ist — (§. 2.), — mit dieser Bestätigung, ist das Entschädigungs-Geschäft vollendet und rechtsverbindlich."

Regierungs-Commissair **Runde**: Im §. 2. des Art. 85. heißt es:

„Ist die Entschädigung ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörde ꝛc. — — — jener Behörde — vorgelegt werden."

Letzteres muß heißen:

„Ablösungscommission."

Das ist die Behörde, welche die Bestätigung vornehmen soll.

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Präsident: Ueber diese Bemerkung ist wohl keine Abstimmung nothwendig.

Art. 85. wird sofort angenommen.

Zu Art. 86.:

„Sicherung der Entschädigungssumme.
Specialhypothek.

§. 1. Die Special-Hypothek, welche zur Sicherung der Entschädigungssummme oder des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungs-Summe angeliehenen und verwandten Capitals in dem verpflichteten Gute oder Grundstücke bestellt ist, hat den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken so wie antichretischen Pfandrechten, wenn sie innerhalb vier Wochen, von dem Tage der im Art. 85. §. 1. gedachten Urkunde, wenn aber diese der Bestätigung bedarf — (Art. 85. §. 2.) — vom Tage dieser Bestätigung an gerechnet, ingrossirt ist.

§. 2. Unter mehreren in Gemäßheit des §. 1. bestellten und ingrossirten Special-Hypotheken bestimmt das Alter der Ingrossation den Vorzug."

Abg. **v. Finckh**: Bei diesem Artikel ist mir ein Zweifel entstanden, ob nämlich nicht Jemanden das Recht verkümmert werden könnte durch eine Nachlässigkeit der Behörden. Es heißt hier: die Ingrossation soll nachgesucht werden „innerhalb 4 Wochen, von dem Tage der im Art. 85. §. 1. gedachten Urkunde, wenn aber diese der Bestätigung bedarf (Art. 85. §. 2) — vom Tage der Bestätigung an gerechnet."

Der Tag der Bestätigung ist der Tag, wo die Ablösungscommission sie verfügt. An dem Tage weiß der Betreffende aber noch nichts davon, wenn sie nicht in seiner Gegenwart verfügt wird. In der Regel wird er sie nun zwar zeitig genug erfahren, es kann aber auch vorkommen, daß ihm die Bestätigung durch Versäumung eines Dieners nicht bekannt wird. Dann ist sein Recht verloren, und es fragt sich, ob er sich seines Schadens bei dem Säumigen wieder erholen kann. Meiner Meinung nach müßte gesagt werden:

„von dem Tage an, an welchem ihm die Bestätigung bekannt gemacht wurde."

Wenn der Mann zugegen ist, gleich bei der Bestätigung, so ist keine Gefahr. Dann weiß er es. Wenn ihm aber die Bestätigungsurkunde später zugestellt wird, kann der Nachtheil kommen. Wir haben allerdings Fälle, wo die Ingrossationsfrist streng vom Tage eines Actes läuft, z. B. bei Verkäufen; aber da weiß der Verkäufer immer den Tag. Er ist beim Verkauf zugegen, denn er kann ja ohne ihn nicht stattfinden. Er weiß, daß die Behörde etwas ausfertigen muß. Er kann also nachfragen und antreiben. Hier ist dies aber nicht der Fall.

Ich glaube, nur in dieser Beziehung genügende Garantie zu geben gegen mögliche Versehen, sollte man meinen Antrag annehmen. Einen Nachtheil sehe ich nicht darin, wenn dies geschieht, sondern nur eine Garantie gegen mögliche Versehen.

Präsident: Ich verlese den Antrag (geschieht) und frage, ob der Antrag Unterstützung findet?

Er wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Wibel** I.: Ich möchte die Bedenken dieses Verbesserungsantrags nicht theilen, sondern den Antrag selbst sogar bedenklich finden. Wenn gesagt ist, der Betreffende wisse den Tag nicht und sei in schlimmer Lage: so hoffe ich, die Ablösungsbehörde wird keine 4 Wochen auf sich warten lassen. Würde aber der Feldhüter mit seinem Zustellungsattest an die Stelle einer beurkundenden Behörde gestellt, so hielte ich das für gefährlich. Ich weiß nicht, ob der Ingrossist gemeint sein wird, der unbekannten Handschrift eines Feldhüters Glauben beizumessen.

Abg. **v. Finckh**: Dagegen muß ich bemerken, daß der Feldhüter für den Ingrossisten nichts attestirt, sondern nur für die demnächstige Geltung und Wirkung des Ingrossats. Die Feldhüter müssen aber sonst alles attestiren, warum soll denn hier eine Ausnahme gemacht werden? Diese Bedenken können mich nicht veranlassen, von meinem Antrage abzugehen.

Abg. **Wibel** I.: Wir haben die Frage von den Vorrechten einer Hypothek vor der andern. Das sind wichtige Fragen. Der Abg. v. Finckh sagt, die Insinuation der Feldhüter werde als vollgültiges Beweismittel angesehen. Aller-

Landesbibliothek Oldenburg

dings in Proceßsachen, aber nicht bei Hypothekbestellungen. Auch hier können wir ihm allerdings diese Befugniß beilegen, und das geschähe durch den Antrag des Abgeordneten v. Finckh. Aber ich halte eine solche Bestimmung nicht für gut. Ich glaube, es ist am besten, wir lassen es beim Entwurf. Wir haben keine Gefahr dabei, oder doch geringere!

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube doch, daß der Antrag des Abg. v. Finckh Manches für sich hat und sehr im Interesse der Pflichtigen liegt, damit sie das Ablösungs-Kapital zu niedrigen Zinsen erhalten können. Wir haben bisher wenigstens die Erfahrung gemacht, daß derartige Contrakte, welche den Pflichtigen zugestellt worden, sehr spät erst nach ihrer Bestätigung in ihre Hände gekommen sind. Wie rasch die Ablösungsbehörde in der Folge sein wird, weiß ich nicht. Ich kann mich also nur daran halten, wie es bisher gehalten wurde. Wenn wir nun bedenken, daß innerhalb 4 Wochen von der Zeit der ertheilten Bestätigung an die Ingrossation des Entschädigungs-Kapitals bewirkt werden muß, damit das angeliehene Kapital vor den andern den Vorzug hat, dann könnte der Verpflichtete leicht in Verlegenheit kommen. Besitzt nämlich der Pflichtige Vermögen genug, dann kann der Berechtigte sich nicht veranlaßt fühlen, auf schleunige Ingrossation zu dringen. Um also Geld zu niedrigen Zinsen zu erhalten, liegt es sehr im Interesse des Verpflichteten, daß dieser Forderung der Vorzug ertheilt werde; diesen Vorzug kann aber dieselbe nur erhalten, wenn der Verpflichtete innerhalb 4 Wochen das Geld anleiht und die Schuld ingrossiren läßt. Dies ist aber mitunter mit großen Schwierigkeiten für den Verpflichteten verbunden, wenn er erst nach 14 Tagen oder 3 Wochen die Bestätigungsurkunde erhält, und es wird oft sogar unmöglich werden, wenn blos noch 8 Tage übrig bleiben, einen Darleiher für das Entschädigungs-Kapital zu erhalten und die Ingrossation zu bewirken. Darin werden die Herren mit mir einverstanden sein. Ich glaube sonach, wir sollten diese 4wöchige Frist im Interesse des Pflichtigen nicht abkürzen, ich würde sogar diese 4 Wochen im Interesse der Verpflichteten für zu kurz halten, wenn ich nicht dieses Vorrecht, durch eine spätere Ingrossation frühern Hypotheken vorzugehen, schon an sich bedenklich gehalten hätte und deshalb die Frist möglichst kurz zu setzen gewesen wäre. Deshalb halte ich dafür, daß zwar nicht über 4 Wochen hinaus gegangen werden darf, aber verkürzt möchte ich diese Frist auf keinen Fall sehen.

Präsident: Unter Annahme des Schlusses der Discussion über diesen Art. bringe ich die vorliegenden Anträge zur Abstimmung. Es ist ein Antrag vom Abg. v. Finckh, daß im Art. 86. §. 1. am Ende zu setzen sei anstatt „vom Tage dieser Bestätigung" „von dem Tage, an welchem diese Bestätigung dem Berechtigten von der Ablösungs-Commission bekannt gemacht wurde."

Ich werde zuerst diese Abänderung und dann den Art. selbst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. v. Finckh beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche den Art. 86. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. ist angenommen.

Der Art. 87. lautet:

„Die Verwendung des angeliehenen Capitals (Art. 86. §. 1.) zum Zweck der Zahlung der Entschädigungssumme soll als geschehen und erwiesen angenommen werden, wenn der Verpflichtete jene Verwendung anerkennt, und dem Berechtigten eine solche Summe, wie der Anleiher fordert, als Entschädigung wirklich entrichtet ist."

Vom Ausschuß ist blos bemerkt, daß es statt „Anleiher" „Darleiher" heißen solle. Diejenigen, welche den Art. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 88. lautet:

„Die Pachtverhältnisse des Verpächters und Pächters sollen, wenn der Pachtcontrakt desfällige Bestimmungen nicht enthält, und eine gütliche Vereinbarung nicht erfolgt, nach folgenden Vorschriften geregelt werden.

Eine weitere Entschädigung, insbesondere wegen wegfallenden Gewinnes, kann der Pächter nicht in Anspruch nehmen."

Berichterstatter **Wibel** I.: Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß anstatt der Ueberschrift über den Art. 88. „II. Pachtverhältnisse" gesetzt werde „II. Zeit-Pachtverhältnisse".

Präsident: Diejenigen, die diesen Art. 88. mit gedachter Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 89. lautet:

„War eine aufgehobene Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen aufgehobenen Berechtigungen Gegenstand des Pachtcontraktes, so ist letzterer durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben und kann der Pächter eine Entschädigung nicht verlangen."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß beantragt hier, daß hinter den Worten: „War eine" eingeschaltet werde „durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes". Der Ausschuß empfiehlt dies aus denselben Gründen, aus welchen er in seinem ersten Berichte zu Art. 91. dasselbe beantragt hat.

Präsident: Demnach bitte ich diejenigen, welche den Art. 89. mit der vorgeschlagenen Abänderung annehmen wollen, daß hinter den Worten „War eine" eingeschaltet werde „durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes", sich zu erheben.: (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist angenommen.

Der Art. 90. lautet:

„§. 1. War eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen, — insbesondere mit dem berechtigten Gute — verpach-

Landesbibliothek Oldenburg

tet, so kann der Pächter **entweder** als Entschädigung verlangen,

daß die Zinsen des Entschädigungs-Capitals zu 4 Procent in dem jährlichen Pachtzinse gekürzt werden,

oder den Pachtcontract kündigen.

§. 2. Die Kündigung der Pacht kann jedoch der Verpächter dadurch abwenden, daß er dem Pächter gestattet, die Zinsen des Entschädigungs-Capitals mit 6 **Procent** zu kürzen.

Abg. **Wibel** I.: Hierzu ist vom Ausschusse dasselbe beantragt, wie zu Art. 89.

Präsident: Also bitte ich diejenigen Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 91. lautet:

„§. 1. Der Berechtigte (Verpächter) muß, bei Strafe des Schadenersatzes, dem Pächter eine Abschrift der über die Entschädigung aufgenommenen Urkunde (Art. 85.) zustellen, und zwar innerhalb 4 Wochen vom Tage der Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung angerechnet.

§. 2. Der Pächter muß innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung der Entschädigungs-Urkunde (§. 1.) erklären, von welchen Befugnissen (Art. 90. §. 1.) er Gebrauch machen, und wenn er den Pachtcontract kündigen will, diese Kündigung vornehmen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß er mit der im Art. 90. bestimmten Entschädigung zufrieden sein will.

§. 3. Macht der Pächter von dem ihm gestatteten Kündigungs-Rechte Gebrauch, so muß der Verpächter innerhalb 4 Wochen nach der desfälligen Anzeige dem Pächter erklären: ob er die Kündigung annehmen oder auf die im Art. 90. §. 2. angegebene Weise abwenden will, widrigenfalls ersteres angenommen werden soll."

Abg. **Wibel** I.: Dem Ausschuß war zweifelhaft, was unter den Worten „bei Strafe des Schadenersatzes" zu verstehen sei, und beantragt er deshalb, sie zu streichen und dafür ans Ende des §. 3. zu setzen: „bei Strafe des Ersatzes des durch die Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schadens".

Präsident: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so erkläre ich die Discussion über Art. 91. für geschlossen, und bitte diejenigen Herren, welche diesen Artikel in der vom Ausschusse beantragten Weise annehmen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 91. ist angenommen.

Der Art. 92. lautet:

„Die Kündigung des Pachtcontractes muß der wirklichen Aufhebung der Pacht wenigstens sechs Monate vorhergehen. Diese Aufhebung kann nur mit dem Schlusse des, durch den Inhalt des Pacht-Contractes oder der Antritt der Pacht bestimmten Wirthschafts-Jahres erfolgen.

Ist die Kündigung vor jenen 6 Monaten nicht geschehen, so erfolgt die Aufhebung der Pacht am Schlusse des nächsten Wirthschafts-Jahres.

Abg. **Wibel** I.: Im ersten Absatze sind die beiden durch einen Punkt getrennten Sätze besser durch ein „und" zu verbinden und anstatt „der Antritt" muß es heißen: „den Antritt".

Präsident: Diejenigen Herren, welche den Artikel mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Art. 93.

„Bis zur wirklichen Aufhebung der Pacht kann der Pächter die Zinsen des Entschädigungs-Capitals zu 5 Procent an der Pachtsumme kürzen."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß beantragt, in der ersten Zeile zu setzen anstatt „Aufhebung der Pacht" — „Aufhebung der gekündigten Pacht".

Präsident: Bitte also diejenigen Herren, welche diesen Artikel mit dieser Abänderung, daß es heiße „Aufhebung der gekündigten Pacht" annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Art. 94. lautet:

„War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen verpachtet, so kann der Pächter eine Entschädigung nicht in Anspruch nehmen."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht lautet, anstatt „War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung", was auch auf die Art. 55. und 60. des Staatsgrundgesetzes bezogen werden müßte, welche doch in diesem Gesetze nicht zu berücksichtigen sind, ist zu setzen: „War eine durch Art. 59. des Staatsgrundgesetzes und den Art. 16. dieses Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigung". Die Allegation dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf den einzuschaltenden nächsten Artikel.

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich diejenigen Herren, welche den Art. 94. mit der so eben verlesenen Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist so angenommen.

Zu Art. 95. ist nichts bemerkt, und bitte ich Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nach Art. 95. soll nun Art. 95 a. und b. eingeschaltet werden, und bitte ich den Berichterstatter, das Betreffende vorzutragen.

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht lautet. (Verliest denselben.)

Meine Herren, zu diesem Berichtsstücke muß ich mir zwei Bemerkungen erlauben. Die erste ist die, daß im Eingange der beiden Zusätze, wo es heißt: „War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes" u. s. w. offenbar auch wieder

Landesbibliothek Oldenburg

der Art. 16. des vorliegenden Gesetzes angeführt werden muß; dann zu §. 2. des vorgeschlagenen Art. 95. b. muß ich den Inhalt des Ausschußberichts modificiren, oder gar zurücknehmen; hier ist nämlich wieder die Bemerkung des Ausschusses durch einen Schreibfehler verursacht worden. Es hat in den Ergänzungen, wie sie dem Ausschusse vorgelegt und auch hier in unserem Berichte abgeschrieben wurden, in der letzten Zeile gestanden: „oder eine andere Entschädigung verlangt werden". Wir haben indessen erfahren, daß der Verfasser jener Ergänzungen das gewichtige Wort „nicht" dazwischen gesetzt hatte, sobald also dieses Wort „nicht" wieder hineingesetzt wird, fällt der Antrag des Ausschusses weg. Es würde also der Art. 95. b. §. 2. gegen das Ende lauten müssen „so kann eine Herabsetzung der in dem Lehens-Erbpacht oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen des Vasallen, Erbpächters u. s. w. oder eine andere Entschädigung nicht verlangt werden, — und dann würden alle Art. zur unbedingten Annahme empfohlen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so schließe ich die Discussion, und bringe, da nach der Bemerkung des Berichterstatters die Auslassung des Wortes „nicht" auf einem bloßen Schreibfehler beruht, jetzt die Zusatzartikel 95. a. und b., wie sie in dem Ergänzungsbericht des Ausschusses reduzirt sind, abgesehen von dem Druckfehler, zur Abstimmung. Es ist mir zwar gestern von dem Abg. Wibel I. ein Antrag eingereicht worden, der aber im Wesentlichen ganz dasselbe sagen will, was vorher bemerkt worden ist. Diejenigen also, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß wollen, daß nach Art. 95. die Art. 95. a. und b. eingeschaltet werden, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dies ist angenommen.

Zu Art. 96. und 97. ist nichts bemerkt, ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 98. lautet:

„Die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Nießbraucher, Erbpächter, hypothekarische Gläubiger u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen, kraft des Gesetzes auf die Entschädigung und auf die Entschädigungs-Ansprüche des Berechtigten über.

Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden."

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschuß hat zu bemerken: Es soll dieser Artikel besser dahin gefaßt werden: „die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehensherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Erbverpächter, Obereigenthümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind." Der Ausschuß empfiehlt dies anstatt des ersten Satzes des Art. 98. anzunehmen.

Daß der zweite Satz beibehalten werde, schien ihm auch in der Absicht der Ergänzungen zu liegen.

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich diejenigen Herren, welche den Artikel in der eben verlesenen verbesserten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Zu den Art. 99., 100., 101. ist nichts bemerkt, und ersuche ich diejenigen, welche diese Artikel annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

Im Art. 102. heißt es:

„§. 1. Sind in Folge der Ladung Dritte aufgetreten, so bleiben die Verwendung der Entschädigungsgelder und die Maßregeln zur Sicherung derselben der Vereinbarung des Berechtigten und der Aufgetretenen überlassen.

§. 2. Stand die aufgehobene Berechtigung in Lehns- oder Fideicommißverhältnissen, so ist zu der Vereinbarung (§. 1.) die Zustimmung nur des zeitigen Lehnsherrn, und des oder der für den nächsten Successionsfall berechtigten Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger erforderlich.

§. 3. Durch die dieser Vereinbarung (§. 1.) entsprechende Auszahlung der Entschädigungs-Gelder werden der Verpflichtete und die verpflichteten Grundstücke von den Ansprüchen befreit, welche den Dritten (Art. 98. 99.) zustanden."

Abg. **Wibel I.**: Die Worte „in Folge der Ladung" sind zu streichen, weil dasselbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Ediktalladung ein Dritter mit Einspruch aufgetreten ist.

Präsident: Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderung, daß die Worte: „in Folge der Ladung" gestrichen werden, einverstanden sind, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dies ist angenommen.

Zu Art. 103., 104., 105., 106., 107., 108. ist nichts bemerkt, und ersuche ich daher diejenigen Herren, welche diese Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 109. lautet:

„Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung steht der Ablösungscommission zu, wenn und insoweit die Betheiligten die Mitwirkung und Entscheidung derselben verlangen (Art. 118.).

Für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübek bestehen besondere Ablösungs-Commissionen, welche in der Stadt Oldenburg beziehungsweise Eutin ihren Sitz haben.

Abg. **Wibel I.**: Ich möchte mir nur die Bemerkung für die Redaction erlauben, daß die Worte „beziehungsweise Eutin" einstweilen wohl wegfallen könnten.

Reg.-Commissär **Runde**: Soll denn in Eutin keine Ablösungscommission sitzen?

Abg. **Lindemann**: Nach diesem Artikel nicht.

Landesbibliothek Oldenburg

Reg.-Commissär **Runde**: Das Ablösungsgesetz muß sich hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden auf das vorliegende Gesetz beziehen; es muß sich doch in Eutin eine Ablösungscommission befinden. Was sie für ein Geschäft hat, wird sich finden.

Abg. **Lindemann**: Ich muß bemerken, daß das Gesetz auch bei Art. 31. auf das Fürstenthum Lübek keine Anwendung gefunden hat, und so glaube ich, daß es hier ebenso geschehen muß. Wenn aber das Ablösungsgesetz kommt, so ist mit zwei Worten zu erwähnen, daß die Ablösungscommission, die für das übrige Herzogthum als Entschädigungs- und als Ablösungscommission bestellt ist, auch für Lübek einzurichten sei; denn nachdem das Fürstenthum Lübek von dem ganzen Gesetze ausgeschlossen ist, hier aber die Ablösungscommission für dasselbe als bestehend erwähnt wird, scheint mir nicht passend zu sein. Sollte von den übrigen Normen in diesem Gesetze auch für das Ablösungsgesetz etwas übrig bleiben, so ist es dort anzuziehen, und es wird sich dann besprechen lassen, ob dies zu thun ist oder nicht. Meinen Antrag habe ich nicht formulirt, weil es bloß ein Redactionsantrag sein soll; er stimmt aber mit dem Antrag des Berichterstatters überein, daß die Worte „beziehungsweise Eutin" zu streichen seien.

Abg. **Wibel** I.: Ich, meine Herren, bin freilich in der Lage, daß ich dies als Antrag zurückziehen möchte, weil ich geglaubt habe, daß es zweckmäßig wäre, das Fürstenthum Lübek namentlich hier nicht zu erwähnen, machte ich die Bemerkung, nun es aber bestritten ist, halte ich es für unverfänglich, wenn es hier stehen bleibt; denn ich habe die Zuversicht, daß das Ablösungsgesetz, die weitergreifende andere Hälfte dieses Gesetzes, bald nachfolgen, und dann ebenfalls für Eutin wirken wird. Somit können wir es hier stehen lassen, und ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. **v. Thünen**: Ich möchte auch hierfür stimmen, denn es sind ganz gewiß viele Bestimmungen in diesem Gesetze, die demnächst zur Anwendung kommen werden; es sind freilich hier nicht die Preise für das Fürstenthum Lübek angenommen, aber auch sonst nicht für alle Theile des Herzogthums; deswegen gelten aber diese Grundsätze doch, und sie werden nicht verfänglich sein.

Präsident: Ein Antrag ist in dieser Hinsicht nicht eingereicht worden.

Abg. **Lindemann**: So werde ich den Antrag stellen, daß die Worte „beziehungsweise Eutin" gestrichen werden.

Abg. **v. Thünen**: Ich habe nur davon gesprochen, daß diese Bestimmung hier stehen bleiben soll, weil ich überzeugt bin, daß sehr viele Bestimmungen auch in Beziehung des Ablösungsgesetzes auf das Fürstenthum Lübek zur Anwendung kommen. Wenn also diese Bestimmung hier stehen bleibt, so finde ich, wie gesagt, nichts Verfängliches darin. Es ist ja vom Landtage beschlossen, daß dieses Gesetz für das Fürstenthum Lübek ebenso, wie für das Herzogthum Oldenburg, gelten soll.

Abg. **Wibel** I.: Das glaube ich freilich in dem Maße nicht, aber ich wünschte soviel möglich, daß dieses Gesetz, wenn es auch nur ein Vorläufer des Ablösungsgesetzes sein wird, doch immer als ein Theil des Ganzen angesehen und zusammengehalten wird, und darum glaube ich, daß dieser Theil schon vorläufig Bestimmungen enthalten kann, die nur bei dem andern Theile desselben wirksam werden.

Präsident: Der Antrag des Abg. Lindemann lautet: „Im Art. 109. sind die Worte: „und für das Fürstenthum Lübek" und „beziehungsweise Eutin" zu streichen. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist. (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt. Diejenigen, welche den Art. 109. des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 110. lautet:

„Die Ablösungs-Commission besteht aus
einem zum Richteramte befähigten Rechtsgelehrten,
einem Verwaltungs-Beamten,
einem dritten mit öconomischen Kenntnissen versehenen Mitgliede,
welche sämmtlich bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein müssen und, sofern sie einen Diensteid nicht geleistet haben, dahin eidlich zu verpflichten sind:
daß sie das ihnen übertragene Geschäft den bestehenden Vorschriften gemäß nach gewissenhafter Ueberzeugung und mit Unparteilichkeit ausführen wollen."

Abg. **Wibel** I. verliest den Ausschußbericht.

Präsident: Dieser letztere Antrag wird wohl noch nicht zur Discussion zu stellen sein.

Abg. **Püschelberger**. Ich glaube, hier ist wohl vergessen, daß aus jedem Kreise 2 außerordentliche Mitglieder zugezogen werden sollen.

Abg. **Wibel** I. Im Ausschuß ist dies wohl nicht zur Sprache gekommen. (Wird bestätigt.) Da ich aber voraussetzen darf, daß auf diese Bemerkung vom Abg. Püschelberger ein Antrag dahin formulirt werden wird, daß aus jedem Kreise im ganzen Herzogthum 2 außerordentliche Mitglieder beigezogen werden, so erlauben Sie mir darüber folgende Bemerkungen: Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß dies manche Vorzüge darbieten wird; solche Männer würden Bekanntschaft mit den meisten auf Herkommen oder auf Localitäten berührenden Verhältnissen und die nöthigen Erfahrungen gesammelt haben. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß eine gar zu große Mischung die Thätigkeit dieser Behörde hemmen und die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidungen vermindern würde, und es möchte sich weiter noch das Bedenken erheben, ob auch wirklich in jedem Kreise 2 Männer zu finden sind, denen man eine Stellung anweisen kann, wo sie sich durchaus neutral hinstellen zwischen die Pflichtigen und die Berechtigten, zumal wenn wir an den zweiten Theil, an das Ablösungsgesetz, kommen, so giebt es gewiß nicht Viele, wenigstens nicht unter Landwirthen, die gar nicht berechtigt oder verpflichtet sind. Sonach gebe ich zu erwägen, ob es nicht den Vorzug verdient, die Zahl der Mitglieder der Commission nicht noch

Landesbibliothek Oldenburg

mehr zu vergrößern, und von den Männern, die in dieselbe berufen werden, zu erwarten, daß sie die nöthige Erfahrung gesammelt haben, oder bei den Männern aus jenen Kreisen, die dazu geeignet sind, Aufschluß zu geben, Erkundigungen einziehen werden.

Präsident: Der Antrag des Abg. Püschelberger lautet:

„Aus jedem Kreise müssen zwei außerordentliche Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden."

Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Abg. **v. Thünen**: Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat die Sache unrichtig aufgefaßt; es ist vorher und auch jetzt nach diesem Antrage nicht die Rede davon gewesen, daß aus jedem Kreise zwei Männer für immer der Commission beigegeben werden sollen, sondern nur bei Ablösungen, die in jedem einzelnen Kreise vorkommen, für diese Fälle treten also 2 Männer bei, das giebt also immer nur eine Commission von 5, die eigentliche Commission besteht aus 3, und so bildet diese immer die Mehrheit, die beiden andern Männer können somit nur durch ihre besondere Nachweisung, die sie in den einzelnen Fällen zu geben vermögen, wirken; gefährliches kann dabei nicht sein, selbst wenn sie auch kleine Interessen dabei hätten, sie werden immer in der Minderheit sein, und in diesem Sinne ist, so viel ich verstanden habe, der Antrag auch gestellt; es sollen für die Ablösungen in einem Kreise je 2 Männer beigezogen werden, die aber für die übrigen Kreise nichts zu thun und über nichts zu entscheiden haben.

Reg.-Commissär **Runde**: Selbst wenn der Antrag so zu verstehen sein sollte, wie der Abg. v. Thünen glaubt, so möchte ich doch zu bedenken geben, ob wirklich nicht die Geschäfte der Ablösungscommission dadurch bedeutend erschwert werden. Die Ablösungscommission dürfte natürlich die Geschäfte aus dem einen Kreise nicht vornehmen, bevor die Mitglieder, die aus diesem Kreise zu den Geschäften zugezogen werden sollen, da wären; es müßte also immer die Sache so lange zurückgelegt werden, bis sie da wären oder müßten Alle immer gegenwärtig sein, was auch nicht zweckmäßig sein kann. Sollten aber die einzelnen Verhältnisse der 7 Kreise wirklich so verschieden sein, daß man außerordentliche Mitglieder aus allen Kreisen zu der Commission zuzuziehen hätte? Die Verhältnisse der Kreise Vechta und Cloppenburg sind nicht so verschieden; ebenso die der Kreise Delmenhorst, Neuenburg und Oldenburg, und die Verhältnisse in den Marschen werden auch nicht so verschieden sein, daß man wünschen könnte, aus allen Theilen Mitglieder der Commission beizuziehen.

Abg. **Selckmann** II.: Auch ich muß mich gegen den Antrag erklären, weil ich denselben einestheils für überflüssig halte, und anderntheils das Verfahren danach zu unendlichen Weitläufigkeiten führen muß. Ueberflüssig halte ich ihn, weil außer einem Juristen schon 2 andere ordentliche Mitglieder in der Ablösungscommission sitzen, die sachkundige Männer sein müssen und überhaupt auch in den verschiedenen Kreisen Localkenntnisse gesammelt haben werden, der Eine mehr nach dieser Seite, der Andere mehr nach jener. Wenn wir im Ausschusse nun diese nicht für genügend gehalten haben, sondern für die mehr gleichartigen Verhältnisse der Kreise Cloppenburg und Vechta zwei außerordentliche Mitglieder zuziehen wollen, so liegt kein Grund vor, aus jedem dieser Kreise 2 zu nehmen. Es ist ja, wie aus dem Vortrage des Herrn v. Thünen hervorgeht, nur um die größere Localkenntniß in dem einzelnen Kreisen zu thun. Dies würde aber schon erreicht werden, selbst vorausgesetzt, daß eine Person nicht die gehörige Localkenntniß in beiden Kreisen haben sollte, wenn diese 2 Personen je aus einem der beiden Kreise genommen würden. Was aber die übrigen Theile des Großherzogthums betrifft, so werden auch hier 2 außerordentliche Mitglieder genügen können. Eines, welches genau auf der Geest, ein Anderes, welches auf der Marsch bekannt ist; sie werden genügen, um die Verhältnisse, welche in Betracht zu ziehen sind, bei den Berathungen der Commission in das richtige Licht zu stellen. Was aber die Weitläufigkeit und die Verzögerungen anbetrifft, welche entstehen würden, so gebe ich Ihnen zu bedenken, daß die Ablösungscommission nicht in jedem Kreise fortlaufend sämmtliche Ablösungsgeschäfte erledigen kann. Sie wird auch hier in Oldenburg, am Sitze der Ablösungscommission, vielfache Geschäfte vornehmen müssen; sie würde also keine einzige Verfügung erlassen können, welche einen einzelnen Kreis betrifft, ohne jedesmal die 2 Personen aus dem betreffenden Kreise vorher zuzuziehen. Wann würde man bei diesem Geschäftsgange fertig werden? Ich glaube diese Rücksichten müssen uns bestimmen, auf den Antrag nicht einzugehen.

Abg. **v. Thünen**: Das Letztere würde Gegenstand der Geschäftsordnung sein; übrigens glaube ich gerade umgekehrt, daß durch diese Herbeiziehung, die sowohl schriftlich als mündlich vor sich gehen kann, die gewünschte Aufklärung gegeben und die Weitläufigkeit vermieden werden könnte. Wir wissen das bei allen Commissionen, die in der Hauptangelegenheit an irgend einem Orte sitzen, daß eine unendliche Reihe von Nachforschungen, Hin- und Herberichte nothwendig werden, welche viele Zeit erfordern. Das sollte eben dadurch vermieden werden, daß die Lokalkenntnisse, die in diesen Personen vereinigt sind, gleich zur Hand sind, das halte ich für das Zweckmäßigste und Förderlichste, und nach meiner Meinung ist das allein der Weg, wodurch das Geschäft abgekürzt und berichtigt werden kann. Ich glaube nicht, daß ein Mann in die Commission selbst gefunden werden kann, der im Stande ist, auch nur oberflächlich alle Verhältnisse in allen Theilen des Landes zu kennen, und man wird immer wieder auf Ortskundige zurückkommen müssen. So glaube ich also nicht, daß 3 Personen gefunden werden können, die im Stande sind, die Aufgabe zu lösen, wenn sie nicht jedesmal ortskundige Männer zu Hülfe haben.

Abg. **v. Finckh**: Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

wir den Vorschlag des Ausschusses annehmen, wornach der Ablösungscommission für die Kreise Vechta und Cloppenburg und das Amt Wildeshausen 2 außerordentliche Mitglieder und außerdem für das alte Herzogthum 2 weitere Mitglieder beigeordnet werden, damit genügende Garantie gegeben ist. Die Gründe, die dafür sprechen, sind schon hervorgehoben, nur einer noch nicht, nämlich der, daß es sehr zum Nachtheil eines Pflichtigen, der ablösen will, ausfallen kann, wenn die außerordentlichen Mitglieder gerade aus seinem Kreise herbeigezogen werden müssen. Denn die Kosten vermehren oder vermindern sich natürlich, je nachdem wenige oder mehrere Fälle zugleich zur Erledigung vorliegen. Und da könnte es, falls der Antrag des Abg. Püschelberger angenommen würde, kommen, daß Einer alle Kosten allein zu tragen hätte, — wenn nämlich gerade nur ein Fall aus einem Kreise vorläge. Sollte indessen der Antrag des Abg. Püschelberger angenommen werden, so wäre der gedachte Nachtheil durch folgenden Zusatz abzuwenden:

„jedoch ist es, wenn die Parteien einig sind, ihnen gestattet, auf die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder ihres Kreises zu verzichten und die Zuziehung der Mitglieder eines andern Kreises zu beantragen",

worauf ich aber nur eventuell meinen Antrag stelle.

Präsident: Ich frage, ob dieser eventuelle Antrag des Abg. v. Finckh für den Fall, daß der Püschelberger'sche Antrag angenommen würde, Unterstützung findet? (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. **Selckmann** II.: Meine Herren, der Abg. v. Thünen hat gesagt, diese Schwierigkeiten lassen sich durch die Geschäftsordnung der Ablösungscommission beseitigen. Das ist nicht der Fall. Wenn wir im Gesetze sagen, für jeden Kreis sollen 2 außerordentliche Mitglieder beigezogen werden, so kann keine Verordnung dieses umstoßen; dann haben jene 2 Mitglieder in allen Fällen mit zu stimmen, und wenn sie sich dabei nicht betheiligt haben, so wird Alles, was von der Ablösungscommission vorgenommen wird, ungültig sein. Der Abg. v. Thünen meint ferner, es können in dem ganzen Herzogthume 3 sachkundige Mitglieder nicht gefunden werden, welche die verschiedenen Localverhältnisse und deren kleine Nüancirungen überall gehörig zu beurtheilen und zu würdigen verständen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Ausschuß deshalb 5 vorgeschlagen hat, gerade weil auch er der Ansicht war, daß 3 Personen nicht alle Verhältnisse in den verschiedenen Distrikten sicher und genau würdigen können; er glaubte, daß diese aber auch genügen. Zudem sind ja von beiden Seiten die Betheiligten zugegen, welche dasjenige, was die Ablösungscommission erwägen soll, vorbringen können, und dann glaube ich, werden doch diese 5 Personen, welche aus beiden Theilen des Herzogthums berufen sind, so viel Sach- und Localkenntniß haben, um Alles, was vorgebracht ist, richtig zu beurtheilen. Dasjenige, was ich über die große Verweitläufigung gesagt habe, ist bis jetzt nicht widerlegt, und ich glaube nicht darauf zurückkommen zu sollen.

Abg. **Morell**: Auch ich bin der Meinung, daß der Ablösungscommission nicht 2 weitere Mitglieder beigegeben werden. Im Hannoverschen z. B. besteht die Ablösungscommission nur aus einem Mitgliede, und ich glaube, durch eine Person wird die Sache rascher befördert, als durch ein Collegium. Durch die Bestimmung „von 3 Mitgliedern" ist die Commission schon genügend besetzt und der Geschäftsgang dadurch schon schwerfällig genug. Aus diesen Hauptrücksichten erkläre ich mich gegen den Antrag.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Der Ausschuß beantragt, anstatt der Fassung des Entwurfs zu setzen: „Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramte befähigter Rechtsgelehrter sein muß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet. Alle diese Mitglieder müssen bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein, und so fern sie einen Diensteid nicht geleistet haben, dahin eidlich verpflichtet werden, daß sie" u. s. w.

Dazu ist nun der Antrag von dem Abg. Püschelberger gestellt:

„Aus jedem Kreise müssen zwei außerordentliche Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden."

Ich werde zuerst die Verbesserung zu dem Ausschußantrag und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen, welche dafür sind, daß der so eben verlesene Verbesserungsantrag des Abg. Püschelberger angenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche die Verbesserung des Ausschusses, wie ich sie vorhin vorgelesen habe, annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Das ist angenommen.

Zu Art. 111. ist Nichts bemerkt. Diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Angenommen.

Der Art. 112. lautet:

„Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungs-Commission ist ein Recurs zulässig an eine Revisionsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Ablösungs-Commission und 4 anderen ein- für allemal dazu bestimmten Personen besteht. Diese Revisionsbehörde entscheidet schlüssig über die angebrachten Beschwerden."

Abg. **Wibel** I. verliest den Ausschußbericht dazu.

Abg. **Selckmann** II.: Es ist von dem Berichterstatter schon gesagt, daß es heißen solle: „gegen Enscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung"; — ich möchte aber beantragen, daß gesagt werde: „über die Größe der Entschädigung und deren Verwendung". Es ist nämlich früher schon und, wenn ich nicht irre, auch im Ausschusse davon die Rede gewesen, daß die Ablösungscommission

Landesbibliothek Oldenburg

über die Verwendung des Capitals entscheiden solle. Einen schriftlichen Antrag werde ich diesfalls nicht einzubringen brauchen, ich glaube, der Hr. Berichterstatter wird damit einverstanden sein, und ihn zu dem seinigen machen.

Abg. **Wibel** I.: Ich erkläre mich vollkommen damit einverstanden.

Abg. **Strackerjan**: Nach dem Beschlusse zu Art. 17. des Entschädigungsgesetzes sollte es wohl heißen: „gegen die Entscheidung in der Ablösungscommission ist ein Recurs zulässig" u. s. w., weil sie nicht blos über die Entschädigung, sondern auch über die Berechtigung hiezu entscheidet; dafür muß nach meinem Erachten auch der Recurs zulässig sein. Ich würde sonach den Antrag stellen, im Entwurf bloß die Worte zu streichen „Verfügungen und".

Präsident: Es ist mir vom Abg. Strackerjan der Antrag überreicht, die Worte „Verfügungen und" zu streichen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er hat die genügende Unterstützung.

Abg. **Selckmann** II.: Darf ich bitten, den Antrag des Abg. Strackerjan vorzulesen.

(Geschieht.)

Ich glaube, daß unser Beschluß zu Art. 17. diese Aenderung nicht nothwendig macht; es soll nach unserm Beschlusse zu Art. 17. die Ablösungscommission nur dann die dort näher berührte Entscheidung haben, wenn beide Parteien einverstanden sind; es ist hier also ein reines Compromissum, eine Uebereinkunft der Parteien über ein Schiedsgericht, vorhanden, und bekannterweise findet gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts ein weiterer Recurs nicht statt.

Abg. **Claußen**: Ich verzichte auf das Wort, da durch die Bemerkung des Abg. Selckmann das, was ich sagen wollte, erledigt ist.

Abg. **v. Finckh**: Gerade wie der Art. 17. gefaßt ist, ist es nicht ein eigentliches Compromiß. Es heißt dort: die Ablösungscommission entscheidet, wenn die Parteien nicht verlangen, daß der Streit an das ordentliche Gericht geht. Die Parteien setzen also die entscheidende Behörde nicht erst ein, sondern sie kann nur durch die Erklärung der Parteien: wir wollen nicht dich, sondern das ordentliche Gericht, beseitigt werden. Ich glaube, der Strackerjan'sche Antrag ist ganz richtig.

Präsident: Es wird mir so eben gesagt, daß die Versammlung nicht mehr beschlußfähig sei, wahrscheinlich wegen des eben einrückenden Militairs; wir müssen deshalb zählen. (Geschieht.) Nach der Zählung sind nur 29 Mitglieder anwesend, demnach ist die Sitzung auf $1/4$ Stunde ausgesetzt. (Wiedereröffnung der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet; wünscht noch Jemand in Beziehung auf den Art. 112. das Wort?

Abg. **Wibel** I.: Das, was der Antrag des Abg. Strackerjan hier zu Art. 112. bemerkt, war mir schon zu Art. 109. Veranlassung gewesen, einen Antrag in der vorigen Sitzung auf den Tisch des Präsidiums niederzulegen, ich habe aber den Herrn Präsidenten gebeten, diesen Antrag heute als zurückgezogen anzusehen, nachdem die Entscheidung der Majorität über den Art. 17. gestern so gefallen ist, wie sie fiel. Darnach bin ich nämlich mit dem Abg. Selckmann der Meinung, daß wir über die im Art. 17. genannten Streitfragen Entscheidungen der Ablösungscommission, welche recursfähig sind, nicht mehr haben; wenn die Herren glauben, daß dies nicht so gemeint gewesen, so hätten sie den Beschluß anders fassen sollen, so wie er gefaßt ist, bleibt nur ein Compromiß. Zudem möchte ich den Antrag, wie er formulirt ist, bedenklich finden; denn wenn wir bloß Entscheidungen sagen, ohne hinzuzufügen, daß es Entscheidungen über die Größe der Entschädigung sein sollen, so ist das nicht klar. Es giebt viele Entscheidungen, die nur ihrem Wesen nach Proceß leitender Natur sind, z. B. Entscheidungen über den Eid, über die Zulässigkeit der Zeugen u. s. w.; deshalb wollten wir das Wort: „Verfügungen" gestrichen wissen. Alles das sollte in der Recursinstanz, wo nöthig, wiederholt werden können, aber nur über die eigentliche Endentscheidung sollte Recurs eingelegt werden können; darum möchte ich glauben, daß der Ausschußantrag, so wie er nun ergänzt ist, der richtige sei.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion über diesen Artikel. Es sind hierzu von Seiten des Ausschusses und des Abg. Strackerjan verschiedene Anträge gestellt. Nach der Ansicht des Abg. Strackerjan soll der Artikel lauten:

„Gegen die Entscheidung der Ablösungscommission ist Recurs zulässig" u. s. w.

Nach dem Antrage des Ausschusses soll es heißen:

„Gegen Entscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung und deren Verwendung" u. s. w.

Sodann ist ferner vom Ausschuß beantragt zu setzen: „welche aus den ordentlichen Mitgliedern" u. s. w. Das sind die hierzu gestellten Anträge. Ich bitte zunächst diejenigen Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Ausschusses zu setzen sei: „Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung und deren Verwendung" u. s. w., sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Darnach würde der des Abg. Strackerjan als abgelehnt zu betrachten sein. Diejenigen, welche wollen, daß zu setzen sei: „welche aus den ordentlichen Mitgliedern", bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen. Diejenigen, welche diesen Artikel mit den Abänderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 113. lautet:

„Die Legitimation zum Antrag auf Ausmittelung der Entschädigung, die Verpflichtung, sich darauf einzulassen, und die Legitimation zu dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes sind nach allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen des Art. 114. zu beurtheilen und zu bestimmen."

Hierzu ist von dem Abg. Wibel I. ein Antrag eingereicht, es soll dieser Artikel den Zusatz erhalten:

Landesbibliothek Oldenburg

„Ist das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstücks, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner Desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestimmungen des Art. 99. und folgende verlangen."

Ich frage zunächst, ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Wibel** I.: Die Nothwendigkeit dieses Zusatzes wird, glaube ich, einleuchten; nur um zu motiviren, wie er als ein persönlicher Antrag von mir auftritt, erlaube ich mir die Bemerkung, daß im Ausschuß schon die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung erkannt war. Es war nur ein Mißverständniß darüber, ob dieser Zusatz unter den Ergänzungen vorkommen werde. Dies ist unterblieben, weil die Verfasser der Ergänzungen verstanden haben, der Ausschuß wolle den Antrag stellen, und so wird er in Folge der Uebereinstimmung sowohl des Ausschusses, als der Ergänzungen hier stehen.

Präsident: Ich schreite unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung, und werde zuerst den Zusatz des Abg. Wibel und dann den Artikel mit dem Zusatz zur Abstimmung bringen. Diejenigen also, welche den Zusatz: „Ist das Eigenthum" u. s. w. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen, desgleichen der ganze Artikel mit dem Zusatze.

Art. 114., zu welchem nichts bemerkt ist, wird zur Abstimmung gebracht und gleichfalls angenommen.

Art. 115. lautet:

„Sind auf der einen oder der andern Seite mehrere Personen betheiligt, so müssen dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht sagt: anstatt „so müssen dieselben einen" ist zu setzen: „so müssen dieselben auf Verlangen der Ablösungscommission einen", weil doch nicht in allen Fällen die Bestellung eines Bevollmächtigten nothwendig sein dürfte.

Präsident: Ich bitte demnach unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche den Art. 115. mit der vom Ausschuß beantragten Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Die Art. 116., 117., 118., 119., zu denen nichts bemerkt ist, werden zur Abstimmung gebracht und nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Im Art. 120. heißt es:

„Die Ablösungscommission ist, auch von Amtswegen, befugt und verpflichtet, die erheblichen Thatsachen durch alle im Allgemeinen zulässige Beweismittel in Gewißheit zu setzen.

Die Ableistung eines Eides kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn andere genügende Beweismittel fehlen, und nur hinsichtlich solcher Thatsachen, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können."

Abg. **Wibel** I.: Zum Art. 120. lautet der Ausschußbericht: (verliest denselben).

Präsident: Ich nehme den Schluß an, und bitte diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrage gemäß dafür sind, daß der zweite Absatz dahin gefaßt werde: „die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können", annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Sofort wird der ganze Art. 120. mit der beschlossenen Abänderung zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu den Art. 121., 122, 123. ist nichts bemerkt, und werden dieselben ohne Discussion angenommen.

Art. 124. lautet:

„Ueber vorgelegte Urkunden hat der Gegner sich unter der Verwarnung zu erklären, daß deren Aechtheit angenommen und die Beurtheilung der Beweiskraft der Ablösungs-Commission überlassen werden solle. Von der Partei, welche die Aechtheit solcher Urkunden, welche nicht von ihr selbst herrühren, in Abrede stellt, kann der Eid gefordert werden,

daß sie die Aechtheit nicht wider ihre bessere Ueberzeugung in Abrede stelle."

Abg. **v. Finckh:** Meine Herren! Der Eid, dessen am Ende des Artikels gedacht ist, ist in der That nichts Anderes, als der gewöhnliche Gefährdeeid. Dieser Eid ist in der Doctrin und in der Praxis längst gerichtet, und bei uns sogar gesetzlich abgeschafft. Wenn wir ihn aber auch nicht als Calumnieneid, sondern als Glaubenseid betrachten könnten, so ist doch auch dieser Eid in der Wissenschaft bereits gerichtet. In der Praxis findet er sich zwar noch an manchen Orten, und bei uns sogar noch gesetzlich, aber nur sehr beschränkt. Namentlich soll er, nach der wohl allerseits als zweckmäßig anerkannten Beschränkung, nur dann auferlegt werden, wenn der Richter bestimmte Gründe dafür hat, daß der zu Beeidigende einen Glauben über das fragliche Verhältniß habe. Diese Beschränkung findet sich aber in dem Entwurfe nicht, sondern es soll der Betreffende unbedingt zum Schwören angehalten werden. Es ist hier also wieder das vage Feld des Glaubens und Nichtglaubens in weitester Ausdehnung. Dadurch werden namentlich aber ängstliche Gemüther sehr gedrückt, weshalb man auch gerade dahin gekommen ist, dem Glauben oder Nichtglauben gar keinen Einfluß zu geben. Diese Rücksichten bewegen mich zu dem Antrage, den 2. Satz des Art. 124.: „Von der Partei, welche die Echtheit solcher Urkunden, welche nicht von ihr selbst herrühren, in Abrede stellt, kann der Eid gefordert werden: daß sie die Aechtheit nicht wider ihre bessere Ueberzeugung in Abrede stelle, —" zu streichen. Wenn Sie ihn aber stehen lassen wollen, so finde ich die Bestimmung mangelhaft. Es heißt: Urkunden, welche nicht von der Partei selbst her-

Landesbibliothek Oldenburg

rühren u. s. w.; es gibt aber noch etwas Anderes, um über die Wahrheit unterrichtet sein zu können. Ich brauche nicht selbst die Urkunde ausgestellt zu haben, und kann doch recht gut wissen, daß sie ächt ist, wenn sie nemlich in meiner Gegenwart ausgestellt oder unterschrieben ist. Ich würde also für diesen Fall beantragen, daß gesagt werde nach den Worten: „welche nicht von ihr selbst herrühren" — „oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind".

Präsident: Ich frage: findet dieser Antrag, den 2. Satz des Art. 124. zu streichen, Unterstützung? — Er ist unterstützt. Ist der zweite eventuelle Antrag hinter den Worten: „welche nicht von ihr selbst herrühren" einzuschalten: „oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind" unterstützt? — Er ist nicht unterstützt.

Abg. **Wibel** I. Ich darf, nachdem der 2. Antrag nicht unterstützt ist, nur auf den ersten eingehen, aber auch diesen halte ich nicht empfehlenswerth. Daß hier von einem Glaubenseide die Rede sei, kann ich nicht annehmen, auch hat der Redner uns nicht hiervon überzeugt; daß es ein Calumnieneid sei, das ist wahr, und es liegt mir sehr ferne, das Gesetz tadeln zu wollen, das diesen Eid in seiner mißbräuchlichen Allgemeinheit abgeschafft hat; hier ihn wieder einzuführen, dafür aber hat sowohl der Ausschuß, wie die Commission, die den Entwurf ausgearbeitet hat, genügende Gründe gehabt. Wenn der Abg. v. Finckh Urkunden hauptsächlich vor Augen gehabt hat, die man entweder selbst ausgestellt oder aufgenommen hat, so werden das sehr seltene Fälle im Gebiete des Geschäfts der Ablösungsbehörde sein; hier werden meistens Schriften in Frage stehen, die nicht in Form von eigentlichen Urkunden erscheinen; es werden Bücher, Notizen, Register der Hebungsbeamten und Rentmeister sein. Bei diesen ist nun der Einwand: „ich weiß nicht, ob der Mann das geschrieben hat", gar zu wohlfeil, und die Proceßluß, die so herbeigeführt würde, sei es auf Seiten der Berechtigten oder Verpflichteten, denn wir haben auch zu berücksichtigen, daß jene Register der Rentmeister und Hebungsbeamten sehr häufig in Frage kommen können, wo sie nachtheilige Resultate liefern für den Herren, für den sie geführt wurden. Wie viel Klage war nicht bisher bei den Ablösungen vor unserem Gesetze, darüber daß die Gutsherren solche Register nicht an den Tag kommen lassen wollten. Darum war die Bestimmung unseres Gesetzes höchst nothwendig, daß die Berechtigten die Urkunden herausgeben, oder den Besitz eidlich leugnen sollen, und diese würden vielleicht die ersten sein, die Aechtheit der Urkunden zu bestreiten, wenn sie zum Vortheil der Pflichtigen lauteten, wenn aus denselben hervorginge in Zahlen und Buchstaben, was bekannt genug ist, daß vor 30 Jahren die Leistungen viel geringer waren, daß sie von Jahr zu Jahr erhöht, ja daß sogar die mit Geld abgelösten neben der Geldabgabe wieder eingeschlichen sind. Da wäre also die Ablösungscommission auf das schwierige Gebiet des Schriftvergleichs zum Beweise der Echtheit einer Handschrift hingewiesen, was nur zu unsäglichen Verwirrungen führen würde. Ich habe die Ueberzeugung nicht, daß man einen solchen weitläufigen Beweis wünschen kann, deshalb halte ich den Antrag nicht für empfehlenswerth.

Präsident: Wenn Niemand das Wort weiter verlangt, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehältlich des Worts des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! man sieht, wie schwer es ist, von einem alten Mißbrauche zurückzukommen. Selbst die Leute, die gern bereit sind, Alles zu reinigen, kommen immer wieder im Kleinen darauf zurück. Herr Wibel hat Ihnen selbst zugegeben, daß der Calumnieneid gerichtet ist von der Wissenschaft und von der Praxis, und dennoch will er hier daran festhalten, und ihn selbst gesetzlich sanctioniren. Wenn ich aber eventuell einen Glaubenseid darin gefunden und nichts weiter darüber bemerkt habe, so habe ich angenommen, es bedürfe keiner eigentlichen desfälligen Begründung. Denn wenn ich soll schwören können, „daß ich die Echtheit nicht wider bessere Ueberzeugung leugne", so muß ich doch nothwendig einen Glauben über die Echtheit oder Falschheit der Urkunde haben. Die Gründe, die in den Motiven angegeben sind, um einen solchen Eid zu rechtfertigen, sind gerade diejenigen, weshalb die alten Practiker dahin kamen, den Glaubenseid einzuführen. Man glaubte, das seien kleine Nachhülfen, die etwas nützen könnten. Das ist aber eine Schwäche, die die geläuterte Wissenschaft gerichtet hat. Die Wissenschaft sagt: das Recht kann nur davon abhängig sein, ob etwas wahr ist, oder nicht. Was der Eine oder Andere glaubt oder nicht glaubt, das ist sehr gleichgültig, das sind Billigkeitsrücksichten, die man bei Gericht nicht in Betracht ziehen darf. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn einer sagt, ich kann den Eid nicht leisten, damit die Urkunde doch noch nicht als echt dasteht. Es ist nur ein Grund mehr für die Ablösungscommission, für den Richter, sie als echt anzunehmen. Der Beweis der Echtheit ist aber durch die Verweigerung des Eides noch nicht hergestellt. Die Ablösungscommission muß noch ohnehin erhebliche Gründe für die Echtheit haben, wenn dieser Eid sie bestimmen soll, die Echtheit anzunehmen. Z. B. es ist eine Urkunde gebracht, die Zeichen des Alters an sich trägt, der Gegner bringt keine Umstände vor, die für eine Fälschung sprechen u. s. w., so sind das die wahrhaft bedeutenden Momente für den Richter, nicht aber ist es das Glauben oder Nichtglauben des Gegners. Ueberdies kommt es oft vor, daß man weder sagen kann, ich bin überzeugt, noch ich bin nicht überzeugt. Endlich scheint es mir aber doch auch sehr billig, daß wenn Jemand leiden soll, es derjenige sei, dem der Beweis obliegt und der ihn nicht führen kann. Mir deucht somit, wir führen das Alte nicht wieder ein, womit die Wissenschaft längst fertig ist.

Abg. **Wibel** I.: Menn ich in diesem Falle so radical nicht bin, wie der Vorredner, wenn ich um Mißbräuche abzuschaffen nicht überstürzen, nicht, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausschütten will, so hat das darin seinen Grund, weil ich nicht doctrinair bin, und das ist denn auch überall meiner Meinung nach kein practisch brauchbarer

Landesbibliothek Oldenburg

Standpunct. — Wenn aber der Antragsteller für seinen Antrag noch geltend macht, es sei gar nicht die Absicht des Gesetzes, eine bestimmte Erklärung des Betheiligten über die Echtheit der Urkunde zu erzwingen, so kann ich das Gesetz nicht so auslegen. Es ist vielmehr deutlich in dem Art. ausgedrückt: seine Erklärung muß entweder ja oder nein sein, sein nein muß eidlich bekräftigt sein, das ist die Procedur.

Präsident: Der Antrag des Abg. v. Finckh lautet, daß in dem 2. Satze dieses Art. die Worte „von der Parthei — — in Abrede stelle" gestrichen werden. Diejenigen, welche nach dem Antrage des Abg. v. Finckh den 2. Satz des Art. 124. gestrichen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Das ist abgelehnt. Diejenigen, welche den Art. nach dem Entwurfe annehmen wollen, belieben aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

Die Art. 125., 126., 127., 128. und 129., zu denen nichts bemerkt wird, werden zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Art. 130. lautet:

„Einwendungen gegen das Ergebniß der zweiten Schätzung oder Bestimmung (Art. 129.) sind unzulässig.

Die Parthei, welche die zweite Schätzung verlangt hat, muß die dadurch veranlaßten Kosten allein tragen, wenn das Ergebniß derselben nicht wenigstens um 4 Procent günstiger für sie ist, als das der ersten."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußantrag lautet: „anstatt 4 % dürfte zu setzen sein „10 %", weil derartige Schätzungen so schwankend sind, daß man wohl sagen möchte, die erste sei recht gut gewesen, wenn die zweite von ihr nicht um mehr abweicht, als um 4 %.

Präsident: Indem ich den Schluß annehme, bitte ich diejenigen Herren, welche den Art. mit der vom Außschuß beantragten Abänderung, daß statt 4 % zu setzen sei 10 %, annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist angenommen.

Der Art. 131. lautet:

„Der Recurs gegen die Verfügungen der Ablösungs-Commission ist innerhelb 10 Tagen einzulegen und innerhalb weiteren 30 Tagen bei der Revisionsbehörde zu rechtfertigen, beides bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels."

Abg. **v. Finckh:** Mein erster Antrag betrifft nur die Redaction. Es muß anstatt „Verfügungen" jetzt nach dem Beschlusse zu Art. 112. wohl heißen: „Entschuldigungen". Dann möchte ich aber, Redaction vorbehältlich, beantragen, daß bestimmt werde, daß die Recursfristen immer den Partheien bekannt zu machen seien. Meine Herren, das gründet sich darauf, daß hier in der Regel ohne Anwälte verfahren werden wird, (wenigstens müssen wir es wünschen), und daß den Partheien, meistens Landleuten, die Fristen nicht immer so gegenwärtig sind. Es steht aber der Verlust des Rechtes auf Nichtbeobachtung der Fristen. Gleiche Rücksichten haben dahin geführt, daß bei ähnlichem Verfahren die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Aemter bei ihren entscheidenden Verfügungen immer gleich die Appellations- hier Recursfristen ausdrücklich zu bemerken haben, und das scheint mir auch sehr zweckmäßig, weil dadurch das Recht gesichert wird und Weitläufigkeit nicht entsteht.

Präsident: Der erste Antrag lautet, daß statt „Verfügungen" gesetzt werde „Entscheidungen", ich glaube, daß dies nach dem gefaßten Beschlusse Sache der Redaction sein wird. Der zweite Antrag: zu bestimmen, daß die Recursfristen immer den Partheien bekannt zu machen seien.

Findet dieser Antrag Unterstützung? — Er ist unterstützt. Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so nehme ich den Schluß an, und bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Abg. v. Finckh vorbehältlich der Redaction annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen. Diejenigen, welche den Art. mit diesem Zusatze annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

Die Art. 132., 133., 134. werden ohne weitere Bemerkung angenommen.

Der Art. 135. lautet:

„Die von der Ablösungscommission aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden."

Es ist hierzu vom Ausschusse eine kleine Bemerkung gemacht: Auch die Protocolle der Revisionsbehörde müssen volle Beweiskraft haben, und ist daher anstatt „von der Ablösungscommission" zu setzen „von den Ablösungsbehörden".

Abg. **Selekmann** II.: Zu den Art. 132. und 133. habe ich eine kleine Redactionsbemerkung zu machen; es muß nämlich dort statt „Ablösungscommission" „Ablösungsbehörde" heißen.

Präsident: Es ist zwar über diese Artikel schon abgestimmt, diese Aenderung wird sich aber bei der Redaction von selbst verstehen. Da Niemand weiter das Wort verlangt, so bitte ich diejenigen, welche wollen, daß gesetzt werde anstatt „von der Abölsungscommission" „von den Ablösungsbehörden", sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Der Art. 136. lautet:

„Sämmtliche Verhandlungen der Ablösungsbehörden sind sportel- und stempelfrei; die Betheiligten haben jedoch in jedem Falle die baaren Auslagen (Insinuations- und Expeditionsgebühren), und im Fall Verhandlungen nach Art. 119. fg. eingeleitet werden, auch die Sporteln nach Maßgabe der Landgerichtssporteln-taxe zu bezahlen, über deren Erstattung durch den einen oder andern Theil die Ablösungs-Behörden entscheiden."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht lautet (verliest denselben).

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche wollen, daß statt des Art. 136. im Entwurf die eben vorgelesenen Bestimmungen angenommen werden, sich

Landesbibliothek Oldenburg

zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Sie sind angenommen.

Die Art. 137., 138., 139., 140., 141., 142., 143., 144., 145., 146. geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung, und werden unverändert angenommen. Sodann ist noch ein Schlußantrag des Ausschusses zu erwähnen, wegen Bekanntmachung der einzelnen Artikel.

Abg. **Wibel** I.: (Verliest den Schlußantrag des Ausschusses wegen Bekanntmachung einiger Artikel.) Außerdem darf ich mir noch erlauben, wohl im Namen des ganzen Ausschusses zu beantragen, daß außer den gedachten Orten auch noch Münster genannt und in einem holsteinischen Blatt bekannt gemacht werde.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber noch zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so sehe ich die Discussion als geschlossen an, und bitte diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrag mit der Modification, daß auch Münster und ein holsteinisches Blatt zu dieser Bekanntmachung angenommen werde, beistimmen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Wir haben damit die Discussion über dieses Gesetz im Einzelnen beendet, und gehen nach der Geschäftsordnung die Beschlüsse an den Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. — Die Tagesordnung ist damit erschöpft. Es ist mir eben folgender dringlicher Antrag von dem Abg. Lindemann eingereicht:

(Verliest den Antrag; s. Anlage 2.)

Dieser Antrag ist unterstützt von Mölling, Böckel u. s. w. Was die weitere Behandlung desselben betrifft, so ist es nicht die Absicht des Antragstellers, daß derselbe sofort zur Discussion komme, sondern er wünscht, daß der Antrag vorher von der Abtheilung oder von einem Ausschusse berathen werde. Dieser Antrag muß nach der Geschäftsordnung von 3 Mitgliedern unterschrieben sein; das ist geschehen, außerdem muß er die Unterstützung von 6 Mitgliedern haben, bevor er zur Berathung kommen kann. Diese Frage brauche ich wohl nicht zu stellen, nachdem schon 8 Mitglieder ihn unterstützt haben; es kann nur zweifelhaft sein, ob es zweckmäßiger wäre, diesen Antrag an die Budget-Commission oder an die Abtheilungen zu verweisen. Ich möchte nun glauben, daß die Budget-Commission, welche mit den hier in Betracht kommenden Verhältnissen bekannt ist, am geeignetsten dazu sei, sonst würde er an die Abtheilungen zu gehen haben. Ist Widerspruch gegen die Verweisung an die Budget-Commission?

Abg. **Lindemann**: Ich wünsche, daß er an die Abtheilungen geht.

Präsident: Ich werde also wohl darüber abstimmen lassen können, ob der Antrag an die Budget-Commission, oder an die Abtheilungen verwiesen werden soll. Diejenigen Herren, welche wollen, daß er der Budget-Commission überwiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Die Verweisung an die Budget-Commission ist abgelehnt, ich werde ihn demnach in die Abtheilungen gehen lassen, und dann was seine Beeilung betrifft, nur dem Wunsche des Antragstellers dadurch entsprechen, daß ich die Abtheilungen bitte, sich sobald als möglich damit zu beschäftigen; den Bericht selbst werde ich, sobald er eingekommen ist, auf die Tagesordnung setzen. Meine Herren, der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung wird sein die Berathung des Anschlusses an das Berliner Bündniß, weil kein anderer Gegenstand vorliegt, der schon soweit vorbereitet wäre, und der zugleich als dringend von der Regierung monirt ist; darüber also, daß er den nächsten Gegenstand unserer Berathung bilden muß, bin ich nicht zweifelhaft, es fragt sich nur, wenn zu diesem Ende die Sitzung sein soll, morgen auf keinen Fall. Ich habe mich wegen der Lage der Berathungen in den Abtheilungen erkundigt, und es sind schon vorgestern einige Abtheilungen so weit vorgeschritten, daß sie einen Berichterstatter wählen konnten; andere sind zwar noch nicht so weit, aber ich hoffe, daß die Abtheilungen, wenn sie heute ihre Arbeit fortsetzen, soweit kommen, daß der Central-Ausschuß heute noch seinen Beschluß fassen, und darnach der Bericht sofort entworfen werden kann. Dieser Bericht würde dann morgen vielleicht vertheilt und übermorgen berathen werden können, vorausgesetzt, daß die Versammlung keinen Anstand daran nimmt, daß derselbe nicht 2 Tage vorher vertheilt war.

Abg. **Pancratz**: Ich glaube, daß, wenn heute Abend der Central-Ausschuß zum erstenmal zusammenkommt, sich sehr fragt, ob er so weit einig wird, daß sein Bericht morgen schon entworfen werden kann; dieses auch angenommen, so würde der Bericht erst im Laufe des morgigen Tages vertheilt werden, deshalb dürfte er auf keinen Fall vor Mittwoch und vielleicht noch später zur Berathung kommen. In dieser so wichtigen Sache muß der Bericht wenigstens 1 oder 2 Tage in den Händen der Mitglieder sein, und so dürfte es wohl Donnerstag werden; deshalb möchte ich vorschlagen, daß die nächste Sitzung von dem Präsident angesagt würde.

Abg. **Mölling**: Ich muß den Vorschlag des Präsidenten dringend unterstützen. Ich finde überhaupt unzweckmäßig, daß ein Gegenstand, der vom Ausschuß berathen ist, noch an die Abtheilungen dergestalt geht, daß noch einmal ein Ausschuß berichtet. Es ist dieselbe Arbeit verdoppelt. Wir haben gehört, daß mehrere Abtheilungen ihre Arbeiten vollendet, andere damit noch zurück sind; wird der Gegenstand zu Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt, dann ist die zwingende Nothwendigkeit der Berathung gegeben. Die Staatsregierung, selbst gedrängt, dringt auf Antwort. Es ist eine Ehrenpflicht, daß wir die Antwort sobald wie möglich ertheilen; es ist auch kaum ein Zweifel, daß der Bericht bis Mittwoch erstattet werden kann. Wenn er auch nicht geschäftsordnungsmäßig 2 Tage vorher vertheilt wird, so haben wir schon öfter eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht. Ich meine, dieser Gegenstand ist allbekannt. Wie wichtig er auch ist, so ist er doch so einfach, die Thatsachen, welche uns vorliegen, sind so klar, daß es wirklich überflüssig erscheint, den Bericht lange vorher in Händen zu haben. Ich meines Theils glaube bemerken zu dürfen, daß die Abtheilung, in welcher ich bin, wenn wir auch spätestens übermorgen den

Landesbibliothek Oldenburg

Bericht bekommen, im Stande sind, sogleich in die Berathung zu treten. Wenn wir wollen, dann können wir auch; lassen Sie uns müssen, und lassen Sie uns den Vorschlag des Präsidenten annehmen, diese eilige Sache Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen.

Abg. **Völckers**: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß wir einen Tag und zwar recht bald ansetzen müssen. Wir haben gehört, daß die Sache dringend vom Ministerium empfohlen wurde; die Gründe liegen sehr nahe. Meine Herren, als das Pensionsgesetz zur Sprache kam, da war ich mit im Central-Ausschuß, wir sind von Mittag bis Abends spät gesessen, wir haben fertig werden können, weil wir wollten, und ich glaube, wenn wir wollen, so können wir auch jetzt fertig werden. Wer über diese Frage noch nicht klar ist, die seit Wochen schon in den öffentlichen Blättern behandelt wird, der wird sich auch in ein paar Tagen nicht darüber aufklären können. Ich bin deshalb entschieden dafür, daß wir eine Frage, deren baldige Beantwortung der Anstand erfordert, nicht verschleppen, daß wir sie bald erledigen.

Abg. **Closter**: Ich bin entschieden dagegen, daß wir die Berathung dieser Frage für Mittwoch schon auf die Tagesordnung bringen. Es handelt sich gar nicht blos darum, ob der Einzelne klar ist, oder nicht, sondern auch und vor Allem, ob eine Ansicht ebenso wie die entgegengesetzte Raum hat, sich auch in den Organen der Versammlung, d. h. hier in den Ausschüssen, zur Geltung zu bringen, wie es besonders bei dieser schwierigen Frage nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig erscheint, wenn es irgend zu ermöglichen. Da ist es nun freilich sehr möglich, daß der Central-Ausschuß dem vorigen Ausschuß beistimmt. Es ist aber auch möglich, daß der Central-Ausschuß eine entgegengesetzte Ansicht hat, und dann, meine Herren, muß er der Gerechtigkeit wegen Zeit haben, seine Ansicht ebensowohl zu motiviren, wie der vorige Ausschuß es gethan hat. Es würde also die Sitzung bis Mittwoch nur dann stattfinden können, wenn wir wissen, daß der Central-Ausschuß der Ansicht des vorigen beistimmt, da wir dies aber nicht wissen, da der entgegengesetzte Fall eintreten kann, und dann der entgegengesetzten Ansicht Raum und Zeit gegeben werden muß, so scheint es mir nicht zweckmäßig, definitiv die Sitzung auf Mittwoch angesetzt zu wissen, sondern daß nach Lage der Dinge die Abg. vom Präsidenten zu einer Sitzung berufen werden.

Abg. **Selckmann** II.: Auch ich muß mich dem Vorredner anschließen. Ich glaube, daß eine so ungeheure Eile, auf welche einige Herren hinweisen, hier gar nicht nothwendig ist; wir müssen allerdings möglichst rasch unsere Geschäfte zu erledigen suchen; aber wir müssen auch diejenige Zeit, welche zur gehörigen Erwägung der Gründe geschäftsordnungsmäßig vorgeschrieben ist, bei einem so wichtigen Gegenstand, wie der vorliegende, genau einhalten. Darauf hat jedes Mitglied ein Recht. Es hat die Staatsregierung seit Schließung des Berliner Bündnisses sich sehr lange bedacht, ob sie beitreten solle oder nicht. Es hat dann, nachdem sie den Beitritt erklärt und den Antrag auf Zustimmung beim Landtage gestellt hatte, der dafür eingesetzte Ausschuß eine ziemliche Zeit zur Entwerfung seines Berichts gebraucht; jetzt, da derselbe durch die Abtheilungen gehen soll, von dem Central-Ausschuß verlangen, daß er in einem Abende den Bericht berathen und entwerfen soll, das, meine Herren, scheint mir zu viel verlangt zu sein. Es sind in dem Ausschußberichte die Gründe hervorgehoben, welche gegen den Anschluß sprechen; ich habe aber die Gründe, welche für den Anschluß sprechen könnten, fast gar nicht erwogen gefunden. Selbst wenn nun auch der Central-Ausschuß für den Antrag des Special-Ausschusses stimmen sollte, so wäre es doch zur vollständigen und gründlichen Behandlung der Frage noch nöthig, auch diese Gründe hervorzuheben, welche den Beitritt zum Bündnisse empfehlen könnten. Meine Herren! es handelt sich darum, die Gründe, welche bei dieser wichtigen Frage zur Erwägung kommen, auch von beiden Seiten zu erwägen, und die Folgen eines jeden Schrittes gehörig auseinander zu setzen. Mir deucht, daß, wenn man Zeit hatte, die Gründe, welche gegen den Beitritt sprechen, ausarbeiten zu lassen, es wohl auch der Mühe werth ist, die nöthige Zeit zur Darlegung der Gründe, die dafür sprechen, zu gestatten, sonst könnte der Schein der Ueberrumpelung entstehen. Daß die Sache mit so dringender Eile behandelt werde, verlangt wohl schwerlich der Anstand und unsere Ehre, und daß sie so, wie geschäftsordnungsmäßig vorgeschrieben ist, behandelt werde, darauf hat ein Jeder ein Recht; und wie man es eine Verletzung der Ehre und des Anstandes nennen kann, wenn wir die Geschäftsordnung einhalten, das begreife ich nicht. Ich glaube auch, daß wir für einen bestimmten Tag diesen Gegenstand noch nicht auf die Tagesordnung setzen dürfen, sondern warten müssen, bis der Bericht des Centralausschusses mitgetheilt ist. Ob wir bis dahin andere Gegenstände berathen können, das ist eine andere Frage; ich glaube und hoffe aber, daß wir den Entwurf über die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen Lasten sehr schnell zur zweiten Lesung der Versammlung vorlegen können. Dies würde alsdann vielleicht eine Sitzung ausfüllen, und ich halte es für sehr wünschenswerth, daß dieser Gegenstand noch vorher durch die zweite Lesung seine Erledigung findet. Ich habe mit dem Berichterstatter darüber Rücksprache genommen, daß wir die zweite Lesung sofort vorbereiten. Große Schwierigkeit wird sie nicht bieten, und so glaube ich, dürfte dies zunächst den Gegenstand der Tagesordnung bilden.

Abg. **Böckel**: Es ist nicht unmöglich, daß der neue Ausschuß auf die Anträge des frühern nicht eingeht; darin liegt aber noch nicht ausgesprochen, daß der neue Ausschuß seinen Bericht nicht so zeitig liefern kann, daß wir nicht schon am Mittwoch berathen und beschließen könnten. Namentlich wenn der Ausschuß sich auf das wirft, was der Abg. Selckmann will, auf die Gründe, welche für den Anschluß sprechen, mit denen gerade, glaube ich, dürfte der Ausschuß sehr schnell fertig sein. Was nun die Berathung anbetrifft, so weiß ich nicht, daß

Landesbibliothek Oldenburg

wir dem Ausschusse eigentlich etwas besonderes zumuthen; wir muthen ihm zu, daß er recht schnell arbeite. Wird der Bericht fertig, nun so berathen wir ihn, wird er nicht fertig, oder ist er nicht lange genug in den Händen der Mitglieder des Landtags, dann gehen wir am Mittwoch wieder nach Hause. Wenn gesagt ist, es sei keine Verletzung des Anstandes, wenn wir die Geschäftsordnung einhalten, so ist davon keine Rede gewesen, daß durch das Einhalten der Geschäftsordnung der Anstand verletzt werde, sondern nur davon, daß, da wir schon oft die Geschäftsordnung in dieser Beziehung außer Acht gelassen haben, es der Anstand fordert, daß wir bei einer so dringenden Veranlassung, wie sie vorliegt, auch schneller berathen müssen, als der gewöhnliche Geschäftsgang vorschreibt, und darum setzen Sie die Berathung dieser Frage auf Mittwoch an, wenn nicht, so doch auf Donnerstag.

(Mehrfacher Antrag auf Schluß.)

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt, uud ich schließe die Discussion. Ich bin bloß durch die große Eile, welche dem Gegenstande von der Regierung empfohlen wurde, veranlaßt worden, den Vorschlag zu machen; da sich aber so viele Stimmen dagegen erhoben haben, so will ich nicht darauf bestehen. Es scheint ja der Wunsch der Mehrzahl zu sein, daß ich heute wenigstens noch nicht diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setze, und so würde ich für den nächsten Mittwoch, morgen kann nämlich wegen Mangel des Stoffes keine Sitzung sein, auf die Tagesordnung setzen den Bericht des Ausschusses über die Provinzialgesetze, der mündlich erstattet werden kann, und 2) den Bericht der Abtheilungen über den Antrag des Abg. Lindemann, der als sehr dringlich bezeichnet ist. Dieser Bericht würde heute schon berathen, schnell erstattet und morgen vertheilt werden können, aber freilich nicht zwei Tage vorher; das würde jedoch von der Versammlung abhängen. Sodann könnte auch der Bericht des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz, betreffend die Zusammenstellung der Bestimmungen desselben, auf die Tagesordnung kommen. Wenn aber die Herren darüber zweifelhaft sind, und verlangen, daß ich darüber abstimmen lassen soll, ob wir den Bericht des deutschen Ausschusses schon am Mittwoch auf die Tagesordnung setzen, so muß ich das freilich thun; ich wünsche aber, daß Sie davon absehen, und die Berathung des Berichts auf einen späteren Tag genehmigen.

Abg. **Lindemann:** Ich habe zu erwähnen, daß der Abtheilungsbericht über meinen Antrag füglich mündlich geschehen kann, daß es vielleicht gar keines schriftlichen Berichtes bedürfen wird, und so wird recht gut möglich sein, daß die Sache nach Anhörung der Abtheilung zur Verhandlung komme, der ganze Gegenstand würde sonst wohl verspätet sein

Präsident: Darnach bestimme ich die Tagesordnung folgendermaßen: Mittwoch, wo auch die Zeit für die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten verflossen ist, zunächst Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, 2) Bericht des Ausschusses über die uns vorgelegten Provinzialgesetze, 3) Bericht des Central-Ausschusses über den Antrag des Abg. Lindemann, 4) Bericht des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz über die Zusammenstellung der betreffenden Gesetzesartikel, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (2½ Uhr.)

Berichtigungen im stenographischen Berichte, eilfte Sitzung.

Seite 156. Spalte 2. Zeile 11. v. u. ist statt „Materialien" zu lesen „von den Pflichtigen zu liefernden Naturalien". (Anlage A. zu Art. 31.)

Zwölfte Sitzung.

S. 164. Sp. 1. Z. 20. v. o. sind die Worte: „2) durch Schätzung" zu streichen.
S. 165. Sp. 2. Z. 7. v. o. ist vor „demjenigen" das Wort „es" einzuschalten.
S. 166. Sp. 1. Z. 24. v. o. ist statt „159" zu lesen „59".
S. 166. Sp. 1. Z. 6. v. u. lies statt „um" „nun".
S. 167. Sp. 2. Z. 12. v. u. lies statt „Maßregel" „Rechtsregel".

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Fernerer Bericht des Ausschusses

über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen rc. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher rc. Lasten.

Art. 35.

1) Wenn eine Abgabe nur bei Vererbungen außer der Familie zu bezahlen ist, wie dies z. B. im Amte Elsfleth vorkommt (Motive des Entwurfs Seite 124. b.), so darf wohl nicht angenommen werden, daß im Durchschnitt ein solcher Fall alle hundert Jahre einmal vorkommt. Es ist daher zu setzen:

in Nr. 2. anstatt „Ein Fall" „Ein halber Fall".

2) Ebenso ist es in Beziehung auf die Mahljahre, wie es in den Motiven des Entwurfs Seite 124. unter e. nach aufgemachten Berechnungen auch zugegeben wird, während in manchen Gegenden, namentlich des Kreises Cloppenburg, die Satzung auf Mahljahre überall kaum noch gebräuchlich sein dürfte. Es ist daher

in Nr. 4. anstatt: „Ein Fall" zu setzen: „Ein halber Fall".

Art. 46.

1) Da das Staatsgrundgesetz die Berechnung nach 30-jährigem Durchschnitt fordert, ist

in der Ueberschrift anstatt 20 Jahre zu setzen: „30 Jahre" und in der ersten Zeile anstatt 1829 zu setzen „1819".

2) Die §§. 2. und 3. sind nach dem Antrage der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf, Seite 192., besser zu streichen.

Art. 47.

Die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte".

sind als überflüssige Bestimmung zu streichen, und ist in der Ueberschrift „30"- statt 20-jährigen zu setzen.

Art. 50.

Als Zusatz wird beantragt:

„Ist die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, so sind die Kosten der Verpachtung, die üblichen Hebungsprocente und der Zinsverlust wegen der bedungenen Zahlungsfristen in Abzug zu bringen".

und in der Ueberschrift des Artikels sind alsdann die Worte:

„wegen Gegenleistungen"

zu streichen.

Einen Abzug auch noch wegen der allerdings in einigen Gegenden bei Zehntpachtungen vorgekommenen übermäßigen Preiserhöhungen eintreten zu lassen, hielt der Ausschuß nicht für ausführbar, weil dies nur in einzelnen Fällen vorgekommen sein wird, zur allgemeinen Regel nicht erhoben werden kann und durch den 30-jährigen Durchschnitt verschwindet.

Art. 51.

1) Anstatt:

„unter Zustimmung des Gutsherrn"

ist zu setzen:

„nach Anhörung des Gutsherrn"

indem nicht der Gutsherr allein darüber entscheiden kann, ob seine Sicherheit wirklich gefährdet ist.

2) Am Schluß des ersten Absatzes ist hinzuzusetzen:

„Hatten die Zehntpflichtigen den Zehnten bisher selbst in Pacht, so kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der Beitrag der Pacht des letzten Jahres vertheilt werden soll. Bei der Abstimmung hierüber geben diejenigen den Ausschlag, welche zusammen mehr als die Uebrigen zu der Pachtsumme beigetragen haben."

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 54.

Anstatt der Worte:

„nach der Ertragsfähigkeit des Grundstücks zur Zeit der Schätzung",

welches nicht den richtigen Maßstab ergeben möchte, ist zu setzen:

„nach der natürlichen Ertragsfähigkeit bei landüblicher Bestellung."

Art. 66.

Der §. 2. ist zu streichen, indem er dahin führen könnte, daß die Sachverständigen den Ausspruch, welchen sie selbst, wo nöthig nach Einziehung sorgfältiger Erkundigung abgeben sollen, von den Aussagen anderer Personen, die sie als Zeugen vorschlügen, abhängig machen. Ist aber der Fall darunter verstanden, wo gewisse in die Instruction der Sachverständigen gehörige bestrittene Thatsachen durch Zeugenvernehmung festzustellen sind, so versteht es sich von selbst, daß dies von der Ablösungscommission vorher geschehen oder auf Verlangen nachgeholt werden muß.

Art. 80.

Anstatt:

„für Naturalien"

ist zu setzen:

„für feste Naturallieferungen".

Art. 87.

Anstatt:

„Anleiher"

ist zu setzen:

„Darleiher".

Art. 88.

Es soll anstatt der Ueberschrift:

„II. Pachtverhältnisse"

gesetzt werden:

„II. Zeitpachtverhältnisse".

Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Art. 89. und 90. §. 1.

Es soll hinter den Worten:

„War eine"

eingeschaltet werden:

„durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes".

Der Ausschuß empfiehlt dies aus denselben Gründen, aus welchen er in seinem ersten Berichte zu Art. 94. dasselbe beantragt hat.

Art. 91.

Die Worte:

„bei Strafe des Schadenersatzes"

sind zu streichen und dafür ist ans Ende des §. 1. zu setzen:

„bei Strafe des durch die Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schadens."

Art. 92.

Im ersten Absatze sind die beiden durch einen Punkt getrennte Sätze besser durch ein „und" zu verbinden; und anstatt: „der Antritt" muß es heißen: „den Antritt".

Art. 93.

Anstatt:

„Aufhebung der Pacht"

ist zu setzen:

„Aufhebung der gekündigten Pacht",

weil die Bestimung nur für den Fall der geschehenen Kündigung gelten soll.

Art. 94.

Anstatt:

„War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung", was auch auf die Art. 55. und 60. des Staatsgrundgesetzes bezogen werden müßte, welche doch in diesem Gesetze nicht zu berücksichtigen sind, ist zu setzen:

„War eine durch Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung".

Art. 95. und 96.

Es soll zwischen diese beiden Artikel eingeschaltet werden:

III. Lehnsverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 95a.

Unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobener Berechtigungen.

„War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder mit andern Gegenständen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung für die aufgehobene Berechtigung an die Stelle der letzteren, welche Entschädigung der Vasall, Erbpächter ꝛc. künftig genießt. Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.

Ueber die Ansprüche des Lehnsherrn, Erbverpächters u. s. w. bestimmt der Art. 98."

Art. 95b.

Ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigungen.

§. 1. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist das Verhältniß durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben. Eine Entschädigung kann nicht gefordert werden.

§. 2. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen auf die im §. 1. angegebene Weise verliehen, so kann eine Herabsetzung der in dem Lehns-, Erbpacht- oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen des Vasallen, Erbpächters u. s. w. oder eine andere Entschädigung nicht verlangt werden."

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden, beantragt aber im vorgeschlagenen Art. 95b. §. 2. die letzten Worte:

„oder eine andere Entschädigung"

Landesbibliothek Oldenburg

zu streichen, indem er dee Meinung ist, wo der Berechtigte selbst keine Entschädigung für das verlorene Recht bekommt, auch demjenigen, dem er sie erblich verliehen hat, kein weiterer Anspruch zustehen kann, als daß er für das Verlorengegangene künftig nicht mehr zahle, also Herabsetzung seiner Verpflichtungen.

Art. 98.

Es soll dieser Artikel besser dahin gefaßt werden:

„Die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Erbverpächter, Obereigenthümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind."

Der Ausschuß empfiehlt dies anstatt des ersten Satzes des Artikel 98. anzunehmen.

Art. 102.

Die Worte:

„in Folge der Ladung"

sind zu streichen, weil dasselbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Ediktalladung ein Dritter mit Einspruch aufgetreten ist.

Art. 110.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die nothwendigen Eigenschaften der Mitglieder der Ablösungscommission im voraus weiter sich nicht wohl bestimmen lassen, als daß wenigstens ein Jurist darunter sein muß. Ferner hält derselbe dafür, daß die Verhältnisse, welche im Herzogthum Oldenburg vorkommen, sehr verschiedenartige Orts- und Gewohnheitsrechtskenntnisse voraussetzen, je nachdem es Fälle aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen sind, oder Fälle aus dem alten Herzogthum; daß es nicht wohl möglich sein werde, diese ganz verschiedenartigen Kenntnisse in denselben Männern vereinigt zu finden; und daß es daher den Vorzug verdiene, für jede Klasse der genannten Fälle verschiedene Männer als außerordentliche Mitglieder in die Ablösungscommission zu setzen.

Der Ausschuß beantragt daher, anstatt der Fassung des Entwurfs zu setzen:

„Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramte befähigter Rechtsgelehrter sein muß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet.

Alle diese Mitglieder müssen bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein und so fern sie einen Diensteid nicht geleistet haben, dahin eidlich verpflichtet werden, daß sie" u. s. w.

Nach Beendigung der Berathungen über den vorliegenden Gesetzentwurf behält sich der Ausschuß vor, den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle, nach vertraulicher Berathung, zu den drei ordentlichen sowohl als zu den vier außerordentlichen und den nach Art. 112. eintretenden vier Rekursrichtern die ihm geeignet scheinenden Personen bezeichnen und die Staatsregierung ersuchen, diese bei der vorzunehmenden Ernennung berücksichtigen zu wollen."

Art. 112.

1) Anstatt der Worte:

„Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungscommission"

ist zu setzen:

„Gegen Entscheidungen der Ablösungscommission über die Entschädigung."

2) anstatt:

„welche aus den Mitgliedern"

ist zu setzen:

„welche aus den ordentlichen Mitgliedern",

denn auch die außerordentlichen Mitglieder in die Revisionsbehörde zuzuziehen, scheint nicht so nothwendig, und würde das Verhältniß zwischen den vorigen und den neuen Richtern verschieben; während im Uebrigen die Art und Weise, wie der Entwurf die Revisionsbehörde gebildet hat, Beifall zu verdienen scheint.

Art. 115.

Anstatt:

„so müssen dieselben einen"

ist zu setzen:

„so müssen dieselben auf Verlangen der Ablösungscommission einen" ꝛc.

Art. 120.

Die Worte:

„wenn andere Beweismittel fehlen"

könnten dahin führen, daß der Gegner des zum Eide zugelassenen dies mit der Behauptung bestritte, es sei möglich gewesen, den Beweis auf andere Weise zu führen, wo denn der Streit und Beweis über die behauptete Möglichkeit zu vielen Weiterungen führen könnte. Es dürfte den Vorzug verdienen, die Beurtheilung allein der Ablösungscommission zu überlassen, welche ja die Verordnung wegen Einschränkung überflüssiger Eide zu beachten hat.

Es müßte der zweite Absatz daher bloß dahin gefaßt werden:

„Die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können",

womit der sogenannte Glaubenseid ausgeschlossen wäre, der doch für die richterliche Ueberzeugung meistentheils einen sehr zweifelhaften Werth hat.

Art. 130.

Anstatt 4 Prozent dürfte zu setzen sein

„10 Prozent",

Landesbibliothek Oldenburg

weil derartige Schätzungen so schwankend sind, daß man wohl sagen möchte, die erste sei recht gut gewesen, wenn die zweite von ihr nicht um mehr abweicht als um 4 Prozent.

Art. 135.

Auch die Protocolle der Revisionsbehörde müssen volle Beweiskraft haben, und ist daher anstatt:

„von der Ablösungscommission"

zu setzen:

„von den Ablösungsbehörden".

Schließlich macht der Ausschuß noch darauf aufmerksam, daß die Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. Bestimmungen enthalten, welche die Gläubiger der bisherigen Pflichtigen und die Capitalisten betreffen, welche ihnen die Ablösungssumme vorschießen werden. Da von diesen Personen nicht zu erwarten steht, daß sie sich mit dem ganzen Inhalte des vorliegenden Gesetzes bekannt machen werden, und dieselben zum Theil im Auslande wohnen, so wäre es gewiß für den Credit des bisherigen Pflichtigen und um Rechtsverlusten vorzubeugen, wünschenswerth, und beantragt der Ausschuß:

„die Bestimmungen der Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. werden zu Jedermanns Nachricht besonders öffentlich bekannt gemacht, namentlich auch in Bremen, Lübeck und Osnabrück, und Abdrücke dieser Bekanntmachung werden zum Gebrauch der Pflichtigen, welche Anleihen aufnehmen wollen, bereit gehalten".

Dem Art. 9. §. 2. wird dabei als Anmerkung der betreffende Inhalt der Verordnung vom 12. April 1837 beizufügen sein.

Art. 136.

Es soll anstatt dieses ungenügenden Artikels gesetzt werden:

„Verpflichtung, die Kosten zu tragen.

Erste Instanz.

Art. 136.

§. 1. Die Kosten des Entschädigungsverfahrens, so wie die Kosten, welche durch das, die Sicherung der Rechte Dritter bezweckende Verfahren (Art. 99. u. f.) veranlaßt werden, sollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und insoweit das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält und die Kosten nicht durch die Schuld des einen oder des andern Theils (z. B. dessen Ungehorsam) veranlaßt sind.

§. 2. Wenn jedoch die Zuständigkeit und der Umfang der Berechtigung gewiß sind, und der eine Theil den, von dem Gegner, bevor die Ablösungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 119. eingeschritten ist, hinsichtlich des Betrages der Entschädigung gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, so soll der ablehnende Theil die durch die Ausmittelung der Entschädigung veranlaßten Kosten, soweit dieselben dem Gegner nicht schon zur Last gelegt sind, allein tragen, wenn das Ergebniß der Ausmittelung mehr nicht als 10 Procent zu Gunsten dessen, welcher den Vergleichsvorschlag gemacht hat, von dem Betrage abweicht, welchen dieser Vorschlag enthält.

§. 3. Die Kosten, welche durch das die Ermäßigung einer bereits festgestellten Entschädigung (fünfter Abschnitt) bezweckende Verfahren veranlaßt werden, fallen dem Verpflichteten allein zur Last; jedoch sollen die die Ablehnung eines Vergleichs-Vorschlags betreffenden Bestimmungen des §. 2. auch hier zur Anwendung kommen.

§. 4. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Versäumniß können nicht gefordert werden.

Art. 136a.

Revisions-Instanz.

Die Revisionsbehörde hat zu entscheiden, welche Partei die Kosten der Revisions-Instanz zu tragen hat. Zu diesen Kosten gehört auch die Vergütung der in der Revisions-Instanz zugezogenen Beistände.

Art. 136b.

Betrag der Kosten.

§. 1. Für die Verhandlungen sollen:

bei der Ablösungs-Commission die Hälfte, bei der Revisionsbehörde der volle Betrag

der in der Landgerichtssporteltaxe bestimmten Sporteln und bei beiden Behörden die Stempelpapierkosten berechnet werden, welche bei den Landgerichten zu berechnen sind.

§. 2. Sporteln- und stempelfrei sind jedoch

1) die Verhandlungen bis zu dem im Art. 119. gedachten Termine,
2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Verhandlungen erlassene Verfügung, wenn in dem Termine die Parteien sich für ein Schiedsgericht erklären, oder eine Vereinbarung zu Stande kommt,
3) die Ausfertigung und Aufnahme von Urkunden (Art. 132. Art. 133.),
4) die im Art. 106. gedachte Deposition der Entschädigungsgelder und sollen dafür auch Depositionskosten nicht berechnet werden.

§. 3. Die Expeditions- und Insinuationsgebühren werden in allen Fällen und zwar zum vollen Betrage entrichtet."

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden.

Lindemann. Morell. Nieberding I. Pancratz. Rösener. Selckmann II. Wibel I.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Dringender Antrag.

Der Landtag wolle in möglicher Eile die hohe Staatsregierung ersuchen:

1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an dafür keine Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;

2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.

Für das Regiment, mit dessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, fordert das diesjährige Budget 194988 Rthlr. 56 Gr., von denen 67229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jetzt nicht verausgabt sein sollen. Zur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des fertigen Regiments auf 130296 Rthlr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belastung unsers schwer belasteten Landes soll begründen, in der am 15. Julius v. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Militärmatrikel auf 2 pCt. Jener Beschluß ist nicht Reichsgesetz geworden; Herstellung einer Volkswehr bleibt berechtigte Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichskriegsminister nicht zu unbedingter Folgsamkeit.

Bei Beschließung über das Militärbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ist in der Errichtung des Cavallerieregiments bis zur vollen Zahl — 600 Mann und 200 Reserven — fortzufahren oder ist selbst der in Einübung begriffene Bestand aufzulösen und sofort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragstellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistirung des weitern Aufwandes Zweck und Grund.

Die Geschäftsordnung hat keine Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung steht zur geeigneten Verfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei demselben, wie hiermit geschieht, für die Begründung baldige Ansetzung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Lindemann. Mölling. Böckel. Wibel I. Völckers. Tappenbeck. v. Lindern. Huesmann. Luerßen.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 29. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, ferner: Antrag des Abg. Lindemann wegen des Reiterregiments, und Redaktionsbericht über das Entschädigungsgesetz.

Vorsitz: Vicepräsident Pancratz. Später Präsident Kitz.

Nach eröffneter Sitzung verliest der Schriftführer Tappenbeck das Protocoll der vorigen Sitzung. Auf die Frage des Vorsitzenden, Vicepräsidenten Pancraz, ob Reclamation gegen das Protocoll sei, bemerkt

Abg. **Wibel** I.: Zu §. 69. ist bemerkt, daß die Zahl 36 in 30 verwandelt worden sei. Das Umgekehrte wird der Fall sein. Nicht 36 in 30, sondern 30 ist in 36 verwandelt worden.

Diese Bemerkung wird für richtig befunden und die Verbesserung hiernach vorgenommen.

Vicepräs. **Pancratz**: Da keine weiteren Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht werden, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

1) Es sind eingegangen ein Gesuch von Eingesessenen des Kirchspiels Langförden, den von ihnen zu entrichtenden Zehnten betreffend. Die Petenten führen an, daß der Zehnten vom Zehntherrn früher billig angekauft worden sei und stellen die Bitte, die Versammlung wolle aussprechen, daß der Pflichtige den Berechtigten, der den Zehnten erweislichermaßen für eine bestimmte Summe gekauft habe, durch die Aufhebung des Zehntens, dadurch entschädigen könne, daß er demselben den Kaufpreis erstatte; sie führen an, daß der Pachtpreis des Zehntens, den sie lange Jahre selbst im Pacht hatten, eine zu hohe Ablösungssumme bringen würde, daß sie mehr als den sechszehnfachen Betrag bezahlen müßten. Es ist diese Eingabe dem Ausschusse für das Entschädigungsgesetz zuzuweisen und wird der Berichterstatter darüber bei der zweiten Lesung seinen Bericht erstatten. 2) Ferner ist eingegangen ein gehorsamstes Gesuch der Heuerleute des Kirchspiels Dinklage und der Bauerschaft in Brockdorf im Amt Steinfeld um gesetzliche Regulirung ihrer Heuerverhältnisse. Diese Angelegenheit gehört nicht vor den allgemeinen Landtag, sondern an den Provinziallandtag und wird diesem zu überweisen sein.

Abg. **Rösener** bringt die Wibelsche Reclamation gegen das Protocoll in Betreff der Umwandlung der Zahl 30 in 36 nochmals in Anregung.

Vicepräsident **Pancraz**: Bei der zweiten Lesung wird das vorgebracht werden können. Für heute ist das Protocoll genehmigt.

Wir kommen zur Tagesordnung, nämlich zur Wahl des Vorsitzenden für die nächsten 4 Wochen. Ich ersuche die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben.

(Geschieht. Nach Beendigung des Wahlgeschäftes:)

Die Wahl, meine Herren, hat ergeben, daß 38 Stimmen auf den Abg. Kitz, eine auf Wibel I. und eine auf Pancraz gefallen sind. Herr Kitz ist demnach zum Vorsitzenden für die nächsten 4 Wochen gewählt. Ich bitte ihn, seinen Platz hier einzunehmen.

Der Gewählte besteigt den Präsidentenstuhl und äußert:

Meine Herren! Ich danke Ihnen für den erneuerten Beweis Ihres Zutrauens und bitte, daß Sie mit diesem Vertrauen auch Ihre Nachsicht fortsetzen, deren ich mich für mein Bestreben, dieses Vertrauen zu verdienen, bisher zu erfreuen gehabt habe.

Wir schreiten zur Wahl des Vicepräsidenten. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach beendigtem Wahlgeschäfte:)

Landesbibliothek Oldenburg

Meine Herren! Es sind im Ganzen 38 Stimmzettel abgegeben worden. Davon haben erhalten:

Herr Pancraz 28 Stimmen,
= Dannenberg 7 Stimmen,
= Wibel I. 2 Stimmen,
und
= Müller 1 Stimme.
zusammen 38 Stimmen.

Demnach erkläre ich Herrn Pancraz als gewählt zum Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Abg. **Pancratz**: Ich spreche der Versammlung den Dank für ihr Vertrauen aus.

Präsident: Wir gehen zum weitern Gegenstand der Tagesordnung über, nemlich zum Bericht des Ausschusses über Revision der dem Landtage vorgelegten Provinzialgesetze. Ich ersuche den Berichterstatter, uns den Bericht vorzutragen.

Abg. **Völckers** erstattet diesen Bericht wie folgt:

Meine Herren! Der Ausschuß hat nach dem Art. 156. des Staatsgrundgesetzes die Provinzialgesetze zu prüfen und zwar dahin, ob die Gerechtsame des ganzen Großherzogthums etwa darin verletzt seien. Es sind von diesen Gesetzen hier anzuführen:

Ein Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung. Hierüber wird nichts zu sagen sein, da die Wechselordnung von der Reichsgewalt in Frankfurt beschlossen ist und publizirt werden mußte.

Dann eine Verordnung vom 4. Mai 1849, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für die Synode. Auch dieses Gesetz hat für das Großherzogthum kein Interesse, da für die beiden Provinzen die Synode nicht da ist.

Dann eine Verordnung vom 23. Mai 1849, weitere Eingangsabgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffbaues. Auch dieses Gesetz ist rein provinzieller Natur, da Lübek und Birkenfeld in anderm Zollverbande stehen und in dieser Beziehung andere Abgaben haben.

Eine Verordnung vom 16. Juni 1849 wegen Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849 wegen Zusammenberufung der Synode. Da habe ich dasselbe zu bemerken, wie beim vorigen Gesetze.

Ferner eine Verordnung vom 13. August, betreffend die authentische Auslegung des §. 15. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 beziehungsweise der Justizkanzleibekanntmachung vom 22. Oct. 1847. Auch diese gehören dem Herzogthum Oldenburg an, sie haben also für den Gesammtstaat keine Bedeutung.

Ein Provinzialgesetz für Lübek vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

Ein Gesetz vom 24. Mai, die Herabsetzung des Ausfuhrzolls von Lumpen betreffend.

Ein Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

Der Inhalt der Gesetze selbst bietet nichts dar, woran man irgend etwas aussetzen könnte im Interesse des Großherzogthums.

Darum beantragt der Ausschuß einstimmig, daß diese Verordnungen und Gesetze lediglich zu den Acten genommen werden.

Die Discussion wird eröffnet. Da sich aber Niemand zum Worte meldet bemerkt der

Präsident: Ich erkläre die Berathung für geschlossen und bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Ausschusses, daß diese Mittheilung lediglich zu den Acten zu nehmen sei, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zum weitern Gegenstand der Tagesordnung über, nemlich zum Bericht des Ausschusses über den dringlichen Antrag des Abg. Lindemann, das Cavallerie-Regiment betreffend. Ich bemerke, daß der Herr Regierungs-Commissär Plate sich das Wort in der Sache erbeten hat, und zwar vor dem Berichterstatter. Es wird aber zweckmäßig sein, daß der Berichterstatter jedenfalls den Antrag vorher nochmals verliest und dann der Herr Regierungs-Commissär seine Mittheilung macht.

Abg. **Claußen** (verliest den Antrag und die Begründung).

(Der Antrag liegt als Anlage an.)

Regierungscommissär **Plate**: Etwa in der Mitte der vorigen Woche erhielt ich die Einladung von den Herren, die in die Budgetcommission gewählt sind, am Sonntag Morgen in ihrem Kreise zu erscheinen, um 37 Fragen zu beantworten, die sie vorher die Güte gehabt hatten, mir zuzustellen. Ein Mitglied hat noch etwa 6—7 besonders hinzugefügt. Die vorher gegebene Zeit war etwa 26 Stunden und ein ausführliches Eingehen auf die einzelnen Fragen, besonders da hier bedeutende Gegenstände nachzuweisen waren, war nicht wohl möglich. Unter diesen Fragen war auch eine, welche etwa so lautete:

Wie viel namentlich aufzuführende Officiere sind für das Reiteregiment angestellt?

Wie viel Mannschaft und Pferde befinden sich in der Einübung?

Wie groß sind die bisherigen Ausgaben?

In Beziehung auf diese und verschiedene andere Fragen übernahm ich die Verpflichtung, die ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Thatsachen zu besorgen und den gedachten Herren ein baldiges Resultat mitzutheilen. Schon damals gab ich in Beziehung auf mehrere Einzelnheiten eine Erklärung ab, deren Wortlaut ich nicht im Gedächtniß behalten habe, die aber etwa folgenden Sinn hatte:

Auf fernere mündliche Fragen wegen der Reiterei theilte ich mit, daß die Regierung den Kostenetat derselben nicht wie ein Definitivum ansehe, im Gegentheil, von der Nothwendigkeit bedeutender Modificationen überzeugt, und gerade jetzt damit beschäftigt sei, sich von competenten Seiten durch Fachmänner eine genaue und strenge Kritik der vorliegenden Pläne zu verschaffen. Namentlich aber werde mit Besetzung vacanter Chargen nur vorgegangen werden, so weit die Entwickelung des neugeschaffenen Körpers dies durchaus erforderlich mache.

Landesbibliothek Oldenburg

Ueberhaupt würden die in dem gedruckten Voranschlag angesetzten Summen nicht in dem aufgeführten Maße zur Auszahlung kommen, wie denn das Regierungsschreiben bei Uebergabe der Gesammtvoranschläge für 1849 allein die durch Vacanzen u. s. w. entstehenden Ersparungen auf 14,000 Rthlr., die jetzt schon nach Eintritt des Waffenstillstandes zu übersehende Gesammtermäßigung des Voranschlags für dies Rechnungsjahr auf 155,000 Rthlr. berechne.

Dies Regierungsschreiben befand sich zur Zeit der Ausschußsitzung in der Vervielfältigung, wird aber jetzt vielleicht schon gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten sein.

Dies war der Sinn dessen, was ich den Herren im Allgemeinen sagen konnte. Damit erklärte der Ausschuß sich vorläufig zufrieden und erwartete die auf Thatsachen gegründeten ferneren Mittheilungen. Es muß die Regierung überraschen, den jetzt gestellten Antrag, wie er gestellt ist, zu sehen. Ich halte es für meine Pflicht, die obige Erklärung, die ich damals ohne Zweifel nicht deutlich genug abgegeben habe, noch zu wiederholen und zu vervollständigen. Ich muß dabei bemerken, daß die gedruckten Voranschläge zu einer Zeit angefertigt wurden, wo der augenblickliche Stand des Kriegs gegen Dänemark eher einen großen Krieg außerdem erwarten ließ, als einen baldigen Frieden oder Waffenstillstand. Es ist natürlich, daß man in der Zeit, wo man sich überzeugt halten mußte, vielleicht noch bedeutendere Militairaufstellungen zu machen, sehr wünschen mußte, einen Theil der Contingentsverpflichtung durch die Reiterei ableisten zu können. Ich komme auf meine Erläuterung zurück. Mir ist nämlich die Absicht der Regierung bekannt. Sie geht dahin, bei den augenblicklich weniger dringend erscheinenden allgemeinen politischen Verhältnissen mit der angebahnten Verstärkung des Contingents auf 2 Procent und namentlich bei der Cavallerieformation nirgend rascher vorzugehen, als die wirthschaftliche Erhaltung und Benutzung des bereits Geschaffenen oder schon jetzt in Arbeit befindlichen nothwendig macht, wodurch ganz neue Rekruten und Remonteeinstellungen von selbst vor der Hand ausgeschlossen sind.

(Mehrere Stimmen: Bravo!)

Meine Herren! Bei dieser Lage der Dinge und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es wünschenswerth ist, Alles zu vermeiden, was unnöthige Zeit durch die Verhandlungen hinnehmen wird, habe ich den Berichterstatter des Centralausschusses gebeten, mir das Wort vor Erstattung des Centralausschußberichtes zu überlassen, wie ich gethan habe. Ich für meine Person bin der Ueberzeugung, daß der Antrag des Abg. Lindemann nunmehr kein Object mehr hat.

Präsident: Jetzt hat der Berichterstatter das Wort.

Abg. **Clauzen**: Ich weiß nicht, ob sich nicht Jemand vor der Berichterstattung veranlaßt findet, das Wort zu ergreifen, ob der Antrag wirklich keinen Gegenstand mehr hat.

Präsident: Zuerst hat der Berichterstatter das Wort. Wir müssen den Bericht erst hören. Erst dann können wir entscheiden, ob der Antrag zu redressiren sei.

Abg. **v. Thünen**: Soviel ich verstanden habe, ist die Sache mit der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs erledigt. Ich glaube, daß wir zur Tagesordnung übergehen könnten.

Abg. **Wibel** I.: Der Bericht, der Bericht! das ist die Tagesordnung.

Präsident: Wenn der Antrag so gestellt wird, daß der Bericht nicht erst zu hören sei, müssen wir darüber abstimmen. Ich bitte ihn übrigens schriftlich einzureichen.

Abg. **Böckel**: Ich begreife nicht, wie ein Antrag zum Uebergang auf die Tagesordnung gestellt werden kann, ehe der Ausschußbericht abgestattet worden ist. Meine Herren, wozu haben wir die Sache in den Abtheilungen berathen und einen Berichterstatter erwählt, wenn der Bericht nicht erstattet werden soll? Von dem Gegenstande abzugehen, wäre nur möglich, wenn der ganze Antrag zurückgezogen würde. Das ist nicht geschehen und da kann ich nicht glauben, daß ein Dritter kommen und beantragen darf, daß der Bericht nicht erstattet werde.

Abg. **Lindemann**: Ich glaube, daß so sehr mir auch die Erklärung willkommen sein muß, mein Antrag doch nicht gänzlich beseitigt ist.

Präsident: (unterbrechend) Wir wollen zuerst den Berichterstatter hören:

Abg. **Lindemann**: Daß dieses geschehen müsse, wird gerade der Gegenstand meines Sprechens sein. Die Erklärung der Regierung, daß die Cavallerie sistirt werden soll, ist an Bedingungen geknüpft, deren Ausdehnung wir nicht übersehen können. Es ist gesagt, es soll sistirt werden, so weit die wirthschaftliche Erhaltung nnd Benutzung des bereits Geschaffenen oder des jetzt schon in Arbeit befindlichen dies zulasse. Meine Herren! Eine Anschaffung kann geringfügig sein und dennoch kann das ganze Regiment vollständig gemacht werden, unter dem Vorwande, daß ihre Benutzung nur so geschehen könne.

Ungeachtet dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, und weil diese Erklärung so vorliegt, daß sie die gewünschte Vollständigkeit nicht giebt, glaube ich nicht, daß dadurch mein Antrag beseitigt werden kann. Erklärt die Regierung vollständiger als geschehen ist, daß die Cavallerie unbedingt sistirt werden soll, ich bin der Erste, der meinen Antrag zurücknimmt. Aber so lange ich als Antragsteller ihn nicht zurückgenommen habe, so lange sind Sie schuldig, den Bericht darüber zu hören und mich selbst zur Begründung meines Antrages zuzulassen.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, nach der Geschäftsordnung sich bestimmt entscheidend zu verfahren.

Präsident: Er ist hier ein besonderer, für die weitere Verhandlung präjudizirter Antrag gestellt von dem Abg. v. Thünen, daß nach der eben von dem Regierungscommissär gegebenen Erklärung und Zusicherung zu beschließen sei, über den Antrag des Abg. Lindemann zur Tagesordnung überzugehen, ohne erst den Bericht zu hören. Dieser Antrag wurde vorhin von dem Abg. v. Thünen so gestellt,

Landesbibliothek Oldenburg

daß der Bericht nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs gar nicht soll erstattet werden.

(Nachdem der Abg. v. Thünen inzwischen seinen Antrag schriftlich eingereicht und der Präsident ihn vorgelesen:)

Wenn Sie diesen Antrag so stellen, daß zur weitern Tagesordnung übergegangen werden soll, dann hat es kein Bedenken, daß wir den Bericht erst hören. Das ist klar. Es ist so ein gewöhnlicher Antrag auf Tagesordnung, den wir erst nach Anhörung des Berichts in Berathung nehmen können.

(Zu Herrn v. Thünen:) Ich habe Ihren Antrag vorhin dahin verstehen müssen, daß Sie glauben, die Sache wäre durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs in der Weise erledigt, daß der Bericht damit seinen Gegenstand verloren habe und wir ihn nicht zu hören brauchen.

Demnach werde ich jetzt ganz unbedenklich den Berichterstatter auffordern, wie ich auch anfangs gethan habe, den Bericht zu erstatten.

(Zu Herrn Dannenberg:) Sie wünschen noch das Wort.

Abg. **Dannenberg**: Nein, wenn ich dies als Entscheidung des Präsidiums zur Geschäftsordnung annehmen darf, so habe ich Nichts weiter zu sagen.

Abg. **v. Thünen**: Ich fordere die Kammer nur auf, hierüber zu beschließen.

Berichterstatter **Clauzen**: Meine Herren! Bei der Kürze der Zeit, die wir gehabt haben, ist mir mündliche Berichterstattung aufgetragen worden, und mein Bericht kann daher nicht von dem Centralausschuß als genehmigt angesehen werden. Ich kann nur referiren insofern, als ich mit dem Centralausschuß meiner Ansicht nach einverstanden bin.

Es ist Allen bekannt, daß die Verminderung der stehenden Heere, die Einführung der Volkswehr eines der ersten Bedürfnisse gewesen ist, das von der Nationalversammlung in Frankfurt sowohl, als von einzelnen Landtagen an die Regierungen gestellt worden ist. Die drückende Last auf der einen Seite, die Gefahr einer Soldatenregierung auf der andern Seite hat dieses Verlangen zur Genüge begründet. Statt dessen wurde von der Nationalversammlung später unter besonderen Verhältnissen eine Vermehrung des stehenden Heeres beschlossen. Allein diese Vermehrung des Heeres ist nicht durch ein Gesetz, wie richtig in der Motivirung des Lindemann'schen Antrags gesagt ist, verkündet worden, sondern es ist nur eine Administrativmaßregel gewesen, die vom Reichsministerium ausgegangen ist. Unter diesen Verhältnissen hat der Ausschuß es wenigstens für zweifelhaft gehalten, ob überall eine Verpflichtung vorhanden sei, die zwei Procente Vermehrung herzustellen. Der Regierungsbevollmächtigte hat uns freilich so eben gesagt, eine Contingentsverpflichtung liege vor, aber wir haben es für zweifelhaft gehalten, und zwar darum. Die Centralgewalt ist thatsächlich seit dem 13. Juli d. J., seit den Unterhandlungen mit Berlin, von unserer Regierung nicht mehr anerkannt, und was die formelle Befugniß der Centralgewalt betrifft, so läßt sich wenigstens sagen, daß es zweifelhaft ist, ob sie nach den Stuttgarter Beschlüssen überall noch rechtlich existirt. Bei dieser zweifelhaften Rechtslage schien uns allein der Kostenpunkt ein erheblicher Grund, darauf anzutragen, daß man bei zweifelhafter Verpflichtung dazu nicht fortfahren solle, in der Formation einer so kostspieligen militärischen Einrichtung, wie die 2 pCt. und wie insbesondere das Reiterregiment ist. Der Ausschuß kann Ihnen aus diesen Gründen nur den Antrag des Abg. Lindemann, ohne die Motivirung, zur Annahme empfehlen, jedoch mit einer kleinen Modification.

In dem ersten Theil des Antrags heißt es nämlich:

„in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine Anschaffungen zu machen."

Da sollte es heißen:

„von heute an keine dahin zielenden Anschaffungen" u. s. w.

Das „dahin zielende" würde sich auf das „ausdehnende Verfahren" beziehen.

Ferner im zweiten Theile ist der Schluß:

„wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung"

zu streichen und der Inhalt der Budgetcommission zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen, wohin er gehört.

Meine Herren, ich gehöre nicht zu denjenigen, die in das gegenwärtige Ministerium Mißtrauen setzen, als wolle es unnöthige Ausgaben machen, Ausgaben, die vielleicht später unnöthig wären. Aber es liegen dem Publicum gegenüber Thatsachen vor, welche schließen lassen, daß die eben abgegebene Erklärung nicht in Einklang mit dem Verfahren steht, das die Regierung beobachtet. Hierüber möchte ich den Herrn Regierungs-Commissair bitten, Aufklärung zu geben. Es ist nemlich in ganz neuerer Zeit eine Remonte von 100 Pferden angeschafft worden, ferner ist ein Officier eingetreten aus preußischen Diensten. Beides ist geschehen nach dem 13. Juli, also beides nach der thatsächlichen Nichtanerkennung der Centralgewalt und beides nach dem Waffenstillstands-Abschluß mit Dänemark. Es ist möglich, daß die betreffenden Verträge früher abgeschlossen worden sind und die Regierung nicht zurücktreten konnte, aber darüber möchte eine nähere Erklärung sehr wünschenswerth sein. Ueber die Contingents-Verpflichtung, die der Herr Regierungs-Commissair berührt hat, habe ich vorhin schon gesprochen, daß sie zweifelhaft sei. Sodann will ich darauf aufmerksam machen, daß eine Erklärung gegen die Budgetcommission und das Verlangen nach einer Erklärung von Seite der Budgetcommission etwas ganz anderes ist, als das Verlangen vom Landtage und eine Erklärung der Regierung dem Landtage gegenüber. Ferner finde ich nicht, daß in der Erklärung der Regierungscommission das vollständig enthalten ist, was in dem Antrage des Abg. Lindemann gesagt worden. Der Herr Regierungs-Commissair spricht nur von seiner Ansicht, daß er überzeugt sei, daß die Regierung eine bestimmte Absicht habe. Das ist noch keine Erklärung der Regierung selbst. Insofern möchte es wünschenswerth sein, daß eine bestimmtere Erklärung erfolge, daß

Landesbibliothek Oldenburg

wirklich die Regierung die Absicht habe, jetzt aufzuhören mit der Formation des Reiterregiments.

Präsident: Es ist von dem Abg. v. Thünen, wie Sie gehört haben, meine Herren, der Antrag eingereicht, nach der von dem Herrn Regierungs-Commissair abgegebenen Erklärung geht der Landtag über den Lindemann'schen Antrag zur Tagesordnung über. Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird?

Mehrere Mitglieder unterstützen denselben.

Regierungs-Commissair **Plate**: Ich habe hier zunächst zu erklären, daß der Berichterstatter meine letzte Erklärung wohl nicht ganz so verstanden hat, wie ich es wünschte. Der Eingang der von mir aufgeschriebenen Worte lautet so: „Mir ist die Absicht der Regierung bekannt. Uebrigens behalte ich mir weitere Bemerkungen vor."

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Ich darf zunächst wohl an das letzte Wort anknüpfen: „Mir wären vielleicht auch dergleichen Absichten der Staatsregierung bekannt, aber das wäre keine Garantie für den Landtag und das Land. Es ist aber heute noch viel einfacher, den Antrag des Abg. Lindemann anzunehmen. Der wichtigste Grund, den Antrag anzunehmen, ist so eben heute hinzugekommen; es ist der, daß wir Ursache haben, zu hoffen, wir stehen in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung. Was könnte erfreulicher sein, als solche Uebereinstimmung? Und wahrlich, einen wichtigern Grund kann es nicht geben, einen Antrag zu stellen und anzunehmen. Gehen wir darüber zur Tagesordnung, so haben wir das Gegentheil von dem ausgedrückt, was wir erklären wollten. Es folgte nothwendig der Schluß daraus, daß wir etwas Anderes beabsichtigt hätten, als es der Antrag des Abg. Lindemann enthält und womit, wie der Abg. v. Thünen meint, die Staatsregierung übereinstimmt. Das werden Sie nicht wollen. Sie werden das in unserm Antrage nicht finden und in der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten nicht suchen wollen. Ich wenigstens will es nicht suchen, wenn auch Mancher gemeint sein möchte, es finden zu können. Wir wollen lieber abstimmen, meine Herren, den Antrag einstimmig annehmen. Wie man sagen konnte, es wäre dies überflüssig, der Antrag wäre erledigt durch eine solche Erklärung des Regierungs-Commissairs, die noch viele Deutungen zuläßt und jedenfalls nichts Linderndes für die Zukunft hat, das geht über mein parlamentarisches Gewissen hinaus. Selbst wenn der Herr Regierungs-Commissair uns noch ganz etwas Anderes versprochen hätte, so wäre ich der Meinung, daß wir zu viel Erfahrungen haben, um nicht zu wissen, daß nicht jeder sein Wort lösen kann. Das Wort bindet den Mann, so lange er an seiner Stelle ist, und wer nach ihm kommt, hat das Wort nicht gegeben, er braucht also nicht dafür einzustehen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, im Interesse des Staates, den Antrag des Abg. Lindemann, zu Ihrem einstimmigen Beschluß zu erheben."

Abg. **Clauzen**: Was der Herr Regierungscommissär erklärt hat, glaube ich ganz richtig verstanden zu haben. Ich glaube, ich hatte Recht, wenn ich sagte, daß, indem er von den Absichten und von der Ansicht der Regierung gesprochen hat, dies noch keine Erklärung der Regierung selbst sei. Ich habe vorhin vergessen, anzuführen, es müßte, um eine Uebereinstimmung der Regierung mit dem Landtage herbeizuführen, von der Regierung die bindende Erklärung vorliegen, daß sie vollständig mit dem Antrage des Abg. Lindemann einverstanden sei. Diese Erklärung habe ich in den Worten des Herrn Regierungs-Commissärs nicht gefunden. Nur mit einer solchen Erklärung können wir zufrieden sein. In einer ausweichenden Erklärung könnte man schon deshalb, weil sie ausweicht, etwas anderes finden, als der Abg. Lindemann hat sagen wollen.

Wenn der Herr Regierungscommissär sich dazu verstehen könnte, dann glaube ich, daß der Bericht seinen Gegenstand verloren hätte. Die Regierung muß bündig erklären, nicht fortfahren zu wollen, nicht bloß sagen, sie habe die Absicht, nicht fortzufahren.

Abg. **v. Thünen**: Ich habe die Sache so aufgefaßt, daß von dem Herrn Regierungscommissär bestimmt ausgesprochen ist, daß die weiteren Auslagen für das Cavallerieregiment sistirt werden sollen, und das halte ich für jetzt als genügend und in Uebereinstimmung mit dem Lindemann'schen Antrag. Das weitere ist der Budgetcommission vorbehalten. Nach meiner Ansicht wäre die Erklärung hinreichend, und habe ich auch verstanden, daß es sicher zugesagt ist, daß keine weiteren Anschaffungen mehr gemacht werden. Ist das nicht der Fall und der Herr Regierungscommissär würde sich darüber erklären, dann werde ich auch für den Antrag des Abg. Lindemann stimmen.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Vor Allem möchte ich unnütze Erörterungen vermeiden. Ich liebe die Bestimmtheit. Ich bin nicht gewohnt, auszuweichen, aber auch nicht Ausweichungen anzunehmen und mich ihnen zu fügen. Wenn der Herr Regierungscommissär sagen würde, diese und diese Formation ist vollendet, die Mannschaft ist fertig, und das Wort darauf gäbe, es soll nichts weiter angeschafft werden, ich wäre gleich zufrieden und nähme meinen Antrag zurück. Allein in demjenigen, was er gesagt hat, ist eine Uebereinstimmung mit meinem Antrage nicht ersichtlich und ich muß bitten, über den Antrag des Abg. v. Thünen abstimmen zu lassen und zwar namentlich abstimmen zu lassen.

Abg. **Niebour**: Ich möchte mir eine Frage erlauben. Wenn zwischen der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs und dem Antrage des Abg. Lindemann kein wesentlicher Unterschied zu sein scheint, warum wird denn von der Regierung ein Werth darauf gelegt, daß dieser Antrag nicht zur Abstimmung kommt. Es scheint doch, daß man einen gewissen Werth darauf legt, weil man sich gegen dessen Annahme sträubt. Wenn der Antrag dasselbe enthält, was die Regierung erklären will, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir ihn nicht annehmen sollen. Wir ersuchen dann die Regierung um etwas, was sie selbst will, und das muß ihr nur angenehm sein.

Reg.-Comm. **Plate**: Ich bin bereit, dem Abg. Nie-

Landesbibliothek Oldenburg

bour sogleich zu antworten auf seine Anfrage, welchen etwaigen Werth die Regierung auf die Nichtberathung des Lindemannschen Antrags lege. Nach meiner Ueberzeugung legt sie keinen Werth darauf. Ich persönlich habe einen Werth darauf gelegt. Ich glaube nicht, daß bei der Kürze der Zeit, die man überhaupt hat, man über einen Gegenstand erschöpfend sprechen kann, der wie bemerkt worden ist, herausgerissen ist aus dem Verbande zum übrigen Militärbudget. Ich lege darum einen Werth auf die Nichtberathung, weil ich zu Anfang der Diskussion besorgte, sie könne Veranlassung geben zur Berührung persönlicher Verhältnisse (Murren auf der Linken), wobei sich vielleicht hie und da der Eine oder Andere verletzt fühlen könnte. Meine Natur ist wenigstens der Art, daß, wenn bei der mangelnden parlamentarischen Erfahrung ich vielleicht etwas eifrig würde, ich mich möglicherweise selbst nicht von aller Schuld zur Veranlassung von persönlichen Bemerkungen frei gehalten haben würde. Aber ich lege jetzt auch keinen Werth mehr darauf und bin mit dem Abg. Niebour einverstanden, daß dies kein Grund sein möchte für die Nichtberathung des Antrags. Uebrigens bin ich meiner Stellung schuldig, zu erklären, daß dasjenige, was ich vorhin vorgetragen habe als die Absicht der Regierung, meiner innersten Ueberzeugung nach sich so verhält, wie es von mir ausgesprochen ist, und daß ich nur bedauern kann, wenn von irgend einer Seite die Besorgniß aufkommen sollte, als wenn der Kammer Dinge anders hingestellt werden sollten, als sie sich wirklich verhalten.

Präsident: Das Letztere ist meines Wissens von Niemanden behauptet worden.

Meine Herren, es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Abg. **v. Thünen**: Kann ich meinen Antrag noch zurücknehmen?

Präsident: Ja freilich, zu jeder Zeit, so lange noch nicht darüber abgestimmt ist.

(v. Thünen zieht denselben zurück.)

Die Discussion ist geschlossen, vorbehältlich des Schlußwortes von Seite des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! In ernstlicher Beschäftigung mit dem Gesetze habe ich den allgemeinen Eindruck nicht von mir abwehren mögen, daß unser Militärstaat mit einem Luxus und Vorliebe eingerichtet und fortgebildet ist und daß er bis auf diesen Augenbick so verwaltet wird. Daneben habe ich nicht verkannt, wie in Genauigkeit der Rechnungsführung, in Beziehung auf den Sold und die Natural-Verpflegung der Soldaten und Unteroffiziere die mögliche Sparsamkeit erreicht ist. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Gagirung der Lieutenants II. Classe. Ich würde es in der That für einen Frevel halten, hier weitere Beschränkung zu beantragen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, daß diese Sparsamkeit auch in den höheren Chargen eingeführt ist, die geschehen könnte. Das Resultat, wie es sich nach dem Budget herausstellt: 926,000 Thlr. für das Militär ist nicht das Normale, das kommt dem Normalen nicht nach, sondern es sind zwei extraordinäre Zugaben hinzu gekommen, erstens der Krieg gegen Dänemark und zweitens die Erhöhung des Militärstandes um zwei Prozent. Diese Erhöhung um 2 pCt. ist in unserm Großherzogthum auf das Kostspieligste eingeleitet. Die 1400 Mann sollten hergestellt werden als Cavallerie und Artillerie. Beide Waffengattungen sind die kostspieligsten in der ganzen Armee, dadurch ist die Summe zu der angegebenen Höhe erwachsen. Eine bloße Beanstandung einzelner Personen im Budget führt zu keinem Resultate. Wenn der Friedensetat ermäßigt werden soll, so ist das dahin führende Mittel nur in einem Ausweg auf ein verändertes Urlaubsystem zu suchen. Darüber werde ich zu einer andern Zeit zu sprechen haben. Jetzt sind größere Abzüge von den 926000 Thlr. nur zu finden in den Kosten des Feldzugs, die zu 220000 Thlr. berechnet sind. Diese Kosten wurden veranlaßt durch die Feldverpflegung. Sie ist größtentheils in Holstein geschehen und es wird sich finden, in wie weit das Reich oder die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein dieselben zu tragen haben. Der Herr Regierungscommissär hat in Aussicht gestellt, daß 155,000 Thlr. für diese und andere Gegenstände wegfallen werden. Der zweite Gegenstand der Ersparniß ist die Artillerie. Es ist gesagt worden, daß die Neunpfünderbatterie in diesem Jahre nicht genommen werden soll, ferner, daß nach den Verträgen mit den drei Hansestädten ein großer Theil der Artillerie von diesen zurückerstattet werden soll: darum habe ich diese Waffe in meinen Antrag nicht aufgenommen.

Es bleibt für eine fernere große Ersparniß nur die Cavallerie. Schon auf dem vorigen Landtage wurde davon gesprochen, daß man die Formation der Cavallerie nicht für nöthig halte. Der Landtag hatte damals nur gutachtlich ein Wort zu sagen, denn es war der constituirende Landtag. Er hatte kein entscheidendes Wort über Ausdehnung und Auffassung der Administration, und da ist es denn gekommen, daß der fast einstimmige Wunsch des constituirenden Landtags gar nicht beachtet worden ist, daß rasch mit der Formation der Cavallerie angefangen wurde und bis jetzt fortgefahren worden ist. Die Stellung des gegenwärtigen Landtags ist eine andere als die des vorigen. Es ist uns das Budget vorgelegt, wir haben zu bestimmen, wie viel verwendet werden darf. Wenn die Mittel fehlen, kann die Regierung nicht fortfahren in der Formation. Wenn also jetzt gewünscht wird, daß die Regierung nicht darin fortfahre, so ist dieses etwas Anderes als früher. Ich habe meinen Antrag vor mehreren Tagen im Budgetausschuß gestellt. Er fand einige Zustimmung; ich habe ihn dort formulirt, aber er ist wiederholt verschoben, zuletzt aus dem Grunde, weil erst die Regierungscommissäre gehört werden sollten, wie viel zu ersparen sei. Man kann auch eine unbestimmte Ersparniß zur Zeit ohne feste Zahl beantragen. Der befragte Regierungscommissär hat die von ihm geforderte Auskunft verheißen, weil er aber setzt, daß er das Erforderliche nicht in prompte habe, und weil er für die Antwort auf die Fragen keine bestimmte Zeit gesetzt hat, durfte ich die Sache nicht länger aufschieben. Meine Herren, ich weiß nicht, wie lange wir hier noch bestehen, und

Landesbibliothek Oldenburg

ich möchte nicht fortgehen, ohne beantragt zu haben die durchgehende Ersparung in dem, was das Kostbarste ist. Will die Regierung damit übereinstimmen, ist der Herr Commissär Willens, den Antrag in seiner ganzen Fassung anzuerkennen, wie der Ausschuß in seiner Formulirung durch den Berichterstatter ihn angenommen hat, es bedürfte nur einer einfachen, aber bestimmten Erklärung. Die Worte aber vom Regierungscommissär: „ich weiß bestimmt, daß es die Absicht der Regierung ist", sind nicht genügend. Der Hr. Regierungscommissär hat die Bedeutung dieser Erklärung, daß seine Worte nicht befriedigen, durchaus irrig aufgefaßt. Niemand ist unter uns, der an die Möglichkeit glaubte, daß der Hr. Regierungscommissär etwas sagen werde, was nicht wahr ist oder nicht in der Wirklichkeit so ist. Aber die Regierung kann heute eine Absicht haben, die es morgen nicht mehr ist, und was haben wir dann in dieser Erklärung? sie bietet keine Garantie. Darum stelle ich nochmals den Antrag, nehmen Sie denselben an, daß Sie die Regierung ersuchen in der Weise, wie der Centralausschuß formulirt hat, nicht weiter fortzufahren in der Formation der Cavallerie. Der zweite Antrag ist ein besonderer Antrag. Er kann zur besonderen Abstimmung kommen. Ich glaube, die Sicherheit, die wir in dieser Beziehung dem Lande geben wollen, die wir ihm geben müssen, gebietet es, zu verlangen, daß wir über den Stand der Cavallerie bald Antwort haben müssen. Der Hr. Regierungscommissär hat Bedenken getragen, wie er im Ausschuß erklärt hat, Namen zu nennen. Wir brauchen keine Namen. Wir wissen, wenn die Regierung sagt, 4 Rittmeister, 6—7 Lieutenants sind angestellt worden, daß es die Wahrheit ist. Also darauf lege ich keinen Werth, aber darauf, daß der Hr. Regierungscommissär fest sich erkläre, wozu er die erforderlichen Thatsachen, wenn er sie nicht gegenwärtig hat, in wenigen Stunden oder bis zur nächsten Sitzung herbeischaffen kann. Er mag uns dann sagen, wir, d. h. die Regierung, haben angestellt so viel Offiziere, haben angeschafft so und so viele Pferde, so viel Mannschaft ist eingerufen und dergl. Das ist eine kleine Mühe, und dadurch wird die Beruhigung des Landes hergestellt, und eine Sicherheit, wodurch ein Eindruck auf das Land gemacht wird. Darum ist diese feste Erklärung nothwendig. Ich empfehle Ihnen nochmals, nehmen Sie meinen Antrag an.

Berichterstatter **Claußen**: Nach dem, was der Abg. Lindemann zur Unterstützung seines Antrags gesagt, habe ich nur wenige Worte hinzuzufügen.

Reg.-Comm. **Plate**: (will das Wort ergreifen).

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort ohne Beschluß der Kammer nicht mehr geben.

Reg.-Comm. **Plate**: Ich habe übersehen, daß Herr Claußen Berichterstatter ist.

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß die Reg.-Bevollmächtigten bis zum Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers und des Berichterstatters Mittheilungen machen können, danach kann ich Ihnen in diesem Stadium der Verhandlung das Wort nicht mehr geben; es ist aber kein Bedenken dabei, daß ich die Versammlung darüber frage.

Reg.-Comm. **Plate**: In Bezug auf die Fragestellung nur ein Paar Worte. Es war meine Absicht, noch das Wort zu nehmen vor dem letzten Wort des Berichterstatters. Ich wendete mich Ihnen zu, um das Wort zu erhalten, in demselben Augenblicke aber hat Herr Claußen zu sprechen begonnen und da war mir nicht gegenwärtig, daß Herr Claußen Berichterstatter ist, sonst würde ich vor demselben um das Wort gebeten haben. So setzte ich mich wieder hin, um hernach um das Wort zu bitten.

Präsident: Demnach bitte ich die Herren, welche dem Herrn Reg.-Commissair das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie haben das Wort.

Reg.-Comm. **Plate**: Wenn es zur Vervollständigung dessen dienen kann, was ich geäußert habe, so will ich die Worte meiner Erklärung: Mir ist die Absicht der Regierung bekannt, dahin vervollständigen, daß ich sie so fasse: Ich bin bevollmächtigt, zu erklären, daß es die Absicht u. s. w. Ferner was die vom Herrn Antragsteller gewünschte Mittheilung über das, was wirklich bereits geschehen ist, betrifft, so ist der Nachweis in Arbeit genommen, so wie der Budget-Ausschuß den Wunsch, ihn zu bekommen, mir ausgesprochen hatte. Er soll soviel möglich beeilt werden. Es enthält diese Aufstellung die Beantwortung aller Fragen, welche die Commission damals gestellt hat, so wie der Fragen, die durch den Antrag veranlaßt worden sind.

Abg. **v. Thünen**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben. Es muß Jeder, der das Wort außer der Ordnung haben will, schriftlich darum einkommen.

Abg. **Selckmann** II.: Nach der Geschäftsordnung muß derjenige, welcher nach Schluß der Debatte und außer der Reihe das Wort will, auch zugleich den Grund angeben, über den Gegenstand selbst darf er nicht mehr sprechen, sondern bloß zur Geschäftsordnung, oder wenn er factische oder persönliche Bemerkungen zu machen hat. Da über diese Fälle das Wort nicht verlangt ist, so kann Herr v. Thünen also auf keinen Fall das Wort erhalten.

Präsident: Wenn das Gesuch schriftlich eingegeben ist, so wird es sich ergeben und ich werde an die Versammlung die Frage stellen, ob ein solcher Grund darin enthalten ist, aus welchem außer der Reihe um das Wort gebeten werden kann.

Abg. **v. Thünen**: Ich verzichte auf das Wort.

Berichterstatter **Claußen**: Ich kann mich nach dem, was Herr Lindemann vorgetragen hat, wie gesagt, kurz fassen. Im Wesentlichen ist gewiß die ganze Versammlung darin einverstanden, daß der Grund, weshalb wir die Sistirung verlangen, lediglich der ist, daß die Verpflichtung zur Formation des Reiterregiments zweifelhaft ist; daß man nicht vorwärts zu schreiten braucht, weil zwingende Gewalten nicht hinter uns sind; daß man bei zweifelhafter Verpflichtung die kostspielige Formation nicht weiter durchführen darf. Im allgemeinen glaube ich allerdings auch, daß dasjenige,

Landesbibliothek Oldenburg

was der Herr Reg.-Commissair jetzt erklärt hat, dem wohl nicht widerspricht, aber die Erklärung ist nicht ganz präcis, und darum muß ich wenigstens noch darauf bestehen, daß die Versammlung den beantragten Beschluß dennoch fasse. Insonderheit muß ich auf das Letzte, was der Herr Reg.-Commissair erklärt hat, noch entgegnen, daß es doch wohl wünschenswerth wäre, daß die Regierung sich nicht lediglich durch ihren Bevollmächtigten erklärt. Es handelt sich um Eingehung einer Verpflichtung, wenn auch nur einer negativen. Die Regierung als solche ist uns nicht verantwortlich, sondern deren jeweilige Mitglieder, wir müssen also die Personen der Regierung kennen, welche für diese Erklärung verantwortlich sind. Ferner muß ich bemerken, daß der Herr Reg.-Commissair nur bevollmächtigt ist, die Absicht der Regierung auszusprechen. Das genügt nicht. Die Absicht der Regierung constatirt sich nur in den gegenwärtigen Mitgliedern; ein Beschluß der Regierung bindet auch die Nachfolger im Amte. Ich muß eben auf den Unterschied zwischen That und Absicht zur That aufmerksam machen. Die Absicht der Regierung ist, wie bemerkt, kein Beschluß, der das Amt bindet, während ein Beschluß der Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Landtage gefaßt, das Amt selbst auch die Nachfolger bindet.

Präsident: Der Abg. v. Thünen hat mir eben Folgendes eingereicht: „ich bitte um das Wort über die letzte Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs". Auf den Grund der Geschäftsordnung §. 38. bitte ich diejenigen Herren, welche Hrn. v. Thünen das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Hr. v. Thünen hat das Wort.

Abg. **v. Thünen**: Ich wollte nur den Hrn. Regierungscommissär bitten, seine Erklärung schriftlich abzufassen und dem Hrn. Präsidenten zu übergeben, damit sie vor der Abstimmung verlesen werde.

Abg. **Wibel** I.: Das ist schon geschehen; wir haben sie hier Alle gelesen.

Präsident: Ferner bittet Hr. Niebour außer der Ordnung um das Wort; er hat gesagt, ich bitte um das Wort, um dem Hrn. Reg.-Commissär eine thatsächliche Frage vorzulegen.

Die Versammlung ertheilt Hrn. Niebour das Wort.

Abg. **Niebour**: Meine Herren! Es ist mir, wie die Sache einmal steht, nicht ganz klar geworden, was in der letzten Aeußerung des Hrn. Reg.-Commissärs liegen soll. Der Hr. Reg.-Commissär hat gesagt, ich bin beauftragt, zu erklären u. s. w. und was sonst damit in Verbindung steht. Nun bleibt aber die Frage, wer der Auftraggeber ist, ist es das Staatsministerum, wie es in der Regel in solchen Fällen anzunehmen ist, und angenommen werden kann? Es wird hier über viele Worte hin und her gesprochen, welche angeblich dasselbe sagen sollen. Wie aber die Sache hier gerade steht, könnte man wohl einen Zweifel haben, ob in dieser Auslassung der Benennung des Staatsministeriums nicht etwas Besonderes liegen soll, oder ob wir auch hier nach der Regel annehmen müssen, daß unter „beauftragt" der Auftrag als vom Staatsministerium gegeben verstanden wird. Wenn der Hr. Reg.-Commissär darauf eine Erklärung abgeben will, so wäre mir sehr erwünscht, Auskunft darüber zu erhalten. (Ruf nach Abstimmen!)

Reg.-Commissär **Plate** (bittet um das Wort).

Präsident: Wir befinden uns in der That in einem Ausnahmezustand. Ich muß fragen, ob Sie dem Hrn. Reg.-Commissär, der zum zweiten Male außer der Ordnung um das Wort bittet, es gestatten wollen.

(Die Versammlung ertheilt ihm das Wort.)

Sie haben das Wort.

Reg.-Commissär **Plate**: Meine Herren! Es thut mir leid, daß ich außer der Ordnung, wie der Hr. Präsident sagt, sprechen muß.

Präsident: Dieser Ausdruck ist in der Geschäftsordnung gebraucht.

Reg.-Commissär **Plate**: Es ist nicht meine Absicht gewesen, der Geschäftsordnung entgegen zu treten, sondern nur die an mich gerichtete Frage zu beantworten. Unbedenklich ergänze ich meine Worte: Ich bin bevollmächtigt von der Regierung zu erklären.

Präsident: Demnach schreiten wir jetzt zur Abstimmung. Es ist der Antrag des Abg. Lindemann eingereicht, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen: 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen, und keine Officiere neu anzustellen; 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Officiere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung."

Zu diesem Antrag hat der Centralausschuß beantragt: In dem ersten Theile ist statt „von heute an keine Anschaffungen" ꝛc. zu setzen: „von heute an keine dahinzielende Anschaffung" u. s. w. Ich habe vorhin aus der Rede des Hrn. Lindemann vernommen, daß er damit einverstanden sich erklärt. Zu dem zweiten Theile des Antrags ist vom Ausschuß das Amendement gestellt: Im zweiten Theile ist der Schluß: „wie über die bisherige Ausgabe" u. s. w. bis zum Ende zu streichen.

Da Hr. Lindemann auch hiermit sich einverstanden erklärt hat, so wird lediglich der Ausschußantrag zur Abstimmung zu bringen sein. Es ist vorhin von Herrn Lindemann geäußert, daß die Abstimmung über die beiden Punkte getheilt werde.

Abg. **Lindemann**: Jetzt nicht mehr.

Präsident: Demnach werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen; er würde also so lauten:

„Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen: 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine dahinzie-

Landesbibliothek Oldenburg

lende Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen, und keine Officiere neu anzustellen; 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Officiere, Reiter und Pferde."

Diejenigen, welche diesem Antrage des Abg. Lindemann, wie er nun vom Ausschusse gefaßt ist, beitreten, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Der Herr Regierungs-Commissair wird wohl vorläufig von diesem Beschlusse Notiz nehmen; ich werde ihn in gewohnter Weise möglichst bald der Regierung zufertigen lassen.

Wir kommen zum weitern Gegenstand der Tagesordnung, betreffend die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten. In dieser Hinsicht muß ich nun zunächst bemerken: es heißt im §. 50. der Geschäftsordnung: Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central- oder den betreffenden besondern Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, insofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt. Die Vorlage des Central-Ausschusses ist den Mitgliedern des Landtags noch nicht mitgetheilt worden, wenn Sie nun darauf bestehen wollten, so könnten wir diesen Gegenstand heute nicht zur Verhandlung bringen; indessen scheint mir ganz unbedenklich nach andern Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß Sie sich davon dispensiren könnten, denn wenn Sie sogar nach §. 14. beschließen können, daß über Vorlagen gar kein Ausschuß gehört werde, sondern sofort die Berathung in der Versammlung vorgenommen werde, wenn Sie ferner beschließen können, daß die Berichte der Ausschüsse Ihnen nicht zwei Tage vorher, vielleicht gar nicht mitgetheilt, sondern nur mündlich erstattet werden, dann glaube ich, können Sie auch beschließen, daß heute von dieser Bestimmung abgesehen werde. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich das als beschlossen annehmen. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter Wibel I., die Zusammenstellung der Beschlüsse nun vorzutragen.

Berichterstatter **Wibel** I.: Meine Herren! Es ist der Commission, welche die Beschlüsse über das Entschädigungsgesetz zu redigiren hatte, nicht möglich gewesen, einen förmlichen Bericht vorzulegen; es hat nur eine Redaction auf dem gedruckten und mit Papier durchschossenen Exemplar des Gesetzes selbst beschafft werden können, wovon eine dreifache Abschrift gefertigt ist, eine für den Ausschuß, eine für die Staatsregierung, und die dritte für das Landtags-Archiv. Das schien uns für das Bedürfniß der Gesetzgebung genügend zu sein. Die Geschäftsordnung indeß fordert für die Versammlung allerdings, die Arbeiten der Ausschüsse sollen in Abschrift den einzelnen Mitgliedern zugefertigt werden; wollten Sie darauf bestehen, so würde Ihr Ausschuß eine recht kostspielige Arbeit herstellen müssen, es würden mehrere Tage darüber hingehen, und ich glaube, daß die Uebersichtlichkeit der Arbeit des Ausschusses dadurch wesentlich nicht geändert würde. Es sind sehr viele Artikel, wo Nichts abzuändern gewesen ist, als ein einziges Wort, und noch andere, wo bloß Citate verändert werden müßten nach der veränderten Paragraphenzahl. Das nun in einer Berichtsform deutlich zu machen, würde, glaube ich, eine sehr weitläufige Arbeit werden, ich möchte deshalb vorschlagen, daß die Versammlung dem Berichterstatter der Commission erlaube, die Redaction vorlesen zu dürfen, natürlich nur diejenigen Artikel, in denen die Redactions-Commission die beschlossenen Aenderungen einzufügen, etwaige Fehler zu verbessern oder Redactionsveränderungen vorzuschlagen, nöthig gefunden hat. Dabei möchte ich die Herren ersuchen, ihre etwaigen Gegenbemerkungen bei dem Präsidenten anzumelden, wo nicht, unsere Arbeit durch Ihr Stillschweigen zu genehmigen, um alsdann über das ganze Gesetz abzustimmen. Auf diese Weise kommen wir am besten zum Schlusse. Im Uebrigen wollte ich nur noch bemerken, daß wesentliche Abänderungen nicht gemacht sind.

Präsident: Ich muß nur noch bemerken, daß es im §. 50. der Geschäftsordnung heißt: die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf insofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt. Es würde sich nun zunächst fragen, ob Sie eine zweite Lesung beschließen, und dann würden natürlich Abänderungen und überhaupt Anträge noch zulässig sein; wenn Sie aber die zweite Lesung nicht beschließen, dann glaube ich, würden Sie über das Ganze, wie es vom Ausschusse vorgelegt ist, abzustimmen haben. Eine Discussion im Einzelnen wird nicht mehr statthaft sein. In dieser Beziehung ist mir übrigens ein Antrag zu §. 46. vom Abg. Mölling eingereicht, der, wenn die zweite Lesung beschlossen würde, zur Discussion kommen könnte; würde diese aber nicht beliebt, sondern über das Ganze abgestimmt werden, so scheint mir nicht zweifelhaft, daß ein solcher Antrag nicht mehr zur Discussion kommen könnte.

Abg. **Pancratz:** Ich möchte nur bemerken, daß nach meiner Meinung dieses Vorlesen eigentlich das nicht bedeuten soll, was die Geschäftsordnung unter der zweiten Lesung versteht, sondern daß diese vom Ausschuß vorzutragende Zusammenstellung der Beschlüsse an die Stelle jener treten soll.

Abg. **Mölling:** Ich meine, daß in der Geschäftsordnung nicht so bestimmt ausgesprochen ist, daß für diesen Fall gar keine Verbesserungsanträge und Aenderungen, die sich etwa ergeben, eingereicht werden können. Ich glaube, die Redaction hat hinzuzufügen, was auch die einzelnen Mitglieder hinzuzusetzen für nöthig halten. In dieser Beziehung habe ich noch einen Antrag stellen zu müssen geglaubt, der mir von einiger Erheblichkeit zu sein scheint.

Reg.-Comm. **Runde:** Wenn eine förmliche zweite Lesung beliebt werden sollte, so glaube ich doch, daß es sehr wünschenswerth wäre, daß die Staatsregierung vorher eine Erklä-

Landesbibliothek Oldenburg

rung über die Beschlüsse des Landtags abgegeben habe, indem dann Manches vielleicht sich von selbst ergeben und die Verhandlung darüber abgekürzt würde. Die Staatsregierung glaubte übrigens, es solle dies bloß eine Redaktionslesung sein.

Präsident: Meine Herren! Ich werde zunächst fragen, ob Sie eine zweite Lesung beschließen; beschließen Sie diese nicht, dann muß ich, wenn der Abg. Mölling auf seinem Antrage besteht, fragen, ob Sie, ungeachtet Sie eine zweite Lesung nicht beschlossen haben, den Antrag noch zur Discussion zulassen wollen. Es heißt in der Geschäftsordnung: insofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, wird über das Ganze abgestimmt. Ich frage also, will die Versammlung eine zweite Lesung? Ich bitte diejenigen, die das wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Die zweite Lesung ist abgelehnt. Ich frage jetzt weiter: glauben Sie, daß es zulässig ist, daß der Verbesserungsantrag des Abg. Mölling zu §. 46. noch zur Berathung gestellt werde? Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Die Frage ist bejaht. Ich werde dann den Antrag bei §. 46. zur Sprache bringen. Ich fordere nun den Herrn Berichterstatter Wibel I. auf, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter **Wibel** I. trägt die über den Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten, vom Landtage gefaßten und vom Ausschusse zusammengestellten Beschlüsse vor. Zu Art. 46. wird von der Versammlung nichts erinnert.

Zu Art. 47. bemerkt derselbe: der Ausschuß hat Ihrem Beschlusse gemäß hinter die Worte „in dem angegebenen Zeitraume" hinzugefügt: „entweder im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten". Hierbei ist freilich in der Redactions-Commission ein Zweifel gewesen, ob der Antrag, welchen der Landtag angenommen hat, bloß den Zusatz haben wollte, „entweder im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten", oder ob auch noch eine andere Bemerkung aus dem Vortrage des Abg. Selckmann in dem Beschluß mit zu berücksichtigen Ihre Absicht war. Ich dürfte vielleicht Hrn. Selckmann ersuchen, darüber das Wort sich zu erbitten.

Abg. **Selckmann** II.: Ich habe bereits dem Herrn Präsidenten den Antrag übergeben.

Präsident: Dieser Antrag lautet:

Der Art. möchte so zu fassen sein, „Die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraum entweder von allen oder von einzelnen Grundstücken, im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten nicht gezogen, sondern" u. s. w. Motiv. Der Gedanke des Ausschusses ist derselbe, wie in obiger Fassung, nur ist derselbe bestimmter und schließt den Einwand aus, daß derselbe nicht zur Anwendung komme, wenn nicht von sämmtlichen pflichtigen Grundstücken die Geldabgabe geleistet ist.

Abg. **Wibel** I.: Ich glaube, sagen zu dürfen, daß der Ausschuß sehr den Wunsch gehabt hätte, den Art. so zu fassen, und ich möchte die Versammlung im Namen des Ausschusses bitten, diesen Antrag ohne Weiteres anzunehmen.

Abg. **Selckmann** II.: Wie ich schon in den Motiven meines Antrages gesagt habe, ist wohl der dem Art. 47. zu Grunde liegende Gedanke gerade derselbe, wie mein Antrag ihn ausdrückt. Es könnte aber der Zweifel entstehen, ob, wenn auf einer Zehntflur nur für einzelne Grundstücke, namentlich für entlegene oder eingefriedigte s. g. Kämpe eine Reihe Jahre lang statt des Zehntens eine festgestellte Geldabgabe bezahlt und der Zehnte nicht in natura gezogen ist, solche Fälle durch den Einwand ausgeschlossen würden, der Artikel finde nur dann Anwendung, wenn von allen Grundstücken, die auf der ganzen Zehntflur liegen, dieses Zehntgeld bezahlt sei. Dieser Zweifel ist also durch meinen Antrag ausgeschlossen und ich möchte bitten, die präcisere Fassung anzunehmen. Mir selbst sind viele Fälle bekannt, wo für solche einzelne Grundstücke, ohne daß sich immer eine bestimmte Vereinbarung nachweisen läßt, seit vielen Jahren eine solche feste Geldabgabe, gewöhnlich unter dem Namen von Zehntgeld, bezahlt worden ist, und ich glaube, wie ich auch in einer frühern Sitzung für einen ähnlichen Fall bemerkt habe, daß die Verpflichteten häufig schon durch Verjährung einen Anspruch auf Beibehaltung dieser Abgabe haben. Man wird ihnen also auf keinen Fall eine höhere Ablösung auflegen können, als nach Maßgabe der seit langer Zeit entrichteten Geldabgabe.

Präsident: Es wird also bei der Abstimmung über das ganze Gesetz diese veränderte Fassung des Artikels nach dem Antrage des Abg. Selckmann zu Grunde zu legen sein.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt und der Berichterstatter fährt in seinem Vortrage über die Zusammenstellung der weitern Beschlüsse fort.

Zu Art. 48. — 53. der Zusammenstellung wird von der Versammlung nichts erinnert.

Bei Art. 54. äußert

Abg. **Selckmann** II. den Zweifel, ob es nicht statt „landesüblicher Bestellung" heißen müsse: „ortsüblicher Bestellung"; worauf der Berichterstatter

Abg. **Wibel** I.: erklärt, daß die Fassung in diesem Sinne erfolgt sei.

Auf die weitere Bemerkung des

Abg. **Claußen:** daß hier unter „Land" nicht das Herzogthum, sondern lediglich das besondere bezügliche Stück Land zu verstehen sei, erklärt der

Präsident: daß dieses bei der Abstimmung über das Ganze zu Grunde zu legen sein werde, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Zu der Zusammenstellung von §. 55. bis zum Schlusse findet die Versammlung nichts zu erinnern.

Schließlich äußert der

Berichterstatter **Wibel** I.: Ueber die Petition der Langförder, die uns noch überwiesen worden ist, habe ich eben

Landesbibliothek Oldenburg

auch dieselbe betrübende Bemerkung zu machen, wie über die gestrige, daß ihr keine Abhülfe zu geben möglich ist. Die Uebelstände, daß die Kaufpreise, wornach die Zehnten erworben sind, von manchen der jetzigen Inhaber mit der jetzigen Ablösungssumme in manchen einzelnen Fällen nicht in gehörigem Verhältniß stehen, sind schon auf dem constituirenden Landtage erwogen worden, sie haben aber der Betrachtung weichen müssen, daß das Gesetz auf das Allgemeine berechnet sei, und einzelne Fälle nicht immer Berücksichtigung finden können. Gegen den zweiten Wunsch der Bittsteller, daß der bisherige Pachtertrag nicht als Maßstab angenommen werde, hat sich die Mehrheit unter Ihnen erklärt und es sind neue Gründe in dieser Vorstellung nicht angeführt.

Präsident: Bevor ich nun diese Vorlage, wie sie aus dem Ausschusse hervorgegangen ist, im Ganzen, wie die Geschäftsordnung es vorschreibt, zur Abstimmung bringe, habe ich zunächst der Versammlung den Antrag des Abg. Mölling vorzutragen, dessen Zulassung Sie heute beschlossen haben. Ich muß wohl erst den Artikel, wie er nach einem späteren Beschlusse der Versammlung lauten soll, verlesen: „Durchschnitt der Pachterträge während 30 Jahre. Ist der Zehnte in dem Zeitraume vom Jahre 1819 einschließlich bis zum Jahre 1848 einschließlich" u. s. w. Zu diesem Paragraph beantragt der Abg. Mölling folgende Fassung:

„1) Ist der Zehnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungs-Behörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Zehnten durch Schätzung zu ermitteln, oder nach dem Pachtertrag. Entscheidet sie sich für die Ermittelung des Werthes nach dem Pachtertrag, so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Pflichtige, über die Art der Geldermittlung einig, sei es durch Schätzung oder nach Pachterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungs-Behörde."

Ich frage, ist dieser Antrag unterstützt? Er ist unterstützt.

Abg. **Mölling:** Sie haben, meine Herren, den Antrag des Abg. Selckmann I. verworfen, welcher wollte, daß Ziffer 1. im Art. 15. wegfalle; es ist daher jetzt eine unbedingte Nothwendigkeit, daß der Geldwerth der Zehnten in den gegebenen Fällen nach dem Pachtertrage ermittelt werde, nämlich wenn 30 Jahre lang der Zehnte ununterbrochen verpachtet gewesen ist. Die Nachtheile dieser unbedingten Nothwendigkeit sind genügend hervorgehoben; ich habe mich auch nie davon überzeugen können, daß diese unbedingte Nothwendigkeit bestehen müßte; sie hat mich einen vermittelnden Ausweg sehen lassen, und ich glaube ihn gefunden zu haben in dem Antrage, den ich gestellt habe. Hierin ist das natürliche Recht der Partheien zuerst hervorgehoben, auf Schätzung oder auf Ermittelung nach den bisherigen Pachterträgen anzutragen. In zweiter Linie soll die ablösende Behörde die Wahl haben, ob sie nach den Pachterträgen oder nach der Schätzung den Geldwerth des Zehnten ermitteln will. Dies scheint nur den Nachtheil der unbedingten Nothwendigkeit, den Geldwerth der Zehnten nach den Pachterträgen so klar zu ermitteln, zu beseitigen, so daß ich glaube, daß dem nichts entgegensteht; Sie haben wiederum aus der heute zur Anzeige gebrachten Eingabe die Nachtheile jener unbedingten Nothwendigkeit ersehen. Beantragen möchte ich noch, daß über Punkt 1. u. 2. besonders abgestimmt werde, es könnte sein, daß Sie den Punkt 1. annehmen wollen, den andern nicht, daß Sie die Ermittelung allein der Wahl der ablösenden Behörde überlassen wollten.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Ich habe eigentlich nicht vernommen, daß andere Gründe für diesen Antrag gebracht sind, als für den, den Sie in der vorigen Berathung nicht annehmen wollten. Die Gründe, die für die Fassung des Entwurfs und für Ihren Beschluß aus der vorigen Berathung sprechen, bedürfen auch kaum der Wiederholung. Das ist ja eben der Sinn unseres Beschlusses gewesen, daß wir das Gesetz allgemein halten wollten. Daß wir dabei freilich hie und da zu einem Resultate kommen würden, was nicht immer ganz angemessen sein wird, war vorausgesehen; aber auch, daß wir eine viel größere Verwirrung durch Rücksichtnahme auf die einzelnen Fälle in die überwiegende Mehrzahl der Fälle bringen würden. Wollten wir die wenigen Fälle, die im Kreise Cloppenburg und vielleicht in einem Theile des Kreises Vechta vorgekommen sind, berücksichtigen, so verstoßen wir gegen das, was erfahrungsmäßig seit länger als 30 Jahren in dem ganzen übrigen Lande als Geltung verdienend sich herausgestellt hat. In der Herrschaft Varel z. B. wo große weit ausgedehnte Zehnten sind, glaube ich, wird keiner sein, der sagen möchte, der Pachtpreis ist nicht der rechte Maßstab für die Ablösung des Zehnten. Die Willkühr, einen andern Maßstab anzunehmen, wird nur zu Verwirrung, ich glaube sogar zu Rechtsverletzungen führen. Die Inhaber der Zehnten im alten Herzogthum sind nicht mehr mit den Beweismitteln, welche doch unentbehrlich sein werden, wenn Schätzungsverfahren eintreten sollte, ausgerüstet, sie waren nicht jene lauernden Gutsherren, die jeden Scheffel Korn oder Kartoffeln und jede Rübe notirt, und auf die pünctliche Ablieferung des Zehnten immer gehalten haben. Der Zehnte, den wir hier hatten, waren die Einkünfte der Kirchen, Schulen, der Capitalisten, er war auf Zeit gepachtet von den Pflichtigen selbst, er war auf diese Weise factisch in eine Geldabgabe verwandelt, der Berechtigte bekam jährlich seine Geldsumme und bekümmerte sich nicht darum, wieviel der zehntpflichtige Acker, den er vielleicht nie mit Augen gesehen, im einen oder anderen ertragen hatte. Dort aber in den münsterschen Kreisen war es vielleicht anders. Hier aber waren die Verhältnisse so, wie ich es Ihnen schilderte. Wollten wir in diese Verhältnisse mit der Nothwendigkeit der

Landesbibliothek Oldenburg

Schätzung eingreifen, wir begingen ein großes Unrecht, und machten viel Verwirrung; zudem ist jenen anderen beiden Kreisen auch schon viel geschehen, und wahrlich, meine Herren, ich bin derjenige gewesen, der am lebhaftesten das Wort gegen die Unterdrückung ergriffen hat, die dort geübt worden ist ohne gesetzlichen Schutz; ich werde auch derjenige immer bleiben, der muthig das Wort ergreifen wird gegen alle Unterdrückungen, wo sie sich zeigen; aber verunstalten wir unser Gesetz nicht durch Sonderrücksichten. Lassen Sie uns den Grundsatz nicht aufstellen, daß wir jeden einzelnen Fall zum Gegenstand der Gesetzgebung machen sollten, das würde gar störend auf das Uebrige einwirken.

Abg. **Mölling**: Ich habe in diesem Antrage überall nicht bestritten, daß allgemeine Principien zu Grunde gelegt werden müssen. Ich habe anerkannt, daß der Werth der Zehnten vollkommen nach dem Pachtertrag ermittelt werden könne; es ist aber nur die bindende Nothwendigkeit in Abrede gezogen, und ich sehe nicht ein, wenn solche Fälle vorkommen, warum nicht der Schätzungsbehörde die Wahl gelassen werden soll, im Wege der Schätzung dasselbe Resultat zu ermitteln. Das Gesetz hat die allgemeine Grundlage gemacht, und der Antrag weicht davon in keiner Weise ab, er soll nur dazu dienen, die Uebelstände zu beseitigen, die das unbedingt vorgeschriebene Verfahren doch in vielfacher Weise herbeiführen wird. Ich glaube, gerade hier wird das Princip festgehalten, es ist die Basis, die Anwendung soll nur nicht an seine starre Consequenz gebunden sein.

Abg. **Pancratz**: Ich möchte nur kurz bemerken, daß mir nicht angemessen scheint, einer Behörde zu überlassen, wie hier verfahren werden soll, und noch weniger kann ich glauben, daß es angemessen sei, es von dem Uebereinkommen beider Partheien abhängig zu machen; denn daß es nicht dem Uebereinkommen beider Partheien anheim gegeben werde, ist die Tendenz des ganzen Gesetzes.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehältlich des Wortes des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **Witbel** I.: Ich möchte noch darauf hinweisen, warum sollen wir das, was wir hier uns scheuen auf unser Gewissen zu nehmen, der Ablösungsbehörde ins Gewissen schieben? wir wollen nicht gern sagen, bis hieher und nicht weiter soll unsre Regel durchgreifend sein. Schieben wir aber nach Mölling's Antrage die Entscheidung der Ablösungsbehörde zu, so würde es dieser noch viel mehr schwer fallen können, die Forderung des eines Theils abzuschlagen; denn daß der Wille der Partheien, wenn sie einig sind, für die Schätzung maßgebend sei, versteht sich von selbst, dann ist Vergleich da, kein Verfahren der Ablösungsbehörde. Die Ablösungsbehörde sollte also nur in dem übrig bleibenden Falle, wo ein Theil zu seinem Vortheil es fordert, die schwierige Entscheidung haben, die Ihnen als Gesetzgeber viel leichter wird, als der Behörde. Nur entscheiden Sie dieselbe verneinend!

Präsident: Der Antrag des Abg. Mölling lautet:

„1) Ist der Zehnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungs-Behörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Zehnten durch Schätzung zu ermitteln, oder nach dem Pachtertrag. Entscheidet sie sich für die Ermittelung des Werthes nach dem Pachtertrage, so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Pflichtige, über die Art der Geldermittelung einig, sei es durch Schätzung oder nach Pachterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungs-Behörde."

Ich bitte diejenigen Herren, welche wünschen, daß diesem Artikel die eben verlesene Fassung gegeben werde, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Es ist mir noch von dem Abg. Selckmann II. ein Antrag eingereicht worden: „Im Art. 23. §. 2. ist statt „10 Jahre" zu setzen „30 Jahre vor dem 1 März 1849". Das Motiv dazu ist: sonst wird der Art. 23. §. 2. den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu §. 59. unter Nr. 3. widersprechen. Ich habe vorhin schon bemerkt, daß nach meiner Ansicht, wenn keine zweite Lesung von der Versammlung beliebt wird, eine Discussion über die einzelnen Artikel nicht mehr zugelassen werden dürfte; indessen hat die Versammlung die Discussion über den Antrag des Abg. Mölling zugelassen, und so nehme ich an, daß Sie demgemäß hier verfahren und trage deshalb kein Bedenken, die Unterstützungsfrage über diesen Antrag zu stellen. Ich will aber zuerst den Art. 23. §. 2. verlesen, er lautet:

„Wenn jedoch während der letzten zehn Jahre, vom Jahre 1848 zurückgerechnet, statt einer Natural-Abgabe oder einer Natural-Leistung ununterbrochen eine Geld-Abgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Natural-Abgabe oder Natural-Leistung angenommen werde."

Es soll also hier gesetzt werden, statt „10" „30 Jahre vom 1. März 1849 angerechnet". Ich frage, ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Selckmann** II.: Nur ein paar Worte möchte ich noch hinzufügen. Es ist bereits früher, wo im Entwurfe des Gesetzes 20 Jahre standen, aus demselben Grunde dafür 30 Jahre gesetzt worden; es steht nämlich in Art. 59. unter 3 d des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich:

„Der jährliche Reinertrag wird nach den nähern Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre ermittelt."

Darüber können wir nicht hinauskommen, und der Herr Berichterstatter ist mit mir einverstanden, daß diese Aenderung

Landesbibliothek Oldenburg

nothwendig sei, weil wir uns sonst eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes zu schulden kommen lassen. Dieser Punkt ist bis jetzt übersehen, und es würde also noch nachträglich diese Aenderung eintreten müssen.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich glaube eigentlich kaum, daß dadurch eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorläge. Ich glaube, daß eigentlich durch diesen §. 3. das in §. 1. gegebene Wahlrecht ausgeschlossen sein soll, wenn eben diese 10 Jahre nicht stattgefunden haben, und insofern finde ich das nicht durchaus nothwendig.

Abg. **Selckmann** II.: Ich bin anfangs derselben Ansicht gewesen, nachdem ich aber die Motive zu Art. 23. gelesen, habe ich mich doch überzeugt, daß gegen diese Auslegung erhebliche Zweifel bestehen. Es heißt dort nämlich im 2. Absatze: solche temporäre Geldleistungen können durch Zufälligkeiten veranlaßt sein, so daß sie selbst für die Jahre, wo sie entrichtet sind, den richtigen Werth nicht repräsentiren. Nur dann, wenn während 10 Jahren ununterbrochen eine Geldabgabe entrichtet ist, soll diese, und wenn der Betrag nicht immer derselbe war, der Durchschnitt als der Werth angenommen werden, weil die Voraussetzung gerechtfertigt ist, daß dies dem Interesse beider Theile entspricht. Muß den Umständen nach angenommen werden, daß die ursprüngliche Verpflichtung verwandelt ist, so ist selbstredend von jener in allen Fällen ganz abzusehen. Hier ist von einem Mahlrecht nirgends die Rede, sondern die Motive sprechen ganz allgemein, wenn während 10 Jahren eine feste Geldabgabe entrichtet sei. Das würde doch jedenfalls dem Staatsgrundgesetze widersprechen. Ob aber auch in dem Falle, wo ein Mahlrecht stattfindet, von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Feststellung eines 30jährigen Durchschnittspreises abgesehen werden könne, das, glaube ich, ist auch nicht außer Zweifel. Das Staatsgrundgesetz spricht ganz allgemein und läßt auch für den Fall des Wahlrechts keine Ausnahme zu, die zudem in der Natur der Sache auch nicht begründet ist. Wir müssen uns also an diese Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes halten, da auch die von der Staatsregierung beigegebenen Motive dafür sprechen, daß sie den §. 2. des Art. 23. ganz allgemein verstanden hat.

Abg. **Wibel** I.: Ich habe allerdings gegen diesen Antrag nicht eben viel einzuwenden gehabt, aber daß die Bestimmung des Art. 23. §. 2. gegen das Staatsgrundgesetz verstoße, kann ich nicht zugeben. Das Staatsgrundgesetz will, daß der wirklich stattgefundene Fruchtertrag der Grundstücke nach einem 30jährigen Durchschnitte ermittelt werden solle; hier aber ist von etwas Anderem die Rede, von der Pachtsumme, und da konnte man sehr wohl einen andern Zeitraum festsetzen, in der Voraussetzung nämlich, daß der Pächter nur diejenige Summe geboten haben wird für die Zukunft, welche nach einer von ihm gemachten vernünftigen Schätzung des Durchschnittsertrages der Maßstab für die Zukunft sein wird, und ich glaube, der Gedanke des Gesetzgebers ist ein richtiger; ein vernünftiger Pächter wird für den Pachtwerth eben den Durchschnittspreis bieten, und so kann man sehr gut den 10jährigen Pachtertrag dem 30jährigen Durchschnittsertrage gleich setzen.

Abg. **Grote**: Ich stimme mit dem Antrage des Abg. Selckmann II. überein und will dafür nur noch Folgendes anführen. In Art. 19. heißt es: „Die Entschädigung wird nach dem reinem Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, bezogen hat". Im Art. 59. des Staatsgrundgesetzes heißt es ferner: „Der Geldwerth des jährlichen Reinertrags soll nach dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre berechnet werden. Im Art. 23. §. 2. heißt es nun aber wiederum: „Der Durchschnitt der Geldabgabe für die letzten 10 Jahre soll als der jährliche Werth der Naturalabgabe angenommen werden". Da frage ich nun, ob nicht in der gedachten Bestimmung des Art. 23. §. 2. Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorliege, welches die Entschädigungssumme ja nur allein nach dem 30jährigen Durchschnitte ermittelt wissen will? Ich frage, ob in diesen verschiedenen Bestimmungen Zusammenhang und Uebereinstimmung zu finden?

Abg. **Pancratz**: Ich stimme dem ganz bei, was die Abg. Grote und Selckmann gesagt haben, und möchte nur in Beziehung auf das, was der Abg. Wibel gesagt hat, bemerken, daß, wenn man auch annimmt, daß zwei übereingekommen sind, nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu bezahlen, dieses auch der Durchschnitt der nächsten 30 Jahre sein wird. Indessen wir sollen die zurückgehenden, und insofern muß ich allerdings auch glauben, daß zur Ermittlung des Ertrags für die zurückgehenden 30 Jahre eben diese 10 Jahre nicht die angemessensten sein werden.

Abg. **Morell**: Ich halte die Verwandlung von 10 in 30 Jahre gegen das Interesse der Pflichtigen. In den meisten Fällen werden die Pflichtigen 30 Jahre hindurch keine Geldabgabe geleistet haben, indem die Gutsherren früher selbst große Wirthschaften betrieben, was in neuerer Zeit nicht mehr geschieht.

Präsident: Da Niemand weiter sich um das Wort gemeldet hat, so schließe ich die Discussion vorbehältlich des Wortes des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **Selckmann** II.: Ob der §. 2. im Interesse des Pflichtigen oder Berechtigten liege, darauf kommt zunächst Nichts an, sondern nur darauf, ob diese Bestimmungen dem Staatsgrundgesetz widersprechen oder nicht; würden sie demselben widersprechen, so würde Nichts uns berechtigen können, im Interesse des Pflichtigen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ohne Weiteres abzugehen. Das ist, was ich gegen die Bemerkung des Hrn. Morell zu sagen habe. Im Uebrigen glaube ich aber auch, daß diese Festsetzung der 10 Jahre auf der andern Seite selbst im Interesse des Pflichtigen Bedenken erregen könnten. Es ist schon im Gesetz der richtige Grundsatz aufgestellt, daß bei Feststellung des Geldwerthes und der Entschädigung die Belästigung des Pflichtigen nicht in Anschlag kommen solle, sondern nur der Reinertrag des Berechtigten. Hier bei der Geldabgabe brachte aber der Pflichtige seine Belästigung namentlich der letzten 10 Jahre

Landesbibliothek Oldenburg

häufig sehr in Anschlag und zahlte eine höhere Entschädigung in Betracht der großen Nachtheile, die jene Naturalleistung für seinen Ackerbau hat. Diese Rücksicht wird uns also um so mehr bestimmen müssen, 30 Jahre zu nehmen, weil in früherer Zeit jene Belästigung weniger in Anschlag kam.

Präsident: Ich lasse demnach über den Antrag abstimmen, er lautet: „In Art. 23. §. 2. ist statt 10 Jahre zu setzen 30 Jahre vor dem 1. März 1849.“ Diejenigen, welche diese Verbesserung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Meine Herren, ich lasse jetzt über das ganze Gesetz abstimmen. Diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten, wie es vom Ausschuß redigirt ist, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Das Gesetz ist angenommen.

Meine Herren, unsere heutige Tagesordnung ist damit erschöpft, morgen werden wir keine Sitzung halten können, weil ein vorbereiteter Stoff dafür nicht vorhanden ist. Ob wir den Bericht in der deutschen Frage schon auf die Tagesordnung für übermorgen setzen können, wird davon abhängen, wie weit der Bericht des Central Ausschusses gediehen ist, und ich bitte den Hrn. Berichterstatter, uns darüber Auskunft zu geben.

Abg. **Selckmann** II.: Nachdem am vorgestrigen Abend der Central-Ausschuß um 7 Uhr zur Berathung über diesen Gegenstand zusammentreten konnte, hatte er noch an demselben Abend berathen, und ich bin beauftragt worden, am folgenden Tage den Bericht zu entwerfen. Ich bin am gestrigen Tage damit fertig geworden, und es unterliegt dieser Bericht, worin ein Mehrheits- und ein Minderheitsgutachten gegeben ist, nur noch der schlüssigen Berathung des Central-Ausschusses. Wann diese beendigt sein wird, kann ich natürlich vorher nicht sagen; wir haben die Berathung sofort nach Schluß dieser Sitzung angesetzt, und ich hoffe, daß sie nicht viele Zeit in Anspruch nehmen wird, so daß der Bericht heute Mittag noch zum Abschreiben abgegeben werden kann.

Präsident: Wenn also dieser Bericht heute Nachmittag zum Abschreiben abgegeben würde, so könnte er morgen vertheilt werden; er würde aber, wenn wir diesen Bericht auf die Tagesordnung von Freitag setzen würden, nicht 2 Tage vorher in Ihren Händen sein, wie dies in letzter Sitzung gewünscht ist, und so glaube ich, daß die deutsche Frage vor Samstag wohl nicht zur Verhandlung kommen kann. Für die Tagesordnung von Freitag schlage ich vor, die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Dienstgericht; nach Rücksprache mit dem Berichterstatter wird es möglich sein, diese Zusammenstellung bald zu liefern, in der Voraussetzung, daß sie nicht 2 Tage vorher in Ihren Händen sein muß, was auch nicht nöthig scheint. Darnach findet Freitag Morgens 10 Uhr die nächste Sitzung statt; Tagesordnung: Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstgericht. — Die heutige Sitzung ist geschlossen. (1¼ Uhr.)

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

In Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes bringt die Staatsregierung die nachstehend benannten Provinzialgesetze in den Anlagen zur Kenntniß des allgemeinen Landtags.

I. Provinzialgesetze des Herzogthums Oldenburg:

1) Gesetz vom 31. März 1849 betreffend die Einführung der Wechselordnung.

2) Verordnung vom 4. Mai 1849, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode.

3) Verordnung vom 23. Mai 1849, betreffend weitere Eingangsabgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffsbaues.

4) Verordnung vom 16. Juni 1849 wegen Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849 wegen Zusammenberufung der Synode.

5) Verordnung vom 13. August 1849, betreffend authentische Auslegung des §. 15. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1814, beziehungsweise der Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 22. October 1847.

II. Provinzialgesetze des Fürstenthums Lübeck:

1) Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

2) Gesetz vom 24. Mai 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen.

III. Provinzialgesetz des Fürstenthums Birkenfeld:

Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

Oldenburg, den 22. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. Zedelius.

v. Grün.

2.

Dringender Antrag.

Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen:

1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine dahinzielende Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;

2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.

Für das Regiment, mit dessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, fordert das diesjährige Budget 194988 Rthlr. 56 Gr., von denen 67229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jetzt nicht verausgabt sein sol-

Landesbibliothek Oldenburg

len. Zur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des fertigen Regiments auf 130296 Rthlr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belastung unsers schwer belasteten Landes soll begründen, in der am 15. Julius v. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Militärmatrikel auf 2 pCt. Jener Beschluß ist nicht Reichsgesetz geworden; Herstellung einer Volkswehr bleibt berechtigte Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichskriegsminister nicht zu unbedingter Folgsamkeit.

Bei Beschließung über das Militärbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ist in der Errichtung des Cavallerieregiments bis zur vollen Zahl — 600 Mann und 200 Reserven — fortzufahren oder ist selbst der in Einübung begriffene Bestand aufzulösen und sofort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragstellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistirung des weitern Aufwandes Zweck und Grund.

Die Geschäftsordnung hat keine Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung steht zur geeigneten Verfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei demselben, wie hiermit geschieht, für die Begründung baldige Ansetzung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Lindemann. Mölling. Böckel. Wibel I. Völckers. Tappenbeck. v. Lindern. Huesmann. Luerßen.

3.

Verbesserungsantrag des Abg. Mölling

zu Art. 46. des Gesetzes wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen ꝛc. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher ꝛc. Lasten.

Zu §. 1. beantrage ich nachstehende Fassung:

1) Ist der Zehnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungsbehörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Zehnten durch Schätzung zu ermitteln oder nach dem Pachtertrage. Entscheidet sie sich für die Ermittelung des Werthes nach dem Pachtertrage, so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Verpflichtete, über die Art der Geldermittelung des Zehnten einig, sei es durch Schätzung oder nach Pachterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungsbehörde.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 31. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Zusammenstellung der Bestimmungen über das Dienstgericht.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Niebour verliest dasselbe.) Ich frage, ob Reclamation gegen das Protocoll ist? — Da dieses der Fall nicht ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Es ist eingegangen folgendes Schreiben des Staatsministeriums vom 27. August d. J.

(Verliest das anliegende Schreiben.)

Dieses Schreiben wird an die Abtheilungen zu verweisen sein. Ferner ist mir eben folgendes Schreiben des Staatsministeriums eingereicht:

(Verliest das anl. Schreiben.)

Dadurch scheint diese Angelegenheit erledigt zu sein; indessen werde ich dieses Schreiben dem betreffenden Ausschusse mittheilen. 1) Sodann ist eine Eingabe vom Bürgermeister Engel zu Fischbach eingekommen, die Birkenfelder Wahlangelegenheit betreffend, worin derselbe diejenigen Gesichtspunkte angiebt, von welchen seiner Ansicht nach der Ausschuß diese Angelegenheit zu behandeln haben würde. Da diese Angelegenheit vom Landtage bereits erledigt ist, so geht dieses Schreiben lediglich ad acta. 2) Ferner ist eingegangen eine Eingabe des Kirchspielvogts zu Berne, worin derselbe ein vom Amte Berne aufgenommenes Protocoll einsendet, nach welchem die Kirchspielvögte und die Mehrheit der Amtsausschußmänner Berne's sich für den Anschluß an Preußen erklären. Ich werde diese Eingabe dem Centralausschuß zur nachträglichen Berücksichtigung zustellen. 3) Ferner eine Vorstellung und Bitte der Beverbrocker Interessenten um Bewirkung des freien Weiderechts in der Garreler, Cloppenburger, Holdinghauser und Holer Mark, so weit sie den Beverbrock begränzt. Dieser Gegenstand gehört zur Competenz des Provinziallandtags. 4) Ebenfalls ist eingegangen eine Petition der Anbauer zu Bösel und Osterlohe, die Benutzung der Gemeindemark betreffend. Auch dieser Gegenstand gehört nicht vor den allgemeinen Landtag, sondern wird für den Provinziallandtag zurückzulegen sein. 5) Ferner ist eingekommen folgende Einladung des Commandos des Bürgerschützen-Corps zu Oldenburg. Diese freundliche Einladung will ich denn hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Mitglieder gebracht haben. — Wir gehen über zur Tagesordnung, betreffend den Bericht des Ausschusses über die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen des Dienstgerichtsgesetzes. Was die Behandlung dieses Gegenstandes betrifft, so schreibt die Geschäftsordnung im §. 50. vor: Die daraus hervorgehende Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in sofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.

Mir scheint es nun nicht zweifelhaft, daß wir zunächst die vom Ausschuß aufgestellten Bestimmungen, welche in Folge des Beschlusses über die Anklagekammer nothwendig geworden, und die bisher speciell noch nicht discutirt worden sind, einer besondern Berathung zu unterziehen haben werden. Nachdem dieses geschehen, würde ich dann den Berichterstatter ersuchen, den weiteren Bericht in Beziehung auf das Ganze vorzutragen, und nachdem dies geschehen, würde ich dann die Versammlung fragen, ob sie eine zweite Lesung wolle oder die sofortige Abstimmung über das Ganze. Wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt, so werde ich demgemäß verfahren, und werde also sofort zur Berathung der einzelnen Artikel, betreffend die Anklagekammer, übergehen, vorausgesetzt, daß der Herr Berichterstatter nicht im allgemeinen über diese Anklagekammer etwas zu berichten hat.

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterstatter **Niebour**: Der Ausschuß, in dem übrigens nur 3 Mitglieder, weil die andern am Erscheinen verhindert waren, gegenwärtig sein konnten, hat mich beauftragt, die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Dienstgericht vorzulegen. Wir haben nun nicht für nöthig gefunden, das Ganze Ihnen mitzutheilen, weil wir glaubten, daß das Uebrige wohl mündlich abgemacht werden könnte. Die wesentlichsten Bestimmungen aber, welche durch den Beschluß über die Anklagekammer noch nöthig waren, haben wir zusammengestellt, und sind solche Ihnen mitgetheilt. Dazu möchte ich aber bemerken, daß sich einige Versehen eingeschlichen haben; nämlich zunächst würde nicht nur der Art. 4., sondern auch der Art. 3. eine wesentliche Aenderung erleiden; der Art. 3. lautete bisher: das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern in folgender Weise zusammengestellt. Das darf jetzt nicht so bleiben, weil nicht blos die Erwählung des Dienstgerichts, sondern auch die Erwählung der Anklagekammer im nächsten Paragraphen folgt. Der Ausschuß schlägt deshalb für diesen Artikel folgende Fassung vor: „das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern gebildet. Daneben besteht eine Anklagekammer." Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß in diesen Artikel die allgemeinen Sätze über diejenigen Behörden aufgenommen werden sollen, welche überall bei dem dienstgerichtlichen Verfahren in Betracht kommen. Sodann bringt der Art. 4. die Art und Weise der Wahl, Art. 5. die Bekanntmachung und Constituirung sowohl der Anklagekammer als des Dienstgerichts. Weiter ist bei dem Bericht zu bemerken, daß zwischen dem Absatz 1. und Abs. 2. des Art. 4. als Ueberschrift Art. 5. steht, was wegzustreichen ist. In Art. 16. ist zu corrigiren statt „in einer an den Präsidenten ꝛc. zu reichenden Vorstellung": „in einer an den Präsidenten ꝛc. zu richtenden Vorstellung". Im Uebrigen habe ich noch Folgendes zu bemerken. Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß das Verfahren der Anklagekammer einmal nicht öffentlich sein könne und nicht öffentlich zu sein brauche im Interesse des Angeklagten selbst; ferner, daß eine weitere Verhandlung zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten vor der Anklagekammer ebenfalls nicht stattzufinden brauche, und deshalb hat der Ausschuß die Bestimmungen der Art. 20. und folgende für das Verfahren, welches er bei der Anklagekammer vorschlägt, benutzt, indem er davon ausging, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs soweit möglich nach den veränderten Bestimmungen des Gesetzes beizubehalten seien. Schließlich muß ich noch bemerken, daß noch einige weitere Bestimmungen, die hier nicht mitgetheilt sind, veranlaßt wurden und erst später mitgetheilt werden; so ist namentlich noch eine Bestimmung vorgeschlagen, wornach auch die Mitglieder der Anklagekammer nicht nach dem Strafgesetzbuch, sondern nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung zu entscheiden haben. Das wäre das, was ich als Erläuterung zu diesem Bericht im Namen des Ausschusses hinzuzufügen hätte.

Präsident: Wir gehen demnach zur Berathung dieser einzelnen, die Anklagekammer betreffenden Artikel über.

Art. 3. lautet nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„Das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern in folgender Weise zusammengesetzt."

Ich frage, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche den Art. 3. in der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Artikel ist angenommen.

Art. 4. lautet:

„Alle drei Jahre wählt das höchste Landesgericht in einer Plenarsitzung im Monat October — zum ersten Male jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes — aus seiner Mitte drei Personen, welche für die nächsten drei Jahre eine Anklagekammer bilden, zugleich bezeichnet dasselbe aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichs, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes zwölf Personen für das Dienstgericht."

Da auch hierüber Niemand das Wort zu nehmen scheint, so bringe ich denselben unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. (Geschieht.) Angenommen.

Der Artikel lautet ferner:

„Die Wahl der Mitglieder der Anklagekammer und der für das Dienstgericht zu bezeichnenden Personen geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittel versammelten Mitglieder des höchsten Landesgerichts. Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen gleichfalls das Loos."

Abg. **Niebour**: Das ist kein für sich bestehender Artikel, es ist der zweite Absatz des Art. 4.

Präsident: Ich werde über diesen Absatz als solchen abstimmen lassen. Wenn Niemand hierüber das Wort ergreift, so werde ich über diesen eben verlesenen Passus des Art. 4. abstimmen lassen. (Geschieht.) Angenommen.

Art. 5. lautet:

„Sofort nach der Wahl treten die Mitglieder der

Landesbibliothek Oldenburg

Anklagekammer zusammen und erwählen gleichfalls auf drei Jahre einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Secretair des höchsten Landesgerichts tritt bei der Anklagekammer als Schriftführer ein.

Nach beendigten Wahlen übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der Mitglieder der Anklagekammer unter Benennung des Vorsitzenden so wie der für das Dienstgericht bezeichneten Personen, und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt."

Wenn sich hier Niemand um das Wort meldet, so bitte ich diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der 6. Artikel lautet:

„Aus dem für das Dienstgericht nach dem Art. 4. bezeichneten 28 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung zu entnehmen."

Ist dagegen etwas zu erinnern? — Ich bitte demnach die Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Art. 7. lautet:

„Fällt vor dem Ablaufe dieser drei Jahre einer der für die Anklagekammer Gewählten oder der für das Dienstgericht Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt."

(Wird ohne Discussion angenommen.)

Art. 11. lautet:

„Beschließt das Staatsministerium, die Anklage zu beantragen, so weiset es hierzu den Staatsanwalt an.

Dieser beantragt sodann in einer an die Anklagekammer zu richtenden Vorstellung die Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand unter Ueberreichung der Untersuchungsacten und unter kurzer Aufführung der Thatsachen und Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird."

(Wird gleichfalls angenommen.)

Art. 12. lautet:

„Der Vorsitzende der Anklagekammer ernennt ein Mitglied derselben zum Referenten, übergibt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an."

Ist hierbei etwas zu erinnern?

Abg. **Mölling**: Ich habe zu Art. 9. einen kleinen Zusatzantrag gestellt, der ist wohl übersehen worden.

Präsident: Zu dieser Bestimmung, betreffend die Anklagekammer, wohl nicht, und dann wird er später kommen. Ich werde nachher die Frage stellen, ob eine zweite Lesung beliebt wird, nachdem wir die specielle Lesung dieser Artikel beendigt haben werden. Diejenigen also, welche den Art. 12. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 13. lautet:

„In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder der Anklagekammer und deren Schriftführer anwesend sind, erstattet der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Voruntersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind, wobei namentlich auch die etwaigen Anträge des Beschuldigten in Erwägung zu ziehen sind."

Der desfällige Beschluß wird auf mündliche Berathung zu Protocoll gefaßt."

Art. 14.:

„Erklärt die Anklagekammer die Voruntersuchung für nicht erschöpft, so verfügt dieselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Beschuldigten, oder falls er einen Vertheidiger hat, dem letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen."

Art. 15.:

„Erklärt dagegen die Anklagekammer sofort oder nach Beschaffung der angeordneten Ergänzungen die Voruntersuchung für erschöpft, so versetzt sie entweder den Beschuldigten in Anklagestand oder erklärt den Antrag auf Anklage für unbegründet.

Der Beschluß ist sowohl dem Staatsanwalt, als dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zuzustellen."

Art. 16.:

„Ist von der Anklagekammer die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand erkannt, so beantragt der Staatsanwalt in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichtes zu richtenden Vorstellung, welcher das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist, unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 8.), die Ansetzung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts und die Zusammenberufung desselben.

Zugleich überreicht er die Untersuchungsacten mit der Anklageschrift, in welcher die Thatsachen und Gründe, auf welche die Anklage gestützt wird, anzuführen sind, und die mit dem gestellten Antrag schließt.

Im Uebrigen muß sich der Ausschuß, da die Zeit einen schriftlichen Bericht nicht mehr zuläßt, mündliche Berichterstattung vorbehalten."

Ueber die letzten 4 Artikel wird ebenfalls einzeln abgestimmt und sofort ohne eine Erinnerung angenommen.

Ich würde jetzt den Herrn Berichterstatter auffordern, seinen weiteren Bericht über das Ganze fortzusetzen.

Berichterst. **Niebour**: trägt sofort die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstgericht, wie sie in Folge der Beschlüsse des Landtags aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, vor.

Landesbibliothek Oldenburg

(Die Versammlung findet nichts dagegen zu erinnern. Der Berichterstatter fährt fort:) Das wäre die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Dienstgericht. Ich habe mir im Laufe der Berichterstattung schon erlaubt, im Einzelnen darauf aufmerksam zu machen, daß und wo der Ausschuß nach den gefaßten Beschlüssen für nöthig gefunden hat, einige neue Bestimmungen vorzuschlagen.

Präsident: Da gegen das von mir vorhin auf den Grund des Art. 50. der Geschäftsordnung vorgeschlagene Verfahren kein Widerspruch erhoben wurde, würde ich zuerst fragen müssen, ob die Versammlung eine zweite Lesung der einzelnen Artikel und deren specielle Discussion will, oder ob sie gewilligt sei, über das Ganze, wie es aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, abzustimmen. Ich bemerke übrigens, daß mir zu einzelnen Artikeln noch einzelne Anträge eingereicht sind. Zu dem Art. 2. drei Anträge, und zu den Art. 9., 10. und 56. Sollte die Versammlung nun die zweite Lesung nicht beschließen, sondern über das Ganze abstimmen wollen, so würde ich natürlich diese einzelnen Artikel nicht mehr zur Discussion zulassen können; indessen würde, wenn die Antragsteller darauf beharrten, dennoch, nachdem die zweite Lesung abgelehnt, die Versammlung, wie in der letzten Sitzung geschah, ausnahmsweise die Zulassung dieser einzelnen Artikel beschließen können. Ich meine daher, daß ich nun vorbehältlich der weitern Frage, worüber ich die Anträge der einzelnen Antragsteller erwarte, zunächst die Frage stelle, ob Sie eine zweite Lesung belieben, ich bitte daher diejenigen Herren, welche eine zweite Lesung dieses Gesetzes, also eine Discussion der einzelnen Artikel nochmals verlangen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Diese Frage ist abgelehnt. Ich kann nun, wie gesagt, jetzt diese einzelnen Anträge, die mir noch eingereicht sind, nicht zur Discussion zulassen; wünschen die Antragsteller nun, daß ich diese Anträge verlese, und die Versammlung darüber frage, ob Sie sie zur Discussion zulassen wollen?

Abg. **Mölling**: Ich habe 2 Anträge gestellt, bemerke aber, daß sie meiner Meinung nach blos die Redaction betreffen, daß sie, als wesentlich selbstständig etwas Neues enthaltend gar nicht angesehen werden können, und ich möchte deshalb bitten, daß der Hr. Präsident die Güte hätte, sie vorzulesen.

Abg. **Selckmann** II.: Ich habe auch einen Antrag zu Art. 2. gestellt, der allerdings etwas mehr als Redaction betrifft; ich möchte aber doch wünschen, daß dieser wenigstens vorgelesen und die Versammlung damit bekannt gemacht werde, worauf sie dann entscheiden wird, ob sie denselben noch zulassen will. Der Antrag betrifft nämlich den endlich zum Beschluß erhobenen Antrag des Abg. Mölling. Ich glaube als Grund, diesen Antrag hier zur Berathung zu stellen, auch noch anführen zu können, daß der Mölling'sche Antrag keinem Mitgliede vor der Sitzung bekannt war, daß dieser das Wesen des Gesetzes betreffender Antrag eingereicht und sogleich darüber beschlossen wurde. In andern Geschäftsordnungen steht die Bestimmung, daß über derartige wesentlich neue Anträge nicht blos an demselben Tage, sondern, wenn sie früher nicht bekannt gemacht waren, auch noch am folgenden Tage zum zweiten Male abgestimmt wird. Dies beruht meiner Ansicht nach auf dem richtigen Grund, daß vielleicht eine Uebereilung vorkam und später noch nie bessere Gedanken auftauchten. Deshalb möchte ich bitten, daß die Versammlung den zum Beschluß erhobenen Antrag des Abg. Mölling nochmals dadurch in Erwägung ziehen, daß sie meinen Zusatzantrag zur Berathung zuläßt.

Präsident: Ich möchte nun vorschlagen, daß ich die sämmtlichen Anträge verlese, da die Herren doch wünschen, daß sie zur Discussion kommen, wenn die Herren nicht vorziehen, über die Zulassung eines jeden einzelnen Antrags abzustimmen, werde ich sie der Kürze wegen im Ganzen zur Abstimmung bringen; denn wenn Sie einen zulassen, so werden Sie die übrigen auch wohl zulassen. Die Anträge lauten: zu dem Art. 2. hat Herr Selckmann beantragt:

„Politische und Preßvergehen dürfen von dem Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch das ordentliche Gericht berücksichtigt werden".

Der Abg. Morell hat beantragt: Die beschlossene Fassung der Bestimmung des Artikels, welche lautet: „Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgericht nicht berücksichtigt werden", dahin zu ändern: „Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgericht nur im Falle der Verurtheilung berücksichtigt werden". Die Anträge sind im Wesentlichen dasselbe, und ich glaube, die Antragsteller könnten sich wohl darüber vereinigen. Sodann soll nach dem Antrag des Abg. Klävemann zu §. 2. nach den Worten: „Die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs" eingeschaltet werden: „und der neuen Bestimmung zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs in der Verordnung vom 11. Octbr. 1821"; und heißt es dann weiter: „sind hierdurch aufgehoben". Die Bestimmung zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs lautet:

„Träte der Fall ein, daß das erste Verhör eines Gefangenen pflichtwidrig über vierzehn Tage verzögert würde, so soll der an der Verzögerung Schuldige außer der zu erlegenden gesetzlichen Geldbuße und den Atzungskosten, vom Criminalgerichte mit einem scharfen, nach Umständen mündlichen Verweise ad protocollum belegt werden.

Im Wiederholungsfalle ist mit geschärfter Disciplinarstrafe, beim zweiten Rückfall aber nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs zu verfahren."

Herr Mölling hat beantragt: zu Art. 9. im ersten Satze ist noch hinzuzufügen: Die Untersuchung geschieht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, jedoch findet die Vereidung der Zeugen nur statt, wenn der Verlust der Beweismittel (durch Krankheit und Alter des Zeugen u. s. w.) zu besorgen ist. Im zweiten Satze ist hinter dem Worte: „Staatsanwalt" hinzuzufügen: „und der Angeschuldigte". Zu Art. 10. ist von dem Abg. Grote beantragt: der 2. Absatz muß heißen: „eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen findet in der Voruntersuchung nicht statt". Endlich

Landesbibliothek Oldenburg

hat noch der Abg. Mölling beantragt, am Schlusse des Art. 56. hinter den Worten: „insbesondere auch des §. 11. der Verordnung vom 22. Decbr. 1837“ ist hinzuzufügen: „und Art. 356. des Strafgesetzbuchs und Art. 6. der Verordnung vom 19. März 1830, ingleichen Art. 466. des Strafgesetzbuches“. Der erste Art. 356. lautet:

„Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirken sollte, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. Ob mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu verbinden sei, ist von der Regierung zu bestimmen. Die Suspension mit Entziehung des Gehalts während der Dauer der Strafzeit ist aber eine nothwendige Folge jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.“

Die neue Bestimmung des §. 6. lautet:

„§. 6. Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des St.-G.-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, sowie, ob mit der, wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienstentlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unsers Staats- und Cabinetsministerii, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungsgründe, nebst den Akten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an unser Cabinet einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso wie in §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden. (S. N. B. zu Art. 918. u. 919.)“

Art. 466. lautet:

„Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Suspension oder auch Dienstentlassung durch ein Regierungsdecret verbunden werden.“

Abg. **Böckel**: Ich möchte bitten, daß über die Zulassung der Anträge einzeln abgestimmt werde, sie sind wesentlich verschieden, indem einzelne Anträge nur eine Ausführung des schon Beschlossenen betreffen, andere Anträge aber geradezu etwas aufheben, was früher beschlossen ist, und bei denen das eintreffen würde, wovor der Abg. Selckmann warnte, daß wir nicht über einen Antrag abstimmen möchten, der soeben erst in die Versammlung gebracht wird.

Abg. **Niebour**: Ich habe bemerkt, im Art. 17. habe der Ausschuß gesagt: „den in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwälten, die für das Dienstgericht“ u. s. w. Dieses ist zu berichtigen: Der Ausschuß ist richtiger der Meinung, daß gesagt werde: aus der Zahl der Anwälte u. s. w., weil man in jener Lage noch nicht übersehen kann, wo das Dienstgericht eigentlich abgehalten wird.

Präsident: Meine Herren! ich habe allerdings kurzweg vorgeschlagen, über die Zulassung sämmtlicher Anträge zugleich abzustimmen, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhöbe, indessen ich muß jetzt, glaube ich, nach dem Antrag des Abg. Böckel verfahren.

Abg. **Selckmann** II.: In Beziehung auf das, was Herr Böckel gegen mich geäußert hat, möchte ich nur erwähnen, daß die Bemerkung desselben gegen mich nicht zutreffen kann, indem mein Antrag der Versammlung nur Gelegenheit gibt, den Artikel, wie er jetzt gefaßt ist, noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Wir werden also zunächst darüber zu entscheiden haben, ob Sie die Anträge des Herrn Morell und Selckmann II. zur Discussion zulassen.

Auf die vom Präsidenten gestellte Frage wird die Discussion zugelassen.

Präsident: Ich werde die Anträge jetzt zur Discussion stellen; der Antrag des Abg. Selckmann lautet:

„Zu dem Satze: politische und Preßvergehen dürfen von dem Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch das ordentliche Gericht berücksichtigt werden.“

Schließen Sie sich, Hr. Morell, vielleicht diesem Antrage an?

Abg. **Morell**: Ich kann mich anschließen, wenn in dem Selckmannschen Antrage statt der ordentlichen Gerichte Schwurgerichte gesetzt werde.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Selckmann II. unterstützt ist? — Er ist unterstützt.

Desgleichen der Antrag des Abg. Morell.

Abg. **Selckmann** II.: Meine Herren! Ich bin durchaus nicht gesonnen, auf dasjenige, was bei der ersten Berathung hier weitläufig besprochen wurde, zurückzukommen; indessen habe ich es für meine Pflicht gehalten, den von mir gestellten Antrag in dieser Form noch einmal der Versammlung vorzulegen, weil ich glaube, daß dadurch wenigstens der größte Theil der Bedenken, welche dem zum Beschlusse erhobenen Antrage des Abg. Mölling entgegenstehen, beseitigt werden könne. Mein Zusatzantrag geht nämlich davon aus, daß der Antrag des Abg. Mölling, welcher sich auf den ganzen Art. 2. bezieht, wenigstens nur auf einen Theil desselben zu beziehen sei. Ich kann es mir nämlich 1) durchaus nicht als richtig denken, daß wenn von den ordentlichen Gerichten, welches nach unserm Staatsgrundgesetz für Preß- und politische Vergehen stets die Schwurgerichte sind, eine Verurtheilung bereits erfolgt ist, nunmehr das Dienstgericht auch aussprechen darf, ob durch dieses Vergehen nun auch der Beamte unwürdig und unfähig geworden sei, noch länger im Staatsdienste zu bleiben. Alle jene Gründe, welche für den Antrag

Landesbibliothek Oldenburg

des Herrn Mölling erhoben wurden, konnten doch wenigstens für den Fall, wo bereits eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt ist, nicht passen. Jene ungerechte Verfolgungssucht, welche beim Dienstgerichte als möglich vorausgesetzt wurde, kann hier nicht mehr eintreten, weil die Entscheidung schon durch den gerichtlichen Spruch feststeht. Mein Antrag hat aber auch noch eine andere praktische Bedeutung; ich gebe nämlich 2) zu bedenken, daß wenn wir jenen Antrag des Abg. Mölling unbeschränkt stehen lassen, unter Nr. 1. alle diejenigen politischen Vergehen und Verbrechen, weswegen eine Verurtheilung erfolgt sein sollte, in ihren bisherigen Verhältnissen bestehen bleiben, daß also denkbar ist, daß in Beziehung auf diese Vergehen und Verbrechen die Befugniß der Staatsregierung fortbestehen bleibe, jetzt, wie bisher, nach eigenem Ermessen einen Beamten, ohne Spruch des Dienstgerichts, aus dem Staatsdienste zu entlassen, da durch jenen Zusatz des Herrn Mölling die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstgericht sich auf politische und Preßvergehen nicht erstrecken, es also scheinen könnte, daß es in dieser Beziehung beim Bestehenden bleibe; und das ist doch gewiß nicht unsere Absicht. Wollte man dies nicht zulassen, dann tritt 3) das Bedenken ein, daß nun die Gerichte bei Ausmessung der Strafe gegen den Verurtheilten einen größeren Nachtheil eintreten lassen können. Ich darf nämlich als bekannt voraussetzen, daß nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs bei gewissen Verbrechen oder Vergehen die Gerichte willkührlich, nach eigenem Ermessen entweder eine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, oder aber Festungsstrafe eintreten lassen können, je nachdem ihnen die Umstände die eine oder die andere Strafe als angemessen erscheinen lassen. Würde nun wegen eines schweren politischen oder wegen eines sehr entwürdigenden Preßvergehens das Gericht das Schuldig ausgesprochen haben und nun die Strafe zu bemessen sein, so würde es sich sehr leicht veranlaßt sehen, wenn es zur Ueberzeugung käme, daß der Verurtheilte nicht länger im Staatsdienste verbleiben könne, aus diesem Grunde die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, womit dann die Dienstentlassung oder Entsetzung immer verbunden ist, anstatt daß sonst vielleicht die Festungsstrafe für zulässig gehalten worden wäre. Alles dieses können wir dadurch vermeiden, wenn wir dem Dienstgericht die Befugniß zusprechen, über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Beamten einzig und allein auch für den Fall zu urtheilen, wenn er wegen politischer oder Preßvergehen bereits von den ordentlichen Gerichten verurtheilt ist. Auf diesen Gründen beruht mein Antrag, und ich glaube diesem nichts weiter hinzufügen zu dürfen.

Abg. **Wibel** I.: Der Abg. Selckmann hat mit drei Gründen seinen Antrag motivirt, ich glaube aber, keiner dieser Gründe trifft zu, so daß wir uns bewegen lassen könnten, von unserm Beschlusse abzugehen. Zuerst spricht Herr Selckmann von den Bedenken, welche mehrere Mitglieder gehabt hätten gegen Möllings Antrag, ich weiß aber davon nicht, sondern wenn ich recht vernommen habe, war Herr Selckmann der Einzige, der gegen diesen Antrag Bedenken äußerte. Er würde also nur sich selbst seine Bedenken erledigen. Er hat aber außerdem den zweiten Grund angeführt, die Staatsregierung würden wir in den Fall setzen, für politische Vergehen Jemanden ohne das Dienstgericht vom Amte entfernen zu müssen; ich wüßte nicht, wie wir mit diesem Grunde zu Ende kommen wollten, denn wollten wir solcher Willkür vorbeugen, so müßten wir ein großes Register von Fällen anlegen, die vor das Dienstgericht müßten, weil sonst die Staatsregierung auf den Einfall kommen könnte, sie an sich zu reißen, das wird doch wohl unsere Absicht nicht sein; die Staatsregierung wird eben Niemand vom Dienste entfernen, als durch das Dienstgericht. Das letzte Bedenken aber, denn das zweite ist nun gehoben, scheint mir beinahe eine Sünde gegen den Glauben, den wir zu unsern Gerichten haben sollen. Die Gerichte sollen eine Härte begehen und Jemanden mit härterer Strafe belegen, als er nach dem Rechte verdient hat, um ihn vom Dienste zu entfernen, und in ihrem Urtheil die Interessen des Staatsdienstes zu berücksichtigen, weil Einer möglicherweise sonst nicht vom Dienste kommen könnte. Meine Herren, wenn wir solche Gerichte haben, dann wandern wir in einen anderen Welttheil aus, die werden wir aber nicht haben. Bewahren Sie den Beschluß, den wir gefaßt haben, wir haben einen sehr heilsamen Riegel vorgeschoben vor eine Möglichkeit, die uns sehr nahe liegen kann; bedenken Sie: wir haben noch kein Preßgesetz, das haben wir von der nächsten Zukunft zu erwarten; wer es uns machen wird, das wissen wir nicht; in diesem Saale wird es nicht gemacht werden. Das Preßgesetz kann uns strafbar machen für Dinge, die noch wenig vor unserer Vorstellung festgestellt sind. Die Gerichte können durch das Preßgesetz genöthigt sein, nach den Gesetzen zu verurtheilen, die uns als Menschen unwürdig nicht darzustellen vermögen. Darum lassen Sie politische und Preßvergehen ausgeschlossen sein vom Kreise des über die Unwürdigkeit urtheilenden Dienstgerichts.

Abg. **Mölling**: Herr Wibel hat bereits im Wesentlichen gesagt, was ich bemerken wollte, auch ich weiß nicht, daß Mitglieder der Versammlung Bedenken getragen hätten, überhaupt die politischen und Preßvergehen auszunehmen. Ich meine, der Begriff der Würdigkeit ist so verschieden und schwankend und namentlich ist die politische Freiheit von so hoher Bedeutung, daß man sie dem Staatsdiener nicht so verkümmern sollte, der doch den höchsten Begriff von der Würdigkeit hat, und der durch sein Staatsamt ohnehin genug gebunden ist. Wenn wir diejenigen, die einmal bestraft sind, wieder dem Dienstgerichte überliefern sollen, so machen wir den Staatsdiener ängstlich in seinem ganzen Verhalten, und Hr. Wibel hat schon gesagt, wir wissen nicht, wann ein Preßgesetz erlassen und wie es werden wird, wir sehen die Zeit kommen, die mehr rückwärts als vorwärts schreitet, und ich glaube, wir müssen schaffen, daß wir dieses Dienstgericht in seiner Anwendung auf die Staatsdiener möglichst beschränken müssen; deshalb glaube ich nicht, daß Sie die vorgeschlagene Beschränkung genehmigen werden, und ich muß Sie daher bitten, meinen Antrag festzuhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Morell**: Im Interesse der politischen Freiheit hat man die Preß- und politischen Vergehen überall in Deutschland den Schwurgerichten überwiesen und ich hoffe, daß es auch bei uns bald dahin kommen wird. Die Schwurgerichte erkennen in politischen und Preßvergehen schwere oder kleine Strafen. Wenn eine kleine Strafe, etwa von 8 Tagen, erkannt würde, wäre es fast, wenn man den Staatsdiener deswegen vom Dienste entfernen könnte. Es können übrigens Fälle vorkommen, daß die Schwurgerichte auf Freiheitsstrafen von langer Dauer erkennen, in welchen der Beamte im Interesse des Dienstes aus demselben entfernt werden muß. Ich verlange nicht, daß in allen Fällen der Staatsdiener vor das Dienstgericht gestellt werden solle, wenn ein politisches oder Preßvergehen vorliegt, sondern nur, wo ihn die Schwurgerichte verurtheilt haben.

Abg. **Böckel**: Auf das, was der Abg. Morell bemerkt hat, möchte ich erwidern, daß da, wo ein Mann wegen eines politischen oder Preßvergehens verurtheilt würde, so daß er sein Amt nicht wahrnehmen könnte, für die anderweite Besetzung seines Dienstes gesorgt werden muß. Das wird sich von selbst machen. Uebrigens wollte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, wie gegenwärtig schon wieder fast in ganz Deutschland über Preßvergehen und politische Vergehen geurtheilt wird und wie leicht Einer demnach vor das Dienstgericht kommen würde, und dann noch nachträglich die Beamten des Staats ihn verurtheilen könnten, namentlich, wenn die Männer, die im Dienstgericht sitzen, gewisse Ansichten hegen, die bei uns so ganz unverbreitet nicht sind. Wie man von Seite der Regierung geneigt gewesen ist, jede politische Demonstration oder Aeußerung den Beamten zu verbieten, ist uns klar geworden aus einem Rescripte, das wir im Herbste 1847 bekommen haben auf Veranlassung des Beselerfonds. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß damals für den Beselerfond gesammelt wurde, und darauf bezieht sich das Rescript. Um Sie nun zu warnen, daß Sie den von dem Abg. Mölling früher gestellten Antrag, die politischen und Preßvergehen von dem Dienstgerichte auszunehmen, nicht fallen lassen möchten, erlaube ich mir, Ihnen das berührte Rescript vorzulesen. Es heißt darin:

„Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben ungern in Erfahrung gebracht, daß mehrere Höchstihrer Staatsbeamten sich veranlaßt gesehn haben, einen öffentlichen „Aufruf in Nr. 86. der hier erscheinenden Neuen Blätter von diesem Jahr zu Beiträgen zu dem Beseler Fond" zu unterzeichnen, und in diesem Aufrufe über Maßregeln sich mißbilligend zu äußern, welche eine dem deutschen Bunde angehörende Regierung anzuordnen sich bewogen gefunden hat. Nachdem Sr. Königl. Hoheit befohlen haben, den Unterzeichnern des gedachten „Aufrufs" durch deren Vorgesetzte Vorstehendes zu erkennen zu geben und solches geschehen ist, findet das Unterzeichnete Staats- und Cabinets-Ministerium sich beauftragt, dieses per circulare zur Kenntniß sämmtlicher Behörden und Angestellten durch deren Vorstände zu bringen und damit für diese Letztern die Aufgabe zu verbinden, die Staatsbeamten ihre Ressorts so wie die Prediger und Lehrer der höhern Landes- und Bürgerschulanstalten darauf aufmerksam zu machen, wie Se. Königl. Hoheit von sämmtlichen Angestellten für die Zukunft bestimmt erwarteten, daß dieselben eingedenk ihrer amtlichen Stellung sich aller öffentlichen Theilnahme an politischen Demonstrationen enthalten und bemüht sein werden, sich nur mit der gemessensten Vorsicht über politische Verhältnisse, wenn dies öffentlich oder vor einem größern Publikum geschieht, zu äußern, damit die Staatsregierung durch dergleichen Aeußerungen nicht compromittirt werden könne. Höchstdieselben erwarten, daß jeder Staatsbeamte sich auch im gemeinen Leben werde angelegen sein lassen, sich seiner Stellung, die ihm das Vertrauen des Landesherrn angewiesen, gemäß zu verhalten und demnach allen politischen Umtrieben und Verbindungen fern bleiben werde, welche diese Stellung nur gefährden und das Vertrauen, wodurch seine Wirksamkeit allein möglich und bedingt ist, schwankend machen können."

Ich möchte Sie bitten, in Beziehung auf solche Ansichten, den Antrag des Abg. Mölling nicht fallen zu lassen.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Es scheint mir, daß von der einen Seite zuviel hervorgehoben wird, daß der Staatsdiener geschützt werden müsse gegen Verfolgung. Ich bin der Ansicht, daß auch die andere Seite genügend berücksichtigt werden muß, nämlich daß der Dienst zu schützen sei gegen unwürdige Beamte. Um deshalb, daß einer von den gewöhnlichen Gerichten verurtheilt ist wegen politischer oder Preßvergehn, soll er ja noch nicht vom Dienste entfernt werden. Es soll nur die Möglichkeit eröffnet werden, daß er unter Umständen deshalb entfernt werden kann. Dieses soll nur nicht ganz unmöglich sein. Man wird doch zugeben, daß sich ein Beamter so unwürdig machen kann durch ein Preß- oder politisches Vergehen, daß der Staat denselben länger im Dienste zu behalten, nicht im Stande ist. Der Staat muß also geschützt werden dadurch, daß ein Beamter, wenn er wegen eines politischen- oder Preß-Vergehens verurtheilt worden ist, in Untersuchung gezogen und vor das Dienstgericht gestellt werden kann. Soll der Beamte, wenn er sich auf diese Weise unwürdig gemacht hat, überall nicht vor das Dienstgericht gestellt werden können, dann hat der Staat keine volle Garantie gegen unwürdige Diener. Dann können wir das Dienstgericht fast ganz weglassen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß es nicht gut ist, und daß man nicht wohl daran thut, stets das Vertrauen in die Gerichte in Frage zu stellen; man sollte im Gegentheil das Vertrauen zu den Gerichten zu fördern suchen. Dann wird man auch Vertrauen haben zu ihren Erkenntnissen. Es ist gewiß sehr nachtheilig, wenn ein Beamter, der sich seines Dienstes unwürdig gemacht hat, der deswegen in eine Strafe verurtheilt ist, doch nicht von seinem Dienste entfernt werden

Landesbibliothek Oldenburg

kann. Es hat dies große Nachtheile für den Dienst selbst. Unser Ländchen hat sich Gottlob stets noch eines achtbaren und geachteten Beamtenstandes erfreut, um so mehr sprechen aber alle Gründe dafür, daß wir den Beamtenstand auch ferner in achtbarem Zustande zu erhalten suchen.

Abg. **Claußen**: Nur wenige Worte meine Herren. Wir stehen bei einem Gerichte, das nicht über einzelne Thatsachen zu urtheilen hat, sondern über die Richtung eines Menschen. Es handelt sich nicht darum, ist der zu Beurtheilende einer That schuldig, der man ihn angeklagt hat, sondern welche Gesinnungen hat er in seinem Leben ausgesprochen, ist er danach würdig, im Staatsdienste zu stehen. Wir wissen nun, daß die politische Richtung eines Mannes von Vielen als Etwas angesehn worden ist, was ihn unwürdig macht, im Staatsdienste zu sein. Diese Thatsache bestätigt das vorgelesene Rescript. Im Dienstgericht soll nun die Würdigkeit eines Mannes beurtheilt werden. Liegt es nicht nahe, zu besorgen, daß die Richter, welche zu urtheilen haben, auf dem Standpuncte des Rescriptes stehen, daß sie das politische Verbrechen schon deshalb für ein entwürdigendes halten, weil es eine bestimmte Richtung in politischer Hinsicht bekundet? Es liegt zu nahe, meine Herren, die politische Unwürdigkeit mit der andern zu verwechseln. Ich gebe zu, es kann Jemand bei einem politischen Vergehn sich in gemeiner Weise betragen, aber zugleich soll derjenige, der zu urtheilen hat, sich vollständig ferne davon halten, von dieser Gemeinheit, die möglicher Weise darin liegen kann, das zu trennen, daß der zu Beurtheilende sich auch zugleich politisch in irgend einer Weise geäußert hat. Sie kennen den politischen Parteihaß, sie wissen, daß er selbst Männer, sonst noch so würdig, blind macht. Ich z. B. halte hier manchen für sehr würdig, im Staatsdienste zu bleiben, von dem ich überzeugt bin, daß viele aus politischen Rücksichten ihn für unwürdig halten. Diese würden ihn in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom Dienste entfernen. Für den Fall, wo Jemand in seiner politischen Richtung nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung steht, für diesen Fall haben wir ein anderes Mittel, den betreffenden Beamten aus dem Staatsdienste zu entfernen, wir haben das Pensionsgesetz. Verweisen wir solche Fälle dahin. Es ist weit besser, daß der Staat mitunter eine Pension mehr ausgiebt, als daß die Staatsdiener politisch unwürdig gemacht werden.

Präsident: Ich erkläre die Discussion für geschlossen, vorbehältlich des letzten Wortes des Antragstellers und Berichterstatters, wenn sie solches zu haben wünschen.

Abg. **Selckmann II.**: Zunächst möchte ich mir erlauben, auf die Verschiedenheit der beiden vorliegenden Anträge aufmerksam zu machen und zu bemerken, daß ich in meinem Antrage dasjenige, was der Abg. Morell durch einen Zusatz hinsichtlich der Schwurgerichte ausgedrückt haben will, darum nicht aufgenommen habe, weil im Staatsgrundgesetze die Bestimmung darüber enthalten ist, daß die politischen und Preßvergehen durch Geschworene abgeurtheilt werden sollen. Wenn der Abg. Wibel I. bemerkt hat, daß ich die Bedenken bei der früheren Berathung gegen die Bezeichnung des Möllingschen Antrags auf die beiden, unter I. Ziffer 2. enthaltenen Fälle allein geäußert hätte, so glaube ich doch, bei der Discussion auch von andern Seiten die Bedenken gehört zu haben. Sonst wurden sie wenigstens vielfach getheilt. Wenn dann der Abg. Wibel I. bemerkt, er glaube es von mir nicht voraussetzen zu dürfen, daß ich meinen Vortrag so verstanden haben wollte, als solle dadurch ein Mißtrauen gegen unsere Gerichte ausgesprochen werden, so hat er darin vollkommen Recht. Ich habe dies auch gar nicht gesagt. Somit fällt der etwaige Vorwurf von selbst weg. Wenn er aber glaubt, es werde doch durch meinen Antrag ein Mißtrauen gegen unsere Gerichte ausgesprochen, so ist auch dies nicht der Fall. Es können nämlich die Gerichte ganz willkürlich Festungsstrafe oder andere Freiheitsstrafen erkennen. Sie haben den vorliegenden Fall mit allen Umständen zu betrachten, und nach gewissenhafter Erwägung zu bestimmen, ob sie Festungsstrafe oder andere Strafen wollen eintreten lassen. Wenn ich nun gesagt, daß die Gerichte, wenn sie sehen, daß ein unwürdiger Staatsdiener, sobald sie auf Festungsstrafe erkennen, seines Dienstes nicht entlassen werden kann, eher auf eine andere angemessene Freiheitsstrafe erkennen; so weiß ich nicht, welchen Vorwurf ich dann damit den Gerichten gemacht habe. Was der Abg. Böckel bemerkt hat, trifft nicht meinen Antrag. Mein Antrag betrifft einzig und allein die Fälle, wo bereits eine gerichtliche Verurtheilung vorliegt, wo also wegen bestimmter Thatsachen eine Verurtheilung erfolgt ist. Darum ist dasjenige, was er über das Betragen und die politische Richtung der Beamten bemerkt hat, bei meinem Antrag ausgeschlossen. Wir haben es dabei nur mit den Fällen zu thun, wo bereits eine gerichtliche Verurtheilung vorliegt.

Abg. **Morell**: Ich kann dem Antrage des Abg. Selckmann II. beitreten, wenn in die Fassung aufgenommen wird: „Jedoch durch Schwurgerichte."

Abg. **Selckmann II.**: Aenderungen des Antrags sind nicht mehr zulässig.

Abg. **Claußen**: Ich beantrage namentliche Abstimmung, weil das erste Mal auch namentlich abgestimmt worden ist.

Präsident: Die Anträge des Abg. Selckmann und Morell unterscheiden sich nur hinsichtlich der Fassung, ihrem Inhalte nach aber nur darin, daß der Abg. Morell die ausdrückliche Bestimmung dem Selckmann'schen Antrag hinzugefügt wissen will, daß die Verurtheilung nur durch Schwurgerichte geschehen soll. Insofern ist der Antrag des Abg. Morell als Verbesserungsantrag zu dem Selckmann'schen aufzufassen, indem er eine besondere Restriction hinzuzufügen wünscht. Ich glaube, ich könnte so abstimmen lassen, daß der Antrag des Abg. Morell so zu verstehen ist, es möge in dem Antrag des Abg. Selckmann heißen: „politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch die einzuführenden Schwurgerichte berücksichtigt werden". Wenn Sie einverstanden sind, werde ich

Landesbibliothek Oldenburg

danach verfahren. Sonst wenn ich den Antrag in der Fassung nehmen soll, wie er gestellt ist, so sind es zwei verschiedene Anträge, die ich nach der Reihe zur Abstimmung bringen kann. Ich glaube aber, es hat kein Bedenken, daß ich so verfahre, wie ich vorhin bezeichnet habe. Von dem Abg. Claußen ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird? (Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Der Antrag des Abg. Morell kommt zur Abstimmung und wird abgelehnt. Nun stimmen wir über den Antrag des Abg. Selckmann II. ab, und zwar durch Namensaufruf. Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abg. Selckmann beistimmen, ersuche ich, bei Aufruf ihres Namens mit Ja, die andern mit Nein zu antworten.

Dieser Antrag wird mit 24 gegen 12 Stimmen abgelehnt. (Fünf Abgeordnete haben bei der Abstimmung gefehlt.)

Von dem Abg. Klävemann ist beantragt, zum Art. 2. nach den Worten:

„Die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs"

ist einzuschalten:

„Und der neuen Bestimmung zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs in der Verordnung v. 11. Oct. 1821."

Ich frage die Versammlung, ob sie einverstanden ist, daß dieser Antrag zur Discussion zugelassen werde?

Abg. **Wibel** I.: Ich möchte beantragen, den Antrag ohne Discussion anzunehmen.

Präsident: Das geht nicht. Erst muß die von mir gestellte Frage beantwortet werden. (Sie wird bejaht.) Ich frage jetzt, ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung findet statt.)

Abg. **Klävemann**: Da schon die Annahme ohne Discussion empfohlen worden, so werde ich für meinen Antrag Nichts zu sagen brauchen, bis dahin, daß etwa Jemand gegen denselben gesprochen hätte.

Abg. **Niebour**: Wenn die ganze Bestimmung aufgehoben wird, so wäre etwas sehr Nutzliches aufgehoben. Es ist die Bestimmung darin enthalten, daß der Staatsdiener, welcher eines Gefangenen Verhör verzögerte, vom Kriminalgerichte mit scharfen Disciplinarstrafen belegt werden soll. Heben wir nun den ganzen Inhalt der Verordnung vom 11. October 1821 auf, so heben wir auch jene guten Disciplinarvorschriften auf.

Abg. **Klävemann**: Ich möchte gegen das, was der Abg. Niebour bemerkt hat, erwiedern, daß die Disciplinargewalt dadurch nicht beeinträchtigt ist, wenn wir diese Bestimmung entfernen. Die Vorschriften über die Disciplinarstrafgewalt finden sich an anderer Stelle. Dieselben Disciplinarstrafen, welche hier angedroht sind, können erkannt werden, auch wenn diese Bestimmung nicht mehr vorhanden ist; vielleicht sind die hier festgesetzten Strafen für einen betreffenden Fall nicht einmal die geeignetsten, und man schafft daher diese Bestimmungen besser ganz weg.

Uebrigens bin ich der Meinung, daß nur aus Consequenz, weil die Aufhebung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs aufgehoben worden ist, diese Bestimmung der Verordnung vom 11. Oct. 1821 aufzuheben sei, und bemerke, daß ich für die Aufhebung des Art. 468. gar nicht gestimmt habe. Ich hätte den Artikel beibehalten mögen, weil ich unterscheide zwischen einer Entfernung aus dem Dienste, als einer bloßen Maßregel im Interesse des Dienstes, auf Erkenntniß des Dienstgerichts, und einer Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, welche von dem ordentlichen Gerichte als eine Strafe erkannt wird.

Präsident. Der Abg. Niebour beantragt: Es soll heißen:

„und die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Oct. 1821 in den Worten beim zweiten Rückfall nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs."

Ich stelle die Unterstützungsfrage über diesen Antrag.

Der Antrag erhielt die erforderliche Unterstützung.

Abg. **Niebour**: Der Artikel dieser Verordnung bestimmt:

„Träte der Fall ein, daß das erste Verhör eines Gefangenen pflichtwidrig über vierzehn Tage verzögert würde: so soll der an der Verzögerung Schuldige außer der zu erlegenden gesetzlichen Geldbuße und den Atzungskosten, vom Criminalgerichte mit einem scharfen, nach Umständen mündlichen, Verweise ad protocollum belegt werden.

Im Wiederholungsfalle ist mit geschärfter Disciplinarstrafe, beim zweiten Rückfall aber nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs zu verfahren."

Nun geht der Antrag des Abg. Klävemann dahin, alle diese Bestimmungen sollen aufgehoben werden. Mein Antrag dagegen will, es sollen die übrigen Bestimmungen stehn bleiben, nach welchen ein Richter, der gegen den Angeklagten rechtswidrig verfährt, zu bestrafen ist. Nur die Worte beim zweiten Rückfall fallen weg, weil wir den Art. 468. aufgehoben haben.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion vorbehaltlich des Worts des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **Klävemann**. Die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs war bekanntlich die, daß ein Beamter, der wegen Fahrlässigkeit ꝛc. dreimal bestraft worden ist, und dann zum vierten Male sich einer solchen Vernachlässigung seiner Dienstpflicht schuldig macht, mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden soll.

Wenn er das erste, zweite und dritte Mal ein Vergehen dieser Art begangen hat, so tritt eine Disciplinarstrafe ein. Macht er sich zum vierten Mal des Vergehens schuldig, so soll er durch richterlichen Spruch abgesetzt werden. Hier in dieser sogenannten neuen Bestimmung vom 11. Octbr. 1821 ist nun von einer besondern Art von Fahrlässigkeit die Rede, und da ist ein strengeres Verfahren vorgeschrieben, als im Art. 468. Hier soll schon, wenn er zum dritten Mal sich vergeht, die Absetzung erkannt werden, nachdem zweimal Disciplinarstrafen vorhergegangen. Ich meine, es ist eine natürliche Folge, daß wenn wir den Art. 468, der

Landesbibliothek Oldenburg

auch über die Disciplinarstrafen spricht, aufgehoben haben, nun auch die N. B. zu Art. 636. aufheben können, und die Bestimmungen über die Disciplinarstrafen hier nicht brauchen stehen zu lassen. Sie sind ganz überflüssig, und ursprünglich auch wohl nur gesetzt wegen der Bestimmung, die man für den zweiten Rückfall hier gesetzt hat. Lassen wir sie stehen, so können sie der Disciplinarstrafgewalt nur hinderlich werden, um in einem vorliegenden Falle gerade das Angemessenste zu verfügen.

Abg. **Niebour**: Dagegen muß ich nun bemerken, wir haben den Art. 468. aufgehoben, weil wir der Ansicht waren, das Dienstgericht soll entscheiden über die Entfernung vom Dienst. Ich sehe keinen Grund ein, warum wir die übrigen Bestimmungen nicht sollen stehn lassen.

Präsident: Die Anträge der Abg. Niebour und Klävemann unterscheiden sich darin, daß Herr Klävemann will, daß die ganze Verordnung über die neuen Bestimmungen zu Art. 636. ganz aufzuheben sei. Der Abg. Niebour dagegen will nur, daß die Worte: „beim zweiten Rückfall aber" nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs aufgehoben werden. Ich bringe zuerst den Antrag des Abg. Klävemann zur Abstimmung, daß nach den Worten die Bestimmung des Art. 468. einzuschalten sei „und der neuen Bestimmungen zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs in der Verordnung 1821." Wer damit einverstanden ist, beliebige sich zu erheben.

(Es wird bemerkt, daß die Versammlung nicht beschlußfähig sei. Die fehlenden Mitglieder wurden herbeigerufen und die Abstimmungsfrage wiederholt.)

Der Antrag wird abgelehnt. Der vorhin verlesene Antrag des Abg. Niebour wird angenommen.

Zum Art. 8. ist vom Abg. Mölling beantragt: dem ersten Satz ist nachzufügen: Die Untersuchung geschieht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Jedoch findet die Vereidigung der Zeugen nur statt, wenn der Verlust des Beweismittels (durch Krankheit, hohes Alter) des Zeugen u. s. w. zu besorgen ist. Im zweiten Satz ist hinter dem Worte Staatsanwalt hinzuzufügen: „Und der Angeklagte". Ich frage, genehmigt die Versammlung, daß dieser Antrag zur Discussion gelange? Die Kammer stimmt zu.

Ich frage ferner, ist der Antrag des Abg. Mölling unterstützt? Die erforderliche Unterstützung erfolgt.

Abg. **Mölling**: Mein Antrag betrifft lediglich die Form des Untersuchungsverfahrens. Es steht im Art. 9., wie die Voruntersuchung geführt wird, aber nicht unter welcher Form.

Es ist bekannt, daß wo Schwurgerichte sind, die Voruntersuchung nicht öffentlich geführt wird. Ich habe auf das Strafgesetzbuch hingewiesen, um diese Lücke zu ergänzen. Ich habe die Ausnahmen hingestellt, in welchen die Zeugen zu beeidigen sein möchten. Ich glaube, dieser Zusatz dürfte nützlich sein. Im zweiten Absatz habe ich gesagt, der Staatsanwalt und der Angeklagte, weil der Angeschuldigte das Recht der Akteneinsicht so gut haben muß, als der Staatsanwalt.

Der Berichterstatter Niebour verliest den Art. 9. nach der Fassung der Commission.

Abg. **Mölling**: Die Redactionsbemerkung beweist die Nothwendigkeit meines Antrags, weil nicht gesagt ist, in welchen Fällen die Zeugen beeidigt werden, ebenso daß der Angeklagte das Recht hat, die Akteneinsicht zu verlangen.

Der Antrag des Abg. Mölling kam zur Abstimmung und wurde angenommen.

Präsident: Es ist von dem Abg. Grote zu demselben Art. 10. der Antrag eingereicht, der zweite Absatz möge heißen: Eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Ich habe die Nummer 10. bezogen auf die Artikel des Entwurfs. Ich habe nicht gewußt, daß der Abg. Grote den Art. 10. nach der neuen Fassung gemeint hat; sonst hätte ich seiner Antrag gleich zur Discussion gebracht. Ich frage, ob dieser Antrag des Abg. Grote zur Discussion zugelassen werden soll? Die Kammer beschließt dieses und es erfolgt auf die weitere Anfrage des Präsidenten die erforderliche Unterstützung.

Abg. **Grote**: Ich habe über diesen Antrag mit den andern Mitgliedern des Ausschusses gesprochen und sind sie mit demselben einverstanden. Wir haben im vorliegenden Entwurfe immer auch der Sachverständigen erwähnt, wo von den Zeugen die Rede war. Um nun den Zweifel zu beseitigen, als ob vielleicht die Sachverständigen in der Voruntersuchung beeidigt werden könnten, weil ihrer neben den Zeugen nicht gedacht, habe ich meinen Antrag gestellt.

Abg. **Niebour**: Ich möchte bemerken, daß der Antrag des Abg. Grote nunmehr wohl nur dahin geht, daß hinter dem Worte „Zeugen" das Wort „Sachverständigen" gesetzt werde. Der Antrag des Abg. Grote kommt zur Abstimmung und wird angenommen.

Präsident: Es ist ferner von dem Abg. Mölling beantragt: Am Schlusse des Art. 56., jetzt 58., ist hinter „insbesondere auch der §. 11. der Verordnung vom 22. Decbr. 1837 hinzuzufügen: und Art. 356. des Strafgesetzbuchs und §. 6. der Verordnung vom 19. März 1830, ingleichen Art. 466. des Strafgesetzbuchs. Wird dieser Antrag zur Discussion zugelassen?

Die Versammlung bejaht dies. Der Antrag erhält die erforderliche Unterstützung.

Abg. **Mölling**: Die Art. 356. und 466. des Strafgesetzbuchs bestimmen, in welchen Fällen Staatsbeamte, die wegen eines öffentlichen Verbrechens oder Vergehens bestraft sind, noch von der Regierung ihres Dienstes entlassen werden können. Nach dem Art. 1. des Dienstgerichts scheint mir diese Bestimmung des Strafgesetzbuches aufgehoben zu sein. Es kann kein Zweifel darüber sein, weil an die Stelle der Regierungsmaßregel die Bestimmungen des Dienstgerichtes treten sollen. Jedoch nun jedes Bedenken zu beseitigen, habe ich gewünscht und beantragt, daß das Wegfallen der Art. 356. und 466. des Staatsgrundgesetzes bei der Redaction ebenso bemerkt werde, wie das Wegfallen anderer betreffender Gesetze im Art. 56. bemerkt ist. Damit wird denn jeder Zwei-

Landesbibliothek Oldenburg

fel beseitigt und ich glaube, es ist kein Anstand dagegen, daß diesem Antrage stattgegeben werde.

Der Antrag des Abg. Mölling wird hierauf angenommen.

Präsident: Es wird mir so eben noch ein Antrag eingericht von dem Abg. Morell. Er beantragt zu dem jetzigen Artikel 28. folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter muß in dem zur Hauptversammlung angesetzten Termine erscheinen."

Wollen die Herren den Antrag noch zulassen? (Die Versammlung verweigert dies.) Wir schreiten demnach zur Abstimmung über das ganze Gesetz, wie es aus dem Berichte des Ausschusses und nach den eben stattgehabten Abstimmungen sich gestaltet hat. Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Entwurf des Dienstgerichtes, wie er aus dem Ausschusse hervorgegangen, und nach den eben stattgefundenen Abstimmungen sich gestaltet hat, im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit der Versammlung erhebt sich.)

Der Entwurf ist angenommen. Damit, meine Herren, ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Meine Herren, wir haben am 18. August die Abtheilungen erneut. Zwar ist in der letzten Sitzung diese Erneuerung, die nach 14 Tagen eintreten soll, nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden, indeß wird daraus wohl kein Bedenken zu erheben sein. Da wir jetzt noch Zeit haben, können wir diese Verloosung vornehmen. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, werden wir zu dem Geschäfte schreiten.

Das Verloosungsgeschäft wird vorgenommen.

Abg. **Wibel** II. bittet um das Wort und äußert: Ich habe eine Bemerkung zu machen in Beziehung auf die uns von Seiten der Staatsregierung mitgetheilten Wünsche hinsichtlich der Ausscheidung des Krongutes. Es liegt in dieser Beziehung bei denjenigen Akten, die sich in den Händen der Budgetcommission befinden, ein solches Verzeichniß vor, in welchem diese Wünsche niedergelegt sind. Ich besorge, daß die demnächstige Discussion noch einen Aufschub erleiden möchte, wenn nicht Gelegenheit gegeben wird, daß wir uns über diesen wichtigen Gegenstand gehörig unterrichten können. Insbesondere ist es für die Abgeordneten von Lübek von Interesse gewesen, durch Mittheilung dieser Aktenstücke in den Stand gesetzt zu werden, und zwar jetzt schon, wo doch die Geschäfte nicht hinreichend vorliegen, um sich durch Correspondenzen mit der Heimath in Verbindung zu setzen, daß uns dieses Verzeichniß in einem Abklatsch mitgetheilt wird.

Präsident: Ich werde nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Commission, ob Anstand gegen das Verlangen vorwaltet wegen dieser Mittheilung, das Weitere verfügen.

Abg. **Klävemann:** Die drei Mitglieder des Ausschusses für Ausscheidung des Kronguts, welche die nöthigen Vorarbeiten machen sollen, haben sich mit der wichtigen und schwierigen Angelegenheit sorgfältigst beschäftigt und durch Nachfragen und Verhandlungen das für die Beurtheilung des Gegenstandes nöthige Material herbeizuschaffen sich bemüht. Es sind nun mehrere Vorlagen, welche erbeten worden sind, von der Regierung noch nicht mitgetheilt worden, namentlich in Beziehung auf Birkenfeld und Lübek. Bevor der Kronguts-ausschuß im Besitz dieser Vorlagen und über alles zu wissen Erforderliche gehörig instruirt ist, wird eine weitere Verhandlung selbst mit dem Budgetausschuß von keinem Nutzen sein. Vielweniger kann die Sache schon jetzt an die Versammlung gebracht werden. Sobald die Akten vollständig sein werden, wird der Ausschuß übrigens nicht nur mit dem Budgetausschuß, sondern auch durch Unterhandlungen mit einzelnen Abgeordneten die Sache weiter zu fördern sich bemühen müssen, und es scheint, als wenn eine allseitige Verständigung geschehen sein muß, bevor die Sache vor die Versammlung gebracht werden kann, weil sonst die vollkommenste Verwirrung zu erwarten ist.

Abg. **Wibel** I.: Wir wollen nur das Verzeichniß desjenigen, was von der Krone in Anspruch genommen wird, um vorbereitet zu sein auf den künftigen Ausschußbericht.

Abg. **Wibel** II.: Wenn ich recht verstanden habe, so steht nichts im Widerspruch mit meinem Antrage um einen Abklatsch.

Abg. **Klävemann:** Ich war anfangs, als Sie zu sprechen anfingen, nicht gegenwärtig, und habe nicht alles gehört. Gegen das gestellte Verlangen möchte ich nun bemerken, daß gerade in diesem Verzeichniß wesentliche Veränderungen vorkommen müssen, und über beiderseitig gemachte Vorschläge gegenwärtig verhandelt wird. Bis dahin, daß hierüber zu Ende verhandelt ist, würde eine Mittheilung also nicht geschehen können, die irgend von Nutzen sein könnte.

Abg. **Tantzen:** Ich habe dasselbe bemerken wollen, was der Abg. Klävemann angeführt hat. Das Verzeichniß ist noch nicht vollständig. Es wird den Herren wenig damit gedient sein, wie es jetzt vorliegt. Sobald die Staatsregierung das verlangte Verzeichniß eines 20jährigen Durchschnitts der Mühlen ꝛc. gegeben haben wird, ist es natürlich recht und billig, daß jeder Kenntniß davon erhalte, und es wird dann füglich wenn man die nicht unbedeutenden Kosten aufwenden will, abgeklatscht werden können. Die Staatsregierung hat sich über die Anträge des Ausschusses noch nicht erklärt, namentlich nicht, ob sie die Mühlen annehmen will. Wenn sie das nicht will, dann liegt das Verzeichniß vor. Bis diese Erklärung aber erfolgt ist, würde ein Abklatsch von nicht entsprechendem Nutzen sein.

Präsident: Wenn der Abgeordnete von Eutin das Verzeichniß nur insoweit zu haben wünscht, als es fertig ist, wird es keinem Anstande unterliegen, eine Abschrift durch das Bureau anfertigen zu lassen.

Abg. **Wibel** II.: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Interesse, das für Jeden auf der Hand liegt, noch gesteigert werden muß, wenn wir hören, daß der Ausschuß Anträge an die Staatsregierung gestellt hat, daß hinzugesetzt wird, oder was wegfallen soll. Ich bin sehr neugierig, zu wissen, was dazu kommen soll. Ich wünsche, mich durch

Landesbibliothek Oldenburg

eigene Anschauung überzeugen zu können, um so mehr, als der Ausschuß nur aus drei Mitgliedern besteht. Es interessirt mich nur das Verzeichniß wie es vorliegt, nicht aber, wenn es abgeändert wurde.

Abg. **v. Thünen**: Ich glaube, es ist ein Irrthum. Der Ausschuß ist erwählt, um die Sache vorzubereiten und sie dann der Budgetcommission zu übergeben, um mit diesen gemeinschaftlich einen Bericht zu erstatten. So weit ist die Sache jedenfalls noch nicht. Es sind noch keine weiteren Mittheilungen gemacht. Aber wie alle unsere Verhandlungen in den Commissionen und Ausschüssen sind auch die über diesen Gegenstand öffentlich. Jeder der Interesse daran nimmt, kann sich an den Ausschuß wenden und einsehen, was er will. Das steht jedem Abgeordneten frei. Niemand ist daran gehindert und wer die Einsicht wünscht, dem werden die Acten vorgelegt werden. Es sind noch keine Jahresdurchschnitte gemacht. Wir haben Anträge gestellt, damit wir nach und nach ein Verzeichniß aufstellen können. Ich wüßte also nicht, was ein Abklatsch nützen sollte. Es ist noch nicht fertig.

Abg. **Wibel** I.: Das Verzeichniß wollen wir haben, wie es dem Landtage vorgelegt worden ist. Wir wollen das Verzeichniß nicht in so weit es mitgetheilt worden ist, sondern weil es mitgetheilt wurde. Wir wollen es nicht mit den Aenderungen des Ausschusses, wir wollen auch keinen Bericht des Ausschusses. Alles, was hierüber gesagt worden ist, trifft unsern Antrag gar nicht. Wir wollen das Verzeichniß haben von denjenigen Domainen, die als Krongut von der Regierung gefordert werden und wir wollen es einsehen, um uns zu belehren, und weil nicht blos wir Interesse daran haben, daß es bekannt wird, sondern auch das ganze Land.

Präsident: Es wäre wünschenswerther gewesen, wenn sich die Herren vorerst mit der Commission benommen hätten, als daß sie die Sache hier in der Kammer zur weitern Verhandlung bringen. Ich glaube, daß die Herren sich darüber verständigen könnten.

Abg. **Wibel** II.: Ich besorge, daß eine Verständigung nicht stattfinden wird, weil ich keinen Grund einsehe, warum man uns das Verzeichniß vorenthalten will. Ich kann mich nicht anders verständigen als durch Abstimmung.

Abg. **Klävemann**: Es muß auffallend erscheinen, daß dergleichen Anforderungen gestellt werden gerade von Herren, die sich bisher um die Sache gar nicht bekümmert haben. Wenn sie das gethan hätten, würden sie natürlich, wie alle diejenigen, welche das Interesse für die Sache veranlaßt hat, sich über die Vorlagen der Regierung zu unterrichten, Alles erfahren haben, was sie zu wissen wünschten, übrigens die Unzweckmäßigkeit ihres Antrags zugleich eingesehen haben. Was ich für mich außerdem noch gegen den Antrag zu erinnern habe, ist, daß dem Ausschusse die betreffenden Actenstücke für seine Arbeiten auf längere Zeit entzogen werden würden. Nachrichtlich will ich noch bemerken, daß von der Staatsregierung nach der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes in das fragliche Verzeichniß die Mühlen nicht aufgenommen waren, weil man geglaubt hat, so viel andere Objecte zu haben, daß Gewerbsbetriebsanstalten ausgeschlossen bleiben könnten. Als solche Objecte hat man die Inseln in der Weser ansehen zu können geglaubt. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Inseln den Außengroden gleich zu achten seien, mithin nicht als Krongut ausgeschieden werden könnten.

In Folge einer Verhandlung mit dem Herrn Ministerialrath Zedelius über diese Frage, hat der Ausschuß noch weitere Mittheilung zu erwarten, ob darauf bestanden werde, daß die Inseln nicht den Außengroden gleich geachtet werden könnten.

Abg. **Selckmann** II.: So weit ich die Geschäfte des Ausschusses kenne, wird Niemandem die Einsicht der Acten verweigert. Soll ein Abdruck genommen werden, weil ein oder drei Mitglieder von dem Verzeichniß Kenntniß zu haben wünschen? Dazu scheint mir kein Grund zu sein. Ich glaube, man kann einen billigeren Weg einschlagen, indem Jeder sich nur beim Ausschuß und bei den betreffenden Mitgliedern desselben zu melden braucht, um dasjenige zu erfahren, was er zu wissen wünscht. Es wird gar kein Geheimniß daraus gemacht. Aber unnöthiger Weise Kosten zu machen, kann ich nicht wünschen. Ich glaube, daß der Antrag ungegründet ist und daß man jedem einzelnen Mitgliede überlassen soll, sich die gewünschte Kenntniß zu verschaffen. Kein Mensch wird ihm die Einsicht des Verzeichnisses verweigern.

Präsident: Nach den Verhandlungen glaube ich, daß das Büreau die Frage wegen Mittheilung des Actenstücks nach Rücksprache mit der Commission erledigen wird und insofern die Antragstellern nicht damit zufrieden sind, bleibt ihnen dann der Weg an die Versammlung offen. Ich glaube aber, daß wir hier nicht weiter darüber zu sprechen und abzustimmen haben. Vorläufig, meine ich, sind wir auch nicht instruirt. Wir wissen nicht, wie die Sachen stehen und die Acten liegen, zumal da Bedenken erhoben worden sind. Damit, glaube ich, wird sich der Gegenstand erledigen. Ich werde also den Antragstellern auf ihr Verlangen Bescheid geben und damit verlassen wir jetzt diesen Gegenstand.

Abg. **Wibel** I.: Wir wollen für Alle eine Abschrift, nicht bloß für den Antragsteller.

Präsident: Ich werde diesen Antrag zu Notiz nehmen, mit der Commission besprechen und bis morgen Antwort geben.

Abg. **Claußen**: Ich möchte Einiges auf dasjenige erwiedern, was der Abg. Selckmann in Beziehung auf den Kostenpunkt bemerkt hat. Beim Bericht, den wir bekommen, werden wir das Verzeichniß auch haben müssen, ebenso wie bei den früheren Berichten, wo Beilagen mitgetheilt wurden. Ich will nur an den Fruchtzehnten ꝛc. erinnern. Eine Kostenvermehrung tritt also nicht ein.

Präsident: Die Sache ist erledigt. Wir gehen zur Verkündung der Bildung der Abtheilungen. Es befinden sich in der

I. Abtheilung: Dannenberg, Völckers, Bödecker,

Landesbibliothek Oldenburg

Lindemann, Klävemann, Wibel I., Konerding, Huesmann.

II. Abtheilung: v. Lindern, Bulling, Niebour, Rösener, Böckel, Kitz, Schopen, Nieberding I.

III. Abtheilung: Bargmann, Tantzen, Strackerjan, Wöbcken, Strodthoff, Lüerßen, Closter, v. Thünen.

IV. Abtheilung: Selckmann II., Sprenger, Selckmann I., v. Finckh, Mölling, Nieberding II., Willers, Lübben.

V. Abtheilung: Claußen, Wibel II., Pancratz, Püschelberger, Grote, Morell, Alfs, Tappenbeck, Müller.

Ich bitte die Abtheilungen, ihre Vorstände zu wählen und sie mir bekannt zu machen.

Morgen 10 Uhr ist Sitzung. Tagesordnung: Bericht über das Berliner Bündniß. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Den in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M. enthaltenen Antrag auf authentische Erläuterung der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes hat der allgemeine Landtag deshalb abgelehnt, weil jene Artikel an sich deutlich und keiner verschiedenen Deutung fähig seien.

Obwohl die Staatsregierung fortwährend der Ansicht ist, daß die Worte des Art. 202., wonach den Provinziallandtagen in den Angelegenheiten der Provinzen die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags zustehen, und die Worte des Art. 203., wonach der Provinziallandtag wie der allgemeine Landtag zusammen berufen wird und verfährt, sich über die Form der Beeidigung der Provinziallandtags-Präsidenten nicht mit Bestimmtheit aussprechen, und daß in dieser Beziehung eine authentische Auslegung des Staatsgrundgesetzes nach seiner Absicht und nach seinem Geiste zulässig sei, so will sie doch sowohl von einer durch nähere Begründung gerechtfertigten Erneuerung jenes Antrags, als auch von der mit Weitläufigkeiten und wahrscheinlich mit größerm Zeitverlust verbundenen Anrufung eines Schiedsgerichts (nach Art. 239. des Staatsgrundgesetzes) absehen, und im Hinblick auf Art. 242. des Staatsgrundgesetzes bei dem allgemeinen Landtage hiemit den Antrag stellen, daß derselbe folgendem Zusatze zu den Art. 202. Absatz 1. und 203. des Staatsgrundgesetzes seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheile:

> Die Entgegennahme des von dem Präsidenten eines Provinziallandtages gemäß Art. 147. des Staatsgrundgesetzes abzuleistenden Eides kann indeß vom Großherzoge auch einem zu den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht gehörenden, besonderen Bevollmächtigten aufgetragen werden.

Die Annahme dieses Zusatzes wird große, aus einer unbedingten Anwendung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes auf das Verfahren bei den Provinziallandtagen entstehende Unzuträglichkeiten beseitigen. Der Ausführung stellen sich die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen. Die nächsten Provinziallandtage werden voraussichtlich gleichzeitig versammelt sein müssen, um baldthunlichst auf Deckungsmittel für die außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben des Großherzogthums Bedacht zu nehmen, die alsdann von dem allgemeinen Landtage bewilligt sein werden. Die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Versammlung kann sich später oft wiederholen. Sollen nun, etwa nach geschehener Beeidigung des Präsidenten des Oldenburger Provinziallandtags, ein Mitglied des Staatsministeriums nach Eutin, ein anderes nach Birkenfeld zur nämlichen Zeit sich begeben, blos um der Beeidigung der Präsidenten der dortigen Provinziallandtage willen, so würden gar leicht die Geschäfte gerade dann, wo sie am meisten andrängen, in Stockung gerathen, Berathungen des gesammten Ministeriums, vielleicht in den eiligsten Angelegenheiten, wären unmöglich, und die Staatsregierung würde sonach schwerlich im Stande sein, ihren wichtigsten Pflichten zu genügen. Dabei wird nicht verkannt, wie wünschenswerth es sein möchte, wenn ein Mitglied des Ministeriums während der Versammlung der Provinziallandtage an deren Orte zu verweilen im Stande wäre. Allein nach den angegebenen Gründen ist dies wenigstens für die nächste Zeit völlig unthunlich.

Daß übrigens der Art. 147. auch bei einer buchstäblichen Auffassung nicht die bestimmte Vorschrift enthält, daß die Beeidigung der Präsidenten der Provinziallandtage jedesmal von wenigstens zwei Mitgliedern des Staatsministeriums vorgenommen werden müsse, darin wird der allgemeine Landtag mit der Staatsregierung einverstanden sein, event. wird auch in diesem weiteren Sinne eine Abänderung beantragt.

Oldenburg, den 27. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. **Zedelius.**

v. Grün.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Auf den Antrag des allgemeinen Landtags des Großherzogthums vom 29. August d. J., die weitere Formation des Reiterregiments betreffend, erwiedert das Staats-Ministerium, daß die Staatsregierung unter den gegenwärtigen Umständen bereits den Beschluß gefaßt hatte, in der Bildung der Cavallerie nicht weiter vorzugehen, als die Erhaltung und Fortbildung des vorhandenen Bestandes es erfordert, wodurch also neue Einstellungen von Officieren, Recruten oder Remonten von selbst wegfallen.

Die gewünschten Vorlagen werden nächstens mitgetheilt werden.

Oldenburg, den 30. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. Römer.

3.

Bericht des Centralausschusses

über die Redaction des Gesetzes betreffend Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Der Ausschuß hat bei der Redaktion des Dienstgerichtsgesetzes nur für nöthig erachtet, diejenigen Artikel den Abgeordneten mitzutheilen, welche in Folge des Beschlusses über die Anklagekammer entweder neu entworfen sind oder eine wesentlich veränderte Fassung erhalten haben.

Diese Artikel, jetzt Art. 4., 5., 6., 7., 11.—16. einschließlich folgen nachstehend:

Art. 4.

Alle drei Jahre wählt das höchste Landesgericht in einer Plenarsitzung im Monat October — zum ersten Male jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes — aus seiner Mitte drei Personen, welche für die nächsten drei Jahre eine Anklagekammer bilden, zugleich bezeichnet dasselbe aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes zwölf Personen für das Dienstgericht.

Die Wahl der Mitglieder der Anklagekammer und der für das Dienstgericht zu bezeichnenden Personen geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittel versammelten Mitglieder des höchsten Landesgerichts. Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehre gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen gleichfalls das Loos.

Art. 5.

Sofort nach der Wahl treten die Mitglieder der Anklagekammer zusammen und erwählen gleichfalls auf drei Jahre einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Secretair des höchsten Landesgerichts tritt bei der Anklagekammer als Schriftführer ein.

Nach beendigten Wahlen übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der Mitglieder der Anklagekammer unter Benennung des Vorsitzenden so wie der für das Dienstgericht bezeichneten Personen und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt.

Art. 6.

Aus den für das Dienstgericht nach Art. 4. bezeichneten 28 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung zu entnehmen.

Art. 7.

Fällt vor dem Ablaufe dieser drei Jahre einer der für die Anklagekammer Gewählten oder der für das Dienstgericht Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt.

Art. 11.

Beschließt das Staatsministerium die Anklage zu beantragen, so weiset es hierzu den Staatsanwalt an.

Dieser beantragt sodann in einer an die Anklagekammer zu richtenden Vorstellung die Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand unter Ueberreichung der Untersuchungsacten und unter kurzer Aufführung der Thatsachen und Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird.

Art. 12.

Der Vorsitzende der Anklagekammer ernennt ein Mitglied

Landesbibliothek Oldenburg

derselben zum Referenten, übergiebt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an.

Art. 13.

In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder der Anklagekammer und deren Schriftführer anwesend sind, erstatter der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Voruntersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind, wobei namentlich auch die etwaigen Anträge des Beschuldigten in Erwägung zu ziehen sind.

Der desfallige Beschluß wird auf mündliche Berathung zu Protokoll gefaßt.

Art. 14.

Erklärt die Anklagekammer die Voruntersuchung für nicht erschöpft, so verfügt dieselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Beschuldigten, oder falls er einen Vertheidiger hat, dem Letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen.

Art. 15.

Erklärt dagegen die Anklagekammer sofort oder nach Beschaffung der angeordneten Ergänzungen die Voruntersuchung für erschöpft, so versetzt sie entweder den Beschuldigten in Anklagestand oder erklärt den Antrag auf Anklage für unbegründet.

Der Beschluß ist sowohl dem Staatsanwalt, als dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Art. 16.

Ist von der Anklagekammer die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand erkannt, so beantragt der Staatsanwalt in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichts zu richtenden Vorstellung, welcher das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist, unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 8.), die Ansetzung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichtes und die Zusammenberufung desselben.

Zugleich überreicht er die Untersuchungsacten mit der Anklageschrift, in welcher die Thatsachen und Gründe, auf welche die Anklage gestützt wird, anzuführen sind, und die mit dem gestellten Antrage schließt.

Im Uebrigen muß sich der Ausschuß, da die Zeit einen schriftlichen Bericht nicht mehr zuläßt, mündliche Berichterstattung vorbehalten.

Grote. Niebour. Wöbcken.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 1. September 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Claußen verliest dasselbe.) Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Abg. **Niebour:** Der Abg. Morell ist noch nicht anwesend; ich glaube aber, daß die Bemerkung unrichtig ist, daß er seinen Antrag mit dem des Abg. Selckmann vereinigt habe.

Präsident: Der Abg. Morell hat, heißt es im Protocoll, seinen Antrag mit dem Selckmann'schen dahin vereinigt, daß er als Amendement des letzteren zu betrachten sei. Wenn keine weitern Erinnerungen vorliegen, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt. — Es sind eingegangen: 1) eine Vorstellung des Burkhardt Schröder aus Oldenburg, welche den sogenannten Behörden-Weg zum Gegenstand hat und worin um Mittheilung der desfälligen Acten gebeten wird. Es wird dabei Bezug genommen auf eine von ihm verfaßte Broschüre, welche dem constituirenden Landtage überreicht worden sei. Das Gesuch ist nicht weiter verständlich und muß ich den Antragsteller die nähere Bestimmung desselben überlassen, bevor ich einen Antrag stellen kann, jedenfalls scheint die Sache nur zur Competenz des Provinziallandtags zu gehören. 2) Ferner ist eingegangen ein Gesuch der Wittwe Sohnreich, worin sie den Landtag bittet, ihr zur Wiedererstattung einer Forderung von 240 Rthlr. an die Annehmer der Arbeiten des Wolfsdeichs Kramer und Consorten behülflich zu sein. Das ist ein Gegenstand, der offenbar nicht zum Bereich des Landtags gehört. Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht die Berathung der Berichte des Special- und Central-Ausschusses über den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß. Ich werde zunächst den Berichterstatter des Special-Ausschusses und dann den Berichterstatter des Central-Ausschusses auffordern, ihre Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Wibel** II. im Namen des Special-Ausschusses (verliest den Ausschußbericht. Der Bericht liegt an.)

Als Berichterstatter habe ich im Namen des Ausschusses nichts hinzuzufügen; meine eigene Ansicht, die in den Motiven vielleicht noch über den Bericht hinausgeht, werde ich Gelegenheit haben in dem zuletzt mir zukommenden Worte persönlich Ihnen vorzutragen.

Abg. **Selckmann** II. als Berichterstatter des Central-Ausschusses: Meine Herren! Ich habe Ihnen, bevor ich zu dem Bericht selbst übergehe, noch als Thatsächliches anzuzeigen, daß 4 Eingaben, welche den vorliegenden Gegenstand betreffen und an den Landtag gerichtet sind, dem Central-Ausschusse übergeben worden. Zwei davon, nämlich eine von dem politischen Vereine in Delmenhorst und eine von dem Stadtrath in Oldenburg, sprechen sich für, zwei aber, nämlich eine von dem Volksvereine des Amts Bockhorn und eine von dem politischen Verein zu Hooksiel, gegen den Anschluß an das Berliner Bündniß aus.

(Verliest hierauf den Bericht des Central-Ausschusses. Derselbe liegt an sammt dem Schreiben der Staatsregierung vom 3ten August.)

Ich habe in Beziehung auf dies Minderheitserachten nur noch zu bemerken, daß sich ein Irrthum in denselben eingeschlichen hat, wenn es heißt: „für den Fall, daß nicht alle nord- und mitteldeutschen Staaten dem Bündnisse beitreten, würde eine Zerreißung Deutschlands stattfinden. Es ist nämlich in den Bedingungen des Antrags der Mehrheit ausdrücklich gesagt, der Rücktritt von dem Vertrage werde so lange

Landesbibliothek Oldenburg

vorbehalten, bis sämmtliche deutsche Staaten mit Ausnahme Oesterreichs, beigetreten seien. Es hat dieser Irrthum seinen Grund darin, daß das Minderheitserachten von dem Berichterstatter der Minderheit entworfen ist, die einzelnen Bedingungen aber, welche die Mehrheit des Ausschusses stellen zu müssen glaubte, demselben dabei nicht mehr vorlagen; bei den Berathungen in einzelnen Abtheilungen dieselben jedoch anfangs in der Art beliebt waren, daß der Beitritt Oldenburgs von dem Beitritt der nord- und mitteldeutschen Staaten abhängig gemacht wurde. Die Mehrheit des Centralausschusses konnte sich letzterer Ansicht nicht anschließen und sah sich veranlaßt, jene Bedingung auf alle deutsche Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, auszudehnen. Mit dieser Berichtigung würde auch der daraus gezogene Schluß wegfallen; denn auch die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung ist der Art, daß Oesterreich wenigstens vor der Hand ausgeschlossen bleibt; wenn wir uns also diesen Vorbehalt machen, so würde danach der Vorwurf der Minderheit nicht begründet sein, daß Oldenburg durch seinen Anschluß zu der Spaltung Deutschlands beitrage und sich selbst von Süddeutschland losreiße. Im Uebrigen möchte ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß in dem Gutachten der Minderheit gesagt ist: „Die Conferenzen mit dem Oldenburger Bevollmächtigten ergeben, daß keine Bedingungen zugelassen werden". Ich glaube, daß dies auf einem Irrthum beruhet, indem in dem Conferenz-Protocoll nur einzig und allein die Rede davon ist, daß die Ratification des Bündnisses nicht an die Bedingung der Zustimmung des allgemeinen Landtags gebunden sein soll. Dies ist auch ganz in der Ordnung; denn bei dem Verkehr der Staaten unter einander kann der auswärtige Staat bei Eingehung von Verträgen nie auf die inneren Verhältnisse und auf die Verfassung des andern Staates Rücksicht nehmen. Ueberall, auch in der constitutionellen Monarchie gilt die Regierung den fremden Staaten gegenüber als allein legitimirt, und sie kann die Gültigkeit ihrer Erklärungen nicht von der verfassungsmäßigen Zustimmung der Organe abhängig machen, welche nach der Verfassung freilich ihre Zustimmung zu geben haben, deren Berechtigung aber der fremde Staat nicht zu kennen braucht. Dies geht auch ausdrücklich daraus hervor, wie der Verwaltungsrath seine Einwendungen gegen die Vollmacht gemacht hat. Es heißt nämlich in dem Conferenz-Protocoll: „Auf ergangene Einladung des Verwaltungsraths" u. s. w. (liest die betreffende Stelle vor).

Darnach ist also nach dem Conferenz-Protocoll nur die Bedingung der Zustimmung des allgemeinen Landtags ausgeschlossen, und daß der Vorbehalt einer solchen Zustimmung überall bei dem Verkehr der Staaten nicht gebräuchlich ist, habe ich vorher schon bemerkt. Daß aber andere Bedingungen der Ratification nicht hinzugefügt werden können, geht aus diesen Conferenz-Protocollen nicht hervor; es scheint auch kein Grund vorzuliegen, weshalb andere Bedingungen nicht gestellt werden dürften. Wenn ferner in dem Minderheitsgutachten gesagt ist: „Es scheint der Minderheit überhaupt beinahe kleinlich, in dieser großen Frage die Zustimmung an kleine particular-oldenburgische Modificationen nnd Bedingungen zu knüpfen" —, so muß ich in dieser Beziehung bemerken, daß die Bedingungen ausdrücklich nur für die Zeit gestellt sind, so lange die mit dem Reichstage zu vereinbarende Reichsverfassung nicht zu Stande gekommen ist, um während dieser Zeit für unsere Staatsverfassung jede Garantie zu haben, und nicht an ein solches Vertragsverhältniß gebunden zu sein, wenn nicht alle übrigen Staaten beitreten oder die Reichsverfassung mit den National-Vertretern nicht vereinbart wird. Es ist also nicht das Zustandekommen der Reichsverfassung, sondern nur das Gebundensein, wenn die übrigen deutschen Staaten nicht beitreten, von Bedingungen abhängig gemacht. Wenn dann die Minderheit sagt, daß die Bundesverfassung nothwendig mit ihrem ganzen Drucke auf die einzelnen Staaten, die sich ihr unterwerfen, fallen müsse, so, glaube ich, werden sämmtliche Staaten von dem Drucke gleich betroffen werden, und insofern dürften wir diesen Druck, weil er ein gleichmäßiger ist, so gut wie die Andern wohl ertragen können. Endlich ist noch am Schlusse bemerkt: „Ueberhaupt scheint es mit der Gesammtverfassung, mit der Einheit Deutschlands selbst unverträglich, daß die einzelnen deutschen Staaten für sich noch besondere Reservate und Bedingungen an die Zustimmung knüpfen. Hier muß ich wieder auf das Vorhingesagte zurückkommen. Wir haben nämlich unsere Bedingungen nur dahin gestellt und auf den Fall bezogen, daß entweder sämmtliche deutsche Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, dem Bündnisse nicht beigetreten sind, oder so lange die Reichsverfassung noch nicht zu Stande gekommen ist. Also die Annahme der Gesammtverfassung ist an keine Bedingung geknüpft und fallen Einwendungen der Minderheit daher in sich zusammen.

Präsident: Es wird wohl zweckmäßig sein, wenn ich die Herren bitte, bei der Anmeldung mir zu sagen, ob sie für oder gegen sprechen wollen, damit ich eine zweckmäßige Abwechselung der Redner eintreten lassen kann.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren! Ich muß nur erlauben, zuerst auf einen Punkt aufmerksam zu machen, den der Bericht des Central-Ausschusses übergangen und der Bericht des Special-Ausschusses nur oberflächlich berührt hat, die Frage nämlich: in welcher Form sind wir überall im Stande, unsere Zustimmung zu dem 3 Königsbündniß zu ertheilen? Nach Art. 242. unseres Staatsgrundgesetzes kann eine Abänderung der Verfassung nur beschlossen werden auf zwei nach einander folgenden Landtagen und dann jedesmal mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit. Daß nun die Frage, welche wir hier zu entscheiden haben, eine Verfassungsänderung betreffe, dagegen habe ich noch keine haltbare Einwendungen gehört. Die Gründe aber, welche der Special-Commission vorschwebten bei ihrem Ausspruch über diese Frage, waren hergenommen zuerst aus dem Art. 159. des Staatsgrundgesetzes, worin steht, die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthum Oldenburg verbindende Kraft. Darüber kann gewiß kein Zweifel sein, daß wir diesen Gehorsam aufkündi-

Landesbibliothek Oldenburg

gen, wenn wir dem 3 Königsbündniß beitreten. Man hat wohl freilich schon im Voraus dagegen einwenden wollen, wir setzten nur statt der einen Regierungsgewalt eine andere an die Stelle. Dieses Argument aber kann wohl im Ernste kaum gemeint sein, denn damit wahrlich stoßen wir viel um, den Staat und die Constitution selbst; wir könnten am Ende das Staatsoberhaupt selbst mit einem andern vertauschen und sagen: wir thun nichts gegen das Staatsgrundgesetz, das Staatsoberhaupt ist wieder da, nur ein anderes! Eben so erheblich für unsere Frage ist zweitens der Art. 43. des Staatsgrundgesetzes, der doch durch einfachen Majoritätsbeschluß gewißlich nicht abgeändert oder aufgehoben werden kann, und den ich nur beispielsweise anführen will als einen von den vielen, die wesentliche Abänderungen durch den Berliner Entwurf leiden würden. Dieser Artikel unseres Staatsgrundgesetzes, welcher von der Preßfreiheit handelt, schließt zunächst die Einführung der Censur aus und fährt weiter fort: die Preßfreiheit darf nicht beschränkt werden, weder durch Postverbote, Sicherheitsbestellungen, Concessionen, Verlagsverbote und andere Hemmungen oder indirekte Mittel, womit man noch mehr zu erreichen verstand, als mit der Censur, und welche er deshalb grade staatsgrundgesetzlich ausschließt in der Art, daß sie durch Gesetzgebung nicht wieder eingeführt werden können. Der Berliner Entwurf hat diesen letzten Satz weggelassen, und stellt im Uebrigen wie die Reichsverfassung aus Frankfurt ein allgemeines Preßgesetz in Aussicht, aber nicht, wie jene, unter dieser in den deutschen Grundrechten vorher sich selbst gesetzten Schranke, legt also dem Reichstage die Befugniß bei, zwar nicht die Censur, aber jene anderen Beschränkungen wieder einzuführen. Der Wechsel in diesem Rechte ist eine von den vielen aus dem Berliner Entwurfe sich ergebenden Abänderungen unserer Verfassung. Was nach unserer Verfassung unmöglich ist, wird jetzt möglich. Natürlich handelt es hier sich ja nur um das Recht der Möglichkeit. Die Thatsache, ob es schon geschehen sei, brauchen wir nicht abzuwarten, das wäre die Rechtsverletzung; und wir sprechen von der Rechtsveränderung. Mag das für Manche kein erheblicher Punkt sein, den ich hier beispielsweise nannte. Andere, und ich mit ihnen, werden großen Werth darauf legen; denn wir wissen, daß Preßfreiheit die Grundlage des constitutionellen Lebens ist; ohne völlige Preßfreiheit ist die constitutionelle Monarchie eine Unmöglichkeit. Das hat man freilich noch lange nicht überall eingesehen, wo man nichts desto weniger sich zu dieser Staatsform bequemen will. Indessen die traurigsten Erschütterungen haben das Vaterland darüber belehrt, und uns sei das um so mehr Veranlassung, die Abänderungen unserer Verfassung für erheblich zu halten und zu dem Beschluß uns zu vereinigen: nach unserm Staatsgrundgesetz (in andern deutschen Staaten mag es anders sein) — kann der Beitritt nicht anders vom Landtage erklärt werden, als auf einem zweimal nach einander mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß. Freilich hat uns der Bericht der Majorität des General-Ausschusses diesen Einwand abschneiden wollen durch seine Bedingungen, die er stellte, namentlich unter Nr. 3. Meine Herren! Von diesen Bedingungen hat Ihnen der Berichterstatter viel Gutes versprochen und verheißen; er hat Ihnen sogar durch eine lange Vorlesung, die aber, wenn ich recht verstanden habe, hievon nichts berührte, sondern nur ganz andere Dinge, viel beweisen wollen für seine Bedingungen. Aber daß Bedingungen für den Anschluß an das Berliner Bündniß nicht zugelassen werden, das ist so bekannt, daß Niemand nach Gründen dafür weit zu suchen braucht. Wer nur je in den letzten Tagen in den öffentlichen Blättern sich umgesehen und um die Sache sich bekümmert hat, der weiß, daß auf diese Bedingungen nicht eingegangen werden kann, möchten sie auch noch viel vorsichtiger gefaßt sein, als die des Central-Ausschusses es wenig sind. Ich lege ganz und gar keinen Werth auf diese Bedingungen. Ich weiß freilich sehr wohl: in andern Landesversammlungen hat man solche oder andere Bedingungen gleichfalls gestellt. Ich weiß aber auch, und Sie wissen es mit mir, man hat dadurch sich selbst und Andere nur getäuscht. Von mehreren Staaten ist der Beitritt mit solchen Bedingungen erklärt worden, aber diejenigen, welche sie stellten, sind damit enthört und bethört gewesen! Komme ich nun auf die Hauptfrage, so müssen wir vor allen Dingen zunächst (oder ich möchte Sie bitten, mir zu erlauben, es wenigstens meinetwegen zu thun, daß ich mein Urtheil recht abgeben kann) des Standpunktes recht klar uns bewußt werden, auf welchem wir stehen. Das thut uns besonders Noth dem Ausschuß-Berichte gegenüber, den der Berichterstatter der Majorität uns vorgetragen hat, welcher sich auf einem Gebiete von Gedanken, Vorstellungen und Redewendungen bewegt, das wir in dem Gothaer Programm und in Tagesblättern vielfach schon haben betreten sehen, und womit man die Meinungen zu gewinnen versucht hat für das Bündniß. Jene aber, deren Gedanken hier so wiederholt sind, standen, als sie das dachten, schrieben und sagten, auf einem ganz andern Boden, als wir heute hier stehen. Jeder stand dort mit der Berechtigung des Subjektes, des Vaterlands-Freundes etwa, der nach freiem Belieben geltend machen will und darf, was ihnen das Angenehmste und Wünschenswertheste zu sein scheint, ganz vom eigenen Standpunkte aus. Alle diese Männer durften bei ihrem Urtheile und Rathe ihren Sympathien und Antipathien, ihren Consequenzen und Differenzen vollberechtigt unbedingt freien Lauf lassen. Wir aber stehen eng in den Schranken unseres Mandates! Als Vertreter des Volkes haben wir die Wahl zu treffen für das Volk, seinem Bedürfniß, nicht unserer Doktrin zu lieb. Aus diesem Gegensatze, glaube ich, finden wir unsern abweichenden Weg. Ich habe hier zu entscheiden, was soll Recht sein, nicht für mich oder für den Einzelnen von uns, sondern für Diejenigen, die uns erwählt haben, deren künftiges Leben wir hier normiren sollen, heilsam oder verderblich durch unsern heutigen Beschluß. Ein Gothaer Abgesandter, der auch in Frankfurt uns vertrat, hat uns den Gedanken zurückgebracht, er wolle Knechtesdienste thun, um dadurch zu der Freiheit zu gelangen. Ich weiß, meine Herren, das Wort ist vielfältig

Landesbibliothek Oldenburg

mit Hohn wiederholt worden; ich habe diese Auffassung nicht getheilt; ich kann mich wohl auf einen Standpunkt als Einzelner stellen, daß jenes Wort einen tiefen, ehrenwerthen Grund hat, aber auch nur für den Einzelnen, nämlich Knechtsdienste zu thun für die Brüder. Wir aber ständen hier in diesem Saale dann vielmehr vor der Frage: wollen wir unser Volk Knechtesdienste thun lassen? — und da wird die Antwort wahrlich eine andere sein. Ein treuloser Knecht kann freilich das Haus seines Zwingherrn, in welches er eintrat, stürzen. Und so könnten auch wir unser Volk auf den Standpunkt dieses Programmes führen wollen, in das Bündniß einzutreten mit dem Vorsatze, dasselbe von seinem Ziele weit ab und dem unsrigen zuführen zu wollen. Ein treuloser Knecht, der mit solchen Gedanken in den Dienst seines Zwingherrn tritt, kann dessen Haus stürzen. Aber, meine Herren, wollen wir eine so treulose Politik üben? wollen wir unser Land in einen solchen Weg leiten? Bleiben wir fern von einem Bündnisse, von welchem sein wärmster Lobredner uns nichts verheißt, als Knechtsdienste. Nicht anders wollen wir diesem Bündnisse uns fügen, als wenn wir durch die zwingendsten Gründe, durch die dringendste Noth demselben zugetrieben werden, einem Bündnisse, von dem auch meiner Ueberzeugung nach nichts zu hoffen ist als Knechtsdienst. — Was dann aber statt dessen unser Volk will, was wir Alle wollen, darüber kann die Frage nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Wir wollen die Reichsverfassung! Die Reichsverfassung, so wie sie beschlossen ist in Frankfurt am Main, unser Recht und Gesetz. Diese Reichsverfassung ist das Panier des deutschen Volks, und wird es sein und bleiben in allen Zeiten und bei jeder Erhebung, und so oft das Blut einmal wieder wärmer sich drängt durch die Adern der Deutschen, so wird die Reichsverfassung das Symbol sein, an das Millionen Herzen und Hände sich klammern, sie wird dem deutschen Volke die Verfassung der Spanier vom J. 1812 sein. Die sofortige Durchführung derselben nun direct und gerade anzustreben, das wird Niemand unter uns anrathen wollen; der Weg dahin ist verlegt, und ich will nicht eingehen auf die Anklage, durch wessen Schuld es soweit gekommen ist. Zugeben wollen und können wir aber nicht, daß sie, wie der Ausschußbericht sagen will, eine Unmöglichkeit geworden ist. Sie ist so wenig eine Unmöglichkeit, daß sie vielmehr Deutschlands Nothwendigkeit ist. Zugeben müssen wir das dem Ausschusse namentlich dann nicht, wenn der Ausschußbericht an einer andern Stelle der bessern Einsicht war, zu sagen, man solle nicht verzweifeln an dem Erfolge in politischen Dingen, so wenig als in andern Verhältnissen des Lebens. Verzweifeln soll man allerdings in keiner Lage, und am wenigsten an der Durchführung eines Rechts. Abgehend aber dennoch von dem directen Wege der Durchführung (und das ist der Gedanke, den Ihnen die Special-Commission vorgetragen hat) können wir es verantworten vor unserm Volke, für welches wir durch Annahme irgend eines anderen Vorschlags verzichten sollen und müssen auf die Reichsverfassung, können wir es verantworten nur unter der einen Bedingung, daß es sich nur um den Weg handelt, und nicht um das Ziel, daß wir auf dem einen Wege, wie auf dem andern, das einige Ziel erreichen. Ob nun der Berliner Entwurf zu jenem unverbrüchlichen deutschen Ziele befriedigend uns führen kann, davon wollen wir, glaube ich, heute in diese Debatte nicht zu viel Einzelheit hineinziehen. Wir Alle haben uns das Urtheil darüber gebildet und es ist keiner unter uns, der den Schritt des Beitritts anders zu thun für denkbar hält, als mit gebeugtem Haupte und nothgedrungen; und so sind nicht nur wir, so sind alle unsere deutschen Brüder; man wich nur der Nothwendigkeit, wo man zum Beitritt sich verstand, man thats nur mit trauerndem Herzen, wo man den Beitritt erklärte. Aber erlauben Sie mir doch, meine Herren, einige Punkte auch im Einzelnen zu berühren, auf die der Bericht der Commission so eindringlich nicht hat eingehen können des Raumes wegen. Was kann, was mußte der Zweck des Königsbündnisses sein, und alles und jeglichen, welches in dieser Zeit für Deutschland geschaffen werden sollte? Richtig steht das Wort und klar an der Spitze auch dem Berliner Bündnisse: Beendigung der Revolution. Die Revolution soll und muß beendigt werden, ein geordneter sicherer Rechtszustand, eine gedeihliche Form des bürgerlichen und staatlichen Lebens muß hergestellt werden, das war die Aufgabe aller staatenbauenden Thätigkeit dieser unserer Tage, das vorgesteckte Ziel aller derer, die die Mission gehabt haben, zu reden und zu antworten im Namen des Volks. Aber auf diesem Wege da, den das Berliner Bündniß abentheuernd einschlägt, wird die Revolution nicht gehemmt, sie wird auf ihm verewigt. Sie wird verewigt! Das Wort ist den Berliner Staatskünstlern schon hart mahnend an das Ohr getreten von Orten her, welche Preußen die einverstandenen und verbündeten nennt. Das Suchen und Streben des Volkes geht nach Einheit und Freiheit, diesem soll Genüge geschehen, damit Friede werde, denn es war keiner und konnte keiner sein, so lange des Volkes Freiheit mit Füßen getreten wurde. Aber was thut man dazu? Die constitutionelle Monarchie will sich in dem Bündnisse unter den Fürsten befestigen und der mächtigste Factor im constitutionellen Staate, das Volk, ist dabei ganz außer Berechnung gelassen. Die andere Klippe, an der das Werk scheitern muß, ist das Wahlgesetz. Freilich sagt man in Gotha: „Es ist ja nur ein Wahlgesetz. So viel Lärm bloß um ein Wahlgesetz?“ und der Berichterstatter der Ausschußmehrheit macht uns die schönsten Hoffnungen, wie sich das Wahlgesetz abändernd nach den Verhältnissen unseres Staates bilden werde. Das aber kann ich gerade nur fürchten. Die Abänderungen, hat uns der Berichterstatter gesagt, werden geschehen zur Aufrechthaltung des Princips. Ja wohl werden sie das! Ist mir aber dieses Wahlgesetz unleidlich, so ist es seines Princips halber; je mehr man es nach seinem Princip anpaßt, desto verwerflicher, desto fluchwürdiger wird es für unser Land, und uns wäre besser, es bliebe unabgeändert, daß in den Unzuträglichkeiten seiner Anwendung das abscheuliche Princip seine Wirkung verfehlte. Uebermüthig sagt man dagegen: was liegt daran? die Kraft des Volkes

Landesbibliothek Oldenburg

muß und wird so groß sein, daß sie trotz des Wahlgesetzes die rechte Stimme auf dem Reichstage abgeben wird. Soll auch das einer von den Berliner Täuschungen nachgeredet sein? Der Täuschungen sind im Berliner Bündnisse so viele, ein solches Gewirre, daß man wahrlich kaum an demselben hingehen kann, ohne selbst in eine solcher Täuschungen verstrickt zu verfallen. Ja das wäre eine große Täuschung! Das Volk soll die Kraft haben, zu reden, wo man ihm den Mund verstopft? es soll sich Gehör verschaffen, wo man ihm den Einlaß versperrt? Allerdings ist nicht darum zu thun, wie gewählt wird, sondern, wer gewählt wird. Aber wenn das Volk seinen Vertreter nicht findet, seinen rechten Sachführer nicht haben kann um des Wahlgesetzes willen, dann kann es sein Recht nur noch finden auf dem Wege der Revolution, und diesen Weg wollen wir nicht. Daß das ganze Berliner Gebäude mit seinen verschiedenen Gewalten und Häusern eines über das andere gebaut, mit allen den freiheitsfeindlichen Normen, die in dem Entwurfe eingeschwärzt sind, und in der Denkschrift gar noch die schwärzeste Ausdeutung gefunden haben, kein ehrlicher Constitutionalismus sei, brauche ich im Einzelnen nicht nachzuweisen. Wir wissen das klar genug; ja es soll auch gar nicht anders sein. Wird doch dem Berliner Bündnisse von seinen Verfassern und seinen Vertheidigern selbst zum Lobe unverhohlen nachgesagt, daß der Schein-Constitutionalismus dadurch wieder eingeführt und der Zustand vor dem März 1848 zurückkehren werde, uneingedenk der fluchwürdigen Folgen, die gerade dieser Schein-Constitutionalismus in Deutschland zurückgelassen und tief eingefurcht hat. Wie viele Errungenschaften des März 1848 dabei zu Grunde und verloren gehen würden — im Einzelnen herzuzählen, es gäbe ein gar traurig Bild. Das soll auch meine Aufgabe nicht sein, und doch kann man kaum daran vorbei, ohne es zu berühren, wenn man irgend von der Sache spricht, und hineingeblickt haben wir schon vorhin, als mit unserer grundgesetzlichen Preßfreiheit die Vergleichung angestellt wurde. Das heißt aber, wenn die Sache so steht, die Revolution verewigen, wenn man ihr den Quell nicht verstopft. Der Berichterstatter des Ausschusses spricht zwar von einer Gemeinsamkeit, aber einer Gemeinsamkeit des Druckes, und das ist gerade die Gefahr, die wir sehen in dem Dreikönigsbündniß; darum weisen wir es zurück und sagen: es wird zerstörend wirken nicht bloß für unsere Staatsform, sondern für die Monarchie überhaupt, und vielleicht für die Civilisation Deutschlands. Wenn noch Gefahr ist, eines solchen verwüstenden Umsturzes, so ist sie in diesem Königsbündniß. Die Monarchie ist in dem Sommer des vorigen Jahres bedroht gewesen, wie der ganze sociale Zustand. Der Sturm wurde glücklich beschworen. Der Genius Deutschlands wird auch jetzt wieder wachen, es wird nicht geschehen, was man damals zu fürchten alle Ursache hatte. Aber auf dem Wege vorzuschreiten, den man im Cabinet von Berlin ausgesonnen hat, das wäre der Weg in die Verwüstung, den nur die Verblendetsten können verfolgen wollen. Der Zweck soll sein die Befestigung der Einheit Deutschlands. Daß diese Einheit nur sehr schwach betont wird, ist uns bekannt genug; man hat sich sogar nicht gescheut, sie geradezu zu verneinen. Die Könige wollen nicht ein Bündniß, dem Alle beitreten müssen; nein, sie haben es dreist ausgesprochen, es besteht auch allenfalls unter einigen wenigen Staaten, wenn es nur zu dem gewünschten reaktionären Ziele führt. Also statt Einheit schaffen wir Zerrissenheit Deutschlands in ein Süd- und Norddeutschland; und, wahrlich, wir brauchen das Auge nicht weit umher blicken zu lassen, so sehen wir schon die Art und Weise, wie man dabei zu Werke gehen wird, handgreiflich. Lassen Sie uns, sagt man, nur erst eng anschließen in Nord- und Mitteldeutschland, dann wird der Süden bald nachfolgen müssen. Ich aber sage Ihnen und sehe es klar und gewiß: je enger wir uns im Norden anschließen an Preußen, desto unausbleiblicher nöthigen wir unsere Brüder in Süddeutschland, sich eng anzuschließen an Oesterreich, und dann haben wir, was der größte Fluch des Vaterlandes wäre, ein Nord- und ein Süddeutschland; ja, wir haben das, was zu vermeiden das Streben aller wackeren, hellsehenden und kräftiger von Liebe zum Vaterlande durchdrungener Herzen gewesen ist seit den Tagen Luther's und seiner Reformation; wir haben ein protestantisches und ein katholisches Deutschland, wir haben unsere Nation zersplittert und geschieden auf Niewiedersehen. Die Gefahren, wahrlich, meine Herren, stehen wie ein schauderhaftes Gespenst vor jedem Blicke, der nicht doctrinär sich vor handgreiflichen Thatsachen verschließt, und Alles, was dann noch dafür gesagt werden mag, daß wir uns doch anschließen sollen, verschwindet wie Seifenblasen, wenn uns der Gedanke an unser Volk hoch hält über die kurzen Prüfungstage, die wir eben bestehen müssen, wenn wir treu bleiben, auf daß wir mit Ehren unser Haupt in die Gruft legen, und mit Ehren unsere Namen vererben können auf unsere Söhne. — Wie aber sieht es äußerlich aus mit diesem Drei-Königsbündniß und mit seiner Haltbarkeit! Wahrlich, wie es innerlich ein Gewirre von Täuschungen mit Recht (und das geschah von Hannover aus) schon genannt worden ist, so zieht sich dieser Faden auch an der Form fort, so ist auch selbst der Name dieses Bündnisses eine Täuschung, denn ein Drei-Königsbündniß mag man das Ding nicht länger mehr nennen. Ganz kürzlich noch, so hörten wir, war in Berlin große Freude, weil man sicher sein zu können glaubte, die Abgesandten von Sachsen und Hannover hätten annähernde Instructionen erhalten. Meine Herren, was ist das für ein Bündniß, wo solche annähernde Instructionen zur Freude gereichen müssen! Wir haben noch ganz in den letzten Tagen, ferner in den Preußischen Regierungs-Blättern gelesen, man habe nunmehr die Aussicht gewonnen, daß in Hannover und Sachsen mehr als früher Geneigtheit bestehe, den Reichstag zu beschicken. Meine Herren, wie abgeneigt muß man in diesen beiden anderen königlichen Cabinetten dem ganzen Bündnisse gewesen sein, wenn das ein Grund zur Freude war! Am allerletzten aber haben wir aus den Vorlagen, welche den preußischen Kammern gemacht sind, zum Beweise, wie es mit

Landesbibliothek Oldenburg

dem Bündnisse eigentlich stehe, z. B. ersehen, daß von Sachsen (trotz aller oft abgegebenen Versicherungen des Gegentheils) doch „besondere Erklärungen" abgegeben sind, die man, wie Preußen sagt, „im Vertrauen auf die Loyalität des Verbündeten angenommen hat!" In dieses Gewirre eines sogenannten Bündnisses sollen wir unsern kleinen Staat schutzlos und unbesonnen hineinstürzen? Nimmermehr! Unser Ministerium räth es uns dennoch an; und zu unserem Ministerium haben wir Vertrauen? Aber ehe wir diese Frage beantworten, wollen wir das Auge nicht verschließen gegen Vorgänge, wodurch wir selbst und auch unser Ministerium beirrt werden könnten. Da möchte es uns denn schon zunächst Ueberraschung erregen, daß wir in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 23. August bei der dringenden Mahnung an Erstattung unseres Ausschußberichtes hören mußten, es seien immer dringender sich gestaltende politische Verhältnisse, die zu dem Antrage nöthigen, während 6 Tage später an derselben Stelle bei Gelegenheit des Antrags über Sistirung der Anschaffungen für das Cavallerie-Regiment, das Ministerium von den augenblicklich weniger dringend erscheinenden politischen Verhältnissen sprach. (Lachen in der Versammlung.) Nein, nein! meine Herren, darin liegt eine mich ermuthigende Wahrheit, die ich zum Abschluß meines Votums benutzen will, nämlich die, daß man in dieses Gespinnst von Trug und Täuschung an einem Tage nicht klar hineinsehen kann, daß jede Sonne, die darüber aufgeht, einen neuen Blick hinein eröffnet, und daß mit jedem Tage ein helleres Licht über die Wirren sich verbreitet, welche die Zerfahrenheit des Ganzen verbürgen. So dürfen wir uns also keiner leeren Hoffnung hingeben, wir müssen zu dem Schlusse gelangen, es kann Nichts aus dem Bündnisse werden, es besteht nicht für heute, vielweniger für eine Zukunft. Es ist jedoch auch noch in anderer Weise auf unser Ministerium in Beziehung auf diese Frage hingewiesen worden; indessen, wir sind überzeugt, daß solcher Einfluß gar keine Berechtigung hätte, und ich wenigstens möchte dafür halten, daß ein oldenburgisches Ministerium, welches aus dieser Frage der europäischen Politik, denn dazu hat man sie nun verzerrt, eine Cabinetsfrage machen wollte, manchem Staatsmann ein Lächeln abnöthigen dürfte. Von uns an unserem Theile aber ist, unserm Ministerium die Antwort zu geben, nicht für uns, nach unserem Belieben, sondern für die, die uns gewählt haben. Thun wir darin nach unserer Schuldigkeit, unbekümmert um das, was Andere vielleicht thun werden und was wir nicht zu verantworten haben. Lassen wir also die Cabinetspolitik, die jetzt das Bündniß schmiedete, nur noch eine Weile sich abarbeiten in Zwiespalt und Gedankenlosigkeit, und zertheilen werden sich bald die drohenden Wolken, die sich über uns erheben, und jene Politiker selbst werden bald zu der Einsicht kommen, daß auf dem Wege, den sie eingeschlagen haben, keine Einheit erzielt wird. Dann, meine Herren, blüht bald dem Vaterlande ein hellerer Tag; dann ist zu Schanden geworden auch dieser Versuch der Reaction, und die ganze Ohnmacht der Cabinets-Politik, die wohl nie, so lange die Geschichte berichtet hat, größer gewesen ist, weil völlig ans Licht gezogen, als in unsern Tagen. Ihr ist vielleicht ein- für allemal ein Ende gemacht, seitdem man den rechten Gedanken gefaßt hat von der Staatsform der constitutionellen Monarchie, als der allein haltbaren. Was das Volk allein nicht zu Stande bringen konnte, noch weniger aber die Fürsten allein ohne das Volk, damit werden dann Fürsten und Volk in Eintracht den Versuch zu machen haben. Fürst und Volk in Eintracht, das ist die constitutionelle Staatsform. Dann wird sich also befestigen, was wir erreichen wollten, und was man auch zu wollen in Berlin vorgegeben hat. Warten wir das ab! Eile hat es ohnehin nicht mit unserem Beitritt. Zwar hat man auch in Bremen die berathenden Körper durch den Zuruf bethören und schrecken wollen: sie mußten schnell sein, und einen Abgesandten nach Berlin schicken in den Verwaltungsrath. Wir aber, meine Herren, wissen das besser; wir wissen, daß unser Abgesandter Sitz genug hätte im Verwaltungsrath, aber keine Stimme abzugeben. (Heiterkeit.) Wir wissen, daß ein Stimmrecht für die andern Staaten, außer den dreien, vorerst noch nicht gegeben wird; wir brauchen daher diesen Gesandtschaftsposten noch nicht zu berücksichtigen im Budget; eben so wenig brauchen wir einen Oberbefehl über unser Heer, das wir die Freude haben, reducirt zu sehen auf den Bestand, der die Kräfte des Landes nicht übersteigt. So freudig die Verheißung von jener Reduktion hier aufgenommen wurde vorgestern, so trübe müßte sie nach wenigen Tagen wieder in Nichts zerfallen, wenn heute beschlossen würde, was man in Berlin von uns fordert, was das Dreikönigsbündniß den Plan hat durchzusetzen mit Bayonnetten; denn anders geht es nicht. Was dann die Folgen sind von solchem Beruhigungssystem, das liegt übersichtlich ausgebreitet vor uns in der preußischen Finanzvorlage: ein Deficit von 5 Millionen! In Preußen hat dieses Deficit leicht gedeckt werden können aus den Ueberschüssen der Jahre 1847 und 1848. Wir, meine Herren, haben keine Ueberschüsse; die gesegneten Jahre sind an uns vorübergegangen, ohne daß wir etwas zurückgelegt haben. Wir haben auch unser Deficit groß genug ohnehin schon und seine Deckung ist Druck. Mag also einstweilen das Ding draußen sich überbieten bis es zerfällt; wir wollen beharren in dem, was man versucht hat lächerlich zu machen als eine Neutralitäts-Stellung; es ist aber der passive Widerstand gegen das Unrecht, und so weit wird der Genius des deutschen Volkes sein Auge nicht von uns abgewendet haben, daß seinen Widersachern der Sieg verbliebe. Es wird, es muß dereinst kommen, daß das Licht, das Recht und die ewige Wahrheit siegten. Man sagt uns freilich, die Macht ist bei den Königen, aber die Macht der Könige sind die Hände und die Mittel des Volks. Man sagt uns: Preußen gebietet über alle diese Mittel, man fragt uns, wollt Ihr Preußen erobern? und wir sagen ja, wir wollen Preußen erobern. Denn wir wissen, daß wir in Preußen, wie in Deutschland Freunde haben groß an der Zahl, denen das sogenannte spezifische Preußenthum fremd ist, welches jetzt die Oberhand zu haben scheint, und Preußens Politik so undeutsch und freiheitsfeindlich leitet. Wir wissen aber, daß eben so viele Tau-

Landesbibliothek Oldenburg

send Herzen in Preußen deutsch und vielleicht deutscher schlagen, als das meinige, und daß diese nicht der Meinung dieser Cabinette sind. Wenn wir also nur vorangehen, jeder soviel als an ihm ist mit dem Beispiele treuer Vaterlandsliebe und ehrlich constitutioneller Gesinnung, welche von sich zurückstößt solche Trug- und Trotz-Bündnisse, dann wird auch Preußen einen andern Weg einschlagen müssen und das unsrige sein. Halten wir an dem Recht, Gott schützt das Recht. Ich stimme gegen den Anschluß.

Abg. **Mölling**: Nicht ohne Zagen ergreife ich das Wort in der großen Frage, die heute zu unserer Entscheidung steht. Ich habe kaum die Hoffnung, durch mein Wort einzuwirken auf die Abstimmung, denn in solchen Fragen pflegt Jeder vorher mit sich so ziemlich im Reinen zu sein; allein ich halte mich verpflichtet, in dieser wichtigen Angelegenheit vor meinen Wählern und dem Vaterlande gegenüber meine Abstimmung kurz zu begründen. Ueber den Antrag der Mehrheit des Central-Ausschusses kann ich mich sehr kurz fassen, er will, daß die Zustimmung zu dem Berliner Bündniß unter Bedingungen ertheilt werde. Meine Herren, wer die Conferenz-Protocolle in Berlin zu lesen versteht, der sieht klar daraus, er sieht es aus den sonstigen Erklärungen der Regierungen, daß diese keine Bedingungen wollen. Ich bleibe dabei, was die Minorität gesagt hat; entweder wird die Staatsregierung die Bedingungen zurückweisen oder sie wird sie nicht beachten. Ich habe mehrfach gelesen, daß solche Bedingungen als nicht beigefügt betrachtet werden sollen. Was nützen uns aber auch die Bedingungen? Zuerst wird der Rücktritt vorbehalten, wenn nicht alle Staaten Deutschlands mit Ausnahme Oesterreichs sich anschließen. Meine Herren, Sie wissen eben so gut wie ich, sind wir erst beigetreten, haben wir unsere Zustände und Verhältnisse dem Bündnisse angeformt, dann können wir nicht wieder zurück. Es ist eine Unmöglichkeit. Was nützt uns aber auch der Rücktritt, wenn der Beitritt schon verderblich ist. Ferner: was nützt es, wenn wir dieselben Zugeständnisse in Anspruch nehmen, die andern Staaten gemacht werden? wir wissen ja, es sollen keine gemacht werden; was nützt uns endlich, daß wir unser Staatsgrundgesetz, daß wir die Grundrechte uns vorbehalten, wenn es eine Nothwendigkeit ist, daß unser Staatsgrundgesetz aufgeht oder untergeht in der Gesammtverfassung? Es ist ein gefährliches Experiment diese bedingte Annahme, es verwirrt, es blendet. Die, welche unbedingt das Bündniß annehmen wollen, brauchen die Bedingungen nicht, die, welche nicht unbedingt annehmen wollen, aber mögen sich vor den Bedingungen hüten. Sie stimmen unter dem Scheine dieser Scheinbedingungen für unbedingten Beitritt.

Ich gehe zur Hauptfrage; wodurch empfiehlt sich der Anschluß an das Berliner Bündniß überhaupt? und hier muß ich dem Schreiben des Staatsministeriums vom 3. vorigen Monats die erste Betrachtung widmen. In diesem Schreiben sucht die Staatsregierung zunächst ihren ersten Anschluß an die deutsche Reichsverfassung zu begründen, sie weist auf die Gefahren der längern Verzögerung des deutschen Verfassungswerks hin, welche drohender und bedenklicher geschienen als die etwaigen Mängel der unter Partheistürmen zu Stande gekommenen Reichsverfassung. Sie sagt, diese Mängel seien in der Collectivnote bezeichnet, welche die deutschen Regierungen zwischen der ersten und zweiten Lesung der Reichsverfassung der Nationalversammlung überreicht haben. Es ist wahr, die Reichsverfassung ist unter Partheistürmen zu Stande gekommen, aber diese Partheistürme waren nur parlamentarische Kämpfe, und es ist bekannt, daß aus parlamentarischen Kämpfen die größten und reinsten Wahrheiten sich emporzuringen pflegen. Die Reichsverfassung selbst giebt den schlagendsten Beweis dafür. Hätte sie den Bedürfnissen der Zeit und der Nation nicht entsprochen, sie wäre nicht vom ganzen deutschen Volke mit so ungetheiltem Beifall aufgenommen worden, und wenn die Staatsregierung weiter sagt, sie hoffe, es werde dem guten Geiste der Nation und der Zukunft gelingen, auf verfassungsmäßigem Wege die bezeichneten Nachtheile zu entfernen, so habe ich die Ueberzeugung, daß der gute Geist der Nation und die Zukunft gerade in jenen Mängeln die wesentlichsten Vorzüge der Reichsverfassung erkennen werden. Aber ist dies wirklich der ernstliche Grund der Staatsregierung? Ich bezweifle es nach ihren eigenen Worten, sie fügt zugleich hinzu, die Annahme sei von den betreffenden Regierungen unter der Voraussetzung geschehen, daß auch die preußische Regierung den gleichen Schritt thun werde.

Meine Herren! Dies ist der wahre Grund, ich behaupte, es ist der einzige. Die 28 sogenannten verfassungsfreundlichen Staaten ahnten nicht, Niemand konnte es ahnen, daß der König von Preußen die Kaiserwürde ablehnen und damit die Verfassung zurückweisen würde, sie wollten die ersten sein, ihm ihre Huldigung zu bringen, sie wollten sich bergen unter den Flügeln des künftigen deutschen Kaisers, nicht die Sorge um ihr Volk war es, was sie zum Anschlusse trieb, nicht die Besorgniß der Verzögerung des Verfassungswerks, sondern die Interessen der Regierungen. Sonst hätten sie unmöglich von der Reichsverfassung so schnell wieder abfallen können.

Die Staatsregierung sagt weiter: „Wäre der National-Versammlung möglich gewesen, unter solchen Umständen eine ruhige und feste Haltung innerhalb ihrer gesetzlichen Schranken zu bewahren, hätte die Centralgewalt sie kräftig und entschieden darin unterstützt, fuhr die Volksstimmung fort, sich der ihr in reichlichem Maaß zu Gebote stehenden durch Gesetz und Staatsordnung erlaubten Mittel und Organe zu bedienen, es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands auf dem Grunde der Verfassung vom 28. März damals zu Stande gekommen." Es ist wahr, die National-Versammlung hat ihre feste Haltung nicht bewahrt, aber nur dadurch, daß viele ihrer Kämpfer ihren Kampf- und Ehren-Platz verlassen haben. Wenn die Staats-Regierung etwas anderes mit jenen Worten sagen wollte, so muß ich ihr widersprechen; es ist wahr, die National-Versammlung ist von der Centralgewalt nicht kräftig unterstützt worden; aber die Staats-Regierung hat den wesentlichsten und Hauptgrund

Landesbibliothek Oldenburg

vergessen, weshalb die Reichsverfassung bis jetzt nicht zur Durchführung gekommen ist; es ist der, weil die sogenannten verfassungsfreundlichen Staaten von ihr abfielen. Hätten sie offen, ehrlich und wahr an derselben festgehalten, hätten sie in einer gemeinschaftlichen Adresse die National-Versammlung aufgefordert, auszuharren, hätten sie ihre Waffenmacht, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel der National-Versammlung zur Verfügung gestellt, meine Herren, es ist, um mich der eigenen Worte der Staats-Regierung zu bedienen, mehr als wahrscheinlich, daß schon jetzt der Widerstand der Krone Preußen gebrochen zu Deutschlands Füßen läge und wenn die Staats-Regierung sagt, die National-Versammlung habe ihre ruhige und feste Haltung verloren, so muß ich sie fragen, wo denn die Haltung der sogenannten verfassungsfreundlichen Staaten geblieben ist? Sie wurde vom ersten Windstoß weggeblasen, der von den Königsthronen herabwehte. Zwar sagt die Staats-Regierung: „die 28 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, machten vergebliche Anstrengungen des Festhaltens an derselben und des Einschlagens gemeinschaftlicher Wege für eine politische Einigung durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt."

Ich muß hier wiederum fragen, wo sind die Beweise dafür? Ich hätte gewünscht, daß sie beigebracht werden; es kann sein, daß der eine oder der andere dieser Staaten durch seinen Bevollmächtigten in Frankfurt diplomatische Noten für die Aufrechthaltung der Verfassung hat wechseln lassen, aber daß ein großes und thatkräftiges Handeln, wie die große Zeit es fordert, nicht geschehen sei, das zeigt die Folge der Begebenheiten sonnenklar. Die Staatsregierung sagt weiter: „Die Anstrengungen konnten um so weniger glücken, als die in mehrern Theilen Deutschlands unter der Firma der Reichsverfassung ausgebrochenen wilden Bewegungen und offenen Empörungen einen Rückschlag der öffentlichen Meinung zunächst den größern Staaten, besonders in Preußen, erzeugt hatten." Ich kann diese Worte nicht anders deuten, und ich glaube, Niemand wird sie anders deuten können, als daß hiermit hat gesagt sein sollen, die wilden Bewegungen und offenen Empörungen seien das Ziel, die Reichsverfassung nur die Firma gewesen. Ich muß dem widersprechen. Zuerst erhob sich Würtemberg lediglich und allein für die Reichsverfassung. Warum blieb die Bewegung dort eine friedliche? warum überschritt sie nie jenes Ziel? weil der König von Würtemberg seine Pflicht erfüllte, weil er sich der Reichsverfassung und dem vernünftigen Willen seines Volkes unterwarf. Die Bewegung in Sachsen hatte ursprünglich denselben Zweck. Wie kam es, daß die Bewegung in Sachsen so blutig wurde, daß sie später das ursprüngliche Ziel überschritten hat? weil der König von Sachsen seine Pflicht nicht that, und weil er seinen eigenen Willen dem vernünftigen und wohlberechtigten Gesammtwillen des Volkes entgegenstellte. In der Pfalz, in Elberfeld war es nicht anders. Der Großherzog von Baden hat zwar die Reichsverfassung anerkannt, aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Badenser stets die Vorkämpfer der deutschen Freiheit waren, und daß sie irregeleitet wurden von einem schwachen und schwankenden Ministerium, das bald mit inconsequenter Strenge sich den Forderungen der Zeit widersetzte, bald schwach und schlaff zurücktrat, wo von ihm ein thatkräftiges Handeln gefordert wurde. Es ist wahr, daß die traurigen Vorfälle und Excesse in Baden und der Pfalz, die gewiß Jedermann beklagt, der sein Vaterland liebt, haben einen Rückschlag in der öffentlichen Meinung veranlaßt. Aber die Regierung hat vergessen hinzuzufügen, daß, seitdem ein zweiter Rückschlag der öffentlichen Meinung erfolgte, daß ganz Deutschland in der bittersten Stimmung, in gerechter, sittlicher Entrüstung sich vom Sieger abwendet. Wie auch die Aufständischen in Baden und in der Pfalz gehaust haben mögen, sie haben wenigstens ihre Erhebung nicht mit gemeinem Mord befleckt. Was sind aber jene Blutgerichte anders als Mordgerichte, die, nachdem der Aufruhr längst gedämpft, die Ruhe und Ordnung hergestellt waren, wider Gebrauch und Recht Kriegs- und Standrecht fortbestehen lassen. Was ist ihr Ziel? Sie wägen nicht Schuld und Unschuld gegen einander ab, sie forschen den Belastungszeugen gegenüber nicht nach Entlassungsbeweisen. Jene Blutgerichte haben nur einen Zweck, die ausgewählten Schlachtopfer der Kugel, dem Pulver und Blei zu überliefern. Es ist nicht schwer, die wilden Bewegungen und offenen Empörungen zu verdammen, aber man scheut sich, der Quelle nachzuforschen, weil man dann zu andern Resultaten gelangt. Es ist eine rauhe und harte Zeit. Sie verträgt sich nicht mit weicher Verhüllung der Wahrheit, sie fordert die Wahrheit entschieden und klar. Ich will es wagen, die Wahrheit zu sagen und die Quelle jener Bewegungen aufzudecken. Die Quelle dieser wilden Bewegungen und offenen Empörungen, die Quelle des Blutes, das seit Jahresfrist die deutsche Erde überströmt hat, ist der Widerstand der deutschen Kronen und Regierungen gegen den vernünftigen Gesammtwillen der Völker. Die Kronen und ihre Regierungen verfolgen von Neuem ihr altes voriges Ziel, den vernünftigen Willen des Volks zu zerbrechen unter der eisernen Macht ihrer Gewalt- und Alleinherrschaft. Sie verfolgen dies Ziel mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln der Diplomatie, der Intrigue und der offenen Gewalt. Und wenn die Regierung sagt, daß die Volksstimmung sich auf ganz ungebahnte Wege und zu ganz dunkeln Zielen hat leiten und abirren lassen, so antworte ich darauf, daß wohl das Ziel weit dunkler und schwärzer ist, das gegenwärtig von dem deutschen Königthum verfolgt wird. Ueberhaupt sagt uns das Schreiben der Staatsregierung mehr, als es vielleicht wollte. Wenn wir lesen: „Eine sodann mehrmals versuchte gemeinschaftliche Verhandlung der 28 Staaten mit den Berliner Paziscenten wurde dadurch unmöglich gemacht, daß die Lagen und Ansichten in Bezug auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit des Beitritts sich durchaus verschieden zeigten, so haben wir damit das offene Bekenntniß der Zerrissenheit der Politik der kleinen Staaten, einer Politik, die nur den Interessen der Dynastien folgt, nicht den Interessen des Volks." Bald gehen sie vorwärts, bald rückwärts, bald rechts, bald links. Heute schließen sie sich der Reichsversas-

Landesbibliothek Oldenburg

sung an, weil sie glauben, den Königen einen Gefallen zu thun. Morgen fallen sie beim ersten Stirnrunzeln der Könige wieder davon ab und empfehlen uns einen andern Verfassungsentwurf, den sie bieten, und übermorgen werden sie auch diesen Entwurf vernichten helfen, wenn er den Königen nicht mehr gefällt, und werden uns einen andern anpreisen, wenn ihn die Könige wollen. Wenn die Staatsregierung sagt: „daß nach ihrer Ansicht der neue Reichstag der Nation allein wieder einen Mittelpunkt ihrer Interessen biete", so habe ich nichts dagegen, wenn ein wahrer Reichstag berufen wird; aber der durch den neuen Entwurf gebotene ist keiner. Ich komme darauf zurück. Wer zu lesen versteht, liest aus diesem Schreiben der Regierung, daß das Bündniß, welches uns geboten wird, nur ein Bündniß der Könige und der Fürsten, aber nicht der Völker ist, daß es nur das Ziel hat, das alte Königthum wieder herzustellen und aufs Neue zu befestigen, und daß das Volk nur mit zugezogen wird, so weit es diesem Zwecke dienet, und so weit man es nicht entbehren kann. Nein, diese Gründe empfehlen uns den Anschluß nicht. Lassen Sie uns andere aufsuchen.

Ich wende mich zum Entwurf der neuen Verfassung. Er befindet sich in Ihren Händen, und dies überhebt mich jeder Kritik. Erlauben Sie mir jedoch, einige Punkte hervorzuheben und mit der Reichsverfassung zu vergleichen. Die Nationalversammlung in Frankfurt stellte mehrfache Anträge, daß die Truppen sämmtlicher deutscher Staaten in ein einziges Reichsheer zusammengeschmolzen würden. Die Mehrheit verwarf dies. Die Reichsverfassung aber bahnte dazu den Weg an, weil sie in den Fahneneid der Truppen den Eid auf die Reichsverfassung mit aufnahm. Der Berliner Entwurf vernichtet diese Bestimmung. Die Truppen bleiben nicht der Gesammtheit des Reichs, sondern dem betreffenden Landesherrn durch den Fahneneid nach wie vor verpflichtet. So ist jeder Weg zu einem Reichsheere abgeschnitten. Die Reichsverfassung enthält die constitutionelle Monarchie, ein Reichsoberhaupt, ein Staaten- und ein Volkshaus. Der Berliner Entwurf schiebt ein Fürstencollegium dazwischen und macht dadurch die Staatsform zu einem Zwitter, zu einer wahren Mißgeburt. Das Fürstencollegium zählt 6 Stimmen. Zwei hat Preußen, die eine durch sich selbst, die andere, weil es bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Es braucht außerdem nur 2 Stimmen, um damit das ganze Collegium zu beherrschen. Nach seiner Macht und Stellung werden ihm diese Stimmen selten oder nie fehlen. Denken Sie nur, wenn ein Gesetzentwurf vom Volks- und Staatenhause genehmigt ist, der Preußen nicht gefällt, so wird es ihn stets vernichten können. Es hemmt und lähmt und beherrscht damit die ganze Gesetzgebung. Ich brauche kaum hinzudeuten auf die völlige Bedeutungslosigkeit des Volkshauses, dem durch das Staatenhaus, durch das Fürstencollegium und durch das Reichsoberhaupt ein dreifaches Veto entgegensteht. Die Reichsverfassung hatte eine dreijährige Wahlperiode der Abgeordneten und eine dreijährige Finanzperiode. Der Entwurf giebt ihm eine vierjährige Wahlperiode und giebt dadurch der Reichsgewalt die Macht, mit einem gefügigen Reichstage 2 Finanzperioden zu beherrschen. Erwägen Sie ferner die verstümmelten Grundrechte. Die Reichsverfassung giebt die Preßfreiheit vollständig und ganz, sie hebt nicht allein die Censur auf, sondern vernichtet auch alle Präventivmaßregeln der Staatsauflagen, die Pflicht die Concession zu suchen, der Cautionsbestellung und wie sie sonst heißen. Der Entwurf dagegen sagt nur, die Censur darf nicht wieder eingeführt werden. Damit bleiben alle jene Präventivmaßregeln stehen. Er giebt damit die Preßfreiheit nur unter den Bedingungen, unter denen sie auch der Herr v. Tadden, berüchtigten Andenkens, gewähren wollte. Er sagte nämlich, ich habe nichts gegen die freie Presse, wenn nur ein Galgen daneben gebaut wird. Der Entwurf führt die von der Reichsverfassung abgeschaffte Todesstrafe wieder ein, die unserer Sitte und Bildung unwürdig ist und unsere Erkenntniß verwirft. Der Entwurf giebt das Petitionsrecht nur den Einzelnen und den Corporationen. Er nimmt es den Vereinen. In den Vereinen aber ist die größte Kraft des Volkes und daß das Petitionsrecht seine Hauptbedeutung verliert, wenn es den Vereinen genommen ist, wissen wir Alle. Der Entwurf führt den alten Wust des Adels, der Titel und Orden wieder ein, diese Quelle der Sittenverderbniß, die das Königthum über ganz Europa verbreitet hat. Sehen Sie endlich, was in der Denkschrift von der freien Wissenschaft steht. Es soll dem „Mißverständnisse entgegengetreten werden, als ob durch den aus der Frankfurter Verfassung unverändert herübergenommenen desfallsigen Satz dem Stande auch das Mittel genommen sei, einer definitiven verbrecherischen Lehre, welche als Wissenschaft nie anerkannt werden könne, wirksam zu begegnen." Damit ist der freie Lehrer, der unsern Kindern frei die Wissenschaft lehrt, unter die Censur gestellt. Er wird von seinem Amte entfernt, wenn die Regierung destructive Tendenzen in seiner Lehre findet oder wittert. Meine Herren, das ist der Entwurf. Er bedarf keines Commentars. Wir hatten in der Reichsverfassung in Wahrheit die constitutionelle Monarchie, in dem Entwurf aber nur den Schein. Dieser vernichtet die Grundlage, worauf sie stehn soll. Die Preßfreiheit, die Volksvertretung, das Petitionsrecht. Er legt uns das alte Joch von Neuem auf. Es wird uns doppelt drücken, weil wir bis hierher den Vorschmack einer bessern und freiern Zeit, einer freiern Verfassung gehabt haben. Aber der Entwurf soll revidirt werden. Meine Herren, wenn je das Recht des Volkes, sich seine Verfassung selbst zu geben, zur Lächerlichkeit herabgewürdigt, mit Spott und Hohn bei Seite geschoben wurde, so geschieht es durch diese Revision. Ich frage: von wem soll die Revision geschehen, nicht von den Vertretern des Volks? sondern von einzelnen Auserwählten, von einem Reichstage, der aus einem Wahlgesetze hervorgehen soll, das mit der schlauesten Berechnung, mit wahrer Jesuitenkunst so zusammengesetzt ist, daß daraus eine Versammlung hervorgehen muß, deren Mehrheit mit Nothwendigkeit dem herrschenden Willen diente. Ich frage: wer ist wahlberechtigt? Der directe Steuern bezahlt. In mehreren

Landesbibliothek Oldenburg

deutschen Staaten sind das nur die Grundbesitzer, und damit ist die ganze übrige Bevölkerung ausgeschlossen, ein großer Theil der Intelligenz, der Advocaten, Aerzte und selbst Professoren. Das Wahlgesetz fordert einen dreijährigen festen Wohnsitz im Wahlbezirke. Damit wird der größte Theil des sogenannten 4. Standes, der besitzlose Handwerker, der Arbeiter ausgeschlossen, der häufig seinen Wohnsitz zu wechseln pflegt. Wahlberechtigt ist ferner nur, wer das Heimathsrecht im Wahlbezirk hat. Es ist bekannt, daß das Heimathsrecht in mehreren deutschen Staaten und durch Aufenthalt erworben wird. So viel ich weiß im Fürstenthum Lübeck durch einen sechsjährigen, in Holstein durch einen 15-jährigen. Eine große Zahl ist dadurch von der Wahl ausgeschlossen, begüterte Leute, die das nächste Interesse an der Wahl haben und der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Der Militärstand aber darf wählen, wo sein Aufenthalt ist, wenn er ihn nur die letzten 3 Monate nicht gewechselt hat. Sogar die Landwehr darf wählen, wo sie nur sich aufhält. Aber der Militairstand ist auch jetzt der allein selig machende Stand. Wie der Glanz seiner Waffen jetzt durch ganz Deutschland leuchtet, so soll er auch voranleuchten in den Ständekammern, selbst im Reichstage. Nehmen Sie dazu, meine Herren, daß die Zusammenlegung der Wahldistricte ausschließlich in die Hand der Regierungen gelegt ist. Die Regierungen werden die democratischen Städte mit einem reactionairen Landdistrict zusammenlegen, die reactionairen Residenzen mit democratischen Landdistricten. Sie haben das Recht, die Wahldistricte nach Belieben zu vergrößern und zu verkleinern. Ich will den Reichstag nicht zeichnen, der aus diesem Wahlgesetze hervorgehen muß, aber das eine muß ich hervorheben, daß dieses nimmermehr der Ausdruck des Volkswillens sein kann, denn er geht nicht aus dem Volke hervor, sondern nur aus den bevorrechteten Ständen und Kasten. Daher folgt, daß das Volk ohne Theilnahme ihm fern stehn muß, und daraus folgt wieder, daß er keine Stütze im Volke hat. Ein Reichstag aber, der sich auf das Volk nicht stützen kann, ist der willenlose Diener der herrschenden Gewalt; das wissen die Könige wohl. Darum halten sie auch so zähe an dem Wahlgesetz. Sie gestatten einige Modificationen, aber nicht im Wesen, nicht im Princip. Ich glaube, schon hieraus ist deutlich genug, daß die Revision des Entwurfs nur Schein ist. Die Könige wollen und werden das letzte Wort sprechen. Der Schluß der Denkschrift sagt: „die Verfassung soll auf dem Reichstag vereinbart werden." Was heißt dieses? wo ist die Gewähr dafür? Wenn sie nicht zu Stande kommt, wenn die Könige nicht wollen, was die Volksvertreter beschließen, wer wird die letzte Entscheigung geben? Auf alle diese Fragen gibt die jüngste Geschichte Preußens genügende Antwort. Preußen berief im verflossenen Jahre einen Reichstag, mit ihm eine Verfassung zu vereinbaren. So lange dieser mit der Krone Hand in Hand ging, ließ sie ihn gewähren, als er aber die allein heiligen Vorrechte der Krone antastete und ihnen die Rechte des Volks gegenüberstellte, wurde er verjagt. Am 5. December des vorigen Jahrs octroyirte die Krone Preußens eine zweite Verfassung und ein zweites Wahlgesetz. Das Volk nahm beide demüthig hin. Sie ließ den daraus hervorgegangenen Reichstag gewähren, so lange er mit der Regierung Hand in Hand ging, als er aber seinen eignen Weg verfolgen wollte, als er in der deutschen Frage sich Deutsch entschied, wurde er verjagt. Die Krone Preußen octroyirte zum dritten Male ein Wahlgesetz. Ich brauche Ihnen den Reichstag nicht zu schildern, der daraus hervorgegangen ist. Aber ich frage Sie: sollte die Krone Preußen, die im eignen Lande einen solchen Weg ging, in den deutschen Angelegenheiten einen andern gehn wollen? Das Buch der Geschichte der neuesten Zeit liegt vor uns. Auf jeder Seite steht mit großen Lettern, was die Könige wollen. Sie haben octroyirt, sie octroyiren und sie werden so lange octroyiren, bis sie den Willen des Volks unter ihren Willen herunter octroyirt haben. (Bravo unter den Zuhörern.) Man sagt: Preußen müsse an die Spitze Deutschlands gestellt werden. Ja! das muß es. Mit voller Seele spreche auch ich dieses aus. Ich glaube aber, zuerst muß Preußen der Zeit geben, was die Zeit bedarf, zuerst muß es dem Volke geben, worauf es ein Recht hat, zuerst muß Preußen Deutsch sein. Meine Herren, ich frage: ist die preußische Regierung bisher Deutsch gewesen? Deutschland hat sich selbst Preußen angeboten, wie es ist, mit Allem was es hat. Deutschland gab Preußen seine Krone, sein Kaiserthum, es gab alles was es hatte, seine ganze Macht. Preußen wies Alles zurück. Deutschland vertraute Preußen seine Ehre an. Preußen trat die deutsche Ehre mit Füßen, blos um Preußens Willen, weil es Preußen höher stellte, wie das übrige Deutschland. Die Nationalversammlung zu Frankfurt gab der Krone Preußens die Vollmacht, den Krieg in Dänemark zu führen. Was that Preußen? es überschritt die Vollmacht und schloß den schimpflichen Waffenstillstand zu Malmö ab. Preußen hat vom Anfang bis zum Ende die Nationalversammlung zu Frankfurt unterwühlt und ihr Ansehen zu untergraben gesucht, bis es ihm gelungen ist, sie ganz zu vernichten. Hören Sie, was der Minister Manteuffel vor einigen Tagen in der Kammer gesagt hat: „Wenn man mich fragt, ob ich preußisch oder deutsch sein will, so sage ich: preußisch. Mir geht Preußen über Deutschland. Aber ich will Deutschland mit Rath und That beistehen." Meine Herren, das ist das Ministerium Brandenburg-Manteuffel, das Sie von seiner ersten Entstehung an kennen. Sie wissen, was es will, was sein Ziel ist. Das ist das Ministerium, dem wir uns unterwerfen sollen. Manteuffel und Herr v. Radowitz, die immer um Deutschland herumgeschlichen sind, aber noch nie mitten darin standen, die ihren Glauben wechselten, wie ihre Farbe, sie sollen die Leitsterne an unserm politischen Himmel werden. Doch das Alles würde mich nicht irren, behielten wir unser Reichs-Wahlgesetz, würde dem Volk gestattet, stets nach diesem Wahlgesetze seine Vertreter in den Reichstag zu wählen. Ich würde dann das Vertrauen haben, daß es Männer in den Reichstag wählen würde, die Talent, Muth und Einsicht besäßen, den Entwurf so zu revidiren, daß sich die Einheit und Freiheit Deutsch-

Landesbibliothek Oldenburg

lands daraus entwickeln könnte. Ich würde glauben, daß, wenn die deutschen Kronen zum zweiten Mal das Werk der Volksvertretung vernichteten, das Volk zum zweiten Mal das Werk seiner Vertreter besser vertheidigen würde, als das erste Mal. Aber wenn wir den Entwurf der Verfassung annehmen und das Wahlgesetz, wie es gewaltsam uns aufgedrungen ist, so sanctioniren wir selbst jene Schein-Revision, so unterwerfen wir uns allen Folgen, wir unterwerfen uns dem Sieger auf Gnade und Ungnade. Wir drücken das Siegel der Gesetzlichkeit auf unsere eigene Schande. Man sagt, das Princip einer gesunden Politik suche den Verhältnissen Rechnung zu tragen, wir hätten nichts anderes, der Anschluß an das Berliner Bündniß sei der letzte Faden, an dem sich die Einheit und Freiheit Deutschlands entwickeln könne. Ja, dieses Glaubensbekenntniß ist auch das meinige. Daß aber die Freiheit sich nicht aus diesem Bündniß entwickeln könne, habe ich gezeigt. Erhalten wir denn durch den Anschluß an dieses Bündniß ein einiges Deutschland? Nein. Oesterreich, Baiern und Würtemberg schließen sich nicht an, Sachsen zögert mit der Berufung seines Reichstags, Hannover zeigt offenbare Abneigung, sich anzuschließen. Es ist überall Zwiespalt und Zerrissenheit in diesem drei Königsbündniß. So erhalten wir ein zerrissenes und zerklüftetes Deutschland. Aber, sagt man: haben sich nur erst einige Staaten angeschlossen, die anderen werden nachfolgen. Ja! ich würde dasselbe glauben, wenn der Bund auf Wahrheit beruhte, wenn der Entwurf wollte, daß wir eine zeitgemäße Freiheit haben sollen. Allein er ist auf Unwahrheit und Unfreiheit gegründet. Glauben Sie ja nicht, daß die süddeutschen Völker sich einem solchen Bündnisse gutwillig unterwerfen. Wir sehen, eventuell wird das Königsbündniß ohne die süddeutschen Staaten, die norddeutschen und mitteldeutschen umfassen. Dazu könnte ich aber nun und nimmer meine Stimme geben. Unsere süddeutschen Brüder waren von jeher die Vorkämpfer für die Freiheit. Jetzt haben wir ihre Sympathien gewonnen. Stoßen wir sie zurück, wir stoßen die Freiheit weg. Die deutsche Reichsverfassung lebt noch. Sie ist das Eigenthum des deutschen Volks. Kein einzelner Volksstamm hat ein Recht, dieses zu vergeben. Mehrere Ständekammern haben freilich den Anschluß genehmigt, aber meine Herren, übersehen Sie nicht, daß überall bedeutende Minoritäten sich dem Anschlusse widersetzt haben. Sehen Sie, mit welchen Kräften die Regierung darauf hinwirkt, daß die Ständekammern den Anschluß genehmigen. Das ist abermals ein Beweis, daß sie nur im Anschluß ihr Interesse im Auge haben, nämlich das dynastische. Solche Kammern kommen mir wie Citronen vor. Man preßt sie so lange aus, bis sie Saft und Kraft verloren haben. Der eine nach dem andern wird gepreßt und mürbe gemacht. (Heiterkeit.) Ich glaube nicht, daß der Anschluß an das Berliner Bündniß die öffentliche Meinung repräsentirt. Aber sagt man endlich, was wird aus uns werden, wenn wir uns nicht anschließen? Ich beantworte diese Frage mit der Gegenfrage, was wird aus uns werden, wenn wir uns anschließen? Wir werden Unterthanen eines Bundes, der uns die alte Königsherrschaft wieder zurückbringt. Wir erhalten einen Riß zwischen Nord und Süd. Man wird uns neue Flottensteuern auflegen, die Flotte wird Preußen zu seinen Zwecken benutzen, unter der Firma von Reichssteuern ꝛc. werden wir neue Lasten erhalten, die wir die alten zu ertragen nicht mehr im Stande sind. Wir behalten unser Reiterregiment, vielleicht die einzige Märzerrungenschaft, (Heiterkeit unter den Zuhörern) die wir haben, aber wir verlieren unsere Grundrechte. Der Art. 128. des Entwurfs sagt: „dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.“ Ich weiß, man sagt: das ist das Minimum, die einzelnen Staaten können ihre weitergehenden Grundrechte behalten. Meine Herren, so wurde in der Nationalversammlung diese Bestimmung gedeutet. Aber sie ruhte auf dem Princip der Volkssouveränität, welche die Volksrechte nicht beschränken, sondern möglichst erweitern wollte. An die Stelle der Volkssouveränität tritt jetzt die Fürstensouveränität. Die Regierungen werden die Sache so deuten, wie der Buchstabe lautet, der die Grundrechte des Entwurfs maßgebend macht für die Einzelstaaten. Wäre noch ein Bedenken, es würde durch die Denkschrift vollständig gelöset. Sie erläutert jene Stelle, wie folgt: „Dadurch ist ausdrücklich erklärt, daß die in den Grundrechten enthaltenen Principien nur als Norm der Landesgesetzgebung zu betrachten sind. — Es wird demnächst die Aufgabe der Reichsgewalt und des Reichsgerichts sein, für die Aufrechthaltung der Uebereinstimmung zwischen der Landesgesetzgebung und auch diesem Theile der Verfassung zu sorgen.“ Hiermit ist dargethan, daß die Rechte und Gesetze der einzelnen Staaten übereinstimmen sollen mit den Rechten und Gesetzen des Gesammtstaates, also nicht weiter gehen dürfen. Wir verlieren aber auch das Wahlgesetz. Ebenso steht mit dürren Worten geschrieben: „es sei dringende Aufgabe der Reichsgesetzgebung, geeignete Vorkehr zu treffen, damit auch in den Einzelstaaten die Ausübung des Wahlrechts sich innerhalb der Schranken halte, die für das vorliegende Wahlgesetz zum Volkshause bestimmend wären.“ Meine Herren, ich halte unser Landeswahlgesetz noch nicht den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes entsprechend, aber wie wird es künftig werden, wenn das octroyirte Wahlgesetz maßgebend wird für uns? Dann ist unsere Volksvertretung so gut wie verloren. Die Majorität des Centralausschusses sagt freilich, dazu haben wir die Bedingungen gestellt, allein, meine Herren, es ist im Minoritäts-Gutachten bereits das Nöthige hierüber gesagt. Glauben Sie, daß wir mit unsern speziellen Vorrechten neben denen des Gesammtstaats stehen können? Wer die Geschichte irgend betrachtet, kann dies nicht glauben. Es würde eine Zerrissenheit sein, es wird nicht angehen, daß jeder einzelne Staat seine besondern Rechte hat. Die Könige kennen die Vorzüge der deutschen Reichsverfassung. Warum gönnen sie sie uns nicht? Warum wollen

Landesbibliothek Oldenburg

sie sie uns nicht lassen? Weil sie Könige von Gottes Gnaden sind, weil sie über schwache und unmündige Völker herrschen, aber nicht über ein freies und mündiges Volk regieren wollen. Sie haben das Geschenk ausgeschlagen, das rein und golden von der Liebe, dem Glauben und der Hoffnung des deutschen Volkes ihnen angeboten wurde. Meine Herren, ist es mit unserer Ehre verträglich, daß wir die faule wurmstichige Gabe des neuen Verfassungsentwurfs von ihnen annehmen? daß wir uns von ihnen mit einer Bettlerhülle bekleiden lassen, die nirgend unsere arme Blöße deckt? Ist es eine politische Nothwendigkeit, ja nur politisch klug, daß wir Bündniß schließen mit einem Systeme, das keinen andern Zweck hat, als unsere Freiheit, unsere Ehre, unsere Rechte und unsere Macht von Grund aus zu vernichten? Ich komme zum Schluß. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen. Drei Anträge liegen vor uns, der eine auf Annahme des Bündnisses, einer auf eine bedingte Annahme, der dritte auf Ablehnung. Meine Herren, huten Sie sich am allermeisten vor der bedingten Annahme. Dann bleibt nur die Wahl zwischen Annehmen und Ablehnen. Können Sie zweifelhaft sein über die Wahl? Lehnen Sie ab, vielleicht retten Sie dadurch unser Vaterland, aber gewiß wahren Sie unsere Ehre.

Abg. **Morell**: Die Herren Vorredner finden hauptsächlich in dem Wahlgesetze das größte Bedenken, dem Berliner Bündnisse beizutreten. Meine Herren, dieses Wahlgesetz hat große Mängel, es beruht auf schmaler Grundlage, namentlich ist darin der Grundbesitz und der Geldreichthum zur besondern Geltung gelangt. Diese erheblichen Mängel werden aber in den einzelnen Staaten so fühlbar nicht wirken, wenn man bedenkt, daß es den einzelnen Regierungen überlassen ist, Abweichungen vom Wahlmodus festzusetzen, wenn die Verhältnisse des Staates solche erheischen. Betheiligt sich das Volk bei den Wahlen lebhaft, so werden die Wahlen trotz eines mangelhaften Wahlgesetzes gut ausfallen. Ist das Volk dabei gleichgültig, so nützt auch ein Wahlgesetz auf der breitesten Grundlage nichts. Die Zeit wird, wenn die öffentliche Meinung die Mängel des Wahlgesetzes mit Ausdauer freier Prüfung unterwirft, die Mängel beseitigen. Eine gedeihliche Fortentwickelung unserer innern und äußern Zustände wird man nur erwarten, wenn Oldenburgs Stellung nach Außen gefährdet ist, und Stände und Staatsregierung in den Lebensfragen des Landes einmüthig zusammen wirken. Wäre Oldenburg ein bedeutender Staat, hätte also die Macht, eine neutrale Stellung einzunehmen und könnte eine selbstständige Politik befolgen, so könnte es zweckmäßig sein, die Stellung des Wartens in der fraglichen Frage einzunehmen. Dieses ist aber nicht der Fall, Oldenburg wird sich in einer gefahrvollen Zeit stets einem oder dem andern großen Staate anschließen müssen. Wenn man unsere Lage, unsere Handels- und Schifffahrts-Interessen und den Umstand, daß Preußen factisch die Macht in Deutschland besitzt, erwägt: so leidet es wohl keinen Zweifel, daß Oldenburg in stürmischen Zeiten Preußen anheim fallen wird, wenn es eine neutrale Stellung einnehmen wollte. Der Drang nach Einheit bewirkte im Jahre 1848 die Revolution in Deutschland. Die Einheit konnte indessen nicht verwirklicht werden, weil die mächtigsten Staaten die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung nicht annehmen wollten. Diese ablehnenden Staaten waren aber von der Nothwendigkeit eines einigen Deutschlands und der Schaffung eines Organs, das die ganze Nation darstellt, überzeugt, und glaubten, den Weg zur Erreichung der Einheit in dem Dreikönigsentwurfe zu finden. Weicht dieser Entwurf in manchen Beziehungen von der Frankfurter Verfassung bedeutend ab, so muß man doch zugeben, daß er wesentlich nach derselben behandelt ist, und dem Volke eine Summe von Rechten und Freiheiten gewährt, die jetzt unter den gegebenen Verhältnissen nur zu erreichen ist. Die Lage Europas läßt uns jetzt nur die Wahl zwischen dem alten Bunde und dem Berliner Bündnisse. Unsere Staatsregierung, die mit Umsicht und Offenheit die Grundsätze des Jahres 1848 zu verwirklichen strebt, und den Ständen stets mit Vertrauen entgegen gekommen und diesem Bündnisse beigetreten ist, verdient Gegenvertrauen und dieses müssen wir durch unsern Beitritt rechtfertigen. Ich trete aus diesem Grunde dem Berliner Bündnisse bei.

Abg. **v. Lindern**: Wenn es sich heute darum handelt, ob wir den Antrag der Staatsregierung annehmen sollen oder nicht, so muß dreierlei wohl ins Auge gefaßt werden, nämlich erstens, ob das Bündniß, das uns geboten wird, mit allen was es uns bringt, auch dem Interesse des deutschen Volkes entspricht, ob es dem Oldenburger Lande wesentliche Vortheile zuwendet oder nicht; — zweitens ob wir Vertrauen haben können zu denen, mit welchen wir einen Vertrag schließen, daß sie denselben bewahren, daß sie sorgen werden für die Freiheit, den guten Namen der deutschen Nation gegen das Ausland. Drittens haben wir die Frage zu beantworten, ob wir vielleicht durch Verhältnisse, durch unsere Lage und Umstände gezwungen sind trotzdem, daß wir die erste und zweite Frage verneinen müssen, dem Bündnisse dennoch beizutreten. Wenn wir nicht darüber klar geworden sind, können wir uns nicht entschließen zum Ablehnen oder Annehmen. Sie werden mir erlauben, meine Herren, auf diese drei Punkte Rücksicht zu nehmen. Ich komme auf die Frage, bringt das Bündniß dem deutschen Volke und unserm Lande wesentliche Vortheile? Alle Redner vor mir haben es vergessen, oder sie haben es nicht gewollt, auch die schönen Seiten dieses Entwurfs zu entfalten, oder darauf aufmerksam zu machen. Ich werde mir erlauben, wenigstens in einigen Punkten die guten Seiten des Entwurfs zu berühren. Es wird uns versprochen, wir sollen ein gemeinschaftliches Maß-, Münz- und Gewicht-System erhalten und einen gemeinschaftlichen Zollverband. Das ist etwas Großes, etwas Wünschenswerthes, wonach die deutsche Nation sich schon lange gesehnt hat, und wer auf Reisen in Deutschland die Quälereien erfahren hat, denen man ausgesetzt ist, wird, weil es unserm Vaterlande hieran fehlt, beistimmen, es wäre etwas Großes, etwas Wünschenswerthes, wenn wir durch die Annahme des Entwurfs es dahin brächten. Es wäre aber auch in der Politik etwas Schönes, weil

Landesbibliothek Oldenburg

durch diese Förderung der Einheit in materiellen Dingen auch die geistige Einheit befördert würde. Ich sage also, es ist schon dieses etwas Großes. Zweitens wird uns im Entwurf versprochen, wir sollen eine gemeinsame diplomatische Vertretung im Auslande haben und es soll das Elend des deutschen Consulatwesens aufhören, es sollen aufhören die vielen Gesandtschaften an fremden Höfen, die nichts zu vertreten haben, als einige Tausend Menschen des Inlandes in Ländern, wo man über Millionen, vielleicht über 100,000,000 gebietet. Es würde dann England nicht mehr einfallen, die deutschen Kriegsschiffe für Kaperschiffe zu erklären. Drittens stellt uns der Entwurf in Aussicht eine gemeinschaftliche deutsche Flotte und ein gemeinschaftliches Heer. Ist das nicht auch etwas Wünschenswerthes, etwas Großes, wonach wir mit allen unsern Kräften streben müssen? Ja gewiß, es zeigt das schon ein anderes Bild von unserem Volke, als wir es in den letzten deutschen Kriegen gegen Frankreich gesehen haben, wo der Deutsche gegen den Deutschen aufstand und zu Ehren Frankreichs gegen seine deutschen Brüder focht. Das würde aufhören und die Zerrissenheit des Vaterlandes würde hier ihr Ende finden. Es würde fernerhin eine Armee für Deutschlands Ruhm und Ehre einstehen und Deutschlands Flotte auf dem Meere zeigen, daß das schwarz-roth-goldene Banner noch nicht untergegangen ist. Die Vortheile scheinen also groß und mannigfaltig: wenn gleich ich auch nur diese hervorgehoben habe. Sie scheinen, sage ich, denn in der That sind sie es nicht. Was Nr. 1. betrifft, daß wir ein einiges Zoll- und Handels-Gebiet haben sollen, so müssen wir vorerst ausmerzen 7 Millionen Oesterreicher, denen 4 Mill. Baiern nachfolgen und 1½ Mill. Würtemberger sich anschließen lassen. Das ist ein Abzug von 12 Millionen, die sich dem Handels- und Zollverband nicht anschließen werden, und somit wäre der schöne Traum dahin, daß wir in materieller Hinsicht die Einheit erzielten. Nun wird man sagen, es bleibt die diplomatische Vertretung nach Außen; allein wie ist es möglich, sie zu erlangen, wenn wir selbst dahin wirken, daß unser Deutschland in zwei Theile zerrissen wird. Nehmen wir das Bündniß an, und ist damit die Reichsverfassung ins Leben getreten, dann haben wir nicht eine diplomatische Vertretung Deutschlands, sondern eine preußische und österreichische, und Deutschland, auf dessen Ruf sich Alle schaarten in Frankfurt, um das einige Deutschland zu gründen, ist wieder wie ein Traum dahin. Meinen Sie denn, meine Herren, daß wir dann noch ein Heer und eine Flotte haben werden, worauf wir mit Stolz hinweisen könnten? Nein, sondern wir werden das Schwert geschliffen haben, um Deutschland zu zerstückeln, wir werden das Schwert geschliffen haben zum Bruderkrieg, wir werden das Trauerspiel vor unsern Augen sich entrollen sehen, daß Deutsche gegen Deutsche sich morden auf der Erde, die ihnen Allen das Leben gegeben. Das sind die Aussichten des Entwurfs, anscheinend sind es Vortheile, sieht man sie aber in der Nähe an, so sind es nur Nachtheile. Nehmen wir aber weitere Rücksicht darauf, was dieser Entwurf, der den Kern des Bundes bilden soll, giebt für die Sicherheit, Einheit und Ehre Deutschlands, ob er uns zeitgemäße Fortschritte in der Freiheit in Aussicht stellt, ob wir dadurch eine Gesetzgebung erhalten werden, die für unsere Bedürfnisse sorgt? so glaube ich, es ist in dieser Hinsicht dem Volke mit dem Entwurfe Nichts gedient. An die Spitze wird gestellt ein Reichsvorstand, daneben ein Fürstencollegium, neben dieses ein Staaten- und ein Volks-Haus. Wer wird sich bei dieser Einrichtung nicht lebhaft an den polnischen Reichstag erinnern, wer wird nicht sagen, daß eine solche Einrichtung getroffen sei, nicht um Gesetze zu machen, sondern damit kein Gesetz zu Stande kommen könne. Der Reichsvorstand wird als obersten Grundsatz betrachten müssen, Einer soll im Lande herrschen, aber nicht 38, und nach diesem Princip wird er verfahren und suchen, die Macht der Fürsten im Fürstencollegium zu brechen. Die Fürsten werden dadurch dahin gebracht werden, dem Reichsvorstande sich zu widersetzen und ein einiges Streben zum Wohle Deutschlands wird man bei diesen beiden Factoren nicht suchen dürfen. Stellen sie sich vor, meine Herren, daß das Staaten- und Volks-Haus wirklich im Sinne Derer zu Stande kommt, die ein Deutschland, aber auch ein freies Deutschland wollen, lassen Sie diese unsere Vertreter Gesetzesanträge über Gesetzesanträge machen, um der Revolution ein Ziel zu setzen und dem vernünftigen Begehren des Volks zu willfahren, was haben Sie dann? haben Sie nicht ein Veto von zwei Seiten? Das Fürstencollegium wird Nein sagen und der Reichsvorstand wird Nein sagen. Nur dann ist ein einheitliches Wirken dieser 4 Potenzen zu erwarten, wenn das Volkshaus und Staatenhaus so ausfällt, wie diejenigen, welche das Wahlgesetz gemacht haben, es wünschen, und welche Gesetze dann zu Stande kommen, und welche Beschlüsse, das brauche ich nicht zu sagen. Also dazu, meine Herren, sollten wir mitwirken, daß es dazu komme! Man fordert von uns, daß wir beitreten, und dergleichen ist in der Reichsverfassung uns geboten. Eine solche Einrichtung der Regierung und Gesetzgebung kann keinen Bestand haben, kann nicht zum Wohle Deutschlands ausfallen. Das sagt selbst der Mann, der an die Spitze der deutschen Angelegenheiten gestellt ward, und der von vielen Tausenden mit Freuden begrüßt wurde, dessen Namen noch immer einen guten Klang in Deutschland hat, das sagt Heinrich v. Gagern. Er sagt, es ist unmöglich, bei einer solchen Einrichtung zu regieren, wenn 4 Potenzen hingestellt werden. Das Fürstencollegium kann keinen Bestand haben nach seiner Meinung. Wenn die deutschen Fürsten mit wirthschaften wollen an der Regierung des Reichs, ein Thor ist, wer da glaubt, daß eine solche Einrichtung Bestand haben könne. Wenn aber Heinrich v. Gagern selbst, dieser von der deutschen Nation getragene Mann, es sagt, wird man uns es nicht verargen können, wenn wir uns gegen einen solchen Entwurf auflehnen, wenn wir dem Antrage der Regierung nicht beitreten können. Um aber die Sache vollends schlecht zu machen, hat man das berüchtigte Wahlgesetz der deutschen Nation geboten. Ich begreife nicht, wie man dies hat wagen können. Sonst, wenn es gilt, die deutsche Nation zu rühmen, sagt man immer, seht einmal,

Landesbibliothek Oldenburg

wie ist Deutschland doch viel gebildeter als England und Frankreich! Dann sagt man, das deutsche Volk ist eine Nation von Denkern und nun stellt man nicht den Verstand oben an, nicht die Bildung, sondern den preußischen Thaler. Das preußische Wahlgesetz ist ein wahres Thalergesetz, wie man es auch genannt hat. Wenn ein Fabrikant z. B. tausend Thaler Staatssteuern bezahlt, so soll er auch bei den Wahlen so viel Rechte haben, wie tausend Männer, von denen jeder nur einen Thaler bezahlt. Also ein einziger Mann, wenn er noch so schlecht und dumm wäre, hat eben so viel Recht, wie tausend andere, und wären sie noch so patriotisch und noch so klug. Ich frage Sie, kann damit etwas Gutes zu Stande kommen für Deutschland? Ich sage nein. Meine Herren! Lassen Sie uns unser kleines Vaterland nicht so gering anschlagen; lassen Sie uns auch darauf Rücksicht nehmen. Das Reichswahlgesetz soll auch auf unser Wahlgesetz seinen Einfluß üben. Man sagt freilich, das preußische Wahlgesetz erstreckt sich nicht darauf. Das muß Euch in Oldenburg nicht bange machen, denn man hat uns zugesagt, es dürfen in dem Wahlgesetze Modificationen eintreten. Ja wohl, meine Herren, aber nach preußischem Muster. Ich will aber das Bessere annehmen. Ich will annehmen, der Verwaltungsrath überlasse uns, ein eigenes Wahlgesetz zu geben, er lasse uns aus besonderer Vorliebe unser eignes gebrauchen. Wird das helfen? Wenn wir auch diejenigen Männer, die wir wünschen, in das Staaten- und Volkshaus hineinbringen, was würden diese Stimmen thun können gegen die Vertreter von 16 Millionen Preußen? Es ist ganz unmöglich, daß mit diesem Wahlgesetze etwas Gutes für Deutschland zu Stande komme. Meine Herren, ich komme zur zweiten Frage, ob wir die Ueberzeugung und das Vertrauen haben können, daß Diejenigen, mit welchen wir Verträge abschließen wollen, es ehrlich und redlich meinen, ob sie die Absicht haben, was sie einmal gegeben, ehrlich und redlich durchzuführen, ob sie für die Ehre des deutschen Volkes einstehen wollen, und ob sie der Entwicklung der Freiheit nicht im Wege stehen. Es thut mir Leid. Ich habe solches Vertrauen nicht hegen können. Denn welches Verfahren hat man bisher beobachtet von Seite der Krone Preußen. Man hat erstens die angebotene deutsche Kaiserkrone zurückgestoßen. Darauf ist der Entwurf gekommen, und kaum hat sich die Gothaer Versammlung darüber gefreut, als hinten her die Denkschrift kommt, um Modificationen eintreten zu lassen, um durch Erklärungen wieder zu nehmen, was man im Entwurfe gegeben hatte. Ein solches Benehmen mag in diplomatischen Kreisen allerdings Feinheit und Gewandtheit heißen; das stelle ich nicht in Abrede, aber ich frage, wer wird die Stirn haben, das Ehrlichkeit zu nennen? Wende ich mich nun zu den beiden andern Regierungen von Hannover und Sachsen, so sage ich auch, deren Verfahren berechtigt mich nicht zu dem Ausspruch, daß sie der königlichen Regierung von Preußen gegenüber ehrlich und offen gehandelt haben. Sehen wir nicht, daß Sachsen schwankt, hören wir nicht manchmal, daß es zweifelhaft sei, ob Sachsen sich nicht noch nach österreichischer Seite hinwenden werde? Finden wir nicht ebenso, daß Hannover sich durchaus noch nicht erklärt hat, sondern als der Herr Obrist Mosle im Verwaltungsrathe die Frage stellte, ob die drei königlichen Regierungen sich an den Entwurf gebunden erachteten, da hieß es nur: „wenigstens halte man sich von Seiten Preußens daran gebunden“. Wenn aber Sachsen und Hannover so gegen Preußen handeln, was sollen wir Vertrauen haben zu denjenigen, mit denen wir abschließen sollen. Wenn man uns auf den Entwurf hinweist und uns sagt, wir sollen ihn annehmen unter den gestellten Bedingungen, so sage ich, wenn ich glauben soll, daß diese Bedingungen eine Wahrheit werden, so muß ich zuerst das Vertrauen zu den Regierungen haben, daß sie diese Bedingungen halten wollen, und das eben habe ich nicht. Man hat es getadelt, daß der Herr Obrist Mosle seine Zustimmung unbedingt erklärt hat. Das mußte er aber nach meiner Meinung auch thun, wenn man überhaupt den Beitritt Oldenburgs erklären wollte. Darin finde ich nichts zu tadeln, aber wenn man dem Herrn Obrist Mosle nicht erlauben wollte, bei der Beitrittserklärung Bedingungen hinzuzufügen, wie wird man dies später bei der Ratification zugeben können. Alle Bedingungen sind nach meiner Ansicht also schon deshalb ohne Erfolg, wir dürfen uns aber auch ohnedies nicht auf sie verlassen, weil wir Denen nicht trauen können, mit welchen wir den Vertrag abschließen sollen. Weshalb wollen wir ein einiges Deutschland und eine Vertretung nach Außen? Damit der deutsche Name nicht mit Schande bedeckt werde, damit wir im Innern Freiheit und im Auslande Achtung besitzen. Und nun sehe ich auf Preußen. Das preußische Volk achte ich hoch. Es ist ein großes deutsches Volk, und verdient es, an die Spitze zu treten, aber nicht unter einer solchen Regierung. Ich sage es offen, zu der jetzigen preußischen Regierung habe ich nicht das Vertrauen, daß sie die Ehre Deutschlands gegen das Ausland wahren wird. Denn was haben wir erlebt, welchen Schimpf in den Kriegen der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Und doch erklärte Preußens König, er wolle das Recht der Herzogthümer wahren. Am 24. März ließ er dem Herzog von Augustenburg sagen, daß er mit den geeigneten Mitteln helfen werde, um das gute Recht der Herzogthümer zu wahren. Sollen diese geeigneten Mittel vielleicht die Friedenspräliminarien sein, die sich in dem berühmten Waffenstillstands-Abschluß von Seiten Preußens finden? Sind das die geeigneten Mittel, daß wir das Recht der Herzogthümer so ohne Weiteres dem Feinde hingeben? Was für eine Kriegsführung haben wir zu beklagen, ist sie geschehen zur Ehre des deutschen Namens? Ich bekenne, ich habe kein Vertrauen zur preußischen Regierung, daß sie für die Interessen Deutschlands auftreten und dafür sorgen werde. Ich sehe also weder die großen Vortheile, welche dieses Bündniß uns bringen soll, noch glaube ich berechtigt zu sein, zu einem Vertrauen zu denjenigen, mit welchen wir den Vertrag schließen wollen. Ich komme zur dritten Frage: „Ist es denn nothwendig, daß wir uns anschließen? Sind die Verhältnisse der Art, daß wir nicht anders können, selbst wenn wir die

Landesbibliothek Oldenburg

erste und zweite Frage verneinen müssen? Ich glaube es nicht, so lange als Sachsen noch schwankt und von Hannover keine Entscheidung getroffen ist. Dieses lauert auf die Volksvertretung, hofft vielleicht, sie werde Nein sagen. Ja man hat uns zu verstehen gegeben, wir möchten nicht so thöricht sein, das Bündniß abzulehnen, sonst würden wir denjenigen Regierungen in die Hände arbeiten, die nur an ihre staatliche Selbstständigkeit denken. Meine Herren! Wenn wir eine solche Meinung von diesen Regierungen haben müssen, dann brauchen wir uns nicht anzuschließen, so können wir warten, bis Sachsen und Hannover und die übrigen Länder ihren Beitritt erklärt haben, wenigstens bis Hannover solches gethan. Dann können wir uns entschließen, mit Ehren darf ich freilich nicht sagen, aber wir können uns doch und müssen uns entschließen zu Gunsten des Anschlusses, das Recht unseres deutschen Volkes an die Reichsverfassung aufzugeben mit schwerem Herzen, aber nur dann, vorher nicht. Meine Herren! Lassen Sie uns vorsichtig sein in dem, was wir thun. Die Stunde kommt nicht wieder, wo uns ein solcher Beschluß vorbehalten ist. Wenn wir leichtsinnig unser Recht hingeben, so haben wir es verloren, wir haben eine moralische Niederlage erlitten und mit uns das deutsche Volk. Man hat uns in dem Bericht des Centralausschusses auf etwaige Eventualitäten hingewiesen, man hat uns in Aussicht gestellt, daß wir bald mit Gewalt könnten gezwungen werden, diesem Bündnisse beizutreten, daß wir Nachtheile haben könnten durch eine Ablehnung. Ich frage aber, wie ist dies möglich? Hat nicht Preußen offen erklärt, wir stellen es in das freie Belieben eines jeden deutschen Staates, dem Bündnisse beizutreten, und auch der später Beitretende hat dasselbe Recht? Glaubt man denn, daß Preußen ungeachtet dieses Wortes mit Gewalt über uns herfallen werde? Nun, meine Herren, würde der Fall eintreten, würde man nur drohen, dann würde ich sagen, die Nothwendigkeit des Anschlusses sei da, wir könnten nicht anders, wenn wir uns vor der Last der Einquartierung bewahren wollten. Aber Preußen wird uns nicht in die Classe der Sträflinge versetzen.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Mit schwerem Herzen bin ich, ist gewiß Jeder von uns heute in die Sitzung gegangen. Wie hätte dieses auch anders sein können? Handelt es sich doch heute um die Entscheidung der wichtigsten von allen an den Landtag gebrachten Fragen, — um die Entscheidung einer Frage, die, weit hinübergreifend über die enggesteckten Grenzen unseres Heimathlandes, und von dem erheblichsten Einflusse auf das Wohl und Wehe des großen Gesammt-Vaterlandes, doch auch für unser Ländchen, sowohl mittelbar als unmittelbar, von der größten Wichtigkeit ist.

Meine Herren, von den beiden Richtungen und Tendenzen der Bewegung des Jahres 1848, der freiheitlichen und der nationalen, hat die hauptsächlichste und wichtigste, die nationale, bisher am wenigsten ihr Ziel erreicht. Anstatt der Einigung Deutschlands zu einem lebenskräftigen Bundesstaate, die der tiefinnerste Wunsch und Wille der Nation, und durchaus nothwendig ist, um Deutschland die Stellung zu geben und zu sichern, die ihm gebührt, an Statt dieser gehofften Einigung ist eine noch viel größere Zersplitterung wie früher getreten. Was die Ursache gewesen? wem die Schuld beizumessen? das sind für jetzt müssige Fragen. Darüber wird die Geschichte richten, und ohne Zweifel finden, daß gesündigt wurde oben und unten, in und außer Ilium. Für jetzt practisch ist allein die Frage: wie kommen wir aus dem heillosen Wirrwarr heraus, der Alles in Frage stellt, — wie retten wir aus dem Schiffbruche dasjenige, was Deutschlands Existenz und zeitgemäße Entwickelung gebieterisch verlangt? Und da giebt es nach meiner innigsten Ueberzeugung, wie die Sache nun einmal steht, nur einen einzigen Weg, von dem sich mit einiger Sicherheit erwarten läßt, daß er zu dem erwünschten Ziele führen werde. Dieser Weg ist der des Anschlusses an das Berliner Bündniß vom 26sten Mai d. J.

Meine Herren! Ich verkenne durchaus nicht die Berechtigung der Gefühle, die dem Anschlusse an dieses Bündniß widerstreben. Die drei verbündeten Regierungen sind es gerade, an deren Widerstreben das Gelingen der bisher gemachten Einigungsversuche vorzugsweise gescheitert ist; sie sind es vorzüglich, die die Durchführung der von der Nationalversammlung beschlossenen und vom Volke mit Jubel aufgenommenen Reichsverfassung unmöglich gemacht haben, daß diese Vorgänge nicht geeignet sind, Sympathieen für die Vorschläge jener Regierungen einzuflößen, daß die, dem Bündnisse mit diesen Regierungen widerstreitenden Gefühle hiernach durchaus berechtigt seien, — wer könnte und wollte das leugnen? Ich bin weit entfernt davon, theile diese Gefühle vielmehr in vollstem Maaße. Dessenungeachtet trage ich nicht das mindeste Bedenken, halte es sogar für Picht, mit allen Kräften den Anschluß an das Dreikönigsbündniß zu unterstützen und zu fördern. In der Politik darf man Gefühlen keine Rechnung tragen, nicht schmollend sich zurückziehen und wenn auch die liebsten Wünsche durchkreuzt werden. Auf den Boden der Thatsachen sich zu stellen, stets frisch handelnd, mit thätig zu sein an dem sausenden Webstuhle der Zeit, den Augenblick schnell zu ergreifen, mit dem augenblicklich Erreichbaren sich zu begnügen, und das Bessere nicht zum Feinde des Guten zu machen, — das ist, das fördert die Politik. Von diesem Standpunkte aus kann es aber nicht wohl zweifelhaft sein, daß die Entscheidung der heutigen Frage, wenn auch unter Bedingungen, für den Anschluß ausfallen muß. Mag das Dargebotene auch noch Vieles zu wünschen übrig lassen — und wer könnte leugnen, das dem so sei — so kann das doch offenbar kein Grund sein, das unbestreitbar darin enthaltene viele Gute zu verschmähen. Das Wesentliche, dasjenige, worauf die Bewegung des Jahres 1848 hauptsächlich gerichtet war, ohne dessen Erlangung diese Bewegung eine ganz vergebliche gewesen sein würde, die einheitliche Spitze und ein Reichstag, ist in dem Entwurfe enthalten. Mit diesen beiden Dingen erhält Deutschland aber, selbst in der mangelhaften Form, in der sie nach dem Verfassungsentwurfe erscheinen, den festen Punkt, von dem aus alle beklagenswerthen Uebelstände der früheren Zeit

Landesbibliothek Oldenburg

über den Haufen geworfen werden können, und über den Haufen werden gestürzt werden, wenn das Volk nur ferner redlich thut, was an ihm ist. Zunächst kommt es nur darauf an, den Grund zu legen zu einem dauerhaften Neubaue des Domes der deutschen Einheit, und ein Organ zu gewinnen für die volksthümliche Entwickelung unserer Zustände. Ersteren erhalten wir in der einheitlichen Spitze des Entwurfes, Letzteres in dem Reichstage. Zwar tadelt man, und gewiß mit Recht, in manchen Beziehungen das Wahlgesetz zum Volkshause; aber wenn man wegen dieser Mängel dem darnach zu Stande gekommenen Volkshause gar kein Gewicht beilegen will, so ist das offenbar zu weit gegangen. Die Hauptsache, meine Herren, hat doch immer das Volk in der Hand. Ist der Geist im Volke der rechte, dann werden trotz des mangelhaften Wahlgesetzes doch die rechten Männer gewählt, ist der Geist aber ein schlechter, so nutzt auch das allerbeste Wahlgesetz nichts. —

Man bezweifelt, daß es den verbündeten Regierungen wahrhaft Ernst sei mit ihren Vorschlägen. Ich halte dieses Bedenken im Hinblick auf ihr großes eigenes Interesse, das sie bei dem Zustandekommen einer Einigung Deutschlands haben, durchaus unbegründet. Wäre dieser Zweifel aber auch begründet, so würde dies nur noch ein Grund mehr dafür sein, sich anzuschließen so bald als möglich. Denn dann läge es ja im größten Interesse der übrigen Regierungen und des Volkes, durch Acceptation des Dargebotenen das willkührliche Zurücknehmen desselben wenigstens rechtlich unmöglich zu machen.

Wenn man aber ferner bezweifelt, daß auf diesem Wege die bisher vergeblich versuchte Einigung Deutschlands gelingen werde, wenn man von dem Anschlusse an das Bündniß gerade das Gegentheil von dem befürchtet, was dadurch erzielt werden soll, wenn man glaubt, es werde dadurch ein unheilbarer Bruch herbeigeführt werden zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands, — so sehe ich doch wahrlich nicht ein, wie dieser bloße Zweifel an dem Erfolge davon abhalten könnte, doch wenigstens den Versuch zu machen. Was aber den Bruch zwischen dem Norden und Süden betrifft, so ist bereits in dem Berichte des Centralausschusses genügend ausgeführt, daß die desfälligen Befürchtigen jeden haltbaren Grundes durchaus entbehren. Der Süden wird, ja muß, sich sehr bald dem, durch den vorgeschlagenen Bundesstaat gebildeten, nördlichen Kerne cristallisirend anschließen.

Zugegeben aber auch, der Anschluß habe seine großen Bedenken, der gehoffte Erfolg sei nicht gesichert, — wie wird es denn aber mit Deutschland, wenn der Zweck und die Absicht des Bündnisses nicht erreicht wird? Was können dann die Widerstrebenden dagegen bieten? Der Abg. Mölling hat sich selbst diese Frage aufgeworfen, er hat sie aber nicht beantwortet, sondern nur eine Gegenfrage aufgestellt. Letztere glaube ich im Obigen bereits beantwortet zu haben. Ich will Ihnen aber auch jene Frage beantworten. Die Rückkehr des alten Bundestages mit allem seinem Jammer, etwa noch mit einer russischen Verbesserung, und die Vertröstung auf eine neue Revolution, das, meine Herren, ist die verlockende Aussicht, die Ihnen eröffnet wird. Und da fragt man doch wohl mit Recht: wozu dieses Aeußerste, so lange es noch einen anderen, doch nicht gänz hoffnungslosen Weg zum Heile giebt?

Wenn demnach der Anschluß im Hinblicke auf das Gesammtvaterland dringend geboten erscheint, so bedarf es eigentlich keiner Untersuchung mehr, ob unser Ländchen noch ein specielles Interesse dabei habe. Wäre dies auch nicht der Fall, der Anschluß müßte dennoch erfolgen. Es sind indeß in der That die erheblichsten Gründe vorhanden, die dem Anschlusse auch vom speciell Oldenburgischen Standpunkte aus dringend das Wort reden. Die unvermeidliche und unmittelbare Folge der Ablehnung des Anschlusses, meine Herren, würde ein Conflict zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sein. Ein solcher Conflict wäre aber ein wahres Unglück für das Land, weil er, durch die Auflösung des Landtags, die eben erst angebahnte Verbesserung unserer inneren Verhältnisse auf eine bedauerliche Weise unterbrechen würde. Entweder würde nur der neu zu berufende Landtag sich zustimmend erklären, und dann wäre es offenbar besser gewesen, der jetzige hätte es schon gethan, oder aber der neue Landtag verweigert die Zustimmung ebenfalls. In diesem Falle müßte das Ministerium abtreten, und dann, meine Herren, ich brauche Ihnen nicht weitläufig auseinander zu setzen, was dann höchstwahrscheinlich geschehen würde. Wer ein offenes Auge für den Gang der öffentlichen Verhältnisse im Jahre 1849 hat, wird eines Commentars in dieser Beziehung nicht bedürfen. Daß der zu erwartende Gang der Dinge unseren jungen Constitutionalismus und unserer inneren Entwickelung nicht gerade förderlich sein würde, ist mir wenigstens sehr klar.

Außerdem ist das Zustandekommen des fraglichen Bündnisses und folgeweise des Reichstags nach meiner innigsten Ueberzeugung aber sogar eine wahre Lebensfrage für die kleinen deutschen Staaten, und also auch für Oldenburg.

Ja, meine Herren, ich halte die Existenz der kleineren Staaten ernstlich gefährdet, wenn sie nicht in dem dargebotenen Bündnisse Schutz suchen und finden gegen die wahrlich schlecht genug verhehlten Mediatisirungsgelüste gerade derjenigen Staaten, denen die Anschlußverweigerer in die Hände arbeiten. Sie werden nicht vergessen haben, daß Oesterreichs Pläne und Vorschläge seit dem März 1848 immer nur die fünf königlichen Regierungen Deutschlands im Auge hatten; und nicht minder wird Ihnen unvergessen sein die glücklicherweise bekannt gewordene Note der bairischen Regierung an die hannoversche, in welcher diese ganz bestimmt darauf hingewiesen wurde, wie Hannover doch so gar günstig liege, um einige kleine Staaten zu verspeisen. Daß Oldenburg ausgenommen worden, davon ist mir nichts zu Ohren gekommen. Und nun frage ich Sie, meine Herren, haben Sie große Lust hannöverisch zu werden? Ich nicht die mindeste. Ich besorge nicht die Gegenfrage: ob ich Lust habe, preußisch zu werden? Denn eben weil ich weder hannöverisch noch preußisch, sondern nur deutsch sein und werden

Landesbibliothek Oldenburg

mögte, stimme ich für den Anschluß an das jetzt angebotene Bündniß, das uns Schutz giebt gegen derartige Beweise freundnachbarlicher Zuneigung und nur geeignet ist, an die Stelle der jetzigen Rechtslosigkeit und Gewaltherrschaft wieder einen geordneten rechtlichen Zustand zu setzen. Meine Herren, jetzt ist uns das Bündniß angeboten, greifen wir zu. Wer weiß, ob wir später noch werden gefragt werden. Wenn Preußen, unwillig über die Hindernisse von Seiten der kleinen Staaten, in das andere Lager übergeht, ist es um die Kleinen geschehen; dann wird es heißen: „quid delirant reges, plectuntur Achivi", und wir und die übrigen kleinen Staaten werden die Rolle der Achiver zu übernehmen haben. Meine Herren, greifen wir zu, ehe es zu spät ist.

Abg. **Closter**: Wenn in der jetzt behandelten Frage die Oldenburgische Seite derselben, welche der Vorredner zur Sprache brachte, irgend die wäre, der man die deutsche Seite derselben unterordnen dürfte, meine Herren, dann wäre ich auch längst und leichter als jetzt entschieden. Jedes Ja und jedes Nein, das heute hier gesprochen wird, trägt schwere Verantwortung. In dem tiefsten Gefühle ihres Gewichtes aber sind wir Alle darin ja einig, daß bei der heut zu gebenden Entscheidung wir vorzugsweise von dem Blick auf Deutschland, zu dem Oldenburg gehört, mit dem es einst stehen wird oder fallen, uns müssen leiten lassen. Da verkenne ich nun nicht, daß auch aus diesem Gesichtspunkte manches, was für den Anschluß zu sprechen scheint, sich darbietet, wenn man zuerst an die Frage herantritt. Die Erklärung unserer Staatsregierung, der wir doch mit Vertrauen anhängen, daß sie in dem Anschlusse an das Berliner Bündniß noch den einzigen Weg für die gedeihliche Entwicklung Deutschlands finde; — der damit übereinstimmende Ausspruch so vieler Männer, die Deutschtand zu seinen besten zählt und die ich immer dazu zählen werde, — dies Alles fällt für mich schwer ins Gewicht, und ich habe ihr Urtheil wieder und wieder erwogen, ob ich ihm beistimmen könne, habe es gethan sogar mit dem Wunsche, daß ich es könnte. — Ich habe es nicht gekonnt. — Und wenn ich dabei mir nicht verhehle, daß meine Stellung Vieles an sich hat, was Jenen gegenüber mir Einsicht und Umblick erschwert, so dürfte ich anderer Seits dabei auch als möglich denken, daß Jenen eben die Erschöpfung und der Schmerz, welchen langes, bitteres und am Ende doch vergebliches Ringen ihnen bringen mußte, den klaren Blick getrübet haben können, — daß jedenfalls der, welcher nicht unmittelbar in jenem Getriebe stand und von ihm berührt wurde, als der Draußenstehende es gar viel leichter habe, unbefangen zu sein und zu seh'n. — Sei dem aber wie ihm wolle: in dem Widerstreit der Ueberzeugungen darf gerade bei dieser hochwichtigen Entscheidung ein Jeder doch nur nach seiner eigensten sprechen, nur dabei ruhig der Verantwortung gedenken, welche auf seinem Worte hier liegt. —

Nun, wir Alle wollen Deutschlands Einheit und seines Volkes Freiheit. — Den Weg, der dahin am sichersten oder am leichtesten zu führen verheißt, zu suchen und zu betreten, das ist, auch wenn er lieber einen andern ginge, die Aufgabe und darum die Ehre eines Volksvertreters. — Böte der Weg, auf den wir jetzt geführt werden sollen, also solche Verheißung in einer Art, daß ich nur irgend ihr glauben könnte, ich würde ihn betreten, ob's mir auch sauer würde, und hielte die Ehre dadurch nicht gefährdet, daß ich einen andern Weg aufgäbe, den ich lieber gegangen wäre, der aber jetzt uns abgeschnitten ist. — So setze ich meine Ehre nicht in dem starren Festhalten an der Frankfurter Verfassung und dem Rechtssatze, daß sie endgültig beschlossen ist, sondern darin, die Güter, welche sie meinem Volke bringen sollte und jetzt nicht bringen kann, auch auf anderm Wege ihm gewinnen zu helfen, der dazu irgend Aussicht ließe. — O! wer diese Aussicht, die uns schon nahe stand, uns wieder fern gerückt hat — es wird nicht vergessen werden, aber es wäre ein großer Segen, wenn es einst vergeben werden dürfte, und nicht gestraft werden brauchte, d. h. wenn das Recht des Volks auf jene Güter in dem Wege einer geordneten Entwicklung seiner Befriedigung fände. — Zeigt mir den Weg, und ob er noch so mühsam und schmerzlich zu betreten wäre, ich geh' ihn mit, so nur auf ihm das Ziel auch zu erreichen ist. —

Das aber haben wir auf diesem Wege nicht zu hoffen, das kann ich, so oft ich auch die Lage der Dinge erwogen habe, nicht herausfinden.

Man hat uns, die wir gegen den Anschluß sind, gesagt und zwar wiederholt gesagt, wir stünden mit dieser Ansicht nur auf dem Boden der Ideen und der Theorie, auf dem Boden des politischen Gefühls und sollten statt dessen auf den Boden der Thatsachen treten. Ich bin mit dem Abg. v. Finckh der Ueberzeugung, daß in der Politik dem Gefühle die Entscheidung nicht überlassen werden darf, daß der Verstand erwägen und entscheiden soll, ob und wie eine Sache zum Ziele geführt werden kann, und nach seinem Ausspruch das Gefühl von Antipathien und Sympathien sich zu beugen hat vor den Thatsachen. — Aber, meine Herren, auf dem Boden der Thatsachen stehen wir nicht minder wie Sie, und auch wir lassen den Verstand sein Urtheil über dieselben sprechen, wie sie vor uns liegen, in dem Bündniß der Regierungen, in dem Wahlgesetz, das an der Verfassung hängt, welche die Regierungen uns geboten haben. Je nachdem man diese oder jene Thatsache ins Auge faßt, wird danach das Urtheil des Einen so, des Andern anders bestimmt. Und was das Auge des Einen zu dieser und das Auge des Andern zu jener Thatsache vorzugsweise zieht, das freilich bedinget sich am Ende doch immer nach seiner Eigenthümlichkeit, und so objectiv kann Niemand eine Sache ansehen, daß aller Einfluß seiner Subjectivität dabei verschwände; er soll's auch nicht.

Nun denn, auf dem Boden der Thatsachen stehend, glaube ich, daß der angebotene Weg nicht zum Ziele führen kann, daß das Werk, welches versucht werden soll, kein gedeihliches ist, ja daß selbst das Mittel, wodurch dieses Werk zu Stand und Wesen kommen soll, auch dafür nicht einmal ausreicht.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn ich, um von dem letzten zuerst zu sprechen, zunächst aber gefragt werde, warum dieses Dreikönigsbündniß nicht für ein Mittel zum Zweck mir gelte, so sage ich: darum nicht, weil das, worauf es ruhen will, mich nur Schein dünket und ein trügerischer Boden, — weil über das Wesen und die Bedeutung dessen, was es bietet, die Urkunden selbst, welche es darlegen sollen, der Verfassungsentwurf und die Denkschrift, sich gegenseitig widersprechen und aufheben in wichtigen Punkten, sich gegenseitig beschränken und verleugnen, daß, was die eine Hand gegeben hat von der andern wieder genommen wird; — weil endlich die, welche es schlossen, nur im Drange der Noth mit sichtlicher Abneigung und Entzweiung unter einander es thaten; — weil es also ohne Wahrhaftigkeit der Absicht, ohne den Ernst der Einigung, ohne Liebe und Treue für das Werk bei denen selbst, welche es begonnen, dasteht, weil es hohl ist in seinen Formen, haltlos in seinem Wesen und so den Keim des nothwendigen Zerwürfnisses schon in sich selber trägt. —

Und dafür, für einen Schein, hinter dem mein Auge kein Wesen zu erblicken vermag, — dafür das Recht, welches zu Frankfurt dem Volke hingestellt, selbst mit aufheben, dafür den Altar, ob er uns jetzt auch verbaut ist, daß kein Gottesdienst an ihm gefeiert werden kann, selbst mit abtragen und zerschlagen, — das kann ich nicht, kann's nicht über mein Herz, nicht über mein Gewissen bringen. Und darf es um so weniger, weil die Hoffnungslosigkeit, in welcher ich vor diesem Wege stehe, noch weiter reicht. — Lassen sie mich ihr einen Schritt noch nachgehen und ich sage: wenn es auch anders mit diesem Bündniß stünde, als ich denke, wenn es wirklich wahr und ernst gemeint wäre mit dem, worauf es ruht und was es bietet, ich sage auch dann, meine Herren, reicht auch das Mittel aus zum Werke, dies Werk selbst ist keines zum Gedeihen, und auf diesem Wege ist das Ziel, das wir haben: die Befriedigung des deutschen Volkes durch Einheit und Freiheit nicht zu erreichen nach meiner Ueberzeugung.

Zwar ist es nicht der Inhalt der dargebotenen Verfassung, was mich zu diesem Ausspruch bestimmt. Ich habe es früher oft schon erklärt und erkläre es heute wieder, bete die Verfassung in dieser Hinsicht auch noch weniger als geschehen ist, stünde sie in materieller Bedeutung noch ferner von der Frankfurter Verfassung als sie thut, es sollte mich nicht abhalten, sie anzunehmen. Denn hätten wir auch eine größere Fülle politischer Güter, als sie uns einmal dargeboten schien, Alle gerne hingenommen, wir können uns darüber trösten, daß sie nicht gleich gegeben ist, können dankbar auch das Wenigere hinnehmen, indem wir auf die alte Wahrheit uns besinnen, daß der Gang Gottes mit unserm Geschlechte, vor Allem auch in der sittlichen Weltordnung für den Einzelnen wie für die Völker, der allmähligen Entwickelung ist, daß sittliche Güter langsamer noch als andere verarbeitet und errungen, aber eben deshalb dann auch desto tiefer erfaßt, desto treuer geehrt, desto wachsamer behütet und geschützt werden. Und so würde ich, könnte ich bei dem Verfassungs-Entwurfe eine Bahn solchen Arbeitens und Ringens für weitere Entwickelung geöffnet erblicken, mich durch Nichts irren lassen, in sie einzutreten und meinem Volke zuzurufen: nun arbeite, damit Du mehr gewinnst im Schweiße Deines Angesichts; nun ringe frisch und rüstig weiter, so kommst Du zum Ziele!

O man hat nicht nöthig, Den, welchem man ein schönes Ziel gezeigt hat, gleich an das Ziel zu führen; nur die Bahn, auf welcher er für dasselbe streben und weiter schreiten kann und will, darf Niemand ihm unmöglich machen. — Da aber das Ziel ihm zeigen, und dann mit gebundenen Gliedern in die Bahn ihn werfen, das ist, wenn es nicht Spott und Hohn ist, die traurigste Vereitelung Dessen, was man will und soll.

Das aber geschieht dem deutschen Volke durch das Wahlgesetz, welches man ihm bietet, das einem großen, übergroßen Theile desselben, der auch nach dem Ziel sich sehnt und dafür arbeiten will, die Bahn dazu mehr oder minder verschließt und die Arbeit unmöglich macht, das darum auch seine Hoffnung auf die Arbeit der Andern und damit diese Arbeit selbst lähmt und vergeblich bleiben läßt. —

Nur eine Verfassung, an deren Entwickelung Theil zu nehmen das ganze Volk berechtigt ist, wird eben darum auch das ganze Volk befriedigen, seine Theilnahme an sich fesseln und so sich selbst Ruhe und Kraft zur geordneten und gedeihlichen Weiterbildung schaffen. — Das Alles aber ist bei diesem Wahlgesetz nicht möglich. Ein Reichstag nach ihm gewählt wird von den Sympathien des Volkes nicht getragen, von der hoffenden Erwartung desselben nicht begleitet sein, und darum auch in sich selbst des eigentlichen Nervs seiner Kraft entbehren. Ein solcher Reichstag wird, auch wenn er zu Stande kommt, nach kurzen Monden wie vergessen sein; Wenige höchstens werden mit liebender Theilnahme sein Tagen und Thun ansehen. Damit aber fehlt ihm selbst dann die Quelle und das Bewußtsein seiner Stärke, den übrigen Elementen gegenüber, die zu Raum kommen sollen in der Verfassung, damit der Nachdruck ihrem Uebergreifen entgegen treten zu können und sie werden übergreifen und überwuchern. — Darum erkläre ich, wie ich früher schon oft gethan, auch heute wieder: schafft ein volksthümliches Wahlgesetz und freudig treten wir ein in die neue Bahn, zur Arbeit bereit, die weiter bringen soll und kann. — Aber zu diesem Wahlgesetze, bei dessen Bestande nach meiner Ueberzeugung selbst die treuste Arbeit den wahren, den bleibenden Frieden des Volks nicht schaffen kann, freiwillig Ja sagen, das vermag ich nicht. —

Aber das Wahlgesetz wird geändert werden, ruft man uns zu. Ja das wird es, meine Herren, aber die Hoffnung, daß es zum Bessern geändert werde, kann ich nicht theilen. Man wird es ändern an den Regulativen der praktischen Ausführung, an den Vorschriften, welche für seine eigenen Absichten die eine oder andere wunderliche Unzuträglichkeit grell hervortreten ließen in dem eigenen System. — Aber das System selbst, die Grundlagen und Absichten will man nicht ändern, wie bestimmt erklärt worden ist, und einer solchen Er-

Landesbibliothek Oldenburg

klärung gegenüber ist ein Reichstag aus diesem Wahlgesetz hervorgegangen, zur Aenderung der Grundlagen und Absichten eben ohnmächtig. —

Es ist freilich gesagt, auch bei einem schlechten Wahlgesetze könne das Volk viel ausrichten durch die Wahlen und beim besten Wahlgesetze könne es Alles durch sie verderben. Das ist wahr, es handelt sich aber nicht darum, was unter diesen oder jenen Umständen mit einem Wahlgesetz geschehen kann oder geschehen ist, sondern darum, was unter den gegebenen Umständen des deutschen Landes damit geschehen wird, und ob unter diesen Umständen dieses Wahlgesetz so geändert werden wird, daß es die Neigung und das Vertrauen des Volks aus seinen Mitten und Massen auf den Reichstag hinwendete, und damit diesen stärkte gegen Alles, was er zu bekämpfen, für Alles, was er zu heilen hat? —

Könnte ich das in Aussicht nehmen, Nichts würde mich hindern, das Bündniß freudig für Deutschland willkommen zu heißen; auch das würde mich nicht hindern, daß nicht gleich das ganze Deutschland in dasselbe eintritt, ich würde fröhlich hoffen, daß was erst noch zurück bliebe, früher oder später von der gesunden Kraft des Uebrigen angezogen und mit sich vereinigt würde. — Aber die gesunde Kraft sehe und hoffe ich nicht in diesem Bündniß, und kann darum jene Aussicht von ihm nicht fassen.

Und wenn sie sich nicht verwirklicht, was wird dann geschehen? Dann wird freilich das Getriebe der neuen Verfassung erst zu Stande kommen. Das glaube ich selbst; aber nicht als Organismus, der gewachsen ist aus der Lebenskraft des Volkes, und darum an ihr sich nährt, und wächst und weiter bildet, sondern als ein Mechanismus, den man vor die Augen hingestellt hat und wie eine Maschine handhabt, die früher oder später keinen Dienst mehr leistet und hülflos läßt. — Wohl wird man, das glaube ich auch, Anfangs ihr ruhig zusehen, und die Erschöpfung der Einen, welche sich wund und müde gerungen haben, die Furcht der Andern, welche nur der äußeren Güter des Lebens gedenken und für sie nur die Sicherheit der Gegenwart verlangen, wird zu einem Zustande der Ruhe uns führen. — Aber welcher Ruhe? Glaubt Einer von Ihnen, meine Herren, daß darin der Volksgeist, welcher einmal erwacht ist für das Jahrhundert, und unabweislich für Alle, die menschlich geboren im Staate leben, die Möglichkeit der thätigen Theilnahme am Leben des Staates fordert, wirklich wieder entschlafen würde zum Nichtwiedererwachen? — O nein, er würde einst wie aus bösen Träumen aufzuckend wieder empor fahren und in seinen Zuckungen dann Alles hinüber reißen. — Wie einst vor 19 Jahren, als in dem großen Nachbarlande verheißen wurde, nun solle die Charte, d. h. das neue Staatsleben eine Wahrheit werden, davor der Sturm sich stillte, dann aber, als die Wahrheit nicht Wirklichkeit wurde, nach kaum zwei Jahrzehnden, als man der Ruhe sich schon sicher dünkte, mit neuer Gewalt sich erhob und ärger als zuvor alle Grundlagen staatlicher Ordnung erschütterte und bedrohte, daß sie noch nicht wieder unbedroht für den ernsten Blick dastehen, so, meine Herren, könnte es einst auch im deutschen Vaterlande sich wiederholen, wenn seinem Volke jetzt nicht eine Bahn geöffnet wird, in der es mit ruhiger Arbeit seine besten Güter suchen und gewinnen kann. — Dann müßte es einst auch wieder im wilden Aufzucken nach ihnen haschen und es könnte fürchterlich dabei fahren. — Eine Politik aber, welche dahin führen muß oder auch nur kann, das ist eine Politik für heute und morgen, die dem gegenwärtigen Geschlechte nothdürftig Ruhe schafft, aber die kommenden einem Sturme Preis giebt, der mit den Schuldigen die Unschuldigen vernichten, der gar leicht alle Gesittung unseres Volkes, ja unsers ganzen Erdtheils zerschmettern kann.

O nein, wir, die wir gegen den Anschluß stimmen, wir wollen nicht die Revolution, denn sie ist entsetzlich und mich graut vor der nächsten. — Aber eben darum wollen wir auch nicht ein Werk, das nach unserer Ansicht sie nur hinausschiebt und in fernere Aussicht stellt.

Möglich freilich, das begehre auch ich nicht zu leugnen, möglich ist, daß dies Werk zu bessern Aussichten sich gestaltet. — Und ich ehre bei Allen, deren Ansicht die Hoffnung zuläßt, daß diese Möglichkeit auch Wirklichkeit werde, ihren Entschluß zum Beitritt. — Könnte ich ihre Ansicht theilen, ich würde auch ihren Entschluß theilen. — Jetzt aber kann ich das nicht. — Wird sichs zeigen, daß sie Recht haben, o ich will dann gern mich heute geirrt haben; und wie meine Wünsche, so werden auch meine Kräfte in dem kleinen Kreise da ich stehe, dem Werke dann gehören.

Aber ich kann jene Ansicht nicht theilen und müßte jetzt ohne Hoffnung in die neue Bahn eintreten, wie oft und ernst ich auch nach ihr gesucht habe. —

Und dafür einer Macht, ich meine nicht die des preußischen Volkes, sondern die des jetzigen preußischen Regierungssystems, welcher kein deutsches Herz frei zuschlägt, den entscheidenden Einfluß auf Deutschlands Gestaltung, auf Oldenburgs innere Entwickelung selbst zuweisen und beilegen helfen, das vermag ich nicht.

Da ruft man uns freilich entgegen: so zeigt uns einen andern Weg, wenn Ihr diesen nicht gehen wollt. Meine Herren, wir wissen keinen; aber wir sind auch nicht schuldig, ihn zu zeigen, sondern diejenigen, die uns einen bestimmten Weg führen wollen, sind schuldig, zu beweisen, daß er der rechte sei, oder es doch wenigstens werden könnte. Und wenn wir in bahnloser Wüste uns befinden, wo rings um Stürme die Wege uns mit Trümmern verschüttet haben, so dürfen wir, auch wenn wir selbst den rechten noch nicht wieder finden können, darum doch wohl Nein sagen, wenn man einen Weg uns leiten will, den wir als den verkehrten erkennen, weil er in bodenlosen Sumpf zu führen droht. —

Meine Herren, wenn nicht zu handeln ist für den Augenblick, dann gilt es die letzte und beste Kraft darin zu bewähren, daß man nicht erschlaffe im Dulden und Ertragen der Zustände der Gegenwart, daß man einer bessern Zukunft harrend, nicht blindlings jeder Entwickelung der Gegenwart sich in die Arme wirft, auch wenn sie als die Zukunft verderbend erachtet werden muß. —

Landesbibliothek Oldenburg

Und kann denn endlich das Abweisen dieses Wegs wirklich gar nicht helfen, einen andern bessern zu eröffnen? — Unmöglich wenigstens ist das doch nicht. Wie, wenn alle deutschen Stämme, alle die berufen sind zu dem ernsten Werke ihrer Vertretung, wie wenn sie alle gemeinsam Zeugniß gäben, daß der Weg nichts taugt, welcher jetzt betreten werden soll, daß sie einen anderen begehren, würden diejenigen wohl, die diesen geboten haben, es wagen, jeden andern zu verweigern? — Die Forderung des Volksgeistes ist gebieterisch, und auch in Denen, welche ihm widerstreben, liegt das Gefühl, daß diese Forderung befriedigt werden muß. — Wenn sie jetzt durch das Angebot, was vorliegt, sich nicht beschwichtigen ließe, würden Die, welche es gemacht haben, nicht andere Versuche machen müssen zu einem neuen Wege; und wäre es nicht möglich, daß uns etwas geboten würde, was besser ist, als was jetzt angenommen werden soll? Als vor wenigen Monaten von den Vertretern unserer Nation zu Frankfurt ein großer Theil ausschied und die Hand vom Werke abzog, mit der Erklärung, es sei dafür dort nicht mehr zu wirken, da sprach Einer von ihnen, unter den Besten des Volks der Hervorragenden Einer: „Jetzt sei es an den einzelnen Stämmen und an den Landtagen der Einzelstaaten im deutschen Volke für die Reichsverfassung einzustehen mit Herz und Mund und That, und das sei der Weg, sie zum Ziele zu führen! Nun meine Herren, der Mann, der also sprach, Heinrich v. Gagern, hat seitdem freilich schon erleben müssen, daß so Viele nicht nach seinen Worten thaten und thun. — Aber wollte man darum uns zurufen: und doch wollt Ihr Wenige es noch thun, was kann das nützen? So dürfen wir zunächst antworten: Wir wissen es nicht, aber Sie wissen es auch nicht. Es kann wohl jegliches Zeugniß helfen. Aber nun, ich gebe zu, es hilft vielleicht gar nicht; doch nach diesem Geständniß sei die Gegenfrage auch erlaubt: Was schadet es? Ich kann den Schaden nicht absehen. Das Bündniß kommt durch unser Ja nicht zu Stande, wenn es sonst nicht lebensfähig wird; es wird auch durch unser Nein nicht fern gehalten werden, wenn es sonst zu Stande kommen kann und soll. — Ist das der Fall, ist namentlich erst entschieden, daß Hannover ernstlich in dem Bündniß bleibt, nun, dann muß das kleine Oldenburg sich fügen, dann erkenne auch ich dazu die vernünftige Nothwendigkeit an, von der der Abg. v. Finckh gesprochen hat, dann wäre es thöricht, sich sträuben zu wollen gegen etwas, was deren zwingende Gewalt von uns fordert. Und dann können wir uns ihr beugen mit dem Troste, daß Er, der allein Herr ist auf Erden wie im Himmel, auch aus dem Verkehrten das Recht, auch aus dem Schlimmen den Segen wieder entwickeln kann und will; aber um dieses Trostes willen selbst helfen zu dem, was er als verkehrt und schlimm erkennt, oder nur es gut heißen, das steht dem Menschen nicht zu. Darum kann ich nicht anders, als festhalten an dem Antrage des Specialausschusses. Wir können nur warten auf das, was und bis es nothwendig wird; und sonst gerade könnten wir uns in schlimme Lage bringen. — Der Centralausschuß beabsichtigt freilich durch Bedingungen, die er hinzufügt, dasselbe in positiver Fassung, was der Specialausschuß in negativer wollte, nämlich Alles offen halten, und ich könnte jenem beitreten, wenn ich glaubte, daß in diesem Falle auf seinem Wege die Absicht wirklich zu erreichen wäre, wenn ich glauben könnte, daß solche Clauseln in dieser Angelegenheit etwas sicherten. Scherlich, die hier dieselben stellen und annehmen, thun es mit dem vollen Ernst der Wahrheit; aber, meine Herren, die Macht weder der Einen noch der Andern reicht hin, ihnen weiter Geltung zu verschaffen. Sie sind außerhalb Oldenburgs so gut wie nicht vorhanden. Ich kann daher nur stimmen für den Antrag des Specialausschusses, zur Zeit sich dem Bündnisse noch nicht anzuschließen.

Abg. **v. Thünen**: Meine Herren! Es ist schon gesagt worden und ich muß es wiederholen, der Kampf zwischen der Souveränität des Volkes und der Souveränität von Gottes Gnaden ist noch nicht ausgekämpft, er ist für jetzt nur vertagt. Aber diese Frage muß eine Ausgleichung, eine Versöhnung, ein Ende finden, entweder auf dem Wege der Revolution, oder auf dem Wege der Reform, und ich halte den Weg der Reform nicht für unmöglich. Man sagt: der Schlund der Revolution muß geschlossen werden, aber man hat diesen Schlund nicht ausgefüllt, nicht ausgeheilt, man überdeckt ihn nur. Unter dieser Decke wühlen die friedlichen Geister fort und fort, über ihr aber säet man Blut, Erbitterung und Verzweiflung. Das ist, wie ich glaube, kein Weg, wodurch eine Versöhnung herbeigeführt und ein Streit geschlichtet werden kann. Es ist nur der Weg, unter dessen Anbahnung immer und wieder die feindseligen Gewalten sich gegeneinander erheben bis zur Auflösung aller Bande, bis zur Vernichtung. Die Frankfurter Nationalversammlung hat eine Reichsverfassung auf das Princip der Einheit des deutschen Volkes gebildet. In diese schien die Versöhnung gelegt; die Fürsten haben diese Verfassung theils nicht annehmen wollen, theils haben sie sie angenommen, und das halte ich für die richtige Politik der kleinen Höfe, denn eben dadurch waren die kleinen Staaten und Regierungen vom Volke selbst anerkannt und unter den Schutz der Nationalversammlung gestellt. Aber leider haben diese 28 oder 30 Regierungen, die sich für die deutsche Reichsverfassung ausgesprochen haben, nicht ausgehalten; sie sind aus einandergefallen. Hätten sie fest zusammengehalten, so bildeten sie eine Macht, die Preußen hätte bewegen können, andere Bedingungen zu stellen, als es gethan hat. Sie hätten in Uebereinstimmung mit dem Volke die schwankenden Regierungen gezwungen, sich anzuschließen und einen wahrhaften Bundesstaat zu bilden, in welchem damals noch eine Versöhnung zwischen den Fürsten und dem Volke möglich war.

Doch das ist hin, es ist vergeblich darauf zurückzukommen, welche Mittel dazu veranlaßten, warum dies fehlschlagen mußte, — gewiß ist, daß Deutschland keinen Mann hervorgebracht hatte, der die Geister lenkte, der die Zeit in seine Hand nahm, und durchführte, was durchführbar war, es ist gewiß, daß keiner seiner Fürsten da war, der die dynastischen

Landesbibliothek Oldenburg

Interessen opferte für das Volk. Wir sind dadurch in den Zustand gekommen, in welchem wir uns jetzt befinden, für jeden wahren treuen Deutschen wird die Reichsverfassung noch jetzt, wenn auch nicht thatsächlich doch zu Recht bestehen, sie wird immer das sein, worauf immer und immer wieder das Volk in allen Lagen und Verhältnissen zurückkommen wird; es ist das schon ausgesprochen. Wie die Spanier ihre Constitution v. J. 1812 immer wieder obenan gestellt haben, wie die Engländer die Magna Charta immer wieder als Panier aufpflanzten, so wird auch diese deutsche Reichsverfassung, die in Frankfurt von den Vertretern der deutschen Nation geschaffen ist, immer und immer das Ziel sein, sie wird und muß ihrem Wesen nach zu Stande kommen, das ist mir klar, das ist für mich Gewißheit; aber wie der Weg sein wird? das weiß ich nicht; ist es der Weg der Reform oder der Weg der Revolution? Möglich ist, daß auf dem Wege der Reform eine Annäherung geschehen kann, wiewohl ich nicht glaube, daß dies auf dem Wege, der uns jetzt vorliegt, geschehen wird, aber es ist doch möglich. In der englischen Verfassung ist auf dem Wege der Reform, nachdem sie bis auf einen gewissen Punkt gekommen war, viel geschehen; es waren namentlich durch das Wahlgesetz auch dort die Wahlen an Bedingungen geknüpft, die durchaus keine freie Vertretung des Volkes zuließen, und es ist noch immer ein mangelhaftes Wahlsystem, aber trotz dem sind doch die allerbedeutendsten Reformen entstanden. Es ist möglich, daß auch in Deutschland auf diesem Wege fortgeschritten werden kann, indem die Forderung in der Nation da ist, das Ziel, wornach gestrebt wird, und was nach meiner Ueberzeugung immer das Ziel bleiben wird unter allen Umständen, wie auch zu Zeiten der Weg abwärts gehen kann und abwärts gehen mag. Wenn ich nach dieser Seite die vorgelegte Frage betrachte, so war ich bis zu dieser Zeit ganz entschieden der Ansicht, daß, was uns dargeboten ist, zur Zeit nicht annehmbar sei, weil eben keine zwingende Nothwendigkeit vorlag und die Möglichkeit war, daß sich die Völker und im Namen der Völker die Vertreter derselben, wo sie versammelt waren, entschieden aussprachen. Damit es klar werde, das Gegebene sei nicht genug, auf diesem Wege wird die Reform nicht gelingen, dieser Weg wird zur Revolution führen, wodurch die Könige veranlaßt werden könnten, von diesen Bedingungen zurückzugehen, sie anders hinzustellen, dem Volke mehr zu gewähren, und die Aussicht zu eröffnen, daß auf dem Wege der Reform doch ein Fortschritt möglich sei. So wie ich nun die Sache ansehe, ist dieses Streben auch nicht ganz erfolglos gewesen, leider ist nicht überall die nöthige Kraft und der nöthige Verstand im Volke gewesen, um festzustehen; allenthalben hat man auf das Volk eingewirkt, daß es an dem Gegebenen nicht festhielt, aber dessen ungeachtet sind von dem Verwaltungsrathe Zusicherungen ertheilt, die ich nicht für unwesentlich erachte. Braunschweig hat eine bestimmtere Erklärung veranlaßt. Hamburg hat durch seine Erläuterungen erreicht, daß Erklärungen über Art. 33. der Reichsverfassung gegeben sind, die allerdings für unsere Nordküsten nicht unbedeutend sind, worin einige Zusicherung liegt, und ich zweifle nicht, Bremen wird auch Zusicherungen haben, denn eben Bürgermeister Smidt als ein geschickter Diplomat wird sicher das gethan haben, was möglich ist, das was Bremen erhalten hat, gilt auch für uns. Preußen hat ebenfalls, indem es fühlte, daß überall das Volk, wenn nicht in seiner Mehrheit, so doch in seinen Gliedern in großer Anzahl und gerade vielleicht in denjenigen, die am bedeutendsten in der Zukunft sein werden, diesem Bündnisse widerstrebe, in diesem Sinne offenbar sich anders bei den Vorlagen auf dem Landtage ausgesprochen als vielleicht sonst geschehen wäre. Preußen, sagt man, bedarf Deutschlands nicht. Aber es bedarf wohl Deutschlands, denn Preußen für sich mit seinen 3—400,000 Bajonetten hat doch nicht die Mittel und die andauernde Kraft nach Außen. Es kann nur fortbestehen und sich fort entwickeln, indem es sich auf Deutschland, auf das deutsche Volk stützt, und eben deshalb wird und muß Preußen insoweit nachgeben, sobald das deutsche Volk sich bestimmt und die deutschen Regierungen sich klar ausgesprochen haben. Wenn das Bündniß der 28 Regierungen eng geschlossen gewesen wäre, so wären auch andere Bedingungen erreicht nach diesen großen Versicherungen und Verpflichtungen, worin Preußen zu Deutschland steht. Doch was auch von andern gesagt werden mag, Preußen muß seine Stütze in dem übrigen Deutschland finden. Hierin sehe ich auch den Grund, daß ich glaube, diese vorgeschlagene beschränkte Verfassung ist einer Entwicklung fähig, selbst unter ungünstigen Anständen kann sie, muß sie sich entwickeln. Alles was dagegen gesagt ist, ist vollkommen wahr, wir haben keine Sicherheit, es ist keine sittliche Grundlage, ich baue nur auf die Nothwendigkeit, die darin liegt, und wenn diese so zwingender Art ist, daß alle Staaten außer Hannover zugetreten sind, so halte ich es auch für uns zwingend, sobald ich überzeugt bin, daß auch der Hannoversche Landtag seine Zustimmung aussprechen werde, ob er beitritt, das weiß ich noch nicht, aber nach den Wahlen glaube ich, wird auch Hannover festhalten müssen. Hannover und Sachsen, sagt man, sind nicht ehrlich beigetreten, Ehrlichkeit finde ich nirgends in der ganzen Sache (Gelächter), aber eine zwingende Nothwendigkeit finde ich darin und eben so für uns. Ich habe in dem Spezial-Ausschuß die Ansicht vertreten, daß ich zur Zeit die zwingende Nothwendigkeit nicht vorhanden erachtete, habe aber gesagt: sie kann für mich eintreten, sie kann im allgemeinen eintreten auch für unser Land, für unsere speziellen Verhältnisse, und so muß ich wie gesagt erklären, daß ein Theil dieser zwingenden Umstände für mich schon eingetreten ist, und zwar in dem Beitritt der übrigen Staaten, in den Erklärungen, die vom Verwaltungsrath gegeben sind, auch in den Vorlagen und Verhandlungen des Berliner Landtags, worin allerdings so viel gesagt ist, daß Preußen, wenn es auch nicht will, die Nothwendigkeit fühlt, mit Deutschland einen Weg zu gehen. Ich bin also mit dem Anschluß einverstanden, unter dem Antrage, daß Erklärung so lange hinauszusetzen sei, bis der hannoversche Landtag zusammengetreten ist, und ebenfalls für den Anschluß entschieden

Landesbibliothek Oldenburg

hat; dann aber muß ich mich für unbedingten Anschluß erklären. Kann und will die Staatsregierung das nicht, so würde ich mich auch zu dem Mehrheitsantrag des Central-Ausschusses verstehen können, d. h. in der Voraussetzung, daß die Regierung die gestellten Bedingungen genehmigt, und zur Ausführung zu bringen glaubt und ich ersuche die Regierung, sich hierüber auszusprechen. Ich halte es für unmöglich, ist dies aber möglich, so werde ich dafür stimmen. Es scheint mir übrigens, daß in Beilin neben diesem öffentlichen Protokoll allerdings noch ein geheimes geführt wird, darauf wurde namentlich bei den Hamburger Verhandlungen hingedeutet, die Regierungen von Sachsen und Hannover und andere, namentlich auch Mecklenburg, haben Bedingungen gestellt, und der Zutritt von Mecklenburg ist jetzt ausgesprochen. Wo aber diese Bedingungen geblieben sind, weiß ich nicht (Heiterkeit), Werden aber diese Bedingungen zugestanden, so kann ich auch für den Majoritäts-Antrag des Central-Ausschusses stimmen.

Abg. **Bargmann:** Ich schließe mich dem Antrage des Spezial-Ausschusses an, ohne jedoch die Begründung desselben in jeder Beziehung zu theilen. Ich kann mich nicht für das Berliner Bündniß erklären, weil dasselbe nur einen Theil Deutschlands umfaßt und namentlich weil Baiern und Würtemberg nicht beitreten. Ich vermag die einheitliche Gestaltung Deutschlands nicht anders aufzufassen, als daß jene politische Trennung aufhört, welche der Westphälische Frieden herbeigeführt hat, indem er den einzelnen Fürsten das Recht gab, mit fremden Mächten Bündnisse zu schließen und gegen einander Krieg zu führen. Welches Unglück dieser Zustand über Deutschland gebracht hat, besonders in den Jahren 1806 bis 1813, wo Deutsche gegen Deutsche auf die Schlachtfelder geführt wurden, ist bekannt. Einem Bündnisse, das die Wiederkehr eines solchen Unglücks nicht abschneidet, sondern mehr als bisher befürchten läßt, das statt der Einheit die Trennung festsetzt und den Süden in eine feindliche Stellung zum Norden bringt, kann ich meine Zustimmung nicht geben. Man sagt zwar, die süddeutschen Staaten werden beitreten, ihnen steht der Weg dazu offen. Ja! meine Herren, das war auch im Jahre 1806 der Fall, als die süddeutschen Staaten den Rheinbund bildeten, da blieb auch den übrigen Fürsten der Beitritt offen, aber Keiner trat bei, wohl aber traten Preußen und Sachsen mit einer Kriegserklärung auf und Tausende von Deutschen bluteten auf den Schlachtfeldern von Jena und später. Man fürchtet die Wiederkehr eines neuen Bundestags, statt des alten rechtlich nicht mehr bestehenden. Es ist wahr, es finden sich keine Sympathien für denselben; es gab weder Volksvertretung, noch war Deutschland groß und stark dem Auslande gegenüber; aber das darf man nicht vergessen, der deutsche Bund umfaßte alle Staaten, die man zu Deutschland zählte und zur Kriegführung der Fürsten gegen einander bot die Verfassung nicht Raum. Die nächste Folge des Anschlusses wird die Erhaltung einer größern Militärmacht sein, als sonst nöthig sein würde, sowohl zur Erhaltung der innern Sicherheit, nicht Oldenburgs, sondern Deutschlands, worauf das Bündniß hinweist, als auch, weil die Zahl der Verbündeten sich vermindert, die Zahl der möglichen Gegner sich aber vermehrt hat.

Abg. **Lindemann:** Meine Herren, nur ganz wenige Minuten, um die Ansicht zu skizziren, die mich bestimmt, unabänderlich bestimmt hat. Die berichtlichen Motive für das nein! sind nicht alle die meinigen, die Centralgründe haben mich für das Ja! nicht gewonnen, und die Illusion der Bedingungen hat mich bis zum Widerwillen zurückgestoßen. So weit ich Einsicht in die Thatsachen der Zeit habe und sie auffasse, auch nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, ist dem Bunde, der im Jahre 1815 deutsch genannt wurde, und das Volk täuschte, Dasein und Rückkehr für immer genommen; die Verfassung der National-Versammlung ist zu Leben und Kraft nicht geboren; die Centralgewalt ist mir ein untergegangenes Factum und das Verhältniß zwischen den Particularstaaten, zwischen Wien und Liechtenstein, zwischen Bückeburg und Preußen, zwischen Oldenburg und Hannover ist nur ein völkerrechtliches. Das Völkerrecht ist nicht immer ein gewisses Recht, aber es ist dasjenige, welches unter Umständen für die kleinere Macht am stärksten geschützt ist. So, meine Herren, kann ich aus einer bestehenden Reichsgewalt für das Nein nichts deduciren, und eben so wenig treibt mich die Furcht, der ich überall wenig zugängig bin, die Furcht vor Oldenburgs Untergang zu Kniefall und Anbetung. Was, meine Herren, wird Ihnen geboten? statt des Staatenbundes der Bundesstaat; meine Herren, der Bundesstaat, wie er uns geboten, von Preußen geboten wird, ist kein Einheitsstaat, keine Einheit nach dem Wunsche der Zeit und dem Ihrigen. Er ist eine Halbheit, die ich mit ihnen acceptire, aber unverstümmelt und märzgeboren. Sie muß die Institutionen haben, die dem Volke richtig gemessenen Einfluß auf die Regierung, ja Macht giebt gegenüber der ausschreitenden Gewalt. Sobald wir aber einen preußischen Standpunkt dictirt bekommen, so ist alle Volklichkeit abgethan. Der ausgehängte Reichstag mit seiner Volkskammer, meine Herren, der ist todtgeboren, kommt nie zum Leben und zur Thatkraft. Das Bündniß, zu dem Sie beitreten wollen, ist nicht ein Bündniß, das zum einigen Deutschland führt; es hat zum Gegenstand nur anfangende Großmacht Preußen, die zu ihrer Vollendung noch tausend Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten fordert, dadurch mit dem andern Staat in Rivalität tritt, auf Jahre hin im Innern Anstrengung und Spannung erhält, die nicht Licht noch Raum läßt für Freiheit und Recht innerhalb dieses Preußenlandes; darum, meine Herren, kann ich dem preußischen Bündnisse nicht beitreten. Zurück von dieser feigen Unterwerfung, von diesem Bündniß, das gehaßt ist, noch ehe es zu Stande gekommen. Die Ehre haben Sie damit bewahrt; was die Zukunft bringen wird, ich weiß es selbst nicht. Wird Ihnen von den andern Mächten, die auftreten, eine Schöpfung geboten, die noch weniger freiheitlich ist, als die, welche wir jetzt zurückstoßen? Meine Herren, es bleiben dagegen Vaterlandsliebe, Freiheit, Mannesmuth und der feste Blick zu den höchsten Zielen, die ewigen Weltwaffen, die über Nacht, und wir haben eine lange Nacht vor uns, erstarken

Landesbibliothek Oldenburg

können bis zum Unwiderstehlichen. Darum, meine Herren, nein! nicht bloß für heute, nicht bloß für morgen, nein! nein! nein! unbedingt, nein! Oldenburg und sein Landtag für das Preußenwerden, und die Manteuffelei — Nimmermehr! (Bravo.)

Minister **Schloifer**: Ich möchte mir wenige auf Einzelheiten sich beziehende Bemerkungen erlauben. Es ist herausgehoben worden, daß der Anschluß an das Berliner Bündniß auf unserm Landtage ohne Verletzung des §. 242. des Staatsgrundgesetzes nicht zu Stande kommen könne, d. h. wenn nicht der Anschluß auf 2 Landtagen und unter gewissen näher bestimmten Formen wiederholt würde. Mir scheint das nicht der Fall zu sein; denn abgesehen von der factischen Unmöglichkeit der Durchführung der Reichsverfassung, wobei der Rechtsbestand ein idealer bleibt, sagt ja unser Staatsgrundgesetz in dem betreffenden Art. 159. weiter nichts, als: „die Reichsgesetze haben verbindliche Kraft.“ Diese wird ihnen durch den Anschluß meines Erachtens gar nicht genommen, denn es handelt sich nicht um eine Aenderung der Verfassung, sondern um die Anbahnung eines Weges, worauf künftig Abänderungen der Reichsverfassung möglich wären, nicht um eine Aenderung des Art. 155., der allerdings, wenn die geschehen könnte, die Formen des §. 242. des Staatsgrundgesetzes voraussetzte; aber so wie Oldenburgs gesetzgebende Gewalten überall die Reichsverfassung nicht aufheben können, so bleibt Ihnen doch auf verfassungsmäßigem Wege die Möglichkeit zu gewähren, daß eine Abänderung der Verfassung, die alsdann ganz Deutschland vereinigte, möglich werde. In Beziehung auf das Wahlgesetz, das vielfach und mit Recht angefeindete, habe ich nur noch Einiges zu bemerken, was sich aus den Vorlagen der preußischen Regierung an die erste Kammer entnehmen läßt. Preußen nämlich hat gerade vor Abschluß des Bündnisses ausdrücklich erklärt, es wünsche nicht die Beibehaltung der directen Steuern für die Wahlfähigkeit, die beiden andern Regierungen beharrten aber dabei, und so ist es denn bei dieser Bedingung geblieben; aber die Geneigtheit Preußens, diesen Hauptanstoß bei dem künftigen Wahlgesetze wegzuräumen, geht deutlich daraus hervor. Ohnehin hat es mit diesen directen Steuern schwerlich viel auf sich. In Würtemberg z. B. wird nach dem neuesten Wahlgesetz für die verfassungs-vereinbarende Ständeversammlung gerade auch das Wahlrecht an eine directe Steuer geknüpft. Das Resultat wird den Herren aus der Zeitung bekannt sein. Moritz Mohl wenigstens sagt, daß 45 Volksmänner gegen 16 andere aus dieser Wahl hervorgegangen sind. Uebrigens ist schon, meine Herren, wiederholt in der Debatte vorgekommen, und daran möchte ich noch erinnern, wir fürchten, daß die übrigen deutschen Staaten nicht zu uns treten können, oder nicht wollen; ob Oestreich in seiner engeren Allianz mit Rußland Deutschland näher kommen kann und will als bisher, das ist gewiß sehr zweifelhaft; Baiern und Würtemberg tragen allerdings Bedenken, aber die politische Welt folgt dem Gesetze der physischen Welt, der Attractionskraft der größeren Masse, der sich nach ewigen Naturgesetzen die gleichartige Kleinere anschließen muß. Je mehr wir also die größere Masse vermehren, desto eher ist der Anschluß der Kleineren zu erwarten, und dieser Anschluß wird wenigstens in Franken und in der Pfalz mehr gewünscht, als vielleicht in andern Theilen Baierns. Mir scheint, was zwar schon gesagt ist, was ich aber doch wiederholen möchte: es bleibt nichts Anderes, als die Wahl zwischen dem Anschluß an das Berliner Bündniß mit dem vereinbarenden Reichstage, dessen Abgeordnete von dem Volke gewählt werden sollen und zwischen dem alten Staatenbunde, von dem wir auch wissen, daß er von Oesterreich angebahnt wird, mit der Aussicht auf eine blutige Revolution, deren Abgrund sich sonst vor uns öffnen wird.

Präsident: Es ist mir eben ein Antrag auf Vertagung eingereicht, der Antrag selbst ist schon von 6 Mitgliedern unterstützt; ich kann also ohne Weiteres darüber abstimmen lassen. Ich bitte daher diejenigen Herren, die die Sitzung bis 5 Uhr vertagt wissen wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag auf Vertagung ist abgelehnt. Hr. Böckel hat das Wort.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Es ist auf die innern Gründe, welche uns zum Annehmen oder Ablehnen bestimmen könnten, genug hingewiesen, und ich würde höchstens auf einzelne Bemerkungen in dieser Beziehung zu antworten haben, wenn nicht auch äußere Gründe in der Debatte vorgebracht worden wären. Es war vor wenigen Tagen kein Zweifel, daß eine sehr große Majorität für das Ablehnen sein würde, und doch hat sich in diesen wenigen Tagen die ganze Sache geändert. Die Verhältnisse, die im politischen Leben unterdessen eingetreten sind, können aber eher dafür stimmen, daß man ablehnt, als annimmt. Die Gründe, welche hiezu bewogen haben, daß mit einen Male die Majorität, welche gegen den Anschluß war, sich so sehr verkleinerte, liegen in dem Ministerialschreiben, welches von uns die größte Eile der Entscheidung fordert, und dabei ausspricht, daß die Beantwortung der Frage als entscheidend für die Stellung des Ministeriums zum Landtage betrachtet werde; es liegt darin, wie auch schon deutlich ausgesprochen ist, daß entweder eine Auflösung des Landtags, oder das Abtreten des Ministeriums die nächste Folge des Ablehnens sein müsse. Daß dies einen bedeutenden Einfluß ausüben müßte, ist auch schon ausgesprochen worden, weil es in unserm Interesse liege, das Eine wie das Andere zu verhüten. Ich will nicht darauf eingehen, daß unsere Oldenburger Interessen eigentlich in solchen Fragen nicht leitend sein sollten und dürften, aber es drängt mich doch, auch diesen Gegenstand noch einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Wenn ich zunächst fragen muß: wo liegt die Berechtigung des Ministeriums, dieser Frage eine solche Wendung zu geben, daß man uns nur die Wahl giebt, entweder sie im Sinn des Ministeriums zu beantworten, oder die Auflösung des Landtags oder das Abtreten des Ministeriums zu erleben, so kann ich nur darin eine Erklärung dieses Verfahrens sehen, daß das Ministerium bereits gehandelt hatte, ehe der Landtag zusammentrat; daß man das Bündniß vor-

Landesbibliothek Oldenburg

behältlich der Ratification abschloß, ohne auf die Stimmung des Landes Rücksicht zu nehmen; daß aber das Ministerium entscheidend handelte, als der Zusammentritt des Landtags innerhalb 14 Tagen bevorstand, das habe ich noch nirgends gerechtfertigt gefunden, und ich möchte die Rechtfertigung auch noch erwarten. Nöthigenfalls, wenn es so große Eile gehabt hätte, hätte ja der Landtag früher berufen und über den Anschluß befragt werden können. Es hätte sich dagegen höchstens einwenden lassen, daß die weitern Vorlagen nicht hinlänglich vorbereitet gewesen wären, aber das hätte auch Nichts geschadet und ist jetzt am Ende auch nicht anders; denn so spät ist auch das Militärbudget in unsere Hände gekommen, daß es noch nicht zur Berathung reif ist. Weshalb also die Sache so auf die Spitze gestellt, und Vielen gewissermaßen einen innerlichen Zwang angelegt, daß man mit Auflösung oder Abtretung des Ministeriums droht? Meine Herren, viele von Ihnen fürchten die Auflösung des Landtags, und es läßt sich nicht läugnen, daß Manches jetzt schleunig zu thun nothwendig ist, und daß das Land die Folgen der Auflösung unangenehm empfinden würde; aber ich möchte Sie dann darauf hinweisen, was werden, wenn wir durch unsere Zustimmung der Auflösung des Landtags vorbeugen, dann die Folgen sein? und werden diese Folgen besser sein als die, welche die Auflösung des Landtags hervorbringt?

Meine Herren, wir haben uns schon einmal in ähnlicher Lage befunden. Es war dieses, als es sich um die Civilliste handelte, wo auch ein Bruch zwischen Regierung und Landtag bevorstand, wenn man nicht nachgeben wollte. Dieselben Gründe wurden damals geltend gemacht. Der Landtag gab nach, und was war die Folge des Nachgebens? Keine andere, als daß der Landtag künftig in allen entscheidenden Fragen wieder nachgeben mußte. Wenn Sie jetzt nachgeben und sich durch Drohungen schrecken lassen, so glauben Sie nur, Ihre Kraft ist dahin. Es wird dann bei allen entscheidenden Fragen dieselbe Drohung erneuert werden, und Sie werden dann wieder nachgeben müssen, und die Folge davon, daß wir den Landtag erhalten haben, werden viel schlimmer sein, als die einer Auflösung. Wir würden durch Nachgeben schwach sein, der neue Landtag aber wird mit neuer Kraft auftreten. Das wäre die Folge davon, wenn wir uns irre machen ließen durch Drohung und nachgäben, um nicht aufgelöst zu werden. Was die andere Möglichkeit betrifft, daß das Ministerium abtreten könnte, so geht aus meiner bisherigen Auseinandersetzung wohl schon hervor, was ich davon denke, ich will nicht weiter darauf eingehen, ich frage nicht so verzweiflungsvoll wie ein anderer Redner: „wenn das Ministerium abgeht, was dann? Es wird sich schon finden. Lassen Sie sich auch durch diese Furcht nicht bewegen. — Hinsichtlich der Gründe gegen den Anschluß will ich nur Einiges bemerken. Es ist gesagt worden, durch die Attractionskraft anderer Staaten werde man gezwungen werden, dem Bündnisse sich anzuschließen. Es stimmt dieses mit der Aeußerung eines andern Abgeordneten überein, der gesagt hat, daß wir werden gezwungen werden, wie auch die andern Staaten. Dagegen kann ich nur sagen, wenn wir uns einzeln fesseln lassen, wird freilich dieser Zwang herauskommen, so wie man den Pferden einzeln das Gebiß anlegt und sie vor den Wagen spannt und dann alle zusammen lenkt und bändigt, so wird es auch den einzelnen Staaten ergehen, sie werden einzeln zum Beitritt gezwungen, wenn sie nicht alle fest Stand halten, und dann gemeinschaftlich geknechtet. Ein Redner wies uns auf die Macht Preußens hin, daß Preußen mit seinen 300,000 Bajonetten, die es selber nicht ernähren könne, aber gerade, wenn wir uns anschließen, werden wir diese Bajonette mit ernähren müssen. Wenn man sagt, der Anschluß an das Berliner Bündniß sei der einzige Weg, zur Rettung, zur Einheit und Freiheit des Volks zu gelangen, so glauben Sie das nicht, daß dem Volke diese Hand geboten wird. Die Krone Preußen hat vom Volke die Kaiserkrone nicht annehmen wollen, es hat sie zurückgestoßen, als sie vom Volk zur Begründung der Einheit und Freiheit Deutschlands geboten wurde. Die Krone Preußen reicht nicht uns, dem Volke, die Hand, sondern den Fürsten, um auf diese Weise mit den Fürsten und durch sie sich eine Kaiserkrone zu schaffen. Aber selbst, wenn diese Hand uns, dem Volke, geboten würde, wir müßten sie doch zurückstoßen, denn sie triefst von unschuldig vergossenem Blute.

Minister **Schloifer**: Was den Antrag auf die Vertagung betrifft, so ist er freilich nicht angenommen worden, allein die unerträgliche Hitze in diesem Saale macht es doch wünschenswerth, daß die Verhandlung bis 5 Uhr etwa ausgesetzt würde.

Präsident: Ich frage die Versammlung, ob dieser Antrag unterstützt wird? (Die Mehrheit der Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist unterstützt. Wer damit einverstanden ist, daß die Berathung bis 5 Uhr vertagt werde, beliebe sich zu erheben. (Die Mehrheit der Versammlung stimmt dafür.) Der Antrag ist angenommen. Die Sitzung ist bis 5 Uhr suspendirt. —

Fortgesetzte Sitzung, Abends 5 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Abg. **Wibel** II.: Es ist wohl Keiner von uns an die uns vorliegende Frage ohne eine Erregung herangetreten; denn, das lassen Sie uns festhalten, Ihre Entscheidung ist nicht nur für uns und für den Augenblick von der höchsten Wichtigkeit, sondern vielleicht für unsere Nachkommen bis ins zehnte Glied.

Man sagt, der Mensch liebt nur einmal, glauben soll er aber 10, 20, 50 Mal an Fürsten und an Preußens Politik. So wie es Leute mit unverwüstlicher Gesundheit

Landesbibliothek Oldenburg

giebt, so auch mit unverwüstlichem Glauben. Liegt uns doch hier der Beweis eines solchen Köhlerglaubens an ein Fürstenbündniß und selbst an Preußen vor. Es ist mir daraus erklärlich, daß man sich zum Anschluß bestimmen kann; wie man aber sagen kann, und das ist hier vorgekommen, der Kampf zwischen der Souveränetät von Gottes Gnaden und dem Volksrechte sei noch nicht ausgekämpft, das Bündniß fülle die Kluft nicht aus, sondern verdecke sie nur, bis die Revolution blutig aus ihr hervorbricht; man traue auch hier der preußischen Regierung nicht und sehe in dem ganzen Bündniß keine Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, deshalb wolle man nicht unbedingt beitreten, — sondern unter Bedingungen, begreife ich nicht. Wie ist es möglich, wo man überall nicht traut, an die Erfüllung der gestellten Bedingungen zu glauben?

Wir wissen sogar, daß ein bedingter Beitritt dem unbedingten gleichgeachtet wird. Ich will deshalb gleich an die Spitze meines Vortrags ein einfaches aber dreimal unterstrichenes Nein! stellen, und wenn es mir gelingen könnte, mit meinen wenigen und einfachen Worten jenen unglückseligen Köhlerglauben zu beseitigen, so hätte ich Großes erreicht.

Der Bericht der Mehrheit des Centralausschusses, d. h. der Drei Männer, welche dort die Majorität bildeten, enthält wenig mehr, als ein bloßes Verneinen dessen, was ihr Spezialausschuß ihnen berichtet und vorgeschlagen hat.

Von den wenigen politischen Gründen des Centralausschusses haben die Vorredner mit gründlichen Widerlegungen keine mehr für mich übrig gelassen; wenn jener Ausschuß aber in Beziehung auf einen Punkt unseres Berichtes sagt: daß er die ernstliche Meinung desselben bezweifle, so dürfte man mit größerem Rechte bezweifeln, ob es ernstlich gemeint ist, wenn der Central-Ausschuß sagt: daß er den unbedingten Beitritt zum Bündnisse nicht wolle, und wenn er zugleich zu einem Beitritt unter Bedingungen räth, von denen wir doch Alle wissen sollten, daß sie in der nächsten Zukunft wie eine Maske heruntergerissen werden.

Der Centralausschuß empfiehlt Ihnen also den Anschluß um jeden Preis, wie man von den Gothaern sagt: Sie wollten mitfahren, und da man ihnen Zügel und Peitsche nahm, sprangen sie hinten aufs Kofferbrett und fuhren so mit. So sollen wir uns also nach der ächt deutschen vormärzlichen Weise aufs Kofferbrett setzen und mit gewöhntem Köhlerglauben dem preußischen Kutscher vertrauen, daß er uns den rechten Weg führen werde.

Daß auf diesem Wege an eine Einigung der deutschen Nation, wie sie Noth thut, nicht zu denken ist, haben Vorredner Ihnen klar genug auseinander gesetzt. Im Gegentheil, meine Herren, wenn Sie heute den Anschluß an Preußen beschließen, so beschließen Sie morgen auch nur unsere Truppen auf den Kriegsfuß zu stellen, und zwar auf den 2- bis 3-prozentigen. Kompletiren Sie unser Reiterregiment und schaffen Sie neue Artillerie an, damit unsere braven Söhne ihre Waffen zunächst auf die Brust unserer liebsten Brüder im Süden von Deutschland richten. Lassen Sie uns doch nicht blind sein zu glauben, daß diese bei der Abneigung gegen Preußen sich auch anschließen würden, wenn wir es gethan. Das Preußenbündniß muß die Quelle des blutigsten Bürgerkrieges und der Revolution werden.

Man predigt Ihnen den Anschluß, damit Friede und Ruhe werde in Deutschland. Friede wird nicht werden, wie ich Ihnen aber gesagt habe, Ruhe vielleicht auf kurze Zeit. Diese Ruhe wird nicht gestört sein durch freies Wort und freie Presse, wohl aber durch Musketensalven in den frühen Morgenstunden und durch Sporen- und Schwertergeklirr am Tage.

Ich wollte, ich hätte die Zeit und Sie die Geduld des Zuhörens, daß ich Ihnen die 20 Entscheidungsgründe weitläuftiger entwickeln könnte, auf denen der Ausschußantrag beruht, welchen ich Ihnen als Berichterstatter heute Morgen vorzutragen die Ehre hatte. Auf Seite 6 jenes Berichtes ist gesagt:

„Der Umstand, daß nach den Vorgängen und Erfahrungen vorzüglich des letzten Jahres durch den Berliner Vertrag die zur Erreichung der Zwecke des Bündnisses nöthigen Maßregeln gerade jetzt allein in die Hand der preußischen Politik gelegt waren, biete bei der sehr verschiedenen heutigen Beurtheilung derselben dem Volke keine Garantien für seine deutsche Nationalität, Freiheit und Ehre.“ Diesen Punkt müssen Sie mir erlauben, hier weiter auszuführen. Ich bin nicht im Stande, denjenigen einen Politiker zu nennen, der da verlangt, man solle den schlimmen Zustand in blinder Furcht und blinder Hoffnung gegen den zehnmal schlimmeren Zustand vertauschen, d. h. aufs Kofferbrett springen und dem Kutscher vertrauen.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht darum, daß wir uns einer augenblicklichen Verlegenheit entziehen, sondern daß wir uns Fesseln anlegen, an welchen die kommenden Generationen noch zu tragen haben, wenn in dem schönen Süden von Deutschland vielleicht längst schon der Morgen der Freiheit und der Ehre tagte.

Bis zu den Märztagen des Jahres 1847 befand sich die deutsche Nation mehr oder weniger in einem unfreien Zustande. Die Bewegung erhob sich gegen denselben und trat, um mich eines viel gebrauchten Wortes zu bedienen, bis an die Stufen der Throne. Da wurden alte Verheißungen erfüllt, Concessionen gemacht und noch einmal Vertrauen verlangt. Man vertraute und die Revolution wurde beendigt.

Daß eine zweite Revolution in höherer Fluth auch die Throne stürzen werde, blieb Niemanden zweifelhaft, nur zwei Wege gab es, diesen Umsturz zu hemmen. Der eine lag in der offen und ehrlich gemeinten constitutionellen Form auf demokratischer Grundlage, der zweite unter den Säbeln und Bajonetten. Der erste Weg konnte für lange Zeit, der zweite nur für kurze Dauer das Ungeheuer der Revolution und des Bürgerkrieges bannen. Leider griffen die Fürsten zu dem zweiten Mittel, und da haben Sie, meine Herren, das Dreikönigsbündniß! An der Spitze desselben Preußen mit Verfassungsbruch und octroirtem Wahlgesetz, mit politischer Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

folgung und Preßzwang, mit Belagerungszustand und Füsilladen, mit zerrütteten Finanzen, was man auch dagegen einwenden mag, und mit einem Heer, dessen wackere Krieger nicht durch ihr Zuthun, sondern durch die treulose Politik ihrer Staatsmänner in deutschen Städten beleidigt, dem deutschen Elemente entfremdet ist.

Wenn die deutsche Nation hinblickt auf ihre früheren Verheißungen und Versprechungen, welche sie den unglücklichen Holsteinern zugerufen hat, und dann hinsieht auf diesen tapferen und getreuen Volksstamm, der jetzt, verrathen und verlassen, zähneknirschend einem unerträglicheren Zustande als je preisgegeben, niedergeworfen ist, dann, meine Herren, werden Sie mir zugestehen, daß der Bericht des Centralausschusses groß Unrecht hat, wenn er Ihnen vorsagt, der Anschluß an das preußische Bündniß sei jedenfalls gefahrlos. Die Gefahren, meine ich, liegen zu Dutzenden auf der Hand.

Da ich eben von Holstein, meinem geliebten Vaterlande, sprach, müssen Sie mir eine Mittheilung aus den hinterlassenen Werken Friedrichs des Zweiten, Bd. I., Capitel 3., S. 161. gestatten. Als Friedrich dem Großen ein unehrenhafter Friede in Beziehung auf Schlesien angeboten wurde, antwortete derselbe mit folgenden Worten:

„Meine Armee würde mich nicht werth finden, sie zu befehligen, wenn ich durch einen schimpflichen Vergleich die Vortheile verlöre, welche sie mir durch tapfere Thaten verschafft hat, die ihr die Unsterblichkeit erworben. Wissen Sie ferner, daß ich die, die mich durch ihre Wünsche herbeigerufen haben, nicht ohne die schwärzeste Undankbarkeit verlassen kann. Wollen Sie, daß ich diese wie Schlachtopfer der Tyrannei ihren Verfolgern überliefere, welche sie ihrer Rachsucht aufopfern würden? wie! sollte ich in einem einzigen Tage die Empfindungen der Ehre und der Rechtschaffenheit verleugnen, mit denen ich auf die Welt kam? Wäre ich einer so niedrigen, so entehrenden Handlung fähig, so würde ich glauben zu sehen, wie sich die Gräber meiner Vorfahren öffneten; sie würden heraufsteigen und mir zurufen: Nein, Du gehörst nicht mehr zu unserm Blute! Wie? Du sollst für Gerechtsame, die wir auf Dich gebracht, kämpfen; und Du verkaufst sie! Du befleckst die Ehre, die wir Dir, als den schätzbarsten Theil unsers Erbvermächtnisses hinterlassen haben. Unwürdig des Fürstenranges, unwürdig des Königsthrones, bist Du nur ein verächtlicher Krämer, der Gewinn dem Ruhme vorzieht! — Nein! nie will ich solche Vorwürfe verdienen! lieber will ich mich und mein Kriegsheer unter den Trümmern von Schlesien begraben lassen."

So sprach Preußen nach Friedrich dem Großen nicht mehr.

Wenn Sie ferner bedenken, daß gerade Preußen es ist, welches die ihm angebotene deutsche Kaiserkrone, weil von demokratischen Händen besudelt, zurückwies, und daß Preußen jetzt die Vorwürfe wegen Holstein mit den Worten zurückweist: Die Vorwürfe träfen nicht das Ende, sondern den Anfang jener Angelegenheit. Wenn Sie hinblicken endlich auf die von Preußen jetzt beliebte Verfassung auf aristocratisch-conservativer Grundlage, auf die Statuten des dynastischen Schutz- und Trutzbündnisses, auf die Presse in Preußen, jetzt beengt, künftig gefesselt, und auf die Operationen des preußischen Operationscorps — dann, meine Herren, denke ich, werden Sie sich mit mir die kurze Ruhe des politischen Kirchhofes durch den Beitritt zu dem Bündnisse nicht erkaufen wollen.

Niemand hat bisher zu behaupten gewagt, daß eine Politik, in welcher Freiheit und Ehre noch Geltung haben, zu dem preußischen Bündnisse rathe, sondern man droht Ihnen einmal wieder mit ultramontanen Gelüsten und mit den Russen. Wollen wir uns denn ewig wie die Schafe durch solche Drohungen treiben lassen, die Köpfe zusammen stecken, damit der Wolf sein Opfer um so bequemer fasse? Ich wenigstens werde nie in einen Abgrund hinunterspringen, aus Furcht, ich könnte einst in ihn hinabgestoßen werden. Thun Sie es auch nicht, sondern nehmen Sie den Antrag Ihres Spezialausschusses an, wie ich Ihnen denselben vortrug. Für die Zeit die kommt, wird Rath und That sein. Obgleich ich und viele Vorredner hinreichend die reellen Nachtheile und Gefahren des Preußenbündnisses nachgewiesen haben, so werde ich dennoch, das weiß ich von gewisser Seite her, dem Vorwurfe der Gefühlspolitik nicht entgehn, von der wir immer wieder und wieder hören müssen. Wollen jene Herren uns vielleicht dadurch verleiten, daß wir ihre Politik im Gegensatz Verstandspolitik nennen sollen? Ich kann das nicht, denn wäre die Politik bisher eine verständige gewesen, so hätte sie aus unsrer gesunden Nation, und dem schönen Vaterlande wahrlich etwas besseres geschaffen, als das Jammerbild, wie es jetzt dasteht, und wie es werden soll.

Abg. **v. Thünen**: Ich habe nur auf eine Bemerkung des Abgeordneten von Schwartau aufmerksam machen wollen. Ich habe gesagt, dieser Abgrund ist nicht ausgefüllt, die feindlichen Geister wühlen unter dieser Decke und das kann nur durch eine Revolution oder auf dem Wege der Reform ausgeglichen werden. Das sind beide Gegensätze, die ich aufgestellt habe. Ich habe darauf gesagt, daß allein die zwingende Nothwendigkeit Veranlassungsgrund sein wird, dem Volke Gehör zu geben, und daß diese Nothwendigkeit gegen die Cabinete gerichtet sein wird, indem die Regierungen niemals andauernd gegen den allgemeinen Willen des Volkes ihre Bahn verfolgen können. Sie müssen sich dem fügen, was das Volk will, und so glaube ich, daß auf diesem Wege dasjenige, was die Nationalversammlung in Frankfurt gegeben hat, wieder errungen werden kann. Das ist der mögliche Weg der Reform und das ist der Grund, warum ich meine Zustimmung bedingungsweise zu dem Anschluß an das Berliner Bündniß geben wollte.

Abg. **Nieberding** II.: Meine Herren! Es ist in diesem Saale heute schon so vieles für und wider in Beziehung auf die betreffende hochwichtige Frage gesprochen worden, und meines Erachtens sind die Gründe schon ausführlich auseinandergesetzt worden, daß ich mich hier kurz fassen kann, um mein späteres

Landesbibliothek Oldenburg

Votum zu begründen. Darin sind alle geehrten Redner einig, daß das eine, schöne Endziel erreicht werden muß, wenn es möglich ist, nämlich die Einheit Deutschlands, wonach alle wahren, biederen Deutschen streben, und wonach die beiden letzten Jahre vorzugsweise gerungen haben. Die Einheit Deutschlands, sage ich, und darüber habe ich von allen Rednern fast Einstimmigkeit vernommen, soll gegründet werden. Bekanntlich ist der erste Versuch dieser Einheit für unser zerrissenes Vaterland wieder zu Nichts geworden. Es liegt nun ein zweiter Versuch vor. Die Hauptfrage ist: wird uns dieser Versuch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit zur Einheit führen, oder ist das Gegentheil wahrscheinlich? Auf diese Möglichkeit hin entscheidet Niemand, in der Politik so wenig, wie im Leben. Ich für meine Person muß bekennen, daß ich die Wahrscheinlichkeit nicht in dem Entwurfe zu finden vermag, daß er zur Einheit führen wird. Einheit aller Deutschen, wenn sie möglich ist, ist das Ziel, und wenn ich hier die Freiheit nicht ausdrücklich hinzusetze, so will ich sie doch mit inbegriffen wissen, werde jedoch, wenn die Einheit kann erreicht werden, von dieser Freiheit nachlassen und hoffen, daß der Verlauf der Zeit uns dasjenige bringen wird, was die Gegenwart nicht vermochte. Uebrigens sehe ich nicht, daß auf dem vom Entwurfe eingeschlagenen Wege die Einheit errungen werden kann. Von Oesterreich will ich absehen, denn man ist gewöhnt, von diesem Staate am wenigsten zu reden, und, wie mir scheint, etwas leichten Kaufs die 7 Millionen Oesterreicher bei Seite zu schieben. Ich will nur von Baiern und Würtemberg sprechen, von den ächt deutschen Staaten. Ist es wahrscheinlicher, daß diese beiden Staaten dem Berliner Bündniß beitreten werden? Ich kann diese Frage nicht mit Ja! beantworten. Freilich hat Würtemberg, als die Nationalversammlung tagte, wiewohl die Regierung vielfach dagegen opponirte, die Verfassung mit ihrem Träger anerkannt, wie sie von der Nationalversammlung gegeben wurde. Aber die Frühlingswärme des Jahres 1848 ist wieder vorbei. Es ist der alte Particularismus zu einer erschrecklichen Größe wieder erwacht. Ich glaube nicht, daß das baierische und würtembergische Volk sich erheben wird für das Berliner Bündniß, und von den Regierungen dieser beiden Staaten erwarte ich nicht einmal die alte Idee eines Directoriums, welchem diese Staaten mit besonderer Vorliebe früher gehuldigt haben, und welche Idee auch die Staatsregierungen von Hannover und Sachsen im vorigen Jahre gehegt haben. Sie pflegen sie besonders, seitdem Oesterreich von zwei Seiten her, von Süden und von Osten, freie Hand bekommen hat? Wir sehen das schöne Schreiben in der Ministerconferenz, die wieder gepflogen worden. Ich kann mir nicht als wahrscheinlich denken, daß diese beiden Staaten sich anschließen, und von Baden glaube ich es auch nicht. Ich zweifle, daß das badische Volk, wenn es sich frei erklären dürfte, Ja! sagen würde. Was aber bleibt dann von der Einheit Deutschlands noch übrig? Dann haben wir ein Nord- und ein Mittel-Deutschland, und das kann doch Niemand ein einiges deutsches Reich nennen. Man sagt uns freilich, die süddeutschen Staaten werden sich dem Kerne Deutschlands nicht entziehen können. Ich glaube nicht, daß der nördliche Kern der deutschen Bevölkerung sie anziehen wird, sondern, daß sie sich eher nach Oesterreich wenden werden, zumal, seit dem der österreichische Einheitsstaat durch Ungarn wieder zerrissen ist. Ich glaube, daß die Idee, die deutschen Staaten in einen Einheitsstaat zu vereinigen, schwierig auszuführen ist. Wie dem aber auch sei, es bildet sich ein nord- und ein süddeutsches Reich, und ich glaube, durch unsern Anschluß an das Berliner Bündniß tragen wir dazu bei. Meine Herren, es widerstrebt meinem Gefühle als Deutscher, dazu beizutragen, Deutschland zu zerreißen. Es sind in früherer Zeit bereits andere Länder davon gekommen, die Schweiz und Holland, und ich kann nicht dazu Ja sagen, daß abermals eine Theilung Deutschlands stattfinde. Noch Eines ist dabei zu bedenken. Würde diese Trennung auf feindlichem Wege vor sich gehen? Ein Redner vor mir hat behauptet, es könnten nur gleich Truppen eingeübt werden auf den nahen Krieg. Wenn gleich nun das mit Sicherheit nicht behauptet werden kann, so zweifle ich doch wenigstens sehr daran, daß diese abermalige Theilung Deutschlands auf friedlichem Wege vor sich gehen wird. Wir hätten wieder den Jammer der alten Zeit, wo Deutsche gegen Deutsche kämpften und den Boden des gemeinsamen Vaterlandes mit dem Blute ihrer Brüder tränkten. Wie gesagt, das ist mein Grund, warum ich nicht Ja sagen kann. Die anderen Gründe, welche die Mangelhaftigkeit des Berliner Entwurfs betreffen, sind bereits weitläufig erörtert. Ich enthalte mich, darauf einzugehen. Ich finde sie mehrfach begründet. Mein Hauptgrund bleibt, ich will eine Einheit. Ich will nicht, daß Deutsche von Deutschen getrennt werden, daß noch eine größere Trennung, als sie bereits besteht, hervorgebracht werde.

Abg. **Pancratz**: Es sind die Gründe für und gegen den Anschluß an das Dreikönigsbündniß vielfach erörtert. Es sind zum Theil dieselben Thatsachen und vorliegenden Verhältnisse aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und verschiedene Folgerungen daraus gezogen werden. Die wahrscheinlichen Erfolge sind sehr verschieden dargestellt worden. Ich will mir nur wenige Bemerkungen erlauben. Man sagt, man wolle ein einiges Deutschland. Man spricht aber immer nur gegen Preußen. Nun möchte ich wissen, ob man denn Preußen ausschließen will. Ohne Preußen wird wohl keine Einheit Deutschlands zu Stande kommen. Solche Aeußerungen gegen Preußen sollen vielleicht sich nur darauf beziehen, daß Preußen gewißermassen an der Spitze des Bündnisses steht. Wenn man aber annehmen muß, daß Oesterreich vor der Hand nicht beitreten kann, so wird es sich nicht ändern lassen, als daß Preußen, als der mächtigste Staat, auch den größten Einfluß haben wird. Diese Macht ist factisch da, sie wird sich nicht verdrängen lassen, und wenn sie sich binden ließe, würde dies nur im Wege des Vertrags möglich sein. Aus diesen Verhältnissen ist eine Folgerung gegen das Bündniß nicht zu ziehen. Ferner ist gesagt, das Berliner Bündniß werde nicht zu Stande kommen, denn Hannover

Landesbibliothek Oldenburg

und Sachsen halten nicht fest daran, und doch hat man verderbliche Folgen daraus abgeleitet, wenn wir beitreten wollten. Diese beiden Ansichten kann ich nicht miteinander vereinigen. Kommt das Bündniß nicht zu Stande, so könnten auch keine Folgen daraus für uns hervorgehen, selbst wenn wir keine Bedingungen gestellt hätten. Ich stimme für den Antrag der Majorität der Central-Commission.

Minister Oberst **Mosle**: Die Redner, meine Herren, die wir bisher gegen den Anschluß gehört, haben sich Alle auf den Standpunkt der Frankfurter Reichsverfassung gestellt. Auf diesen Standpunkt kann sich die Regierung bei Beurtheilung dieser Frage nicht stellen. Als Ausgangspunkt dagegen nahm allerdings auch sie die Reichsverfassung an, als sie in der großen Frage Beschließung zu fassen hatte, die uns gegenwärtig beschäftigt. Das hat sie durch ihre Vorlage vom 3. August bewiesen, in welcher sie von der Anerkennung der Reichsverfassung ausgegangen ist und dann die Verhältnisse entwickelt hat, welche später eingetreten sind. Auch wir, meine Herren, hätten gewünscht, daß das große Werk der staatlichen Einigung Deutschlands auf den ersten Wurf und mit den Mitteln gelungen wäre, die von der großen Majorität der Nation gebilligt und unmittelbar aus der Nation selbst hervorgegangen waren. Wir haben unsere Sympathien für diesen Weg wiederholt mit Worten und selbst durch Handlungen bethätigt. Wir haben den Schmerz des Fehlschlagens und der Entsagung so tief empfunden, wie irgend Jemand, Wir haben ihn überwinden müssen; wir haben das für unsere Pflicht gehalten, so gut, wie wir jetzt dieselbe Aufgabe dem Landtag gestellt glauben. Die ersten frischen, die ersten begeisterten Anläufe und Neigungen pflegen selten in der Politik wie im Leben einen dauernden Erfolg zu haben; und in Verfassungsangelegenheiten zumal ist eine besonnene, entsagende, nüchterne Stimmung fast immer die Bedingung eines nachhaltigen Gelingens. So ist es z. B. in England gewesen, wo man fast ein Jahrhundert lang gekämpft hat in wilden und begeisterten Revolutionen für die weitgehendsten bürgerlichen und religiösen Freiheiten, für die Republik bald, und bald für größere Einschränkung der Monarchie, ohne das Ziel und eine feste Gestaltung erreichen zu können, während die unblutige nnd glorreiche Revolution von 1688, welche die Basis der britischen Größe und Freiheit ist, zu Stande kam, in besonnenen Discussionen zwischen Lords, König und Gemeinen, an welchen das Volk verhältnißmäßig nur geringen Antheil nahm, deren Kunde kaum bis an die Grenze des britischen Reichs gelangte, bei welchen die wichtigsten Beschlüsse mit einer Majorität von 2 und 6 Stimmen gefaßt wurden. So, meine Herren, kam die Verfassung zu Stande, die nun seit fast 200 Jahren in England besteht, innerhalb welcher alle Reformen, die seitdem vorgenommen worden sind, möglich waren, so daß sie die feste Grundlage aller öffentlichen Verhältnisse des mächtigsten Volks der Erde und das Musterbild aller späteren Verfassungsbestrebungen geworden ist. Auch die niederländische, selbst die amerikanische Verfassung ist nur nach längerem Hader der Parteien, durch Aufgeben von Ansprüchen, durch Nachgeben und Ausgleichen zu Stande gekommen, ja, man darf sagen alle Staatsverfassungen, welche Dauer gehabt haben, sind es ebenfalls. Das also scheint der naturgemäße Weg zu sein, und ich glaube, wir werden in Deutschland keine Ausnahme davon machen. Wenn es nun auch für uns auf eine Herabstimmung der Wünsche und eine ruhige Betrachtung der Dinge und ihres thatsächlichen Inhalts ankommt, wenn auch wir den besonnenen und entsagenden Weg von Ihnen eingeschlagen wünschen müssen, weil er allein zu dauerndem Erfolg führen kann, so habe ich Sie zunächst zu bitten, sich mit mir bei dieser wichtigen Frage auf den Standpunkt der Betrachtung zu stellen und die besonderen Hoffnungen und Ansprüche, die Jeder etwa gehegt hat, für den Augenblick ruhen zu lassen.

Ich habe kaum nöthig, meine Herren, mit Gründen auszuführen, warum wir die rechtliche Gültigkeit der Frankfurter Verfassung nicht anerkennen können. Selbst Ihr Ausschußbericht erkennt an, daß von derselben abgegangen werden muß und darf, wenn die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß das nothwendig sei. Die Regierung hat sich niemals und nirgends verbindlich gemacht, der Frankfurter Verfassung unbedingt treu zu bleiben; sie hätte gegen ihre Pflicht gehandelt, wenn sie sich und das Land auf diese Weise verbindlich gemacht hätte. Die Frankfurter Verfassung ist schon um deßwillen nicht rechtsgültig, weil ihre Durchführung unmöglich geworden ist. Wie sehr dieselbe unmöglich geworden ist, muß Ihnen deutlich werden, wenn Sie sich fragen: was würde daraus werden, wenn der jetzt von Berlin aus eingeschlagene Weg, zu einer Staatseinheit in Deutschland zu gelangen, nicht zum Ziele führte? Glauben Sie, es würde dann die Frankfurter Reichsverfassung zur Ausführung kommen? Ganz gewiß nicht. Die preußische Regierung würde sich, wie sie erklärt hat, von ihrem Werke zurückziehen, und zu derjenigen Form umkehren, welche seit mehr als 30 Jahren Deutschland zu seinem Nachtheil umfaßte und völlig unbefriedigt gelassen hat, nämlich zum Staatenbund, und die großen Cabinete würden sie mit offenen Armen auf dieser Umkehr begrüßen, und wir stünden sehr bald wieder auf dem nämlichen Punkt, wie vor einigen Jahren, und die Früchte einer opferreichen Revolution wären dahin, und nach Jahren des Schmerzes und der Erniedrigung stände eine neue blutigere Revolution in Aussicht. Oder wollen sie sich etwa dem sanguinischen Glauben hingeben, daß beim Mißglücken des Berliner Projects eine allgemeine Erhebung zu Gunsten der Frankfurter Verfassung diese zur Wirksamkeit bringen würde? — Wäre es denkbar, wie das bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht ist, daß eine Erhebung der demokratischen Partei mit den Waffen glückte gegen die etwaige Zurückführung des Staatenbundes, glauben Sie, meine Herren, das würde uns die Frankfurter Reichsverfassung bringen? Eher alles Andere. Eine blutige Anarchie zunachst und demnächst den Militair-Despotismus, das wäre möglich; aber es ist müssig, weiter mit Eventualitäten zu spielen und in die Zukunft zu greifen. Genug, die Frankfurter Verfassung in ihrer

Landesbibliothek Oldenburg

Ganzheit ist nach menschlicher Einsicht unter den gegenwärtigen Umständen nicht möglich in Deutschland.

Aber, hörte ich sagen, wenn das Alles auch richtig und wahr sein mag, wenn auch das Werk der Nationalversammlung keine Aussicht hat für die nächste Zukunft, so ist auch der von Berlin aus vorgeschlagene Weg unsicher und ungewiß, und was die Hauptsache ist, die Berliner Verfassungsvorlage ist ungenügend, sie taugt Nichts und kann daher keine guten Früchte bringen. Ich will einen Augenblick bei diesen Einwürfen verweilen. Das Berliner Bündniß, oder der Berliner Verfassungsentwurf und der Entwurf des Wahlgesetzes taugen Nichts, hat man gesagt, und man hat im Einzelnen die Fehler hervorgehoben, die etwa nach dem politischen Gesichtspunkte eines Jeden daran zu finden sind. Der Eine hat das Fürstencollegium, der Andere das unbedingte Veto, ein Dritter die Abänderung der Grundrechte besonders angefochten, fast Alle haben den Wahlgesetzentwurf getadelt. Das Alles betrifft Einzelnheiten und nie wird ein Verfassungsentwurf Allen in allen Dingen recht sein. Jeder wird ein verschiedenes politisches Bedürfniß haben; er wird vielleicht Etwas vermissen, was ihm ein politischer Lieblingsgedanke war. Aber, meine Herren, handelt es sich denn bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Deutschland und in Europa um irgend eine individuelle Meinung, irgend eine politische Liebhaberei oder Ansicht, die man für bedeutend halt, die aber verschwinden muß gegen das Große und Ganze? Es handelt sich um das Zustandekommen einer Verfassung für ganz Deutschland, unter den schwierigsten und bedenklichsten Verhältnissen, welche im Großen und Ganzen das Bedürfniß der Nation befriedigt. Was leistet der Berliner Entwurf in dieser Beziehung? Das und das allein ist die Frage. Er giebt uns eine einheitliche Reichsregierung in Deutschland, und ein Parlament, bestehend aus Volkshaus und Staatenhaus, dem diese Regierung verantwortlich ist; er giebt eine einheitliche Vertretung der Nation nach Außen, so daß es keine preußische, hannoverische, bairische ꝛc. Diplomatie mehr giebt, sondern nur eine deutsche, daß nur deutsche Gesandte und deutsche Consuln in allen Theilen der Welt das einheitliche Vaterland repräsentiren. Er giebt uns eine gemeinschaftliche Heerverfassung und Heerbefehligung, eine deutsche Kriegsflotte, die eine Reichsflotte ist, und die den deutschen Handel auf allen Meeren beschützen wird. Wir erlangen durch die Annahme des Entwurfs ein gemeinschaftliches Handelssystem und eine gemeinschaftliche Handelspolitik, unter Wegfall aller Zollschranken im Innern von Deutschland, so daß nur vom allgemein deutschen Interesse noch Rath genommen wird in unsern commerciellen Beziehungen mit dem Auslande. Außerdem erhalten wir ein Reichsgericht, die Gewähr der Einzel-Verfassungen, Gewähr einer Anzahl Grund- und Bürgerrechte, wie sie bisher selbst in den freiesten Ländern von Europa — in Belgien, in England — nicht gefunden wurden in dieser Ausdehnung. Wir erlangen eine obere Leitung des Gerichtswesens, des Verkehrs im Innern, der Kanäle, der Flüsse, des Münz- und Postwesens u. s. w., kurz die Befriedigung aller Bedürfnisse im Ganzen, welche die Nation seit Menschenalter angestrebt hat.

„Aber, sagt man, das Wahlgesetz verdirbt wieder Alles. Es wird und muß ein Volkshaus bringen, welches nicht die Bedürfnisse der Nation im Auge hat, sondern dem Scheinconstitutionalismus Raum giebt, mit dem wir so lange getäuscht worden sind.“ — Fürs Erste, meine Herren, ist das Wahlgesetz nur ein Entwurf, nach welchem nur für den Revisions-Reichstag zufolge gemeinschaftlicher Vereinbarung zu wählen ist, und auch das nicht ohne manche damit vorzunehmende Modificationen. Selbst in Preußen wird die Verschiedenheit der Provinzial-Verhältnisse dergleichen erfordern, und man ist schon jetzt nach dem Versuche, welcher für den Preußischen Landtag damit gemacht ist, der Ansicht, daß Manches darin verfehlt sei. Der Verwaltungsrath in Berlin wird sich in Bezeichnung auf diese Modificationen nachgiebig und mild erweisen. Daß er es in der Hand behalten hat, eine allgemeine Controle zu üben, können Sie unmöglich verletzend finden, nach der ganzen Idee des Bündnisses sowohl, als weil jeder einzelne Staat in dem Verwaltungsrath vertreten ist und seine Stimme hat. Außerdem aber, meine Herren, ist denn ein Wahlgesetz überhaupt und abgesehen davon, daß das vorliegende nur provisorisch gelten soll, von so großer Bedeutung? Ich habe mich nicht davon überzeugen können nach den geschichtlichen Erinnerungen und Erfahrungen, die mir zu Gebote stehen. Der Ausfall der Wahlen hängt viel mehr von dem Verhalten der Regierung und der augenblicklichen Stimmung der Nation ab, als von den Bestimmungen und Formen der Wahlordnung. Wenn diese nicht etwa extrem beschränkt sind, daß sie jede freie Bewegung vernichten, so sind für den Ausfall der Wahlen lediglich die politischen Verhältnisse entscheidend. Als man in Frankreich, um Wähler zu sein, die enorme Summe von 80 Thalern an directen Steuern geben mußte, kamen so liberale und oppositionelle Deputirten-Kammern zum Vorschein, daß sie wiederholt die Regierung stürzten, und als im vorigen Jahre in Frankreich nach dem allgemeinsten Stimmrecht und ohne alle Beschränkung gewählt wurde, ist die jetzige Kammer erschienen, welche die Regierung in allen Fragen unterstützt, und jede Regierungsmaßregel gut heißt, obgleich die Regierung fast nur mit Ausnahmemaßregeln regiert. Ebenso gab es in England zur Zeit der alten sogenannten verrotteten Wahlordnung turbulentere Parlamente und häufigere Ministerwechsel als jetzt unter dem Einfluß der Reformbill. So ist es auch in deutschen Ländern gegangen, z. B. im Großherzogthum Baden, wo man immermehr Beschränkungen in das Wahlgesetz brachte und immer liberalere Kammern erhielt. So ist selbst in Nordamerika das Wahlrecht in den meisten Staaten beschränkt durch Census oder Grundeigenthum oder Gemeindeberechtigung, also lange nicht so allgemein als es unsere neuesten Theorien verlangen, dennoch haben im Congreß zu Washington meines Wissens niemals aristocratische oder zu conservative Tendenzen vorgewaltet.

„Aber, hat besonders ein Redner bemerkt, das Berliner

Landesbibliothek Oldenburg

Bündniß, wenn es auch im Allgemeinen genügen könnte, für den Anfang wenigstens, so ist ihm doch nicht zu trauen, es ist nicht ehrlich gemeint damit." Meine Herren, die in Berlin geschlossenen Verträge, die Verfassungsvorlage sowohl, wie der Wahlgesetzentwurf, liegen vor Jedermann offen und Jedermann kann sehen was darin ist; ob sie ehrlich oder unehrlich gemeint sind, kann nur der wissen, der Herz und Nieren prüft. Wenn übrigens derselbe Redner hinzugesetzt hat, solche politische Acte kämen mehr durch Nothwendigkeit und die Situation zu Stande, als aus der Denkweise und Gesinnung heraus, so kann ich ihm im Allgemeinen darin beitreten, woraus ich denn folgere, daß man mehr auf den Inhalt sehen soll, als auf die immer ungewisse Meinung. Daß es mit diesem ehrlich gemeint sei, meine Herren, wird von uns und von den andern deutschen Staaten abhängen. Wir müssen zugreifen und festhalten an diesem Inhalt. Wenn eine Regierung zwanzig Staatsverträge abschließt über ein Vorhaben, das sie in alle Welt verkündet, so kann sie nicht wieder beliebig zurück, und wenn nachher auch einzelne Paciszenten anderer Meinung geworden sind, d. h. wenn sie etwa mehr Beschränkungen und andere Bedingungen wünschen, so sind sie einmal gebunden durch ihr Wort und ihre Unterschrift und außerdem hält sie die öffentliche Meinung fest. Unsere Aufgabe besteht darin, meine Herren, wie andere deutsche Staaten das Dargebotene zu ergreifen und einzuschlagen im günstigen Moment, damit wir festhalten und erreichen, was auf keinem andern friedlichen Wege möglich ist, und was nach der Meinung der Regierung am meisten und vor allem Anderen in dieser hochkritischen Zeit Noth thut. Uebrigens muß ich den Vorwurf der Unehrlichkeit ausdrücklich von der preußischen Regierung abweisen. — Ich bin nicht veranlaßt und berufen, die Politik der preußischen Regierung in den früheren Phasen der Bewegung dieser Jahre zu beurtheilen, aber das kann ich behaupten, weil ich es weiß, daß das preußische Ministerium in den vier wechsel- und ereignißvollen Monaten, die seit dem Betreten des jetzigen Weges zur Lösung der deutschen Frage verflossen sind, mit bewunderungswürdiger Thätigkeit, Beharrlichkeit und Consequenz an demjenigen festgehalten hat, was sie als das Rechte erkannte. Sie hat es gethan im schweren Kampf und mit unsäglicher Mühe, nach Innen und Außen, und wenn man nichts kennte von den betreffenden Schritten und Verhandlungen, als die kürzlich den preußischen Kammern vom Ministerium mitgetheilten Actenstücke, man müßte die unendlichen Mühen und Sorgen anerkennen, welche den zahllosen Schwierigkeiten entgegengesetzt sind, die das Werk von seinem Entstehen an bedrohten. Und es ist so merkwürdig als interessant, aus diesen Actenstücken zu ersehen, daß das vielgeschmähete Preußen überall und in fast jeder Discussion als der Vertheidiger und Beschützer des einheitlich und parlamentarisch regierten Bundesstaats erscheint, und daß die preußischen Bevollmächtigten es sind, welche die Berechtigung der Nation auf politische Einheit und auf Mitbetheiligung bei der Reichsregierung gegen anderweitige beschränkende Einwendungen und Verkümmerungen in Schutz nehmen. Auch neuerdings hat die preußische Regierung in den Kammern wieder laut und feierlich erklären lassen, daß sie „bis an die Grenze des Möglichen" bei der Durchführung ihres Planes für die deutsche Verfassung beharren werde.

Ich möchte nun noch speziell einige Fragen und Bemerkungen berühren, die in Beziehung auf Einzelnes gemacht worden sind. Es ist von einem früheren Redner bemerkt worden, es seien in dem Berliner Entwurf 4 Factoren der Gesetzgebung und er halte ihn schon darum für unmöglich und für unwirksam. Das ist ein Irrthum. Es sind nur 3 Factoren; das Fürstencollegium und der Reichsvorstand bilden nur einen Factor, mit alleiniger Ausnahme von Verfassungsabänderungen, wo allerdings das Fürstencollegium und der Reichsvorstand für sich stimmen. Sodann ist der Fahneneid in dem Berliner Entwurfe vermißt und daraus Nachtheil für die Einheit der deutschen Armee hergeleitet worden. Die Einheit der Armee beruht aber nicht auf dem Fahneneid; der Entwurf bestimmt, daß in Kriegszeiten die deutsche Armee unter einem Befehle ist, und die Anführer der Corps der Reichsgewalt eidliche Verpflichtung zu leisten haben. Damit ist volle Garantie für Einheit und Gehorsam des Heers gegeben. Ferner hat ein anderer Redner eine Inconsequenz der Regierung darin gefunden, daß sie vor Kurzem bei Gelegenheit ihres Schreibens über die Sistirung der weitern Vermehrung der Cavallerie gesagt habe, die politischen Verhältnisse wären von der Art, daß sie mit der Formation der Cavallerie einhalten könnte, und doch noch kurz vorher das Bündniß, unter Hinweisung auf die dringenden politischen Verhältnisse, anempfohlen hätte. Wie darin eine Inconsequenz liegen soll, begreife ich nicht. Wenn die Cavallerie-Formation weniger dringend erscheint, weil überall Friede wird an den Grenzen Deutschlands, und auch Deutschland selbst keinen Krieg mehr hat, so ist das sehr erklärlich; aus demselben Grunde aber folgt eine vermehrte störende Einwirkung der auswärtigen Diplomatie auf die inneren deutschen Verhältnisse, mithin die Sorge für eine beschleunigte Einrichtung derselben. Der nämliche Redner hat gesagt, wir hätten das Stimmrecht im Verwaltungsrath aufgegeben. Ich erkläre einfach, daß dies nicht der Fall ist. Es steht im Protocoll: eine Stimmenvertheilung sei noch nicht vorgenommen, weil man auf dem Wege der Erörterung seine Beschlüsse fassen zu können glaube; zeige sich die Nothwendigkeit, so werde darauf zu denken sein, ein quantitatives Verhältniß der Stimmen festzusetzen. Das war Alles, was wir verlangen konnten, und alle Staaten, selbst die bedeutendsten haben sich dabei beruhigt.

Dann hat ein Redner gefragt, warum die Regierung so früh in Berlin unterhandelt habe, nämlich schon in Mitte vor. Mts., warum sie nicht den Zusammentritt der Ständeversammlung erwartet habe? Aus meiner ganzen Auseinandersetzung wird hervorgehen, daß die Regierung den Anschluß für nöthig und dringend halten mußte; überdies aber ist es ihr Recht, zu unterhandeln wenn sie es gut findet, und ich

Landesbibliothek Oldenburg

glaube nicht, daß das geehrte Mitglied erwarten darf, vorher gefragt zu werden. Sodann ist besonders die Trennung in ein Nord- und Süddeutschland als Folge des Bündnisses befürchtet worden. Dagegen spricht nun erstens der Umstand, daß wenigstens 2 süddeutsche Staaten und gar nicht unbedeutende, schon jetzt beigetreten sind Baden und das Großherzogthum Hessen; die andern beiden, Baiern und Württemberg, freilich noch nicht, und es ist auch kaum zu erwarten, daß sie in der nächsten Zeit den Entschluß dazu fassen werden; daß sie aber auf die Dauer nicht widerstehen können, glauben wir mit Sicherheit vorauszusehen, vorausgesetzt, daß der Reichstag und die Verfassung zu Stande kommen, und nicht etwa durch Zurückhaltung der übrigen Staaten von vornherein alles mißlingt. Es würde sich dann nur dasselbe wiederholen, was schon im Jahre 1815 stattfand, wo Württemberg sich längere Zeit außerhalb der Bundesverfassung hielt; nicht minder ist bekannt, daß auch verschiedene amerikanische Staaten sich der Union erst nach sehr langem Zögern angeschlossen haben. Es kommt nur darauf an, daß die Verfassung zu Stande kommt, dann wird es nicht fehlen, daß sich das übrige außerösterreichische Deutschland allmälig zu ihr findet, es kann der Anziehungskraft eines deutschen Reichstages und einer deutschen Reichsregierung nicht widerstehen, und das schon deshalb nicht, weil selbst die materiellen Interessen, sowohl Baierns als Württembergs, eine enge Verbindung mit Deutschland unerläßlich machen. Denn wenn auch vielfach behauptet ist, Baiern sei seiner materiellen Interessen halber an Oesterreich gewiesen, so ist dagegen zu bemerken, daß Baierns Verkehr und Gewerbfleiß geblühet hat, während ihm die österreichische Mauth seit Menschenaltern die dortige Grenze verschloß. Baiern ist vielmehr seit langen Jahren Genosse des preußischen Zollvereins und darnach haben sich seine Verkehrs- und Absatzwege geregelt. Ganz besonders gilt dies aber von den fränkischen Provinzen und von der Rheinpfalz, wie von Württemberg durchweg; der württembergische Handel geht rheinabwärts nach dem Zollgebiet, und es ist nicht daran zu denken, daß diese Länder plötzlich ihre commerziellen Wege verlassen könnten.

Indessen dieses Verhältniß von Süddeutschland gehört eigentlich in das Capitel der Schwierigkeiten und führt mich auf die Hauptfrage: Sollen und dürfen wir diesen Versuch zu einer staatsrechtlichen Einheit in Deutschland zu gelangen, unterlassen, weil er schwierig und unsicher ist, können wir es nach unserer ganzen politischen Lage? Die Regierung antwortet Nein! Wir können es nicht und wir sollen es nicht. Wir können es nicht, meine Herren, denn wir können nicht, wie uns gerathen wird, neutral bleiben, und das ist der einzige positive Rath, den man uns zu geben gewußt hat. Meine Herren! Das geht nicht in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Im 17. Jahrhundert ist es möglich gewesen, daß ein kluger Fürst durch kleine und geschickte Mittel das damals nur halb so große abgelegene und fast unzugängliche Land vor den Stürmen der Zeit bewahrt hat; im vorigen Jahrhundert oder im Anfang des jetzigen war es schon nicht mehr möglich, daß wir trotz der völligen Harmlosigkeit unserer damaligen Existenz von den großen historisch-politischen Begebenheiten Europas unberührt bleiben. Wir wissen, wie sehr uns dieselben erfaßten, so daß wir 3 Jahre lang eine französische Provinz waren, und daß wir die Söhne des Landes in französischen Uniformen nach Rußland in den Krieg ziehen sahen. Jetzt aber, wo es sich um eine große nationale und politische Krisis für Deutschland selbst handelt, deren Wiederhall selbst in die kleinsten Hütten unseres Landes gedrungen ist, jetzt zu glauben, daß es gelingen könne, uns gleichsam eine Zeit lang vor der Geschichte zu verstecken, das, meine Herren, ist schwer zu fassen. Es ist vielmehr nur die Frage, ob wir die Wirkungen dieser Krisis bewußt, vorbereitet und mit Selbstständigkeit empfangen wollen, oder ob wir sie über uns ergehen lassen sollen mit gebundenen Händen und Füßen, wie ein ungeheures Naturereigniß. Die Regierung ist nicht darüber zweifelhaft, welche Stellung die würdigere und sicherere sei; sie hält dafür, daß es viel besser und richtiger für das Land ist, wenn wir uns gemessenen, vertrags- und verfassungsmäßigen Ansprüchen und Opfern unterwerfen, als wenn wir das Land isolirt und schutzlos lassen und es ungemessenen Forderungen wie den Gefahren und Stürmen einer unberechenbaren Zukunft Preis geben. Sie hält auch dafür, daß es in solcher Lage würdiger ist, sich mit Freiheit und Bewußtsein für das Nothwendige zu entscheiden und so die staatliche Ehre zu retten, als einen kostbaren und immer beschämenden Zwang an sich herankommen zu lassen, und in dieser Beziehung kann ich mit einem geehrten Redner, dessen Rede sonst wegen des Ausdrucks einer wahren Empfindung tiefen Eindruck auf mich gemacht hat, durchaus nicht gleicher Meinung sein. Wer sich zwingen läßt, ist immer mehr oder weniger gegen den im Nachtheil, der mit freiem Entschlusse dem Unabänderlichen entgegentritt. Auch das hält die Regierung nicht für würdig und ehrenwerth, daß man ihr zumuthet, einen als nothwendig erkannten Schritt in einer großen Lebensfrage nur Andern nachzuthun, die Letzte zu sein und den Vorgang Anderer zu erwarten, sich also völlig zu nullificiren, bis auf das eigne Urtheil hin. Also wir können und wir sollen nicht länger neutral und passiv bleiben in einer Angelegenheit, die dringend ist und bei der es sich um die ganze Zukunft Deutschlands wie um unsere eigene handelt. Nicht einmal der Einzelne darf das in ähnlicher Lage, wie wir Alle wissen, geschweige ein Staat. Wir sollen und müssen Parthei ergreifen in der Alternative: „Bundesstaat oder Bundestag", daß wir aber vor dieser Alternative stehen, hat noch ganz kürzlich der preußische Minister bei Gelegenheit seiner Vorlage an die Kammern deutlich und für Jedermann verständlich gesagt: „Sollte, fuhr er fort, der Fall eintreten, daß die deutschen Regierungen auf dem betretenen Wege nicht mit uns ausharrten, so bliebe Preußen nur die Rückkehr zum Princip des Staatenbundes übrig. Es liegt nichts zwischen Beiden in der Mitte, und es ist wichtig, daß dies ausgesprochen und erkannt wird."

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch ein paar

Landesbibliothek Oldenburg

Worte über die Stellung Preußens sagen, die hier vielfach, wie mir scheint, verkannt worden ist. Die große preußische Monarchie, die sich vom äußersten Nord-Osten Deutschlands bis tief in den Süd-Westen hinein erstreckt, und fast alle übrigen deutschen Länder berührt, durchzieht oder umschließt, die ein wohlorganisirtes Ganze ist, und trotz der Behauptung eines geehrten Mitgliedes die besten Finanzen in Europa und eine vortreffliche Administration hat, die über eine wohldisciplinirte Armee gebietet, welche den stärksten europäischen fast gleich ist, mit zahlreichen wohlausgerüsteten Festungen, die auf großen historischen Erinnerungen ruht, und seit 100 Jahren als eine europäische Großmacht überall anerkannt gewesen ist, diese Monarchie, diesen respectabeln und compacten staatlichen Körper, gewinnt man nicht für Deutschland und seine Zukunft, wenn man sie schmaht, angreift, und ihr entgegentritt. Geschieht das, so faßt sie sich sogleich in ihrer Eigenthümlichkeit zusammen, und kehrt die Seite heraus, die man specifisches Preußenthum genannt hat; wir sind dann ohnmächtig gegen sie und eine nicht zu lösende Spaltung ist in Deutschland vorhanden. Aber wir bedürfen der preußischen Monarchie, wir können ohne sie nicht fertig werden in Deutschland, wir sind politisch nichts ohne sie. Das ist eine Thatsache, meine Herren, und vor allem muß man die Thatsachen erkennen und anerkennen, wenn man den Boden für große politische Entschlüsse gewinnen will Also wir gewinnen Preußen nicht, wenn wir ihm entgegentreten, wir kommen dann vielmehr in Gefahr, von ihm gewonnen zu werden. Wenn wir aber mit ihm in ein Rechtsverhältniß treten, wie der Bericht Ihres Centralausschusses treffend sagt, welches seinen und unsern Interessen entspricht, welches seinen und unsern Bedürfnissen genügt, welches seine und unsere Stammesgefühle nicht verletzt, dann, meine Herren, haben wir zu der preußischen Monarchie das rechte Verhältniß, und nur auf diesem Wege, glauben Sie mir, ist für die Größe und die politische Einheit von Deutschland etwas zu erwarten. Dieser Weg aber ist nun angebahnt, und sollen wir die dargebotene Hand zurückweisen? Die Lösung der großen Frage, welche die National-Versammlung versucht hat, hat bei der preußischen Regierung seine Anerkennung gefunden, ob mit Recht oder Unrecht, ist jetzt und hier eine müssige Frage; aber als Thatsache steht fest, daß das preußische Volk dieser Entscheidung seiner Regierung nicht entgegengetreten ist; es hat sich vielmehr eins mit der Regierung gezeigt, und auf den Wink derselben haben sich 300 Bataillone mit dem Kern der preußischen Bevölkerung aus allen Ständen gefüllt, und überall in Deutschland die unter der Firma der Reichsverfassung sich erhebende Bewegung, die, ich weiß es, freilich nicht überall der Reichsverfassung galt, niedergehalten und zu Boden geworfen. Das ist Thatsache, meine Herren, und sie ist nicht wegzuläugnen; solchen Thatsachen gegenüber dürfen politische Männer am wenigsten die Augen verschließen.

Das etwa, meine Herren, ist die Ansicht der Regierung über die große Frage, die uns beschäftigt, und über das Verhältniß Preußens zu derselben. Sie haben bisher vielfach der Regierung Beweise des Vertrauens und der Anerkennung gegeben, unterstützen Sie sie auch bei dieser hochwichtigen Gelegenheit, thun Sie es schon um dem Lande, dessen Vertreter Sie sind, für dessen Glück und Wohlfahrt Sie sich verantwortlich erachten müssen, die Verwirrungen, Versäumnisse und Gefahren zu ersparen, welche unfehlbar eintreten müßten, wenn die höchsten Staatsgewalten in dieser alles beherrschenden Lebensfrage uneinig wären.

Abg. **Wibel** I.: Ich habe mir noch zum Zweitenmale das Wort erbeten, weil ich zunächst das Bedürfniß fühlte, auf einige Worte zu antworten, die heute Vormittag der Herr Präsident des Staatsministeriums die Güte hatte an uns zu richten. Es wurde darin zunächst der Satz, den ich in meinem ersten Vortrage an die Spitze gestellt hatte, ob nämlich durch einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit die Zustimmung zum Berliner Bündniß erklärt werden könne, hervorgehoben. Was ich dagegen vernommen habe, scheint mir die Nachweisung, die ich für das Nein gegeben habe, nicht umgestoßen zu haben, denn wenn der Herr Präsident des Ministeriums sagte, es sei nur Anbahnung einer Vereinbarung zu der Veränderung dieses Artikels unseres Staatsgrundgesetzes, so wird doch sicher nicht verkannt werden können: wenn heute in dem Staatsgrundgesetze steht: dies ist ein Satz, der weder durch Vereinbarung noch durch Gesetzgebung abgeändert werden kann, und wir schließen morgen einen Vertrag mit andern Staaten ab, wornach das nun doch soll geschehen können, daß alsdann unser Staatsgrundgesetz abgeandert ist. Wenn sodann uns eingeworfen wurde, die politische Welt folge dem Gesetze der physischen, dem Gesetze der Schwerkraft, dann muß ich wahrlich, wenn ich alle meine geschichtlichen Kenntnisse zusammen fasse, bekennen, daß ich das nie und nimmermehr bestätigt gesehen habe. Was ich von der Weltgeschichte weiß, sagt mir das Gegentheil; ich habe noch nie gehört, daß ein colossaler todter Staatskörper Attraction ausgeübt hätte auf kleinere, die geistig beseelt waren. China und Persien haben das nicht gethan, wohl aber Griechenland und Rom; und so wird auch der drei Königsbund keine solche Kraft ausüben; er würde es nur dann, wenn in ihm der Geist wäre; der Geist aber, meine Herren, ist im Volke und nicht in Regierungen, die den Namen Manteuffel und wie sie alle heißen, an sich tragen. Drittens wurden wir hingewiesen auf die Folgen unseres Neinsagens; es wäre das ein gefährlich Ding; wir drängten dadurch vielleicht uns und ganz Deutschland in das Verhältniß des alten Bundes zurück. Das haben wir nun jetzt eben auch zum Zweitenmale wieder gehört von derselben Stelle am Ministertische, und trotzdem dürfen wir die entgegenstehende Thatsache nicht verkennen; trotz des Wortes von einem preußischen Staatsmanne werden wir den alten Bund nicht mehr hindern können; unser Thun wirkt ganz gleichgültig für sein Bestehen; er besteht schon in dem Drei-Königsbündniß, welches wir annehmen sollen und neben demselben, das ist zu lesen in den gedruckten Staatsschriften und

Landesbibliothek Oldenburg

geht deutlich hervor aus dem, was wir Alle wissen aus Berlin und aus allen den Orten, wo heute die sogenannte deutsche Politik gemacht wird in den Kabinetten, ist sie nur auf Herstellung des alten Staatenbundes gerichtet. In diesem Staatenbunde war aber das der Krebs, an dem die Nation bald zu Grunde gegangen wäre, wenn nicht die Sonne von 1848 aufgegangen wäre, daß Oesterreich und Preußen mit ihrem Einfluß einander in der Schwebe hielten, die übrigen kleinen Staaten aber verschwanden, oder erhielten nur dadurch einige Bedeutung, je nachdem sie sich einem dieser beiden Schwerpunkte anhingen mit ihrer Stimme. Wie wird das nun sein in dem neuaufgelebten alten Bunde, wenn wir mit unserm kleinen Staate und die übrigen norddeutschen Staaten dem preußischen Bündnisse angehören? Dann haben wir doch wieder den alten Bund auf der einen Seite mit Preußen, auf der andern mit Oesterreich. Diejenigen Staaten Deutschlands, die nicht Preußen und seinem engeren Bunde angehören werden, haben dann nach wie vor freie Wahl und freie Stimme auf diesem Bundestag; wir hätten sie nicht mehr; das Letzte, was uns noch übrig war, als Rettung einiger Selbstständigkeit im alten Bunde, verlören wir durch das Dreikönigsbündniß, wir wären fest an Preußen. Sollen wir den alten Bund doch wieder haben, so wollen wir wenigstens so frei in ihm bleiben wie früher. Das kann uns also nimmermehr abhalten, dem Bündnisse ein Nein entgegen zu rufen; wir müssen vielmehr im Gegentheil mit unserm Nein, und sei es so klein wie es wolle, den letzten pflichttreuen Versuch machen, dieses verwerfliche Bündniß zu hindern, das uns noch viel schlechter stellt als früher.

Nun aber komme ich, — und doch möchte ich Ihre Geduld nicht gerne ermüden, — auf ein weites Feld, gegen das, was uns Herr Oberst Mosle zum Lobe des Bündnisses gesagt hat. Ich weiß, es geschah aus dem Drange seines Herzens für Deutschlands Wohl, aber ich weiß auch, daß aus ebenso warmen Herzen fast jedem Worte, was er gesprochen hat, von meiner Seite ein Nein! entgegen tritt, bis ich eines Bessern überzeugt werde. Dies ist nun vielleicht zwischen meinen verehrten Gönnern und mir nicht eine neue Erscheinung, sondern kam schon öfter unter uns vor, und darum, wenn ich mich heute, wo ich hier reden muß nach meinem Eide, ausführlicher dieser Pflicht entlade, so mag dieses Verhältniß gerade mich entschuldigen.

Wenn wir zunächst an die unblutige Revolution Englands erinnert werden, an die schöne einfache klare Form, in der dort Lords verhandelten mit dem Königthume und in der sie die Staatsform fanden auch für das Volk, welche jetzt Englands Glück und Segen ist, ach! meine Herren, wem wäre die Brust nicht weit geworden und der Wunsch aufgestiegen, solch einen König und solche Lords zu haben? Aber bleiben wir in Deutschland! Wir haben keine solche volksfreundliche Lords, denen wir vertrauensvoll die Sorge für das Wohl des Vaterlandes überlassen könnten; wir haben Windischgrätze, Brandenburgs und Manteuffels und ganz andre Könige! — Zum Aufgeben und Entsagen sind wir sodann ermahnt worden? Ach! wir wollen ja so gerne entsagen, wir wollen so gerne aufgeben, so viel wir irgend dürfen und verantworten können vor unserm Volke, von dem Wege zum Ziele. Auf den leichteren und besseren wollen wir gern verzichten, wenn es sein muß; nur nicht auf das Ziel selbst. — Zur ruhigen Erwägung ferner hat man uns gewiß nur für die Zukunft ermahnen können; denn wir haben uns heute auf den Standpunkt der Angst und der Sorge nach allen Seiten hin so ruhig überlegend gestellt, daß keiner irgend hat verletzt werden können. — Die Reichsverfassung ist allerdings der Standpunkt unserer Staatsregierung gewesen und dessen ist jeder Oldenburger stolz, wie er von jeher seine höchste Freude darin gesucht und vielfach gefunden hat, seine Staatsregierung nur auf dem Boden der Ehrlichkeit und des Rechts zu erblicken. Die Reichsverfassung soll aber jetzt nur noch der Ausgangspunkt sein? das kann ich begreifen, wenn der Anschluß an Berlin unwiderruflich feststeht, weil die Durchführung der Reichsverfassung unmöglich sei. Meine Herren, wo ist aber da die Unmöglichkeit nachgewiesen auch nur mit einem einzigen Wort, wo man zugeben muß, daß an den andern Weg nur schwache Hoffnungen und große Befürchtungen sich knüpfen? Da bleibt die Möglichkeit nicht bloß, sondern viel eher die Nothwendigkeit! Wenn nun die Bodenlosigkeit solcher Irrpfade vor uns liegt, wie sollte man denn noch glauben können, daß der andere Weg für immer verlegt sei? und ist nicht schon heute zu wiederholten Malen nachgewiesen der andre eröffnete Weg? Es ist der ehrliche Constitutionalismus! und zu diesem wird man greifen müssen. Machen wir nur den Rücktritt zu ihm nicht unmöglich. Auch hier war dann wieder von dem alten deutschen Bunde die Rede, aber ich glaube, ich brauche nicht einmal noch zu sagen, den brauchen wir nicht mehr zu fürchten, denn er ist da durch das Berliner Bündniß, wenn wir dieses bauen helfen. Was soll aber nun werden, wenn wir nicht beitreten? Die Antwort sind wir auch nicht schuldig geblieben. Herr Closter nicht und ich glaube noch Mehrere nicht. Aber nimmermehr hat unsere Antwort auch nur die entfernteste Aehnlichkeit gehabt, mit der die hier gegeben wurde von unserem Ministertische, mit der Aussicht, was dann werden würde, wenn die democratische Parthei die Waffen ergriffe? Wenn zu den Waffen gegriffen wird, dann allerdings ist der Gewalt die Entscheidung überlassen, und die Rohheit pflanzt die Bajonette auf. Aber diese ist bis heute an einer andern Stelle und der wollen wir nicht näher treten durch ein Bündniß. Wir, wenn man uns Democraten nennt, weil wir die Freunde des Volkes sind, wir wollen mit den Waffen des Geistes kämpfen und siegen, und ich hoffe, Herr Oberst Mosle wird in diesem Kampfe gerne an unserer Seite stehen, nicht mit blanken Bajonetten, denn mit diesen wird er keine Ruhe schaffen. —

Ein ander Wort aber hat mich tief verletzt, und ich hätte Klage darüber zu führen, doch ich will das nicht thun, es kann nur von einem Vergreifen in dem Worte hergekommen sein. Herr Mosle sprach von politischen Lieblingsgedanken und Liebhabereien. Den Staatskünstlern in den Cabi-

Landesbibliothek Oldenburg

netten mag das gelten; sie haben damit viel Schaden gebracht den Völkern. Aber hier darf und kann davon nicht die Rede sein, an dieser heiligen Stelle unserer Beeidigung auf das Wohl des Volkes, unter uns, die wir hier stehen als Vertreter des Volkes! Das aber, was damit gemeint war, wir Alle haben es wohl verstanden, das kann, soll und darf aus diesem Saale allerdings verschwinden, das ist die Rücksicht, die wir etwa zu nehmen hätten, wenn es sich handelte um unsre eigne Liebhabereien, um unsre Zuneigungen oder Abneigungen. Die werden hier nicht gewogen. Wir sind nicht freiwillig hier, um zur That zu machen, was etwa unsre politischen Lieblingsgedanken wären, wir sind auf die Wohlfahrt, die Bedürfnisse, die Wünsche und die Intelligenz unseres Volkes hingewiesen, und wenn wir so für unser Volk die Waffen des Geistes ergreifen als Democraten, dann thun wir was unsere Pflicht ist nach fester Ueberzeugung. Der preußische Entwurf ist nach allen Seiten hin viel zergliedert worden, er hat bis auf diesen Augenblick nur in diesem letzten Worte vom Ministertische einen Lobredner gefunden, der ihn uns als etwas an sich Wünschenswerthes vor die Augen führte, und dennoch sollen wir glauben, die Verfassung, die uns von Preußen vorgeschlagen wird für Deutschland, sei besser und freisinniger als die von Belgien und von andern Staaten? Dem kann ich nur ein entschiedenes Nein! entgegensetzen, das ist sie nicht! sie ist noch viel, viel weniger als das! und wenn es freilich wohl ein Irrthum gewesen wäre, daß in dem Organismus der künftigen Staatsgewalten nach dem Berliner Entwurf nicht, wie gesagt sein soll 4, sondern nur 3 Factoren sich finden werden, so ist mir das gleichviel und zu viel nach der einen Seite hin. Der Hauptfehler nämlich ist der, daß der 4. oder 5. Factor ganz fehlt, das ist das Volk. Darum taugt der ganze Entwurf nichts und das Dreikönigsbündniß kann uns keine Verfassung geben, die uns annehmbar wäre. — Der Verwaltungsrath würde in Beziehung auf das Wahlgesetz sich milde gegen uns beweisen, sagt tröstend der geehrte Vorredner? — Ach meine Herren, wahrlich es liegt nicht in meinem Wesen, fremde Milde nicht gerne entgegen zu nehmen und wohlthuend zu empfinden, wenn sie mir geboten wird, wo ich stehe als der einzelne Mann. Aber, meine Herren, wenn ich mein Volk vertrete, dann kann von Milde nimmermehr die Rede sein, der ich es überantworten sollte. Dann muß ich sein Recht wahren und wehe mir in meiner Todesstunde, wenn man nicht milde mit ihm verführe und ich hätte das verschuldet! — Ach! es mischt sich hier so Verschiedenartiges, daß ich kaum übergehen mag aus dieser Erregung zu dem, was ich über das preußische Wahlgesetz noch sagen wollte. Es ist ja nur ein Wahlgesetz, hat man uns schon oft entgegnet, und hier ist so eben noch hinzugefügt, wir müßten es nur als ein provisorisches betrachten! Das mag doktrinären Staatsrechtslehrern so erscheinen Aber wir, die wir selbst in der Wahl gestanden haben, nun schon mehr als einmal, wir wissen besser, was es damit auf sich hat, und ich kann nicht sagen, daß es gleichgültig ist, ob ich hier stehe zu reden und zu stimmen, oder ein Anderer, sonst müßte ich mich selbst verleugnen, und die Einsicht derer, die mich gewählt haben.

Es ist nicht gleichgültig, ob ich gewählt wurde, hier zu sprechen im Namen des Volks oder ein Anderer, und das ist die Folge des Wahlgesetzes. Provisorisch nur soll es sein? Meine Herren, das Wort provisorisch ist hier diesmal zu übersetzen in: es ist das Wahlgesetz zum ersten constituirenden Reichstage, aber so übersetzt, fällt auch die ganze Betonung auf das Wahlgesetz. Der Reichstag entscheidet über die Annahme der fast unabänderlich gemachten Reichsverfassung, die doch dem Volke so wenig entspricht, daß es dahin kommen könnte, daß, wie dort gesagt wurde, die Demokraten zu den Waffen griffen, was wir nicht wollen. — Würtemberg soll nicht widerstehen können und auch Baiern nicht? — nun meine Herren, da kommt es wieder darauf an, ob man das glauben und hoffen kann. Darauf sage ich mit meinem Bruder: könnte ich das glauben und hoffen, könnte ich alles, was ich sehe und weiß, mir ausdeuten zu einer vernünftigen Hoffnung hierauf, ich wäre ein glücklicher Deutscher, ich hätte nicht das Gefühl der Ohnmacht, der Zerrissenheit, die meinem Vaterlande droht. Kommt diese Schmach nicht aber doch über uns? Wenn wir auch allesammt Nein! sagen, unser Nein wendet sie allerdings nicht sicher ab; wahren aber wir unser Gewissen dabei! Gefühlspolitik kann das wohl nicht genannt werden, und darüber, glaube ich, darf ich wohl ein für alle Mal zurückweisen auf das Wort, was der Abg. Closter heute morgen darüber gesagt hat. — Materielle Interessen sollten Baiern und Würtemberg nothwendig zu dem norddeutschen Sonderbunde hinziehen? Meine Herren, auch hier muß ich wiederum sagen, das habe ich bisher nicht gewußt, ich glaube es auch noch nicht, wenn mir kein besserer Beweis gebracht wird, als der, welcher darin liegen soll, daß Baiern in keinen Handelsverträgen mit Oesterreich steht. Meine Herren, da muß ich bekennen, daß ich ein arger Demokrat bin, und solchen Glauben an die Untrüglichkeit der Cabinetspolitik schon lange, fast seit meiner Kindheit nicht mehr gehabt habe, und zu meinen: wo kein Handelsvertrag besteht, da ist auch kein Bedürfniß und keine Handelsbeziehung. Wir Alle haben, glaube ich, schon vielfach gewußt, daß Staatsverträge da fehlten, wo sie hätten sein sollen, und sich vorfanden, wo sie nicht nöthig waren. Das sind die Sünden der alten Regierungen, wir wollen es keinem Einzelnen zum Vorwurf machen; aber daß das Bedürfniß nicht da sei, wo die von Gottes Gnaden nicht Vorsorge getroffen haben, wird Niemand behaupten wollen. Ach! ich sehe nur Zerrissenheit und selbst die letzte Hoffnung des Abg. Nieberding II. kann ich nicht theilen. Es wird nur eine schlimmere Zerrissenheit sein auf Niewiedersehen! Dennoch ruft Herr Oberst Mosle uns zu, wir sollen das Wagstück nicht unterlassen, denn eine große Krise stehe bevor. Meine Herren! Die große Krise wollen wir abwenden nach unserer Schuldigkeit und ich thue das, indem ich heute Nein sage, mag da kommen, was da will, wir haben uns nicht, was man nennen kann, eine neutrale Stellung gegeben, wir sind vielmehr nur frei geblieben, und bei unserm Recht. Wie

Landesbibliothek Oldenburg

unhaltbar und verantwortlich aber wäre erst unsre Stellung, wenn unsre Brüder in den nächsten Tagen etwas geschaffen hätten, dem wir nicht beitreten könnten, weil wir leichtsinnig dieses Berliner Bündniß eingegangen wären. Darum soll man uns nicht vorwerfen, daß wir die Hände träg zurücklegen; wir binden sie nicht, weil es kein offenes, kein ehrliches Bündniß für Alle ist. Mit gebundenen Händen, wie das preußische Bündniß uns nehmen will, würden wir ohnehin wenig dazu thun können, um die Krone Preußen festzuhalten an ihrem Wort. Ach! meine Herren, mit diesem Festhalten könnte es uns leicht eigen gehen, und als ich das Wort hörte vom geehrten Vorredner, fiel mir die Geschichte ein von Einem der seinem Kameraden zurief, er habe einen gefangen und auf die Aufforderung: er solle ihn bringen, antworten mußte: ich kann nicht, der Kerl will mich nicht loslassen. — Offenheit der Berliner Vorlagen? — Der Vorredner hat sie gefühlt, er hat unter diesem Eindruck in Berlin gelebt und gehandelt, das weiß ich, aber ich weiß auch, daß ich nicht nöthig habe das Urtheil über die Offenheit zu verweisen an Denjenigen, der die Herzen und die Nieren prüft. Ich sage Ihnen vielmehr: prüfen Sie die Denkschrift! Ich wenigstens kann darin deutlich sehen, daß das Gegentheil von Offenheit darin offen erwiesen ist. Vierzehn Tage nach dem Erscheinen des Entwurfs wurde er durch die Denkschrift erläutert und diese nach 14 Tagen erfolgte Erläuterung ist ein schlechter Anfang für die Offenheit. Prüfen Sie die einzelnen Worte der einzelnen §§., wie hie und da oft durch ein kleines Wort der Sinn verschoben wird. Da wird Jedem die unglückselige Thatsache ins Gedächtniß gerufen werden, wie in der alten deutschen Bundesacte stand, „bis ans Meer", statt „ins Meer" und darüber Deutschlands Handel und Industrie bald zu Grund gegangen wäre. Derartige Dinge möchten aber recht viele in der Denkschrift stehen. Dennoch gebe ich gern zu, daß das Cabinet von Berlin an dem eingeschlagenen Wege unablässig festhalte. Aber das muß uns gerade abschrecken, wenn der eingeschlagene Weg kein ehrlicher und nicht der rechte ist. — Wenn dahingegen unsere Staatsregierung die allgemeinen politischen Verhältnisse, wie ich diesen Morgen sagte, das einmal als dringend, das andermal als weniger dringend dargestellt hat, so muß ich mich dagegen verwahren, daß darin nothwendig ein Vorwurf liege. Ich war weit entfernt, in dem Ministerialschreiben vom 29. August etwas zu finden, was mich nicht gefreuet hätte; ich glaube, mein Wort ist Ihnen Allen deutlich gewesen, daß eben jeder Tag, jede Stunde uns mehr und mehr aufkläre und überzeuge über das Bündniß und über die veränderten Umstände, so daß das Schreiben vom 3. August nicht mehr wahr sei am 23. oder 29. d. M. und noch viel weniger am 1. Septbr., daß das Königsbündniß, welches ohnlängst als eine Nothwendigkeit für uns aufgefaßt wurde, heute vielmehr kaum noch als beachtenswerth erscheinen kann. Denn, meine Herren, in Berlin selbst wie in Wien, Dresden und Hannover wird vor unseren Augen schon daran gearbeitet, um es nur wieder umzuwerfen. Ob Besseres an die Stelle gesetzt werden wird von jenen Werkmeistern? Ich glaube es kaum, aber es wäre doch geringere politische Umsicht, als man uns zutrauen wollte, wenn wir unter solchen Umständen heute uns anschließen sollten an das, was wenig Wahrscheinlichkeit mehr hat für morgen. Geht es nicht häufig so in dieser Welt, das, was heute als ein erstrebenswerthes Gut erschien, als eine Thorheit morgen sich darstellt? und das wird das Schicksal dieses 3 Königsbündnisses sein. Dennoch später etwa eintretender Zwang würde mich nicht beschämen, und wir können nicht mehr dabei verlieren, als wir jetzt freiwillig aufgeben sollen. Noch in einer Behauptung kann ich an den Bemerkungen des Oberst Mosle nicht vorbeigehen, ohne hier, zwar nicht eine Ansicht, sondern eine Thatsache, zu berichtigen, eine geschichtliche, die nicht verschwiegen werden darf, weil wir dadurch leicht eine Vorstellung von der jetzigen Lage Preußens bekommen könnten, die eine irrige wäre. Es wurde gesagt, auf einen Wink des Königs wäre Preußens Landwehr auf den Beinen gewesen, um gegen die Brüder in Süddeutschland zu kämpfen, aber dabei ist vergessen worden, zu erwähnen der Füssilladen von Iserlohn und der Barricaden zu Elberfeld. So also ist die Thatsache, und ich darf mein Wort von heute morgen noch getrost wiederholen, nicht bloß vor Ihnen, sondern überall, wo ich muß; es ist nichts anders, wir wollen Preußen erobern mit den Waffen der Vaterlandsliebe, daß auch in ihm die Vaterlandsliebe erstarken und es deutsch machen wird! Es hat endlich der Vorredner die Herrlichkeiten des preußischen Kriegswesens anschaulich uns dargestellt, in seinen Rüstungen und seinem Kriegsheere. Nur die preußischen Festungen lieben wir vielleicht nicht so sehr, und Manchem unter uns möchte es bedünken, daß er vor einer näheren Bekanntschaft mit ihnen nicht gar zu sicher bleiben könnte, wenn wir erst recht preußisch wären. Was aber die Herrlichkeit des preußischen Heres anbetrifft, so führt dies uns auf den sehr ernsten Gegenstand der Betrachtung zurück. Warum handelt es sich überhaupt seit dem Früjahr 1848? Den Schlund der Revolution zu verstopfen; das war das Streben der Vertreter der Nation in Frankfurt im Vorparlament, im Funfziger Ausschusse, in der Nationalversammlung und nun im Fürstenrathe zu Berlin und überall. Der Schlund der Revolution soll verstopft werden. Da fragen wir aber doch sicher zunächst, wo liegen denn die Ursachen, die sie immer wieder neu geboren haben? und die Antwort wird leicht in erster Reihe lauten: im Polizeistaat. Diese Antwort, ist sie auch nicht die allein richtige, hat doch eine größere Berechtigung als die: das Treiben der Wühler sei an Allem Schuld. Aber mit der Abschaffung des Polizeistaates ist es noch nicht geschehen gewesen. Es ist nur der eine Theil des Volkes, der mächtig diese Forderung gestellt hat. Aber Alle fordern materielles Wohl, und die stehenden Heere, dieser Krebs der modernen Staaten, womit man jetzt die Revolution bekämpfen will, womit man sie aber mit ihrer Kostspieligkeit selber immer wieder aufstacheln wird, das ist die andere Quelle der Revolutionen seit den 90er Jahren. Die stehenden Heere haben das Mark des Volkes verzehrt; hätte das Volk seine

Landesbibliothek Oldenburg

Mittel verwenden können zu seinem Wahlbefinden im Innern, dann wäre nimmermehr der Widerwille so groß gewesen gegen Anderes, was allerdings auch nicht in der Ordnung war. Darin liegt der Stammfehler der Monarchie, daß sie auf Hof und stehendes Heer sich stützen will, statt auf das Glück des Volkes und seine Anhänglichkeit an die Staatsverfassung, und wenn im Buche der Zukunft geschrieben steht, daß sie nimmermehr bestehen soll, so hat sie es vorzugsweise diesem falschen Grundgedanken zuzuschreiben. Darum kann ich dem geehrten Vorredner keinen Erfolg versprechen in diesem Saale, wenn er uns locken will zum Beitritt in das Bündniß durch das Lob des preußischen Heerwesens.

Das ist mir gerade das Abschreckendste in der Sache. In dem stehenden Heere sehe ich Blut, viel Blut, nicht eben des Feindes Blut, welches das Heer vergießen wird; sondern das Blut, welches seine Abschaffung das Volk kosten wird. Das einzige Mittel, meine Herren, wodurch der Schlund der Revolution dauernd verstopft werde, ist Achtung vor den Rechten des Volks und Abschaffung der stehenden Heere, der drückenden Abgaben, die durch dasselbe herbeigeführt werden. Denn das Volk will nicht länger die Hälfte der Steuern, die es zahlt, und manchmal gar fast den ganzen ordentlichen Betrag derselben für das stehende Heer bezahlen, und so sage ich, wir können nicht anders, wir müssen eine Obergewalt abweisen, welche hierin so sehr den gerechten Ansprüchen des Volks entgegen zu sein und uns Oldenburgern namentlich keine Uebereinstimmung mit den Absichten unserer Staatsregierung, die erst vor wenigen Tagen zu unserer Freude uns eröffnet wurden, in Aussicht stellt, sondern das Gegentheil und unsern Finanzruin. Die Reichsverfassung steht in ihrer Rechtskraft; sie ist nicht in das Gebiet des Idealen zu verweisen; sie muß uns real bleiben. In das Gebiet des Idealen würde sie erst durch unseren Beitritt zu dem Dreikönigsbündniß für uns verwiesen, das können und wollen wir nicht, wenigstens nicht anders, als wenn der neue Weg klar zu demselben Ziele führte, wenn das, was uns geboten wird, ein vernünftiger Weg zu diesem Ziele wäre. So lange dies aber nicht der Fall ist, muß die Reichsverfassung das Panier für unser deutsches Volk und für uns bleiben, auf das wir nicht verzichten dürfen. Denn, meine Herren, dem Volke wird, neben diesem Paniere, auch das Wort aus der Paulskirche unvergessen sein, wo es hieß: wer sich gegen die Nationalbeschlüsse auflehnt, ist ein Rebell, er trage die Krone oder die Blouse! Diesem Vorwurfe würden wir unser oldenburgisches Volk aussetzen, wenn wir ohne Ueberzeugung von der dringendsten Nothwendigkeit, die nicht vorliegt, von diesem Rechte abgingen und es vergeben wollten.

Ich kann nicht, ich darf nicht, und darum will ich nicht; ich muß Nein sagen zu dem Berliner Bündniß. (Bravo.)

Abg. **Böckel**: Ein etwas sonderbares Mißverständniß veranlaßt mich, noch einmal zu sprechen, nicht weil es mich, sondern weil es die Sache betrifft. Es war durchaus nicht meine Ansicht, als ob die Regierung irgend einen Einzelnen auf dem Landtage hätte fragen sollen, bevor sie unterhandelte, ein solcher Gedanke konnte mir unmöglich in den Sinn kommen; wenn ich aber den Art. 27. unseres Staatsgrundgesetzes lese, so finde ich, daß die Regierung zwar bevollmächtigt ist, Verträge mit andern Staaten abzuschließen, daß sie jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtags bedürfen. Wenn wir nun den Art. 160. unseres Staatsgrundgesetzes vergleichen, so wird daraus hervorgehen, daß diese Zustimmung wowöglich schon vorher einzuholen ist, oder wenigstens nachher die Dringlichkeit der Sache nachgewiesen werden muß, vor Allem aber wäre das nöthig, wo solche Conflicte, wie sie der Herr Oberst Mosle so eindringlich schilderte, durch die Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Landtag herbeigeführt werden könnten. Deshalb wäre es ganz in der Ordnung gewesen, wenn die Regierung die Zustimmung des allgemeinen Landtags vorher eingeholt hätte, und deshalb hätte ich erwartet, daß der Landtag vorher einberufen worden wäre, oder wenigstens die Zustimmung zu dem Bündnisse (selbst vorbehältlich der Ratification) aufgeschoben wäre, bis sich die Regierung über die Stimmung des Landes hinlänglich unterrichtet hätte, und wenn dies nicht geschehen ist, so hätte ich wenigstens die Rechtfertigung ihres Verfahrens erwartet. Denn daß eine Verzögerung des Beitritts um diese 14 Tage, nach welchen der Landtag zusammengerufen werden sollte, in dieser Frage entscheidend oder gefährlich gewesen wären, das finde ich nicht nachgewiesen. Dieses Mißverständniß wollte ich berichtigen. Uebrigens glaube ich ebensowenig, daß die Regierung berechtigt ist, wenn sie auch die Frankfurter Verfassung für unmöglich hält, ohne die Zustimmung des Landtags sich auf einen andern Boden, als auf den der Reichsverfassung zu stellen, denn sie ist der einzige gesetzliche Boden für uns, sie ist gesetzmäßig publicirt, zum Gesetze erhoben und gilt bei uns augenblicklich noch. Wenn wir endlich damit geködert werden sollen, wir bekämen durch Annahme des preußischen Entwurfs einen Schutz für unsere Verfassung, so suchen Sie, meine Herren, sich nur das heraus, was aus unserer Verfassung wegfallen wird, wenn wir den preußischen Entwurf annehmen, es wird wirklich nicht der schlechteste Theil sein, vielleicht das Beste wird fallen, und dann sollen wir uns damit trösten, daß diese traurigen Ueberreste unter dem Schutze des Drei-Königsbündnisses und der preußischen Verfassung stehen, so lange, bis man uns auch diese Reste entziehen wird!

Präsident: Da keine weiteren Redner sich gemeldet haben, so erkläre ich die Verhandlung für geschlossen, vorbehältlich des Wortes des Berichterstatters des Special-Ausschusses und des Berichterstatters der Minorität des Central-Ausschusses, und dann des Berichterstatters der Majorität desselben Ausschusses.

Abg. **Wibel** II.: Nach einer so ausführlichen und erschöpfenden Rede, wie wir sie so eben von dem Abg. Wibel I. vernommen haben, bleiben mir nur noch einige Punkte zu berühren übrig.

Von dem Specialausschusse ist darauf hingewiesen worden, daß seiner Meinung nach die Annahme des Berliner Bündnisses nur mit Beobachtung der Vorschriften des Art. 242.

Landesbibliothek Oldenburg

des Staatsgrundgesetzes beschlossen werden könne. Es ist darauf, so viel ich mich erinnere, nur vom Ministertische mit einigen Worten geantwortet, die mir aber nicht zuzutreffen scheinen. Nach unserer Verfassung waren bisher zwei höchste Regierungsgewalten, die hohe Staatsregierung und die aus der Frankfurter Verfassung hervorgegangene Centralgewalt. Wenn wir nun uns einem Bündnisse anschließen, wodurch die letztere geradezu auf die Seite geschoben und eine andere Spitze an ihren Platz gestellt wird, so muß darin eine Aenderung der Verfassung liegen und der Art. 242. zur Anwendung kommen.

In einem späteren Vortrage vom Ministertische ist uns gesagt worden, die Staatsregierung könne sich nicht mehr auf den Boden der Frankfurter Reichsverfassung stellen; wir dagegen wollen wenigstens keinen Schritt thun, wodurch wir dieselbe geradezu aufgeben. „Man müsse lieber entsagen in der Politik, um zu einem Ziele zu gelangen!“ Also entsagen und immer wieder entsagen, das ist aber doch hart für uns, da wir eigentlich noch nicht mal etwas erreicht haben.

Wenn ferner beispielsweise auf die Entstehungsart der englischen und anderen Verfassungen hingewiesen worden ist, so haben zu dem glücklichen Resultate offenbar andere Umstände mitgewirkt, als wie sie uns vorliegen. Ja! hätten wir es mit einem Fürsten zu thun, der möchte die Verfassung meinetwegen mit einigen Männern berathen, ob Grafen, ob Adelige oder Andere; aber unseren Wünschen steht das gebieterische Nein! von 20 bis 30 Fürsten entgegen.

Immer wieder ist gefragt worden: was dann werden solle, wenn man das preußische Bündniß nicht wolle? zwischen diesem Bündnisse und dem alten Staatenbunde liege nichts in der Mitte. Ich sage Ihnen mit demselben Rechte, womit Sie, zum Theil ohne Nachweis und Garantie, behaupten, die süddeutschen Staaten müßten folgen, wenn wir nur vorangingen, aber mit mehr Vertrauen sage ich, und ich habe schon in meinem ersten Vortrag darauf hingewiesen, wenn nur das Berliner Bündniß sich erst als unmöglich ausgewiesen hat, vielleicht in zwei Monaten sehen wir dann die deutsche Kaiserkrone auf dem Haupte eines deutschen Fürsten und die Frankfurter Reichsverfassung mit einigen Abänderungen, die wir zugestehen wollen, in Wirkung.

Das Berliner Bündniß solle, hat man uns gesagt, Gewähr leisten für die Verfassungen der Einzelstaaten. Ich finde das Gegentheil in dem Berliner Vortrage ausgesprochen. Denn, wenn der Krone Preußen dort alle Maßregeln zugestanden werden, welche sie zur Erreichung des Zweckes nothwendig erachtet, so werden wir bald hören, der Zweck des Bundes könne nicht erreicht werden, so lange in Oldenburg oder sonst irgendwo ein freies Wahlgesetz, eine freisinnige Verfassung und eine freie Presse existiren. Auf das von allen Seiten verworfene Wahlgesetz will ich nicht mehr zurückkommen; wenn man uns aber gesagt hat, selbst wenn Preußen es nicht ehrlich meinte, so könne es doch nicht wieder zurück, wenn es mit 20 bis 30 Regierungen paktirt habe, man müsse nur kräftig eingreifen; so antworte ich: wer soll denn eingreifen, etwa wir mit bloßer Hand in die Bayonette? Die Regierungen werden nach den Vorgängen der letzten Zeit nie anders wollen, als Preußen will, seinen Willen also nicht brechen. Die preußische Regierung und der Verwaltungsrath sollen seit 4 Monden mit aufopferndem Fleiße an dem Bündnisse gearbeitet haben. Ich glaube das gern. Ist aber das Bündniß nach meiner Meinung ein unheilvolles, so kann es mir dadurch nicht empfohlen werden. Wir sollen Preußen nicht schmähen, um es dadurch nicht zurückzustoßen. Das Wort trifft mich vielleicht am meisten, da ich in der Wärme für meine Ueberzeugung vielleicht harte Worte gesprochen habe. Stellt Preußens Politik sich einmal als eine nicht schmähliche heraus, so möchte ich wünschen, sie nicht geschmäht zu haben.

Abg. **Mölling**: Nur wenige Worte, meine Herren, es ist vom Ministertische aus uns gesagt worden, wir sollten uns vor überspannten Forderungen hüten, wir müßten die sanguinischen Hoffnungen fahren lassen und mit Besonnenheit das Ganze betrachten. Wir müßten nicht die Spezialitäten nehmen, sondern aus dem Speziellen das Ganze bilden, dann werde der Entwurf uns genügen. Ja! wenn alle Spezialitäten, wenn jedes Einzelne zusammengestellte darauf berechnet ist, daß wir das nicht haben sollen, dessen wir bedürfen, was wir nicht entbehren wollen, worauf wir ein Recht haben, so kann das Gunze unmöglich uns befriedigen. Es ist gesagt worden, unsere Grundrechte wären noch bedeutender, wie die anderer Staaten. Ich muß das bestreiten. Wir haben aufgehobene Censur, wir haben aber nicht die Preßfreiheit. Wir sehen die Vereinsrechte und das Recht der Petition, verkümmert in seinen wichtigsten Theilen. Und es ist genug gesorgt, man giebt uns den Entwurf nicht allein, sondern man hat ihn mit der Denkschrift uns zusammengegeben. Diese Zusammenstellung aber ergiebt, daß man nur eine verkrüppelte und nichtssagende Verfassung uns gewährt. Es ist gesagt worden, das Wahlgesetz sei nur ein Entwurf, es sei nur ein provisorisches Wahlgesetz. Ich muß aber bemerken, daß nach diesem Wahlgesetz der Reichstag zusammen berufen wird. Ist das Wahlgesetz der Art, daß der Wille des Volks in dem Reichstage seinen Ausdruck nicht findet, dann kommt eine Verfassung zu Stande, die der Zeit und dem Willen des Volks nicht entspricht und das ist nicht wieder gut zu machen. Es ist gesagt worden: der Verwaltungsrath in Berlin ist sehr mild. Ich zweifle daran. So viel ich weiß, wird der Verwaltungsrath von den Regierungen bestellt, deren Streben, so weit meine Erfahrungen gereicht haben, nimmer dahin ging, die Rechte des Volks möglichst zu verkümmern, dem Volke möglichst wenig zu geben und Einrichtungen zu treffen, daß die Freiheit des Volks so viel wie möglich beschränkt werde. Man hat darauf hingewiesen, Frankreich habe das freisinnigste Wahlgesetz und doch seien die Wahlen durchweg conservativ ausgefallen. Das ist richtig; aber das französische Volk hat es so gewollt und auch das deutsche Volk wird zufrieden sein, wenn aus einem freien Wahlgesetze conservative Wahlen hervorgehn. Umgekehrt wird nichts daraus folgen.

Landesbibliothek Oldenburg

Man hat sich auch auf Amerika berufen. Allein diese Beziehung beweist nichts für die Beschränkung. Amerika ist eine Republik. Das ganze Volk herrscht dort und man kann eher seine Freiheit durch strengere Formen einschränken, als da, wo nur die Regierungen herrschen, und wenn man auf die Wahlgesetze fremder Länder sich berufen will, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß gerade die beschränkten Wahlgesetze in Frankreich die letzte Revolution veranlaßt haben. Ueberhaupt ist es gefährlich, durch Doktrinen in solchen Sachen Beweise zu führen. Man muß Deutschland nehmen wie es ist. Deutschland will die demokratische Monarchie. Sie war der Grund, der Drang der vorjährigen Revolution. Wir können diese Thatsache nicht verkennen. Unsere Verfassung muß, wenn wir Ruhe haben wollen, auf demokratischen Grundlagen beruhn. Monarchien nach alten Doktrinen bringen uns diese Ruhe nicht. Dagegen müssen wir kämpfen. Man sagt ferner, das preußische Ministerium verfolge beharrlich sein Ziel, die Begründung der deutschen Einheit. Auch das muß ich bezweifeln. Es verfolgt sein Ziel, und dieses Ziel ist, daß Preußen, so viel wie möglich das übrige Deutschland verschlinge. Dies bewährt sich in jeder Handlung des Ministeriums. Man hat vom Ministertische aus zugegeben, Baiern und Würtemberg werden nicht in das Bündniß eintreten. Wenn das der Fall ist, erhalten wir schon ein kleines, ein getheiltes Deutschland. Man hat ferner angeführt: zwei süddeutsche Staaten hätten sich bereits angeschlossen, das Großherzogthum Hessen und Baden. Von Hessen ist es wahr, in Baden dagegen ist das Volk nicht geneigt zum Anschluß. Dieser ist allein das Werk der Regierung. Man lese nur die Nachrichten von dort her und man wird sich, wohin man auch blickt, überzeugen, daß das badische Volk keine Neigung zum Anschlusse hat. Man darf wohl voraussetzen, daß unter 1000 Badensern 999 ablehnen würden, wenn es von ihnen abhinge. Man hat gesagt, es bleibe nur die Wahl zwischen einem Staatenbund und Bundesstaat. Es ist schon nachgewiesen, daß das Bündniß keinen Bundesstaat geben kann. Ist das Bündniß nur ein Bündniß der Könige und Fürsten, dann scheint mir politisch richtiger, daß wir den alten Staatenbund ganz wieder erhalten. Dann steht doch das ganze Volk darunter mit seinem Drange nach Einheit und Freiheit. Es hat Vieles im letzten Jahre gelernt. Wir haben ein Jahr lang vom Bundesstaat geträumt. Der Drang nach Freiheit wächst mit jedem Tage. Das Deutsche Volk steht dann ungetheilt gegenüber dem Staatenbunde. Seine Kraft wird geschwächt und zersplittert, wenn wir es durch diesen Bund theilen. Es wurde darauf hingewiesen, daß unserm Lande Verwirrung und Gefahr bereitet werde, wenn wir uns nicht anschließen. Warum denn? Ich sehe nicht ein, warum das Ministerium eine Cabinetsfrage aus der Sache machen will. Es liegt ja kein bestimmtes Programm seines politischen Wirkens vor, das die Regierung vorgelegt, die Mehrheit des Landtags aber verworfen hätte, sondern die Frage, um die es sich handelt, ist eine abgerissene, ganz für sich stehende. Mir scheint, man wollte damit nur auf die Versammlung wirken. Wenn aber eine Cabinetsfrage daraus gemacht wird, so muß ich nur wiederholen, warum hat sich die Staatsregierung angeschlossen, ehe sie sich mit dem Landtag berathen. Ich will ihr glauben, daß sie den Anschluß an das Bündniß für das Beste des Landes hält, das war aber immer nur eine einseitige Ansicht, welche durch Berathung mit dem Landtage berichtigt werden konnte, und alle Staaten, die vorweg sich angeschlossen haben, zeigen damit nur, daß es ihnen nur um ihren Willen, nicht um den Willen des Volkes zu thun ist. Der Landtag hat den Anschluß nicht provozirt, der Landtag muß daher für alle Conflicte, welche durch die etwaige Ablehnung entstehn, das Ministerium verantwortlich machen.

Berichterstatter **Selckmann** II.: Wir haben im Laufe der Verhandlung in den vielen Reden gegen den Anschluß die verschiedensten Gründe gehört. Was für den Einen ein Grund zum Nichtanschlusse war, war es für den Andern wieder nicht. Viele Redner haben mit großem Nachdruck die Mangelhaftigkeit des gebotenen Verfassungsentwurfes hervorgehoben, dabei aber freilich dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß es vorläufig erst nur ein Entwurf ist, welcher den vom Volke gewählten Nationalvertretern zur Revision und schlüssigen Vereinbarung vorgelegt werden soll. Andere dagegen glaubten sogar zufrieden sein zu können, selbst wenn der Entwurf noch weniger böte. Diese meinten aber, dem Bündnisse sich deshalb nicht anschließen zu dürfen, weil sie kein Zutrauen zu demselben haben, weil sie glauben, daß es seiner Beschaffenheit wegen keinen Erfolg verspreche, und wollen daher nun um so fester an der Frankfurter Verfassung halten. Darin stimmen aber alle Gegner überein, daß sie lediglich nur verneinten, ohne etwas Anderes, etwas Besseres bieten und ohne selbst einen Weg angeben zu können, auf dem wir zu dem Ziel, welches wir erreichen wollen und müssen, nämlich zur Einheit Deutschlands, gelangen. Doch ja! Ein Redner, nämlich der Berichterstatter des Specialausschusses, hat uns am Ende einen Weg gezeigt. Er glaubt, schon allein durch das Festhalten an der Frankfurter Reichsverfassung werden wir innerhalb zweier Monate das Glück haben, die deutsche Kaiserkrone auf dem Haupte eines deutschen Fürsten zu sehn. Derselbe Abgeordnete machte vorher einem Theil der Versammlung, und zwar mit Unrecht, den Vorwurf des Köhlerglaubens. Ich würde nun freilich diesen Ausdruck nicht gebraucht haben, selbst wenn ein Grund dazu vorgelegen hätte; da er aber einmal gebraucht ist, so kann derselbe nur allein auf seinen Urheber Anwendung finden. Denn wie ist es möglich zu glauben, daß, nachdem Preußen, der mächtigste deutsche Staat, die Kaiserkrone zurückgewiesen, wir nun bloß durch einseitiges Festhalten an der Frankfurter Reichsverfassung dahin gelangen können, daß sie nicht nur zur Geltung kommen, sondern Preußen sich sogar einem minder mächtigen deutschen Fürsten als Kaiser unterwerfen werde. So billig und bequem dieser Weg auch wäre, so habe ich meines Theils doch keinen leichten Glauben. Ich bin vielmehr der Meinung, wir müssen uns hier bei der Entscheidung über die Frage, ob wir uns

Landesbibliothek Oldenburg

anschließen sollen oder nicht, einfach auf den practischen Boden stellen. Wir dürfen uns nicht durch Sympathieen oder Antipathieen beherrschen lassen, noch im vergeblichen Streben nach dem Unerreichbaren das wirklich Erreichbare, wenn auch minder Gute, verschmähen. Wir müssen uns allein nur fragen: was verlangt Deutschlands Wohl, was das Wohl unseres eignen engeren Vaterlandes? Stelle ich mir diese Frage, so muß ich zunächst bemerken, daß die vielfachen Schmähungen, welche wir hier gegen die preußische Regierung gehört haben, auf die Beantwortung der Frage keinen Einfluß haben können. Es sind gegen diejenigen Personen, welche jetzt die verantwortlichen Räthe der preußischen Krone sind, schwere Beschuldigungen erhoben; man hat die preußische Regierung als unredlich und verrätherisch dargestellt und daraus glaubt man dann ableiten zu können, daß wir uns nicht anschließen dürfen. Meine Herren, es ist nicht meine Aufgabe, das preußische Ministerium hier zu vertheidigen, namentlich auch nicht das, was es in Beziehung auf den Krieg mit Dänemark gethan hat; aber darauf muß ich aufmerksam machen, wir schließen nicht ein vorübergehendes Bündniß mit dem preußischen Ministerium ab, sondern mit dem preußischen Staate. Die verantwortlichen Rathgeber der Krone wechseln, sie können nie eine bleibende Garantie bieten, daß dasjenige, was wir durch unser Bündniß sichern wollen, auch wirklich zur Ausführung komme. Wenn auch die bewährtesten Männer Deutschlands an der Spitze der preußischen Regierung ständen, so könnte das doch keinen Grund abgeben, die Zustimmung zu ertheilen. Denn wer bürgt dafür, daß diese Männer auch an der Spitze bleiben; wer bürgt dafür, daß nicht, nachdem wir das Bündniß eingegangen haben, diese Männer schon den andern Tag abtreten, und gerade diejenigen an ihre Stelle kommen, welche man hier zum Gegenstande so heftiger Angriffe gemacht hat. Also nicht die einzelnen Personen können das sichern; das einzige, was uns sichern kann, ist der Geist der deutschen Nation, der im preußischen Volke eben so gut ist, als in den andern deutschen Staaten. Auch dort herrscht ein deutscher Geist, und nur dadurch werden wir erreichen, was wir wollen. Auch in Preußen wird die deutsche Richtung wieder zur Geltung kommen, und wenn sie augenblicklich unterdrückt sein sollte, dann muß dieses für unsere kleinen deutschen Staaten ein Grund mehr sein, durch ihren Beitritt zum geschlossenen Bündniß die deutsche Partei in Preußen zu unterstützen. Ich brauche Sie nur auf die preußischen Kammerverhandlungen hinzuweisen. Dort sehen Sie, wie die deutsche Partei sich alle Mühe giebt, die Regierung auf dem einmal eingeschlagenen Weg zu Deutschlands Einigung festzuhalten. Wir können dieselbe nur durch unsern Beitritt unterstützen; denn dadurch wird es der preußischen Regierung unmöglich gemacht, von dem einmal Dargebotenen wieder zurückzutreten. Wenn demnach die Persönlichkeit derjenigen, welche jetzt die verantwortlichen Rathgeber der preußischen Krone bilden, kein Grund sein kann, den Beitritt zu dem Bündnisse zu versagen, so kann namentlich in den Personen auch kein Grund liegen, daß Preußen nicht an die Spitze Deutschlands gestellt werde; und weitere Gründe sind dagegen nicht geltend gemacht worden. Dabei muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß ja auch nach der Frankfurter Verfassung, an der die Herren jetzt so fest halten wollen, Preußens König die Kaiserkrone und zwar mit weit größerer Machtbefugniß erhielt, als der jetzige Entwurf ihm überträgt. — Ich kann nur zu der Frage, ob in den Bestimmungen der gebotenen Verfassung ein Grund liege, dieselbe abzulehnen und also dem Bündnisse nicht beizutreten. Ich bin zwar auch nicht überall mit dem Berliner Entwurf einverstanden, aber ich muß darauf zurückkommen, daß derselbe eben nur erst ein Entwurf ist, und ich traue der deutschen Nation so viel Energie zu, daß sie denselben so abändern wird, wie es Deutschlands Wohl verlangt. Die deutschen Regierungen aber werden dann zum zweiten Male das was die Nation angenommen hat, nicht wieder zurückweisen dürfen; an dem Entwurf sind sie wenigstens durch das Bündniß selbst gebunden. Demnach kann die Mangelhaftigkeit des Entwurfs allein eben so wenig ein Grund zum Ablehnen sein, als die Befürchtung, die dem Bündnisse beigetretenen Regierungen würden es doch zu nichts Gutem kommen lassen, begründet ist. Da wir zudem keine Wahl mehr haben, und sich kein anderer Weg darbietet, um zur Einheit zu gelangen, die wir unbedingt fordern müssen, die das ganze Volk verlangt, so liegt schon hierin die Nöthigung, dem Bündnisse beizutreten. Freilich hat man hervorgehoben, Württemberg und Baiern würden nicht beitreten; also eine Einheit Deutschlands doch nicht hergestellt werden. Allein, meine Herren, die Frankfurter Verfassung war von Bayern und Hannover nicht angenommen und Niemand hat darin einen Grund gefunden, darum mit der Verkündigung des Frankfurter Entwurfs so lange zu warten, bis auch Bayern und Hannover beigetreten seien. Jetzt, da eine andere Verfassung nur erst im Entwurfe vorliegt, verlangt man aber, wir sollen dem Bündnisse, das nur auf vorläufige Annahme jenes Entwurfs gerichtet ist, nicht eher beitreten, als Bayern und Württemberg sich ihm angeschlossen haben. Man hat sodann, indem ich auf unsere speciellen Landesverhältnisse übergehe, in den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einen Grund finden wollen, weshalb wir dem Bündnisse nicht beitreten konnten. Es soll nämlich hierin eine Verfassungsänderung liegen, die nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Landtagsmitglieder und nur durch einen gleichlautenden Beschluß auf zwei verschiedenen Landtagen zulässig sei. Meine Herren, ich kann in dem bloßen Beitritt zu dem Berliner Bündnisse noch keine Verfassungsänderung finden. Wir treten einem Bündnisse bei, welches darauf gerichtet ist, daß der Nationalvertretung ein Verfassungsentwurf vorgelegt werde, der durch Vereinbarung mit derselben einst für ganz Deutschland eine Reichsverfassung werden soll. Wir haben, als wir unsere Oldenburger Verfassung beriethen und vereinbarten, im Artikel 159. die Bestimmung aufgenommen, daß alle Reichsgesetze ohne Weiteres verbindliche Kraft haben sollen, also auch Diejenigen, die unsere Verfassung abändern. Diese Bestimmung wurde getroffen und mit der Regierung verein-

Landesbibliothek Oldenburg

bart zu einer Zeit, wo wir noch keine Reichsverfassung kannten. Die Bestimmungen derselben waren in Frankfurt damals noch nicht einmal alle berathen, und es ist also natürlich, daß man, als die betreffende Bestimmung unseres Staatsgrundgesetzes schließlich festgestellt wurde, nur eine Reichsverfassung im Auge hatte, welche noch erst erscheinen sollte. Wie sie beschaffen sein werde, konnten wir damals noch nicht wissen, das war noch der Zukunft anheim gegeben. Es konnte also eine bestimmte Reichsverfassung, wie der Abg. Wibel I. behauptet, nicht gemeint sein, da noch gar keine in Kraft und Wirksamkeit getreten war. Ich könnte zugeben, daß jene Bestimmung nur in der Voraussetzung aufgenommen sei, daß die Reichsverfassung nur durch Vereinbarung mit der Nationalvertretung festgestellt werde, weil wir nur darin eine Garantie finden durften, und es nur dann gefahrlos erschien, uns im Voraus den Reichsgesetzen zu unterwerfen. Da nun die Frankfurter Verfassung nicht in Wirksamkeit getreten ist, und jene Vereinbarung mit der Nation auch beim Berliner Entwurf stattfinden soll, so sind also auch hier alle Voraussetzungen des Staatsgrundgesetzes vorhanden. Wird daher der Entwurf mit oder ohne Aenderung von dem Reichstage angenommen, und dadurch zur gültigen Reichsverfassung, so gilt er schon nach unserem Staatsgrundgesetz auch für uns, und alle Bestimmungen desselben, welche die neue Reichsverfassung etwa abändern sollte, haben dann nach unserm eigenen Staatsgrundgesetze keine Gültigkeit mehr. Also eine Abänderung oder Verletzung des Staatsgrundgesetzes liegt in dem bloßen Anschlusse an das Berliner Bündniß auf keinen Fall. — Es ist ferner heute in der Vormittagssitzung in Beziehung auf einen von mir gebrauchten Ausdruck bemerkt worden, die Bundesverfassung werde schwer auf uns drücken. Ich habe, indem ich vom Druck sprach, jenes Wort nicht in dem Sinne gebraucht, wie es mir unterstellt wurde; ich deutete nur an, daß auf unseren Staat die Bundesverfassung nicht mehr drücken werde, als auf alle andere. Uebrigens muß ich auch darauf aufmerksam machen, daß die Frankfurter Verfassung, an welcher die Herren festhalten wollen, der Centralgewalt bei Weitem mehr Befugnisse und Gewalt einräumte, als der vorliegende Entwurf, dieselbe also, wenn jene Herren überall einen zu großen Druck befürchten, denselben mehr ausüben wird, als der vorliegende Entwurf. Darin also ist kein Grund zur Ablehnung zu finden. Man schreckt uns zurück, indem man sagt, es werden nur wenige Staaten beitreten, und wenn wir beigetreten seien, werden wir nicht mehr zurückgehen können. Die drei königlichen Regierungen werden uns fester halten und diejenigen Staaten, die im Bündnisse sind, nicht mehr loslassen. Was das Erstere betrifft, so schützen uns die Bedingungen, die wir gestellt haben, und der Einwand, man werde unsere Bedingungen nicht halten, scheint mir nicht am Platze zu sein; denn das wäre Gewalt. Ich glaube aber, wenn man die Gewalt als Grundlage des Beweises annimmt, dann dürfen wir am Ersten Gewalt erwarten, wenn wir von dem Bündnisse fern bleiben. Nur in Verhältnissen, welche durch Verträge rechtlich geordnet sind, können wir eine Sicherheit erhalten, nicht aber in einseitiger Absonderung; denn dadurch würden wir den mächtigeren Staaten schutzlos gegenüber stehn. Ein Gegner hat erklärt, er werde nur erst der zwingenden Nothwendigkeit weichen, diese sei aber erst vorhanden, wenn Hannover beigetreten sei. Ich gestehe, daß ich diesen Einwand nicht verstanden habe, ich weiß nicht, wie von einem Beitritt Hannovers die Rede sein kann. Wir treten ja einem Bündnisse bei, das schon abgeschlossen ist zwischen Hannover, Preußen und Sachsen. Wenn also nur auf Hannovers Beitritt gewartet werden soll, dann müssen wir jetzt sogleich beitreten und ich glaube auch nicht, daß wir länger damit warten dürfen. Die Interessen unseres Staates verlangen, daß wir schon jetzt beitreten. Unser kleiner Nachbarstaat Bremen zeigt den Weg, der gewiß auch für uns der richtige ist. Dort hat man sich sehr beeilt. Männer, die seit langen Jahren alle ihre Kräfte jenem Staate gewidmet, haben Alles aufgeboten, um den zweimal verworfenen Anschluß doch durchzusetzen. Einer derselben, der sich in hohem Grade um seinen Staat verdient gemacht hat, reiste noch an demselben Tage, wo der Anschluß genehmigt wurde, nach Berlin ab, um den Beitritt seines Staates zum Bündnisse anzuzeigen. Ich meine, da müssen sehr triftige Gründe vorgelegen, sehr wichtige Interessen, vielleicht die Existenz jenes Staates auf dem Spiel gestanden haben. Auch für unser Land sind solche wichtige Interessen vorhanden, und ich kann mir nicht erklären, wie man da noch zögern mag, wo es sich um unsere wichtigsten Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten handelt, wo wir endlich dasjenige erreichen sollen, wonach wir in hiesiger Gegend schon lange gestrebt haben, nämlich eine Kriegsflotte, wozu die Anlage-Plätze an unserer Küste vorhanden sind. Wenn wir nicht dort vertreten sind, möchte es um unsere Interessen wohl schlecht bestellt sein, und ich befürchte, daß die Nachbarn uns die größten Vortheile vorweg nehmen werden.

Ich will auf die weiteren Gründe, welche bereits im Berichte erwähnt sind, nicht im Einzelnen zurückkommen; meine Ueberzeugung geht dahin, wenn wir uns anschließen, wenn die übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten folgen, dann wird gewiß auch Baiern und Würtemberg folgen müssen, denn sie werden sich dem Einheits-Drange ihres Volkes nicht auf die Dauer entziehen können. Sodann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß auch in Baiern eine große deutsche Parthei besteht, die denselben Weg gehen will, den wir gehen; auch dort verlangt der wahre Volkswille nach einem Anschlusse; die letzten bairischen Landtagswahlen beweisen uns dieses genügend, da sehr viele Abgeordnete nach dieser Richtung hin gewählt sind. Danach können wir also sogar hoffen, daß die süddeutschen Staaten nicht nur bald nachfolgen, sondern sich sogar gleich jetzt anschließen werden. Ich sehe in dem Anschlusse an das Bündniß nur den einzig möglichen Weg, unser Ziel zu erreichen, so lange man mir keinen bessern zeigt, muß ich auf demselben beharren. Ob er zum Ziele führt, das können weder Sie noch ich bestimmen. Darin liegt aber

Landesbibliothek Oldenburg

kein Grund, ihn nicht zu versuchen. Lassen wir uns daher diesen Versuch machen; Nachtheil kann er nicht bringen, wohl aber stehen viele und große Vortheile in Aussicht, und da däucht mir kann die Wahl nicht schwer sein.

Präsident: Es liegen 3 Anträge vor, welche Gegenstand unserer Abstimmung werden sollen: 1) der Antrag des Special-Ausschusses, mit welchem die Minorität des General-Ausschusses übereinstimmt; dann 2) der Antrag des Central-Ausschusses, und 3) der Antrag der Regierung. Es ist, wenn ich nicht irre, von dem Abg. Pancratz der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt worden. Ist dieser Antrag unterstützt? (Bejahung in der Versammlung.) — Er hat die genügende Unterstützung. Bevor ich nun über die Reihenfolge der Anträge mich äußere, glaube ich vor allen Dingen zunächst den Antrag des Special-Ausschusses zur Erledigung zu bringen zu haben, daß die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung zu dem Berliner Bündniß nur in Gemäßheit des Art. 242. des Staatsgrundgesetzes gültig würde beschlossen werden können. Diese Frage müssen wir gleich beantworten, indem sie ja der Geschäftsbehandlung, der Art und Weise der Abstimmung in Bezug auf die übrigen Anträge präjudicirt. Der Art. 242. bestimmt: daß der Tag der Abstimmung jedes Mal 8 Tage vorher angekündigt werde; daß wenigstens $^3/_4$ der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen und wenigstens $^2/_3$ dieser Theilnehmenden sich für die Abänderung oder den Zusatz erklären. Ich werde daher zuerst diese Frage zur Abstimmung bringen, und bitte diejenigen, die dem Antrage des Spezial-Ausschusses dahin beistimmen, daß die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung zu dem Berliner Bündniß nur in Gemäßheit des Art. 242. des Staatsgrundgesetzes gültig würde beschlossen werden können, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Dieser Antrag ist abgelehnt. Was die Reihenfolge der übrigen jetzt zur namentlichen Abstimmung zu bringenden Anträge betrifft, so weicht der Antrag des Spezial-Ausschusses, welcher dahin geht, daß der Anschluß zur Zeit jedenfalls abzulehnen sei, am weitesten von dem Antrage der Regierung ab; er würde also meines Erachtens zunächst zur Abstimmung zu bringen sein, wenn wir nicht umgekehrt den Regierungsantrag zuerst zur Abstimmung bringen. Indessen es ist bisher die Regel gewesen, daß zuerst die Ausschußanträge zur Abstimmung kamen. Wenn dieser Antrag des Special-Ausschusses verworfen würde, so würde ich den Antrag des Central-Ausschusses, daß nämlich der Anschluß unter den gestellten Bedingungen zu beschließen sei, und würde auch dieser verworfen, so würde ich den Antrag der Regierung zur Abstimmung bringen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich darnach verfahren. Ich werde jetzt den Antrag des Special-Ausschusses vorlesen:

„In schließlicher Erwägung aller dieser Gründe beantragt der Ausschuß einstimmig, daß der Landtag in Erwiderung des Antrags der Staatsregierung vom 3. Aug. d. J. erklären möge: der Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß sei, — jedenfalls zur Zeit, — weder zulässig, noch durch die Umstände unabweislich geboten, und könne der Landtag deshalb zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrag mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover seine Zustimmung nicht ertheilen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, bitte ich, bei dem Namensaufruf mit Ja! die andern, mit Nein! zu antworten.

Mit Ja! antworteten:

Luerßen, Wibel I., Claußen, Bödeker, Sprenger, v. Lindern, Böckel, Mölling, Wibel II., Völckers, Tappenbeck, Lindemann, Niebour, Dannenberg, Closter, Nieberding II., Huesmann, Roesener, Püschelberger, Kitz, Bargmann.

Mit Nein! antworteten:

Wöbcken, Selckmann I., Selckmann II., Klävemann, Alfs, Strackerjan, Bulling, Tantzen, v. Finckh, Lübben, Strodthoff, Grote, Morell, Willers, v. Thünen (nach der von mir gegebenen Motivirung), Müller, Konerding, Nieberding I., Schopen, Pancratz.

Präsident: Der Antrag des Special-Ausschusses ist mit 21 gegen 20 Stimmen angenommen (Beifall in der Versammlung und unter den Zuhörern.) Damit ist die weitere Abstimmung erledigt. Die nächste Sitzung findet statt: Montag morgens 10 Uhr. —

Tagesordnung:

1) Bericht des Budget-Ausschusses, betreffend die Militärconvention mit den Hansestädten;
2) Präsidialvorschlag hinsichtlich der Wahl einer Commission zur Begutachtung des in den nächsten Tagen zu erwartenden Ablösungsgesetzes und demnächst zur Aussetzung der nächsten öffentlichen Sitzungen.

Die erstere Besprechung ist bis auf Weiteres vertraulich. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung 8 Uhr.)

Berichtigung.

Seite 238. Spalte 1. Zeile 13. v. u. für „unwürdig" lies „unmündig".

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat schon bei Eröffnung des diesjährigen allgemeinen Landtags die Zustimmung desselben zu den in Berlin abgeschlossenen Verträgen in Betreff der einheitlichen Gestaltung und Verfassung Deutschlands als einen dringenden Gegenstand der Verhandlungen des Landtags bezeichnet und vorangestellt; sie hat sich zugleich vorbehalten, nähere Mittheilungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit fördersamst zur Kenntniß des allgemeinen Landtags zu bringen.

Indem das unterzeichnete Staatsministerium in den Anlagen eine Reihe von Actenstücken vorlegt, aus welchen sich der Stand der Sache vollständig ergeben wird, begleitet es dieselben mit den nachfolgenden verbindenden und erläuternden Bemerkungen.

Als die Staatsregierung mit 27 andern deutschen Regierungen ihre Zustimmung zu der am 28. März d. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung am 14. April durch ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt erklären ließ, ging sie dabei besonders von dem Gesichtspunkte aus, daß die Gefahren einer längeren Verzögerung des deutschen Verfassungswerkes drohender und bedenklicher seien, als diejenigen, welche aus den etwaigen Mängeln der unter Parteistürmen zu Stande gekommenen Reichsverfassung zu befürchten sein möchten. Diese Mängel waren von der diesseitigen Staatsregierung nicht nur erkannt, sondern in Verbindung mit der Königlich Preußischen und mit 24 anderen deutschen Regierungen der National-Versammlung auch bezeichnet worden, wie die bekannten Verhandlungen mit derselben im Februar und März d. J. zwischen der ersten und zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs ergeben und die unter I. und II. hier anliegenden Actenstücke im Einzelnen darthun. Auch in der unter III. hier anliegenden Erklärung und Collectiv-Note vom 14. April d. J. ist wieder darauf hingewiesen, und wenn so viele deutsche Regierungen sich dennoch für die Annahme und Anerkennung der Reichsverfassung, wie sie vorlag, bereit erklärten, so war dabei außer dem oben erwähnten Hauptgrunde auch die Hoffnung mitwirkend, daß es dem guten Geiste der Nation und der Zukunft gelingen werde, jene Mängel auf gesetzmäßigem Wege zu entfernen. Außerdem aber knüpften die zustimmenden Regierungen, wie die Anlage III. ergiebt, die Annahme der Verfassung an die Voraussetzung, daß nun auch die preußische Regierung denselben Schritt thun und in Folge dessen alle übrigen deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den Bundesstaat nicht durch ihre besonderen Verhältnisse unmöglich sei (wie Oesterreich) sich anschließen würden.

Man konnte sich damals der Hoffnung hingeben, daß diese Voraussetzung in Erfüllung gehen, daß der gemeinschaftliche Schritt der 28 Regierungen diese Erfüllung beschleunigen werde. In Berlin hatte der König weder entschieden angenommen noch entschieden abgelehnt, vielmehr waren durch die Circularnote des preußischen Ministeriums vom 3. April die deutschen Regierungen zu unverzüglichen Verhandlungen in Frankfurt über das Verhalten zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung aufgefordert. Die Stimme des Volkes in bei weitem den meisten Theilen Deutschlands schien sich mit Entschiedenheit für die Annahme der Verfassung zu erklären, fast alle Organe der öffentlichen Meinung erhoben ihre Stimme für sie, die eben versammelten Landstände in den größern deutschen Staaten faßten Beschlüsse und machten Anträge in diesem Sinne, die widerstrebenden Regierungen dieser Staaten schienen schwankend zu werden.

Wäre es der Nationalversammlung möglich gewesen, unter solchen Umständen eine ruhige und feste Haltung innerhalb ihrer gesetzlichen Schranken zu bewahren, hätte die Centralgewalt sie kräftig und entschieden darin unterstützt, fuhr die helfende Volksstimmung fort, sich der ihr in reichlichem Maß zu Gebote stehenden, durch Gesetz und Staatsordnung erlaubten Mittel und Organe zu bedienen, ohne sich ableiten und abirren zu lassen auf ganz ungebahnte Wege und zu ganz dunkeln Zielen, — es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands auf dem Grunde der Verfassung vom 28. März damals zu Stande gekommen und

Landesbibliothek Oldenburg

deren allmählige gesetzliche Reform zu erwarten gewesen sein würde.

Dem allgemeinen Landtage ist bekannt, daß und warum der Entwickelungsgang der deutschen Angelegenheiten ein anderer und minder glücklicher gewesen ist. In dem Chaos von Mißverständniß und Begriffsverwirrung, Unsicherheit und Gesetzlosigkeit, Aufruhr und Krieg, das seit Ende April über einen großen Theil von Deutschland hereinbrach, eilte die Nationalversammlung durch und ohne ihre Schuld der völligen Auflösung entgegen, die provisorische Centralgewalt schwand zu großer Schwäche herab, es gab kaum noch einen Punkt der Einigung und gemeinsamen Politik in Deutschland. Die 28 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, machten vergebliche Anstrengungen des Festhaltens an derselben und des Einschlagens gemeinschaftlicher Wege für eine politische Einigung durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt. Solche Versuche scheiterten bald gänzlich an der Getrenntheit und Ungleichartigkeit dieser Staaten, an der Verschiedenheit ihrer Lagen und Interessen, an der Unmöglichkeit, unter sich auch nur vorübergehend einen einheitlichen staatlichen Körper darzustellen. Sie konnten um so weniger glücken, als die in mehreren Theilen Deutschlands unter der Firma der Reichsverfassung, ausgebrochenen wilden Bewegungen und offenen Empörungen einen Rückschlag der öffentlichen Meinung zunächst in den größern Staaten, besonders in Preußen erzeugt hatten. Die der Reichsverfassung vom 28. März widerstrebenden Regierungen fanden sich dadurch gekräftigt, sie lös'ten ihre Kammern auf, machten ihre Truppen mobil, und die preußische Armee, zahlreich und kräftig organisirt, wie sie ist, schlug überall in Deutschland den bewaffneten Aufstand nieder.

Zugleich aber bot die preußische Regierung, in Anerkennung der unabweisbaren Bedürfnisse des Landes und der Zeit, und in Gemeinschaft mit den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, einen neuen Weg an, zur Erreichung einer vorläufigen politischen Einigung und einer demnächstigen bundesstaatlichen Gestaltung unseres mehr als je getheilten Vaterlandes. So lange noch irgend eine Hoffnung für die Einigung auf den Grund der Reichsverfassung vom 28. März vorhanden war, hatten die 28 Regierungen, denen sich später die königlich würtembergische anschloß, jede Theilnahme an den Verhandlungen zu Berlin beharrlich vermieden und abgelehnt, so daß nur Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen und Hannover bei denselben vertreten waren. Als aber dann am 26. Mai zwar nur von Preußen, Sachsen und Hannover ein Vertrag, sowohl über die provisorische Leitung der allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands, als über die künftige Gestaltung desselben zu einem Bundesstaat unterzeichnet worden war, glaubten einzelne dieser Regierungen in Betracht ihrer eignen inneren Verhältnisse sowohl, als der verzweifelten Lage Deutschlands überhaupt ihre Geneigtheit zum Betreten des letzten noch übrig bleibenden Weges zur Erlangung einer Einigung und eines Einverständnisses über die deutsche Verfassungsangelegenheit in Berlin erklären lassen zu müssen.

Eine sodann mehrmals versuchte gemeinschaftliche Verhandlung der 28 Staaten mit den Berliner Paciscenten wurde dadurch unmöglich gemacht, daß die Lagen und Ansichten in Bezug auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit des Beitritts sich durchaus verschieden zeigten. So haben denn nach und nach im Verlauf der Monate Juni und Juli ihren Anschluß in Berlin verhandelt und abgeschlossen: Baden, beide Meklenburg, Anhalt-Bernburg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau-Cöthen und Bremen. Kurhessen, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg und Lübeck waren nach den letzten Nachrichten noch in Verhandlung. Von Baden, Bernburg, Meklenburg, Weimar und Nassau ist die Ratification erfolgt. Außer Baiern und vielleicht Würtemberg ist der Beitritt aller deutscher Staaten in der nächsten Zeit zu erwarten.

Die diesseitige Staatsregierung hat nach langer reiflicher Erwägung ihre Bereitwilligkeit zu unterhandeln am 21. Juni in einem Schreiben an das königlich preußische Staatsministerium erklären lassen und im Anfang Juli zu diesem Zwecke einen Bevollmächtigten nach Berlin gesandt. Die Verhandlung und das Verfahren desselben ergiebt sich aus dem unter IV. hier anliegenden Protokolle, an dessen Schluß sich der Beitritt Oldenburgs zu dem am 26. Mai zwischen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, vorbehältlich der Ratification ausgesprochen findet. Es wird hiezu nur bemerkt, daß der Beitritt der übrigen deutschen Staaten unter wesentlich ganz gleichen Erklärungen und Bedingungen erfolgt ist.

Die Anlage V. enthält jenen Vertrag in beglaubigter Abschrift, wie in den Anlagen VI. und VII. die zum Beitritt einladenden Schreiben des königlich preußischen Ministerpräsidenten, in der Anlage VIII. der dem zu berufenden Reichstag vorzulegende Verfassungsentwurf, in der Anlage IX. der Entwurf eines Gesetzes für die Wahlen zum Volkshause, und endlich in der Anlage X. die „Denkschrift" dem Landtage übergeben wird, welche als eine authentische Interpretation des Entwurfs zur Reichsverfassung diesen näher erläutert und erklärt.

Indem die Staatsregierung hofft, daß der allgemeine Landtag mittelst dieser Actenstücke eine vollständige Uebersicht des Standes der Dinge in der wichtigsten und dringendsten Angelegenheit des deutschen Vaterlandes erlangen werde, fügt sie noch hinzu, daß sie zu jeder weiteren begründenden Erklärung und Mittheilung über das Vorgelegte bereit ist. Sie knüpft daran zugleich den Wunsch an den allgemeinen Landtag, derselbe wolle den hochwichtigen Gegenstand einer schleunigen Erwägung und Berathung unterziehen, da von dem baldigen definitiven Beitritt der deutschen Staaten die Berufung eines neuen Reichstags abhängt, der Eintritt einer Maßregel also, durch welche nach der Ansicht der Staatsregierung der deutschen Nation allein wieder ein Mittelpunkt ihrer Interessen und eine Aussicht auf ihre politische Einigung und Gestaltung gewährt werden kann.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Staatsregierung schließt endlich mit dem Antrage:

Der allgemeine Landtag wolle denn auch seinerseits seine Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheilen, womit er zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts als der competenten richterlichen Behörde des in seiner Entwickelung begriffenen Bundesstaats ausgesprochen, und die Verfassungsvorlage vom 26. Mai, vorbehältlich dessen, was daran durch die Revision auf dem Reichstage abgeändert wird, so wie endlich die Beschickung dieses Reichstags nach dem der Vorlage beigefügten Wahlgesetzentwurf, vorbehältlich der daran durch die Staatsregierung nach dem Landesverhältnisse anzuordnenden Modificationen, genehmigen würde.

Die Staatsregierung kennt und sieht keinen andern Weg zur Erlangung dessen, was Deutschland am dringendsten Noth thut; sie hofft von dem Patriotismus der Landesvertreter, daß dieselben diesen Weg mit ihr in Einigkeit und Entschiedenheit betreten werden.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

2.

Bericht des Centralausschusses

über den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß.

Hinsichtlich des in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 7. August d. J. an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesenen Berichts des Specialausschusses haben sich in demselben zwei wesentlich verschiedene Meinungen ergeben, indem die Mehrheit in 3 Abtheilungen dem Antrage des Berichts nicht beitreten konnte, in zwei Abtheilungen aber sich mit demselben einverstanden erklärt hat. Auf gleiche Weise theilen sich auch die Ansichten in dem Centralausschusse selbst.

Die Mehrheit ist zwar der Ansicht, daß die in Frankfurt endgültig beschlossene und hieselbst publicirte Reichsverfassung noch fortwährend als an sich rechtsbeständig zu betrachten, sie anerkennt aber auch, daß die Durchführung derselben thatsächlich unmöglich geworden ist. Wenn demnach das nächste Ziel aller Bestrebungen des deutschen Volks, die Erlangung einer nationalen Einheit durch die frankfurter Reichsverfassung nicht zu erreichen, die einheitliche Gestaltung des Vaterlandes aber zur Kräftigung und zum Schutze des ganzen Deutschlands sowohl, als auch der Einzelstaaten augenblicklich das dringendste Bedürfniß ist, so erscheint es als eine unabweisliche Pflicht, jeden sich darbietenden Weg, auf welchem jenes Ziel noch möglicherweise erreicht werden kann, einzuschlagen. Als ein solcher erscheint vorläufig nur einzig und allein die von den drei königlichen Regierungen dargebotene Verfassung, und wenngleich die mancherlei Mängel derselben, namentlich hinsichtlich der Volksvertretung, sich nicht verkennen lassen, so darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, daß jene Vorlage nur ein Entwurf und der Revision und schlüssigen Vereinbarung mit dem Reichstage unterliegt. Daß nach dem Wahlgesetze wenigstens zum ersten Reichstage gewählt werden muß, kann allein keinen Grund zur Nichtbetheiligung abgeben. Denn so unpraktisch und namentlich auf unsere Verhältnisse unanwendbar einzelne Bestimmungen auch sein mögen, so darf man doch den Geist des deutschen Volkes für gesund und kräftig genug halten, um dessenungeachtet einen Ausfall der Wahlen erwarten zu können, der nicht nur die aus der Frankfurter Reichsverfassung in den Entwurf übergegangenen Bestimmungen als gesichert erscheinen, sondern sogar noch eine Verbesserung des Entwurfs hoffen läßt. Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, daß diejenigen Abweichungen von dem Wahlmodus, welche unsere besondere Verhältnisse und die bei uns geltende Steuerverfassung nöthig machen, der hiesigen Staatsregierung ausdrücklich überlassen sind und nur die Wahrung des Princips zur Pflicht gemacht ist. Danach darf also die Mangelhaftigkeit des Wahlgesetzes nicht davon abhalten, dem deutschen Volke in einem Reichstage dasjenige Organ zu geben, welches nur allein im Stunde ist, die Einheit der ganzen Nation darzustellen, und dessen Macht hoch genug anzuschlagen ist, um auch das Mangelhafte in allmähligerer weiterer Entwickelung zur Vervollkommnung zu führen. Jedenfalls erscheint die dargebotene Verfassung besser, als die alte Bundesverfassung und verspricht einen glücklicheren Zustand, als die gegenwärtige Zerrissenheit und Schutzlosigkeit des Vaterlandes darbietet. Am wenigsten darf aber der Zweifel, ob auf der Grundlage des festgehaltenen Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

einbarungsprincipes, an welcher schon einmal die Einigung der deutschen Nation gescheitert ist, ein Erfolg zu erwarten sei, von dem Beitritt zu dem Bündniß abhalten. Wenn der erste Versuch, Deutschland unter einer Verfassung zu einigen, an dem Widerspruch der mächtigsten Staaten scheiterte, so wird jetzt gerade von diesen Staaten der Entwurf als für sie bindend vorgelegt, und es erscheint daher der Erfolg nicht nur mehr gesichert, sondern auch in der vorbehaltenen Vereinbarung und Revision durch den Reichstag die selbstständige Mitwirkung des Volkes gewahrt. Jedenfalls aber würde es thöricht sein, wegen des einmaligen Mißlingens und wegen eines Zweifels am Erfolg, der im Leben selten, in der Politik nie gesichert ist, den zweiten allein noch möglichen Versuch, der zudem ohne Gefahr gemacht werden kann, aufgeben zu wollen. Hierzu berechtigt endlich auch weder das durch die bisherige schwankende Politik der preußischen Regierung im Allgemeinen nur zu sehr begründete Mißtrauen gegen Preußens festes Beharren auf dem jetzt eingeschlagenen Wege, noch das Bedenken, ob dieser Weg anstatt zur Einigung Deutschlands nicht gerade zur Absonderung des Nordens vom Süden führen werde. In dem Streben nach einer Einigung Deutschlands ist die preußische Regierung sich fortwährend treu geblieben, und daß sie dabei auch jetzt noch mit größter Entschiedenheit beharrt, zeigen ihre neuesten Erklärungen und Handlungen auf das Unzweifelhafteste. Ueberdies liegt die Einigung auch zu sehr im eignen Interesse Preußens, als daß von diesem ein Zurücktreten mit Grund besorgt werden könnte. Aber auch die süddeutschen Staaten werden sich dieser Einigung nimmer dauernd entziehen wollen oder können. Die jetzige unheilvolle Lage Deutschlands und der tiefinnerste Wille und Wunsch der ganzen Nation verlangt zu gebieterisch eine Einigung Deutschlands zu einem lebenskräftigen Bundesstaate, als daß irgend ein Theil, irgend eine Regierung dieser zwingenden Nothwendigkeit dauernd zu widerstehen vermöchte. Ist nur erst Nord- und Mitteldeutschland bundesstaatlich geeinigt, so werden, ja so müssen die süddeutschen Staaten, von denen überdies Baden und das Großherzogthum Hessen ihren Beitritt bereits erklärt haben, bald nachfolgen. Groß, sehr groß wäre demnach die Verantwortlichkeit desjenigen nord- oder mitteldeutschen Staates, der durch seine Weigerung diese Einigung ganz verhindern, oder durch seine Zögerung auch nur verschieben würde.

Wenn demnach im Hinblick auf das Gesammtvaterland der Anschluß an das Bündniß als geboten erscheint, so liegt auch in den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums Oldenburg kein Grund, denselben zu verweigern, vielmehr sprechen auch hier überwiegende Gründe für den Anschluß.

Daß kleine Staaten, wie Oldenburg, mit Erfolg eine neutrale Stellung behaupten können, wird im Ernst wohl Niemand behaupten wollen. Sie können ihre einzige Sicherheit nur in Bündnissen finden, durch welche die rohe Gewalt des Mächtigeren ausgeschlossen und an die Stelle derselben ein vertragsmäßig geordneter Rechtszustand gesetzt wird. Ein solcher wird durch das Berliner Bündniß und das danach eingesetzte Bundesschiedsgericht begründet. Die eigne Sicherheit gebietet, sich demselben anzuschließen. Eine Absonderung würde nur zu leicht Vorwand und Grund liefern, statt des Rechtes des vereinbarten Bündnisses das Recht des Mächtigern gelten zu lassen. Auch die geographische Lage des Großherzogthums, von welchem ein entfernter Theil von Preußen und ein anderer von Hannover fast ganz eingeschlossen ist, läßt eine solche Absonderung nicht gefahrlos erscheinen, und die Lage eines Theils des Herzogthums am Meere, welches selbst für diesen Theil nicht einmal einen genügenden Absatzweg bietet, würde den etwa gehemmten Absatz der Producte und Fabrikate aus den übrigen Theilen nicht ersetzen können. Jedenfalls würde es ein verkehrter Weg sein, von der Beordnung der Verhältnisse Deutschlands sich fern zu halten und ruhig alles über sich ergehen zu lassen, anstatt selbstständig handelnd dabei mitzuwirken, die eigenen Interessen zu wahren und möglichen Nachtheil von sich abzuwenden. Eine Befestigung unserer noch jungen Staatsform, eine organische Fortentwickelung unserer Institutionen läßt sich nur bei einer gesicherten Stellung nach Außen und bei verfassungsmäßigem Zusammenwirken der bestehenden Factoren der Staatsgewalt im Inneren, erwarten. Jede Unsicherheit nach Außen, jede Störung des ruhigen Ganges unserer Entwickelung im Innern muß nothwendig die größte Gefahr für unsern Staat bringen und kann nur zu leicht den Bestand und die Wirksamkeit der Staatsverfassung, ja die ganze Existenz des Staates bedrohen. Dagegen lassen sich alle Gefahren, welche für das Großherzogthum in dem Anschlusse an das Bündniß etwa noch gefunden werden könnten, durch, der Ratification hinzuzufügende Bedingungen beseitigen und stellt deshalb die Mehrheit den Antrag:

„Der allgemeine Landtag möge in Erwiederung des Schreibens der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären, daß er die beantragte Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheile unter der Bedingung:

1) daß bei der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu vollziehenden Ratification der Rücktritt von dem Vertrage ausdrücklich so lange vorbehalten werde, bis entweder sämmtliche deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs demselben beigetreten seien oder die mit dem Reichstage zu vereinbarende Reichsverfassung zu Stande gekommen sei,
2) daß alle Zugeständnisse, welche irgend einem der bereits beigetretenen oder noch später beitretenden Staaten gemacht seien oder noch gemacht werden möchten, auch dem Großherzogthum Oldenburg zu Gute kommen,
3) daß das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum in allen seinen Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich der Grundrechte, unangetastet und zu Recht bestehend bleibe.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Minderheit dagegen erklärt sich lediglich mit dem Antrage des Spezialausschusses einverstanden. Sie bezieht sich wesentlich auf den Bericht des Spezialausschusses und auf die in demselben enthaltene Begründung. Sie sieht in dem Verfassungtzentwurfe der drei Könige in Verbindung mit dem demselben angehängten octroyirten Wahlgesetze weder den Willen noch das Mittel, Deutschland zu einem einigen Bundesstaate zu erheben, in dem sich eine zeitgemäße Freiheit entwickeln kann. Eben so wenig kann sie ihre Zustimmung zu einem Beitritte unter den von der Mehrheit gestellten Bedingungen ertheilen. Schon allgemein ergeben die Conferenzen, welche in Berlin mit dem oldenburgischen Bevollmächtigten statt gehabt, daß die betreffenden Regierungen keine Zustimmung unter Bedingungen wollen, daß sie vielmehr ein unbedingtes Ja oder Nein verlangen und daß die bedingt ertheilte Zustimmung als eine unbedingte betrachtet werden soll. Entweder wird die Staatsregierung daher die bedingt ertheilte Zustimmung zurückweisen, oder die gestellte Bedingungen werden unbeachtet bleiben.

Gesetzt aber auch, die Bedingungen würden zugestanden, so verändern sie, nach der Ansicht der Minderheit, die Lage der Sache nicht, sie unterwerfen uns dem Bündnisse der Könige mit allen seinen Folgen, denn wenn sie zuerst Oldenburg den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß nicht alle nord- und mitteldeutsche Staaten dem Bündnisse beitreten, so ist Oldenburg für den Fall dieses Beitritts gebunden. Es böte also die Hand zu einem getheilten Deutschland, es hätte sich selbst von einem Theile Deutschlands, von Süddeutschland, dadurch abgerissen. Und wenn die Mehrheit eine Gewähr dafür bedingen will, daß das Staatsgrundgesetz uns erhalten bleibe, so ist die Minderheit, abgesehen davon, daß dies im Falle des Beitritts eine Unmöglichkeit ist, der Ansicht, daß dieses am Sichersten uns gewahrt bleibe, wenn wir nicht beitreten. Es scheint der Minderheit überhaupt beinahe kleinlich, in dieser großen Frage die Zustimmung an kleine partikular-oldenburgische Modificationen und Bedingungen zu knüpfen. Die Bundesverfassung, wie sie ist, muß nothwendig mit ihrem ganzen Drucke auf die einzelnen Staaten fallen, die sich ihr unterwerfen. Will sie die Einheit und Freiheit Deutschlands, so bedarf es der Bedingungen nicht. Will sie die Einheit und Freiheit nicht, dann nützen und schützen dagegen die gestellten Bedingungen nicht. Ueberhaupt scheint es mit der Gesammtverfassung, mit der Einheit Deutschlands selbst unverträglich, daß die einzelnen deutschen Staaten für sich noch besondere Reservate und Bedingungen an die Zustimmung knüpfen.

Die Minderheit sieht daher in der bedingten Zustimmung nur eine unbedingte, für die sie sich nicht zu entscheiden vermag. Sie beantragt daher lediglich die Annahme des Antrags des Spezialausschusses.

Böckel. v. Finckh. Klävemann. Mölling. Selckmann. II.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 3. September 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Hr. Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Tappenbeck verliest dasselbe.) Ist Reclamation gegen das Protokoll?

Abg. **Pancratz:** Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben. Es ist in dem Protokoll gesagt, der Anschluß wird bevorwortet, beziehungsweise dagegen gesprochen ꝛc. Ich glaube, es wird richtiger heißen müssen, die Anträge des Central- und Special-Ausschusses werden bevorwortet. Ich wenigstens habe in diesem Sinne gesprochen, und ausdrücklich gesagt, daß ich mich für die Anträge des Central-Ausschusses erkläre.

Schriftführer **Tappenbeck:** Der Sache nach scheint es mir gleich zu sein, übrigens kann die Aenderung darnach gemacht werden.

Abg. **v. Thünen** und Andere schließen sich der Erklärung des Abg. Pancratz an.

Präsident: Sind sonst Erinnerungen gegen das Protokoll? — Ich erkläre demnach das Protokoll für genehmigt. Es ist eingegangen eine Vorstellung und Bitte der Höltinghäuser und Halener Markinteressenten um Befreiung von der ihnen aufgedrungenen Mastpachtung. Das ist ein Gegenstand, der für den Provinziallandtag zurückzulegen ist. Bevor wir zur Tagesordnung übergehn, hat Herr Minister Schloifer das Wort.

Minister **Schloifer:** Ich habe dem allgemeinen Landtag eine Mittheilung über eine Großherzogl. Verordnung zu machen, die ich sofort zu Ihrer Kunde bringe, sie lautet:

„Wir Paul Friedrich August von von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc.

verordnen hierdurch wie folgt:

der mittelst Verordnung vom 9. Juli d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 2. September 1849.

In Auftrag des Großherzogs

(L. S.) Peter.

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

v. Grün."

Ich bemerke noch dabei, die zugleich ausgefertigte Verordnung wegen Ausschreibens von Neuwahlen wird im nächsten Gesetzblatt mit der eben verlesenen Verordnung erscheinen.

Präsident: Demnach liegt mir nur ob, unter Hinweisung auf die Artikel 168. und 171. des Staatsgrundgesetzes, die Sitzung für geschlossen zu erklären, wie Solches hierdurch geschieht.

(Schluß der Sitzung 10½ Uhr.)

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Knyphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch wie folgt:

der mittelst Verordnung vom 9. Juli d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums ist aufgelöst.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 2. September 1849.

In Auftrag des Großherzogs

(L. S.)

Peter.

Schlotfer. **Mosle.** **Zedelius.** **Römer.**

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Bericht

des

Ausschusses des allgemeinen Landtags

über den

Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß.

Der Ausschuß zur Begutachtung des von der Staatsregierung beantragten Anschlusses des Großherzogthums Oldenburg an das unterm 26. Mai 1849 zu Berlin geschlossene Bündniß zwischen den drei königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, glaubt seinem desfälligen Berichte nachstehende Mittheilungen aus den Vorlagen, welche mit dem Antrage von der Staatsregierung übergeben wurden, in soweit deren Inhalt nicht als bekannt vorausgesetzt werden darf, voranschicken zu müssen.

Die Anlagen I. und II. sind Schreiben, welche die in Frankfurt anwesenden Vertreter der Regierungen von Preußen, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Hohenzollern, Reuß, Hessen-Homburg, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau, Köthen, Braunschweig, Luxemburg, Nassau, Bremen, Hamburg und Lübeck unterm 23. Februar und unterm 1. März 1849 an den Reichsminister v. Gagern erließen, enthaltend die bekannten Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung, bezüglich der Reichsverfassung, wie dieselbe aus erster Lesung hervorgegangen, betreffend die Abschnitte, welche den Titel „der Reichstag, das Reichsgericht und der Reichsrath" führen, mit dem Wunsche: der Reichsminister wolle seinen Einfluß dahin verwenden, daß der betretene Weg der Verständigung zu einem gedeihlichen Ziele führen möge.

Hierauf folgte unterm 14. April das Schreiben der Bevollmächtigten der bekannten 28 Regierungen an den preußischen Bevollmächtigten v. Kampz (Anl. III.) des Inhaltes: daß diese Regierungen in gemeinsame Verhandlungen getreten, und zu folgendem Resultate gelangt wären. Man sei mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser einverstanden. Die Reichsverfassung anlangend, so achte man die dagegen früher erhobenen Bedenken und das bisher festgehaltene Princip der Vereinbarung den entgegenstehenden Gefahren gegenüber, nicht für erheblich genug, um dabei zu verharren. Man habe deshalb die von der Nationalversammlung, — an deren Beschlüsse einige der fraglichen Staaten sich schon im Voraus für gebunden erachtet hätten, — festgestellte Verfassung des deutschen Reiches angenommen und anerkannt, und erwarte, daß Preußen und alle übrige deutsche Staaten, insoweit sie nicht durch besondere Verhältnisse davon abgehalten wären, ein Gleiches thun würden.

Der König von Preußen wies bekanntlich die angebotene Kaiserkrone zurück und schloß unterm 26. Mai 1849 mit Sachsen und Hannover einen Vertrag ab (Anlage V.), aus welchem der Ausschuß folgende Bestimmungen wörtlich hervorhebt:

„Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Um-

Landesbibliothek Oldenburg

stände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I. Die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehende Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II. Der Beitritt zu diesem Bündnisse bleibt allen Gliedern des deutschen Bundes offen, der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe.

Diese Hülfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militärischem Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III. §. 1. Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer Eines Jahres vom 1. Juni anlangend die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichsverfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf Eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2. Zur Führung der auf die Erreichung des Zwecks des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungsrath hat von allen in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnungen, sowie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, sowie im einzelnen Falle zu treffende Maaßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ob, alle Communicationen zwischen der Krone Preußen und ihren respectiven Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen communiciren. —

§. 4. Werden diplomatische Verhandlungen nothwendig, so sollen dieselben durch die Krone Preußen geführt werden —

§. 5. Die militairischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet —

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten. —

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eignen Lande und den unmittelbar angrenzenden Gebieten obliegt. Es kann daher, in Fällen dringender Eile, jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe, ohne weitere Rückfrage, leisten.

Sobald jedoch militairische Operationen von umfassenderem Character erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV. Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maaßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maaßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten. —

Art. V. §. 1. Diese verpflichten sich, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundesschiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maaßgabe der im §. 4. dieses Artikels enthaltenen Competenzbestimmungen unterwerfen."

§. 2. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen

Preußen drei
Sachsen zwei
Hannover zwei

ernennen.

§. 5. Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht zugleich der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft." —

Ein Schreiben des preußischen Ministeriums vom 28. Mai (Anl. VI.) theilt der oldenburgischen Staatsregierung ein Exemplar dieses Vertrages mit und spricht dabei die Hoffnung aus, dieselbe werde finden, daß die Gesinnung und das Verfahren der verbündeten Regierungen gerechte Würdigung und Anerkennung verdienen.

Ein zweites Ministerialschreiben aus Berlin von demselben Tage (Anl. VII.) enthält die Motive für das Bündniß: Deutschland sei in Gefahr, nicht nur die gesammte staatliche Existenz Deutschlands, sondern selbst die Grundlagen jedes geordneten Zustandes seien in Frage gestellt; um den Kampf siegreich bestehen zu können, bedürfe es der Vereinigung. Die Bundesversammlung sei hierzu faktisch außer Stande, und die Nationalversammlung habe sich dadurch, daß sie das Vereinbarungsprincip zurückgewiesen, selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat zu erfüllen. Daher sei das Bündniß nothwendig geworden, und der von ihm vorgelegte Entwurf der Reichsverfassung (Anl. VIII.) und das Wahlgesetz (Anl. IX.) entsprechen dem Fortbestande aller einzelnen Glieder und dem Bündnisse der Völker.

Daneben wird ein Exemplar der bekannten Berliner Denkschrift vom 11. Juni (Anl. X.) übergeben.

In der achtzehnten Sitzung des Verwaltungsrathes zu Berlin fand sodann am 13. Juli eine Verhandlung wegen Beitritts des Großherzogthums Oldenburg Statt, zu welcher sich der Oberst Mosle, als oldenburgischer Bevollmächtigter, eingefunden hatte.

Die Vollmachtsurkunde desselben lautete dahin, nach Anleitung der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Anweisungen an den Berathungen und dort zu fassenden Beschlüssen mitwirkend Theil zu nehmen; dabei war aber dem Großherzoge die schlüssige Ratification ausdrücklich vorbehalten, und der Umstand, daß in dieser Vollmacht auch von dem Vorbehalte verfassungsmäßiger Zustimmung des allgemeinen Landtages die Rede war, führte zu der schließlichen Erklärung des oldenburgischen Bevollmächtigten,

daß die Ratification des Großherzoges, dem Verwaltungsrathe gegenüber, die endliche Entscheidung sei, diese aber erst erfolgen könne, wenn die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages vorhanden sei.

Bevor derselbe sodann seine Entscheidung über den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg abgab, erbat er sich Auskunft über die nachstehenden Voraussetzungen und Anfragen:

Im Art. III. §. 2. des Vertrages vom 26. Mai sei gesagt, daß jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte in den Verwaltungsrath zu entsenden habe. Die oldenburgische Regierung setze voraus, daß dies nicht blos von den ursprünglich verbündeten Regierungen gelte, sondern daß auch sie nach ihrem Beitritte das Recht haben werde, ein Mitglied dem Verwalungsrathe zuzuordnen, sowie sie überhaupt nicht bezweifle, daß sich die formelle Gleichberechtigung der später beitretenden Regierungen in allen Beziehungen, welche aus dem provisorischen Bündnisse hervorgehen, von selbst verstehe.

Sodann wünsche die oldenburgische Regierung eine Auskunft darüber, in welcher Weise eine Entscheidung gefunden werde, wenn im Verwaltungsrathe über zu fassende Beschlüsse und zu treffende Maßregeln die Ansichten divergiren möchten.

Oldenburg mache keinen Anspruch darauf, bei der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichtes für jetzt direkt einzuwirken, aber die Regierung müsse wünschen, auch hier ihre Berechtigung formell gewahrt zu sehen, weshalb sie anfrage, ob rücksichtlich der beitretenden Regierungen in dieser Beziehung Etwas vorgesehen sei.

Hierauf erfolgte die Antwort:

Der Vertrag vom 26. Mai sei allerdings als ein Vertrag unter gleichberechtigten Regierungen zu erachten, und zwar nicht blos derjenigen Regierungen, die denselben ursprünglich verabredet und beschlossen, sondern auch bezüglich aller übrigen Regierungen, die durch späteren Beitritt an ihm Theil nehmen. Demnach stehe nichts im Wege, daß eine jede beitretende Regierung ihren Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath abordne, — — — — sofern die betreffende Regierung anders nicht vorziehe, einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes ihr Mandat zu übertragen, wie dies Seitens der Anhalt-Bernburgischen Regierung geschehen sei. Ueber die quantitative Ausmittelung des Stimmrechts der einzelnen Regierungen bei den

Landesbibliothek Oldenburg

Beschlüssen des Verwaltungsraths und über die formale Geltendmachung desselben werde nähere Beschlußfassung erfolgen, sobald sich der Umfang des Bündnisses, mehr wie jetzt noch, werde übersehen lassen.

Es stehe zu hoffen, daß divergirende Ansichten im Verwaltungsrathe sich im Wege der Erörterung ausgleichen würden, eventuell müsse das Bundes-Schiedsgericht den Conflikt lösen.

Wie jeder andern, so werde auch der oldenburgischen Regierung ihre Mitberechtigung an der Besetzung dieses Bundes-Schiedsgerichts nicht bestritten. Vorläufig habe Preußen, Sachsen und Hannover mit der sofortigen Ernennung der von ihnen zu erwählenden sieben Mitglieder vorschreiten müssen. Bei dieser Zahl gedenke der Verwaltungsrath es einstweilen zu belassen. Für die Zukunft müsse das Weitere darüber ermittelt werden.

Auf die zweite Frage:

ob eine Veranstaltung getroffen und ein Verfahren beliebt worden sei, mittelst dessen man mit dem zu berufenden Reichstage zu einem endgültigen Resultate in der Verfassungsangelegenheit sicher gelangen könne?

erfolgte die Antwort:

daß es dem Verwaltungsrathe gelingen werde, hier ein endgültiges Resultat herbeizuführen, müsse man hoffen.

Die dritte Frage ging dahin:

ob sich die verbündeten Regierungen für alle Fälle an den von ihnen publizirten Verfassungsentwurf gebunden hielten?

und sie wurde dahin beantwortet:

Die preußische Regierung mindestens werde sich gebunden erachten, jedoch mit dem Beifügen: daß der rechtliche Vollzug des vorgeschlagenen Verfassungswerkes ein durch Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nation ausdrücklich bedingter sei.

Auf die vierte Frage:

ob nicht diejenigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, welche im Wesentlichen mit der von der Nationalversammlung gegebenen Verfassungsaufstellung vom 28. März übereinstimmen, von vorne herein als feststehend bezeichnet werden sollten?

erfolgte die Antwort:

Die Vereinbarung werde im Ganzen und Einzelnen gemeinschaftliche Sache beider Theile bleiben müssen, weshalb auf eine vorherige einseitige Ausscheidung gewisser Theile des Verfassungswerkes nicht eingegangen werden könne.

Auf die fünfte Frage:

ob den einzelnen Regierungen ein Weg gesichert werde, auf welchem sie ihre Ansichten und Wünsche bei der Verfassungsberathung des Reichstags zur Vorlage und Sprache bringen könnten?

wurde erwidert:

der Verwaltungsrath werde dies zu erwägen haben, und müsse man auf eine glückliche Lösung hoffen.

Der oldenburgische Bevollmächtigte stellte die sechste Frage dahin:

ob ein naher Termin zur Berufung des Reichstags bereits zur Sprache gekommen, und ob in diesem Falle mit einiger Sicherheit anzunehmen sei, daß derselbe zur Ausführung gebracht werde?

worauf die Antwort erfolgte:

ein fester Termin sei noch nicht angesetzt, es sei aber ernstlicher Wille der verbündeten Regierungen, den Termin möglichst zu beschleunigen.

Auf die siebente Frage endlich,

bezüglich des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes werde von der oldenburgischen Regierung vorläufig angenommen, daß es zulässig sein werde, für die Wahlen zum Volkshause von dem vorgeschlagenen Wahlsystem Umgang zu nehmen, und statt dessen entweder die von der Nationalversammlung gegebene und in Oldenburg wie in manchen andern Staaten als Reichsgesetz verkündete Wahlordnung, oder das Gesetz, wonach die Abgeordneten zur Nationalversammlung im Jahre 1848 gewählt worden, oder eventuell das eigne Landeswahlgesetz zum ersten Reichstage in Anwendung zu bringen. Die Wahl nach dem von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetz würde im Großherzogthum Oldenburg, nach den dort bestehenden besonderen Verhältnissen und der dort geltenden Steuerverfassung, schon um deshalb nicht ausführbar sein, weil in strenger Ausführung dieses Gesetzes ein erheblicher Theil der besitzenden und der intelligenten Staatsbürger von den Wahlen ausgeschlossen werden würde;

erfolgte die Antwort:

Die Wahlen zum nächsten Reichstage anlangend, sei der Verwaltungsrath nicht im Stande, die von dem oldenburgischen Bevollmächtigten gemachten Voraussetzungen als richtig zuzugeben, oder in seine gestellten Forderungen einzugehen. Das von der Nationalversammlung verkündete Wahlgesetz habe beseitigt werden müssen. Die Aufrechterhaltung der Principien des conservativen Geistes im Wahlgesetze sei nothwendig. Zu Abweichungen beim Wahlmodus, wenn dieses Princip dabei befolgt werde, könne man den Regierungen zwar freie Hand lassen, der Verfassungsrath müsse jedoch wünschen, daß ihm von solchen Anord-

Landesbibliothek Oldenburg

nungen Kenntniß gegeben werde, um die principielle Gleichheit überwachen zu können.

Nach Anhörung dieser Mittheilungen und Antworten gab der oldenburgische Bevollmächtigte die Erklärung ab:

daß er — Ratification des Großherzogs vorbehalten — dem Vertrage vom 26. Mai ohne Bedingung beitrete.

In dieser Lage der Sache stellte nun die Staatsregierung an den allgemeinen Landtag in ihrem Schreiben vom 3. August den Antrag:

derselbe wolle seinerseits seine Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheilen. Er wolle damit zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts aussprechen und die von Preußen unterm 26. Mai entworfene Reichsverfassung — vorbehältlich dessen, was daran durch die Revision auf dem Reichstage abgeändert wird, — genehmigen, und endlich in die Beschickung dieses Reichstages, nach dem dort gleichfalls entworfenen Wahlgesetze — vorbehältlich der daran durch die Staatsregierung nach den Landesverhältnissen anzuordnenden Modificationen — einwilligen,

mit dem Hinzufügen, die Staatsregierung habe mit den übrigen 27 deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, vergebliche Anstrengungen gemacht, an derselben festzuhalten. Deutschland sei in einer verzweiflungsvollen Lage, nur die Befriedigung des tiefgefühlten Bedürfnisses einer Vereinigung der deutschen Nation könne ihr das geben, was ihr am dringendsten Noth thue, und die Staatsregierung kenne und sehe dazu keinen andern Weg, als den Beitritt zum Berliner Bündniß.

Ist nun zwar der Ausschuß darin mit der Staatsregierung einverstanden, daß Deutschland sich in einer beklagenswerth verwickelten Lage befindet, und daß eine Einigung der Nation Noth thut, so muß aber auch der Ausschuß, — wie die Staatsregierung in diesem Sinne Anstrengungen gemacht hat, — sich auf den Standpunkt der deutschen Reichsverfassung in ihrem Rechtsbestande stellen, und, — wie die deutsche Nation wieder und wieder auf dieselbe zurückkommen wird, und das oldenburgische Staatsgrundgesetz auf sie gebaut ist, — so will der Ausschuß von diesem Standpunkte aus die vorliegende Frage beurtheilen und sich von demselben nur dann verdrängen lassen, wenn er zu der Ueberzeugung gelangen könnte, daß auf dem Wege des Berliner Bündnisses dasselbe Ziel wirklicher Einigung der Nation und ihrer Freiheit erreicht wird, oder daß eine unabwendbar zwingende Nothwendigkeit zu ihm treibt.

In Erwägung zunächst,

daß in den unverhohlen aristokratisch-conservativen Grundsätzen des von den drei königlichen Regierungen aufgestellten Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, sowie auch in dem Institute des Fürstencollegiums, ferner in dem Grundsatze der Vereinbarung, wobei jeder einzelnen Bundesregierung ein absolutes Veto gegen Abänderungen des Entwurfs zugestanden wird, und endlich in den Ausdeutungen, welche die Denkschrift vom 11. Juni mit der ausdrücklichen Erklärung, kein Commentar, sondern authentische Interpretation des Entwurfs und von diesem untrennbar zu sein, der Verfassung schon gegeben hat, hinreichende Gründe liegen, daß in Folge der dem Reichstage vorbehaltenen Modificationen und bei weiterer Entwickelung der Verfassung eher Aenderungen im dynastischen Interesse, und unvermeidlich selbst eine gleiche Einwirkung auf die von den einzelnen Bundesstaaten bereits erlangten freisinnigen Institute, zu erwarten sind, als Abänderungen im volksthümlichen Sinne,

daß ferner,

weil dem Verwaltungsrathe zu Berlin selbst in Betreff der in Aussicht gestellten Aenderungen, welche die verschiedenen Staatsregierungen nach den Landesverhältnissen bei den Wahlen eintreten lassen möchten, die Genehmigung hat vorbehalten werden müssen, um jenes aristokratisch-conservative Prinzip zu wahren, auch für das Wahlgesetz keine populäre Verbesserung zu erwarten ist,

und endlich,

daß daher auch selbst die aus der Frankfurter Reichsverfassung in die fragliche Verfassung des deutschen Reiches übergegangenen Bestimmungen keineswegs gewahrt erscheinen,

daß in diesen Beziehungen auch von dem Hinzutreten einiger anderer deutschen Staaten zu dem Bündnisse der drei königlichen Regierungen, diesem Elemente gegenüber, nach der ganzen Anlage des Bündnisses keine Einwirkung zu erwarten ist,

so hat der Ausschuß bei seiner Beurtheilung sich beide Entwürfe, sowohl der Verfassung als des Wahlgesetzes, wenigstens nicht in einer verbesserten Gestalt als zur Ausführung kommend, vorhalten dürfen.

In Betracht sodann

des sehr erheblichen Zweifels, ob auf solchen Grundlagen, namentlich aber auf Grundlage des Vereinbarungsprinzips, an welchem schon einmal die Einigung der deutschen Nation scheitern mußte, und welches hier um so weniger zu einem gedeihlichen Ziel führen kann, als eine solche Vereinbarung zunächst zwischen den Fürsten unter sich und sodann auch zwischen dem Volke und den Fürsten geschehen soll,

Landesbibliothek Oldenburg

das Bündniß und der beabsichtigte engere Bundesstaat überall zu Stande kommen werden,

daß denselben aber auch, falls sie zu Stande kämen, weder Haltbarkeit noch Ausführung zu versprechen ist, da das Bündniß, seiner Verfassung und seiner Entstehung nach, nicht als ein Bund der deutschen Stämme, sondern nur als ein Bund der Fürsten dasteht, indem der Zutritt zu demselben von manchen Staaten mit der unverholensten Abneigung zugesagt wurde, während er in andern Ländern nur unter Bedingungen, oder selbst ohne Zustimmung der Volkskammern geschah, oder doch nur mit sehr geringer Majorität in denselben beschlossen wurde.

In Erwägung ferner:

daß das Berliner Bündniß, indem es vor jeder andern Spitze Deutschlands in den Vordergrund tritt, sich für seine rechtmäßige Entstehung auf eine unzulässige Auslegung des Artikel 11. der vorgeschobenen Bundesakte beruft, indem dieser Artikel den Bundesgliedern zwar das Recht zugesteht, Bündnisse aller Art abzuschließen, darunter aber nach dem ganzen Sinne der Bundesakte kein Bündniß in dieser Beschaffenheit und Ausdehnung mit abgesonderter Verwaltung, mit besonderem Oberhaupt und mit besonderem Schiedsgerichte, verstanden werden kann,

daß bei weitem nicht alle Staaten Deutschlands, abgesehen selbst von Oesterreich, z. B. Bayern, Würtemberg und andere nicht, dem Berliner Bündnisse beitreten werden,

daß allem Anscheine nach selbst das bereits beigetretene Königreich Hannover nicht zu dem Bündnisse stehen wird, Oldenburg aber, wenn es inzwischen schon beigetreten wäre, als Enklave von Hannover genöthigt sein könnte, abermals seinen Entschluß zu ändern, so daß es nach den neuesten Andeutungen aus Berlin und Gastein nicht unmöglich wäre, daß dieser Staat im Jahre 1849 im April der deutschen Reichsverfassung, im September dem Berliner Bündnisse und im November wieder einer anderen Centralgewalt beigetreten wäre,

daß sodann nach Lage der Sache das Großherzogthum Oldenburg durch seinen Anschluß an das Berliner Bündniß beitragen würde, zu der feindseligen Absonderung des Nordens vom Süden von Deutschland, zu einem Riß, dessen zerstörende Folgen für Deutschland unberechenbar sind,

daß aber in solchen Verhältnissen selbstverständlich eine Einigung der deutschen Nation, wie ihr Noth thut, nicht gefunden werden kann.

In Erwägung auch:

daß nach den Vorgängen und Erfahrungen, vorzüglich des letzten Jahres, durch den Umstand, daß im Art. III. §. 1. des Vertrages die zur Erreichung der Zwecke des Bündnisses nöthigen Maßregeln gerade jetzt allein in die Hand der preußischen Politik gelegt werden, bei der sehr verschiedenen heutigen Beurtheilung derselben, dem Volke keine Garantien für seine deutsche Nationalität, Freiheit und Ehre geboten sind,

daß auch für das gänzliche Absehen von der Hoffnung auf endliches Zustandekommen einer wirklich nationalen Einigung des deutschen Volkes, und deshalb für den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß augenblicklich eine gebietende Nothwendigkeit überall weder in einer angedrohten Gewalt, noch sonst in inneren Gründen, welche einer zwingenden Gewalt gleich kämen, gefunden werden kann;

um so mehr, da der Artikel II. des Berliner Vertrages den Beitritt zu demselben durchaus in die freie Willkühr eines jeden einzelnen Staates stellt, und die Erklärungen des Verwaltungsrathes auch den später beitretenden Staaten volle Gleichberechtigung zugesichert,

mithin einer neutralen Haltung Oldenburgs einstweilen Nichts entgegensteht, da das Herzogthum vorzugsweise ein Ackerbau und Viehzucht treibender Staat ist, dem es wegen seiner Lage am Meere und wegen seiner Schifffahrt nicht an Absatz seiner Produkte fehlt, eine Behelligung dieser seiner besonderen oder gar seiner allgemeinen Freiheit aber unter allen Umständen wenig zu befürchten ist, da in solchen Fällen das Gewicht eines bis dahin neutralen Staates, selbst von der Bedeutung des Großherzogthums Oldenburg, nach der einen oder der andern Seite hin, immer schon bedeutend in die Waage fällt.

In Erwägung endlich:

daß die Ratification des Beitritts dem Großherzog von Oldenburg, und die dem allgemeinen Landtage staatsgrundgesetzlich schon zustehende Beistimmung ausdrücklich vorbehalten worden ist,

daß der Abschluß des fraglichen Vertrages die eigenen Staatsverwaltungsmaximen der Staatsregierung, auf welche das Land mit vollem Vertrauen sieht, nicht berührt,

daß nach den schon oben angedeuteten politischen Constellationen zu vermuthen steht, daß die ganze Frage in Kurzem eine überflüssige, oder doch gänzlich geänderte sein wird,

mithin ihre Entscheidung für die Staatsregierung keine zwingende Consequenz haben kann.

Landesbibliothek Oldenburg

In schließlicher Erwägung aller dieser Gründe beantragt der Ausschuß einstimmig, daß der Landtag in Erwiderung des Antrages der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären möge:

der Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß sei, — jedenfalls zur Zeit, — weder zulässig, noch durch die Umstände unabweislich geboten, und könne der Landtag deshalb zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrag mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover seine Zustimmung nicht ertheilen.

Zugleich hält der Ausschuß, mit Hinweisung auf den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes, es für angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung zu dem Berliner Bündnisse nur in Gemäßheit des Art. 242. gültig würde beschlossen werden können.

Closter. Dannenberg. Kitz. Niebour. v. Thünen. Wibel I. Wibel II.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg